Crim. 2
41
m

Digitized by Google

2° Crim
111 m

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gerichtsverhandlung

bei dem

kaiserl. kön. Landesgerichte Wien

am 5. November 1860

wegen

Verbrechens des Betruges und der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, und Uebertretung der Verleitung zur Geschenkannahme in Amtssachen

wider

Franz Richter, Fabriksbesitzer, Johann Krumpholz, Fabriksdirektor, und Heinrich Raier, Fabriksagent.

Beilage zum Abendblatt der Wiener Zeitung Nr. 179 vom 5. Nov. 1860.

Druckerei der k. k. Wiener Zeitung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Schon vor dem Beginne der Schlußverhandlung sammelte sich ein zahlreiches Publikum in dem Gerichtsgebäude, und der Saal war ziemlich gefüllt, als um ¼ auf 10 Uhr der Gerichtshof erschien.

Er ist auf folgende Weise zusammengesetzt. Vorsitzender Vize-Präsident Schwarz. Votanten: die Landesgerichtsräthe Winter, Dutscher, Kumpfmiller und Peitler; Ersatzrichter-Adjunkt Spada. Die Staatsbehörde ist durch ihren Chef Staatsanwalt Lienbacher vertreten. Als Vertreter des Aerars fungirt der Finanzprokuratur-Adjunkt Dr. Ender. Die Vertheidigung Richters führt Dr. Berger, die des Krumpholz Dr. v. Wiedenfeld.

Auf den reservirten Plätzen erblickt man hervorragende Männer aus dem Richter-, Advokaten- und Beamtenstande und der Finanzwelt. Auch die Journalistik ist stark vertreten. Nach dem geschehenen Aufrufe der Sache hieß der Präsident den Thürhüter die Angeklagten vorzuführen.

Zuerst erscheint Direktor Franz Richter; er schreitet leichten Schrittes durch den Saal, verneigt sich vor dem Gerichtshofe, grüßt seinen Vertheidiger, schüttelt ihm die Hände, und läßt sich auf einen der für die Angeklagten bestimmten Stühle nieder. Ihm folgen sein Fabriks-Direktor Johann Krumpholz und sein Agent Heinrich Baier, die neben ihm Platz nehmen. Wider letzteren ist übrigens nur die Anklage wegen Uebertretung der Verleitung zur Geschenkannahme in Amtssachen gerichtet.

Der Präsident schritt hierauf zum Namensaufrufe der Zeugen. Von den aufgerufenen fünfundzwanzig Zeugen sind neunzehn erschienen; wir bemerken darunter die General-Kriegskommissäre Bayer und Ecker-Kraus, den Ober-Kriegskommissär Ritter v. Glommer, den k. k. Ministerialrath Freiherrn v. Brentano, den Direktor Schiff, die Großhändler Bondy, Schöller, Wiener, Goldschmidt ꝛc.

Der Präsident bedeutete ihnen, daß erst am Donnerstage zum Zeugenverhöre geschritten werden könne, bestimmte die Reihenfolge, in welcher die Vernehmungen gepflogen werden, und brachte mehrere Zeugnisse und Schriftstücke zur Kenntniß des Gerichtshofes, denen zufolge einige der vorgeladenen Zeugen theils durch Krankheit theils aus anderen Ursachen zu erscheinen verhindert wären.

Nach Vorlesung des Zeugnisses, daß Zeuge Fabriksbesitzer Liebig wegen eines Bronchialkatarrhs dem gerichtlichen Rufe nicht Folge leisten könne, erhebt sich der Staatsanwalt, und bemerkt, daß er sich mit diesem Zeugnisse nicht zufrieden stellen könne, und daher den Antrag stelle ihn durch Gerichtsärzte untersuchen zu lassen, und sich je nach dem Ergebnisse der gerichtsärztlichen Untersuchung seinen weiteren Antrag vorbehalte.

Der Vertheidiger E. Berger bemerkt, daß ein Bronchialkatarh, an dem er gegenwärtig selbst leide, den Zeugen von seinem Erscheinen nicht dispensiren könne, und beantragt dessen Vorrufung auf telegraphischem Wege.

Der Präsident erklärt weiters, daß die Vertheidigung auch die Vorladung Sr. Exzellenz des Leiters des k. k. Finanzministeriums und Reichsrathes Edlen v. Plener beantragt habe und daß von Seite Sr. Exzellenz die Erklärung eingelangt sei, die deren Erscheinen zur bestimmten Stunde sichere.

Der Präsident erwähnt auch einer Zuschrift, daß das gleichzeitige Erscheinen der Direktoren der Kreditanstalt ohne Störung des Geschäftsganges der Anstalt unmöglich sei, und daß er daher Vorsorge getroffen habe, daß dieselben mit Beseitigung jeder Geschäftsstörung dem an sie gestellten Rufe folgen können.

Nachdem die Zeugen abgetreten waren, erscheint die Zeugin Baronin Eynatten, entschuldigt ihr verspätetes Eintreffen und ersucht den Präsidenten, ihr die Stunde der Vernehmung zu bestimmen, worauf ihr der Präsident bekannt gibt, daß dieselbe am Donnerstage um 9 Uhr Früh erfolgen werde.

Auf die allgemeinen Fragen, die sohin der Präsident an den Angeklagten Richter richtete, antwortete letzterer, daß er, 53 Jahre alt, katholisch, verheirathet und aus Buchau in Böhmen gebürtig sei. Auf die Frage des Präsidenten, welchen Stand er bekleide, bemerkte er: Gegenwärtig bin ich nichts als Fabriksbesitzer.

Aus den an die beiden übrigen gestellten allgemeinen Fragen entnehmen wir: daß Johann Krumpholz 32 Jahre, evangelischer Konfession, ledig und Direktor der Fabriken Richters zu Smichov, Heinrich Bayer, 28 Jahre alt, aber dessen Agent in Wien ist.

Nachdem hierauf der Anklagebeschluß verlesen war, schritt der Staatsanwalt zur Entwicklung der Anklage, der wir im Wesentlichen folgendes entnehmen:

Digitized by Google

Als im vorigen Frühjahre der Italienische Krieg ausbrach, war der k. k. FML. und geheime Rath August Freiherr v. Eynatten Generaldirektor für die ökonomischen Angelegenheiten beim k. k. Armee-Oberkommando und wurde am 18. Mai sogar mit der Leitung dieser hohen Centralstelle betraut.

War schon bei gewöhnlichem Geschäftsgange ihm durch diese Stellung ein wichtiger Einfluß auf die Herbeischaffung der Armeebedürfnisse gewährt, so wurde dieser noch bedeutender, als über die Bitte des Armee-Oberkommando mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April v. J. für „die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse“ gestattet wurde, von den für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Sicherstellungsmegen abzugehen und nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit entweder mit der Kreditanstalt oder mit sonstigen soliden, bewährten und wohlhabenden Männern im vertraulichen Wege verhandeln zu dürfen.

Freiherr v. Eynatten hat nach den Ergebnissen der gerichtlichen Untersuchung für die Beischaffung der Bedürfnisse der k. k. Armee zwar gesorgt, aber dabei seinen und seiner Genossen, der Lieferanten, Vortheil auf eine für beide Theile strafbare Art mit Verletzung seiner Amtspflicht verfolgt, so daß sein Handeln in mehrfacher Beziehung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet.

Am 4. Oktober v. J. trat Freiherr v. Eynatten eine Urlaubsreise an, während derer seine Stelle als Generaldirektor anderweitig besetzt wurde. Seine Gemahlin benachrichtigte ihn davon auf telegraphischem Wege und forderte ihn zur Rückkehr auf. Er langte am 3. Dezember v. J. in Wien an und erbat sich bei Sr. Majestät eine Prüfung seiner Amtshandlung, welche Se. Majestät auch allergnädigst gewähreten. In Folge eingeleiteter Nachforschungen erfuhr man, daß für Freiherrn v. Eynatten bei der Kreditanstalt vom 1. Oktober bis 4. Dezember v. J. 25 Stück Nordbahn-Aktien, 22.000 fl. Metalliques und 12.000 fl. ungarische Grundentlastungs-Obligationen hinterlegt und am 4. Dezember v. J. durch Franz Richter, Hauptdirektor der Kreditanstalt, behoben worden waren. Freiherr von Eynatten zur Nachweisung des Rechtstitels dieses Vermögens aufgefordert und deßhalb am 17. Dezember v. J. vor einer kriegsrechtlichen Kommission vernommen, erklärte: daß das bei der Kreditanstalt hinterlegte Vermögen Eigenthum seiner Gemahlin sei, welche dieses der Kreditanstalt zur Deckung des Kreditbriefes per 20.000 Franks gab, den ihm Richter bei seiner Urlaubsreise behändigte, daß er aber selbst kein Vermögen besitze.

Baronin Eynatten hierüber vernommen, bemühte sich nachzuweisen, daß dieses Vermögen ihr Eigenthum sei und behauptete, daß Franz Richter für sie, in ihrem Auftrage die 25 Stück Nordbahn-Aktien um 40.000 fl. ankaufte, während die Erhebungen den Beweis lieferten, daß sie unmöglich solche Summen auf rechtlichem Wege erworben haben konnte.

Richter erklärte bei seiner Vernehmung am 3. Jänner d. J., daß er für die Baronin Eynatten im Juni v. J. diese 25 Nordbahn-Aktien gekauft, sie ihr im Juli v. J. eingehändigt und den Kaufpreis mit 34.000 fl. von ihr erhalten habe. Auch gab Richter an, daß er das am 4ten Dezember v. J. bei der Kreditanstalt behobene, vorerwähnte Depositum bis 20. Dezember v. J. bei sich aufbewahrte und an diesem Tage der Baronin Eynatten zugeschickt habe.

Nach den Büchern der Kreditanstalt wurden diese Aktien durch den Börsedirektor dieser Anstalt, Schiff, am 15. Juli v. J. zu dem Kurse von 182—20, zusammen um 45.634 fl. 5 kr. Oe. W. gekauft, auf den Namen J. C. Ritter verbucht, am 16. Juli v. J. an Franz Richter erfolgt und von diesem für den Ankauf der Aktien mit Zurechnung der Zinsen und Provision der Betrag von 46.101 fl. 25 kr. an die Kreditanstalt bezahlt.

Ungeachtet Freiherr v. Eynatten, dessen Gemahlin und Franz Richter heimliche Verabredungen unter sich hielten und sich gegenseitig den Inhalt ihrer vor Gericht abgelegten Aussagen mittheilten, geriethen sie dennoch in die mannigfachsten Widersprüche, welche endlich Baronin Eynatten durch ihr Bekenntniß löste, daß die bei der Kreditanstalt in Verwahrung gewesenen Werthpapiere nicht ihr Eigenthum seien.

Nunmehr gestand auch Freiherr v. Eynatten, daß er dem Franz Richter nur einen Theil des Preises den 25 Aktien mit dem Betrage von 20.000 fl. bezahlte, und Richter machte unter Widerrufung der von ihm am 3. Jänner d. J. unter Anerbietung zum Eide abgelegten Aussage die Angabe, daß Freiherr v. Eynatten schon im Monate April v. J. als der Kours der Nordbahn-Aktien auf 130 — 133 stand, den Wunsch äußerte, 25 solche Aktien für seine Gemahlin aus deren Vermögen zu kaufen, ihm im Monate Juni oder Juli v. J. 20.000 fl. gebracht, er dafür die 25 Nordbahn-Aktien gekauft und diese der Frau Baronin gesendet habe.

Im Verlaufe der mit Freiherrn v. Eynatten gepflogenen Untersuchung schritt dieser zu dem weiteren Geständnisse, daß ihm Hermann Jung, der im Jahre 1855 in Verona die Ausgleichung mit den Gläubigern seiner Gemahlin übernommen und mehrere Schulden derselben bezahlt hatte, für einige im Jahre 1859 beabsichtigte Lieferungen Tantièmen zusicherte und solche im Gesammtbetrage von 39.000 fl. wirklich auszahlte, von denen für den Abschluß des Vertrages vom 9. Juli auf Lieferung von 2000 Ochsen ein Betrag von . . . . . 20.000 fl.
für die Auflösung dieses Vertrages . . . . . 9.000 „
dann für den angeblichen Abschluß und die Auflösung des Vertrages mit einem Triester Hause auf Abnahme der Häute und des Unschlittes von 36.000 Ochsen mit . . . . . 10.000 „
entfielen.

Weiteren Aufklärungen und Geständnissen entzog sich Freiherr v. Eynatten in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J. durch Selbstmord, nachdem er noch in seiner letztwilligen Erklärung vom 7. März d. J. bekannt hatte, daß er sich schwer vergangen habe.

Wenn nun auch Freiherr v. Eynatten nicht bekannte von Franz Richter ein Geschenk erhalten zu haben, so ist doch durch das Geständniß des Richter und die Bücher der Kreditanstalt dargethan, daß Richter die am 1. Oktober v. J. als Eigenthum des Freiherrn v. Eynatten bei der Kreditanstalt hinterlegten 25 Stück Nordbahn-Aktien mit 46.101 fl. 5 kr. an diese Anstalt bezahlte, er von Freiherrn v. Eynatten nur 20.000 fl. darauf erhalten, dem ungeachtet aber diesem die gekauften 25 Stück Aktien in das Eigenthum übergeben und daher ihm den auf den Kaufpreis fehlenden Betrag von 26.101 fl. 5 kr. geschenkt habe.

Daß Franz Richter bei dieser Geschenkgebung die Absicht

Digitized by Google

hatte, dadurch den Freiherrn v. Eynatten zum Mißbrauche seines Amtes zu verleiten, erhellt aus folgendem:

Er verleitete die Baronin Eynatten zu falschen Aussagen, wobei er so weit ging, daß sie den Inhalt einer von ihm vor Gericht abgelegten und auf seine Veranlassung durch ihren Gatten niedergeschriebenen Aussage auswendig lernen mußte und diese später auch wirklich abgelegt hat.

Er bemühte sich weiters, den Kauf der oben erwähnten Aktien zu vertheimlichen, indem er sie auf den Namen Ritter buchen ließ und verbarg dieselben und das weitere bei der Kreditanstalt als Eigenthum des Eynatten deponirte Vermögen bis 10. Dezember v. J., also noch zu einer Zeit, wo Baron Eynatten bereits in gerichtlicher Untersuchung stand, er verwickelte sich in seiner Untersuchung in vielfache Widersprüche und wendete sich endlich, wie die nachfolgenden, von Richter durch Vermittlung des Baron Eynatten über ärarische Lieferungen geschlossenen Verträge nachweisen, aus denselben zum offenen Schaden des Aerars mannigfache Vortheile zu.

In dieser Geschenkgebung des Richter an Baron Eynatten sind demnach die Merkmale der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt gelegen und Richter dessen rechtlich beschuldigt.

Bei den während der Kriegsepoche des vorigen Jahres nothwendig gewordenen ärarischen Lieferungen war Franz Richter in vierfacher Eigenschaft thätig, als Hauptdirektor der Kreditanstalt und Vertreter derselben, als Agent, als selbstständiger Lieferant, endlich als Rathgeber des Armee-Oberkommando's, in welch letzterer Eigenschaft er durch den damaligen Finanzminister Freiherrn v. Bruck dem Freiherrn v. Eynatten an die Seite gestellt worden war.

Als Vertreter der Kreditanstalt übernahm Franz Richter für diese die Lieferung von 4.300.000 Metzen Frucht und Hafer gegen Vergütung der Auslagen und eine Provision von 10 kr. Oe. W. pr. Metzen blos nach einem zwischen ihm, Baron Bruck und Baron Eynatten getroffenen mündlichen Uebereinkommen.

Diese Lieferung wurde durchgeführt und die für die Kreditanstalt erwachsene Forderung beträgt 15.369.827 fl. 17 kr. Oe. W. Richter rechnet sich wohl diese Lieferung als eines seiner größten Verdienste an, aber dieses wird auf sein wahres Maß zurückgeführt, wenn man das Ergebniß der Prüfung dieser Lieferung in's Auge faßt.

Freiherr v. Eynatten und Richter bemühten sich zwar den Joseph Schultner, Chef des Central-Militär-Rechnungs-Departements und den Rechnungsrath Dietmann, welchen die diesfälligen Rechnungen übergeben wurden, zu einer bloß ziffernmäßigen Prüfung derselben zu bestimmen, allein während der Urlaubsreise des Freiherrn v. Eynatten erließ das Armee-Oberkommando den Befehl, die Prüfung dieser Rechnung ohne Beschränkung auf die Ziffer vorzunehmen. Diese wurde sohin anläßlich der inzwischen wider Freiherrn v. Eynatten und Richter eingetretenen gerichtlichen Untersuchung durch eine gemischte Kommission unter Beiziehung eines Vertreters der Kreditanstalt vorgenommen und das Resultat derselben war, daß die Kreditanstalt, abgesehen von anderen Posten, dem Aerar 183.137 fl. 19 kr. zu ersetzen hat.

Die Rechnung selbst wird in ein eigenes Licht gestellt, wenn man berücksichtigt, daß u. a. außer der der Kreditanstalt gebührenden Provision noch namhafte Provisionen für Angestellte dieser Anstalt, z. B. für Lary, Dirigenten der Pesther Filiale 35.818 fl. 87 kr. u. s. w., ferner die Stempelgebühr für die Provisionsquittung der Anstalt mit 1357 fl. 50 kr. und sogar „Diverse Cadeaux", bestehend in Tabaksdosen und Schnupftabak mit dem Betrage von 1023 fl. 75 kr. in die Rechnung eingestellt waren.

Aber auch die Qualität des Gelieferten ließ viel zu wünschen übrig, indem der von der Kreditanstalt zur Uebergabe der Cerealien an das Aerar bestellte Georg Hertl selbst nur $^1/_3$ des gelieferten Getreides als gut, $^2/_3$ aber theils als schlecht, theils als mittelmäßig erklärte und der über den nach Italien spedirten Hafer abgegebene Befund der Prüfungskommission lautet dahin, „daß dieser Haferdetarat verunreinigt war, daß die Unreinheiten 10% des Gelieferten ausmachten, so daß das Aerar für transportirte Erde, Mist und andere nicht verwendbare Artikel 327.000 fl. zu zahlen hatte.

Es erscheint dadurch das von Richter rücksichtlich dieser Lieferung geltend gemachte Verdienst in einem ganz anderen Lichte, so zeigen auch die weiteren Lieferungen, an welchen Richter theils indirekt, theils direkt betheiligt war, wie er es verstand, seine Stellung zu benützen und dadurch sich die mannigfaltigsten Vortheile zu verschaffen.

So verschaffte Richter dem Benedikt Schroll & Söhne die Lieferung von 5000 Stücken Calico zu dem Preise von 13$^1/_2$ kr. C. M. pr. Elle, während diese sich ihm erklärt hatten, um 13 kr. pr. Elle zu liefern.

Diesen für Schroll erlangten höheren Preis von $^1/_2$ kr. pr. Elle wendete sich Richter dadurch zu, daß Schroll bei ihm das zur Erzeugung der Waare nöthige Garn um 38 kr. pr. Pfund kaufen mußte, wodurch er 2083 fl. 20 kr. gewann; überdieß mußte Schroll 2 pCt. Kommissionsgebühr und 1$^1/_4$ pCt. als Sconto für Barzahlung, zusammen 1828 fl., an ihn bezahlen, während das Aerar ohne Sconto-Nachlaß auszahlte, so daß er einen Gesammtvortheil von 3911 fl. 20 kr. sich bei dieser Lieferung zuwendete. In gleicher Art verfuhr er bei Nathan Hellmann. Diesem verschaffte er die Lieferung von 10.000 Stücken Calico à 50 Ellen $^{17}/_{16}$ breit zu dem Preise von $24^{50}/_{100}$ kr. Oe. W. während Hellmann erbötig war, Calico in der Breite von $^9/_8$ Ellen zu dem Preise von 20$^3/_4$ kr. Oe. W. pr. Elle zu liefern.

Richter stellte zu dieser Lieferung nicht nur aus eigener Fabrik 2494 Stück, und ließ bei diesen Stücken, dem angenommenen Muster zuwider, auf $^1/_4$" einen Faden weniger Schuß, dafür aber statt Garn Nr 20, Garn Nr. 18 einstellen, sondern Hellmann mußte auch das zur Erzeugung nöthige Garn bei ihm um den Preis von 38 kr. kaufen, durch welche Manipulation Richter außer der Ersparung an Garn bei den von ihm erzeugten Stücken auch bei den durch Hellmann gelieferten Stücken 3284 fl. 37$^1/_2$ kr. gewann.

Am 7. Mai v. J. wurde über Richter's Offert die Monturs-Hauptkommission zu Stockerau von Baron Eynatten ermächtigt, von jenem 10.000 Stücke Calico für Leintücher nach dem von diesem vorgelegten Muster in der Breite von 1$^1/_{64}$ Elle zu dem Preise von $22^{11}/_{16}$ kr. Oe. W. auf Handeinkauf zu übernehmen.

Schon bei Uebergabe der ersten Partie zeigte sich, daß dieser Calico um $^9/_{64}$ Ellen zu schmal war. Die Mon-

Digitized by Google

turs-Hauptkommission erklärte sich gegen die Uebernahme, da dieser schmale Calico zu einfachen Leintüchern sich nicht eigne, allein Baron Eynatten erließ an diesebe am 16. Mai v. J. den Auftrag, diesen Calico zur Verwendung für doppelte Leintücher anzunehmen, worauf der Handeinkauf der 1000 Stücke erfolgte.

Bei einer anderen Lieferung von 4000 Stücken Strohsack-Calico lieferte Richter um 400 Stücke mehr. Baron Eynatten bewilligte auch die Annahme dieser Stücke und schrieb selbst den statt eines Gesuches vorliegenden Zettel, worin Richter um die Annahme dieser mehr gelieferten Stücke bittet.

Mit Erlaß des Armee-Oberkommando's vom 4. Juli 1859 wurde dem Richter eine weitere Lieferung von 541.200 Ellen Strohsack-Calico für die Monturskommissionen zu Stockerau und Gratz übertragen.

Am 16. Juli 1859 bereits machte die Grazer Monturskommission die Anzeige, daß an dem von Richter gelieferten Calico $^1/_{44}$ Elle an der Breite fehle, sich auch durch Näßung an der Länge ein Abgang ergebe, und die darüber um ihr Gutachten aufgeforderte Monturs-Hauptkommission zu Stockerau erklärte, daß sich der durch Näßen erzeugte Schwund an dem Längenmaße zwar durch Mangen wieder gewinnen lasse, dagegen der Abgang an Breite $^3/_{44}$ Ellen betrage, so daß dieser Strohsack-Calico nur zum Futter verwendbar, dafür aber kein Bedarf vorhanden sei. Ebenso berichtete die General-Monturs-Inspektion, daß sich an diesem Calico ein Schwund von $^7/_{128}$ Ellen in der Breite und $^3/_{44}$ als Maximum in der Länge ergebe; das Armee-Oberkommando fand sich aber veranlaßt, „über diese Schwendung hinauszugehen". Die Lieferung erfolgte und Richter machte dabei einen Nettogewinn von 5168 fl. 56 kr. Oe. W.

Noch während dieser Vertragsabschlüsse und Lieferungen dachte Richter schon an ein neues und zwar das größte Geschäft. Nachdem Richter als Rathgeber des Armee-Oberkommando die von Anderen vorgelegten Muster wegen zu starker Appretur für ungeeignet erklärt, und so jede Konkurrenz beseitigt hatte, machte er am 4. Juni v. J. bei dem Armee-Oberkommando unter Vorlage von Mustern den Anbot auf Lieferung von 3 bis 4 Millionen Ellen 31" breiten gebleichten Baumwollstoff (Calico) zu dem Preise von 25 $^1/_4$ kr. Oe. W., und führte als Bürgen für die richtige und rechtzeitige Lieferung die Kreditanstalt an.

Ueber dieses Offert wurde am 8. Juni v. J. von Seite des Armee-Oberkommando die Monturs-Hauptkommission zu Stockerau ermächtigt, den Vertrag mit Richter nach den von ihm gestellten Bedingungen auf 4 Millionen Ellen abzuschließen und den Stoff zur Erzeugung von Hemden und Leintüchern zu verwenden.

Der Vertrag wurde am 22. Juni v. J. zwischen der Monturs-Hauptkommission zu Stockerau und Franz Richter nach den Offertsbedingungen des Letzteren errichtet und darin die Lieferzeit um Mitte Juni bis Ende November v. J. festgesetzt, welche Richter später bis letzten Dezember hinausrückte.

Für die zu leistende Kaution pr. 50.500 fl. wurde eine Haftungsurkunde von Seite der Kreditanstalt ausgestellt, welche Richter und Direktor Schiff unterfertigten, obschon die Anstalt derlei Urkunden nicht auszustellen pflegte und sie für dieselbe auch keine andere Garantie als die Person Richter's hatte.

Da Richter wegen Erfüllung früherer Vertrags-Verbindlichkeiten mit eigener Waare an dieser Lieferung nicht Theil nehmen konnte, so gab er schon am 6. Juni v. J. an Krumpholz den Auftrag mit anderen Weberei-Unternehmern wegen Lieferung der Waare sich in's Einvernehmen zu setzen und stellte die Bedingungen fest.

Johann Krumpholz, diesem Auftrage folgend, schloß sogleich mit 9 Fabrikanten Verträge ab, durch welche die ganze Lieferung gedeckt war.

In diesen Verträgen wurde die Qualität der zu liefernden Waare verschieden bestimmt und daher auch der Preis nach der Qualität der Waare von 23 bis 24 $^1/_2$ kr. Oe. W. pr. Elle festgesetzt; übrigens mußten alle Sublieferanten die Verpflichtung übernehmen, das nöthige Garn nur bei Richter das Pfund zu 38 kr. C. M. zu kaufen.

Nur dem Abeles und Hellmann wurde ausnahmsweise gestattet, das Garn an anderen Orten zu nehmen, doch mußte Hellmann, da er anderwärts das Garn billiger als zu dem von Richter bestimmten Preise von 38 kr. C. M. per Pfund bekam, die Preisdifferenz an Richter mit 478 fl. 70 kr. Oe. W. vergüten.

Richter ging daher bei diesem Lieferungsabschlusse einzig und allein darauf aus, seine Garnpreise dadurch, daß er die Stofflieferung fast allein in der Hand hielt, zu steigern und sich einen großen Garnabsatz selbst während des Krieges zu sichern.

Richter selbst berechnet den Gewinn, der ihm aus diesem Stoffhandel verbleiben müßte, auf 1 kr. C. M. per Elle.

So vortheilhaft für Richter diese Verträge an und für sich waren, so begnügte er sich damit dennoch nicht, sondern erwirkte im Einverständnisse und unter Mitwirkung des Johann Krumpholz nach allen Seiten hin Aenderungen derselben, um für sich und Krumpholz weiteren Gewinn zu erzielen.

Der von ihnen nunmehr dabei beobachtete Vorgang trägt offenbar die Merkmale des Verbrechens des Betruges an sich.

Schon am 14. Juni v. J., also noch bevor der schriftliche Vertrag über diese Lieferung errichtet war, überreichte Richter nach dem mit Krumpholz getroffenen Uebereinkommen unter Vorlage neuer von diesem ihm überbrachten Muster eine Eingabe an das Armee-Oberkommando, worin er bittet, daß ihm gestattet werde, ungebleichten statt gebleichten Stoff und diesen nur in der Breite von 30—29 $^1/_2$" statt 31" zu liefern.

Als Grund für die Beseitigung der Bleiche machte er geltend, daß durch die bei der Bleiche in Anwendung kommenden Säuren auch die beste Qualität des Stoffes Abbruch erleide. Der geringeren Breite suchte er damit Eingang zu verschaffen: daß trotz derselben keine Stoffminderung eintrete, indem durch das von ihm angewendete Koch- und Waschverfahren beim rohen Stoffe der Schwund 2 $^1/_2$ bis 3" betrage und daher die geringere Breite blos Folge dieses Schwundes sei.

Während er dem Armee-Ober-Kommando diese Vorgeben machte, zeigen die zwischen Richter und Krumpholz gewechselten Briefe, daß sie die Bleiche deßhalb beseitigten, weil bei diesen der Stoff beinahe 4" an Breite verliert und daß bei dem von Richter nun empfohlenen Koch- und Waschverfahren gleichfalls Säuren verwendet wurden, wie solche bei der Bleiche zur Anwendung kommen, sie daher die Herabminderung der Breite nur darum anstrebten, um an

Digitized by Google

Garn zu ersparen und durch die mindere Breite geringere Preise bei den Sublieferanten zu erzielen.

Durch diese Angaben getäuscht, hat die zur Begutachtung aufgeforderte Monturk-Hauptkommission zu Stockerau die Anträge Richter's befürwortet, und es erfloß durch Baron Cynatten die Erledigung des Armee-Ober-Kommando vom 26. Juni v. J., womit dem von Richter gestellten Ansuchen willfahrt, jedoch die Einhaltung einer Breite von 30″ aufgetragen wurde.

Krumpholz ließ nun im Auftrage Richters in dessen Fabriken die Stoffe statt mit 34″, nur mit 32″ Breite anfertigen, dabei noch überdies weniger Fäden einstellen und ferner statt Schußgarn Nr. 16 solches Nr. 18 verwenden.

Den Sublieferanten wurde gleichfalls durch Krumpholz im Auftrage des Richter die Gestellung der Waare mit nur 32″ Breite unter geringerer Fadeneinstellung anbefohlen, ihnen zur Einstellung statt Schußgarn Nr. 16, solches Nr. 18 verabfolgt, und es müßten jene Sublieferanten, bei welchen diese Veränderung eintrat, einen Nachlaß an dem früher bedungenen Preise nach Verhältniß desselben bewilligen, indem Richter erkläre, daß er für eine nur 32″ breite Waare nicht so viel zahle, als für eine 34″ Zoll breite. Er trug übrigens dem Krumpholz noch insbesondere auf, jedem den Vertrag zu kündigen, der sich dieser Bedingung nicht fügen würde.

Die Folge dieser Verfügungen war, daß, als die Lieferung wirklich erfolgte, von Seite der Monturkommissionen Anstände erhoben wurden.

War es dem Richter auch gelungen, bei den Monturkommission zu Stockerau diese Anstände zu beseitigen, weil diese Kommission nach der Aeußerung des Krumpholz liberaler war, oder wie der mit der Uebergabe betraute Heinrich Bayer am 27. September schrieb, in Folge der dort von ihm getroffenen Maßregeln gefügiger wurde, so konnte er dennoch den Widerstand der Kommission in Prag nicht brechen.

Diese fand bei der ersten Lieferung die Waare dem Muster so unähnlich, daß sie die Uebernahme verweigerte und ungeachtet der persönlichen Intervention Richter's dabei verblieb.

Nachdem Richter mit Krumpholz wegen dieser erhobenen Anstände mehrere Briefe gewechselt, schrieb er ihm am 30sten September v. J., „er solle nur Sorge tragen, daß die zu liefernde Menge aufgebracht werde, für die anstandslose Uebernahme werde er sorgen, und bis Mitte k. M. die Ermächtigung dort sein, die Waare zu übernehmen wie sie ist".

Am 3. Oktober v. J. überreichte Richter bei dem Armee-Oberkommando ein Gesuch, worin er die Weigerung der Prager Kommission anzeigt, und eine Probe der nicht übernommenen Waare vorlegt, da eine Prüfung derselben den Beweis liefern werde, daß die Qualität eine ganz gute sei und er der kontraktmäßigen Verpflichtung gerecht wurde.

Baron Cynatten sandte diese Probe zur Begutachtung der Qualität am 4. Oktober v. J. an die Monturk-Hauptkommission zu Stockerau. Diese erklärte schon am 6. Oktober v. J., daß das beanstandete Muster weniger geschlossen als das Probemuster sei, stellenweise um einen Faden pr. ¼ Quadr. Schuh differire, aber die Fäden runder und im Gewichte beide Stoffe verhältnißmäßig gleich seien. Die Kommission sprach sich daher wegen dieser unbedeutenden Ungleichheit für die Annahme aus.

Trotz mancher (insbesondere arithmetischen) Unrichtigkeit dieses Gutachtens erging dennoch darüber an die Monturs-Hauptkommission in Prag der Erlaß des Armee-Oberkommando's vom 8. Oktober v. J., daß das beanstandete, von Richter vorgelegte Calico-Muster, obwohl abweichend von dem ursprünglichen, zur Annahme geeignet sei.

Diesen Erlaß hat Richter bereits am 4. Oktober v. J. den Krumpholz mit dem Bemerken, daß derselbe bereits unterschrieben sei, abschrift.

Nun erfolgte auch in Prag die Uebernahme und die ganze Lieferung war durchgeführt.

Dadurch, daß einige Sublieferanten etwas an dem ihnen ursprünglich bewilligten Preise wegen der Herabminderung der Breite nachlassen mußten, erzielte Richter und Krumpholz nach dem Befunde der Buchverständigen einen Gewinn von 7845 fl. 63 kr. Von Ersparung an Garn bei den in den Fabriken des Richter erzeugten Stoffen mit 8502 Stück anläßlich der herabgeminderten Breite und der geringeren Einstellung wird von Krumpholz in seinem Briefe vom 31. August v. J. auf ⅝ Pfund pr. Stück, von Richter auf 21 kr. pr. Stück berechnet, und beträgt nach diesem Ausmaße Richters 2826 fl. 91½ kr., der Gewinn aus dem Wegfallen der Bleiche hingegen 2563 fl. 41 kr., dazu kommt der Vortheil, der ihnen dadurch erwachsen ist, daß sie theils unmittelbar, theils mittelbar statt Schußgarn Nr. 16, solches Nr. 18 verwendeten, und dieser ist durch die Sachverständigen bei der Annahme von 75.000 Stück Stoff auf 15.600 fl. ermittelt, so daß der Gesammtgewinn für Richter und Krumpholz aus diesem Vorgange 26.272 fl. 54½ kr. beträgt, um welchen Betrag das Aerar, da dieser Gewinn nur durch Verringerung der Stoffmenge und der Qualität erzielt wurde, beschädigt erscheint

Hatte Richter bei dieser großen Lieferung anfänglich, wie schon erwähnt, auf seine Fabriken keine Rücksicht nehmen können, so war doch nach dem Friedensschlusse von Villafranca sein Bestreben darauf gerichtet, durch Erstreckung der Lieferzeit und durch Abänderung der mit den Sublieferanten geschlossenen Verträge in den Stand gesetzt zu werden, Waaren eigener Erzeugung zu liefern und auch anderwärts billigere einzukaufen.

Der dabei von ihm und Krumpholz gegen die Sublieferanten sowie seine Garnlieferanten beobachtete Vorgang, durch welchen diese durch falsche Vorgeben zu ihrem Nachtheile zur Verzichtleistung auf vertragsmäßige Rechte wirklich bestimmt oder zu bestimmen versucht wurden, ist gleichfalls betrügerischer Natur.

Die Aufforderung des Armee-Oberkommando's sich sowie andeer größere Lieferungs-Unternehmer in gleich loyaler Weise zu einem freiwilligen Nachlasse in den kontrahirten Calico-Qualitäten oder in den Preisen anzubieten, hat Richter dahin beantwortet, daß er lebhaft bedauere weder am Preise noch an der Menge einen Nachlaß zugestehen zu können, da er den ganzen Bedarf an Baumwolle durch fremde Valuten gedeckt habe.

Dagegen erklärte er sich bereit, um dem hohen Aerar wenigstens eine Zinsenersparniß zu ermöglichen, den Lieferungstermin bis Ende Februar 1860 zu verlängern.

Damit abgewiesen, suchte er am 8. September v. J. neuerlich um die Frist-Erweiterung zur Lieferung bis Ende

Digitized by Google

Februar 1860 an und diese wurde ihm nun durch Baron Eynatten vom 16. September bewilligt.

Im Widerspruch mit den obenerwähnten dem Armee-Oberkommando abgegebenen Erklärungen wurde die Abänderung der mit den Sublieferanten geschlossenen Verträge zu erreichen, durch welche der ganze Bedarf der Lieferung gedeckt gewesen wäre, zwischen Richter und Krumpholz verabredet, den Sublieferanten das falsche Vorgeben zu machen, das das Armee-Oberkommando die Lieferung des Richter um 1 Viertheil reduzirt habe.

Um dieses Vorgeben glaubwürdiger erscheinen zu lassen, schrieb Richter an Krumpholz gemäß ihrer Verabredung den Brief vom 26. September v. J. des Inhalts: „Heute hat mich das Armee-Oberkommando dringend ersucht, den Stoffabschluß von 4 auf 3 Millionen zu reduziren. Dringend bitten heißt hier befehlen. Ich ersuche Sie daher unsere Kontrahenten vom Geschehenen zu unterrichten und die Abschlüsse mit denselben in dem Verhältnisse zu reduziren, als die Reduktion im Ganzen stattfand.“

Krumpholz bedeutete diesen den Sublieferanten und es gelang ihm dadurch wirklich bei diesen Reduktionen, da sein Vorgeben geglaubt wurde, zu erwirken.

In Folge dieser Reduktion hat Richter aus seinen eigenen Fabriken 8502 Stück zu dieser Lieferung beigetragen, und auch nach dem Briefe des Heinrich Bayer vom 24. September v. J. zu gleichem Zweck bei 200.000 Ellen in Wien gekauft.

Durch den zugestandenen Nachlaß wurden die Sublieferanten Joseph Porges und Leopold Abeles in Schaden gebracht, welcher bei Ersterem 320 fl., bei Letzterem 6855 fl. beträgt.

Nachdem die Reduktion gegenüber den Sublieferanten gelungen war, forderte Richter den Krumpholz auf, das gleiche Mandver gegen die Garnlieferanten durchzuführen, da der Agent Janowsky ihm Garn zum Preise von 59 kr. Oe. W. oder 34 kr. C. M. anbot, während er seinen Garnlieferanten höhere Preise zugestanden hatte.

Krumpholz, darauf eingehend, schrieb an Münzberg, mit welchem der Vertrag auf Lieferung von 100.000 Pfund Garn zum Preise von 65½ kr. geschlossen war und ersuchte um Reduzirung auf 75.000 Pfund, da auch die Lieferung des Richter um 25 pCt. reduzirt worden sei, und Münzberg dem Vorgeben glaubend, gestand eine Herabminderung von 12.805 Pfund zu.

Dieses zeigte Krumpholz in dem Briefe vom 15. Oktober v. J. an Richter mit den Worten an: „daß er bei Münzberg das Mandver bereits vollzogen habe“ und Richter nahm dies unterm 17. Oktober v. J. „zur befriedigen Nachricht.“

Direktor Richter hat aber auch noch auf andere Art das Aerar durch ein betrügerisches Vergehen zu Schaden gebracht.

Die Gelegenheit bot ihm folgendes Kommissionsgeschäft.

In den ersten Tagen des Monats Juli v. J. hat Richter nach seiner Behauptung im Namen der Kreditanstalt von Baron Eynatten die Kommission zum Ankauf von 1 bis 1½ Millionen Ellen Zwilch im Auslande übernommen.

Wenn auch kein schriftlicher Vertrag hierüber vorliegt und kein Zeuge derselben vorhanden ist, so ist es doch Thatsache, daß der Agent Christian Hoppe am 7. Juli v. J. im Auftrage des Richter, um für die Kreditanstalt in Deutschland oder England eine Million Ellen Zwilch zu kaufen, von hier abreiste, am 9. Juli v. J. bei Linke in Leipzig 1228 Stück Zwilch kaufte, sich von da nach Hamburg und sohin nach London begab, wo ihm bereits am 14. Juli v. J. das Telegramm der Kreditanstalt zukam, jeden Kauf einzustellen und er hieher zurückkehrte.

Dafür wurde dem Hoppe eine Vergütung von 2500 fl. geleistet und diese dem Aerar in Rechnung gestellt.

Am 18. Juli v. J. überreichte Richter bei dem Armee-Oberkommando die Eingabe um Uebernahme dieses angekauften Zwilchs und Baron Eynatten ertheilte am 12./16. August v. J., obwohl die Haupt-Konturkommission zu Stockerau wegen der verschiedenen Breite des Zwilchs Bedenken geltend gemacht hatte, an diese den Auftrag, den Zwilch zu übernehmen, welche sohin diesem Auftrag Folge leistete.

Die von Richter über dieses Geschäft gelegte Rechnung ergab eine Forderung der Kreditanstalt mit 31.063 fl. 89 kr., in welche die Spesen, Zinsen, sowie der Stand der Valuten vom 20. August v. J. einbezogen sind.

Am 28. August v. J. gab Baron Eynatten den Auftrag zur Auszahlung dieses Betrages und am 2. September v. J. quittirte Richter darüber.

Eine Elle dieses Zwilches kostete sonach 52⁷⁰/₁₀₀ kr., während nach den Berichten der Gewerbekammer solcher Zwilch im Inlande zu dem Preise von 30—37 kr. zu kaufen gewesen wäre, und nach vorliegenden Ausweisen in dem Zeitraum vom 31. August bis 30. September v. J. auch wirklich 745.000 Ellen zu dem Preise von 27⁹/₁₀ bis 31 kr. verkauft wurde.

Aus diesem Zwilchgeschäft machte aber Richter im Namen der Kreditanstalt in seiner Eingabe vom 7. November v. J. noch eine weitere Forderung von 50.746 fl. 37 kr. an das Aerar unter dem Titel der Koursdifferenz, deren Geltendmachen, da sie nur auf der Rückdatirung des Geschäftsabschlusses beruht, eben das Verbrechen des Betruges begründet.

Der dieser Eingabe zugelegte Konto enthält auf der Soll-Seite unterm 7. Juli 1859 den Ankauf von 20.003 Livres zu dem Kourse von 141, auf der Haben-Seite erscheint der Verkauf dieser Devisen unterm 2., 5., 10., 12., 13., 16. und 22. August v. J. zum Kurse von 108. 74 bis 117. 75.

Richter behauptet, daß er unter ausdrücklicher Genehmigung des Armee-Oberkommando im Einverständnisse mit dem damaligen k. k. Finanzminister Freiherrn v. Bruck sogleich, als Hoppe zum Einkauf in das Ausland gesandt wurde, einen Theil der zur Zahlung dieser Einkäufe nöthigen ausländischen Valuten und zwar 8000 Livres gekauft und 12.000 Livres aus seinem Devisenvorrath an die Kreditanstalt übertragen habe.

Diese Valuten seien nach dem Friedensschlusse von Villafranca gleichfalls mit Genehmigung des Armee-Oberkommando und des Freiherrn v. Bruck verkauft worden, wodurch, da zur Zeit des Verkaufes die Kourse viel niederer waren, die Differenz entstand, welche mit Einrechnung der auf den Ein- und Verkauf entfallenden Spesen, Provision, Zinsen und der an Hoppe geleisteten Vergütung die angesprochene Summe ausmachte.

Freiherr von Eynatten, hierüber zur Aeußerung aufgefordert, erklärte am 18. Dezember v. J.: „das zur Zeit, als die Nothwendigkeit eingetreten war, einen Agenten zum Einkauf in das Ausland zu schicken, Richter den Antrag gemacht habe, die dazu nöthigen Valuten sogleich anzukaufen,

Digitized by Google

daß er ihn damit an Baron Bruck gewiesen, und dieser, wie er glaube, seine Zustimmung gegeben habe, ebenso habe nach dem Friedensschlusse Baron Bruck in seiner Gegenwart auf die Frage Richters, was nun mit den Devisen geschehen solle, erwiedert: „verkaufen“ und bat, diesen Gegenstand mit Baron Bruck austragen zu lassen.

Baron Bruck darüber vom Armee-Oberkommando befragt, äußerte sich schriftlich am 3. Jänner d. J. dahin, daß der Ein- und Verkauf der Devisen mit Genehmigung des Armee-Oberkommando erfolgte, er die Angaben des Baron Eynatten bestätigen könne, die Rechnung der Anstalt richtig befunden habe, und keinen Anstand gegen die Auszahlung mache.

Nach den eidlichen Aussagen des k. k. Ministerialrathes Freiherrn v. Brentano beschränkte sich jedoch die Prüfung der Rechnung auf eine bloße Kontrolirung des angesetzten Kurses.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung bezog sich Freiherr v. Bruck auf seine vorerwähnte schriftliche Aeußerung.

Baron Bruck stand mit Direktor Richter auch noch in anderen Beziehungen; er ließ als k. k. Finanzminister im Interesse der Finanzverwaltung durch die Kreditanstalt Effekten kaufen und verkaufen, aus welchem Geschäfte das Aerar eine Kursdifferenz von 210.000 fl. zu bezahlen hatte.

Außerdem war für Baron Bruck ein Konto bei der Kreditanstalt eröffnet, nach welchem er am 31. Dezember v. J. 25.466 fl. 87 kr. schuldete, die ihm Richter ohne Deckung der Anstalt unter seiner stillschweigenden Haftung geliehen hatte.

Da die Verhaftung Richter's ein anderes Arrangement verhinderte, wurde diese Forderung bei der Verlassenschaft des Baron Bruck angemeldet.

Einer weiteren Aufklärung über diesen Vorfall und andere Gegenstände der Untersuchung entzog sich Baron Bruck durch Selbstentleibung, nachdem er vor seiner gerichtlichen Vernehmung, welche zwei Tage vor seinem Tode erfolgte, seine Papiere gesichtet und mehrere Packete davon verbrannt hatte.

Ueber die Zustimmung des Finanzministers Freiherrn v. Bruck erfolgte die Auszahlung der angesprochenen 50.746 fl. 37 kr., wovon 48.246 fl. 37 kr. auf die Kursdifferenz und die damit in Verbindung stehenden Gebühren und 2500 fl. auf die Remuneration des Hoppe entfallen.

Spricht nun schon der Umstand gegen die Rechtmäßigkeit dieser Forderung, daß in der von Richter am 18. August v. J. über das Zwilchgeschäft überreichten Rechnung, obwohl darin auf den Stand der Baluten Rücksicht genommen war, eines Differenzverlustes keine Erwähnung geschieht, während im Saldo-Konto der Kreditanstalt Fol. 320 unter dem Titel: Zwilch-Vorschuß-Konto des Armee-Oberkommando nicht blos der Zwilch sondern auch die Devisen verbucht sind, so weisen andere Umstände geradezu darauf hin, daß dieser Devisenkauf nicht am 7ten, sondern erst am 14. Juli v. J. erfolgte, und da zu dieser Zeit der Einkauf im Auslande bereits stiftirt, daher der Bedarf von fremden Devisen zu diesem Zwecke nicht mehr vorhanden war, dieser Einkauf und die darauf gestützte Forderung betrüglich sei.

Die Umstände sind:

Im Börsentableauz, in welches alle bei der Kreditanstalt vorkommenden Ein- und Verkäufe von Werthseffekten täglich nach dem Börseschlusse eingetragen werden, kommt der Kauf dieser 20.003 L. nicht am 7. sondern erst am 14. Juli v. J. und zwar am 7. Platze vor, und gehen ihm an diesem Tage 5 Posten Loudon zum Kourse von 119 vor; ebenso sind in dem für Richter bei der Kreditanstalt bestehenden Konto-Korrente die von ihm herstammenden 12.000 L. erst am 14. Juli an die Kreditanstalt übertragen und ihm von diesem Tage an die Zinsen davon berechnet; es konnte demnach auch die Kreditanstalt diese 12.000 L. erst am 14. Juli und da ihre 8000 L. unter Einem an den ärarischen Konto kamen, auch diese erst am 14. Juli übertragen haben.

Auch der Börsendirektor der Kreditanstalt Schiff erklärt mit Bestimmtheit, daß ihm Richter nicht am 7. sondern erst am 14. Juli die Ordre zum Umsatze ertheilt habe, ferners ist der betreffende Avisobrief der Kreditanstalt an Richter im Kopirbuche gleichfalls erst unterm 14. Juli v. J. zwischen anderen dieser Tage ausgefertigten und Geschäfte dieses Tages betreffenden Briefen eingetragen, somit erst an diesem Tage geschrieben worden.

Dazu kommt noch, daß Richter zur Zeit der Sendung des Hoppe den Bedarf an Devisen gar nicht kannte, da er nicht wußte, wie viel Hoppe einkaufen könne, endlich zeigen die zwischen Richter und Krumpholz in eben dieser Zeit gewechselten Briefe, daß Richter damals an ein Steigen der Devisen glaubte, daher unmöglich angenommen werden kann, daß er, der seinen Vortheil stets zu wahren wußte, sich hätte entschließen können, am 7. Juli v. J. Devisen zu dem Kurse von 141 an die Kreditanstalt für das Aerar zu überlassen, da er dieselben Devisen nach seinen Büchern zu dem Kurse von 145 durchschnittlich angekauft hatte.

Daß aber Richter einer betrügerischen Absicht fähig sei, dafür spricht, daß er am 19. November 1847, also einen Tag vor seiner am 20. November 1847 erklärten Zahlungsunvermögenheit die Hälfte seiner Fabriken an F. A Richter abtrat und dadurch den Gläubigern entzog.

Dafür sprechen die bei den einzelnen aufgeführten Lieferungen auf unredliche Weise angeeigneten Vortheile, so wie daß er seine Stellung zur Realisirung noch weiterer unlauteren Gewinne benützte.

So nahm er von Johann Liebig für dessen Empfehlung theils bei Baron Bruck zur Erlangung eines Kredites bei der Bank ein Geschenk von 20.000 fl., von der Kladnoer Kohlen-Gewerkschaft für den Entwurf eines Anleiheplanes 50.000 fl. und von den Gebrüdern Lana und Klein 25.000 fl. dafür an, daß er seine Stellung als Verwaltungsrath der Pardubitzer Bahn dazu verwendete, ihre Forderung an diese Bahngesellschaft künftig zu machen, und ihnen bei der Kreditanstalt ein Darlehen von 3½ Millionen erwirkte.

Nachdem der Staatsanwalt seine Anklage um 11 Uhr beendet hatte, schritt der Präsident zum Verhöre mit Franz Richter.

Ueber sein Vorleben gibt er Folgendes an: er habe in seiner Vaterstadt Buchau in Böhmen die Deutsche Schule, sohin 2 Gymnasialklassen besucht, sei dann in Prag bei dem Kaufmann Liebig in die Lehre getreten, nach vollendeter 3jähriger Lehrzeit bei dem Kaufmanne Bergmann durch 6 Jahre in Kondition gestanden und am 2. Juni 1832 als stiller Gesellschafter in das Fabriksgeschäft eines Freundes eingetreten.

In diesem Verhältnisse sei er bis zum Jahre 1838 ge-

Digitized by Google

blieben, in welchem Jahre die Firma, der er seit dem Jahre **1834** als öffentlicher Gesellschafter angehörte, die Zahlungen einstellte.

Ihm sei es gelungen, das Geschäft wieder aufzurichten und er betreibe dasselbe noch heute.

Im März **1857** sei er von Prag nach Wien gezogen, da er die auf ihn gefallene Wahl zum Hauptdirektor der Kreditanstalt angenommen hatte.

Vorsitzender: Haben Sie nie Ihre Zahlungen eingestellt.

Angeklagter: Im Jahre **1847** war ich in der Nothwendigkeit meine Zahlungen einzustellen, meine Gläubiger haben jedoch keinen Nachtheil erlitten, sondern erhielten ihre volle Befriedigung.

Ich habe zu dieser Zeit mein Etablissement an meinen Vetter übertragen, dieses geschah nur aus Vorsicht und ich habe meine Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt.

Er erzählt sohin weiter: Als Hauptdirektor der Kreditanstalt bezog ich anfänglich einen Gehalt von **30.000** fl., setzte aber diesen selbst auf **16.000** fl. herab, die mir in dieser Stellung bisher zugekommenen Tantièmen betrugen bei **50.000** fl., so daß mein jährliches Einkommen sich auf **25**- bis **30.000** fl. belief.

Vorsitz.: Sie werden nun aufgefordert, sich über Ihre Beziehungen zu Baron Eynatten zu äußern.

Angekl.: Ich bitte mir zu gestatten, daß ich diese Frage, da mit derselben das Hauptgeschäft der Kreditanstalt, nämlich die Cerealienlieferung, in Verbindung steht, etwas genereller beantworte, obwohl dieses Geschäft keinen Gegenstand der wider mich erhobenen Anklage bildet.

Er gibt nun an: Im Februar v. J. beschied mich der damalige Finanzminister Freiherr v. Bruck zu sich und eröffnete mir, daß das Armee-Oberkommando Getreide-Einkäufe zu machen und damit die Kreditanstalt zu betrauen gewillt sei. Der Herr Finanzminister bemerkte hierbei, daß man den Bedarf an Cerealien jedenfalls geheim halten müsse, damit die Getreidepreise zum Nachtheile des hohen Aerars nicht in die Höhe getrieben würden, und daß ich daher auch dem Verwaltungsrathe erst später die bezüglichen Mittheilungen machen dürfe. Baron v. Bruck glaubte auch die Geheimhaltung aus dem Grunde geboten, weil das Publikum beim Bekanntwerden solcher Einkäufe aufgeregt und beunruhigt werden könnte. Ich erkannte es als eine Aufgabe der Kreditanstalt, dem hohen Armee-Oberkommando die besten Dienste zu leisten und bemerkte, daß die Anstalt sich um so leichter engagiren könne, da dieses Geschäft eben zu den Geschäften gehöre, mit denen sich dieselbe befasse.

Ich erklärte mich daher zur Uebernahme dieser Einkäufe bereit und erbat mir nur, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg als Präsidenten des Verwaltungsrathes der Kreditanstalt Mittheilungen machen zu dürfen, womit sich der Herr Finanzminister einverstanden erklärte und mich auch ersuchte, mich zu dem Direktor des hohen Armee-Oberkommando's Baron v. Eynatten zu verfügen.

Ich begab mich auch zu dem Letzteren, drückte meine Bereitwilligkeit zur Besorgung dieser Getreide-Einkäufe aus, und dieses war die erste Gelegenheit, wo ich mit dem Herrn Baron v. Eynatten in Berührung kam.

Am folgenden Tage fand ich mich beim Finanzminister wieder ein und traf daselbst den B. v. Eynatten schon anwesend.

Diese Zusammenkunft fand zu dem Zwecke statt um die Bedingungen der Uebernahme festzustellen, und es wurden hierbei folgende vereinbart:

1. Das hohe Armee-Oberkommando übertragt an die Kreditanstalt alle Getreide-Einkäufe nach seinem ganzen Bedarf in der ganzen Oesterreichischen Monarchie mit Ausnahme der Italienischen Provinzen.

2. Die Kreditanstalt verpflichtet sich, diese Einkäufe nur als Kommissionär zu besorgen, das Geschäft nach merkantilischen Grundsätzen nach bestem Ermessen durchzuführen und nur marktgängige Waare zu kaufen.

3. Die Kreditanstalt empfängt als Entschädigung für ihre Bemühung **10** Kreuzer Provision für jeden Metzen.

4. Damit diese Provision unverkürzt bestehen bleibe, soll es der Kreditanstalt gestattet sein, alle aus diesen Einkäufen entstehenden Spesen dem hohen Armee-Oberkommando in Rechnung zu stellen.

Diese Bedingungen sind auch Sr. Majestät unterbreitet worden, und so viel mir gesagt wurde, empfingen sie auch die Allerhöchste Genehmigung.

Nachdem dies geschehen war, empfing ich von dem Herrn Finanzminister die Instruktion über mein persönliches Verhalten, welche dahin lautete, daß ich dem Minister über alle Vorkommnisse in diesem Geschäfte regelmäßig Bericht zu erstatten und seine Zustimmung einzuholen habe.

Dieser Instruktion bin ich auf's Getreueste nachgekommen und habe kein Geschäft abgeschlossen, ohne diese Zustimmung vorher eingeholt zu haben.

Was die Einkäufe selbst betrifft, bin ich mir bewußt, dieselben mit voller Hingebung meiner Person geleitet zu haben. Der Erfolg war auch ein glücklicher und günstiger, denn obwohl in der kurzen Zeit von **4** Monaten das kolossale Quantum von **4.300.000** Metzen angekauft wurde, war doch in Folge meiner Maßregeln die Steigerung der Preise nur eine sehr geringe und selbst bei dem Hafer nur successive bis auf 20—25% eingetreten.

Um dieses mein Wirken aber in ein helleres Licht zu stellen, bedarf es nur eines Rückblickes auf den Monat Oktober v. J., in welchem, als es bekannt wurde, daß das hohe Aerar Einkäufe besorgen lasse, der Haferpreis sogleich um mehr als 26% gestiegen ist.

Was die hervorgehobenen Mängel der Qualität des Gelieferten anbelangt, so liegt die Ursache nur in dem mittelmäßigen Resultate der Ernte des Jahres **1858**, und ich habe, wie ich den dringendsten Bedarf gedeckt wußte, nicht nur marktgängige, sondern sogar magazinsfähige Waare anschaffen lassen.

Präs.: Ich muß bemerken, daß Sie von dem Gegenstande der Frage abkommen, denn es handelt sich vorläufig nur darum, Ihre Beziehungen zu Baron Eynatten kennen zu lernen.

Angekl.: Ich wollte nicht meine persönlichen Verdienste hervorheben, sondern glaubte, weil in dem Anklageakte die Stellung der Kreditanstalt —

Präs.: (ihn unterbrechend): Es liegt wohl in meiner Pflicht, alle Beweise, die Sie für nothwendig erachten, entgegen zu nehmen, aber in diesem Momente führet uns Ihre Auseinandersetzung zu weit.

Angekl.: Ich bitte mir nur noch kurze Zeit zu gestat-

Digitized by Google

ten, denn meine Darstellung ist bald zu Ende; sohin fährt er in seiner Rede fort:

Daß ich nicht die Provision sondern das Interesse des Aerars stets vor Augen hatte, möge der Umstand beweisen, daß ich es gewesen bin, der schon im Monate Mai den Baron Eynatten aufmerksam machte, die Einkäufe, wenn nicht ganz einzustellen, so doch bei denselben vorsichtiger zu Werke zu gehen; leider bin ich mit diesem meinen wohlgemeinten Rathe nicht gleich durchgedrungen, man befolgte ihn erst nach zwei Monaten, wenn es mir daher blos um die Provision zu thun gewesen wäre, so würde ich wahrlich nicht diesen Rath ertheilt haben.

Mit welchem Eifer und mit welcher Sorgfalt ich mich dem Geschäfte widmete, dafür möge als Beweis dienen, daß ich sehr lange um einen Kreuzer pr. Metzen herumgehandelt und alle dahin einschlägigen Anträge und Schreiben immer auch geeignetem Ortes vorgelegt habe.

Daß ich keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen ließ, dem hohen Aerar dienlich zu sein, möge auch folgender Umstand beweisen:

Es war im Monate Mai, als mir Herr Direktor Hornbostel berichtete, daß während meiner Abwesenheit Anbote auf Lieferung von Hafer durch einen sicheren Fröhlich gemacht worden seien, ich habe zur Vorsicht ermahnt, allein es wurde, ohne diese zu beachten, das Offert angenommen.

Fröhlich säumte in der Lieferung, und schritt erst dazu, als bereits die Preise gestiegen waren. Baron Eynatten sowie Baron Bruck waren für die Annahme der Lieferungen; ich machte aber solche Anstrengungen, daß es mir gelang, dem Aerar 35.000 fl. zu ersparen.

Auf den mir gemachten Vorwurf, daß in die dieses Geschäft betreffende Rechnung Posten eingestellt wurden, welche nicht zur Vergütung geeignet waren, will ich ohne auf die einzelnen beanstandeten Posten einzugehen, nur im Allgemeinen bemerken, daß bei so bedeutenden merkantilischen Geschäften, wie solches der Cerealien-Einkauf für die Armee war, manche Spesen bewilligt werden müssen, welche bei gewöhnlichen Geschäften nicht eintreten, doch sind diese Spesen im Verhältniß zu den damit gewonnenen reichen Resultaten nur höchst unbedeutend.

Dieses ist der Fall bei der beanstandeten Provision für den von der Kreditanstalt nach Galizien zum Einkaufe Abgesandten; denn die von diesem beim Einkaufe erzielten Vortheile sind so bedeutend gewesen, daß der Betrag der Provision dagegen verschwindet.

Ich muß versichern, daß ich stets das Bewußtsein habe, bei diesem für das Aerar unternommenen Geschäfte nicht nur redlich gehandelt, sondern mir auch besonderes Verdienst erworben zu haben, ich fand auch diese Anerkennung bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Allerhöchstwelcher mir in Gegenwart Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg seinen Dank für mein verdienstliches Wirken ausdrückte.

Präs. Nun wollen Sie zur Antwort auf die Frage zurückkehren, in welchen Beziehungen Sie zu Baron Eynatten standen?

Angekl. Wie ich schon erwähnt, wurde ich durch Baron Bruck, nachdem er mit mir wegen des Einkaufes der Cerealien gesprochen hatte, angewiesen, mit Baron Eynatten das Einvernehmen zu pflegen und damals habe ich ihn das erste Mal gesprochen.

Präs. Waren Sie häufig im Verkehr mit Baron Eynatten?

Angekl. Ja wohl, da ich vor Abschluß jedes Kaufgeschäftes mit Baron Eynatten Rücksprache pflog.

Präs.: Waren Sie bei diesen Unterredungen allein mit Baron Eynatten?

Angekl.: Sobald ich zu Baron Eynatten in das Bureau trat, klingelte er sogleich, und ließ den Herrn Hofrath rufen, in dessen Gegenwart ich dann meine Anträge stellte, ich erinnere mich nur, daß ich ein Paar Male allein mit Baron Eynatten war, wo aber nur von ganz gleichgiltigen Dingen gesprochen wurde.

Präs.: War Ihnen bekannt, daß Baron Eynatten eine Urlaubsreise antrete?

Angekl.: Baron Eynatten sagte mir einmal, daß, da nun die Geschäfte sich mindern, er zu seiner Erholung eine Reise in's Ausland unternehmen wolle. Wie ich glaube, ist er auch im Oktober v. J. wirklich abgereist.

Präs.: Haben Sie ihm einen Kreditbrief gegeben?

Angekl.: Ja, ich habe ihm damals den Antrag gemacht, ihm auf diese Reise in Anerkennung seiner mir stets bewiesenen Freundschaft einen Kreditbrief der Kreditanstalt zu geben.

Baron Eynatten ist darauf eingegangen und ich gab ihm einen auf 20.000 Franks, obwohl Eynatten eigentlich nur einen über 4000 Franks wollte.

Präs.: Welche Deckung hat Baron Eynatten für diesen Kreditbrief gegeben?

Angekl.: Baron Eynatten gab mir zur Deckung der Kreditanstalt Werthspapiere seiner Frau und zwar Nordbahn-Aktien, Metalliques- und Grundentlastungs-Obligationen, und diese wurden als Depot bei der Kreditanstalt hinterlegt.

Präs.: Wann ist Baron Eynatten von seinem Urlaube zurückgekehrt?

Angekl.: Am 4. Dezember v. J.; ich erfuhr dies aus den Zeitungen.

Präs.: Was veranlaßte den Baron Eynatten zur Rückkehr?

Angekl.: Das weiß ich nicht.

Präs.: Waren in dieser Zeit nicht Gerüchte von Unterschleifen hier im Umlaufe?

Angekl.: Ja, ich hörte davon, und man sprach von 30 bis 40 Millionen, die veruntreut worden wären.

Präs: Wann kamen Sie mit Baron Eynatten nach seiner Rückkehr wieder zusammen?

Angekl.: Ich begab mich allsogleich, als die Zeitungen die Ankunft des Baron Eynatten meldeten, zu ihm und drückte ihm meine Freude über seine Rückkehr aus, da hiermit den umlaufenden Gerüchten am besten gesteuert werde. Baron Eynatten theilte mir hierauf mit, daß er wegen dieser Gerüchte sich bei Sr. Majestät eine Prüfung seiner Amtshandlungen erbeten und Se. Majestät ihm diese auch gewährt habe.

Präs.: Hat Baron Eynatten von dem durch Sie erhaltenen Kreditbriefe Gebrauch gemacht?

Angekl.: Nach den Büchern der Kreditanstalt hat Baron Eynatten 4000 Franks auf den Kreditbrief behoben und verwendet. Als ich, wie ich eben erwähnte, ihn besuchte, sagte er mir auch, daß er mir am nächsten Morgen das zur Deckung dieser Summe Nöthige

Digitized by Google

schicken werde. Er sandte mir auch solches, so daß aus dem erhaltenen Kreditbriefe nur noch eine geringe Forderung besteht, für welche ich, als ich das Depot des Baron Eynatten bei der Creditanstalt erhob, die Haftung übernahm.

Dieses Depot habe ich, wie ich glaube, am 4. December v. J. zu mir genommen, um die Koupons der Werthpapiere abzuschneiden, da diese Koupons als Zahlung für den in Anspruch genommenen Kredit aus dem Kreditbriefe verwendet werden sollten.

Am 16. Dezember v. J. wurde ich wegen dieses Depots bei der Polizeibehörde einvernommen; ich beeilte mich nun die Koupons abzuschneiden und habe sohin die Werthpapiere der Baronin Eynatten zugesandt.

Präs.: Woher wußten Sie, daß diese Wertheffekten der Frau Baronin Eynatten gehören?

Angekl.: Baron Eynatten sagte mir bei der Uebergabe dieser Werthspapiere, daß sie Eigenthum seiner Frau wären, ebenso hat mir Baron Eynatten schon früher, als ich nämlich für ihn die Nordbahn-Aktien kaufte, welche später bei der Kreditbank hinterlegt wurden, eröffnet, daß dieselben seiner Frau gehören; ich habe deßhalb auch ihr diese Werthpapiere geschickt, und von ihr auch den Empfangschein darüber erhalten.

Präs.: Was für Papiere waren es, welche Baron Eynatten bei der Kreditanstalt erlegt hatte, und welche Sie dann der Baronin Eynatten ausfolgten?

Angekl. 25 Stück Nordbahn-Aktien, dann Grundentlastungs-Obligationen und Metalliques.

Präs. Was ist Ihnen über die Erwerbung dieser 25 Nordbahn-Aktien bekannt?

Angekl.: Baron Eynatten äußerte schon lange den Wunsch, für seine Frau 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen, und übergab mir im Juni oder Juli v. J. zum Ankaufe dieser 25 Aktien den Betrag von 20.000 fl. Ich ließ durch die Kreditanstalt die Aktien kaufen, deponirte sie bei derselben, und habe später, um dem Baron Eynatten eine Freude zu machen, diese Aktien behoben und der Frau Baronin Eynatten zugeschickt, obwohl der ganze Kaufpreis der Anstalt noch nicht vollkommen vergütet war.

Ich erwartete wohl von Baron Eynatten die Zahlung dieses Restes; stellte mir aber auch in meinem Inneren die Frage, ob ich etwas davon erhalten werde und beantwortete sie mir selbst mit dem: „Wenn nicht, so verzichte ich darauf."

Ich habe mich aber stets als Gläubiger der Frau Baronin Eynatten betrachtet, gegen sie aber hierwegen nicht das Geringste erwähnt.

Als ich ihr diese Werthpapiere zusendete, verständigte ich wohl ihren Gatten hievon, ohne ihn jedoch um den restlichen Kaufpreis zu mahnen, weil ich jeden Schein vermeiden wollte, der irgend ein Mißtrauen wider ihn gezeigt hätte.

Präs.: Wann haben Sie den Baron Eynatten von der Sendung dieser Aktien an seine Gattin in Kenntniß gesetzt?

Angekl.: Ich habe dies am nämlichen Tage gethan, an welchem die Uebergabe und rücksichtlich Zusendung erfolgte.

Präs.: Sie haben nunmehr anzugeben, welche Besuche Sie dem Baron Eynatten nach seiner Rückkehr vom Urlaube machten?

Angekl.: Ich war außer dem schon erwähnten Male gleich nach seiner Rückkunft noch zwei oder dreimal bei Baron Eynatten.

Präs.: Was war die Veranlassung dieser Besuche?

Angekl.: Einmal war der Anlaß meine polizeiliche Vernehmung wegen der deponirten Werthpapiere, ein zweites Mal meine über denselben Gegenstand erfolgte gerichtliche Vernehmung.

Präs.: Wie konnte Ihre polizeiliche Vernehmung einen Besuch bei Baron Eynatten veranlassen?

Angekl.: Ich habe bei meiner polizeilichen Vernehmung nicht entnehmen können, daß es sich um ein Verbrechen handelt, daher ich auch keinen Anlaß hatte, hierüber ein Stillschweigen zu beobachten. Ich habe damals dem Baron Eynatten nichts anderes mitgetheilt, als daß ich wegen seines Depot vernommen worden sei.

Präs.: Was hat Baron Eynatten auf diese Mittheilung erwidert?

Angekl.: Gar nichts.

Präs.: Hat Baron Eynatten einen Einfluß genommen in Betreff der Aussage, die Sie abzulegen hätten?

Angekl.: Er nicht.

Präs.: Wer denn?

Angekl.: Baronin Eynatten kam am 18. oder 20. Dezember v. J. zu mir, sagte, daß sie wegen der bei der Kreditanstalt deponirt gewesenen Werthpapiere gerichtlich einvernommen worden sei und angegeben habe, die Nordbahnaktien an mich bezahlt zu haben. Sie ersuchte mich die gleiche Angabe bei meiner gerichtlichen Vernehmung zu machen.

Damals habe ich die Baronin Eynatten das erstemal gesprochen.

Präs.: Sind Sie auf diesen Vorschlag eingegangen?

Angekl.: Ja, das ist aber auch das Einzige, worüber ich mir Vorwürfe machen muß! Ich habe, dem Ansuchen der Baronin Eynatten willfahrend, bei meiner am 3. Jänner d. J. erfolgten gerichtlichen Vernehmung wirklich angegeben, daß sie mir den Kaufpreis der Aktien bezahlt habe.

Ich habe dies bitter bereut und ich muß auch jetzt gestehen, daß die Vorwürfe, die mich hierwegen treffen, gerecht seien.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Präs.: Sie haben gehört, daß die Anklage aus dem Umstande, daß Sie die 25 Nordbahn-Aktien an Baron Eynatten ausfolgten, obwohl Sie nur 20.000 fl. von ihm erhalten hatten, die Folgerung zieht, daß Sie mit dem Mehrbetrag des Kaufpreises dem Baron Eynatten ein Geschenk machten, um ihn zur Verletzung der Amtsgewalt zu verleiten; zum Beweise dessen wird Ihr Geständniß angeführt. Indem Sie aber heute die Sache so erklären, als betrachteten Sie sich noch immer als Gläubiger des Baron Eynatten, so ist es nöthig, daß diejenige Stelle aus Ihrem Verhörs-Protokoll Ihnen vorgehalten werde, welche von Ihrer heutigen Angabe abweicht. In der Antwort 444 sprechen Sie wohl in ähnlicher Weise darüber, indem Sie angeben, Baron Eynatten habe Ihnen im vorigen Jahre 20.000 fl. mit dem Ersuchen übergeben, im Namen seiner Frau nicht nur dafür, sondern auch für den doppelten Betrag Aktien zu kaufen, wenn Sie deren Kurs für billig halten. Es würde seine Frau bei etwas gebesserten Kursen Staatspapiere verkaufen, um durch den Erlös die Mehrauslage für die Aktien zu decken. Sohin sagen Sie weiter: „Diesen Antrag anzunehmen trug ich kein Bedenken, ich kaufte 25 Stück und sendete diese, um mich koulant zu zeigen, der Frau Baronin Eynatten durch meinen Diener Angel. Der Kreditanstalt übergab ich die 20.000 fl. und blieb für den fehlenden Rest haftend. Ich war entschlossen zu warten, bis die versprochenen Staatspapiere mir zum Verkaufe zukommen, diese blieben aber bis zum Tage meiner Verhaftung aus, und ich gab die Hoffnung auf deren Empfang ganz auf. Dieses ist der Hergang der Sache, wodurch sich das Plus des Kaufpreises, ohne daß es meine ursprüngliche Absicht gewesen war, zu einem Geschenk für die Frau Baronin Eynatten gestaltete. Wenn ich in meinem ersten Verhör auf meine Forderung verzichtete, so habe ich nur mein eigenes Interesse verletzt, und ich glaube keine strafbare Handlung begangen zu haben, erkläre daher auf das bestimmteste, daß ich in Baron Eynatten bei diesem Geschäfte nur den Bevollmächtigten seiner Frau erblickte.“

Außer dieser Stelle, welche im Wesentlichen mit Ihrer heutigen Aussage übereinstimmt, kommen aber noch andere Stellen in Ihrem Verhöre vor, welche Ihrer heutigen Angabe widersprechen.

Sie sagten nämlich Antwort 17: Bei dem täglichen Verkehr, welchen ich mit dem Baron Eynatten hatte, kam auch das Gespräch auf die Börse. Als der Kurs der Nordbahn-Aktien auf 130—33 stand, äußerte Baron Eynatten, daß er 25 Stück für seine Frau aus ihrem eigenen Vermögen kaufen möchte. Monate lang war hievon keine Rede mehr zwischen uns, und erst im Juni, Juli kam er wieder auf diesen Gegenstand zurück, übergab mir 20.000 fl. als Eigenthum seiner Frau und ersuchte mich, für diese die 25 Stück Nordbahn-Aktien zu kaufen. Ich erfüllte dieses Ansuchen und sendete die 25 Stück durch meinen Diener Angel der Frau Baronin Eynatten zu, ohne den Baron Eynatten davon in Kenntniß zu setzen.

Präs.: Ist dieses richtig?

Angekl.: Ja.

Präs.: Sie werden wohl bemerken, daß zwischen dieser und der heutigen Aussage wesentliche Differenzen vorliegen. Sie sagen heute mit voller Bestimmtheit, Sie hätten den Baron Eynatten von dem Ankaufe dieser Aktien und deren Zusendung an seine Gattin verständigt, während Sie in der Ihnen vorgelesenen Antwort Ihres Verhörs-Protokolles angeben:

Sie hätten den Baron Eynatten davon nicht in Kenntniß gesetzt?

Angekl.: Hoher Gerichtshof! Ich bitte einige Rücksicht zu nehmen auf den Zustand der Aufregung, in dem ich mich nach meiner Verhaftung befand. Es ist gewiß ein greller Uebergang, in welchen unglückliche Verhältnisse mich brachten, und wenn ich mich an diese Zeit erinnere, so muß ich nur Gott danken, daß er mich gesund erhalten hat. Ich war mir damals nicht aller Details so bewußt, wie später.

Präs.: Es ist am Schlusse dieses Protokolles die ausdrückliche Bemerkung, daß Sie die Antwort Wort für Wort selbst diktirten.

Angekl.: Ja, das ist richtig. Dessenungeachtet bitte ich die Lage zu berücksichtigen, in die ich damals versetzt war.

Der Präsident liest nun die Antwort 19 vor.

In dieser gibt der Angeklagte an, daß er sich nur auf Wunsch des Finanzministers dem Geschäfte unterzogen habe, daß er in diesem Geschäfte alle Pflichten eines guten Staatsbürgers erfüllt zu haben glaube, sich nie durch persönliches Interesse habe leiten lassen. Er erklärt weiter, daß man sich bei einer umständlichen Untersuchung von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugen werde, und verwahrt sich nochmals gegen die Beschuldigung, als habe er seine Stellung benützt, um den General Eynatten zum Mißbrauch der Amtsgewalt zu verleiten, indem er versichert, daß zu der Zeit, als er die 25 Stück Aktien für den Baron Eynatten kaufte, alle Geschäfte bereits abgeschlossen waren, er erbietet sich, auch eidlich zu bekräftigen, daß er während der zwischen ihm und Eynatten im Gange gewesenen Verhandlungen nie Geschenke zu machen veranlaßt gewesen sei. Nur als ihm Baron Eynatten die 20.000 fl. einhändigte, erinnerte er sich der früheren von letzterem gegen ihn gemachten Aeußerung, daß seine Frau Willens sei, 25 Stück Aktien zu kaufen, und er habe sich rein aus Gefühl entschlossen, der Frau des Baron Eynatten dieselben zu schicken, und den höheren Kostenbetrag, „wenn nöthig“, aus Eigenem zu tragen, da es ihm die Verhältnisse gestatteten, der Familie Eynatten's ein solches Cadeau zu machen.

Präs.: Nun kommt der Ausdruck vor: „aus Gefühl“, während Sie früher die Sache als ein bloßes Geschäft bezeichneten.

Angekl.: Im Momente, als ich dieses diktirte, war es reine Gefühlssache. Ich habe die Sache aufgegeben, habe gedacht, wenn ich die Sache als Cadeau erkläre, werde die Sache am schnellsten abgemacht sein, ohne daß ich hierwegen eine Verantwortung zu übernehmen glaubte. Ich habe gedacht, wenn ich sage, es ist ein Cadeau, werde ich am wenigsten behelligt werden können, weil ich glaubte, man werde auf meine Bitte eingehen, mein Geschäft untersuchen, und so den Beweis finden, daß die Lieferungsgeschäfte keine Veranlassung gegeben haben, solche Opfer zu bringen, wie ich solches zu bringen später durch die Verhältnisse gezwungen wurde.

Dieselbe Ueberzeugung hege ich noch heute, und erkläre noch einmal, daß ich bei dem Ausdrucke Cadeau nichts anderes dachte, als die Sache abzukürzen.

Präs.: Als Ihnen in dem 27. Vorhalte bedeutet wurde, daß Sie bei der ersten Vernehmung nicht ganz aufrichtig zu Werke gegangen sind, indem vorkommt, daß General E. für

Digitized by Google

den Fall, als Sie vernommen werden sollten, Sie bat, zu sagen, daß Sie die 20.000 fl. nicht von ihm, sondern seiner Frau erhalten haben, antworteten Sie: „Als ich die 25 Stück kaufte, nahm ich mir gleich vor, daß ich die Differenzen meinerseits tragen werde.

Angekl.: Wenn nöthig, wie ich dies so eben gesagt habe.

Präs.: Hier aber steht buchstäblich „ich nahm mir gleich vor, daß ich die Mehrkosten auf mich nehmen werde.

Angekl.: Hoher Gerichtshof, ich habe nicht gesagt, daß ich den früheren Vorbehalt zurücknehme, sondern ich habe nur gesagt: sollte ich nicht bezahlt werden.

Präs.: Das müssen Sie offenbar als Widersprüche erkennen, wenn Sie zuerst sagten „ich nahm mir gleich vor, die Differenz selbst zu tragen und dann, daß Sie sich erst später hierzu entschlossen.“

Angekl.: Ich bitte, als ich die Erklärung machte, habe ich immer vor Augen gehabt, nur, wenn es nöthig würde, auf meine Forderung zu verzichten. Ich bestehe übrigens nicht darauf, diese Forderung geltend zu machen.

Präs.: Ich muß Ihnen bemerken, daß Sie diesen Vorbehalt nicht gemacht haben?

Angekl.: Aber ich bin überzeugt, daß ich bei dieser Angabe immer nur gedacht habe, wenn es „nöthig“ sei.

Präs.: Halten Sie die Antwort 28 für richtig aufgenommen?

Angekl.: Hoher Gerichtshof, nur mit dem Zusatz, wenn es nöthig sein soll, es ist dadurch meine frühere Erklärung nicht aufgehoben.

Präs.: Sie haben erwähnt, daß Baron Eynatten die erste Erwähnung über den Kauf von Aktien damals machte, wo der Kurs der Nordbahnaktien zu 130 — 133 stand. Können Sie nicht ungefähr den Zeitpunkt angeben?

Angekl.: Das wäre schwer.

Präs.: Es liegt hier ein Kurszettel vom 30. April vor, wo diese Aktien auf 133 standen.

Angekl. Es mag um diese Zeit gewesen sein.

Präs.: Die Anklage folgert aus diesen Gesprächen mit Baron Eynatten, daß Sie und Baron Eynatten über das Geben und Nehmen des Mehrbetrages des Kaufpreises dieser Aktien schon einverstanden gewesen sein mußten?

Angekl.: Ich betheure bei dem einzigen Gott, daß zwischen mir und General Eynatten nie eine Sprache in dieser Beziehung gewesen ist, ich bin diese Erklärung mir und dem General schuldig.

Präs.: Ich muß bemerken, daß die Höhe und Beschaffenheit dieses Geschenkes einem Manne gegenüber, wie General Eynatten war, einiges Bedenken erregen muß, da man aus Gefühl, wie Sie es nannten, ein Geschenk von solcher Höhe weder gibt, noch Jemanden zumuthet, daß er es annehme?

Angekl.: Hoher Gerichtshof, ich bitte zu berücksichtigen, daß als ich diese Erklärung machte, Baron Eynatten nicht mehr lebte. Ich wiederhole es, daß ich es erst während der Untersuchung zu einem Cadeau machte, so lange General Eynatten lebte, sah ich in ihm immer meinen Schuldner.

Präs.: Kannten sie nicht die mißlichen Vermögensverhältnisse des Barons.

Angekl.: Bei meiner Stellung in Wien war ich vollauf beschäftigt, um mich nur über die Merkantil-Firmen einigermaßen zu orientiren, mich um andere Verhältnisse zu bekümmern war mir nicht möglich. Es fiel mir auch nicht bei, einen Mann, dem man durch Bestellung zum provisorischen Armee-Oberkommandanten den wichtigsten Vertrauensposten der ganzen Monarchie möchte ich sagen anvertraut hatte, in seinen Vermögensverhältnissen so zerrüttet zu halten.

Es wird hierauf der an das Armee-Oberkommando gerichtete Erlaß vom 26. Jänner d. J. vorgelesen, mit welchem in Folge Allerhöchsten Befehls die gerichtliche Untersuchung gegen FML. Baron Eynatten angeordnet wird, da sich ergeben hatte, daß FML. Eynatten bei der Kreditanstalt in Wien ein bedeutendes Vermögen in Werthseffekten erlegt hatte, welches seinen bekannten Vermögensverhältnissen widerspricht.

Sohin wird das erste Vernehm-Protokoll des Barons Eynatten verlesen. In diesem gibt Eynatten an, daß er nach der Rückkehr von seiner Urlaubsreise einen Brief an Richter geschrieben, diesem den Kreditbrief und mehrere fremde Geldmünzen beigeschlossen und ersucht habe, diese Münzen als theilweise Abzahlung des in Anspruch genommenen Credits anzunehmen. Richter habe ihm sohin den Kurszettel und den Depositenschein gesendet. Weiter gibt Baron Eynatten darin an, daß die bei der Kreditanstalt deponirten Werthpapiere Eigenthum seiner Gemahlin seien, und theils aus der von ihr gemachten Erbschaft, theils von jenem Gelde herstammen, welches sie als Nadelgeld einige Tage vor ihrer Verheirathung im Betrage von 40.000 fl. erhielt.

Ueber den Vorhalt, daß die vorliegenden Erhebungen, ein solches Vermögen seiner Gemahlin nicht darthun, nach diesen die Baronin Eynatten schon seit längerer Zeit bedeutende Summen schuldet, gibt Baron Eynatten dies als richtig zu, bemerkt aber, daß er erst im Jahre 1850 dies erfahren habe. Er gesteht endlich schuldig und in der letzten Zeit seiner Verwaltung durch Hermann Jung verführt worden zu sein, und daß er für die an Basevi übertragene Ochsen-Lieferung 20.000 fl., später für die Auflösung dieses Vertrages 9000 fl., dann für ein einem Triester Hause für das Aerar übertragenes Lieferungsgeschäft 10.000 fl. in seinem Bureau zugezählt erhalten und angenommen habe.

Im Verlauf seines Verhörs erzählt Baron Eynatten den Anlaß seiner Verbindung mit Jung wie folgt: Im Jahre 1855, als er in Verona war, habe er erfahren, daß seine Frau sich wegen ihrer Schulden an Hermann Jung gewendet habe, dieser habe sich erklärt, mit den Gläubigern der Baronin ein Arrangement zu treffen, habe es auch ausgeführt und sei aus diesem Anlasse häufig in Eynatten's Haus gekommen.

Baron Eynatten gibt nun nähere Aufklärung über die durch Jung erhaltenen Tantièmen.

Als ich nun, fährt Baron Eynatten fort, nach Wien gekommen, kam eines Tages Basevi von Triest in Begleitung dieses Jung in mein Bureau. Ich dachte Anfangs, daß Jung nur als Dolmetsch mitgekommen sei, und erfuhr erst später sein Verhältniß zu Basevi. Jung hatte bei dem mit den Gläubigern meiner Frau getroffenen Arrangement einen tiefen Blick in meine Vermögensverhältnisse geworfen und wurde zutraulich und eigentlich zudringlich, indem er meine Schwäche, d. i. meine Fürsorge für meine Familie kennen gelernt hatte. Er sagte, daß ich meinen Kindern ein Vermögen verschaffen könnte, indem bei der Lieferung Tantièmen für meine Kinder entfallen würden und sprach di

Digitized by Google

Summe von 20.000 fl. aus. Die Verträge mit Basevi wurden abgeschlossen und die Ochsen geliefert.

Inzwischen trat der Waffenstillstand ein und die Schlachtochsen hatten sich überdies an diesem Orte so angehäuft, daß man empfindliche Verluste zu leiden anfing. Es wurden die Verträge mit Basevi und anderen Lieferanten sistirt und später die Kontrakte aufgelöst. Inzwischen war Jung zu E. gekommen, hatte 9000 fl. als Tantième für seine Kinder gebracht und später erhielt er für die Kontraktauflösungs-Verhandlungen noch weitere 10.000 fl. C. M.

Er sagt weiter aus, daß er schon früher die Absicht hatte, Nordbahn-Aktien zu kaufen, jedoch den Richter nicht ansprechen wollte Seine Frau aber habe sich in die Wohnung des Herrn Richter verfügt, diesen um den Ankauf von 25 Nordbahn-Aktien ersucht, und zugleich auch erklärt, daß sie erst im Juni in die Lage käme, die Zahlung zu leisten. Er erklärt, daß Richter ein Ehrenmann sei, mit dem er in keinem sträflichen Verhältniß gestanden sei. und auf die Frage, warum er nicht selbst den Richter ansprechen wollte, erwiederte er, daß er Richter nicht ansprechen wollte, damit es nicht auffehe, als ob er von ihm etwas haben wolle.

Es wird nun das Testament des Baron Eynatten vom 7. März d. J. vorgelesen.

Präs.: Sie sehen, daß dieses im starken Kontraste mit der Lobrede steht, die sie dem Baron Eynatten hielten.

Angekl.: Ich habe den General nur von jener Seite kennen gelernt, von welcher ich ihn geschildert, und ich muß annehmen, daß früher auch überall dieselbe gute Meinung über diesen Mann existirt hat, nachdem man erst in der letzteren Zeit ihn in Untersuchung zog.

Präs.: Die polizeilichen Erhebungen haben dargethan, daß seine mißlichen Vermögensverhältnisse offenkundig waren.

Angekl.: Ich bitte zu berücksichtigen, daß ich erst seit April 1856 in Wien bin und meine Stellung mich verpflichtet, mich über die Merkantilstrmen zu unterrichten, und ich bin da oft nicht gehörig instruirt. Ich erkläre aufs bestimmteste, daß ich den General für einen in seinen Familienverhältnissen wohl rangirten Mann hielt, weil er mir nie Veranlassung anders zu denken gegeben hat.

Präs.: Es ist aber in der Anklage geltend gemacht, daß man ihnen selbst derlei Bestechungen zumuthen könnte, weil Sie selbst bezüglich gewisser kleiner Remunerationen keinen Anstand nahmen ihre Leute zu autorisiren, dieselben ohne Weiteres zu bewerkstelligen und ihnen auch Verhaltungsregeln gaben.

Angekl.: Es ist in dieser Beziehung hauptsächlich von den Remunerationen die Rede, welche mir von den Geschäftsleuten vorgeschlagen wurden, und ich glaube, es liegt auch ein Brief vor, in dem man mir die Proposition machte, an die betheiligten Arbeiter u. s. w. Remunerationen zu vertheilen. Ich glaube, mich vor allem auf meinen Brief beziehen zu müssen.

Präs.: In diesem Briefe heißt es: „Innerhalb 8 Tagen wird der Rest der Lieferung übernommen, ich ersuche Sie daher mir zu schreiben, welche Trinkgelder ich bei vollendeter Uebernahme an die Leute geben solle, denn man fängt bereits an, mich allenthalben daran zu erinnern.“ Darauf antworten Sie am 18. Februar: Machen Sie mir über die Remunerationen ihre Vorschläge.

Hierauf erwiedert Krumpholz, daß die Lieferung beendet und er in der Lage sei, die Vorschläge über die Remunerationen zu machen. Er sendet beigeschlossen einen Zettel zur Rektifizirung oder Begutachtung. Endlich schreiben Sie am 22sten. „Mit den Remunerationen können Sie nach ihrem Vorschlage vorgehen, aber diese Sache will sehr vorsichtig, und zwar zumeist im Interesse der betreffenden Personen behandelt sein, denn es hängen Existenzen davon ab. Ich gebe, nachdem die Geschäfte beendet sind und anfangs keine Versprechungen gemacht worden sind, für gehabte Mühe gern, aber es darf das Geben keinen anderen Charakter haben.“ Hier ist die Bemerkung beigefügt: „Den Zettel habe ich vertilgt.“ Endlich sagt Krumpholz am 23sten. Die Remunerationsfrage habe ich in Ihrem Sinne erledigt.

Angekl.: Ich habe nichts zu bemerken, als daß ich mich zur Bestätigung des Vorschlages, wie er in meinem Brief angedeutet, herbeigelassen habe, nachdem die Lieferung beendet und kein Versprechen vorher gemacht worden ist, mithin die Betheiligten nicht in der Lage waren, dafür einen Dienst zu erweisen.

Präs.: War der Betrag präzisirt?

Angekl.: Ich erinnere mich nun, daß es ein Betrag von beiläufig 500 fl. gewesen sei. Ich war in der Regel erst, wenn die Korrespondenz der Kreditanstalt expedirt war, im Stande, meine eigene Korrespondenz zu expediren. Ich hatte für meine eigenen Geschäfte sehr wenig Zeit und gestehe, daß ich das Verzeichniß nicht genau durchgesehen habe, weil ich dachte, was Krumpholz vorschlägt, wird paffend sein; ich selbst erinnere mich weder an die Ziffern, noch an die Personen.

Auch habe ich mich nicht auf eine Rektifizirung eingelassen, weil ich dem Krumpholz als Vertreter meines eigenen Geschäftes die Sache übergeben hatte.

Präs.: Waren Namen in dem Verzeichniß?

Angekl.: So viel ich mich erinnere, waren Namen darin.

Präs.: Wissen Sie vielleicht, wer die Leute gewesen sind?

Angekl.: Ich erinnere mich dessen nicht.

Präs.: Kennen Sie vielleicht den Stand, den diese Personen bekleideten?

Angekl.: Hoher Gerichtshof, ich weiß es nicht.

Präs.: Sie sagten, Sie haben Krumpholz gar nichts bestimmt, denn er war der Mann meines Vertrauens; dann sagen Sie, er solle sehr vorsichtig sein, die Sache sei sehr gefährlich, es hängen Existenzen ab, wie erklären Sie dies?

Angekl.: Ich schrieb dieses, weil ich wußte, daß Jemand unglücklich durch die Annahme eines Geschenkes geworden sei.

Präs.: In der 110. Antwort bemerkten Sie: Ich muß Sie um so mehr daran erinnern, als ich im Augenblick des Schreibens es im Interesse der betreffenden Personen reiflich überlegt und abgewogen habe, deren Existenzen davon abhängen?

Angekl. Ich kann mich nur erinnern, daß es 5—6 Personen betraf, ich glaube wohl, daß es höher Gestellte waren, aber Charge und Namen zu nennen bin ich nicht im Stande.

Präs.: Sie haben sich auf einen gewissen Talberg berufen.

Angekl.: Herrn Talberg kenne ich nicht persönlich, da

Digitized by Google

unser Personal zu Smichow sehr beschränkt ist, hat mein Geschäftsleiter durch ihn meine Stoffe übergeben lassen.

Präs.: Von diesem Talberg ist eine Rechnung da, in welcher vorkommt für Doceurs und Cadeaus 583 fl.

Angekl.: Das wird so sein.

Präs.: Das war die Remuneration, die Sie in Prag gegeben; ist in Stockerau und Gratz Aehnliches vorgekommen?

Angekl.: In Gratz nicht. In Stockerau erinnere ich mich blos, daß mir Bayer von einem Lose gesprochen hat, ich weiß nicht von 40 oder 100 fl., welches er einem Bediensteteno ersprochen, und wiederhole ich nochmals, daß ich hierin keine strafbare Handlung erblickte, weil das Geschäft schon vorbei und während desselben keine Versprechungen gemacht worden waren.

Präs.: Bedenken erregend ist allerdings der Zusatz: „Den Zettel habe ich vertilgt".

Angekl.: Es ist mir da der unglückliche Mann wieder eingefallen, und ich habe gedacht, wenn man den Zettel findet, so könnte es den Betheiligten Schaden bringen und ich habe ihn daher in der besten Absicht von der Welt vertilgt.

Präs.: Wie konnte er Schaden bringen, wenn er so unbedeutend war?

Angekl.: Ich gestehe, ich habe an nichts Schlimmes dabei gedacht, ich habe ja dafür nichts verlangt.

Präs.: Bayer hatte die Uebergabe in Stockerau, Brünn und Gratz zu besorgen. Da liegt nun eine Rechnung über Kistchen Cigarren vor und es scheint, daß diese Cigarren eine eigene Bestimmung hatten, denn wären sie für den eigenen Bedarf Bayer's bestimmt gewesen, so wäre der Beisatz „für Gratz" nicht nothwendig gewesen. Ferner kommt ein Posten vor: dem Messer, Obermesser in Gratz, 509 fl. 40 kr.

Angkl.: Ich wiederhole, ich hatte keine Veranlassung in Betreff der Waaren in Gratz eine Remuneration zu geben.

Präs.: Sie sagten ich habe den Bayer ermächtigt den Arbeitern, weil sie Mühe und Plage hatten, etwas zu geben; aber für das erwähnte Los hatte er keine Ermächtigung; er war nur bevollmächtigt Geschenke zu machen, wenn etwas nothwendig sein sollte. Später sagten Sie sie werden diese Spesen-Note nicht anerkennen, da sie Bayer dazu nicht ermächtigt hatten.

Angekl.: Ich muß wiederholt aufmerksam machen, daß i dazu keine Veranlassung hatte.

Präs. Wir kommen nunmehr auf Ihre falschen Angaben wegen der 20.000 fl. und die 25 Stück Aktien. Sie haben Ihr Bedauern ausgedrückt, daß Sie bei der ersten Vernehmung dem Anfinnen der Baronin Eynatten nachgegeben und eine falsche Aussage gemacht haben. Hat Baron Eynatten auf ihre Aussage Einfluß genommen.

Angekl. Nein.

Präs. Da muß ich Ihnen aus Ihrem Verhörsprotokolle in Erinnerung bringen, daß Sie dort sagten, Baron Eynatten habe für den Fall, als Sie vernommen werden sollten, Sie gebeten anzugeben, daß die 20.000 fl. nicht von ihm, sondern von seiner Frau Ihnen gegeben wurden. Auch sagten Sie daß Sie die Frau Baronin einige Male nach der ersten Einvernehmung in Ihrer Wohnung besucht habe.

Angekl.: Das ist richtig, aber ich habe nicht die polizeiliche, sondern meine gerichtliche Vernehmung gemeint.

Präs.: Sie haben aber mit voller Bestimmtheit gesagt, daß nicht Baron Eynatten, sondern seine Frau Ihnen mitgetheilt habe, was sie bei ihrer gerichtlichen Vernehmung aussagte und Sie ersuchte, dasselbe anzugeben. Auf meine Frage, ob Baron Eynatten gebeten habe, haben Sie es negirt.

Angekl.: Ich habe hier blos die Vernehmung vor Gericht in Augen gehabt, welche den 3. Jänner geschehen ist.

Präs.: Aber heute sagten Sie, daß der Baron zu Ihnen gekommen sei?

Angekl.: Das müßte ich falsch gesagt haben.

Es wurde nun die polizeiliche Aussage des Richter am 17. Dezember vorgelesen.

Präs.: In dieser Aussage haben Sie den Umstand bestätigt, daß Baron Eynatten diese Effekten Ihnen am 4ten Dezember gegeben habe?

Angekl.: Er hat mir den Depositenschein gegeben mit der Bitte, ich möge die Koupons abschneiden und damit seine Schuld aus dem Kreditbriefe bezahlen.

Präs.: Glauben Sie nicht, daß es angemessener gewesen wäre, nachdem Sie wußten, daß die Behörde Nachforschungen über die Geldverhältnisse des Baron Eynatten pflege, zu sagen, diese Effekten sind noch in meinen Händen.

Angekl.: Ich gestehe, ich hatte mir nur vorgenommen, die Koupons abzuschneiden und sohin sogleich die Werthpapiere zurückzuschicken.

Ich hatte diese Werthpapiere bei mir in das Pult gelegt und an dieselben gar nicht mehr gedacht, bis ich einvernommen worden war, worauf ich mich beeilte, diese Werthpapiere an die Baronin Eynatten zu schicken.

Nun wurde das Protokoll des Richter vom 3. Jänner d. J. vorgelesen, worin er unter Anerbietung zum Eide aussagt, daß ihn Baronin Eynatten besucht und ihn aufgefordert habe, für sie 25 Nordbahn-Aktien zu kaufen, welche sie ihm dann bezahlen wolle; er habe dieselben gekauft und als ihm Baronin Eynatten den Kaufpreis derselben mit 35.000 fl. behändigt hatte, ihr die Aktien übergeben.

Ueber die Frage, welche Angaben in dieser Aussage unrichtig sind, erklärt Richter: Unrichtig ist es, daß ich von Baronin Eynatten 35.000 fl. erhalten, und unrichtig ist es, daß Baronin Eynatten mit mir gesprochen habe; ich sprach sie das erste Mal erst am 20. Dezember.

Präs.: Haben Sie nach Ihrer zweiten gerichtlichen Vernehmung mit Baronin Eynatten gesprochen?

Angekl.: Mit ihr nicht, sondern mit ihrem Gemahl, dem General, welchem ich mittheilte, was ich ausgesagt habe.

Dieser äußerte sich: Erlauben Sie, das will ich mir aufschreiben.

Präs.: Zu welchem Zwecke erfolgte diese Aufschreibung?

Angekl.: Das hat er nicht gesagt,

Präs.: Sie müssen wohl zugestehen, daß dieses in Ihnen Bedenken erregen mußte.

Angekl.: Hoher Gerichtshof, ich gestehe, daß ich an keine strafbare Handlung gedacht habe, ich war von der Unschuld des Baron Eynatten überzeugt.

Präs.: Ist diese Ueberzeugung nicht durch die an Sie gemachte Zumuthung, falsch auszusagen, schwankend geworden?

Angekl.: Ich gestehe, meine Ueberzeugung wurde nicht wankend, heute fühle ich wohl, daß sie hätte wankend werden sollen.

Digitized by Google

Präs.: Mußten Sie nicht glauben, daß eine Aussage von Ihnen mit Rücksicht auf Ihre Stellung Anspruch auf Glaubwürdigkeit hatte.

Angekl.: Ich habe nicht daran gedacht, damit eine gerichtliche Untersuchung zu vereiteln.

Präs.: Welche nachtheiligen Gerüchte waren gegen Eynatten in Umlauf.

Angekl.: Der General sei mit ungeheuren Summen durchgegangen, habe enorme Geldsummen in die Englische Bank gesendet und derlei was ich von Vornhinein für unmöglich hielt.

Es wird nun die Aussage des Barons Eynatten in Beziehung auf die gegen ihn in Umlauf gewesenen Gerüchte vorgelesen

In dieser gibt Baron Eynatten den Zeitpunkt an, daß er schon auf der Rückreise war, als eine telegraphische Depesche seiner Gattin ihn aufforderte, sogleich wegen wichtiger militärischer Angelegenheiten zurückzukehren.

Er kehrte sogleich nach Wien zurück, hörte hier von den umlaufenden Gerüchten, erfuhr, daß seine Stelle anderweitig besetzt sei, was ihn bestimmte bei Sr. Majestät die Prüfung seiner Amtshandlung zu erbitten.

Die gegen ihn umlaufenden Gerüchte seien gewesen, daß ihm die Kreditanstalt einen Kreditbrief auf viele 1000 fl. geschenkt, daß er von Lieferungen bei 50.000 fl. Tantièmen bezogen und aus Anlaß der Cerealiengeschäfte der Kreditanstalt von dieser 4 Millionen erhalten habe. Dieses habe er durch seine Gattin so wie seine Kameraden erfahren.

Präs.: Die Staatsbehörde folgert einen weiteren Verdachtsgrund aus Ihrer falschen Verantwortung und dies mit um so größerem Rechte, da diese falsche Verantwortung gerade den wichtigsten Gegenstand, nämlich den Mehrbetrag von 26.000 fl. betrifft, welchen Sie auf die 25 Stück Nordbahn, die Sie der Frau Baronin v. Eynatten zur Verfügung gestellt, hergegeben haben, und das Gesetz findet eben darin, daß sich Jemand falsch verantwortet, einen Verdachtsgrund.

Angekl.: Ich kann mich nur hier wieder auf meine erste Aussage berufen, es ist eine Schwachheit, ja geradezu eine Dummheit von mir gewesen, daß ich ihrer Bitte nachgegeben. Es war aber damit keine schlimme Absicht verbunden, denn ich habe immer an die Schuldlosigkeit des Barons v. Eynatten geglaubt. Ich habe in dem Umstande, daß zwischen mir und ihm kein strafbares Verhältniß stattfand, eine Beruhigung gefucht.

Präs.: Wie konnten Sie an seine Schuldlosigkeit glauben, da er Sie selbst aufgefordert hat, falsch auszusagen?

Angekl.: Das ist richtig, daß er mir die Papiere im Namen seiner Frau gegeben hat.

Präs.: Sie nehmen die Sache so leicht, als wenn es sich blos um eine Differenz von geringem Belange gehandelt hätte. Ich sehe mich veranlaßt eine Aeußerung, die Sie in der Voruntersuchung angegeben, Ihnen in Erinnerung zu bringen. Sie sagten nämlich: „Wenn ich meine gesammte Wirksamkeit überblicke, so erinnere ich mich mit Scham an die unrichtige Angabe, die 25 Stück Nordbahn zu kaufen, und dieserwegen bitte ich Gott und das Gericht um Verzeihung.

Angekl.: Das ist der Moment, den ich, wie ich bereits erwähnt, allein zu beklagen habe, ich wiederhole es, daß mich hierbei keine böse Absicht leitete, und ich hoffe, daß die Verhandlung darthun werde, daß ich auch keine Ursache hierzu gehabt habe.

Präs.: Sie behaupten, daß Sie diese 25 Stück durch Ihren Diener der Baronin v. Eynatten zugeschickt haben. Die Anklage dagegen behauptet das Gegentheil.

Angekl.: Ich weiß bestimmt, daß ich am 16. Juni Abends meinem Diener ein Packet gegeben habe, mit dem Auftrage, dasselbe in das mir von Eynatten als seine Wohnung angegebene Haus zu tragen.

Ich glaube auch, ihn gefragt zu haben, wem er es übergeben habe und daß er mir hierauf zur Antwort gab: einer Frau.

Präs.: Haben Sie sich darüber nicht näher erkundigt, da es sich doch um keine Kleinigkeit handelte?

Angekl.: Hoher Gerichtshof! Der Diener ist bereits 30 bis 40 Jahre alt. Er war stets sehr verläßlich und treu —

Präs.: Ich habe damit kein Mißtrauen gegen den Diener ausgesprochen; aber mir däucht wohl, daß Sie gegründete Ursache gehabt hatten, sich zu versichern, ob die Papiere auch in die rechten Hände gelangt seien?

Angekl.: Ich habe wohl eine Bestätigung hierüber erwartet, begnügte mich jedoch mit der Aeußerung des Dieners, das Packet abgegeben zu haben.

Präs.: Wir werden später Gelegenheit haben zu hören, ob die Sache sich wirklich so verhalte. Auch sind in dieser Beziehung Nachforschungen bei Personen angestellt worden, welche während dieser Zeit im Baron v. Eynatten'schen Hause bedienstet waren, aber alle äußern sich negativ.

Es werden hierauf die bezüglichen Erhebungen vorgelesen.

Angekl.: Speziell habe ich keinen Auftrag gegeben, daß mir der Diener eine Bestätigung bringen soll.

Präs.: Hier liegt eine Bestätigung in Briefform in einem Kouvert eingeschlossen folgenden Inhaltes vor:

„Ich bestätige hiemit, daß ich ein Packet von Werthpapieren erhalten habe.

Wien, den 20. Dezember 1859. B. v. E."

Wessen Handschrift ist die auf dem Kouvert befindliche?

Angekl.: Das ist die Schrift von meinem volkswirthschaftlichen Beirath Bayer. Ich habe dieses Schreiben nur zufällig in dieses Kouvert gesteckt, denn ich wollte der Behörde gegenüber eine Bestätigung haben, daß das ganze Depot, das in den Händen der Kreditanstalt gewesen, richtig wieder zurückgekommen ist.

Präs.: Ich muß Ihnen vorhalten, daß Sie sich gerade über die Empfangs-Bestätigung nicht genügend gerechtfertigt haben. Warum verlangten Sie damals, als Sie der Frau Baronin Eynatten die Aktien zusendeten keine Bestätigung, später aber, als Sie die über den Kreditbrief deponirten Papiere ausfolgten eine solche?

Angekl.: Es war mir hauptsächlich darum zu thun, nebst den Nordbahn-Aktien auch über die anderen Papiere eine Bestätigung zu erhalten.

Präs.: Hier ist aber nichts von den anderen erwähnt, die Bestätigung lautet ganz summarisch und enthält keine Spezifikation.

Digitized by Google

Angekl.: Für mich war das genug.

Präs.: Sie wollten aber, wie sie gerade früher bemerkten, eine Bestätigung der Behörde gegenüber, und diese ist doch fürwahr nicht genügend.

Nun kommen wir auf den Anstand, daß Sie 25 Stück Aktien und Ihren Antheil daran von der Behörde verheimlicht haben, welche Verheimlichung darin gelegen ist, daß Sie dieselben auf einen fingirten Namen eintragen ließen.

Angekl.: Von dem Augenblicke an, als ich mir vorgenommen hatte, die vollen 25 Stück zuzusenden, habe ich die Aktien für mich kaufen lassen. Es kommt öfter vor, daß man sich nicht des eigenen Namens bedient und es hat dies nicht die geringsten Folgen. Ich war ja der Käufer und nicht der General v. Eynatten, und darin liegt daher auch keine Verheimlichung.

Präs.: Warum haben Sie dann nicht Ihren eigenen Namen gewählt?

Angekl.: Man will das nicht immer. Ich überließ die Verbuchung auch dem Direktor Schiff.

Präs.: Auf diese 25 Stück Nordbahn sind aber nur 20.000 fl. bezahlt worden, und Sie haben das Depot ohne Weiteres behoben.

Angekl.: Ich bin dafür der Kreditanstalt in Haftung. Das kommt oft vor.

Präs.: Läßt sich ein Paragraph der Statuten der Kreditanstalt dafür geltend machen?

Angekl.: Das hat sich in der Praxis herausgestellt.

Präs.: Bis zu welchem Betrage ist man berechtigt, Depots ohne Deckung an sich zu ziehen?

Angekl.: Es besteht darüber gar keine Verordnung.

Präs.: Es wird auch vorkommen, daß Sie dieses Depositum längere Zeit bei sich hatten?

Angekl.: Ja, vom 4.—20. Dezember. Erst nachdem ich vernommen worden war, dachte ich mir: „Du mußt dich tummeln, daß du die Papiere dahin bringst, wohin sie gehören.“ Ich schnitt also an demselben Tage die Koupons ab und stellte am folgenden Tage die Papiere zurück.

Präs.: Warum sagten Sie bei Ihrer Vernehmung nicht, daß dieses Depositum noch in Ihren Händen sei?

Angekl.: Ich bin darüber nicht gefragt worden.

Präs.: Es klingt der Grund durchaus nicht plausibel, daß sie nur deßhalb die Werthpapiere zurückhielten, um die Koupons abzuschneiden.

Angekl.: Hätte ich auf etwas anderes abgezielt, so hätte ich die Papiere sofort zurückgeschickt. Ich habe sie mir deßhalb zurückbehalten, damit ich die Koupons zur Ausgleichung verwenden könne. Ich kann auch den Nachweis liefern, daß diese Koupons dem Hauptkassier Eder übergeben worden sind.

Präs.: Sie sind ferner als Zeuge vernommen worden und es wurde Ihnen die Erinnerung gemacht, daß Sie über Alles die reine Wahrheit angeben sollen. Wie kommt es, daß Sie über einen so erheblichen Punkt eine unwahre Aussage gemacht.

Angekl.: Es war eine Schwäche von mir, daß ich der Bitte der Baronin v. Eynatten nachgegeben habe.

Präs.: Es kann nicht blos Schwäche sein, da Sie auf die Folgen einer solchen unwahren Aussage aufmerksam gemacht worden sind. Wie konnten Sie sich zu einer solchen Schwäche hinreißen lassen.

Angekl.: Nur im Hinblick daß ich den Baron von Eynatten für schuldlos hielt und ich am meisten in der Lage war, das Wahre an den umlaufenden Gerüchten zu kennen, konnte ich so schwach sein.

Staatsanw.: Sie haben sich auch erboten Ihre Aussagen zu beschwören. Hätten Sie auch aus Schwäche oder Dummheit, wie Sie es nennen, sich herbeigelassen einen falschen Eid abzulegen?

Angekl.: Gewiß nicht.

Staatsanw.: Sie haben verschiedene Angaben über den Ort gemacht, wo Ihnen Herr Baron v. Eynatten die 20.000 fl. übergeben.

Angekl.: Ich glaube im Armee-Oberkommando.

Staatsanw.: Ihre Aussage war in der Voruntersuchung: „in Ihrem Bureau.“ Sie haben aber heute ausdrücklich erklärt, daß Baron v. Eynatten nie bei Ihnen war?

Angekl.: Ich sagte, daß er nie in meiner Wohnung gewesen.

Staatsanw.: Warum haben Sie aus Ihrer eigenen Kasse die Einzahlung geleistet? Warum haben Sie nicht gewartet, bis Baron v. Eynatten diese Papiere Ihnen bringt.

Angekl.: Weil ich der Kreditanstalt gegenüber diesen Posten nicht leer lassen wollte.

Staatsanw.: Ist nicht davon die Rede gewesen, daß man die 25 Stück auch auf andere Weise bekommen könnte? z. B. daß man die wirklich eingekauften und bezahlten Aktien deponirt, in Kost gibt, und für den auf diesem Wege erhaltenen Betrag weitere Aktien einkauft?

Angekl.: Dann wäre er ein Spekulant gewesen. Er wollte aber blos den rechtlichen Theil decken mit den andern Staatspapieren, die verkauft werden sollten.

Präs.: Es liegt noch ein Brief von Krumpholz vor, in welchem die Aeußerung vorkommt: „Man fängt bereits an, mich allenthalben an die Geschenke zu erinnern.“ Wenn ich Jemanden erinnere, so setzt dies eine frühere Zusage voraus.

Angekl.: Davon war nie eine Rede.

Präs.: Wie konnte er sagen: „Man fängt an, mich zu erinnern.“

Angekl.: Darüber muß sich Krumpholz verantworten. Es liegt meine Korrespondenz mit ihm vor und es wird in dieser Beziehung kaum etwas vorgekommen sein.

Präs.: Die Anklage macht als einen weitern Beleg für Ihre rechtliche Beschuldigung der Bestechung des Baron Eynatten die Lieferungsgeschäfte geltend auf welchen hervorleuchtet daß Sie die bei diesen Geschäften erlangten Vortheile nur durch besondere Gunst des Baron Eynatten erwirken konnten.

Die Anklage knüpft die Folge daran, daß in der Bestechung das Mittel lag diese Gunst zu erreichen.

Es ist gestern hervorgehoben worden daß allerdings, diese Uebergabe der 25 Stück Nordbahn-Aktien für den Betrag von 20.000 fl. am 16. Juli erfolgt sei, wogegen diese Lieferungsgeschäfte größtentheils in eine frühere Zeit fallen. Es wurde jedoch, wie Sie bemerkt haben werden, auch in der Anklage angedeutet, daß schon früher eine Verabredung stattgefunden habe, was dadurch erkennbar geworden sei, daß FML. Baron Eynatten schon zur Zeit, wo die Aktien auf 130 oder 131 standen, Sie ersuchte diese 25 Stück Nord-

Digitized by Google

bahn-Aktien zu kaufen, was Ende April oder Anfangs Mai gewesen sein mag. Da FML. Baron Eynatten damals nicht in der Lage war über eine Summe disponiren zu können, welche dem Betrage von 20.000 fl. entspräche, folgte daraus, daß eben Sie damals schon über dieses Geschäft vollkommen einig waren.

Haben Sie über diese Beschuldigung im Allgemeinen etwas zu erwidern?

Angekl.: Ich hoffe im Laufe der Verhandlung nachweisen zu können, daß ich bei diesem Geschäfte keine illoyalen Absichten verfolgte, und daß ich den Pflichten eines getreuen und loyalen Unterthans nachgekommen bin: Ich habe sonst im Allgemeinen nichts zu bemerken, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß mir über alle einzelnen Geschäfte und deren Gewinn mich äußern zu können Gelegenheit gegeben werden wird.

Präs.: Die Anklage hebt hervor, daß Sie in vierfacher Eigenschaft bei diesem Geschäfte aufgetreten sind, als Vertreter der Kreditanstalt, als Agent, als selbstständiger Lieferant und als Rathgeber des Armee-Oberkommando's.

Angekl.: Rathgeber war ich insofern, daß, wenn Jemand mich über das eine oder das andere befragte ich ihm meine Ansicht ganz offen mitgetheilt habe. Ich war Lieferant, um ein Geschäft in Baumwollstoffen machen zu können. Ich habe solche Stoffe in Stockerau liefern gesehen, und habe das hohe Armee-Oberkommando gebeten, auf solche Stoffe sich nicht einzulassen.

Präs.: Es liegen Briefe vor, aus welchen sich entnehmen läßt, daß Sie sich einer besonderen Gunst bei dem Armee-Oberkommando bewußt waren, insbesondere zeigt dies der Brief vom 21. April 1859 an Ihren Direktor Krumpholz, da in diesem folgende Stelle vorkommt: „daß mir meine Stellung und mein Verkehr mit entscheidenden Persönlichkeiten allen Vorschub gewähren werde." Was haben Sie unter diesem Vorschub gemeint?

Angekl.: Unter Vorschub habe ich nichts anderes gemeint, als das Vertrauen, welches ich mir beim Armee-Oberkommando durch die Art, wie ich die Getreidelieferung durchführte, erworben habe.

Präs.: Welches Uebergewicht Sie über andere Geschäftsmänner hatten, zeigt ein anderer Brief an ihren Direktor vom 9. Juli 1859, worin Sie diesem schrieben: „Sie (andere Fabrikanten) werden dann schön bitten müssen."

Angekl.: Das ist ein Brief vom 9. Juli v. J., wo ich bereits wußte, daß die Lieferung von 4 Millionen Ellen mir übertragen sei, und ich nun darauf bedacht war, den Bedarf dieser Lieferung zu decken.

Präs.: In welcher Art waren die von Ihnen dem Armee-Oberkommando gegebenen Rathschläge?

Angekl.: Ich erinnere mich, daß ich dem FML. Baron Eynatten meistens in Angelegenheiten der Kleidungsstoffe, die speziell in mein Fach schlagen, Rathschläge ertheilte. Mein Rathschlag war, daß man, nachdem man sich für Baumwollstoffe entschieden hatte, keine appretirte Waare nehmen solle, weil appretirte Waare stark und haltbar aussieht, während nach dem Auskochen die Fadenscheinigkeit offenbar wird. Ich werde den Herrn Vertheidiger bitten, ein solches Stück Stoff dem hohen Gerichtshof vorzuweisen, um zu beweisen, daß meine Rathschläge gut waren.

Präs.: Hatten Sie keine besondere Veranlassung für diesen Rathschlag?

Angekl.: Es war bei Gelegenheit als die Frage zu entscheiden war, ob man sich statt Leinen- Baumwollenstoffes bedienen solle, und damals sind, wie ich glaube, solche appretirte Stoffe vorgelegen.

Präs. Können Sie sich die Bedingungen in das Gedächtniß zurückrufen, unter welchen Sie die Cerealienlieferung für die Kreditanstalt übernahmen?

Richter wiederholt die Bedingungen, wie er diese in seiner gestern gemachten Aussage angab.

Es wird nun ein Programm, datirt vom 3. März, ohne Unterschrift, vorgelesen, in welchem die Kreditanstalt erklärt den Anforderungen des Aerars bezüglich der Cerealienlieferung entsprechen zu können.

Präs.: Wer ist der Verfasser dieses Programms und was war die Ursache der Entstehung desselben?

Angekl.: Der Verfasser dieses Programms ist der erste Dirigent der Pesther Filiale gewesen.

Präs.: Ist das hier eine Abschrift des Programms?

Angekl.: Das ist das Original.

Die nun zur Vorlesung gebrachte Aussage des Jakob Lany enthält, daß er durch die Direktion der Kreditanstalt nach Wien berufen und hier in Kenntniß gesetzt worden sei, daß das Armee-Oberkommando Getreide-Einkäufe für die Armee durch die Kreditanstalt wünsche.

Er sei mit Richter zum Armee-Oberkommando gegangen, um zu erfahren, auf welche Weise die Durchführung erfolgen solle.

Dort wurde ihnen bedeutet, einen Entwurf für die Durchführung vorzulegen, den er im Auftrage Richter's machte.

Des anderen Tages wurde dieser Entwurf durch ihn und Richter dem Armee-Oberkommando übergeben und die Vertragsbedingungen festgesetzt.

Von diesen wisse er nur, daß 10 kr. pr. Metzen als Provision bewilligt wurden.

Richter hat auf diese Aussage nichts zu erinnern.

Unter die weiter zur Vorlesung gekommenen Notizen des Baron Eynatten ist nur eine bemerkenswerth, nach welcher die Provision von 10 kr. pr. Metzen genehmigt wurde.

Es wird nun die Aussage des Joseph Schultner, Chef des Central-Militär-Rechnungs-Departements vorgelesen. Dieser wurde am Tage vor der Urlaubsreise des Baron Eynatten zu demselben berufen, ohne daß ihm die Ursache bekannt gegeben worden wäre, und er war mit dem Rechnungsrath Dietmann in Eynatten's Bureau gegangen.

Dort habe er einen ihm unbekannten Herrn getroffen, welchen ihm Eynatten als Vertreter der Kreditanstalt vorstellte, und Baron Eynatten sagte bei der Vorstellung: Dieser Herr wird Ihnen den Zusammenhang der Rechnung aufklären.

Er Dietmann und der Vertreter der Kreditanstalt nahmen an einem Tische Platz, letzterer legte Rechnungen vor, welche sich auf die Cerealienlieferung der Kreditanstalt bezogen, und suchte ihm diese aufzuklären.

Da der Rechnung keine Preistabellen zugelegt waren, habe er diesen Mangel hervorgehoben, allein der Vertreter der Kreditanstalt diese als unnöthig erklärt und Baron Eynatten ihm bedeutet, daß er sich auf eine blos ziffermäßige Prüfung zu beschränken habe.

Er habe einen schriftlichen Auftrag dafür gefordert,

Digitized by Google

Baron Cynatten diesen zugesagt und ihn nach einigen Stunden in sein Bureau gerufen.

Dort empfing er ihn mit besonderer Artigkeit, belobte ihn wegen seiner eifrigen Pflichterfüllung und richtigen Ansichten, und gab ihm neuerlich den Auftrag, die Rechnung blos ziffermäßig zu prüfen, da dieses Getreidelieferungsgeschäft eine Operation des Baron Brusi sei, aus welcher der Staat sehr große Vortheile gezogen habe.

Nach einigen Tagen, während deren Baron Cynatten seine Urlaubsreise angetreten hatte, erhielt er den schriftlichen Befehl des Armee-Oberkommando's auf Prüfung dieser Rechnung, ohne daß die Beschränkung auf die Ziffer ausgedrückt worden wäre, und es ist nun auch eine genaue Prüfung der Rechnung vorgenommen worden, wobei sich auch arithmetische Unrichtigkeiten herausstellten, die sich übrigens größtentheils zu Gunsten der Kreditanstalt ergaben.

Richter erklärt darüber, daß dieser Rechnung eine Preistabelle beigelegen sei.

Der Präsident liest hierauf den Bericht der für die Prüfung der Rechnung bestellten Kommission vor, welcher die in der Anklage angeführten Unrichtigkeiten der Rechnung hervorhebt.

Präs.: Durch einen vorliegenden Konto ist konstatirt, daß der gesammte Betrag der von der k.k. pr. Kredit-Anstalt an das hohe Aerar gestellten Forderung auf 15.369.827 fl. für Cerealien bezziffert wurde; was können Sie darüber angeben?

Angekl.: Das ist ein Umstand, welcher die der Kreditanstalt bewilligte Provision betrifft, die sie auch unverkürzt den stipulirten Bedingungen zufolge erhalten sollte.

Präs.: Ich konstatire aus der vorliegenden Spezifikation, daß für Hertl in Wien in der Zeit vom 25ten April bis zum Juli ein Gesammtbetrag an Spesen von 2300 fl. 75 kr. entfallen sei, wovon auf Dosen und Schnupftabak 11 fl. in Rechnung kommen. Die übrigen Beträge entfallen für Fiaker, so daß vielleicht täglich 8 fl. für den Fiaker in Rechnung gestellt sind?

Angekl.: Es blieb dem Schicklichkeitsgefühle des betreffenden Beamten überlassen, diese Posten in Rechnung zu stellen oder nicht; ich für meine Person hätte es niemals gethan.

Aus der zur Vorlesung gebrachten Aussage Hertl's ergibt sich, daß er sozusagen der Kommissionär der Kreditanstalt ist, dem vom Direktor Richter die Obsorge über die Getreidelieferungen aufgetragen wurde, und dessen Pflicht es war, über richtiges Maß und Gewicht und gute Qualität der gelieferten Waare zu sorgen; er spricht übrigens, bevor er in die einzelnen Anfragen eingeht, die Ueberzeugung aus, daß den Direktor Richter bei dem ganzen Lieferungsgeschäfte die besten Absichten beseelten. Die ersten Lieferungen seien zum Raaber-Bahnhofe gestellt aber nicht angenommen worden, sondern wurden als „krank" zurückgewiesen; ein gleiches Bewandtniß hatte es mit der zweiten Lieferung gehabt, bei der die Untersuchung zeigte, daß ein Drittel gut, die beiden andern schlecht seien. Diese Uebelstände hätten, sich daraus ergeben, daß die Einkäufe der Kreditanstalt geheim gehalten werden mußten, daher man sich nur auf marktgängige und nicht auf magazinsfähige Waare zu beschränken gezwungen war, indem sonst das Geheimniß der Einkäufe von Seite der Kreditbank nicht lange Zeit hätte verborgen bleiben können, und die Verlautbarung derselben eine augenblickliche Preissteigerung hervorgerufen haben würde.

Der Präsident fragt hierauf den Angeklagten, was er auf diese Aussage zu bemerken habe.

Angekl.: Ich habe schon bei Gelegenheit, als mir das Protokoll in der Voruntersuchung vorgelesen wurde, angegeben, daß ich in dieser Richtung auf die Aeußerung des Herrn Generalmajors Mertens ein besonderes Gewicht lege.

Diese Aussage wird nunmehr verlesen. Aus dieser entnimmt man, daß General Mertens den Auftrag hatte, sich nur von der richtigen Abgabe der Cerealien an die Magazine zu überzeugen und den Befund hierüber aufzunehmen; er bemerkt, daß über die Qualität der wirklich abgelieferten Cerealien nur in den Uebernahmsstationen ein Gutachten abgegeben werden könne, so viel er übrigens die Gelegenheit hatte sich von der Qualität der gelieferten Waaren Ueberzeugung zu verschaffen, entsprachen sie ihrer Bestimmung vollkommen. Doch müsse er zugeben, daß mehrere Partien beanstandet worden.

Richter bemerkt hierauf, daß im Jahre 1858 das Ergebniß der Ernte mittelmäßig war, und daher durch Haus nicht Waaren von vorzüglicher Qualität geliefert werden konnten.

Präs.: Wir kommen nun auf jenen Punkt, der sich auf Ihre Vorschläge an das Armee-Oberkommando bezieht, statt Leinen Baumwollstoffe in Verwendung zu bringen. Was wissen Sie uns darüber anzugeben?

Angekl.: Es wurde die schnelle Errichtung von Spitälern angeordnet, und es zeigte sich bald, daß Leinen-Material nicht hinreichend vorhanden sei. Die bezüglichen kommissionellen Berathungen führten zum Resultate, daß man zur Baumwolle greifen müsse. Da nun meine Kenntnisse als Baumwoll-Fabrikant hinlänglich bekannt waren, so wurde ich darüber zu Rathe gezogen.

Präs.: Wie sind Sie mit Schroll in Verkehr getreten.

Angekl.: Das erste Bedürfniß war Waschleinwand. Ich fand bei Schroll tausend Stück derselben vor, die zu 13 kr. per Elle berechnet waren. Da ich einen weiteren Bedarf von groben, schweren, garnigen Stoffen zu decken hatte, setzte ich mich wegen Anfertigung von 5000 Stück mit ihm in's Einvernehmen.

Meine Offerte wurden angenommen.

Präs.: Es wird in der Anklage erwähnt, daß Schroll und Sohn schon früher als Lieferanten eingetreten seien und daß Sie es verstanden Schroll an sich zu ziehen, dies geht auch nothwendig aus Ihren eigenen Briefen an Krumpholz hervor, denn in einem derselben heißt es: „Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, daß Sie Schroll's Anfrage dadurch erledigen, daß Sie ihm sagen, daß er liefern solle." Weiter in einem Briefe vom 3. Mai kommt die Stelle vor: „Schroll kann erst abschließen, wenn mein Abschluß mit dem Aerar bewerkstelligt sein wird" und je nachdem ich einen Preis erlangen werde, werde ich mir von Schroll das Garn bezahlen lassen.

Angekl. Es ist dies doch natürlich daß, ich nur in dieser Weise schreiben konnte, da Schroll die Rohstoffe von mir

Digitized by Google

bezog und der Preis des Rohstoffes mit dem jeweiligen Preise der Waaren zusammenhängt.

Es werden die bezüglichen Protokolle verlesen.

Aus diesen ist ersichtlich, daß H. Richter in einer protokollisch aufgenommenen Erklärung sich erboten, ein zweckdienliches Surogat für Leinenstoffe zu liefern.

Der Zweck des Surrogats sollte sein, den Bedarf so schnell als möglich zu decken und einer Preissteigerung zu begegnen.

Das Armee-Oberkommando hatte dieses Anerbieten angenommen. Es sollten 250.000 Ellen à 23·21 Neu-Kreuzer geliefert werden

Präs.: Wie hatten Sie mit Schroll abgeschlossen?

Angekl.: Zu 13½ kr.

Präs.: Es ist aus Ihren Briefen ersichtlich, daß Sie mit Schroll die Elle zu 13 kr. C. M. abgeschlossen hatten.

Angekl.: Schroll war mir vis-à-vis als Lieferant aufgetreten, aber nicht dem hohen Armee-Oberkommando. Ich hatte mir die Garnlieferung zu 38 kr. vorbehalten und konnte, wie ich zu beweisen Gelegenheit haben werde, auch Schroll das Garn nicht billiger überlassen. Ich mußte ihm also 38 kr. für's Garn abverlangen, wogegen ich ihm 13½ kr. für die Elle Gallico gezahlt habe.

Präs.: Nun kömmt in einem Ihrer Briefe die Stelle vor: „Schroll werde ich die mehr erhandelten ½ kr. pr. Elle in Abzug bringen." In einem weiteren Schreiben sagen Sie „Schroll hat mich besucht, wir sind in Ordnung gekommen!" Die Anklage faßt dies so auf: als wäre der Vertrag auf Kauf des Garnes zu 38 kr. C. M. ein Scheinvertrag, als ob Schroll Ihnen in Wahrheit die Waare um 13 kr. C. M. pr. Elle geliefert und Sie das Garn um 36 kr. C. M. pr. Pfd. an ihn abgelassen haben.

Angekl.: Schroll konnte die Waare nur dann um 13 kr. liefern, wenn ich in der Lage gewesen wäre, das Garn um 36 kr. ihm zu überlassen. Da ich aber außer Stande war, dies zu thun, ihm somit das Pfund nur pr. 38 kr. ablassen konnte, so mußte ich auch dem hohen Armee-Oberkommando einen höheren Preis anrechnen.

Präs.: Es ist die Folgerung gemacht worden, daß Sie sich zwischen das hohe Aerar und den eigentlichen Lieferanten Schroll hinein gedrängt, um sich den Vortheil zuzuwenden, der dem ersteren zu Gute gekommen wäre.

Angekl.: Ich glaube nicht, daß es in Schroll's Absicht lag, bei dem Armee-Oberkommando einen bezüglichen Antrag zu stellen. Mein Brutto-Gewinn bei diesem ganzen Geschäfte war ungefähr 3½ pCt.; davon kommen aber Stempel-Gebühren und noch viele andere Beträge in Abzug.

Präs.: Wollen Sie nun folgende Stelle uns aufklären. In einem Briefe vom 31. Mai schreiben Sie mit „36" werde ich aufhören müssen.

Angekl.: Ich bitte, diese Ziffer bezeichnet die Nummer des Garnes, das in Verwendung kommen sollte, nicht aber den Preis des Pfundes. Aus dem Konzepte des Briefes wird dies auch deutlicher hervorgehen.

Präs.: Weitere Stellen Ihrer Korrespondenz mit Krumpholz lassen der Ansicht Raum, daß Sie dahinzielten, für sich einen bedeutenden Gewinn zu ermöglichen.

Angekl.: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich auch auf den jeweiligen Tageskurs in meinen Gebahrungen Rücksicht nehmen mußte; daß ich aber weit davon entfernt war, für mich einen besonderen Gewinn herauszubringen. Ich bitte um Einsichtsnahme dieses Schriftstückes (der Angeklagte überreichte hier eine Liste über verschiedene Garnpreise zu jener Zeit) und beantrage, es möge dasselbe von Sachverständigen untersucht werden. Es wird dadurch klar werden, daß es mir unmöglich war, das Garn um einen niederen Preis, als den ich gemacht, zu überlassen.

Der Präsident nimmt diese Preisliste entgegen.

Präs.: Wollen Sie mir noch folgendes Bedenken aufklären. Wäre es nicht zweckdienlicher gewesen, auf einen besonderen Gewinn Verzicht zu leisten und dem Armee-Oberkommando Schroll als den eigentlichen Lieferanten namhaft zu machen?

Angekl.: Ich stelle die Bitte, Schroll diesfalls zu vernehmen; ich bin mir bewußt, daß das hohe Armee-Oberkommando bei mir viel billiger gefahren ist, als dies bei Schroll der Fall gewesen wäre.

Auf die Frage des Präsidenten, ob der Angeklagte auf der Vernehmung des Schroll beharre, erklärte er, kein besonderes Interesse dafür zu haben.

Staatsanw.: Ich finde den Widerspruch noch nicht aufgeklärt, der aus einem Briefe vom 3. Mai sich ergibt, wo Sie sagen: „Je nachdem ich Preise erzielen werde, wird Schroll den Preis von 36 oder 38 kr. pr. Pfund Garn zahlen müssen.

Angekl.: Ich meinte und konnte hierbei nur die Qualität des gelieferten Produktes meinen, dessen Preis natürlich je nach der Qualität des Rohstoffes variirt.

Staatsanw.: Das hätte seine Stichhaltigkeit, wenn früher der Preis bestimmt wäre, und dann von diesem die Qualität der Waare abhängig gemacht würde. Dies ist aber hier gerade umgekehrt. Die Qualität der Waare liegt bereits in den Mustern vor und dann wird erst der Preis fixirt.

Angekl.: Ich bitte auch die damaligen Schwankungen des Kurses zu berücksichtigen, den ich auch in meine Kombination ziehen mußte.

Staatsanw.: Da aber doch an einem und demselben Tage nicht verschiedene Kurse sind, so konnten sie doch nicht gleichzeitig verschiedene Bedingungen stellen.

Angekl.: Ich glaube, das wird sich am besten dadurch aufklären, wenn ich bei geeigneter Gelegenheit darstellen werde, daß ich wirklich den Preis des Garnes auf 38 kr. stellen mußte.

Was seine Theilnahme an der Lieferung Hellmann's betrifft, hinsichtlich deren er bekennt, daß er sich vor der Ueberreichung des Offerts die Theilnahme an der Lieferung ausbedungen habe, bemerkt der Angeklagte nur, daß die vorgelegten Proben gefielen, der Abschluß bald erzielt wurde und er auch bedacht war, daß bei dieser Lieferung nur Garn von bester Qualität verwendet werde.

Präs.: Es liegt uns hier eine Erledigung vom 8. Juni vor, aus welcher sich herausstellt, daß von Ihnen Muster vorgelegt wurden, obwohl in der Eingabe nichts davon erwähnt ist. Es bezieht sich dieselbe auf einen Kontrakt, den man mit Ihnen betreffs einer

Digitized by Google

Lieferung von 250.000 Ellen Calicot zum Preise von 13¼ kr. pr. Elle abschloß. Dieser Kontrakt wurde dem General-Kommando zur Ratifizirung vorgelegt und in derselben bemerkt, daß dieselben zu Hemden verwendet würden. Was hat es nun mit diesen für ein Bewandtniß?

Angekl.: Darüber kann ich nur bemerken, daß ich diesen Kontrakt eingegangen und auch die Bedingungen desselben erfüllt habe. Ich glaube, daß diese 250.000 Ellen in ganz vorzüglicher Qualität geliefert worden sind.

Es werden die bezüglichen Kontrakte vorgelesen.

Präs.: Wir kommen nun zu den von Ihnen selbstständig gelieferten 50.000 Ellen Strohsack-Calicot.

Angekl.: Es war nach Abschluß meines großen Geschäftes, als mir Smekal die Mittheilung machte, daß sein Haus mir noch eine Partie von Strohsack-Calicot zur Verfügung stelle. Ich verständigte das Armee-Oberkommando und das Offert wurde angenommen. Der dazu gehörige Kontrakt wurde am 15. September abgeschlossen. In demselben wurde die Breite auf 29½ Zoll und der Preis auf 26 kr. Oesterreichische Währung festgesetzt. Ich hatte auch eine Kaution von 6967 fl. zu erlegen.

Vorsitz.: Ist die Lieferung anstandslos vor sich gegangen?

Angekl.: Ich glaube, es sind bei den verschiedenen Gattungen Calicot Anstände vorgekommen, als noch ein bedeutender Vorrath vorhanden war. Nach Abschluß des Friedens wurden verschiedene Versuche mit diesem Calicot gemacht, ich kümmerte mich aber nicht darum, sondern hielt meinen Kontrakt ein. Es war dies schon zur Zeit als Baron Eynatten seine Stelle übergab.

Nach dem nun vorgelesenen Berichte der General-Monturs-Inspektion sprach diese sich dahin aus, daß es für das Aerar vortheilhafter sein würde, die Erzeugung von Strohsäcken aus Calicot gänzlich einzustellen, weil deren Dauerhaftigkeit der der Strohsackleinwand nicht gleich komme; auch bestätigt sie, daß sich bei dem von Richter gelieferten Calicot ein Schwund von 7/100 Ellen in der Breite und 9/100 Elle als Maximum in der Länge ergaben.

Mit dem jetzt vorgelesenen Erlasse des Armee-Oberkommando vom 13. November v. J., welcher jedoch nicht von Eynatten gefertigt ist, wird der Monturs-Hauptkommission in Stockerau eröffnet, daß das Armee-Oberkommando über diese Schmendung hinauszugehen befunden habe.

Richter äußert darüber, daß er seinen Agenten Heinrich Bayer nach Stockerau gesandt habe, um sich von dem angeblichen Schmunde Ueberzeugung zu verschaffen; auch habe er dem Bayer, wie der hohe Gerichtshof aus der Vernehmung Bayer's erfahren wird, aufgetragen, in seinem Namen sich zum Ersatze jenes Schwundes bereit zu erklären, welcher sich nach der in seiner Gegenwart erfolgten Messung von 5 bis 10 Stücken im Längenmaße ergeben sollte.

Er bemerkt auch, daß die Billigung der Stoffe und die Bewilligung der Lieferung derselben durch den Herrn k. k. General-Major Jacobbs geschehen sei, welcher während des Urlaubes des Baron Eynatten, dessen Stelle versah. Aus der nun vorgelesenen eidlichen Aussage des Herrn General-Majors Jacobbs entnehmen wir, daß er von Baron Eynatten wegen Erledigung der Geschäfte während dessen Urlaubes keine Weisung erhalten und daß er alle wichtigeren Angelegenheiten dem Sektionschef Roß vorgelegt habe, da er zu diesem das vollste Vertrauen hatte.

Präs.: Nach der vorliegenden Berechnung des Bayer beträgt der Gewinn aus diesem Geschäfte 5168 fl. 56 kr. Was erwiedern Sie darauf?

Richter ersucht, ihm die Einsicht der diesfälligen Rechnung zu gestatten, sieht dieselbe nunmehr ein, und erkennt die Berechnung des Gewinnes als richtig.

Präs.: Nun kommen wir zu einem neuen Abschnitte der Anklage, nämlich zu der großen Lieferung von 4 Millionen Ellen Calicot, welche nach der Anklage Ihnen den Anlaß zur Verübung eines Betruges geboten hat.

Es wird hervorgehoben, daß bei dieser Lieferung eine Stoffminderung dadurch herbeigeführt wurde, daß die Stoffe in geringerer Breite, als das genehmigte Muster geliefert, weniger Fäden eingestellt und das Garnnummer verändert wurde.

Wollen Sie sich im Allgemeinen darüber äußern?

Angekl.: Baron Eynatten hat mir mitgetheilt, daß bei dem hohen Stande der Armee die Leinwandlieferungen nicht zureichen, obwohl sogar Prämien für rasche Lieferungen ausgesetzt wurden.

Ueber diese Mittheilung erklärte ich, daß ich Proben von Baumwollstoffen werde anfertigen lassen und zwar in der Qualität, wie ich solche in Frankreich und England für das Militär im Gebrauche fand, welche Erklärung mit sichtlichem Vergnügen entgegengenommen und mir von der diesfälligen Kommission beim Armee-Oberkommando bedeutet wurde, mich mit Anfertigung der Probe zu beeilen.

So oft ich seit dieser Erklärung mit dem k. k. Herrn Hofrath beim Armee-Oberkommando, Eckert-Kraus, zusammentraf, erinnerte er mich auf diese versprochenen Proben. Dieselben langten endlich ein und ich überreichte am 4ten Juni unter deren Vorlage mein Offert auf Lieferung von 3 bis 4 Millionen Ellen dieses Stoffes, lieferbar in 3 bis 6 Monaten.

Am 8. Juni v. J. wurde ich verständigt, daß mein Offert im ganzen Umfange angenommen worden sei und ich mich wegen Abschluß des Vertrages an die Monturs-Hauptkommission in Stockerau zu wenden habe.

Ich habe nun mit dem seither leider verstorbenen Sektions-Chef Roß darüber gesprochen, ob es nicht gerathener wäre, den Calicot auf solche Art herzustellen, daß bei demselben keine Säuren in Anwendung kommen, weil durch deren Wegfallen nach meiner Ansicht der Stoff nur an Haltbarkeit gewinne.

Ich erhielt darauf die Antwort, daß die Haltbarkeit allein entscheidend wäre und es auf eine größere Weiße des Stoffes durchaus nicht ankomme.

In Folge dieser Mittheilung gab ich meinem Geschäftsführer Krumpholz in Prag den Auftrag, entsprechende Proben anfertigen zu lassen.

Präs.: Wann wurde diese Rücksprache wegen Aenderung der Probe gepflogen?

Angekl.: Unmittelbar nach der an mich gelangten Verständigung von der Annahme meines Offertes, d. i. am 8. Juni v. J.

Diese Aenderung der Probe habe ich in der Art veranlaßt, daß der Stoff nur gekocht, gewaschen und gemangt, aber nicht gebleicht werde.

Digitized by Google

Am Pfingstsonntag v. J. brachte mir Krumpholz die neuen Proben.

Diese Proben legte ich am 14. Juni dem hohen Armee-Oberkommando vor, empfahl die Zurichtung derselben als vorzüglich und befürworte damit die Annahme meiner Propositon.

Nachdem ich aus den mitgetheilten Proben, sowie aus dem mit Krumpholz darüber gepflogenen mündlichen und schriftlichen Verkehr entnommen hatte, daß in Folge des angewendeten Koch- und Waschverfahrens der Schwund sich sehr verschieden herausstelle, habe ich unter Einem das Ansuchen gestellt, daß die Breite von 31" auf 30" reduzirt werde.

Dieses Ansuchen wurde gleichfalls bewilligt, ich habe aber von dieser Bewilligung erst dann Gebrauch gemacht, nachdem ich mit den Zurichtungsversuchen in der Bleicherei des Zappert in Wien die entsprechendsten Resultate erzielt und diese den Beifall aller Kunstverständigen, insbesondere auch der Stockerauer Kommission, erlangt hatte.

Diese Versuche ergaben auch, daß der Schwund nicht so bedeutend sei, als sich derselbe bei den Probestücken herausstellt hatte, daß aber die Kosten dieser neuen Zurichtung viel größer seien und bei 30.000 Stücken eine Mehrauslage von ungefähr 8000 fl. verursachen.

Dieses war Veranlassung, daß ich von der Bewilligung, die Waare nur in der Breite von 30 Zollen zu liefern, Gebrauch gemacht habe, 1 Million Ellen in der mir bewilligten geringeren Breite herstellen ließ, während die übrigen 3 Millionen Ellen die ursprünglich genehmigte Breite behielten.

Präs.: Es wurde demnach 1 Million Ellen schmäler hergestellt?

Angekl.: Ja, und diese Anfertigung der schmäleren Waare erfolgte gleich im August, und die Veranlassung dessen war einzig und allein die, um durch die dabei eintretende Ersparung an Garn einen Ersatz für die höheren Kosten der neuen Zurichtung zu finden, da diese, wie gesagt, mindestens 8000 fl. betragen.

Präs.: Haben Sie diese Versuche nur in der Bleicherei des Zappert angestellt?

Angekl.: Ich habe diese Versuche auch bei Swida in Vakersdorf machen lassen. Dem Zappert habe ich für diese Herrichtung 18.000 fl. gezahlt, auf die Zahl der bei ihm zugerichteten Stücke weiß ich mich nicht zu erinnern.

Präs.: War diese Herstellung der geringeren Breite nicht dem Kontrakte zuwider?

Angekl.: Die Herstellung von 1 Million Ellen in geringerer Breite war nicht gegen den Kontrakt, da mir wegen besserer Qualität damals die geringere Breite durch den Erlaß vom 26. Juni v. J. bewilligt und nach meiner Ansicht durch diesen Erlaß der ursprüngliche Vertrag modifizirt war.

Präs.: Was rechnen Sie zur qualitativen Beschaffenheit der Waare?

Angekl.: Bei Baumwollstoffen kömmt es, Herr Präsident, vor Allem darauf an, daß sie aus gutem Stoff erzeugt werden, und daß die Arbeit nicht zu leicht sei.

Ich habe hier den Grundsatz beobachtet, daß jener Stoff der beste sei, welcher aus gleichen Ketten-, gleichen Schußgarn schon im Quadrat gearbeitet ist.

Die Zahl der Fäden ist nicht maßgebend, ich führe als Beweis dafür an, daß im November v. J. Stamejz-Mayer eine Waare vorlegte, bei welcher ¼ Quadr. Zoll zwischen 42—43 Fäden erhielt, daher diese Waare nach der Fadenzahl als die beste hätte angesehen werden müssen und dennoch wurde meiner Waare der Vorzug gegeben.

Präs.: Nach Ihrer Angabe wurde die Besprechung wegen Beseitigung der Bleiche zur selben Zeit gepflogen, als die Erledigung über Ihr Offert erfolgte?

Angekl.: Es war kurze Zeit nach der Annahme meines Offertes, daß diese Frage wegen Wegfallen der Bleiche erörtert wurde und ich habe gleich darauf dem Krumpholz den Auftrag zur Anfertigung neuer Muster gegeben. Der von mir an Krumpholz gerichtete dießfällige Brief wird den Zeitpunkt dieser Erörterung bestimmen, ich vermag mich der Zeit dieser Besprechung nicht genau zu erinnern.

Präs.: War die Folge Ihrer Besprechung mit Baron Cynatten wegen Weglassen der Bleiche eine Zusicherung von seiner Seite für die Annahme dieser Bedingung.

Angekl.: Nein, sondern es wurde im Allgemeinen und von der größeren Haltbarkeit der Stoffe gesprochen.

Präs.: Was haben Sie nach Annahme Ihres Offertes für Verfügungen getroffen.

Waren Sie in der Lage das zu Liefernde selbst zu erzeugen oder nicht?

Angekl.: Ich habe meinem Geschäftsführer Krumpholz den Auftrag gegeben, auf Lieferung von 70.000 Stücken à 50 Ellen mit Fabrikanten in Böhmen abzuschließen, mit Hellmann habe ich persönlich abgeschlossen. Bei diesen Abschlüssen wurde auf den Erlaß vom 26. Juni v. J. keine Rücksicht genommen, da dieser erst nach den Abschlüssen erfolgte.

Präs.: Haben Sie dem Krumpholz sogleich davon Mittheilung gemacht, daß die Waare nur gekocht, gewaschen und gemangt werden solle?

Angekl.: Ich glaube nicht, daß ich es sogleich that, sondern ich gab ihm vorerst den Auftrag zur Anfertigung einer Probe und verständigte mich mit ihm weiters schriftlich, weil Krumpholz nur am Pfingstmontag mit mir persönlich verkehrte, damals aber erst die Proben mitgebracht hatte.

Präs.: Was haben Sie dem Krumpholz für Instruktionen bezüglich der Feinnummer des Garnes und dessen Beschaffenheit gegeben?

Angekl.: Ich kann vom 19. April an den Beweis führen, daß ich für den Stoff zu Hemden kein anderes Garn als Nr. 18 und Schuß Nr. 20 verwendete und Krumpholz hat von mir den Auftrag erhalten, bei Hellmann ein Muster solchen Stoffes ohne aller Appretur zur Vorlage an das hohe Armee-Oberkommando anfertigen zu lassen.

Präs.: Sind die Muster zu diesem Zwecke verwendet worden?

Angekl.: Ja, sie wurden vorgelegt und auf dieses ist die Erledigung am 26. Juni v. J. erfolgt.

Diese am 26. Juni v. J. genehmigte Probe ist für mich die allein verbindliche.

Ich werde den Beweis führen, daß die Verwendung

Digitized by Google

von 16er Schuß bei dieser Stofferzeugung ohne effektiven Verlust nicht möglich gewesen wäre.

Präs.: Haben Sie dem Krumpholz nie einen anderen Auftrag gegeben?

Angekl.: Ich habe dem Krumpholz nie einen anderen Auftrag gegeben, als Stoffe aus Kette Nr. 18 und Schuß Nr. 18 anfertigen zu lassen.

Präs.: Sie haben anzugeben, ob Sie bei diesem Lieferungsabschlusse auf ihre eigenen Weberei-Fabriken gedacht haben?

Angekl.: Allerdings.

Präs.: Welchen Antheil haben Sie für sich veranschlagt?

Angekl.: 10.000 Stücke habe ich für mich veranschlagt, das wäre ein Erzeugniß von 4 Monaten gewesen, die übrigen 70.000 Stück sollten durch Subkontrahenten gedeckt werden.

Präs.: Haben Sie darüber bestimmte Instruktionen an Krumpholz gegeben?

Angekl.: Nein, aber Krumpholz hat mir täglich berichtet, wie es mit den Subkontrahenten stehe und wie weit es mit dem Abschlusse bei jedem gediehen sei.

Präs.: Wie können Sie aufklären, daß Krumpholz auf 84.500 Stück mit Subkontrahenten abschloß?

Angekl.: Ich glaube, daß Krumpholz nur aus Uebersehen so viel abschloß, was für mich in seinen Folgen leider sehr hart war.

Präs.: Sind Sie mit Krumpholz außer den Pfingstfeiertagen im vorigen Jahre noch einmal in persönlichen Verkehr getreten?

Angekl.: Im September vorigen Jahres kam ich nach Prag, da meine Familie dort den Sommer auf meiner Fabriks-Realität zubrachte, und damals habe ich auch mit Krumpholz verkehrt.

Es war dies keine Geschäftsreise, aber als ich in Prag war, hat mich Krumpholz über den Stand des Geschäfts unterrichtet, und mir dabei mitgetheilt, daß Reduktionen an den ursprünglichen Vertragsschlüssen nicht durchführbar seien.

Präs.: Hatte damals Krumpholz von Ihnen den Auftrag, bei den Subkontrahenten zu reduziren?

Angekl.: Nein, aber er mußte sich selbst dazu verpflichtet halten, weil er auf ein zu großes Quantum abschloß, so daß meine Fabriken unbedacht blieben.

Uebrigens konnte Krumpholz mit den Subkontrahenten schon aus dem Grunde Reduktionen herbeiführen, weil diese in der Erfüllung ihrer Vertragsverbindlichkeiten säumig waren, auch die Qualität war nicht dem Vertrage entsprechend.

Präs.: Sagte Ihnen Krumpholz damals, daß die Subkontrahenten gegen die Reduktion Schwierigkeiten erheben?

Angekl.: Krumpholz sprach gegen mich nicht von solchen Schwierigkeiten, sondern bemerkte nur, daß diese Reduktionen mit Weitläufigkeiten verbunden seien.

Ich entgegnete ihm darauf, daß mich das Armee-Oberkommando ebenfalls um Reduktion des bedungenen Quantums angegangen habe, ich auf diese zwar nicht eingegangen aber entschlossen sei, seinerzeit eine Geldentschädigung zu leisten.

Bei dieser Gelegenheit sagte ich dem Krumpholz, daß ich ihm von Wien aus einen Beleg senden werde, um ihn in Stand zu setzen, die Reduktion leichter einzuleiten.

Präs.: Sie haben die Aufforderung des Armee-Oberkommando's abgelehnt, irgend einen Nachlaß an der Lieferung eintreten zu lassen.

Angekl.: Das wohl, aber ich hätte dennoch seinerzeit einen Nachlaß eintreten lassen.

Präs.: Was war das für ein Beleg, den sie dem Krumpholz versprochen haben?

Angekl.: Der von mir am 26. September geschriebene und an Krumpholz gesandte Brief, worin ich ihm mittheilte, daß das Armee-Oberkommando meine Lieferung um 25 pCt. reduzirt habe.

Präs.: War der Inhalt dieses Briefes wahr?

Angekl.: Nein, aber ich hätte einen Nachlaß später eintreten lassen; wenn es dem Krumpholz gelungen wäre, um 25 pCt. bei den Subkontrahenten zu reduziren, so hätte ich 10.000 Stück nachlassen können.

Präs.: Was hat dem Krumpholz dieser Beleg genützt?

Angekl.: Das weiß ich nicht, mir hat Krumpholz nur mitgetheilt, welche Reduktionen die Subkontrahenten zugestanden haben.

Dabei muß ich gleich erklären, daß die Subkontrahenten durch diese Lieferungen keinen wesentlichen Nachtheil erlitten haben, weil sie einerseits gehalten waren, ihren Garnbedarf bei mir zu decken, anderseits ein solcher Nachtheil nur in dem Erübrigen an Waare hätte bestehen können; damals aber jede solche Waare wegen des starken Bedarfes raschen Absatz fand.

Präs.: Warum haben Sie, da Sie wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten das Recht gehabt hätten, Verträge mit den Subkontrahenten sogar ganz aufzuheben, nicht diesen Weg betreten, sondern zu einer Lüge die Zuflucht genommen?

Angekl.: Im September v. J. war die Lieferung noch ordnungsmäßig geschehen.

Präs.: Haben sich dies die Sublieferanten gefallen lassen?

Angekl.: Ich habe nichts davon gehört, daß diesfalls Anstände erhoben worden, erst im Laufe der Untersuchung hörte ich, daß Abeles alle zu liefernden Stücke fertig gemacht und die Fattura darüber in mein Geschäft gesandt habe.

Ich habe in Folge dessen auch sogleich erklärt, die Waare zu übernehmen.

Dabei muß ich auch bemerken, daß nicht ganze 80.000 Stück, sondern nur 77.000 Stück Stoff nothwendig waren, weil bei jedem Stück ein Ellen-Uebermaß war, dann weil ich über die Bitte des Bayer 20.000 Ellen bei Sommer und Schirner angekauft habe.

Diesen Ankauf habe ich nur aus Rücksicht gemacht und Bayer wird bestätigen, daß es nicht Gewinnsucht war, indem ich nur einen ganz unbedeutenden Gewinn erzielte.

Präs.: Haben Sie nicht gehört, daß sich Abeles weigere, zu reduziren.

Angekl.: Davon habe ich nichts gehört.

Staatsanw.: Nach dem Vertrage hätte die Waare gebleicht werden sollen, dieselbe wurde aber nicht gebleicht, sondern hat nur die sogenannte Halbbleiche bekommen, sie wurde gekocht, gewaschen, gemangt. Um nun zu wissen

Digitized by Google

welche Vortheile der Lieferant erhalten, ist es nöthig, zu wissen, wie hoch die Bleiche und wie hoch die Appretur gekommen wäre, und wie hoch sich die Differenz zu Gunsten oder Nachtheil herausstellt?

Angekl.: Ich habe die Bleiche mit 7/8 kr. pr. Elle angenommen. So viel mußte bei den Fabrikanten in Prag, namentlich bei Pribram bezahlt werden, auf die ich es abgesehen hatte. Früher hatte ich 5/8 kr. bezahlt, jetzt verlangte man von mir einen Kreuzer, bei der Fabrikation habe ich sie hiemit 7/8 veranschlagt. Ich kann aber den Beweis liefern, daß mich die Zurichtung 22.000 fl. gekostet hat, bei 5/8 kr. mehr als die Weißbleiche.

Staatsanw.: Warum nahmen Sie für die neue Methode eine Vergütung an? Es sind Zeugen da, welche angeben, daß dies beiläufig Halbbleiche gleichkomme, und daß die Halbbleiche bedeutend billiger sei als die Ganzbleiche.

Angekl.: Hier muß die schließliche Berechnung und der Zeuge Zappert Auskunft geben.

Staatsanw.: Pribram gibt an, daß die Vollbleiche 1 kr. C. M., die Halbbleiche aber 1/4 kr. betrage.

Angekl.: Die von Pribram angedeutete Halbbleiche wurde von der Monturskommission zu Stockerau nicht gebilligt, es wurde dadurch nicht die gehörige Reinheit hergestellt.

Staatsanw.: Porges sagt, daß die Ganzbleiche um 5/8 höher komme als die Halbbleiche.

Angekl.: Das ist eine ungenügende Bleiche, die man auch in Stockerau zurückgewiesen hat.

Staatsanw.: Hellmann gibt an, daß ein Uebereinkommen getroffen wurde, demzufolge wegen des Wegfalles der Ganzbleiche 4 kr. C. M. pr. Stück Vergütung geleistet werden sollte; daraus geht hervor, daß diese Halbbleiche weniger kostet als die Ganzbleiche.

Angekl.: Ja, wenn die Halbbleiche entsprochen hätte.

Staatsanw.: Haben Sie Muster des Schroll in Ihre Hand bekommen.

Angekl.: Ich habe sie in meinem Bureau.

Staatsanw.: Haben Sie als Fachmann nicht beobachtet, wie Schroll seine Muster eingestellt?

Angekl.: Das ist nicht so leicht, ich habe nicht untersucht wie viel Fäden eingestellt worden.

Staatsanw.: Welches Muster lag dem hohen Armee-Oberkommando vor, als die Lieferung Ihnen zugesagt wurde?

Angekl.: Das von Schroll.

Staatsanw.: Also bildet dieses Muster die Grundlage des Vertrages.

Angekl.: Der Vertrag hat aber durch das neue Muster eine Modifikation erhalten.

Staatsanw.: Dieses hatte ja doch nur den Zweck, zu beweisen, daß diese Waare besser sei, nicht aber, daß solche Waare geliefert werde.

Angekl.: Ich hatte aber in meinem Gesuche von dieser Qualität Erwähnung gemacht.

Staatsanw.: Es ist auffällig, daß beide vorgelegten Muster, die dem ursprünglichen Schroll'schen Muster subktituirt worden sind, eine größere Fadenzahl ausweisen, als die Waare, welche auf Grund jener Muster später geliefert wurde. Es ist im Befunde der Sachverständigen enthalten, daß jene 33 Fäden, die von Ihnen gelieferten Waaren nur 30 auf 1/4 Quadratzoll hatten?

Angekl.: Die vorgelegten Proben waren im rohen Zustande 32 Zoll breit angefertigt worden, sie sind durch Kochen um 3 Zoll geschwunden, mithin um 180 Faden. Diese vertheilten sich auf eine Breite von 29 Zoll, mithin hat eine Zunahme der Kette von 15 auf 16 Faden oder auch mehr stattgefunden.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, daß die von Schroll gelieferte Waare höher eingestellt war, als die Ihre?

Angekl.: Nein.

Staatsanw.: Auffallend ist es, daß Sie statt 34 Zoll nur 32 Zoll roh einstellen ließen.

Angekl.: Ich weiß nicht in welcher Breite Schroll seine Waaren im rohen Zustande anfertigen ließ, ich weiß nur, daß bei der meinigen bei 15 Faden Kette und Schuß eine Breite von 32" angenommen wurde.

Staatsanw.: Sie sagten, daß Sie sich durch die Bitten Bayer's bestimmen ließen, Waaren von Schirmer zu kaufen. Welches waren die Gründe, daß Schirmer bittweise eingeschritten ist.

Angekl.: Ich ersuche die Beantwortung dieser Frage Herrn Bayer zu überlassen.

Staatsanw.: Wissen Sie, von wem diese Waaare war?

Angekl.: Ich vernahm später, daß sie von Ritter und Rittmeier in Görz gewesen sei.

Staatsanw.: Aus dem von Ihnen bei der Lieferung beobachteten Verfahren geht wohl hervor, daß Sie sich die Lieferungen als Monopol dirbizirten wollten und eben durch Ihr Verfahren wurden viele Geschäftsleute von den ärarischen Lieferungen ausgeschlossen, obwohl das Aerar von ihnen besser bedient worden wäre.

Mit den Subkontrahenten haben Sie zu 22 und 23 kr. abgeschlossen. Zappert lieferte um 20 kr. die beste Waare und ließ sich noch einen 6perz. Abzug gefallen.

Angekl.: Dieser Preis wurde im Monat Juli gemacht, ich habe meinen Preis den 4. Juni gemacht, wo der Kurs auf London 145 stand, während er im Juli zwischen 126 und 120 stand. Ueber die Behauptung, daß ich die Baumwollieferung monopolistisch betrieben, verweise ich auf die Tabelle über die von anderen Lieferanten angefertigten Stoffe, welche den Beweis liefern wird, daß vom April bis Oktober von anderen Lieferanten ungefähr 180.000 Stück geliefert worden sind, was auch Hofrath Eckert-Kraus bestätigen wird. Was die Bemerkung betrifft, daß andere Lieferanten verhindert worden sind, ihre Offerte anzubringen, muß ich entgegnen, daß mir zur Zeit nichts von solchen Konkurrenten bekannt war und es gehörte Muth dazu, ein Offert auf 4.000.000 Ellen anzubringen, und zwar eines Theils wegen der Voraussage von mindestens 1/2 Million Gulden, anderseits wegen der ungünstigen Zeit- und Valuta-Verhältnisse. Der Rohstoff mußte aus dem Auslande bezogen werden, war in Silber zu bezahlen und mußte gedeckt werden, während ich meinen Subkontrahenten den ganzen Garnbedarf zu fixen Preisen überlassen mußte. Nur dadurch, daß mir die Kreditanstalt zur Deckung der 10.000 Zentner Baumwolle, welche erforderlich waren, 32.000 Pfd. London vorstreckte, war ich in der Lage das Geschäft machen zu können, da ich von dem hohen Armee-Oberkommando keinen Vorschuß

Digitized by Google

annehmen wollte. Ich muß bemerken, daß mir im Laufe der Untersuchung bekannt wurde, daß von Ritter, Rittmeier und Stameß Offerte in viel späterer Zeit eingebracht worden sind; Ersterer hat sich aber wochentliche Lieferungen ausbedungen. Letzterer brachte sein Offert 4 Monate später ein.

Präs.: Wollen Sie angeben in welcher Weise Sie von diesen durch die Kreditanstalt Ihnen zur Verfügung gestellten 32.000 Pfd. in London Gebrauch machten?

Angekl.: Diese Valuten waren für mich blos Deckung gegen ein allfälliges Steigen derselben, wie solches damals zu besorgen war. Beim Steigen der Valuten wäre mein Bedarf nämlich durch diese gesichert gewesen.

Präs.: Wann sind diese Devisen gekauft worden?

Angekl.: Zur Zeit des Abschlusses des Lieferungsvertrages.

Staatsanw.: Sie haben erwähnt, daß am 8. Juli günstigere Anbote gestellt werden konnten, weil die Devise London damals im Kurse zu sinken begann. Dieses Sinken der Valuta mußte Ihren Sublieferanten gleichfalls zu Gute kommen, da ja diese durch die erwirkte Reduktion Nachtheile erlitten?

Angekl.: Dies war nicht die nothwendige Folge, da meine Subkontrahenten das Garn von mir bezogen, und bei der eingetretenen Reduktion nicht mehr zu nehmen brauchten.

Staatsanw.: Ich muß Ihnen zur Aufklärung dessen, in wie fern ich Ihre Stellung als monopolistisch betrachte, bemerken, daß ich dieses in der Art auffasse, daß Sie 5¼ Millionen Ellen zur Lieferung übernahmen, während auf alle anderen Lieferanten nur 1¼ Millionen Ellen kommen.

Angekl.: Das von mir eingelegte Verzeichniß wird den Beweis liefern, daß die von mir gestellten Bedingungen die Günstigsten waren. Der Staat ersparte bei den von mir gelieferten 4 Millionen 60.000 fl., ebenso ersparte er bei der Lieferung der Schroll'schen Waare 8000 fl., und ähnliche Ersparnisse traten bei sämmtlichen von mir geleisteten Lieferungen ein.

Richter überreicht dem Gerichtshofe das diese Ersparungen nachweisende Verzeichniß.

Staatsanw.: Die Untersuchung ergab, daß eine Konkurrenz bei den stattzufindenden Lieferungen allerdings eintrat, und es nur Ihrem Einflusse bei Baron Eynatten zugeschrieben werden kann, daß diese Konkurrenz keinen Erfolg hatte?

Angekl.: Ich muß versichern, daß ich keine Konkurrenz fern hielt, und Hofrath Ecker-Kraus wird dieses bezeugen.

Der Präsident bemerkt, daß er diesen Gegenstand mit seinen Fragen nicht erschöpfen, sondern nur durch allgemeine Fragen Anknüpfungspunkte für das Verhör des Krumpholz erlangen wollte.

Dr. Berger: Ich ersuche Herrn Direktor Richter mir aufzuklären, wie Sie am 22. Juni den Vertrag über diese Lieferung schließen konnten, wo doch Ihre Eingabe wegen Modifikation des Vertrages vom 18ten noch nicht erledigt war?

Angekl.: Ich wurde lediglich nur hierzu bestimmt, weil mir Baron Eynatten die Versicherung gab, daß das Gutachten der Stockerauer Kommission meinem Ansuchen vom 14ten entsprechend ausfallen und daher diesem werde willfahrt werden.

Dr. Berger.: Welche Provision bezog die Kreditanstalt für den Ihnen eingeräumten schon erwähnten Valuten-Kredit?

Angekl.: Ich mußte 4 pCt. des Brutto-Werthes vergüten, auch war ich als Hauptdirektor der Anstalt verpflichtet, sie an dem Gewinne theilnehmen zu lassen.

Dr. Berger: Wollen Sie mir angeben, welches Quantum Stoffe hatten Sie bis zur Abreise des Baron Eynatten geliefert?

Angekl.: Den 8. Theil der übernommenen Lieferungen.

Dr. Berger: Erinnern Sie sich dessen genau?

Angekl.: Es wurden um 434.000 fl. bis dahin an die Kommission zu Stockerau geliefert, die Lieferung en masse begann erst im Oktober.

Dr Berger: Erinnern Sie sich nicht der Worte, womit Baron Eynatten Sie aufforderte, selbst als Lieferant aufzutreten?

Angekl. Zur Zeit, als man beim hohen Armee-Oberkommando wegen nicht genügender Lieferung an Leinwanden die Lieferung von Baumwollstoffen in Erwägung zog, äußerte sich Baron Eynatten in Gegenwart des Herrn Hofrathes Ecker-Kraus und meiner ob ich nicht als Bevollmächtigter Baumwollstoffe liefern wolle.

Dr. Wiedenfeld.: Hatte Krumpholz Kenntniß von Ihren diese Lieferungen betreffenden Offerten und Eingaben.

Angekl.: Ich mag im Allgemeinen ihm davon Mittheilung gemacht haben, den genauen Inhalt kannte er nicht.

Dr. Wiedf.: Hat Krumpholz aus diesem Lieferungsgeschäfte oder überhaupt an den Geschäften Ihrer Fabrik einen Nutzen bezogen?

Angekl.: Krumpholz hatte 1500 fl. Gehalt und dann eine Tantième an dem Gesammterträgnisse des Fabriksgeschäftes.

Das Verhör mit Richter wurde nun unterbrochen und Krumpholz vorgeführt.

Präs.: Sie haben die Anklage vernommen und aus derselben gehört, daß sie dahin gerichtet ist, Sie hätten im Vereine mit Ihrem Chef Richter unter Verbergung hinter einem falschen Scheine sich und letzterem zum Nachtheile des Aerars und mehrerer Privaten Vortheile zugewendet. Insbesondere trifft Sie die Anschuldigung, daß Sie mitgewirkt haben, das Aerar durch Minderung des Stoffes bei den von Richter kontrahirten Lieferungen zu benachtheiligen, und zwar einerseits dadurch, daß die Stoffe in geringerer Breite als bedungen hergestellt und das Garnnummer verändert wurde, andererseits aber, daß Sie die Subkontrahenten durch das falsche Vorgeben einer vom hohen Armee-Oberkommando verfügten Reduktion gleichfalls zu Reduktionen zu deren Schaden bestimmten.

Ich fordere Sie nun auf, sich zu äußern, was Ihnen von diesem Lieferungsgeschäfte bekannt ist.

Der Angeklagte Krumpholz ist so ergriffen, daß ihm durch eine Minute die Stimme versagt, und als er endlich zur Beantwortung der Frage sich aufrafft, kommen die Worte anfänglich nur stoßweise über seine Lippen. Herr Richter, so beginnt er, — schrieb mir — Anfangs Juni — daß er ein großes Geschäft — mit dem Aerare — bead-

Digitized by Google

sichtige —, und forderte mich auf, — ihm Muster zu senden. Ich bin am Pfingstmontage mit den Mustern nach Wien gekommen und übergab sie ihm, welche ich über den von ihm inzwischen erhaltenen Auftrag kochen, waschen und mangen ließ. Das eine war aus zwanziger Schuß und 18er Kette, das andere 18er Kette und 18er Schuß.

Herr Richter schrieb mir, daß diese Muster gefallen haben und angenommen worden sind und ich habe nun mit den Sublieferanten Abschlüsse gemacht, und zwar sämmtlich bis Mitte Dezember, da für diese Zeit auch die Lieferung Richter's bedungen war.

Präs.: Was hatten Sie für Instruktionen für diese Abschlüsse.

Angkl.: Nur die, daß ich mit 13 — 14 kr. abschließen sollte und das Quantum war anfänglich auf 3, später auf 4 Millionen bestimmt.

Präs.: Was waren Ihre Instruktionen bezüglich des an die Sublieferanten zu übertragenden Quantums?

Angekl.: Ich hatte Auftrag auf 80.000 Stück à 50 Ellen abzuschließen und habe über diese Abschlüsse an Richter berichtet. Bei Hellmann habe ich ursprünglich auf 12.500 Stück abgeschlossen, später den Abschluß aber auf 15.000 Stück erhöht und dadurch wurden die 80.000 Stück überschritten.

Präs.: Wie wurden Sie von dem Geschäftsabschlusse verständigt?

Angekl.: Im telegraphischen Wege ohne Angabe näherer Details. Brieflich theilte mir dann Richter mit, daß die Waare nach dem Muster Schroll's zu liefern sei und ich weitere Abschlüsse machen könne. Auf die genauen Details der Qualität vermag ich mich nicht zu erinnern.

Präs.: War die Waare gebleicht oder ungebleicht zu liefern?

Angekl.: Nach dem ersten Briefe Richter's war das Muster des Schroll genehmigt, und dieses war gebleicht, erst später schrieb er nach anderen Mustern.

Präs.: Wie war Ihr diesfälliger Auftrag?

Angekl.: Herr Richter schrieb, daß das neue Muster ohne gebleicht zu sein, eine größere Haltbarkeit zeigen solle, und daß daher dieses nur gekocht, gewaschen und gemangt werden solle. Dieser Auftrag kam mir, wenn nicht gleichzeitig, so doch unmittelbar nach der Nachricht wegen Uebernahme der Lieferung.

Präs.: Hat Ihnen Richter das zu verwendende Garnnummer angegeben?

Angekl.: Ja, nämlich 18 Kette, 18 Schuß.

Hierauf wurde der Angeklagte durch den Herrn Präsidenten erinnert, daß er in seinen Verantwortungen sehr viel Zurückhaltung zeige. Der Angeklagte entgegnet: daß nicht Zurückhaltung, sondern innere Ergriffenheit Ursache seines Benehmens sei. Worauf ihn der Vorsitzende auffordert Muth zu fassen, indem der Gerichtshof nicht da sei, nur um zu verurtheilen, sondern die Wahrheit zu erforschen.

Der Angeklagte fährt nun fort: Ueber das ganze Geschäft liegt die Korrespondenz zwischen mir und Herrn Richter vor.

Präs.: Haben Sie gegenseitig schriftlich verkehrt.

Angekl.: Bis zum 12. Juni, wo ich nach Wien reiste.

Präs.: Was war die Veranlassung zur Reise?

Angekl.: Weil ich mit den Subkontrahenten nicht in's Reine kommen konnte, und Muster überbringen mußte.

Präs.: Hat Herr Richter Sie bestimmt, die Waare anders zu machen?

Angekl: Er bedeutete mir nur, daß die Waare im rohen Zustande 34 Zoll breit, 15 Faden Kette und Schuß-Nummer 18 sein müsse.

Präs.: Was hatten Sie früher für Aufträge?

Der Angeklagte schweigt.

Präs.: Ich muß Ihnen Ihre in der Voruntersuchung angegebenen Antworten vorhalten.

In Ihrem ersten Verhöre haben Sie angegeben, daß Richter ihnen bedeutet, Kette und Schuß Nr. 18 zu nehmen. In Ihrer hier vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Aussage haben Sie dann auch erwähnt, daß Richter schrieb, daß es mit 18er Schuß besser gehe; daß ausgemacht worden sei, statt 16 Schuß 18 zu nehmen und daß die Breite 34 Zoll betragen solle.

Ist dies richtig aufgenommen und erinnern Sie sich dieser Aussagen.

Der Angeklagte schweigt.

Präs.: Daraus geht hervor, daß früher statt 18 Schuß 16 genommen wurde.

Angekl.: Ich kann nur bemerken, daß Richter mir den Auftrag gab 18 zu nehmen.

Auf die Frage des Präsidenten, wen das Versehen treffe, daß über größere Waarenmengen mit den Subkontrahenten abgeschlossen worden sei, als eigentlich bestimmt war, erklärt der Angeklagte, daß das Versehen größtentheils ihm selbst zur Last falle.

Auf die Frage wer geliefert habe und wie viel geliefert wurde, antwortet er: 4 Millionen Ellen. Er bemerkt weiter, daß die Sublieferanten die Lieferungen nicht ordentlich eingehalten haben und daß an deren Stelle die eigene Fabrik und das Plus getreten sei, welches über die ursprünglich kontrahirten Lieferungen geliefert worden sei.

Auf die Frage, warum man die Lieferungsverträge nicht annullirt oder abgeändert habe, wenn die Lieferanten ihre Bedingungen nicht eingehalten haben, entgegnet er, daß man gegen dieselben coulant sein wollte.

Präs.: Welche Mittel wenden angewendet, um die Lieferanten zu Reduktionen zu bestimmen.

Der Angeklagte ist wieder so ergriffen, daß er fast nicht zu Worten kommt, auf eine aufmunternde Bewegung Richters gibt er an:

Es war Mitte September, als Richter nach Prag zu mir kam und ich ihm mittheilte, daß bei der Lieferung ein Plus erwachsen würde, worauf Richter entgegnete, man müsse die Sublieferanten bestimmen, 10—12 pCt. nachzulassen; sie dürften dies auch gern thun, da sie Grund hätten, ihm dankbar zu sein. Ich bemerkte hierauf daß ich diese Ansicht nicht theile und die Kontrahenten mir Schwierigkeiten machen würden, worauf er mir antwortete, er werde mir schreiben, daß das hohe Armee-Oberkommando ihm aufgetragen habe, im Preise oder Quantum nachzulassen.

Präs.: Hat sich Richter geäußert, daß er sich diesem Auftrage fügen werde.

Angekl.: Richter meinte, er werde diesem Auftrage nicht nachkommen oder Entschädigung ansprechen.

Präs.: Hat Richter damals schon gewußt, daß das

Digitized by Google

19. November 1860. Die in Folge Erkrankung des Vorsitzenden Vize-Präsidenten Schwarz vom 8. d. M. vertagte Verhandlung wurde heute unter dem Vorsitze des in den früheren Sitzungen als Richter fungirenden Landesgerichtsrathes Winter fortgesetzt. An dessen Stelle ist als Richter eingetreten der frühere Ersatzrichter Adjunkt Spada, als Ersatzrichter fungiren Landesgerichtsrath Droz und Adjunkt Panstingl.

Die Sitzung wurde um 9½ Uhr eröffnet.

Außer den Angeklagten Richter und Krumpholz ist auch Heinrich Bayer anwesend.

Der Vorsitzende erklärt, daß er es für nöthig erachte, das über die früheren Sitzungen aufgenommene Protokoll vorlesen zu lassen, um nicht eine Reassumirung der Verhandlung eintreten lassen zu müssen, und es sei der Staatsbehörde, den Angeklagten und der Vertheidigung vorbehalten, über den Inhalt des Protokolls ihre Anträge zu stellen.

Die Staatsbehörde, die Angeklagten und die Vertheidiger sind damit einverstanden, worauf der Vorsitzende den Heinrich Bayer, da der Inhalt des Protokolls seine Person nicht berührt, abtreten läßt, und das Protokoll vorgelesen wird.

Nach der Vorlesung, welche um halb 2 Uhr endete, bemerkt Richter über die diesfällige Frage des Vorsitzenden, daß er nur die Bitte stellen wolle, den früheren Börsen-Direktor Schiff darüber zu befragen, ob er ihm nicht schon bei dem Auftrage zum Ankaufe der 25 Nordbahn-Aktien gesagt habe, daß diese Aktien für Baron Eynatten bestimmt sind, indem er, Richter, sich erinnere, dieses gesagt zu haben.

Richter will weiters Aufklärungen über sein Verhältniß zu Abeles geben, worauf er über die Bemerkung des Vorsitzenden, daß dieser Gegenstand ohnehin erschöpfend behandelt sei, verzichtet.

Staatsanwalt: Ich habe aus dem vorgelesenen Protokolle entnommen, daß das darin erwähnte Los ein 40 fl. Los war, ich glaube, daß der Angeklagte, Richter, sagt, er könne sich nicht erinnern, ob das Los ein 40 fl. oder ein 100 fl. Los gewesen sei.

Richter: Ich weiß mich dessen wirklich nicht zu erinnern und halte die Bemerkung des Herrn Staatsanwalts für richtig.

Dr. Berger: Ich habe gegen das vorgelesene Protokoll nur zwei kleine Bemerkungen zu machen.

Es heißt im Protokoll vom 5. November bezüglich der Zahlungseinstellung des Richter „damit sich nicht einzelne Gläubiger auf die Fabrik intabuliren."

Es muß aber hier heißen „pränotiren."

Ferner wird im Protokolle vom 7. bezüglich der Rechnung des Kaufmann gesagt, es sei dem Kaufmann ein Ersatz geleistet worden, weil ihm ein Verlust aus nicht genügender Qualität zugegangen sei.

Aus dieser Stelle geht nicht hervor, wovon und was für eine Qualität nicht genügend gewesen sei.

Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so bezieht sich jene Stelle auf Garne.

Nebst diesem glaube ich noch folgenden Antrag stellen zu müssen.

Selbstverständlich bilden die Aktenstücke einen integrirenden Bestandtheil des vorgelesenen Protokolls. Da der hohe Gerichtshof jetzt neu zusammengesetzt wurde, scheint es für die Vertheidigung nicht gleichgiltig, daß von dem Inhalte dieser Aktenstücke ganz abgesehen werde.

Es fällt mir nicht bei, alle bezüglichen Aktenstücke zur Verlesung zu verlangen; doch bitte ich den hohen Gerichtshof an geeigneter Stelle auf diejenigen Aktenstücke, die ich bezeichnen werde, Rücksicht zu nehmen.

Diese sind: Aus dem Protokolle des Direktors Richter die Antworten 17, 19, 28, 353, 355, 454, aus dem Verhörsprotokolle des Baron Eynatten die Antworten 12, 39, 41 dann die Briefe des Richter an Krumpholz vom 18. und 22. Februar d. J., die damit in Verbindung stehende Stelle aus dem Briefe des Bondi vom 17. Juni 1859, die Empfangs-Bestätigung der Baronin Eynatten über die ihr zugesendeten Werthpapiere; der auf das Cerealiengeschäft Bezug habende Bericht des Herrn General-Majors Mertens, endlich die Berichte des Herrn General-Major Jacobs und der Prager Monturs-Kommission. Dr. von Wiedenfeld schließt sich dem Antrage des Dr. Berger an und führt zu den von diesem bezeichneten Aktenstücken noch mehrere Briefe des Krumpholz an, auf welche Bedacht genommen werden solle.

Vors.: Ich sehe mich veranlaßt einige Briefe, welche an das Präsidium des Landesgerichtes gelangt sind, zur Vorlesung zu bringen, um darüber die Anträge der Staatsbehörde und Vertheidigung zu vernehmen.

Der erste Brief ist vom k. k. Ministerialrath Freiherrn v. Brentano und lautet:

„Die in den Wiener Zeitungsblättern vom 5. d. M. veröffentlichte Anklageschrift gegen Franz Richter enthält in Betreff desjenigen Gegenstandes, über welchen ich bei der Voruntersuchung mich zu äußern berufen worden bin, nämlich über den Ein- und Verkauf der Wechsel auf London im beiläufigen Betrage von 20.000 Pfd. Sterling, eine Darstellung, welche nach meiner Auffassung mir die Pflicht auferlegt, darüber einige Bemerkungen zu machen. Ich hoffte bald in dem Falle zu sein, dieses bei der Schlußverhandlung mündlich thun zu können."

Durch die bedauerliche Unterbrechung, welche in der Verhandlung eingetreten ist, und bei der Möglichkeit, daß ich in dem Augenblicke, wo später mein Zeugniß gewünscht wird, zu erscheinen verhindert sein könnte, fühle ich mich jedoch gedrungen, nicht länger zu säumen, über den obgedachten Theil der Anklage nachstehende Erklärung schriftlich beim löblichen Präsidium des k. k. Landesgerichtes niederzulegen.

Der betreffende Passus lautet nach dem mir vorliegenden Bericht, wie folgt:

Die Prüfung dieser Rechnung bestand nach der eidlichen Aussage des k. k. Ministerialrathes Freiherrn von Brentano, Referenten in dieser Angelegenheit, darin, daß ihm, da er von der Sache keine Kenntniß hatte, Baron Bruck die Aufklärung gab, er habe, als bezüglich der Valuta zum Zwischengeschäfte sein Rath erbeten wurde, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des voraussichtlichen Kaufpreises Wechsel auf das Ausland im voraus angeschafft werden sollten. Nachdem auch noch der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung in der Rechnung der Kreditanstalt stattfand, eingesehen und richtig befunden war, wurde auch die Forderung für begründet gehalten, den Tag des Geschäftsschlusses selbst habe ihm Baron Bruck nicht gesagt.

(Beilage zur „Donau-Ztg.")

Es war erst in der Zeit zwischen Oktober und Dezember 1859, daß ich von dieser, das Finanzministerium nicht unmittelbar angehenden Operation Kenntniß zu nehmen veranlaßt wurde. Die Erinnerung des Finanzministers ließ keinen Zweifel in der Thatsache selbst. Es war aber wohl begreiflich, zumal wenn der Drang der Ereignisse berücksichtigt wird, daß sein Gedächtniß den genauen Datum, an welchem er seine Wohlmeinung für die Operation ausgesprochen hat, nicht festgehalten hatte.

Da jedoch, wie es in der Anklage konstatirt ist, der mit dem Zwischkaufe betraute Agent am 6. Juli 1859 von Wien abreiste und am 7. Juli die Oesterreichisch-Sächsische Grenze passirte, und da man annehmen muß, daß die Beschlüsse über die ihm anvertraute Operation, sowie über den Einkauf von Wechseln auf das Ausland zur Bezahlung der Zwische der Ebreise vorausgegangen sind, so betrachte ich diese als einen wesentlichen Grund dafür, daß der Einkauf oder die Zusage der Wechsel zum Tageskourse nicht später als am 7. Juli stattgefunden haben sollte, und finde meine frühere Aeußerung in diesem Sinne zu ergänzen.

Daß nicht nur, wie die Anklage sagt, der Kurs jenes Tages, an welchem die Belastung stattfand, eingesehen und richtig befunden wurde, sondern daß auch die an verschiedenen Tagen erfolgten Verkäufe mit amtlichen Blättern verglichen und die Berechnung der Posten geprüft wurde, ist durch die Akten konstatirt.

Doch ist die weitere Aeußerung in der Anklage „eine andere Prüfung, insbesondere die der Börsentabieaux, Korrespondenz und Bücher (der Kreditanstalt) fand nicht statt," eine solche, welche dazu geeignet erscheint den Eindruck zu erzeugen, entweder daß:

ich in meiner früheren Erklärung es hervorgehoben und Gewicht darauf gelegt hätte, daß eine Untersuchung dieser Art nicht stattgefunden habe, oder:

daß von Seite der Anklage die Unterlassung einer solchen Untersuchung von Gewicht erachtet werde.

Meine Aussage liegt mir nicht vor; ich laufe jedoch nicht die Gefahr mit derselben in Widerspruch zu gerathen, wenn ich erkläre, daß sie die erstere Deutung durchaus nicht rechtfertigen könne.

Die zweite Deutung aber würde eine wie mir scheint irrige Auffassung der Stellung des Finanzministeriums voraussetzen, welches nicht dazu berufen ist, und dem nicht zugemuthet werden kann, daß es überhaupt dergleichen Untersuchungen führe, noch, daß es in diesem Falle, wo seine Wohlmeinung über ein Geschäft zwischen dem k. k. Armee-Oberkommando und der Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe angesucht wurde, die von letzterer aus gestellte Rechnung durch die Untersuchung der Bücher und Papiere der Anstalt kontrolire.

Uebrigens lautet die dem löblichen k. k. Landesgerichte bekannte Schlußäußerung des Freiherrn v. Bruck auf das Ersuchen des Armee-Oberkommando's vom 23. Dezember 1859 also, „daß nach seinem Erachten kein Anstand obwalten dürfte, die in Rede stehende Forderung der k. k. Kreditanstalt im angesprochenen Betrage von 50.746—37 als liquid zu erkennen."

Daß um den Erfordernissen eines geregelten Geschäftsganges zu entsprechen, der Ein- und Verkauf der Wechsel dem Armee-Oberkommando durch die Kreditanstalt hätte seiner Zeit schriftlich angezeigt werden sollen, ist selbst verständlich. Wäre dies geschehen, so wäre wohl die Anfrage des Armee-Oberkommando unterblieben.

Zur Erleuchtung des wahren Sachverhaltes bezüglich der obgedachten Punkte erlaube ich mir die ergebenste Bitte:

„das löbliche Präsidium des k. k. Landesgerichtes wolle diese Bemerkung bei der Wiederaufnahme der Schlußverhandlung bekannt geben, und dieselbe den Akten beifügen lassen."

Die weiters vorgelesene Eingabe ist von dem k. k. Major August Bibra.

Dieselbe bezieht sich auf jene Stelle der Anklage, wo eines Briefes des Bayer des Inhalts „er habe dem Major der Stockerauer Konturs-Kommission ein feines Geschenk gemacht", erwähnt wird.

Major Bibra erklärt nun, daß er, da er damals der Kommission in Stockerau vorstand, diese Stelle auf sich beziehen und die darin angeführte Thatsache als eine Unwahrheit bezeichnen müsse.

Der Vorsitzende bringt weiter ein Schreiben des Heinrich Mayer zur Kenntniß des Inhalts:

„Das löbliche k. k. Landesgericht beabsichtigt, mich in Folge meines Schreibens bei der Richter'schen Schlußverhandlung als Zeugen zu vernehmen. Ich bitte ein hohes Präsidium mich einer weiteren Aussage zu enthehen."

Staatsanw.: Was zunächst die Eingabe des Herrn Freiherrn v. Brentano betrifft, so liegt derselben eine etwas irrige Auffassung zu Grunde.

Es ist der Anklage fern, den Referenten des Ministeriums zu verdächtigen, als ob er bei der Revision der fraglichen Rechnung ungenau zu Werke gegangen wäre.

Es befremdet nur, wie es geschehen konnte, daß der Konto zur Auszahlung gelangte, da derselbe nach meiner Ueberzeugung auf einem Betrug beruhte. Ich habe übrigens beantragt, daß dieser Zeuge zur Schlußverhandlung vorgeladen werde, und muß nun auf seinem Erscheinen um so mehr beharren, als dadurch Gelegenheit geboten wird, falls ein Mißverständniß obwalten sollte, dieses aufzuklären.

In Betreff der Eingabe des Herrn Majors Bibra habe ich nur zu bemerken, daß schon im Laufe der Untersuchung über dieses angebliche Geschenk des Bayer nichts Näheres zu erforschen möglich war und sich darauf auch keine Anklage stüpe.

Was endlich das Ansuchen des Herrn Mayer, von der Zeugenaussage enthoben zu werden, anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich gleich ursprünglich auf das Zeugniß desselben kein besonderes Gewicht legte, und deßhalb anfänglich seine Vorladung auch nicht beantragte. Erst von dem Momente an, als Richter und dessen Vertheidigung ein Gewicht darauf legten nachzuweisen, daß die Lieferungen durch Richter billiger als durch andere Lieferanten zu Stande gebracht worden wären, erschien mir eine Zeugenaussage von Gewicht, welche den Beweis des Gegentheiles zu bieten im Stande wäre.

Nun bin ich aber mehrfach zur Kenntniß gekommen, daß dieser Zeuge in der Zwischenzeit förmlich terrorisirt wurde.

Ich muß daher von meinem Standpunkte sowohl und vom Standpunkte der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nur mein Bedauern ausdrücken, wenn eine Oeffentlichkeit zu solchem Mißbrauche führt. Nach unserer Straf-

Digitized by Google

prozeß-Ordnung liegt es wohl hauptsächlich in Händen des Vorsitzenden, eine Verhandlung zu einer öffentlichen zu gestalten, indem es seinem Ermessen überlassen bleibt, wie viel und welche Personen er als Zuhörer zulassen wolle.

Wie viel im Interesse der Oeffentlichkeit geschieht, davon ist die heutige Verhandlung ein schlagender Beweis. Ich bin von dem großen Werthe der Oeffentlichkeit durchdrungen und stolz darauf sagen zu können, daß sie gute Früchte bringe. Um so bedauerlicher muß es sein, daß die Zeugen abgeschreckt wurden hier ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen. Soviel ist gewiß, daß ein terrorisirter Zeuge nicht mehr unbefangen ist und ich leite daher aus diesem Grunde auf die Vorladung des Herrn Mayer Verzicht.

Dr. Berger: Was die Eingabe des Ministerialrathes von Brentano betrifft, so finde ich diese im Wesentlichen im Einklange mit seiner Aussage in der Vorunterfuchung, und es scheint mir, daß ein Mißverständniß nur dadurch entstanden ist, daß die gedruckte Anklageschrift, welche auch in die öffentlichen Blätter überging, nicht im Einklange mit dem Sachverhalte ist. Indessen ist dies ein Gegenstand, worauf ich mich jetzt nicht näher einzulassen für gut befinde. Es muß der Vertheidigung das persönliche Erscheinen dieses Zeugen um so erwünschter sein, da durch dieses etwaige Mißverständnisse der Vorunterfuchung zur formellen Evidenz erhoben werden.

Nachdem nun aber der Zeuge die Möglichkeit in Aussicht stellt, daß er verhindert sein könnte bei der Schlußverhandlung zu erscheinen, so bitte ich den hohen Gerichtshof, sich seines Erscheinens zu vergewissern und, wenn der Zeuge genöthigt sein sollte zu verreisen, seine frühere Vernehmung ohne Rücksicht auf den Stand der Verhandlung eintreten zu lassen.

Auf die Eingabe des Majors Bibra vermag ich kein Gewicht zu legen.

Was weiters die Eingabe Mayer's betrifft, so war es ohnehin die Vertheidigung, welche zuerst ihre Bedenken und Zweifel aussprach, was durch diesen Zeugen erwiesen werden sollte.

Die Staatsbehörde verzichtet auf die Vorladung, weil, wie sie sagt, der Zeuge terrorisirt worden ist. Dieser Terrorismus ist aber nicht bewiesen. In einem Journal-Artikel kann er nicht liegen, da Herr Mayer genügende Mittel zur Verfügung hat, um gegen Journal-Artikel sein Recht geltend zu machen. Uebrigens ist der Gerichtssaal ein Asyl gegen jeden Terrorismus.

Da die Staatsbehörde die Oeffentlichkeit in Journalen, die Presse, in's Gefecht gezogen hat, so will ich nur auf eines hinweisen:

In öffentlichen Blättern wurde Herrn Mayer vorgeworfen, er habe an der Börse Wetten auf die Verurtheilung des Richter eingegangen und ich bin erbötig die Wahrheit dessen durch Zeugen zu beweisen. Was ist an einem solchen Zeugen, der derartige Wetten eingeht. Aus diesem Grunde, weil er solche Wetten schloß, ist er terrorisirt worden.

Seine Vorladung wurde von dem Herrn Präsidenten, Kraft des §. 244 der Strafprozeß-Ordnung, beschlossen, und ich achte den Ausspruch des hohen Gerichtshofes viel zu sehr, als daß ich demselben entgegentreten sollte. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand. Wenn Mayer persönlich nicht erscheinen würde, so liegt uns doch ein Brief vor, auf den man im Laufe des Beweisverfahrens zurückkommen wird. Stellen wir an uns selbst die Frage, ob dieser Brief auch unter dem Einflusse des Terrorismus geschrieben worden sei, so lautet die Antwort: Nein.

An diesem Zeugen liegt mir sehr wenig, aus Gründen, deren schon die Staatsbehörde Erwähnung that, daher ich deren Aufzählung nicht für nöthig erachte.

Ich bestehe daher nicht auf der Vorladung dieses Zeugen.

Richter hat darüber nichts zu erinnern.

Der Vors. erklärt, daß der Gerichtshof darüber erkennen, aber der vorgerückten Stunde wegen heute die Sitzung geschlossen und das Erkenntniß des Gerichtshofes in der auf morgen angeordneten Sitzung bekannt gegeben werde.

20. November. Die Sitzung wurde um 9½ Uhr eröffnet und Franz Richter vorgeführt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Gerichtshof über die gestern gestellten Anträge der Staatsbehörde und der Vertheidigung folgendes beschlossen habe:

Den Zeugen Freiherrn von Brentano, welcher für Montag zur Vernehmung vorgeladen ist, aufzufordern, im Falle sein Erscheinen an diesem Tage nicht erfolgen könnte, einen Tag für seine Vernehmung selbst zu bestimmen, worauf diese sogleich erfolgen würde.

Die Eingabe des Majors Bibra werde bei der Vernehmung des Heinrich Bayer in Rücksicht gezogen werden.

Der Zeuge Mayer werde von dem Erscheinen enthoben, da sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vertheidigung auf die Aussage dieses Zeugen kein Gewicht legen, aber auch der von Mayer eingelandte Brief wegen seiner Unerheblichkeit außer Berücksichtigung gelassen.

Vors.: Ich fordere Sie auf über das Geschäftsverhältniß zwischen Ihnen und Kastner, dessen öffentlicher Gesellschafter Sie seit dem Jahre 1834 gewesen sind, sich umfassend zu äußern.

Richter: Ich habe keine Kapitals-Einlage in das von mir und Kastner gemeinschaftlich zu Smichow betriebene Geschäft geleistet, auch dann nicht, als ich öffentlicher Gesellschafter wurde, sondern war nur in dem Geschäfte thätig und nahm in Folge dessen an dem Gewinne Theil.

Vors.: Sie sind auch in Besitz zu dieser Realität zu Smichow gekommen?

Richter: Ja, und zwar durch die Unterstützung meines Vaters, der mir zum Kaufe dieser Realität 50.000 fl. darlehensweise, jedoch ohne Deckung, gegeben hat.

Er gibt nun weiters an, daß er nach dem Brande der Fabrik die Baustelle im eigenen Namen erworben, auf seine Rechnung gebaut habe und seine Frau Mitbesitzerin der Realität wurde, da sie ihm 30.000 fl. Mitgift zugebracht hatte.

Vors.: Welche Lasten sind auf dieser Realität haftend?

Richter: Ich glaube, daß in diesem Momente keine anderen Lasten darauf haften, als für die Kreditanstalt 150.000 fl.

Als ich nämlich in Haft genommen und dadurch meine industrielle Existenz erschüttert wurde, hat sich die Kreditanstalt herbeigelassen meinem Geschäfte einen Kredit von 150.000 fl. zu gewähren, welche auf meinen Realitäten sichergestellt wurden.

Vors.: Wie weit ist die Ausgleichung mit Ihren Gläubigern seit Ihrer Zahlungseinstellung gediehen?

Richter: Die vollständige Ausgleichung wird in den Jahren 1857 und 1858 erfolgt sein und es werden in

Digitized by Google

dieser Beziehung in meiner Korrespondenz sich Briefe vorfinden, welche dieses konstatiren.

Vors.: Sind Sie schon zu dieser Zeit Direktor der Kreditanstalt gewesen?

Richter: Ja, seit etwa Einem Jahre.

Vors.: Nach dem über Ihre Fabrik zu Smichow hier vorliegenden Grundbuchs-Extrakte ist auf dieser Realität am 20. November 1847 der zwischen Ihnen, dann Florian Albrecht Richter und Wilhelmine Richter geschlossene Kaufvertrag vorgemerkt, nach welchem diese Realität um den Kaufpreis von 325.000 fl. an F. A. und Wilhelmine Richter überging.

Wie verhält es sich mit diesem Kaufvertrage?

Richter: Florian Albrecht Richter ist mein Kousin, Wilhelmine Richter ist meine Frau. Der Kaufvertrag wurde nur im Interesse meiner Gläubiger geschlossen.

Ich habe die Motive bereits erklärt, warum ich das gethan habe. Ich hatte Gläubiger in Prag und im Auslande, ich wollte nun den Gläubigern, welche in meiner Nähe waren, die Mittel sparen, sich Sicherstellung zu verschaffen, um so allen meinen Gläubigern gleich gerecht werden zu können.

Ich habe meinen Gläubigern den Kaufvertrag zur Verfügung gestellt und es sind noch eine Menge Zeugen da, welche dies bestätigen können.

Meine Frau wurde Mitkäuferin, da sie ein Guthaben von 30.000 fl. hatte, von meinem Kousin erfolgte keine Zahlung. Diese neuen Besitzer übernahmen die Haftung für die Befriedigung meiner Gläubiger und diese wurde aus dem Ertrage des Geschäftes geleistet. Mein Kousin, so wie meine Frau hatten sich auch bereit erklärt, den Vertrag annulliren zu lassen, wovon aber, da die Befriedigung der Gläubiger erfolgte, Umgang genommen wurde.

Vors.: Da F. A. Richter und Wilhelme Richter in den Besitz der Realitäten gekommen sind, wie ist dieser dann wieder auf Sie gekommen?

Richter: Nachdem die Gläubiger befriedigt waren, habe ich den Rückkauf an mich veranlaßt und geschah dieser durch Vertrag, ohne daß ich einen Kaufschilling brauchte, denn ich war Eigenthümer nach wie vor.

Vors.: Ist dieser Kaufvertrag mit F. A. Richter und Ihrer Frau wirklicher Natur gewesen, oder war derselbe nur dazu bestimmt, die Ausgleichung mit Ihren Gläubigern zu erleichtern?

Richter: Er hatte keine andere Bestimmung, als nicht blos die Ausgleichung zu erleichtern, sondern auch meine Gläubiger wirklich zu befriedigen, ich blieb der Leiter des Geschäftes.

Vors.: Es scheint sonach dieser Kauf nicht in der Wirklichkeit ein solcher gewesen zu sein?

Richter: Es war eine Maßregel der Nothwendigkeit, im Interesse der Gläubiger.

Vors.: Also war es nur ein Scheingeschäft?

Richter: Hoher Gerichtshof! Es ist kein eigentliches Scheingeschäft gewesen, da die Käufer als Zahler und Hafter für mich bei meinen Gläubigern eingetreten sind.

Vors.: Unter welcher Firma sind in dieser Zeit die Zahlungen erfolgt?

Richter: Bis zu dem Momente, wo der Besitz wieder an mich zurückgegangen ist, sind alle Zahlungen unter der Firma F. A. und W. Richter aus dem Ertrage des Geschäftes, welches ich unter dieser Firma leitete, geleistet worden.

Vors.: Nach dem Grundbuchs-Extrakte ist weiters vorgemerkt: Ein Kontrakt vom 16. Jänner 1858, abgeschlossen zwischen Ihnen, Ihrer Frau und Riedl, rücksichtlich einer Forderung des Riedl von 16.000 fl. Was ist's mit dieser Forderung?

Richter: Das ist der Kaufschilling für den von Riedl gekauften Grund, auf welchem die Fabrik erbaut worden ist, Riedl ist auch bereits vollständig befriedigt und ich glaube, daß auch die Löschung bereits erfolgt ist.

Vors.: Es haftet weiters auf dieser Realität für Hellmann eine Forderung von 114.000 fl. Wie verhält es sich damit?

Richter: Hellmann war in lebhafter Geschäftsverbindung mit mir und auch bei den von mir übernommenen Lieferungen betheiligt, aus welcher Verbindung sich für ihn dieses Guthaben herausstellte; ich glaube, daß Hellmann gleichfalls befriedigt ist.

Ich muß bemerken, daß nach meiner Verhaftung mein Kredit erschüttert war und Jeder nach Sicherstellung suchte, wie dieses auch Hellmann gethan hat, und es wäre trotzdem, daß ich ganz aktiv bin, das Geschäft nicht aufrecht geblieben, wenn ich nicht die Unterstützung der Kreditanstalt genossen hätte und dieser Kredit ist auch vorgemerkt worden.

Vors.: Nach dem Grundbuchs-Extrakte haften für die Kreditanstalt 150.000 fl. War dieses ein Darleihen?

Richter: Es ist dieses der mir gewährte Kredit, und kein Darleihen.

Vors.: Es haften für die Kreditanstalt noch weiters 50.500 fl. aber nur auf den Besitzthum Ihrer Frau?

Richter: Dieses ist die Deckung für die Kautions-Urkunde, welche die Kreditanstalt für mich aus Anlaß der Stofflieferung in Stockerau eingelegt hat. Da sie dafür eine Deckung haben wollte, so ist meine Frau mit ihrem Besitzthum als Hafterin mitteingetreten.

Vors.: Wie ist es gekommen daß die Kreditanstalt nicht früher eine solche Deckung erhalten hat?

Richter: Sie hat es nicht verlangt, es war auch jetzt diese nicht nöthig, da alle Lieferungen anstandslos vor sich gegangen sind und sie könnte nun die Kautions-Urkunde selbst zurückverlangen.

Vors.: Laut des Grundbuchs-Extraktes über Ihre Fabrik in Leibischgrund haften daselbst seit 26. Mai 1848 für Friedrich Hetzner 13.524 fl. 24 kr. CM., zahlbar bis 1. Juli 1851.

Richter: Auch diese Post ist berichtigt. Es war ein Guthaben, welches Hetzner aus der Zeit vor dem Jahre 1848 an mich hatte. Dieser Hetzner hat ein Baumwollwaaren- und Kommissionsgeschäft in Prag.

Vors.: Weiters sind auf dieser Realität vorgemerkt seit März 1860 für Hellmann 47.471 fl. und eine weitere Post pr. 67.561 fl.?

Richter: Diese beiden Posten sind dieselben, welche zusammen mit 114.000 fl. auf meiner Fabrik in Smichow, wie schon erwähnt, haften.

Vors.: Eine weitere Belastung ist vom 15. März 1860 für Redlmacher et Komp. aus 8 Stück von Ihnen acceptirten Wechseln im Betrage von 19.181 fl.?

Digitized by Google

Richter: Diese Forderung ist richtig und auch Redlmacher suchte diese Deckung erst als ich verhaftet worden war, wahrscheinlich weil er fürchtete, daß ich zu Grunde gerichtet sei. Diese Forderung gründet sich auf ein wirkliches Guthaben dieser Firma aus deren Geschäftsverbindung mit mir.

Vors.: Ferners haften noch für Leopold Abeles 40.000 fl.?

Richter: Auch diese sind bereits bezahlt, und erst nach meiner Verhaftung vorgemerkt worden.

Vors.: Endlich ist noch vorgemerkt ein Betrag von 11.942 fl. in Louisd'or zahlbar?

Richter: Diese sind ebenfalls bezahlt, es ist ein Guthaben für Baumwolle aus der Zeit vor meiner Verhaftung.

Es wird nun von dem Vorsitzenden eine Note der Polizei-Direktion in Prag vorgelesen, nach welcher Richter dort den besten Leumund genießt und noch jetzt sich viele Stimmen für seine Schuldlosigkeit erheben. In dieser Note wird bestätigt, daß die Fabrik des Richter zu Smichow im Jahre 1844 abgebrannt sei, Richter 19.000 fl. Assekuranzprämie erhielt, die Fabrik wieder erbaute, daß diese gegenwärtig einen Werth von 350.000 fl. habe, darauf jedoch bei 320.000 fl. vorgemerkt seien, und der jährliche Ertrag der Fabrik bei 20.000 fl. betragen dürfte.

Weiters wird eine Note des Bezirksamtes Wildstein vom 21. Dezember 1860 vorgelesen, des Inhalts, daß Herr Franz Richter, Fabriksbesitzer zu Leibschgrund und Smichow, sich in der dortigen Gegend etwas durchaus unbescholtenen Leumundes, sowie des ehrenvollsten Rufes als guter Patriot und Industrieller erfreute, die ganze dortige Bevölkerung ihn wegen seines liebevollen Charakters und als großmüthigen Wohlthäter verehre. Tausende von Familien ihm ihr Fortkommen verdanken und er sich immer als Beschützer der Armuth bewiesen habe, daß in der letzten Zeit auf seine Fabrik zu Leibschgrund zwar namhafte Vormerkungen stattgefunden haben, diese aber zum Theile wieder gelöscht worden sind und Richter nicht nur die Armen unterstützte, sondern auch überall, wo es sich um gesellschaftliche Zwecke handelte, diese zu fördern bereit war.

Vors.: Haben Sie sich, bevor Sie Hauptdirektor der Kreditanstalt wurden, im geschäftlichen Verkehr mit derselben befunden?

Richter: Nein, doch bin ich bei der Gründung der Anstalt gleich eingetreten.

Vors.: Wann war das?

Richter: Im April 1856, denn da haben die eigentlichen Geschäfte der Kreditanstalt begonnen.

Vors.: Nach welchen Normen handelten Sie in der Eigenschaft als Hauptdirektor der Kreditanstalt?

Richter: Anfangs sind gar keine Normen vorgelegen, sie mußten sich erst im praktischen Geschäft herausbilden. Es sind später Instruktionen verfaßt worden, erlitten aber Veränderungen, denn das Geschäft mußte eben erst den Umständen sich anpassen und aus diesen Umständen sind die Instruktionen hervorgegangen.

Vors.: Waren für Sie keine Verbindlichkeiten?

Richter: Ich hatte persönlich gar keine.

Vors.: Es liegen außer dem allgemeinen Ministerialerlasse die Instruktion für die Direktion vom 25. November 1856 und eine spätere vom 6. Jänner 1858 vor.

Was ist in Bezug auf diese Instruktionen verordnet worden?

Richter: Möglichst nach den Instruktionen zu handeln.

Vors.: Welche hat Ihnen vorzüglich als Norm gedient?

Richter: Jedenfalls jene vom 6. Jänner 1858.

Die Hauptaufgabe war, daß alles, was geschehe, in Gemeinschaft mit der Direktion geschehe.

Vors.: Als Sie die Hauptdirektion übernommen, welche Herren haben Sie angetroffen?

Richter: Ich wurde nicht gleich als Hauptdirektor gewählt, sondern trat als Direktor provisorisch auf ein halbes Jahr ein und dann erst wurde ich definitiv zum Hauptdirektor gewählt.

Das war im Oktober 1856. 8 oder 10 Tage vor mir war Herr Schiff und etwas später Herr Hornbostel als Direktor eingetreten.

Vors.: Anfänglich waren also Sie und Herr Schiff Direktoren. Wer hat die weiteren Geschäfte besorgt?

Richter: Wir haben so ziemlich alles besorgt, der Verwaltungsrath ist der oberste Leiter der Geschäfte gewesen.

Vors.: Sie waren auch in Verbindung mit dem Verwaltungsrathe. Später, als Sie Hauptdirektor geworden, welche Herren sind zur Direktion dazugekommen?

Richter: Blos Herr Direktor Hornbostel und wir waren beisammen bis Ende Juli 1859. Da trat Herr Schiff aus, etablirte sich selbstständig und an seine Stelle trat Herr Duscha ein.

Vors.: Waren Sie Besitzer von Kredit-Aktien, als Sie provisorischer Direktor waren?

Richter: Nein!

Es wird nun die Instruktion für die Direktion der Kreditanstalt vom 5. Jänner 1858 vorgelesen, welcher wir Folgendes entnehmen:

Die Direktion ist mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte betraut, die gesammte Geschäftsführung ist gemeinsam, zu bestimmten Geschäften wird der Beschluß der Majorität der Direktoren erfordert, und wenn eine Einigung nicht zu Stande kommen sollte, ist dies dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Die Direktion kann mit Zustimmung des Beirathes einen Kredit bis zum Betrage von 50.000 fl. gegen Bürgschaft oder hypothekarische Sicherstellung gewähren, hat aber dieses in den wochentlichen Berichten dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Zur Erzielung einer gemeinsamen Beschlußfassung über die Art, wie die Geschäfte an der Börse durchzuführen sind, tritt die Direktion zur Berathung zusammen; die Ausführung der Beschlüsse hat durch die Beamten der Anstalt zu geschehen, welche der Verwaltungsrath für das Börsengeschäft bestimmt.

Die Direktion hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, sich strenge an die Weisung desselben zu halten und wochentlich einen allgemeinen, monatlich aber einen detaillirten Bericht über den Gang der Geschäfte zu erstatten.

Ueber Anträge auf Bildung neuer Unternehmungen, entscheidet der Verwaltungsrath. Alle einlaufenden Briefe

Digitized by Google

welche nicht ausdrücklich an das Präsidium gerichtet sind, übernimmt der Haupt-Direktor.

Die Direktion ist verpflichtet, jeden Monat einen allgemeinen, nach je 2 Monaten aber einen detaillirten Ausweis über alle eigenen und fremden Effekten vorzulegen und darüber in der nächsten Sitzung Vortrag zu erstatten.

Alle Beamten und Diener der Anstalt sind unmittelbar der Direktion untergeordnet.

Vors.: Ist noch eine weitere Instruktion erflossen?

Richter: Mir ist sonst keine bekannt!

Vors.: Haben Sie als Hauptdirektor diese Instruktion beobachtet?

Richter: So weit als möglich wurde die Instruktion eingehalten und in der Hauptsache nie davon abgegangen.

Vors.: Ist eine gemeinschaftliche Berathung der Direktoren öfters eingetreten?

Richter: Es haben immer Mittheilungen der Direktoren unter sich stattgefunden.

Vors.: Im §. 4 kommen Bestimmungen rücksichtlich des Börsengeschäftes vor; waren für dieses besondere Mitglieder bestimmt oder nicht?

Richter: Anfangs war ein eigener Börsendirektor, von dem Zeitpunkte dieser neuen Instruktion aber hat kein bestimmtes Mitglied mehr die Börse besucht und auch dieses Geschäft mußte gemeinschaftlich besorgt werden.

Vors.: Wer war vorzugsweise zur Uebernahme der Werthpapiere bestimmt?

Richter: Die technische Leitung des Bankgeschäftes hatte früher Herr Schiff, jetzt Herr Dusch a besorgt.

Vors.: Ist bei der von der Kreditanstalt übernommenen Fruchtlieferung einer der Herren Direktoren mitbetheiligt gewesen, oder war Einem vorzugsweise das Geschäft übertragen?

Richter: Als ich den Auftrag dazu bekam, habe ich mich blos auf meine Kollegen Hornbostel und Schiff beschränkt und ich hatte das Geschäft nach meiner Stellung zu leiten. Diese beiden waren in vollkommener Kenntniß von Allem und Herr Hornbostel hat selbst zahlreiche Abschlüsse in Getreide gemacht.

Vors.: Was war die unmittelbare Veranlassung, daß die Fruchtlieferung der Kreditanstalt übertragen wurde?

Richter: Ich kann nichts Bestimmtes sagen, aber ich glaube, daß das sehr bedeutende Getreidegeschäft, welches die Kreditanstalt durch die Pesther Filiale betreibt, die Veranlassung wurde, sie zur Besorgung der Fruchteinkäufe aufzufordern.

Vors.: War bekannt, daß die Kreditanstalt Getreidevorräthe hatte?

Richter: Hoher Gerichtshof! Ich muß annehmen, daß dieses allgemein bekannt war, denn dies Gebahren der Filiale in Pesth war kein Geheimniß und ich glaube, daß zu jener Zeit in den verschiedenen Magazinen der Anstalt vielleicht eine halbe Million Metzen Frucht gelegen sind.

Vors.: Ist dieses Eigenthum der Anstalt gewesen?

Richter: Nein, es war ein verpfändetes Gut.

Vors: Wie so?

Richter: Es hatten entweder die Produzenten oder Händler das Getreide bei der Kreditanstalt eingelegt und Geldvorschüsse darauf erhalten. Der Verkauf erfolgte nach Anordnung der Einleger.

Vors.: Wer hat die Lieferung unmittelbar besorgt und wer die Uebernahme der verschiedenen Partien?

Richter: Ich war bei dem hohen Armee-Oberkommando der Vertreter der Kreditanstalt, und insoweit es meine Zeit zuließ, habe ich auch Einkäufe gemacht, die größten Einkäufe aber sind in Ungarn durch den Agenten der Pesther Filiale erfolgt.

Vors.: Wie sind Sie bei dem Einkauf der 25 Stück Nordbahn-Aktien eigentlich vorgegangen? und wer hat die Veranlassung dazu gegeben?

Ueber diese und die weiteren auf denselben Gegenstand sich beziehenden Fragen erwiedert Richter im Wesentlichen übereinstimmend mit seiner Aussage vom 5. November, daß er von Baron Eynatten am 15. oder 16. Juli v. J. den Betrag von 20.000 fl., als Eigenthum seiner Frau, zum Ankaufe von Nordbahn-Aktien erhalten und dieser dabei geäußert habe, im Falle der Preis günstig sei, etwas mehr zu kaufen.

Es sei die Beurtheilung des Preises ihm, Richter, allein überlassen und von Eynatten noch beigefügt worden, daß seine Frau, im Falle mehr Aktien gekauft würden, Staatspapiere verkaufen und damit das Mehr der Kaufsumme bezahlen werde.

Er habe sich über die zum Ankaufe von 25 Aktien nöthige Geldsumme gegen Baron Eynatten nicht ausgesprochen, weil er dieses nicht für nöthig hielt, der Kurs der Aktien sei damals auf 180 bis 182 gestanden, so daß für 25 Stück beiläufig 40.000 fl. nöthig waren.

Er habe den Direktor Schiff ersucht den Kauf zu veranlassen und diesen dabei in Kenntniß gesetzt, daß die zu kaufenden Aktien für Baron Eynatten gehören, er, Richter, aber als Hafter für die Kaufsumme eintrete und daher eigentlich der Käufer sei.

Der Ankauf selbst sei durch den Hauptkassier der Anstalt Eder und Herrn Glaser, da diese als Agenten der Anstalt die Börse besuchen, auf Rechnung der Kreditanstalt geschehen.

Die von Baron Eynatten erhaltenen 20.000 fl. habe er, Richter, am Tage des Ankaufes der Aktien an die Kreditanstalt bezahlt und die Ausgleichung der restlichen Kaufsumme aus Eigenem bestritten. Die Zeit dieser Ausgleichung, so wie die Gesammtsumme der Zahlung wird aus den Büchern der Anstalt ersichtlich sein, er könne sich derselben nicht mehr erinnern. Die Zahlung selbst habe er zu Handen des Kassiers Glaser geleistet, die ersten 20.000 fl. aber, wie er sich zu erinnern glaube, an Schiff übergeben.

Vors.: Haben Sie gegen Schiff erwähnt, daß diese 20.000 fl. von Baron Eynatten kommen, oder haben Sie nur gesagt, daß überhaupt 20.000 fl. disponibel sind?

Richter: Ich glaube ich habe das letztere; so wie weiters gesagt, daß diese 20.000 fl. eine Abschlagszahlung sind.

Vors.: Nach der Aussage des Schiff hätten Sie ihm gesagt, daß 40.000 fl. später einkommen werden?

Richter: Dessen erinnere ich mich nicht.

Vors.: Wie erklären Sie dies, daß der Konto auf Ritter und nicht auf Sie oder Eynatten lautet?

Richter: Es hätte keinen Anstand gehabt, daß ich als Käufer erscheine, es war für die Buchung unter dem Namen Ritter kein besonderer Grund, sondern solche Buchun

Digitized by Google

gen unter fremden Namen kommen im Effektengeschäfte öfters vor.

Vors.: Sie haben demnach die ganze Zeit, von Juli bis Dezember, keine Erwähnung gegen Baron Eynatten gemacht, daß Sie diese Zahlung geleistet haben?

Richter: Nein! Weil ich mich darauf verlassen habe, daß Eynatten Papiere seiner Frau verkaufen werde, um mich aus dem Erlös zu bezahlen, wie er mir dies versprochen hatte.

Vors.: Wer hat die besondere Leitung ihrer Fabriksgeschäfte auf Leibschgrund und wer auf Smichow geführt? Hat ihr Kousin Florian Richter mehr Einfluß gehabt, oder war dem Krumpholz die Leitung übertragen?

Richter: Die Oberleitung hatte Krumpholz, die technische Leitung hatte mein Vetter Florian Richter.

Vors.: Haben Sie Garneinkäufe besorgt und durch wem sind sie geschehen.

Richter: Die Einkäufe hat Krumpholz besorgt, ohne daß ich ihm eine besondere Instruktion gab.

Vors.: Welche Einkäufe haben Sie im Auslande bewerkstelligt?

Richter: Im Auslande wurde nur Baumwolle und zwar vom 22. Juni bis 14. Juli v. J. 11.574 Zentner gekauft. Ich mußte gleich im Anfange so starke Einkäufe machen, weil es zu jener Zeit immer noch möglich schien, daß Deutschland in den Krieg gegen Frankreich eintreten werde und die Gefahr nicht ausgeschlossen w r, daß eine Blockade der Deutschen Häfen eintrete, wo dann die Baumwolle nicht mehr zu beziehen gewesen wäre.

Vors.: In welcher Art sind die Zahlungen für solche Einkäufe geleistet worden?

Richter: Durch Wechsel.

Vors.: Haben Sie hiezu nicht auch Devisen benöthigt?

Richter: Allerdings.

Ich hatte bereits im April oder Mai Devisen gekauft und als ich das Haupt-Lieferungsgeschäft mit 4 Millionen Ellen abschloß, für dieses Geschäft allein 32.000 Pfund London durch die Kreditanstalt ankaufen lassen, um so in der Lage zu sein, meinen Subkontrahenten fixe Garnpreise machen zu können.

Vors.: Wollen Sie die näheren Umstände dieser Devisen-Käufe angeben?

Richter: Der Einkauf geschah durch die Beamten der Anstalt.

Vors.: Durch welche Personen.

Richter: Durch den Hauptkassier Eder und Herrn Glaser.

Vors.: Hatte auch Direktor Schiff darauf Einfluß genommen?

Richter: Er hat die Aufträge gegeben und die Verbuchung veranlaßt.

Vors.: In wessen Händen sind die Effekten in der Kredit-Anstalt gewesen?

Richter: Sie waren in der Verwahrung des die Bankgeschäfte direkt leitenden Direktors Schiff und nach dessen Austritt unter der Sperre des ihm im Amte nachgefolgten Direktors.

Vors.: Erinnern Sie sich nicht, wann die 20.000 Livres für das Armee-Oberkommando dem Depot entnommen wurden?

Richter: Wann die Herausnahme durch den Direktor Schiff wirklich erfolgt ist, kann ich nicht angeben. Er hätte sie aber schon am 7ten herausnehmen können, da ich ihm damals schon gesagt hatte, daß dem Armee-Oberkommando 20.000 Livres zu übertragen wären.

Vors.: Haben Sie selbst keine Devisen geh bt?

Richter: Außer den Devisen, welche für mich bei der Kreditanstalt lagen, habe ich keine anderen gehabt. Ich glaube jedoch, daß für das Smichower-Geschäft zeitweilig Einkäufe an Devisen gemacht worden sind, in der Regel aber hat das Smichower-Geschäft den Bedarf an Devisen aus der Prager Filiale der Kredit-Anstalt genommen.

Vors.: Ist Ihnen der Zeitpunkt dieser Einkäufe bei der Filiale in Prag nicht bekannt geworden?

Richter: Ich erinnere mich nicht. Es kann möglich sein, daß mein Geschäft in Prag Devisen gekauft hat, ich bin aber nicht im Stande, darüber Auskunft zu geben, dies muß Krumpholz wissen.

Vors.: Durch wen geschah die Besprechung über die Wechselverbindungen?

Richter: Durch meinen Geschäftsleiter Krumpholz.

Vors.: Haben Sie an Krumpholz wegen der Abschlüsse mit den Subkontrahenten Instruktionen gegeben?

Richter: Keine, als die Korrespondenz mit mir und was er an die Sublieferanten überlassen hat.

Vors.: Waren diese Abschlüsse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit?

Richter: Ich kenne die Details dieser Abschlüsse nicht, ich habe dem Krumpholz dabei vollkommene Freiheit gelassen und ich glaube auch, daß er feste Abschlüsse gemacht hat.

Die nun folgenden Fragen des Vorsitzenden beziehen sich auf die Aenderung der mit den Sublieferanten geschlossenen Verträge durch Reduktion der zu liefernden Menge und durch Nachlaß am Preise, worüber Richter bereits am 6. November aussagte.

Richter wiederholt seine früheren Angaben und schützt wieder vor, daß er dem Armee-Oberkommando entgegen kommen wollte und nur deßhalb bei den Sublieferanten reducirte.

Vors.: Haben Sie darüber eine Aeußerung an das Armee-Oberkommando abgegeben?

Richter: Ich habe zwar erklärt, daß eine Reduktion in der Menge zwar nicht möglich ist, aber ich beabsichtigte eine Entschädigung an Geld zu leisten, wenn der Schluß des Geschäftes den Beweis liefern wird, daß ich es thun könne.

Vors.: Wie ist es Ihnen möglich gewesen eine Reduktion einzuleiten?

Richter: Das hat Krumpholz veranlaßt und mir dies angezeigt.

Vors.: Sie haben an Krumpholz einen darauf bezüglichen Brief geschrieben. Was war der Inhalt dieses Briefes?

Richter: Der Brief lautete dahin, daß das hohe Armee-Oberkommando den Wunsch einer Reduktion um 25 pCt. ausgedrückt hätte und dieser Wunsch erfüllt werden müsse.

Vors.: Wozu war ein solches Schreiben nothwendig?

Richter: Ein solches Schreiben war nothwendig, um die Parteien zur Reduktion zu bestimmen, denn nach Angabe Krumpholz' war eine Reduktion um 12 pCt. noth-

Digitized by Google

wendig, weil er zu viel abgeschlossen hatte, und ich dachte mir, wenn es mir gelingt um 25 pCt. zu reduziren, werde ich in der Lage sein, dem hohen Armee-Oberkommando gleichfalls weniger zu liefern. Krumpholz glaubte, er werde Schwierigkeiten haben, ich konnte in Folge meiner Stellung als Direktor der Kreditanstalt nicht persönlich einwirken und deßhalb schrieb ich diesen Brief, damit ihn Krumpholz, wenn es nöthig wäre, den Sublieferanten vorweise.

Vors.: Sie hätten ganz einfach sagen können: das Armee-Oberkommando hat mir eine Reduktion vorgeschlagen und ich wurde zum willfahren bestimmt, statt daß Sie die Unwahrheit gebrauchten, als ob Ihre Lieferung um 25 pCt. reduzirt worden wäre?

Richter: Es wäre jedenfalls besser gewesen, wenn ich bei der Wahrheit geblieben wäre und ich kann nur beklagen, daß ich nicht so vorgegangen bin, wie der Herr Vorsitzende mir zu bemerken die Güte haben. Ich hatte jedoch die Ueberzeugung, daß die Sublieferanten keinen Nachtheil haben werden.

Vors.: Sollte blos bei den Sublieferanten eine Reduktion eintreten?

Richter: Anfänglich wollte ich die Reduktion nur bei den Sublieferanten vornehmen, später glaubte ich aber, daß auch bei den Garnlieferanten eine Minderung nothwendig wäre, und Krumpholz theilte mir mit, daß bei einem derselben, nämlich bei Münzberg eine solche ausführbar wäre.

Vors.: Sie haben dieses gegen die Sublieferanten beobachtete Verfahren selbst in Ihren Briefen ein Manöver genannt. Warum war dieses ein Manöver?

Richter: Dieser Ausdruck ist mir so unter die Feder gekommen, ich habe darunter nichts weiter verstanden, als die Abwehr eines mir drohenden Verlustes.

Vors.: Ich komme nun auf die darauf Bezug habenden Dokumente. Es liegen uns die an Sie wegen der Reduktion gerichtete Aufforderung des Armee-Oberkommando's und Ihre Rückäußerung vom 17. August 1859 vor, in welcher Sie erklären, daß Sie leider nicht in der Lage wären, dem Wunsche des Armee-Oberkommando's durch einen Nachlaß an der Menge oder am Preise nachkommen zu können und am Schlusse derselben heißt es, daß Sie sich vorbehalten, nach gänzlicher Abwicklung des Geschäftes eine Entschädigung anzubieten.

Vors.: Hatte Krumpholz von dieser Ihrer Aeußerung Kenntniß?

Richter: Ich habe ihm blos mitgetheilt, daß ich zur Reduktion aufgefordert wurde und diese um 20% eintreten lassen wolle.

Vors.: Warum haben Sie die gänzliche Abwicklung des Geschäftes abwarten wollen?

Richter: Weil ich vorher nicht in der Lage war, das Ergebniß des ganzen Geschäftes zu kennen.

Vors.: Warum haben Sie um eine Verlängerung der Lieferzeit angesucht?

Richter: Weil ich geglaubt habe, daß dieses dem Armee-Oberkommando nur angenehm sein dürfte, da ich wußte, daß der Bedarf nicht mehr so dringend ist.

Vors.: Es scheint, daß es Ihnen nur darum zu thun war, die verlängerte Lieferzeit zu Ihren Gunsten in der Art zu benützen, daß Sie an der Lieferung mit Ihren Fabriken Theil nahmen?

Richter: Es wird aus den Akten zu ersehen sein, daß in meiner Weberei bis Ende Dezember bereits 6000 Stück fertig gewesen sind, ich hätte also aus der Verlängerung der Lieferzeit keinen Vortheil ziehen können.

Es wird hierauf der Erlaß des Armee-Oberkommando's vom 26. August verlesen womit die Erstreckung der Lieferzeit zurückgewiesen und eine schleunige Fortsetzung der Lieferung gefordert wird.

Richter: Diese Rückäußerung ist mir zugekommen, ich hielt mich aber nichtsdestoweniger für verbunden eine Entschädigung nach Beendigung des Geschäftes zu leisten.

Der Vorsitzende verliest die Eingabe Richter's vom 8. September, worin dieser nochmals um eine Verlängerung der Lieferzeit ansucht und zugleich versichert, daß er gerne bereit sein werde einen Nachlaß eintreten zu lassen, wenn ihm das Ergebniß des Geschäftes bekannt sein wird.

Vors.: Warum haben Sie das Ergebniß des ganzen Geschäftes abwarten wollen, und haben Sie eine Verlängerung der Lieferzeit erlangt?

Richter: Der Gewinn, den ich haben konnte, war im Verhältnisse so klein, daß ich das Resultat erst des ganzen Geschäftes abwarten mußte, wenn ich mir nicht selbst in's Fleisch schneiden wollte. Die Verlängerung der Lieferzeit bis Ende Februar 1860 wurde mir bewilligt.

Vors.: Sie hätten aber die Sublieferanten wegen einer Reduzirung im Preise befragen, und nach ihren Aeußerungen weitere Verfügungen treffen können?

Richter: Ich wußte, daß die Sublieferanten nicht in der Lage waren, einen Nachlaß zu gewähren, da ihr Gewinn ohnehin sehr knapp berechnet war.

Vors.: Sie haben aber dennoch den Sublieferanten eröffnet, daß das Armee-Oberkommando die ganze Lieferung reduzirt habe, daher sie ebenfalls reduziren müssen?

Richter: Ein Muß war bei den Sublieferanten nicht vorhanden.

Der Vorsitzende verliest nun die bereits in der Sitzung vom 7. November zur Vorlesung gebrachten Briefe, rücksichtlich welcher Richter bei seiner früheren Verantwortung verbleibt.

Vors.: In einem Briefe des Krumpholz an Mastny kömmt die Stelle vor: „die Reduktion kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel, es bleibt nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen.“

Was bedeutet dies?

Richter: Die Art, wie die Reduktion durchgeführt wurde, ist mir nicht näher bekannt, ich hatte blos an Krumpholz den Auftrag ertheilt, die Reduktion in Ausführung zu bringen.

Vors.: Was ist Ihnen darüber bekannt, wie Krumpholz mit den Sublieferanten vorgegangen ist, da bezüglich Porges und Abeles Ihnen ein Betrug zu Last gelegt wird?

Richter: Was Porges betrifft, so erlaube ich mir auf die Aussage des Krumpholz hinzuweisen, da ich Grund

Digitized by Google

habe anzunehmen, daß Porges nur Ausschußwaare lieferte.

Es wird wohlwegen des Schadens des Porges auf das Urtheil der Sachverständigen hingewiesen, aber ich glaube nicht, daß es einen Sachverständigen auf der Welt gibt, der sagen kann, an dieser Waare wird so viel verloren, wenn er die Waare nicht gesehen hat, Niemand aber hat die Waare gesehen, daher auch kein Urtheil abgegeben werden kann, ob es gute oder Ausschußwaare gewesen ist.

War die Waare eine schlechte, so habe nicht ich den Schaden veranlaßt, sondern der Erzeuger.

Vors.: Abeles spricht sich dahin aus, daß, wenn er gewußt hätte, daß die Reduktion nicht von dem Armee-Oberkommando, sondern nur von Ihrer Seite ausgehe, er sich zur Reduktion, da ihm diese großen Schaden verursachte, nicht herbeigelassen hätte.

Richter: Ich erlaube mir darüber zu bemerken, daß ich über die ganze Verhandlung zwischen Krumpholz und Abeles nicht unterrichtet gewesen bin, und diese erst im Verlaufe der Untersuchung erfahren habe. Ich habe bereits erwähnt, daß Abeles seinen Verlust zu schwarz ausmale, doch hat mir ihm schon ein Ausgleich stattgefunden.

Ich bedaure, daß Abeles, der fast alle 8 Tage in Wien anwesend ist, es unterlassen hat, mich zu besuchen und mir darüber Mittheilungen zu machen, nach dem, was ich vernommen, hat Abeles gar nicht reduzirt.

Abeles hat seine Faktura meinem Geschäftsleiter eingesendet und dieser hat dieselbe anerkannt, indem er sie nicht zurückschickte, was nach geschäftlichem Gebrauche als Anerkennung gilt.

Uebrigens bin auch ich im Rechte, wenn ich verlange, daß Abeles seinen Verpflichtungen mir gegenüber nachkomme.

Aus der Korrespondenz wird der hohe Gerichtshof ersehen haben, daß Abeles verpflichtet war, bei mir 1300 Zentner Garn zu nehmen, er hat aber nur 700 Zentner bezogen, ich habe sonach an Abeles auch Ansprüche zu machen. Ich erkläre, daß Abeles stets ein so vortrefflicher Charakter war, daß ich auch jetzt keinen Anstand nehme, mich mit ihm zu vergleichen. Es kann dies aber kein Gegenstand der Anklage sein, da die Faktura des Abeles bei mir anerkannt wurde, und ich dadurch meiner Verpflichtung gegen ihn nachkam. Ich erlaube mir wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß wirklich eine Schwarzmalerei von Seite des Abeles geschehen ist, denn er kann unmöglich von einem Schaden in der Höhe von 6000 Stück sprechen; da die Faktura beweist, daß er nur 3600 Stück liefert. Was im Allgemeinen den Schaden betrifft, so muß ich wiederholen, was ich bereits bei Porges gesagt, „daß man den Schaden nicht berechnen kann, wenn man die Waare nicht gesehen hat.“

Vors.: Sie haben auch in Wien Waaren gekauft?

Richter: Dieses sind die bei Sommer u. Schinner gekauften 200.000 Ellen, rücksichtlich welcher ich mich auf die Aussage des Heinrich Bayer berufe, der diesen Kauf veranlaßte, nur bemerke ich, daß dieser Kauf noch vor der Reduktion stattfand, und ich diese Waare erst bei Zappert herrichten lassen mußte.

Staatsanw.: Was die Uebertragung des Eigenthumes der Fabriken betrifft, so behaupteten Sie, es sei dies zur Erleichterung und zur Sicherheit der Gläubiger geschehen. Ich möchte nur wissen, wie so die größere Sicherheit für Gläubiger entstanden sein kann?

Richter: Das ist sehr leicht nachweisbar; ich war z. B. in Prag 15.000 fl. schuldig, diese 15.000 fl. wären sofort prönotirt worden, ich hatte keine Mittel zahlen zu können, es würde auf die Realität gegriffen und diese den auswärtigen Gläubigern entzogen worden sein.

Staatsanw.: Wozu war denn nothwendig das Gut zu verkaufen, Sie hätten ja ihre sämmtlichen Güter den Gläubigern zur Verfügung stellen können?

Richter: Nach den praktischen Resultaten war die Vorsicht, die ich gebraucht, besser, als wenn eine Exekution eingetreten wäre, denn in einem solchen Falle mindert sich der Werth eines Guldens gewöhnlich auf 20 kr.

Staatsanw.: Hatten Sie Grund zu glauben, daß die Gläubiger sich mit Ihnen nicht ausgleichen werden?

Richter: Ich hatte damals mir diese Frage gar nicht gestellt, sondern nur darauf gedacht, was ich zu thun habe, damit keiner meiner Gläubiger verkürzt werde.

Staatsanw.: Sie haben angegeben, daß die übrigen Direktoren vom Cerealiengeschäft Kenntniß gehabt, und insbesondere Direktor Hornbostl und Schiff auch Einkäufer besorgt haben. Mir liegt daran zu wissen, ob vor dem Abschlusse mit dem Aerar diese Verständigung eingetreten ist?

Richter: Als ich vom Finanzminister erfahren, daß man der Kreditanstalt die Einkäufe übertragen wolle, habe ich sofort den Herren Hornbostl und Schiff die nöthigen Mittheilungen gemacht.

Staatsanw.: Ist darüber etwas Schriftliches aufgenommen worden?

Richter: Nein.

Staatsanw.: Welche Garantie war dafür vorhanden, wenn es sich später gezeigt haben würde, daß das Geschäft zum Schaden der Kreditanstalt ausgefallen wäre, welche Deckung hatten die beschlußfassenden Direktoren, da es sich doch um nicht weniger als 15 Millionen Gulden handelte?

Richter: Ich muß gestehen, daß ich diese Frage nicht zu beantworten in der Lage bin; ich glaubte, es genüge vollkommen, wenn die Direktoren unter sich einverstanden sind, ich dachte mir eine solche Möglichkeit gar nicht. Wenn man mit höchsten Autoritäten zu thun hat, ist eine solche Frage Nebensache.

Staatsanw.: Ich stellte meine Frage nur in Beziehung auf die Kreditanstalt, aber nicht in Bezug auf das hohe Aerar. Ich möchte wissen, ob zwischen Ihnen und Einem der beiden anderen Herren früher schon eine umständliche Besprechung stattgefunden und die Bedingungen festgesetzt worden sind?

Richter: Das konnte nicht geschehen, weil die Festsetzung durch den Finanzminister erfolgt ist.

Ich glaube mich nicht zu irren, daß bei dieser Festsetzung der Dirigent der Pester Filiale gegenwärtig war.

Staatsanw.: Ich frage, ob Sie mit den beiden Direktoren Hornbostl und Schiff Rücksprache gepflogen, denn ich glaube, daß diese erst nachträglich verständigt wurden?

Richter: Es kann möglich sein.

Staatsanw.: Warum sind die Devisen, welche Sie für Ihr Geschäft kauften, im Depot der Anstalt geblieben?

Richter: Weil Sie noch nicht bezahlt waren.

Staatsanw.: Ich finde das in der Ordnung mit Rück-

Digitized by Google

ficht auf die Statuten der Kreditanstalt, umsomehr muß es mich befremden, daß Sie die 25 Stück Aktien, welche auch nicht bezahlt waren, dem Depot entnahmen..

Richter: Ich bitte den Unterschied des Betrages im Auge zu behalten. Ich kann wohl nicht sagen, daß ich der Kreditanstalt für eine halbe Million gut sei; aber bei 25.000 fl. dürfte dies doch wohl der Fall gewesen sein.

Staatsanw.: Sie haben angegeben, daß Direktor Schiff die 12.000 Pfund am 8. oder 13. Juli aus dem Depot nehmen konnte. Ist Ihnen bekannt, daß dieses wirklich geschehen?

Richter: Ich hatte mich um die Manipulation nicht zu bekümmern.

Staatsanw.: Haben Sie sich nicht um Ihr eignes Portefeuille bekümmert?

Richter: Ein Verzeichniß über mein Depot zu führen, hielt ich nicht für nothwendig, da die Kreditanstalt selbst ein solches führt.

Staatsanw.: Welche Verzeichnisse führt die Kreditanstalt?

Richter: Ein Verzeichniß, das von den Direktoren und eines, das von den betreffenden Beamten geführt wird.

Staatsanw.: Wie wird es ersichtlich gemacht, daß Devisen aus einem Depot in's andere übergegangen sind. Wenn z. B. 12.000 Pfund in Devisen an die Anstalt verkauft wurden?

Richter: Diese Frage wird Herr Direktor Schiff ganz verläßlich beantworten können, denn ich habe mich nie damit befaßt.

Staatsanw.: Sie sind mit allen Manipulationen der Kreditanstalt doch sehr gut vertraut; warum sollten sie darüber keine Auskunft geben können?

Richter: Ich wußte wohl, wie im Allgemeinen vorgegangen wird, ich habe mich aber nie um die Manipulation bekümmert.

Staatsanw.: Ist Ihnen nicht bekannt, daß 12.000 Pfund wirklich übergeben worden sind, oder geschah diese Uebertragung nur im Wege der Verbuchung?

Richter: Von der Uebertragung eines Portefeuille in's andere kann keine Rede sein weil Alles in einem Portefeuille verwahrt wird.

Staatsanw.: Woraus entnimmt man, daß ein Verkauf stattgefunden hat?

Richter: Aus der Verbuchung.

Staatsanw.: Der Buchführer mußte eine Quelle haben, um zu erfahren, was er verbuchen soll. Ich ersuche Sie, mir den ganzen Vorgang darzustellen, wie ein Geschäft abgewickelt wird.

Richter: Ich habe nichts anderes gethan, als den betreffenden Direktor ersucht, mir 12.000 Pfund zu meinem Zwecke zu überlassen. Er hat dies notirt und die Verbuchung veranlaßt. Ich habe auf die Verbuchung nicht den geringsten Einfluß.

Staatsanw.: Sie haben heute angegeben, daß diese Devisen für andere Geschäfte bestimmt gewesen wären. Ich frage nun, ob diese Devisen für alle Geschäfte benützt werden konnten?

Richter: Diese 32.000 Pfund Londres waren zur Assekuranz gegen die Schwankungen des Kurses bestimmt.

Staatsanw.: Es fällt mir auf, daß sie den Verkauf von 12.000 Pfund damit rechtfertigen, daß Sie Ihnen verfügbar waren. Sie sagten, Sie benöthigten sie nicht.

Richter: Ich war in der Lage, Londres entbehren zu können. Es wird sich finden, daß ich nicht nur 12.000, sondern sogar 13.000 Pfd. zu entbehren in der Lage war.

Staatsanw.: Wenn Sie nun wirklich solche entbehren konnten, warum kauften Sie für ein anderes Geschäft solche an.

Richter: Es hat mir damals konvenirt, meine Fabrik trassiren zu lassen.

Staatsanw.: Ich finde darin keine Aufklärung denn zur selben Zeit haben Sie gekauft und verkauft. Hier wollen Sie am 7. Juli 13.000 Pfund entbehrlich gehabt haben und in Prag ließen Sie gleichzeitig Käufe besorgen.

Richter: Ich habe sie entbehren können, von meinem Stoffgeschäfte, was außerdem noch für Verbindlichkeiten verblieben, wollte ich auf gewöhnliche Art mit meinen Geschäftsleuten abmachen.

Staatsanw.: Zu den Calicot-Lieferungen übergehend, so haben Sie in Ihrer Verantwortung angegeben, daß die Reduktion nur den Zweck gehabt hätte, dem Aerar nachträglich eine Reduktion anzubieten, wenn dies wirklich der Fall war, so war ja eine weitere Erzeugung nicht nothwendig, um so mehr, als Sie wiederholt die Versicherung gaben, daß die Lieferungen Anfangs spärlich, später aber massenhaft gewesen sind. Wollen Sie mir den Widerspruch erklären, der in dieser Verantwortung gelegen?

Richter: Ich glaube, daß der Widerspruch nicht von Bedeutung ist; denn erst als ich den Brief wegen Vornahme der Reduktion schrieb, hielt ich mich veranlaßt, eine höhere Ziffer dazu zu bestimmen, als ich früher beabsichtigt hatte.

Staatsanw.: Ich ersuche Sie, mir anzugeben, aus welchem Grunde Sie die von Porges gelieferte Waare als Ausschußwaare bezeichnet.

Richter: Ich habe das blos aus den Akten ersehen. Ich glaube, Krumpholz hat gesagt, es könne das nur Ausschuß sein.

Staatsanw.: Wenn es sich wirklich nur um Ausschuß gehandelt hat, wozu bedurften Sie denn einer lügenhaften Vorspiegelung, daß eine Reduktion eintreten müsse?

Richter. Die Korrespondenz Krumpholz' liefert den Beweis, daß er mehr wie einmal in der Lage gewesen wäre, den Vertrag aufheben zu können. Einmal wegen nicht eingehaltener Lieferzeit, ein andermal wegen nicht genügender Quantität.

Staatsanw.: Sie sagten, daß Sie unter dem Ausdrucke Manöver nur die Abwehr eines drohenden Verlustes verstehen. Wenn Sie nun ein Verlust bedroht hätte, so müßte dasselbe auch bei den Sublieferanten der Fall sein, wenn durch die Reduktion Stoffe auf deren Lager zurückgeblieben wären.

Richter: Ich glaube, daß Ihnen keine Stoffe liegen bleiben konnten, da sie, um dies zu vermeiden, von mir nur kein Garn zu nehmen brauchten.

Staatsanw.: Sie glauben, daß die Reduzirung dem hohen Armee-Oberkommando angenehm gewesen wäre. Es wurde Ihnen aber doch bedeutet, daß auf eine Erstreckung der Lieferungsfrist nicht eingegangen werden könne.

Richter: Ich bin am 3. September in Stockerau gewesen. Bei der Kredit-Anstalt habe ich Gelegenheit gehabt

Digitized by Google

mich zu überzeugen, welche Zeit zu einer Uebernahme erfordert werde. Ich hatte nun die Ueberzeugung, daß es dem Aerar unmöglich wäre, die Stoffe in der bestimmten Zeit zu übernehmen. Ich war also der Gefahr ausgesetzt, die ganze Masse in Magazine einlagern zu lassen. Die Monturs-Kommission haftet aber blos für jene Quantitäten, die sie übernimmt, und sie wäre daher für die Quantitäten, die sie nicht übernehmen konnte, außer Haft gewesen. Andererseits bin ich durch Zahlungen gedrängt worden. Auf Grund dieser meiner Anschauungen hatte ich beim Armee-Oberkommando Vorstellungen gemacht. Es hat sich auch wirklich herausgestellt, daß die Uebernahme nicht stattfinden konnte, denn die Letzte geschah erst im April.

Staatsanw.: Ich finde hier wieder einen Widerspruch, denn früher sagten Sie, daß es unmöglich gewesen wäre, das Stoffkonto zu liefern, und heute stellen Sie die Unmöglichkeit der Uebernahme von Seite des Armee-Oberkommando's auf.

Richter: Ich glaube bei den mir bekannten Thatsachen, daß die Menge des Stoffes bis Ende Dezember nicht hätte geliefert werden können.

Dr. Berger: Es ist Ihnen bekannt, daß von der Kreditanstalt noch eine zweite Instruktion erlassen wurde. War der Zweck dieser Instruktion ihre Bewegungen einzuschränken oder eine freiere Bewegung zu gestatten?

Richter: Es war durch die zweite Instruktion eine freiere Bewegung, namentlich in Bankgeschäften gegeben.

Dr. Berger: War sich streng an den Buchstaben oder nur an dem Geiste derselben zu halten?

Richter: Wenn berücksichtigt wird, daß die Kredit-Anstalt vorzüglich Bank-Geschäfte macht, so konnte man sich gerade nicht an den Buchstaben halten, es war übrigens für den Ausführenden gut, die Vorschriften genau zu befolgen.

Dr. Berger: Es kommt vor, daß die Direktion durch den Verwaltungsrath ermächtigt worden ist, Käufe und Verkäufe abzuschließen.

Richter: Es konnte sich der Verwaltungsrath darüber gar nicht genau aussprechen. Es mußte dies meist dem Ermessen der Direktion überlassen bleiben.

Dr. Berger: Sind hierüber je Aufschreibungen zu Stande gekommen, oder hat zwischen Verwaltungsrath und dem Direktor eine mündliche Besprechung stattgefunden?

Richter: Der Verkehr war größtentheils mündlich, zuweilen aber auch schriftlich.

Dr. Berger: Es wurde Ihnen ferner vorgehalten, daß Sie den Gläubigern den von ihrer Gattin zugesicherten Kaufschilling, nicht aber den eigentlichen Werth der Realitäten ihren Gläubigern zur Befriedigung namhaft machten.

Richter: Ich habe den Vertrag den Gläubigern zur Verfügung gestellt. Ich sagte ihnen, alles das habe ich im Interesse der gesammten Gläubiger zu thun für nöthwendig erachtet und alle waren einverstanden.

Dr. Berger: Haben Sie besorgt, daß von Seite der Gläubiger eine Pränotation geführt werden könnte?

Richter: Ich mußte dies besorgen.

Dr. Berger: Wären Sie in der Lage Namen anzugeben?

Richter: Das wäre schwer, jetzt Jemanden namhaft zu machen.

Dr. Berger: Haben Sie die Kalkulation bezüglich der Devisen so angestellt, daß Sie gleich anfänglich glaubten, Sie würden 12.000 Pf. erübrigen, oder hielten Sie anfänglich 32.000 Pf. für den Wollbedarf nöthig, von welchen in der Folge ein Theil entbehrlich wurde?

Richter: Ich mußte den ganzen Bedarf als Grundlage meines Devisen-Geschäftes annehmen, aber erst als ich in der Folge in der Lage war, einen Theil meiner Einkäufe im Inlande zu decken, konnte ich den Rest der Anstalt überlassen, oder an der Börse verkaufen.

Dr. Berger: Hat dieses kleine Geschäft mit dem großen, nämlich mit der Assekuranz etwas gemein?

Richter: Ich habe bereits bemerkt, daß zwischen diesen kein Zusammenhang besteht.

Dr. Berger: Haben Sie gewußt, daß Abeles den vollen Bedarf wirklich erzeugt hatte?

Richter: Ich war von der ganzen Sache ohne jede Kenntniß. Ich bin erst durch die Untersuchung zur Kenntniß gelangt, daß er die volle Million Ellen angefertigt hatte.

Dr. Berger: War für Sie kein Grund anzunehmen, daß er nicht alles angefertigt?

Richter: Ich hatte Grund dies zu glauben, weil er nicht das nöthige Quantum Garn von mir bezogen hatte.

Dr. Berger: War nicht zur Bedingung gesetzt, daß das Garn von Ihnen genommen werden müsse?

Richter: Gewiß. Das war eine Hauptbedingung der Sublieferanten, weil es sich um die gleiche Qualität der Stoffe handelte.

Dr. Berger: Wissen Sie, daß nach Abschluß des Friedens das Personal bei der Stockerauer Monturskommission vermindert wurde?

Richter: Es wurde mir gesagt, daß aus ökonomischen Rücksichten eine Verminderung des Personals eintreten werde. Ich glaube auf ein Drittel des früheren Standes.

Dr. Berger: Wie viel konnte in Stockerau per Woche übernommen werden?

Richter: Ich kann das wohl nicht genau angeben. Ich will nur darauf hinweisen, daß faktisch bis Ende Dezember von den 68.000 Stück, welche im Werthe von 400.000 fl. angefertigt worden sind, mir Waaren im Betrag von 40.300 fl. übernommen wurden.

Der Vertheidiger beantragt die Vorlesung der Briefe Nr. 255, 258, 262, 276, in welchen Antrag der Vorsitzende aus dem Grunde nicht einging, weil die Vernehmung der Zeugen ohnehin auf dieselben zurückgekommen werden würde.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er so eben erfahren habe, daß Herr Ministerialrath Freiherr von Brentano nach Ischl abgereist sei und erst am 24. d. M. zurückkehren werde, weshalb er eine weitere Verkehrung nicht für nöthig erachte, da Herr Ministerialrath von Brentano allfolgleich nach seiner Rückkehr vor Gericht erscheinen werde.

Dr. Berger legt hierauf eine telegraphische Depesche vor, welche die augenblickliche Vertretung des Zeugen Wiener auf einige Tage für nothwendig macht.

Die Sitzung wird ununterbrochen und um ¼ 2 Uhr wieder aufgenommen.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Anwesenheit Herrn Wiener's gegenwärtig nicht erforderlich sei, er daher an einem anderen Tage erscheinen könne, und läßt den Johann Krumpholz vorführen.

Digitized by Google

Vors.: In welcher Art waren Sie bei der Geschäftsführung in Smichow, als Leiter der Spinnerei bei den Garnabschlüssen betheiligt?

Krumpholz: Ich habe nur mit inländischen Garnlieferanten insbesondere mit Münzberg Verträge auf Lieferung von Garn für die Fabrik des Richter geschlossen, aus dem Auslande bezogen wir nur rohe Baumwolle.

Die Mittel zur Zahlung wurden aus dem Ertrage der Fabrik genommen.

Vors.: Waren Sie beim Einkauf von Devisen betheiligt?

Krumpholz: Manchmal, ich habe darüber Aufschreibungen geführt, auswendig vermag ich es nicht anzugeben.

Die nun folgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die mit den Sublieferanten geschlossenen Verträge und die bei diesen angestrebten Reduktionen, und sind im Wesentlichen eine Wiederholung der von Krumpholz in den früheren Sitzungen gemachten Angaben, nur gibt er heute noch an, daß bei den von den Sublieferanten übernommenen Stücken sich stets Anstände ergaben, deren Beseitigung jedoch theils ihm, theils Richter gelungen war.

Vors.: War eine Aenderung in der ursprünglichen Lieferung eingetreten?

Krumpholz: Bei dem Armee-Oberkommando wurde eine solche Reduktion nicht vorgenommen.

Vors.: Warum wurde dann bei den Sublieferanten reduzirt?

Krumpholz: Weil wir zu viel Waare zusammen bekommen hätten, da ich auf 80.000 Stück abgeschlossen hatte.

Vors.: Wurde Ihnen mitgetheilt, daß von Seite des Armee-Oberkommando's eine Reduktion gewünscht werde?

Krumpholz: Richter hat mir davon gesagt und auch geschrieben.

Vors.: Haben Sie von dem Ihnen durch Richter zur Erzielung von Reduktionen zugesandten Brief Gebrauch gemacht?

Krumpholz: Ich habe diesen Brief einigen der Sublieferanten vorgewiesen, andere habe ich von dem Inhalte desselben brieflich verständigt, und ihnen damit nur zeigen wollen, daß es der Wille Richter's sei, daß ein Nachlaß eintrete.

Vors.: Wie kam Münzberg dazu sich eine solche Reduktion gefallen zu lassen?

Krumpholz: Wir hätten zu viel Garn zusammenbekommen, und ich habe dem Münzberg, um ihn zur Reduktion zu bestimmen, den Inhalt des Briefes des Richter brieflich mitgetheilt.

Vors.: In dem diese Reduktion betreffenden Briefe des Richter kommt der Ausdruck „Manöver" vor, was soll dieses bedeuten?

Krumpholz: Ich weiß nicht, was Richter unter diesem Ausdruck verstanden hat.

Vors.: Sie haben an Mastny geschrieben, daß die Reduktion eingetreten sei und man zum bösen Spiel eine gute Miene machen müsse.

Was haben Sie damit gemeint?

Krumpholz: Ich habe mir gar nichts dabei gedacht.

Vors.: Porges und Abeles haben nach Ihren Aussagen durch diese Reduktion Schaden gelitten.

Krumpholz: Porges hat nie von Schaden gesprochen, es könnte nur jene Waare betreffen, welche rein Ausschußwaare war, denn Porges hat viele solche Waare liefern wollen.

Vors.: Haben Sie mit Abeles Rücksprache gehalten?

Krumpholz: Abeles hat die Faktura mit zugeschickt, welche ich auch annahm und er hat auch später mit mir in Prag gesprochen.

Vors.: Haben Sie dem Abeles zu erkennen gegeben, daß Sie auch zahlen?

Krumpholz: Dieses liegt schon in der Annahme der Faktura, da ich im Falle der Nichtanerkennung dieselbe hätte zurücksenden müssen.

Vors.: Welche Urkunden waren nöthig, um von Ihnen für die durch die Sublieferanten gelieferte Waare Zahlung zu erhalten.

Krumpholz: Blos die Lieferscheine, auf welchen auch sämmtliche Spesen, so wie die Douceurs berechnet waren.

Vors.: Wer hat solche Douceurs in Anrechnung gebracht?

Krumpholz: Nur Thalberg, dieser sagte mir, daß es üblich sei, solche Remunerationen zu verabreichen und ich habe sie auch gezahlt, nachdem ich die Rechnung dem Richter eingesendet und er sie für richtig befunden hatte.

Vors.: Wem wurden solche Douceurs gegeben?

Krumpholz: Ich erinnere mich der Personen nicht, doch waren auch Offiziere darunter und jedenfalls solche, die bei der Uebernahme betheiligt waren.

Vors.: Wozu war ein solches Douceur, da Sie doch wußten, daß die Uebernehmer ohnehin besoldet sind?

Krumpholz: Es wurde erst nach geschehener Lieferung gegeben und Richter schrieb mir ausdrücklich, daß, da ein solches Geschenk nicht im vorhinein versprochen wurde, es nach erfolgter Lieferung ausbezahlt werden könne.

Vors.: Was wissen Sie von den zum Einkaufe nöthigen Devisen London?

Krumpholz: Wenn ich zur Auszahlung solche Devisen benöthigte, so hat mir Richter solche zugesendet.

Die Zahlung geschah an die Kreditanstalts-Filiale in Prag, wo ich sie gegen Bezahlung der betreffenden Geldsumme erhob.

Vors.: Sind sämmtliche Devisen London auch verbraucht worden?

Krumpholz: Das weiß ich nicht, da der Konto bei der Kreditanstalt nicht abgeschlossen war.

Vors.: Haben Sie von Richter den Auftrag erhalten, mit der Verwendung solcher Devisen zu sparen?

Krumpholz: Ich kann mich eines solchen Auftrages nicht erinnern.

Vors.: Wie groß war die Summe der Devisen?

Krumpholz: Das vermag ich nicht anzugeben, doch war sie jedenfalls bedeutend und der Verkehr mit denselben begann nach Abschluß des großen Stoffgeschäftes.

Ich habe mit diesen Devisen im Auslande Zahlung geleistet und geschah die Sendung an die ausländischen Häuser unmittelbar durch mich.

Vors.: Was glauben Sie, welche Ersparniß wurde durch die Reduktion bei den Sublieferanten erzielt und ist dem Geschäfte des Richter dadurch ein Vortheil erwachsen?

Digitized by Google

Krumpholz: Ich wüßte nicht, was für ein Vortheil daraus für unser Geschäft entstanden wäre.

Staatsanw.: Binnen welcher Zeit hatten die Sublieferanten zu liefern?

Krumpholz: Bis Ende Dezember 1859, doch waren einzelne Abtheilungen gemacht und zwar sollten sie in 5 bis 6 Theilen liefern.

Staatsanw.: Nach Ihrer Aussage wäre in der Annahme der Faktura des Abeles die Anerkennung der Zahlung gelegen, Abeles dagegen faßte dies nicht in solcher Art auf, und warum haben Sie diese Post nicht verbucht?

Krumpholz: Ich kann nur sagen, daß ich durch die Annahme der Faktura mich zur Zahlung verpflichtet hielt und die Verbuchung konnte ich nicht vornehmen, weil ich früher wissen mußte, ob das Gelieferte richtig sei.

Vors.: Was haben Sie Herr Richter darüber zu erinnern?

Richter: Ich habe nur zu bemerken, daß die Devisenkäufe seit lange bei der Kreditanstalt stattgefunden hatten und ich meinen ganzen Bedarf an Devisen durch die Kreditanstalt bezogen habe.

Ich hatte die Absicht, meinen ganzen Vorrath an Devisen durch mein Geschäft successive verwenden zu lassen und habe nach dem 7. Juli noch bei 8000 Livres an die Filiale nach Prag zu diesem Zwecke gesandt, wo es durch meine Leute behoben werden sollte.

Da diese Verwendung nicht eintrat, habe ich sie mir zurückschicken lassen, um sie hier auf der Börse veräußern zu lassen.

Landesgerichtsrath Peitier stellt an Krumpholz die Frage: Da die Sublieferanten ihren Vertrag nicht einhielten, so konnten Sie ja den Vertrag lösen?

Krumpholz gibt keine Antwort, dagegen bemerkt Richter, daß Krumpholz viel zu gut gegen die Sublieferanten gewesen sei.

Landesgerichtsrath Duscher: Warum haben Sie wegen der Reduktion nicht vor Erhalt des Briefes des Richter mit den Sublieferanten verhandelt?

Krumpholz: Ich war nicht Herr des Geschäftes und mußte daher auf den Auftrag Richter's warten.

Rath Duscher: In wessen Interesse lag die Reduktion?

Krumpholz: In unserem Interesse, weil wir zu viel Waare hatten.

Rath Duscher: Wenn die Reduktion nicht zum Nachtheil der Subkontrahenten gereichte, aus welch anderem Grunde sollten Sie Schwierigkeiten gemacht haben?

Krumpholz: Ich kann keinen anderen Grund angeben.

Rath Duscher: Haben sich die Subkontrahenten der Reduktion gefügt?

Krumpholz: Sie haben eingewilligt und auch Porges und Abeles haben kein Wort gesagt, daß sie Schaden haben.

Rath Duscher: Aus den Briefen des Abeles und Porges geht aber das Gegentheil hervor?

Krumpholz Gibt keine Antwort.

Dr. Berger: Glauben Sie, daß wenn Richter die Sublieferanten offen um die Reduktion ersucht hätte, diese darauf eingegangen wären?

Krumpholz: Ja, ich glaube, daß sie dieses gethan hätten.

Dr. Berger: Wäre dieses auf Ihr Ansuchen allein auch geschehen?

Krumpholz: Ich glaube nicht.

Dr. Berger: Was haben Sie aus dem Briefe des Abeles auf Ihre Aufforderung zur Reduktion entnommen, hat er darin mit einem Prozesse gedroht?

Krumpholz: Nach seinem Briefe nahm er die Reduktion an.

Dr. Berger: Welchen Sublieferanten haben Sie den Brief des Richter vorgelesen?

Krumpholz: Dem Kubinsky und Hellmann.

Dr. Wiedenfeld: Warum schickte Abeles im Juli die Faktura?

Krumpholz: Er besorgte wahrscheinlich nicht zu seinem Gelde zu kommen.

Dr. Wiedenfeld: Hatte Abeles auch Waare geschickt?

Krumpholz: Nein, sondern er schrieb, daß sie erst zugerichtet werde und daraus schloß ich, daß er Mißtrauen habe.

Dr. Wiedenfeld: Hatten Sie Nutzen oder Schaden aus diesen Geschäften zu besorgen?

Krumpholz: Weder das Eine noch das Andere, da ich mit bestimmtem Gehalte angestellt bin.

Es wurde nun Antwort 187 des Verhörsprotokolls des Richter vorgelesen, welche dahin lautet: Es hat sich bei der Anfertigung dieser Waare, welche von der Merkantilwaare ganz verschieden ist, um die Anschaffung neuer Zeuge und Blätter gehandelt, dadurch ist die Inangriffnahme der Weberei hinausgeschoben und die Ablieferungstermine so verkürzt wo den, daß es nach meiner Ueberzeugung physisch unmöglich war, die Uebernahme von 4 Millionen Ellen bis Ende Dezember zu ermöglichen.

Richter: Ich kann dies nur als richtig nochmals bestätigen.

Staatsanw.: In der vorgelesenen Antwort heißt es, daß es sich um eine Anschaffung neuer Zeuge und Blätter handelte, woraus schon hervorgeht, daß die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Richter: Diese Nothwendigkeit der Anschaffung neuer Zeuge trat schon im ersten Monate nach dem Abschlusse ein, die Unmöglichkeit der Uebernahme aber bezieht sich nicht auf mich, sondern auf die Monturs-Kommission.

Hierauf wurde die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen und die Fortsetzung auf Morgen 9 Uhr angeordnet.

21. November.

Die Sitzung begann um halb 10 Uhr und ward der Angeklagte Richter eingeführt.

Dr. Berger bemerkt, daß er aus Anlaß der gestrigen Erörterung über die Zahlungseinstellung Richters die legalisirten Zeugnisse mehrerer Gläubiger des Richter mit der Bitte dem Gerichtshofe vorlege, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen.

Der Vorsitzende übernimmt diese Papiere, erklärt, daß dieser Gegenstand ohnehin noch zur Sprache komme, daß er nur das Verhör des Richter unterbrechen müsse, um die er-

Digitized by Google

schienene Freiin von Eynatten zu vernehmen, da deren Kränklichkeit dieses nöthig macht.

Die nun eintretende Freiin v. Eynatten beantwortet, nachdem sie Platz genommen, die an sie gestellten Fragen mit so leiser Stimme, daß der Vorsitzende sie wiederholt ermahnt, vernehmlicher zu sprechen; dessenungeachtet sind aber ihre Antworten nicht in dem Maße verständlich, daß wir sie ihrem ganzen Wortlaute nach wiedergeben vermöchten.

So viel wir aus den Antworten auf die allgemeinen Fragen entnehmen, ist sie 45 Jahre alt katholisch und Witwe des k. k. Feldmarschall-Lieutenants August Freiherrn von Eynatten.

Vors. Wollen Sie sich über Ihre Beziehungen zu Direktor Richter und Ihren Verkehr mit denselben umständlich äußern?

Freiin v. Eynatten: Ich habe den Herrn Richter das erste Mal gesehen, als er acht Tage nach der am 4. Dezember v. J. erfolgten Rückkehr meines Gatten von seiner Urlaubsreise denselben besuchte.

Ich habe ihn damals nicht gesprochen, sondern nur von meinem Kabinete aus gesehen, daß ein Herr mit meinem Manne spreche, und nachdem dieser weggegangen war, sagte mir mein Gatte, daß dieser Herr der Direktor der Kreditanstalt, Richter, gewesen sei.

Am 18. Dezember kam eine militär-gerichtliche Kommission in meine Wohnung, ohne daß ich einen Grund ihres Erscheinens wußte und mein Gatte theilte mir heimlich eiligst mit, daß ich nun werde vernommen werden und aussagen solle: ich sei im Monate Juni bei Direktor Richter gewesen, hätte diesen befragt, ob er mir nicht den Ankauf von Nordbahnaktien rathe und mich zugleich um den Preis von 25 Stück erkundigt; Richter hätte für diesen Kauf gestimmt den Preis auf dreißig und einige Tausend Gulden angegeben und sich über mein Ansuchen bereit erklärt, mir 25 Stück zu kaufen.

Ferners sagte mir damals mein Gatte, ich solle angeben, daß ich das Geld zu diesem Ankaufe nach meinem Kousin ererbt und ich mein Vermögen seit meiner Verehelichung stets in eigener Verwaltung gehabt hätte.

Ich wurde wirklich vernommen und habe dabei getreu dieser Instruktion meines Gatten ausgesagt. Mittags habe ich davon meinem Gemahl unterrichtet, welcher mich auffordert, zu Direktor Richter zu gehen und diesem meine Vernehmung und den Inhalt meiner Aussage mitzutheilen.

Ich bin Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr in die Wohnung des Richter gegangen, habe ihn auch angetroffen, ihm das Geschehene mitgetheilt, und er erwiederte darauf, das sei ganz gut gewesen und mein Mann werde sonnenklar aus der Sache hervorgehen.

Vors.: Welche Deutung gaben Sie dieser Rede?

B. Eynatten: Ich dachte, es sei damit das Gerede der Leute gemeint, denn mir war damals schon bekannt, daß in der Stadt gesprochen werde, als habe mein Mann sich einer Untreue schuldig gemacht.

Herr Richter sagte mir weiters, er werde nächster Tage das Geld schicken, welches bei ihm deponirt sei.

Vors.: Wußten Sie von einem solchen Depositum?

B. Eynatten; Vor der Urlaubsreise sagte mir mein Gemahl, daß er nicht so viel Geld zu Hause lassen wolle und daher dasselbe deponire.

Vors.: Hat er Ihnen auch angegeben, woher dieses Geld sei?

B. Eynatten: Nein! Nur, daß er Geld habe.

Vors.: Waren Sie sonst noch einmal bei Richter anwesend?

B. Eynatten: Ungefähr 8 oder 14 Tage später kam ich eines Vormittags hin, um meinen Gemahl dort zu erfragen.

Vors.: War Herr Richter in der Zwischenzeit öfters mit Ihrem Gemahl zusammen.

B. Eynatten: Ich glaube nicht, daß er in der Zwischenzeit bei uns war, oder daß eine Unterredung stattgefunden hat.

Vors.: Hat Richter das Geld übersendet?

B. Eynatten: In der Zeit zwischen meiner ersten und zweiten Unterredung ist mir das Geld durch einen Diener zugesendet worden, es war in ein rothblaues Papier gewickelt und mit Spagat zugebunden. Der Diener verlangte auch eine Bestätigung darüber, und ich habe, wie ich mich erinnere, auf ein Papier nichts anderes geschrieben, als:

„Ich habe das Geld empfangen".

Vors.: In welcher Art überzeugten Sie sich, was in dem Packete sei?

B. Eynatten: Ich habe das Packet meinem Gatten übergeben, er öffnete es in meiner Gegenwart und ich sah, daß 25 Aktien, dann 22 Stück Metalliques, ferner eine Grundentlastungs-Obligation zu 10.000 fl. und zwei zu 1000 fl. darin waren, und ich glaubte, daß dieses von meinem Vermögen sei, da ich überzeugt bin, daß von meinem Erbvermögen Einiges noch vorhanden sein muß.

Richter kam einige Tage später, fragte nach meinem Mann, und da dieser nicht zu Hause war, ließ er sich mir anmelden.

Er ersuchte mich, meinen Gemahl aufmerksam zu machen, daß er eine Vorladung zum Landesgerichte erhalten hätte, und er in einigen Tagen entweder eine schriftliche Mittheilung über seine Vernehmung machen, oder selbst kommen werde.

Nach einigen Tagen, ich vermag die Zeit nicht näher anzugeben, kam mein Gemahl mit einem beschriebenen Zettel in mein Zimmer, sagte mir, er habe auf diesen Zettel aufgeschrieben, was Richter bei seiner Vernehmung ausgesagt und ihm diktirt hatte, und forderte mich auf, indem er mir den Inhalt des Zettels vorlas, mir diesen wohl zu merken, und das Gleiche bei meiner Vernehmung anzugeben.

Mein Mann hat mir den Inhalt des Zettels vorgelesen, ich habe mir ihn auswendig gelernt und dann bei meiner späteren Vernehmung auf diese Weise ausgesagt.

Der Inhalt des Zettels war:

„Ich hätte den Richter im Monate Juni besucht, ihn wegen des Ankaufs von Nordbahnaktien um Rath gefragt, er mir diesen Kauf gerathen, und sich bereit erklärt, für mich die gewünschten 25 Aktien zu kaufen.

„Ich hätte ihm gesagt, daß ich Staatspapiere verkaufen und damit den Kaufpreis von 25 Stück Aktien bezahlen werde.

„Ich sei Mitte Juli zu Richter gekommen, hätte ihm für diese durch ihn angekauften 25 Aktien den Kaufpreis mit 34.000 fl. aus meinem Vermögen bezahlt, und er mir die Aktien zugeschickt.

Digitized by Google

Dieses alles ist aber nicht wahr, ich habe es zwar ausgesagt, aber nur deßhalb, weil es mir mein Mann rieth.

Ich habe später den Richter wieder besucht, ihm gesagt, daß ich das eben Angegebene ausgesagt habe; er billigte es und setzte bei, daß er in dieser Angelegenheit mit dem Finanzminister gesprochen, aber keine günstige Aufnahme gefunden habe, er würde nochmals sprechen und wenn auch dieses keinen Erfolg hätte, sogar ein Pro memoria bei Seiner Majestät überreichen, mein Mann müsse sonnenklar hervorgehen. Richter bedauerte zugleich, daß er das Geld im Depot genommen hatte, da nur dadurch die Sache eine so ungünstige Wendung genommen hätte.

Vors.: Haben Sie sich überzeugt, daß der Zettel die Schrift Ihres Mannes sei und sind Sie später noch mit Richter zusammengekommen?

B. Eynatten: Ich habe den Zettel selbst nicht in die Hand genommen, aber da mir mein Mann sagte, Richter habe ihn diktirt, so schließe ich daraus, daß mein Mann ihn geschrieben hat. Wie gesagt, mein Mann hat mir den Zettel vorgelesen und ich habe das Vorgelesene auswendig gelernt.

Erst nach der Verhaftung meines Mannes ist Richter wieder zu mir gekommen, um mir seine Theilnahme zu bezeugen, er war sichtlich erregt und sagte, daß wir unsere Angaben ändern müssen, indem es jetzt auf einen Eid ankomme.

Er sprach nun auch von einem Cadeau, welches mit diesen Aktien durch ihn der Familie Eynatten gemacht werden sollte, und er bedauerte wieder, die schon genannten Werthpapiere im Depot erhalten zu haben.

Am 6. März war ich wieder in der Wohnung des Richter, um zu fragen, ob er zu mir oder ich zu ihm kommen solle, da ich mit ihm dringend zu sprechen habe. Die Veranlassung dazu war, daß mir mein Mann, welchem ich das Essen in das Gefängniß schickte, in dem Geschirre einen von ihm mit Kohlen geschriebenen Zettel sandte, dahin lautend: Machen Sie dem Herrn Richter zu wissen, daß man ihn beschuldigt, mir Geld gegeben zu haben.

Richter bestellte mich am nämlichen Tage zu Dr. Gredler, indem er mir sagen ließ, es gehe nicht an, daß ich in seine, oder er in meine Wohnung komme. Wir kamen auch bei Dr. Gredler zusammen, ich theilte dem Richter mit, was mir mein Mann geschrieben und er betheuerte, daß diese Anschuldigung grundlos, er schwöre darüber bei dem Haupte seiner Kinder. Er sagte, ich solle bei meiner Aussage bleiben, er könne es aber nicht, denn es käme zum Schwur, und dabei ist er geblieben, obwohl ich ihm sagte, daß, wenn wir nicht übereinstimmend aussagen, dieses meinem Manne schaden könnte.

Vors.: Sind Sie bei Ihrer Aussage geblieben?

B. Eynatten: Nein! Denn meine frühere Aussage war, wie schon gesagt, unwahr, ich habe dieselbe widerrufen und so ausgesagt wie jetzt und dieses ist die Wahrheit.

Vors.: Haben Sie gehört, welche Aussagen Richter machte?

B. Eynatten: Mir wurde bei meiner Vernehmung die Aussage Richter's vorgehalten, sie lautete so als ich anfänglich angegeben hatte.

Ich habe bei diesem Vorhalte auch gesagt, daß es nicht wahr ist, daß ich im Juni und Juli mit Richter verkehrte, und daß ich ihm Geld gab, sondern daß ich ihn im Dezember das erstemal gesehen habe.

Ich habe auch damals gesagt, daß ich nicht wisse, wie Richter Gläubiger meines Mannes sein solle, da ich noch jetzt überzeugt bin, daß von meinem Erbvermögen Einiges vorhanden sein müsse, womit mein Mann den Ankauf der deponirten Effekten bewerkstelligt habe.

Vors.: Wann haben Sie erfahren, daß ihr Mann ein Vermögen deponirt habe?

B. Eynatten. Am Tage meiner ersten, in meiner Wohnung erfolgten gerichtlichen Vernehmung. Ich muß dabei bemerken, daß ich mit meinem Manne nie von Geldangelegenheiten sprach, er in diesen Sachen mir auch nie etwas mittheilte, sondern ich verließ mich in dieser Beziehung ganz auf ihn.

Ich weiß deßhalb auch nicht gewiß, ob noch von meinem Erbvermögen etwas vorhanden ist, sondern habe nur die moralische Ueberzeugung dafür, daß ein solches noch da sei.

Ich erinnere mich nur, daß mir mein Mann einmal sagte, daß er Staatspapiere verkaufen und dafür Nordbahn-Aktien kaufen werde; allein ob es geschehen ist, weiß ich nicht.

Vors.: Was ist mit diesen Werthpapieren geschehen?

B. Eynatten: Mein Mann hatte nach deren Zusendung mir dieselben übergeben, damit ich sie in meinem Schlafzimmer aufbewahre.

Ich habe sie auch dort in einem Tische verwahrt, woselbst sie gefunden und in das gerichtliche Depositenamt abgegeben wurden.

Vors.: Haben Sie auf dieses Vermögen Ansprüche geltend gemacht?

B. Eynatten: Da ich, wie ich schon gesagt, die moralische Ueberzeugung habe, daß mein Erbvermögen in diesen Werthseffekten liege, so habe ich auf dieselben auch Ansprüche erhoben, aber bis nun ohne Erfolg.

Ueber die Beziehungen meines Gatten zu Richter, kann ich gar nichts angeben, da mein Mann nie darüber mit mir sprach.

Vors.: Haben sie vor dem 22. Dezember, an welchem Tage ihnen das erwähnte Packet zugeschickt wurde, eine derartige Sendung erhalten?

B. Eynatten: Nein! Ich weiß, daß Richter behauptet, mir, ich glaube im Juli v. J. Aktien zugeschickt zu haben; es ist aber nicht wahr! Ich habe auch meine Bediensteten befragt, keiner von ihnen weiß von einer solchen Sendung und ich kann daher mit der vollsten Bestimmtheit sagen, daß ich nur am 22. Dezember und weder früher noch später, von Richter Werthspapiere zugeschickt erhielt.

Ich erlege einen Zettel von meinem damaligen Bedienten, in welchem derselbe erklärt, nie ein Packet für mich erhalten zu haben.

Dieser Bediente ist Militär und kann jederzeit vernommen werden.

Vors.: Befinden sich Frau Baronin in gerichtlicher Untersuchung?

B. Eynatten: Nein! Ich war wegen einer Schuld von 3000 fl. an meine Kousine in Untersuchung, habe

Digitized by Google

auch eine Strafe erhalten, welche ich bereits erstreckte, allein gegenwärtig bin ich in keiner Untersuchung.

Vors.: Was haben Sie, Herr Richter, darüber zu bemerken?

Richter: Ich habe im Wesentlichen nicht viel darüber zu sagen. Zuerst möchte ich nun so einen Ausdruck verbessern, den die Frau Baronin gebraucht. Sie spricht von Geld, es war aber nicht Geld, sondern Effekten, welche sich in dem Packete befanden. Als ich die Frau Baronin bat, mich nicht zu besuchen, weil ich sie auch nicht besuchen könne, sondern zu Dr. Gredler zu kommen, hatte ich die Absicht, daß Alles, was ich mit der Baronin zu sprechen hatte, in der Anwesenheit des Dr. Gredler geschehe, das ist aber nicht erfolgt. Was das Aufschreiben betrifft, so habe ich schon darauf hingewiesen, daß, nachdem ich dem General Cynatten dasjenige mitgetheilt, was ich ausgesagt er sich dieses aufgeschrieben hatte, ohne daß ich wußte, zu welchem Zweck. Was die Zusendung der Aktien im Juli betrifft, so muß ich auf die Aussage meines Dieners Angel verweisen.

Vors.: Die Frau Baronin hat behauptet, kein solches Packet erhalten zu haben.

Richter: Es kann aber dennoch der Fall sein, daß ein solches Packet in das Haus des Barons gekommen sei.

Vors.: Sie haben bei der Zusendung am 22. Dezember v. J. sich eine Empfangsbestätigung geben lassen, während Sie für die frühere Zusendung eine solche nicht besitzen, was dafür spricht, daß eine solche Zusendung in früherer Zeit nicht erfolgte?

Richter: Hoher Gerichtshof! Im Juli v. J. war keine Untersuchung gegen den verstorbenen General Cynatten anhängig, zu der Zeit aber, als das zweite Mal das Depositum zurückgeschickt wurde, war die von ihm selbst angeforderte Erhebung schon eingeleitet und nur in Folge dieser habe ich zu meiner Deckung es für nothwendig erachtet, mir eine Bestätigung geben zu lassen.

Vors.: Was sagen Sie über die Angabe der Frau Baronin, über die Mittheilung der Aussagen ihres Gemahls und in Bezug auf die Instruktionen, die Sie von Ihnen bekommen haben will?

Richter: Ich habe der Frau Baronin nie Instruktionen gegeben. Als die Frau Baronin das erste Mal bei mir war und mir die Aussagen mittheilte, geschah dieses deshalb, damit ich, wenn ich gefragt werde, dasselbe aussage.

Als ich die Frau Baronin das letzte Mal bei Dr. Gredler sah, war sie sehr angegriffen, ich habe sie möglichst zu trösten gesucht und zu der Zeit selbst noch an einen guten Ausgang der Untersuchung geglaubt.

Als die Frau Baronin mir mittheilte, daß ihr Gemahl beschuldigt werde, von mir Geld bekommen zu haben, war ich in der Lage, auf das Bestimmteste versichern zu können, daß das nicht der Fall ist, und habe deshalb der Frau Baronin gesagt, daß, wenn ich nochmal einvernommen werden würde, ich die Wahrheit sagen müsse.

Sie machte mir Vorstellungen, ich sagte ihr: Bleiben Sie bei ihren Aussagen, ich aber, wenn ich wieder vernommen werde, muß die Wahrheit sagen.

Vors.: Haben Frau Baronin etwas darüber zu bemerken?

B. Cynatten: Ich kann nichts weiter sagen, als daß meine Aussage die Wahrheit enthalte.

Richter: Ich glaube, es ist keine große Differenz zwischen unseren Aussagen, die Frau Baronin sagt, sie habe kein Packet bekommen, ich sage, ich habe das Packet geschickt und berufe mich auf das Zeugniß meines Dieners Angel.

Vors.: Haben Sie, Herr Richter, über den Inhalt des ersten Verhörs des Barons Cynatten Mittheilungen erhalten?

Richter: Gar nichts; ich weiß von dieser Einvernehmung nur das, was die Frau Baronin Cynatten mir sagte nämlich, daß ihr Gemahl beschuldigt werde, von mir Geld bekommen zu haben.

Vors.: Haben Sie sich gegen die Baronin geäußert, daß Sie Gläubiger ihres Mannes seien?

Richter: Hoher Gerichtshof! Ich habe nicht nothwendig gehabt, den Herrn Baron als meinen Schuldner zu bezeichnen.

Vors.: Hat Richter Ihnen, Frau Baronin, gegenüber erwähnt, daß er von Ihrem Gemahl etwas zu fordern habe?

B. Cynatten: Nie, gar nie!

Vors. zu Richter: Warum haben Sie sich nicht als Gläubiger des Baron Cynatten zu erkennen gegeben?

Richter: Es ist dieses eine Rücksicht für den Baron gewesen; ich dachte, die Frau Baronin sei durch Ihren Gemahl davon unterrichtet, und unterließ es, so lange der General Cynatten lebte, dieses zu erwähnen, weil es einer Mahnung ähnlich gewesen wäre.

Nach dem Tode des Generals habe ich die Frau Baronin nicht mehr gesprochen, auch war sie durch dieses Ereigniß so angegriffen, daß ich nicht mit meiner Forderung auftreten wollte.

Vors.: Es liegt hier eine Handschrift von der Frau Baronin vor, welche also lautet: „Ich bestätige hiermit, daß ich durch den Diener des Herrn Richter am heutigen Datum ein Packet mit Werthpapieren erhalten habe. 20. Dezb. 1859. Cornelia Baronin v. Cynatten.“

Ist dieses Ihre Handschrift?

B. Cynatten: Ja.

Vors.: Wie wußten Sie, daß Werthpapiere in diesem Packete waren?

B. Cynatten: Ich weiß es nicht, hat es der Diener gesagt, oder vermuthete ich es, weil es ein so großes Packet war.

Staatsanw.: Hat Ihr Herr Gemahl vor seiner Urlaubsreise davon gesprochen, daß ihm 25 Stück Nordbahnaktien zugekommen sind?

B. Cynatten: Er hat kein Wort davon gesagt.

Staatsanw. Ist auch darüber keine Rede gewesen, daß überhaupt Effekten oder Werthspapiere ins Haus geschickt wurden?

B. Cynatten. Nie, ich habe nichts gehört.

Staatsanw.: Auf welche Art und Weise sind F. Baronin durch Ihren Gemahl zur Kenntniß gekommen, daß man ihn beschuldige von Richter Geschenke erhalten zu haben?

B. Cynatten: Er hat mir, wie ich schon angab, einen Zettel mit Kohle beschrieben in dem Eßgeschirre aus dem Gefängnisse zugeschickt und in diesem Zettel mir diese Anschuldigung mitgetheilt.

Staatsanw.: Hat Ihnen Ihr Gemahl nie mündliche Mittheilungen darüber gemacht?

B. Cynatten: Nie.

Staatsanw.: Frau Baronin haben in Ihrem Proto-

Digitized by Google

koll angegeben, es hätte Ihnen der Baron mehrere Mittheilungen gemacht?

B. Cynatten. Ja, es ist noch ein zweiter Zettel, den er mir geschrieben hat, und den ich auf dieselbe Art, wie den ersten bekommen habe, in diesem ist aber von Richter nichts vorgekommen.

Dr. Berger: Warum ist Ihr Gemahl nach Ihrer am 18. Dezember v. J. erfolgten Vernehmung nicht selbst zu Richter gegangen?

B. Cynatten: Ich weiß nicht ob er verhindert war, wahrscheinlich hat er nicht gehen wollen.

Dr. Berger: Frau Baronin haben angegeben, daß Ihr Mann einen Zettel geschrieben und Richter denselben diktirt habe. Woraus schließen Sie, daß Richter denselben diktirt haben müsse?

B. Cynatten: Mein Mann war allein mit Richter in meinem Kabinete und ist, nachdem Richter fort war, zu mir gekommen, hat mir den Zettel vorgelesen und gesagt, daß Richter ihn diktirt habe.

Dr. Berger: Frau Baronin haben ausgesagt, daß Richter Ihnen am 6. März gesagt hätte: wir können nicht mehr bei unserer Aussage bleiben. Auf wen haben Sie diese Worte wir und uns bezogen?

B. Cynatten: Auf Richter und mich.

Dr. Berger: Wurde Ihnen bei Ihrer Vernehmung vor dem Militärgerichte, als vom Cadeau des Richter an Ihren Gemahl erwähnt wurde, die Aussage Richter's wörtlich aus dem Protokoll vorgelesen, oder hat die Kommission Ihnen nur mündliche Vorhalte derselben gemacht?

B. Cynatten: Ich glaube, daß mir die Aussage des Richter nur vorgehalten wurde.

Dr. Berger: Erinnern Sie sich der Worte des Ihnen von Ihrem Gatten zugesandten Zettels?

Hieß es darin: Faites savoir à Richter qu'on prétende de m'avoir donné de l'argent? oder lautete er: Faites savoir à Richter qu'on l'accuse pour m'avoir donné de l'argent?

Die Antwort der Zeugin ist unvernehmlich.

Dr. Berger: Wie viel Vermögen im Allgemeinen hatten Frau Baronin besessen?

B. Cynatten: Ich kann es auch nicht im Allgemeinen angeben; Dr. Credler könnte es besser sagen, er ist von den Verhältnissen unterrichtet.

Vors.: In welcher Zeit war es, als Richter nach Ihrer Angabe das diktirte, was Ihnen Ihr Mann dann vorlas?

B. Cynatten: Richter war im Jänner d. J., wie ich glaube, einmal Abends nach 8 Uhr bei meinem Manne im Kabinete, nach seiner Entfernung kam mein Mann zu mir, hatte einen beschriebenen Zettel in der Hand, las mir denselben vor, und ich glaube er hat gesagt, Richter habe es ihm diktirt.

Vors.: Was sagen Sie, Herr Richter, zu dieser Aussage?

Richter: Ich kann nur das wiederholen, was ich bei meiner früheren Vernehmung gesagt habe.

Ueber die Frage wegen Beeidigung der Baronin Cynatten erklärt der Staatsanwalt, daß er mit Hinweisung auf den §. 132, St. P. O., es dem Ermessen des Gerichtshofes überlasse ob er die Beeidigung für nothwendig und zulässig erachte.

Dr. Berger spricht sich gegen die Beeidigung aus.

Der Gerichtshof zieht sich zurück, und nach kurzer Berathung in den Sitzungssaal zurückgekehrt, verkündet der Vorsitzende den Beschluß des Gerichtshofes, daß Baronin Cynatten dem §. 132 der St. P. O. zu Folge nicht beeidet werde, und fordert sie übrigens auf, in der Nähe zu verweilen, da sie in die Lage kommen könnte, bei Vernehmung anderer Zeugen einige Aufklärungen zu geben.

Hierauf wurde der Zeuge Angel, Kanzleidiener bei der Kreditanstalt, vorgerufen.

Vors.: Wissen Sie warum Sie heute vernommen werden?

Zeuge: Ich glaube es wird nur das sein, worüber ich bereits vom Untersuchungsrichter befragt wurde.

Vors.: Erinnern Sie sich noch an Alles, worüber Sie vom Untersuchungsrichter befragt wurden?

Zeuge: Ich wurde befragt, ob ich den Baron Cynatten bei Richter gesehen habe, ob ich bei Ersterem war und was ich hingetragen habe.

Vors.: In welchem Verhältnisse stand Baron Cynatten zu Herrn Richter?

Zeuge: Ich muß nur wiederholen, was ich bereits bei meiner ersten Vernehmung erklärte, daß ich bei dem Baron Cynatten nur ein paar Mal war, daß ich denselben nur einmal in Richter's Kanzlei gesehen habe, daß ich zu Baron Cynatten Muster verschiedener Stoffe trug, und daß ich im Dezember ihm ein Packet überbrachte, das in ein Papier eingemacht war.

Vors.: Was wurde Ihnen in Betreff dieses Packets gesagt?

Zeuge: Herr Richter hat gesagt, ich solle ihm eine Bestätigung über die richtige Uebergabe desselben bringen.

Vors.: Waren Sie von dem Inhalte desselben unterrichtet?

Zeuge: Nein! Man hat mir blos einen einfachen Auftrag gegeben, das Packet zu übergeben und eine Bestätigung darüber zu verlangen.

Vors.: Ist Ihnen auch die Person bezeichnet worden, welcher Sie es übergeben sollten?

Zeuge: Ja! dem Herrn Baron Cynatten. Ich übergab es ihm nicht persönlich, sondern einem Stubenmädchen, das dasselbe zu sich nahm und in die Zimmer trug.

Ich erhielt darüber eine Bestätigung, die in einem Brief verschlossen war.

Vors.: Wissen Sie gewiß, daß dies eine Bestätigung war?

Zeuge: So war meine Meinung, außer diesem zugesiegelten Brief erhielt ich nichts.

Der Inhalt desselben war mir unbekannt; ich überbrachte denselben dem Direktor Richter.

Vors.: Haben Sie noch einmal ein solches ähnliches Packet hingetragen?

Zeuge: Ja wohl! in früherer Zeit.

Vors.: Können Sie dieselbe genau bestimmen?

Zeuge: Ich glaube Ende August oder Anfangs September.

Vors.: Wissen Sie, wie es ausgeschaut hat?

Zeuge: Es war auch so ein ähnliches Papier von blauer Farbe.

Direktor Richter sagte mir nur, geben Sie das ab.

Vors.: Können Sie sich an die Tageszeit erinnern?

Zeuge: Es war vielleicht 5 Uhr Abends, genau kann ich dieses nicht angeben.

(Beilage zur kaiserlichen „Wiener Zeitung.")

Digitized by Google

Vors.: Wo waren Sie, als Ihnen Richter das Packet übergab?

Zeuge: Ich bin in der Kanzlei gewesen, und ging dann mit dem Packete in das Haus in der Jägerzeile, in welches ich dasselbe tragen sollte.

Vors.: Ich muß Sie nochmals fragen, um welche Zeit Sie hingeschickt wurden.

Zeuge: Abends zwischen 5 6 oder 7 Uhr.

Als mich der Direktor fortschickte, sagte er mir: tragen Sie das hinauf; dann bin ich zum Baron Eynatten gegangen und habe es einer Frauensperson zur Thür hinein übergeben. Ich habe über die wirklich erfolgte Abgabe keine Bestätigung erhalten und mir wurde auch nicht aufgetragen, etwas zu verlangen. Als ich meinen Auftrag befolgt hatte, bin ich in mein Quartier gegangen. Am andern Tage habe ich dem Herrn Direktor gesagt, daß ich es richtig abgegeben habe.

Vors.: Können Sie dem Gerichtshofe nichts Näheres über die Beschaffenheit des Packets angeben?

Zeuge: Es war dem ersten ähnlich und in ein blaues Papier eingemacht.

Vors.: Woraus schließen Sie, daß dies im August oder September war?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Vors: Ist denn Ihr Gedächtniß so gut geblieben, daß Sie bestimmt sagen können, daß es im August oder September war?

Zeuge: Ich kann es nicht anders sagen.

Vors.: Haben Sie sich weiter bekümmert, was mit dem Päckchen, das Sie übergaben, geschehen ist?

Zeuge: Nein.

Vors.: Mir fällt auf, daß Sie heute so bestimmt von einem Packete reden, nachdem Sie in der Voruntersuchung ganz andere Angaben gemacht haben. Woher kommt Ihre jetzige, so bestimmte Angabe?

Angekl.: Weil ich mir die Dinge erst besser überdocht habe, ist es mir eingefallen.

Vors.: Sie wurden zweimal über diesen Gegenstand vernommen und damals war ja der Zeitpunkt, wo die Uebergabe geschehen sein sollte, noch nicht so lange verstrichen als jetzt. Wie ist es erklärbar, daß Sie sich damals nicht so bestimmt äußerten, wie heute?

Angekl.: Das erste Mal bin ich auf diese Frage nicht so gefaßt gewesen wie heute. Dann habe ich erst gesehen, daß ich mir das Ding muß besser einfallen lassen.

Vors.: Sie haben bei Ihrer ersten Vernehmung angegeben:

„Das erste Mal war es im Dezember wie der große Schnee gefallen war. Ich hatte damals ein vom Herrn Richter gesiegeltes Packet an Frau v. Eynatten gegen Empfangsbestätigung zu überbringen. Ich übergab es und erhielt eine Empfangsbestätigung darüber. Bald nach dem neuen Jahr hatte ich einen gewöhnlichen Brief abzugeben. Ich weiß nicht mehr, war es an den Herrn Baron v. Eynatten, oder an die Frau Baronin."

Auf die Frage, daß Sie auch im Sommer etwas überbracht haben sollen, haben Sie nach einigem Nachsinnen geantwortet:

„Ich glaube, daß ich auch an einem Sonntag einen Brief zu überbringen hatte. Diesen Brief steckte ich in die Bru stasche."

Es wurde Ihnen damals die weitere Frage gestellt, daß Sie noch ein Packet an Baronin Eynatten überbracht haben sollen, und Sie erwiderten:

„Ich erinnere mich an das Packet im Dezember, wie wenn es heute geschehen wäre, an ein anderes kann ich mich nicht erinnern. Es fällt mir dies durchaus nicht ein."

Bei Ihrer nächsten Vernehmung wurde Ihnen vorgehalten, daß Richter bei seiner Behauptung bleibe, auch im Juli v.J. ein Packet Ihnen übergeben zu haben, damit Sie dieses der Baronin Eynatten überbringen. Sie wurden auf Ersuchen Richters aufmerksam gemacht, daß, wenn Sie nicht früher bei Baron Eynatten gewesen wären, Sie ihm dessen Wohnung nicht hätten bezeichnen können. Ihre Antwort war:

„Ich konnte Herrn Franz Richter allerdings im Dezember die Wohnung des Herrn Baron Eynatten angeben, da ich schon im Herbste dort war. Ich kann es daher nicht bestätigen, daß er mir im Sommer das fragliche Packet übergeben hat; wenn es aber so ist, so kann es nur nach den Kanzleistunden gewesen sein."

Die Ihnen damals weiters vorgehaltene Angabe Richter's, daß es Abends zwischen 7 und 8 Uhr gewesen sei beantworteten Sie dahin:

„Es fällt mir nicht bei, es müßte ja eine Empfangsbestätigung vorliegen, ich weiß nichts davon."

Wie kommt es, daß Sie, nachdem Sie in der Voruntersuchung diese Aussagen gemacht, heute dieselben widerrufen, während Sie bei der persönlichen Gegenüberstellung mit Richter in der Voruntersuchung bei Ihrer Aussage verblieben?

Zeuge: Es ist mir erst später eingefallen, daß er mir ein Packet übergeben hat. Das blaue Papier ist mir damals nicht in Erinnerung gekommen.

Vors.: Haben Sie, Herr Richter, etwas gegen die Aussagen Angels zu bemerken?

Richter: Sonst nichts, als daß die Angabe Angel's als sei das Packet erst im August oder September übersendet worden, nicht richtig ist. Thatsächlich ist dies schon im Juli geschehen.

Staatsanw.: Haben Sie den General Eynatten bei Herrn Richter gesehen?

Zeuge: Ja, im Sommer, näher kann ich die Zeit nicht bestimmen.

Staatsanw.: Ist Baron Eynatten vor der Zeit als Sie ihm das Packet gebracht haben, oder nach dieser Zeit bei Richter gewesen?

Zeuge: Ich vermag nicht anzugeben, ob dies früher oder später gewesen ist.

Staatsanw.: Ist Baron Eynatten in der Kanzlei oder in der Wohnung des Herrn Richter gewesen?

Zeuge: In der Kanzlei.

Staatsanw.: Von welcher Farbe war das Papier des Packetes?

Zeuge: Das erste Packet war in blaues Papier eingemacht und übereinandergelegt, das zweite Packet war in gewöhnlichem Packpapier.

Richter bemerkt darauf, es sei unter dem weißen Papiere ein blaues gewesen.

Staatsanw.: Wie konnte Angel sehen, was für Papier darunter steckt?

Digitized by Google

Richter: So viel ich mich erinnere, hat aber Angel bei dem zweiten Packete auch nur von einem weißen Papier und nie von einem blauen gesprochen.

Staatsanw.: Beschreiben Sie, Angel, mir das Stubenmädchen, welchem Sie das Packet übergeben hatten.

Angel: Ich bitte um Verzeihung, das kann ich nicht. (Lachen unter den Zuhörern.) Es war Abends, ich habe an der Thüre angeläutet, es wurde aufgemacht und ich habe mich nicht umgeschaut, ob das Mädchen jung oder alt gewesen ist. (Die Zuhörer brachen in ein lautes Lachen aus.)

Vors.: Ich muß erinnern, daß das Auditorium den Anstand beobachte und sich jeder Aeußerung enthalte.

Sie, Angel, mache ich aufmerksam, daß es sich hier um einen ernsten Gegenstand handelt, daß Sie einen Eid abgelegt haben, die Wahrheit anzugeben. Mir ist es auffallend, daß Sie jetzt anders aussagen, als es früher der Fall war. Wie ist es möglich, daß Sie sich jetzt so bestimmt aussprechen?

Staatsanw.: Wie Sie aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden vernommen haben, handelt es sich hier um eine wichtige Angelegenheit und ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, daß Sie falsch aussagen. Beschreiben Sie die Person, der Sie das Packet übergaben, so weit es Ihnen möglich ist, damit wir erfahren können, welcher Bedienstete der Familie Cynatten es übernommen hat.

Zeuge: Ich bitte um Verzeihung, ich kann mich nicht erinnern.

Staatsanw.: Sie sind zwei Mal in die Wohnung gekommen, wem haben Sie das Packet das zweite Mal übergeben?

Zeuge: Dem Stubenmädchen, sie war ziemlich jung; sonst weiß ich nichts; es war gegen 1 Uhr Nachmittags.

Staatsanw.: Sie haben Ihre eigene Familie befragt, ob nicht dieser erinnerlich ist, daß Sie ein zweites Packet hingetragen haben?

Zeuge: Ja, ich habe gefragt, aber es wußte sich daran Niemand zu erinnern.

Staatsanw.: Es kommt vor, daß Sie zwei Mal bei Baron Cynatten waren, das erste Mal könnte es nur im Juli v. J. gewesen sein, das zweite Mal im Dezember. Sie sagen aber, daß es das erste Mal Ende August oder Anfangs September war. Woher kommt nun die bestimmte Erinnerung auf diese ganz gewiß unwahre Thatsache?

Zeuge: Ich kann nichts anderes sagen, es war halt im Sommer.

Vors.: An welchem Tage haben Sie das Packet hingetragen?

Zeuge: Es war an einem Wochentage, am Abende.

Vors.: In welcher Amtsstunde?

Zeuge: Es war als der Herr Direktor wegging.

Vors.: Sie haben früher gesagt, daß um 3 Uhr der Amtsschluß ist und doch wollen Sie das Packet am Abend hingetragen haben?

Zeuge: Das erste Mal habe ich das Packet Abends, das zweite Mal Mittags zu Baron Cynatten getragen.

Vors.: Was veranlaßte Sie, Ihre Familie darüber zu befragen?

Zeuge: Ich dachte, es könnte die Ueberbringung an einem Sonntag geschehen sein.

Richter bemerkt darauf, daß er bestätigen müsse, daß Angel stets in der Anstalt blieb, bis er (Richter) sich entfernte, was oft erst um 8 oder 9 Uhr Abends erfolgte.

Hierauf ist Zeuge Angel entlassen worden.

Vors.: Da die Angelegenheit wegen der Nordbahn-Aktien bei der Vernehmung des Direktors Schiff zur umständlichen Erörterung gelangt, so sehe ich mich veranlaßt, diesen Gegenstand jetzt nicht weiter zu berühren und übergehe auf die aus dem Zwilch-Kommissionsgeschäfte erhobene Anschuldigung.

Richter: Ich muß vor Allem bitten, daß ich mich über diesen Punkt ausführlicher auslassen dürfe. Es war im Juli v. J., und zwar vor der Mitte dieses Monats, als ich im Armee-Oberkommando zu thun hatte und dort die Wahrnehmung machte, daß man sich wegen Deckung eines sehr bedeutenden Zwilchbedarfes in Verlegenheit befinde. Baron Cynatten rückte endlich mit der Erklärung heraus.

Vors.: Welche Wahrnehmung haben Sie gemacht, bevor Cynatten eine Erklärung abgab?

Richter: Baron Cynatten hat sich damals in meiner Gegenwart in der Abtheilung des Hofrathes Ebert-Kraus gegen die Untergebenen geäußert, daß der Bedarf an Zwilch sehr groß sei. Sohin sagte er zu mir, ich möchte bei der Kreditanstalt das Ersuchen stellen, daß diese für das Armee-Oberkommando Zwilcheinkäufe im Auslande besorge, da es ungeachtet aller Anstrengungen der mit diesem Geschäfte betrauten Abtheilung unmöglich war, im Inlande Zwilche anzukaufen. Ich entgegnete darauf, daß sich ein solches Geschäft für die Kreditanstalt nicht eigne.

Vors.: Haben Sie dem Baron Cynatten gesagt, warum es sich nicht eigne?

Richter: Nein, sondern ich dachte mir nur, daß es sich des Gegenstandes wegen nicht für die Kreditanstalt eigne, habe mich aber doch bereit erklärt, in England, wo bedeutende Quantitäten Zwilch erzeugt werden, solchen zu kaufen.

Vors.: Wie konnten Sie dieses erklären, da Sie das Geschäft nicht geeignet für die Kreditanstalt hielten?

Richter: Baron Cynatten sagte, daß dieser Gegenstand sehr dringend sei. Ich versprach, mich bei der Kreditanstalt darüber zu erkundigen, allein Cynatten erwiederte, daß dieses viel zu lange dauere und die Einkäufe sogleich geschehen müssen. Ich erachtete für nothwendig, den Finanzminister davon in Kenntniß zu setzen, da es mir zuwider war, im Auslande Einkäufe zu besorgen. Dieser entgegnete mir, daß er mit Cynatten noch an demselben Tage über diese Angelegenheit sprechen werde und bestellte mich auf den nächsten Tag. Des anderen Morgens war ich bei dem Armee-Oberkommando und da sagte mir bereits Baron Cynatten, daß der Finanzminister nicht nur vollkommen einverstanden sei, sondern es wünsche, daß die Einkäufe durch die Kreditanstalt geschehen. Ich verständigte den Direktor Schiff davon mit dem Bemerken, daß Baron Cynatten den Zwilcheinkauf sehr dringlich gemacht und dessen Besorgung durch die Kreditanstalt gewünscht habe. Einige Tage später empfahl mir Schiff zur Besorgung dieses Geschäftes den mir gleichfalls bekannten Agenten Hoppe, ich wandte mich an denselben und dieser war bereit den Einkauf zu besorgen. Ich unterrichtete davon den Herrn Finanzminister und Freiherrn v. Cynatten, und bei dieser Gelegenheit wurde das erste Mal darüber gesprochen, ob es nicht rathsam sei, sich die zum Einkaufe nöthige Valuta im vornhinein zu decken. Cynatten bedeutete mir, mich mit

Digitized by Google

dem Finanzminister in's Einvernehmen zu setzen und wenn dieser einverstanden sei, habe auch er nichts einzuwenden.

Ich habe nun darüber mit dem Herrn Finanzminister gesprochen, und dieser bestellte mich auf den 7. Juli. Am 7. Juli verfügte ich mich zu ihm und erhielt den Auftrag, Devisen pr. 20.000 Livres zur Deckung dieser Einkäufe zu kaufen und diese auf Rechnung des Armee-Oberkommando's aus dem Portefeuille der Kreditanstalt zu entnehmen, damit nicht der Kurs auf der Börse in die Höhe getrieben werde, worüber ich bemerkte, daß ich selbst in der Lage wäre, einen starken Posten an Devisen im Betrage von 10- bis 12.000 Livres aus meinem eigenen Vorrathe entbehren zu können.

Der Herr Finanzminister bestimmte weiter, daß diese Devisen nach dem Kurse vom 7. Juli in Rechnung zu stellen sind. Am 8. Juli v. J. habe ich, nachdem ich mich von meinem Vorrathe an Devisen so wie von dem Besitze der Kreditanstalt überzeugt und an Direktor Schiff die nöthigen Mittheilungen gemacht hatte, den Herrn Finanzminister von dem Ankaufe dieser 20.000 Livres in Kenntniß gesetzt und auch den Baron Eynatten davon verständigt.

Einige Tage darauf reiste Hoppe ab, machte in Leipzig Einkäufe, ging von da nach Bremen und Hamburg, wohin ich telegraphirte, daß er sich nach London begeben und weitere Instruktionen abwarten möge. So ruhte das Geschäft bis auf den 13. Juli, wo der Friede geschlossen wurde und nun habe ich sogleich mit Ermächtigung des Baron Eynatten im telegraphischen Wege die Rückkehr des Hoppe und Sistirung aller Einkäufe veranlaßt. Am 13ten ersuchte ich den Direktor Schiff, nunmehr, da keine Zwilchein käufe mehr erfolgen, die Rechnung zu verfassen, und diese übrig gebliebenen Devisen wurden dann im Auftrage des Finanzministers und mit Zustimmung des Armee-Oberkommando's an der Börse successive veräußert. Nach diesem Verkaufe wurde die Rechnung vorgelegt. Das Armee-Oberkommando setzte sich darüber mit dem Finanzministerium in's Einvernehmen, dieses bestätigte die Richtigkeit der Rechnung und es wurde die Kreditanstalt verständigt, daß sie ihr Guthaben bei dem hohen Armee-Oberkommando einkassiren könne, was auch wirklich geschah. Das ist der sachliche Hergang und ich glaube nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Kreditanstalt dieses Geschäft blos auf das dringende Ersuchen des Baron Eynatten und die Fürsprache des Herrn Finanzministers übernommen habe.

Was den Vorkauf an Devisen betrifft, so bin ich überzeugt, daß, wenn heute eine Kommission von Sachverständigen befragt würde, ob es am 7. Juli rathsam gewesen ist, für einen für die Regierung zu realisirenden Einkauf im Auslande im voraus Deckung zu schaffen, sie gewiß dieses bejahen würde, da damals die Fortdauer des Krieges wahrscheinlicher als der Friede und deßhalb eine Verschlechterung des Kurses zu erwarten war.

Der Staat hat aus dieser Operation einen Verlust von ungefähr 50.000 fl. gehabt, und Niemand kann den Verlust mehr bedauern als ich. Was ich zur Minderung dieses Verlustes beitragen konnte, habe ich gethan. Ich habe dadurch, daß ich sogleich nach dem Abschluß des Friedens den Hoppe zurückrief, bewirkt, daß dem Inlande der Einkauf von 1 Million Ellen Zwilch zu Gute kam, und das Armee-Oberkommando in die Lage versetzt, den Zwilchbedarf zu billigerem Preise zu decken.

Vors.: Wem haben Sie davon Mittheilung gemacht, daß Sie im Namen der Kreditanstalt Zwilch im Auslande kaufen?

Richter: Ich habe Herrn Direktor Schiff die nöthigen Mittheilungen gemacht und ihm gesagt, daß ich den Auftrag des Armee-Oberkommando's habe.

Vors.: An wen ist der Auftrag ergangen?

Richter: Dieser Auftrag erging an die Kreditanstalt.

Vors.: Ist der Auftrag schriftlich ertheilt worden?

Richter: Ich habe wohl dieses verlangt, aber es ist nicht geschehen.

Vors.: Was war die Veranlassung im Auslande und insbesondere in England zu kaufen? War es nicht möglich im Inlande den Bedarf zu decken?

Richter: Ich habe mich in dieser Beziehung darauf berufen, daß Herr Hofrath Eckert-Kraus sagte, daß im Inlande alles fruchtlos aufgeboten worden sei, und berufe mich ferner auf das Gutachten der Pesther Handelskammer, welche erklärt, daß es damals nicht möglich gewesen sei, zu den von dem Armee-Oberkommando fixirten Preisen Einkäufe zu besorgen, selbst dann nicht, wenn dieses einen höheren Preis zahle. Es mag vielleicht zu jener Zeit auch Spekulation gewesen sein, welche die Besitzer zurückgehalten hat, zu verkaufen. Meiner merkantilischen Erfahrung gemäß war nur London der Ort, wo Vorräthe anzutreffen waren. Uebrigens fragte ich selbst in Schlesien an verschiedenen Orten, aber es waren die Posten nur sehr klein, welche dort zu haben waren.

Vors.: Was ist über den Preis besprochen worden?

Richter: Darüber haben keine Besprechungen stattgefunden, sondern es war Aufgabe der Kreditanstalt Zwilch so gut und so billig als möglich zu kaufen, und wir waren nur verpflichtet, die Preise durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Vors.: Was haben Sie nun eingeleitet?

Richter: Ich habe Herrn Hoppe aufgetragen, zuerst in Leipzig, dann in England Einkäufe zu machen und ihm nur empfohlen, billige Preise zu suchen.

Er hatte alle Einkäufe für die Kreditanstalt zu machen, da diese und nicht ich beauftragt war, Hoppe sollte gegen Barzahlung kaufen und uns sofort die Anzeige der Einkäufe machen, damit darnach die Anschaffung von Devisen erfolgen könne.

Vors.: Hatte Hoppe persönlich Zahlungen zu leisten?

Richter: Nein, sondern die Zahlung erfolgte durch die Kreditanstalt über die Anzeige des Hoppe.

Vors.: Was war die Veranlassung, daß Hoppe zuerst nach Leipzig sich wendete?

Richter: Der dringende Bedarf war Veranlassung dazu.

Vors.: Wie viel sollte Hoppe kaufen?

Richter: Hoppe hatte den Auftrag zum Einkaufe von einer Million Ellen, obwohl ich ursprünglich vom Armee-Oberkommando für 1½ Million ermächtigt wurde.

Vors.: Was hat Sie veranlaßt, eine Reduktion auf 1 Million vorzunehmen?

Richter: Ich glaubte, daß dies genügend sein werde, und ich hatte auch Eynatten sowohl als Baron Bruck davon verständigt.

Vors.: Haben Sie mit Hoppe persönlich die Abrechnung vorgenommen?

Richter: Er hat seine Auslagen berechnet und dies

e

Digitized by Google

Rechnung vorgelegt, da es ausgemacht war, daß er, wenn keine Einkäufe gemacht werden sollten, eine Entschädigung von 3000 fl. zu bekommen habe.

Vors.: Wissen Sie bestimmt anzugeben, von wem er eine Entschädigung beansprucht?

Richter: Er hat seine Ansprüche ordnungsmäßig bei der Kreditanstalt geltend gemacht, diese ihm die Entschädigung geleistet und die Kreditanstalt hat dann die Gesammtrechnung dem Armee-Oberkommando vorgelegt.

Vors.: Wissen Sie, daß Liebig ebenfalls Lieferungen übernommen hatte?

Richter: Liebig hatte sich Mühe gegeben, Zwilche im Inlande zu kaufen; er hatte aber nur 200 Stück zusammengebracht und legte dann den empfangenen Auftrag in die Hände Eynatten's zurück.

Vors.: Ist bei dieser Rechnung von dem Ankaufe der 20.000 London etwas erwähnt worden?

Richter: Nein, weil zu jener Zeit der Verkauf derselben noch nicht vollzogen war.

Vors.: Wie erklären Sie, daß der Finanzminister für das Armee-Oberkommando Aufträge gab?

Richter: Ich muß erinnern, daß dieses Geschäft im besonderen Auftrage des Baron Eynatten geschehen war. Baron Eynatten hatte gesagt, daß er von dieser Sache nichts verstehe und nachdem er durch seine Stellung mit dem Finanzminister in Verbindung kommen mußte, so ist es erklärlich, daß der Finanzminister Verfügungen treffen konnte.

Vors.: Wie ist denn die Verbuchung des sogenannten Ankaufs der 20.000 Livres geschehen?

Richter: Es geschah dies auf den Konto des Armee-Oberkommando's.

Vors: Dieses hatte ja keinen Auftrag gegeben, es wäre richtiger gewesen, das Finanzministerium zu belasten?

Richter: Ich hatte den Auftrag zwar von dem Finanzministerium, aber für das Armee-Oberkommando und in Folge dessen mußte ich dieses belasten.

Vors.: Wer hat die Rechnung gemacht?

Richter: Ich habe dem Direktor Schiff am 13ten gesagt, daß er, nachdem kein Zwilch mehr gekauft wurde, die Berechnung über die gekauften Devisen zusammenstellen möge. Die Durchführung der Rechnung ist am 14. Juli geschehen.

Vors.: Wie ist die Verbuchung geschehen?

Richter: Die Verbuchung ist ordnungsmäßig erfolgt, dadurch, daß das am 7ten gemachte Geschäft in das unter dem Namen Börsen-Tableau bekannte Verzeichniß am 14ten aufgenommen wurde und zwar darum am 14. Juli, weil, wie ich schon sagte, Baron Eynatten verlangte, die Rechnung erst dann einzubringen, wenn die Zwilch-Faktura eingelangt ist.

Vors.: Warum ist die Berechnung von London bei Abschluß des Zwilchgeschäfts nicht gleich erfolgt.

Richter: Weil der Verkauf von London noch nicht geschehen war.

Vors.: Hatte Eynatten Kenntniß von dem Wiederverkaufe und wann ist dieser erfolgt?

Richter: Ja wohl, denn durch ihn ist der Verkauf veranlaßt worden. Der Verkauf geschah ungefähr Ende Juli v. J.

Vors.: Wie kamen die 20.000 Pfund an das Armee-Oberkommando, ich finde es noch immer nicht aufgeklärt, wie diese als angekauft erscheinen sollen?

Richter: Diese 20.000 Pfund bestanden zum Theil, und zwar 8000 Pfund, aus Wechseln, welche die Kreditanstalt besaß und 12.000 Pfund habe ich aus meinem Vorrathe dazu gegeben.

Vors.: Welchen Vorrath an Devisen hatten Sie?

Richter: Bei 30.000 Pfund, und den erübrigten Rest habe ich theils im Geschäfte verwendet, theilweise verkauft.

Vors. Haben Sie Jemanden von dieser Uebertragung von Devisen aus Ihrem Vorrathe an die Kreditanstalt eine Mittheilung gemacht?

Richter: Am 7. Juli konnte ich nicht annehmen, daß ich der Kreditanstalt damit einen Gefallen erweise, ich habe Herrn Schiff nur gesagt, daß ich einen Theil von Devisen aus meinem Vorrathe hergeben werde.

Vors.: Haben Sie einen Nachweis über den Ihnen von Baron Eynatten und Baron Bruck gegebenen Auftrag zur Anschaffung und dann zum Verkaufe der Devisen?

Richter: Ich müßte Verstorbene als Zeugen aufrufen, ich dermag daher keinen Nachweis zu liefern.

Vors.: Welcher Verlust ergab sich aus dem Verkauf?

Richter: Ein Betrag von 48- bis 50.000 fl. dadurch daß die Kurse zurückgegangen waren.

Vors.: Wurden diese Devisen für das Armee-Oberkommando eingelegt?

Richter: Das war nicht nöthig, da sie ohnehin im Portefeuille der Kreditanstalt sich befanden, es war daher nur die Einstellung im Konto zu veranlassen.

Vors.: Die Anklage findet in der Anrechnung dieser Kurs-Differenz einen betrügerischen Vorgange.

Richter: Hoher Gerichtshof! Ich bin mir bewußt, daß ich ganz legal vorgegangen bin und daß die Anklage mich ungerecht trifft.

Vors.: Was haben Sie zu Ihrer Vertheidigung vorzubringen?

Richter: Ich kann mich nur darauf berufen, was ich bereits die Ehre hatte zu sagen. Ich muß mich in dieser Beziehung vor Allem auf den Bericht des hohen Finanzministeriums über diesen Gegenstand berufen, ferner auf Herrn Direktor Schiff auf die Aussage des Herrn Hofrathes v. Brentano und endlich auf die Thatsache, daß Herr Hoppe am 6. abgereist ist um Zwilcheinkäufe im Auslande zu besorgen.

Vors.: Wann ist der Ankauf geschehen?

Richter: Der Abschluß des Geschäftes ist am 7. Juli erfolgt.

Vors.: Warum wurde der Konto erst am 14. verbucht?

Richter: Auf das besondere Ersuchen des Generals Eynatten, die Rechnung erst zu empfangen, wenn die Zwilchfaktura eingelaufen ist.

Ich muß es auf das entschiedenste widersprechen, daß erst am 14. der Abschluß erfolgte, an diesem Tage ist nur das am 7. Juli geschlossene Geschäft durchgeführt worden.

Vors.: Wie ist es aber erklärbar, daß bei einem regelmäßigen Geschäftsgang, ein am 7. abgeschlossenes Geschäft erst am 14. durchgeführt wurde.

Richter: Dieses wurde dadurch möglich, weil diese

Digitized by Google

Papiere nicht an der Börse gekauft, sondern aus meinem und dem Portefeuille der Kreditanstalt entnommen waren.

Vors.: Ich bringe eine telegraphische Depesche des Hoppe zu Ihrer Kenntniß, worin dieser den Einkauf in Leipzig von 1100 Stück Zwilch verschiedener Breite angezeigt, ferner eine von Ihnen bei dem Armee-Oberkommando überreichte Eingabe, worin Sie im Namen der Kreditanstalt um die Uebernahme dieses Zwilchs durch die Monturs-Kommission zu Stockerau ansuchen.

Darauf erging der Erlaß des Armee-Oberkommando's an die Kommission in Stockerau den Zwilch zu übernehmen, und sich über dessen Verwendbarkeit zu äußern.

Ueber diese Aeußerung, welche wegen der verschiedenen Breiten Bedenken geltend machte, wurde vom Armee-Oberkommando verordnet: die verschiedenen Breiten auf eine Breite zu reduziren und so zu verwenden.

Es liegt auch die Original-Faktura vom 18. August v. J. vor, in welcher die Zinsen, Provision, sowie der Stand der Baluta vom 20. August in Rechnung gestellt sind, von angekauften Devisen London aber keine Erwähnung geschieht.

Nach Verlesung der nun angeführten Schriftstücke

Vors.: Ich frage Sie nun, warum ist in der Faktura dieser Devisen nicht erwähnt, da doch das Zwilchgeschäft abgeschlossen war?

Richter: Weil mit diesen da eine andere Disposition, nämlich die des Verkaufes getroffen wurde.

Vors.: Das war also abgesondert?

Richter: Ja.

Der Vorsitzende liest nun die Eingabe Richter's an das Armee-Oberkommando vom 7. November v. J. vor, welche dahin lautet: Im Anfange des Monats Juli habe die Kreditanstalt vom Armee-Oberkommando den Auftrag erhalten, 1 bis 1½ Million Ellen Zwilch im Auslande zu kaufen und die zur Deckung dieser Einkäufe nöthigen Baluten sogleich anzuschaffen.

Die Anstalt habe zum Einkauf einen Agenten in das Ausland gesendet und die nöthigen Baluten angekauft.

Gleich nach dem Friedensabschlusse habe das Armee-Oberkommando die Zwilcheinkäufe stistirt und wurden die angekauften ausländischen Baluten von der Anstalt mit Zustimmung des Armee-Oberkommando's veräußert. Da die Baluten indessen zurückgegangen waren, wurde der Anschaffungspreis nicht erzielt und der Unterzeichnete hat in Folge dessen inclusive der Spesen für die ausgesandten Agenten den Betrag von 50.746 fl. 37 kr. von dem Aerar zu fordern und um dessen Anweisung er bittet.

Richter: Ich glaube, daß der Konto von mir, Hornbostel und Duscha unterschrieben ist und muß auch aufmerksam machen, daß zur Zeit der Ueberreichung dieser Eingabe General Eynatten auf Urlaub und nicht mehr Chef des Armee-Oberkommando's war.

Vors.: In Folge dieser Eingabe wurde Baron Eynatten am 15. November 1859 von dem Armee-Oberkommando aufgefordert zu berichten, ob und welche Kenntniß er von diesem Geschäfte habe, da beim Armee-Oberkommando weder ein sich auf dieß Geschäft beziehendes Aktenstück vorliegt, noch sonst etwas bekannt ist.

Darauf erfolgte die Aeußerung des Baron Eynatten vom 18. Dezember 1859, diese wird vorgelesen und lautet dahin, „daß zur Deckung des Mangels an Kittelzwilch, den man im Inlande durchaus nicht auftreiben konnte, verläßliche Handelsagenten in's Ausland gesandt werden müßten."

Da habe der Hauptdirektor der Kreditanstalt, Herr Richter, welcher ihm, Eynatten, als Beirath zugegeben war, vorgeschlagen, bei der Unthätigkeit des Kurses der Baluta den für diese Einkäufe nöthigen Betrag durch sogleichen Ankauf zur allsogleichen Anschaffung von Devisen London zu decken.

Bei dem Umstande, daß dieses eine reine Finanzfrage war, habe er Herrn Richter aufgetragen zum Baron Bruck zu gehen und nach dessen Willensmeinung zu handeln.

Er glaube, daß Baron Bruck der Ansicht Richter's beistimmte und es bleibe nichts übrig, als die Forderung der Kreditanstalt zu berichtigen.

Hierauf wurde eine Anfrage an das Finanzministerium gestellt, ob diese Forderung der Kreditanstalt pr. 50.746 fl. 37 kr. sich als liquid darstellt und es folgte die Aeußerung seiner Exzellenz des Finanzministers vom 3. Jänner 1860, Geschäftszahl 7011.

Diese wird vorgelesen und sie geht dahin, daß sich in Betreff der Devisen die Sache so, wie Baron Eynatten angegeben, verhalte, dieser Vorgang ganz den kaufmännischen Grundsätzen entspreche und sich als vollkommen zweckmäßig darstelle.

Da in Folge des Friedens die Lieferungen unterblieben, die Effekten also nicht mehr nöthig waren, so sei, um das Aerar vor weiteren Verlusten zu bewahren, nichts als der Verkauf der Devisen übrig geblieben. Baron Bruck habe sich von der Kreditanstalt behufs der Prüfung ihrer Rechnung die entsprechenden Schriftstücke vorlegen lassen und da die Kurse mit den offiziellen Kursblättern übereinstimmen und sich auch sonst bei den einzelnen Posten kein Anstand ergebe, so könne die Forderung als liquid erklärt werden.

Vors.: Darauf wurde mit Erlaß des Armee-Oberkommando's das Universal-Kriegszahlamt beauftragt, diese Zahlung zu leisten. Haben Sie darüber etwas zu bemerken?

Richter: Nein.

Vors.: Wer hat die Uebernahme dieses Geldes besorgt?

Richter: Der Hauptkassier, der vielleicht einen seiner Leute geschickt hat.

Vors.: Es wird ohnehin nothwendig sein, die Buch- und Sachverständigen darüber zu vernehmen, daher ich noch auf den Gegenstand zurückkommen werde.

Ich habe gehört, daß der Herr Hofrath Eckert-Kraus gekommen sei, daher ich dessen Vernehmung als Zeuge sogleich vornehme.

Dr. Berger: Wie stellt sich der Abschluß der 20.000 Pfd. London dar, durch welchen Agenten erfolgte der Abschluß und an welchem Tage?

Richter: Der Tag war der 7te, der Abschluß wurde im Auftrage des Armee-Oberkommando's gemacht.

Dr. Berger: Haben sie zwischen 7. und 14. Juli noch mit dem Herrn Finanzminister gesprochen und Erinnerungen derart gemacht, daß nun London für das Aerar parat seien?

Richter: Das ist den 8ten durch einen Zettel geschehen, wodurch ich angezeigt habe „geschlossen für das Armee-Oberkommando 20.000 Pfd. London".

Dr. Berger: Geschieht nach merkantilen Grundsätzen der Abschluß eines Geschäftes durch die Buchung oder bezieht

Digitized by Google

sich die Buchung auf einen vorausgegangenen Geschäftsabschluß.

Richter: Nach meinem Erachten ist es der Abschluß, weil die Verbuchung nur nach dem Abschluß erfolgen kann.

Dr. Berger: Wer verkaufte diese Devisen?

Richter: Die Kreditanstalt.

Dr. Berger: Wem verkauften sie ihre 12.000 Pfd.?

Richter: Der Kreditanstalt.

Der Zeuge Hofrath Eckert-Kraus, dessen Beeidigung schon in der Voruntersuchung stattfand, gibt auf die allgemeinen Fragen an, daß er bei 60 Jahre alt, zu Ofen geboren, katholischer Religion, verehelicht und General-Kriegskommissär beim Armee-Oberkommando sei.

Vors.: In welcher Eigenschaft lernten Sie den Angeklagten kennen?

Zeuge Eckert-Kraus: Als Hauptdirektor der Kreditanstalt und als Armee-Lieferanten.

Vors.: Sind Sie mit Herrn Richter in nähere persönliche Berührung gekommen?

Zeuge: Durchaus nicht. Ich wurde mit ihm bei den Calicot- und Zwilchlieferungen bekannt.

Vors.: Sind keine anderen Lieferungen vor sich gegangen?

Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, daß in meiner Abtheilung solche vorgefallen wären.

Vors.: Können Sie angeben, wie die Abschlüsse überhaupt vor sich gegangen sind und auf welchem Wege dieses Geschäft früher engagirt wurde?

Zeuge: Es wurden die schriftlichen Offerte eingereicht und diese im Dienstwege erledigt, entweder ablehnend oder genehmigend, General-Direktor war FML. v. Eynatten.

Vors.: Wie sind nach dem Geschäftsgange die Gegenstände behandelt worden?

Zeuge: Es wurde darüber vorgetragen und General Eynatten hat darüber entschieden. Ueber alle Lieferungen, die in meiner Abtheilung vorgekommen, war ich Referent.

Vors.: Sind auch Gegenstände ohne solche Referate entschieden und erledigt worden?

Zeuge: Bei mir durchaus nicht.

Vors.: Haben Sie nie Veranlassung gehabt sich in irgend einer Art zu äußern, daß nicht der gehörige Geschäftsgang eingehalten wurde?

Zeuge: Ich hätte diese Beschwerden beim General Eynatten anbringen müssen.

Vors.: Sind Sie immer mit seinem Vorgehen einverstanden gewesen?

Zeuge: O durchaus nicht immer. Ich sagte wohl öfters meine Meinung; aber wurde sie nicht gebilligt, so mußte ich seinen Antrag in Ausführung bringen, weil er General-Direktor und Chef des Armee-Oberkommando's und der einzige Mann war, der zu befehlen hatte.

Vors.: Haben Sie bemerkt, daß ein näheres vertrauliches Verhältniß zwischen dem Angeklagten und Baron Eynatten bestand?

Zeuge: Das nicht, außer daß der Herr Direktor ganze Vormittage dort zubrachte und mich in meinem Referate störte.

Vors.: Was ist Ihnen Näheres über die Calicot-Lieferungen bekannt?

Zeuge: Das Erforderniß war nach meinem Dafürhalten 3 Millionen, weil ich dachte, wenn der Krieg aufhöre, würde man wieder Leinwand nehmen, weil dieses der vorschriftsmäßige Stoff, Calicot aber nur ein Surrogat sei, und man im Herbste die Leinwand wieder bekommen werde. Plötzlich eines Tages finde ich auf meinem Tisch 4 Millionen bestimmt, Ober-Kriegskommissär Glommer wurde gerufen und hat die Konzeption gemacht und auf meine Frage, warum jetzt 4 Millionen? antwortete man, daß dieses der Bedarf sei.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, durch wen diese 4 Millionen zu beschaffen waren?

Zeuge. Direktor Richter hat ein Offert eingereicht, es wurde genehmigt, und der Kontrakt abgeschlossen, der auch vom Armee-Oberkommando genehmigt wurde.

Staatsanw. Sind bei den Lieferungen Anstände rücksichtlich der Qualität des Gelieferten vorgekommen?

Zeuge: Es sind Anstände theils wegen der Breite, theils wegen des Eingehens vorgekommen und durch Sektionschef Roß beantragt worden, daß es vielleicht besser sein würde, wenn der Calicot nur gewaschen und gebrüht würde, weil das Bleichen dem Stoffe schaden könne. Richter hat dieses dann ausgeführt.

Staatsanw. Ist dies nach den Mustern geschehen?

Zeuge: Ich glaube wohl, Klagen über beanstandete Muster dürften wohl vorgefallen sein und ist dieses auch bei anderen Lieferanten oft der Fall.

Staatsanw.: Ist wegen des Mangels an Breite Anstand erhoben worden?

Zeuge: Die Muster wurden der Monturskommission übergeben, es ist ihre Sache sie zu untersuchen und diejenige, die sie nicht für tauglich findet, unter Angabe der Gründe auszustoßen. Daß Fälle vorgekommen sind, daß ungeachtet der Anstände der Auftrag erfolgte, die Waare zu prüfen, könnte auch der Fall sein, da die Kriegsbedürfnisse so groß waren, daß man hie und da eine Ausnahme machen mußte.

Staatsanw.: Herr Zeuge haben die Nachsicht rücksichtlich des Mangels an Breite eine besondere Begünstigung Richter's genannt?

Zeuge: Das dürfte der Fall sein, als gestattet wurde, daß der Stoff zu doppelten Leintüchern zu verwenden sei. Es ist eine Begünstigung, wenn ich Stoffe annehme, welche für mehrere Gattungen Montursstücke verwendet werden sollen, sich aber dann nur für einen Zweck gebrauchen lassen.

Staatsanw.: Hat diese Begünstigung stattgefunden aus Rücksicht für die Person Richter's von Seiten des Baron Eynatten oder sind andere Rücksichten eingetreten?

Zeuge: Der Drang der Verhältnisse dürfte dabei in Rechnung gezogen worden sein.

Staatsanw.: Haben Sie bemerkt, daß ein innigeres Verhältniß zwischen Baron Eynatten und Richter bestanden habe?

Zeuge: Ich muß gestehen, daß die Herren gegenseitig sehr freundlich waren, sonst habe ich mich wenig um sie gekümmert; wer die Geschäfte meiner Abtheilung kennt, wird wissen, daß jede Minute kostbar ist; ich war froh, wenn die amtlichen Sachen verrichtet waren, denn sie haben sich zu jener Zeit bedeutend gehäuft.

Staatsanw.: Was wurde verfügt, wenn Ihre Anträge nicht gutgeheißen wurden?

Zeuge: Es wurde auf das Referat geschrieben: Auf besonderen Befehl.

Digitized by Google

Staatsanw.: Welche Ursachen mochten Baron Eynatten leiten, auf Ihre Ansichten nicht einzugehen?

Zeuge: Ich muß gestehen, Baron Eynatten ist als ein Mann bekannt gewesen, der sich durchaus keine Rathschläge geben ließ.

Staatsanw.: War nach dem geschäftlichen Vorgange mit Baron Eynatten in Vorhinein das Einvernehmen zu pflegen?

Zeuge: Was die Stücke betrifft, wo „referirt" darauf geschrieben wurde, so sind diese in der General-Direktionssitzung berathen und beschlossen worden, und wenn ich oder der Sektionschef verschiedener Meinung waren, so hat der Ausspruch des letzteren gegolten.

Staatsanw.: Sind Fälle vorgekommen, wo ohne alle Abstimmung derlei geschehen?

Zeuge: Wenn der Generaldirektor einer anderen Meinung war und er verfügte, daß dies oder jenes zu geschehen habe.

Staatsanw.: Wie war es nun, wenn etwas dem gewöhnlichen Geschäftsgange zuwider vor sich ging?

Zeuge: Dem Geschäftsgange zuwider konnte nicht etwas vorgekehrt worden sein, weil Baron Eynatten die Macht hatte, für seine Person zu beschließen.

Staatsanw.: Konnte durch derlei Beschlüsse im Allgemeinen oder Speziellen für die Monturskommission oder für das Aerar ein Nachtheil erwachsen?

Zeuge: Da müßte ich einen speziellen Fall haben, um urtheilen zu können; es ist zu lange her, daß diese Lieferung stattgefunden hat.

Staatsanw.: Haben Sie in diesem Zeitraume etwas bemerkt, daß Richter keinen ungesetzlichen Umgang mit Baron Eynatten schließen wollte?

Richter: Ich wüßte nichts Spezielles anzugeben. In Zwilch war großer Mangel; als Se. Majestät zur Armee nach Italien ging, hat sowohl das Generalkommando als das Armee-Oberkommando dringend Wäsche, Schuhe und Zwilchkittel gefordert; der Vorrath war zu Ende gegangen und es wurden alle nöthigen Mittel aufgeboten, um Zwilch zu bekommen. Es wurden auch zwei geschäftskundige und reelle Männer hernommen, die sich zu diesen Lieferungen erboten und die über Befragen, auf welchen Mitteln und Wegen man in möglichst schnellster Zeit Zwilch bekommen könnte, zur Antwort gaben, daß solcher erst in 3 bis 4 Monaten zu bekommen wäre und zwar zu enormen hohen Preisen. In Folge dessen hat, wie ich glaube, Se. Exzellenz Baron Eynatten Herrn Richter aufgefordert, Zwilch zu verschaffen. Richter und Liebig hatten Zwilch verschafft, aber in keinem bedeutenden Quantum; er mußte übernommen werden, obgleich er nicht die gehörige Breite und Qualität hatte, die man fordern konnte; er hatte auch nicht die vorgeschriebene Stärke, nichtsdestoweniger mußte man aber ihn nehmen, weil die Umstände es erforderten. Hierüber hat Richter Rechnung gelegt, und diese wurde auch ausgezahlt.

Vors.: Ist die Lieferung Richter und Liebig allein übergeben worden?

Zeuge: Ja.

Vors.: Ist nicht später eine besondere Rechnung darüber gelegt und liquidirt worden?

Zeuge: Nachdem die Rechnung schon liquidirt war, ist Richter um die Vergütung der Agio-Differenzen eingeschritten. Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Wilhelm hat dem Baron Eynatten aufgetragen, sich hierüber zu äußern, der seine Aeußerung dahin abgab, daß allerdings er dem Herrn Richter den Auftrag gegeben habe, im Auslande Zwilch einzukaufen. Diese Aeußerung wurde wieder dem Finanzminister Baron Bruck zur Begutachtung übermittelt, der sich dahin aussprach, daß die Vergütung keinem Anstande unterliege.

Vors.: Sind Ihnen von andern Seiten Lieferungsangebote von Zwilch geschehen?

Zeuge: In Menge.

Vors.: Vor oder nach dem Friedensschlusse?

Zeuge: Nach dem Friedensschlusse, es war aber da kein Bedarf, ich habe es auch nachgewiesen?

Vors.: Ist Ihnen bekannt, daß man davon sprach, Richter als Fabrikanten selbst in Anspruch zu nehmen.

Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, daß man öfters sagt, man habe sich nicht herbei lassen wollen, statt Leinwand Calicot zu substituiren, man mußte sich aber entschließen und Eynatten zeigte mir Calicot, den er in einer Fabrik machen ließ. Wie ich erfuhr, ist Richter eingetreten.

Vors.: Ist er persönlich in der Lage gewesen zu liefern, oder ist bekannt, daß er ein anderes Auskunftsmittel gefunden, seinen Verpflichtungen nachzukommen?

Zeuge: Ein jeder, der ein Offert anbringt, muß eine Kaution erlegen, und das Armee-Oberkommando prüft die Sache.

Vors.: Ist diese Pflicht vollständig erfüllt worden?

Zeuge: Sie ist vollkommen erfüllt worden.

Vors.: Was war die Veranlassung dazu, daß die Verlängerung angesucht oder gestattet wurde?

Zeuge: Die Veranlassung war die, daß, als der Friede geschlossen war, die Propostition gestellt wurde, sämmtliche Lieferanten aufzufordern, daß sie, nachdem das Agio bedeutend gesunken ist, sie die Preise reduciren und theilweise auch mein gewisses Quantum von den Lieferungen zurücknehmen mögen, weil die Bedürfnisse voraussichtlich geringer wären. Bei dieser Gelegenheit ist auch Richter aufgefordert worden, und wenn ich mich recht entsinne, hat er geäußert, daß er im Preise nichts nachlassen und auch keinen Nachlaß in der Quantität bewerkstellen könne, allein er wolle zu Gunsten des Aerars die Lieferung verschieben, weil dadurch das Geld länger in Händen des Aerärs bleibe.

Vors.: Ist öfters der Fall vorgekommen, daß bei diesen Lieferungen eine Stockung eingetreten ist?

Zeuge: Einmal, so viel ich mich erinnere.

Vors.: Ist Ihnen in Bezug auf die Cerealien-Lieferungen etwas bekannt?

Zeuge: Das gehört nicht in meine Abtheilung.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, daß Richter oft durch mehrere Stunden beim Armee-Oberkommando und Eynatten zugebracht hat?

Zeuge: Wie ich schon äußerte, ist es allgemein bekannt, daß Richter mehrere Stunden beim Armee-Oberkommando zugebracht hat, insbesondere wissen das die Herren, welche im Vorzimmer saßen.

Staatsanw.: Hat sich Richter auch öfters bei Referirungen von Aktenstücken in demselben Bureau befunden, wo referirt wurde?

Digitized by Google

Zeuge: Einige Male, ich weiß mich zu entsinnen, daß ich vom Referat in's Bureau gegangen bin und gesagt habe, es ist unangenehm, daß man vor fremden Leuten referiren muß.

Staatsanw.: Hat Richter hiebei auch etwas gesprochen?

Zeuge: Es war öfter der Fall, er hat öfter Jemanden empfohlen.

Richter: Es hat sich um Leder gehandelt, da habe ich den ersten Gärber aus Prag und Präsidenten der Handelskammer vorgeschlagen.

Staatsanw.: Ist dies auch der Fall gewesen, bei solchen Erklärungen, wo es sich um eigene Geschäfte Richter's handelte?

Zeuge. Ganz gewiß.

Staatsanw. Auch bei Gelegenheit der Anstände, welche gegen die Richter'sche Waare erhoben wurden?

Zeuge: Gerade bei solchen.

Staatsanw.: Es kommen von Richter Briefe vor, daß er von bewilligten Lieferungen schon früher Kenntniß hatte, bevor die Eingabe vom Armee-Oberkommando erledigt worden ist; auf welche Art und Weise konnte Richter zwei oder mehrere Tage früher Kenntniß bekommen, daß die Lieferung bewilligt worden ist, bevor eine amtliche Erledigung erfolgte?

Zeuge: Dies ist in dem Falle möglich, wo Richter mehrere Musterstücke vorgelegt hat, B. Eynatten sie prüfen ließ, dieselben annehmbar befunden wurden und Eynatten sohin dem Richter sagte, daß die Lieferung keinem Anstande unterliegen werde.

Staatsanw.: Ist dem Richter eine Lieferung von Calico zugesprochen worden, ohne daß er das entsprechende Muster vorgelegt hätte?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß dieses geschehen ist.

Vors.: War es früher, bevor Baron Eynatten Chef des Armee-Oberkommando war vorgekommen, daß der Chef ein Geschäft allein in die Hand nahm, anstatt es durch eine Kommission berathen zu lassen und die letzte Entscheidung vorzubehalten?

Zeuge: In früheren Jahren war dies Geschäft nicht beim Armee-Oberkommando, dann waren auch andere Verhältnisse, endlich machte Baron Eynatten nicht viel Umstände. Er sagte:

„Ich bin Chef, ich werde auch gleich entscheiden, die Kriegsverhältnisse erheischen eine schleunige Erledigung."

Staatsanw.: Ist damals, als die Bleiche des Stoffes erlassen wurde, nicht der Versuch gemacht worden, für den Fall des Nachlasses der Bleiche den Richter zu einer Ermäßigung des Preises zu bestimmen?

Zeuge: Ich wurde damals zu Baron Eynatten in dieser Angelegenheit geschickt, dieser sagte mir aber:

„Ich bitte, man bedarf der Sachen so dringend, geben Sie her, Richter läßt nichts nach." Er hat sohin das Konzept gleich selbst ausgefertigt.

Staatsanw.: Halten Sie dafür, daß Richter dabei eine besondere Begünstigung und einen Vortheil erreichte?

Zeuge: Das kann ich nicht bestimmen, da ich nicht weiß, wie sich die Kosten der Bleiche zu den Kosten der neuen Zurichtung verhalten.

Staatsanw.: War damals die rasche Lieferung von Calico Bedürfniß der Armee?

Zeuge: Ja wohl.

(Beilage zur kaiserlichen „Wiener Zeitung".)

Staatsanw.: Ist aus diesem Anlasse eine Preiserhöhung eingetreten?

Zeuge: Bei Calico nicht, aber bei Leinwand, und da Leinwand ungeachtet der Preiserhöhung nicht zu erhalten war, mußte man zu Calico als Surrogat seine Zuflucht nehmen, und man glaubte, daß Calico auch der Gesundheit zuträglicher wäre.

Staatsanw.: Haben sich bei einer Kommission irgend wie Hindernisse ergeben, so schnell zu übernehmen?

Zeuge: Das ist begreiflich, es sind solche Massen geliefert worden, daß ein Offizier unmöglich alles übersehen konnte und es ist in 4—5 Magazinen gleichzeitig übernommen worden.

Staatsanw.: War deßhalb eine Erstreckung der Lieferzeit nothwendig geworden?

Zeuge: Ich glaube nicht.

Staatsanw.: Erscheint die Angabe Richter's glaubwürdig, daß die Erstreckung der Lieferzeit auf Monate hinaus nothwendig geworden sei, weil die Kommission selbst nicht hätte übernehmen können?

Zeuge: Nach meiner Ansicht nicht.

Staatsanw.: Sind Offerte, welche zurückgewiesen wurden, verzeichnet worden?

Zeuge: Ja wohl.

Staatsanw.: Dem Richter wurde auf sein Ansuchen die Lieferzeit bis Ende Februar 1860 erstreckt. Halten Sie dies für eine Begünstigung?

Zeuge: Ich glaube, daß, wenn die Erstreckung nicht bewilligt worden wäre, Richter nicht im Stande gewesen wäre, die Lieferzeit einzuhalten.

Ich habe auch deßhalb auf die Zurückweisung seines Ansuchens angetragen und geglaubt, ihn damit zu einem Nachlaß im Preise zu zwingen, aber mein Antrag ist nicht durchgegangen und die Fristverlängerung wurde bewilligt.

Staatsanw.: Woraus vermuthen Sie, daß Richter nicht im Stande gewesen wäre die Lieferzeit einzuhalten?

Zeuge: Richter war zweimal um Erstreckung eingeschritten. Das erstemal wurde er einfach zurückgewiesen und als er nochmals dieses Ersuchen stellte, schloß ich daraus, daß er nicht im Stande sei, in der bestimmten Zeit zu liefern.

Staatsanw.: Ist es bekannt gewesen, daß Richter nicht selbst, sondern durch Sublieferanten die Lieferungen deckte?

Zeuge: Dieses war beim Armee-Oberkommando nicht bekannt, wohl könnte es aber bei der Monturs-Kommission durch die Uebergabe bekannt geworden sein.

Staatsanw.: Sie wissen, daß dem Angeklagten bewilligt worden ist die Waare statt mit 31" nur mit 30" zu liefern. Erkannten Sie darin eine Begünstigung?

Zeuge: Eine Begünstigung bleibt es immer, wenn man um $^1/_{10}$ Elle schmälere Stoffe liefert und der Kontrahent hat den Nutzen, daß er an Stoff erspart.

Staatsanw.: Ist der Grund, warum von 30" statt 31" bewilligt wurden, in der Vermuthung gelegen, daß die Reduktion der Breite nothwendig sei, weil bei der neuen Zurichtung mehr Schwund statt hat, oder wollte man dem Richter bewilligen weniger Stoff zu liefern und sich dadurch einen Vortheil zu erwerben?

Zeuge: Es konnte dem Armee-Oberkommando un-

Digitized by Google

möglich darum zu thun sein, den Lieferanten Vortheile zu verschaffen. Die Stoffe der neuen Zurichtung gingen beim Waschen weniger ein und darin sah man einen Vortheil.

Dr. Berger: Hat Richter auf die Anwendung von Schafwollstoff Einfluß genommen?

Zeuge: Nein. Sein Offert war damals wegen der Masse des nothwendigen Stoffes und der Kürze der Lieferzeit wünschenswerth. Die Konkurrenz hat Herr Richter jedoch dadurch verhindert, daß uns die Offerte seiner Subkontrahenten nicht zukamen und somit die ihm bei diesen zugegangenen Vortheile entzogen wurden. Dieses ist aber nur eine Voraussetzung von mir.

Dr. Berger: Wie haben Sie die Preise der Richter'schen Calico gefunden?

Zeuge: Angemessen, sie waren nicht überspannt.

Dr. Berger: Welches ist Ihr Urtheil über die Berichte der Handelskammern wegen des Stoffvorrathes im Inlande?

Zeuge: Ich wiederhole meine bereits in der Voruntersuchung angegebene Erklärung, daß Zwilch im Inlande gar nicht oder höchstens in unbrauchbarer Qualität aufgetrieben werden konnte.

Dr. Berger: Was besteht rücksichtlich der mangelnden Breite bei der Monturs-Kommission für ein Grundsatz?

Zeuge: Daß die mangelnde Breite durch Zugabe in der Länge ersetzt wird.

Dr. Berger: Ist Ihnen thatsächlich bekannt geworden, daß Richter sich für die Zukunft die Waarenlieferungen sichern wollte?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Dr. Berger: Sie haben bereits in der Voruntersuchung erklärt, daß trotz der freundlichen Beziehungen zwischen Richter und B. Eynatten Ihnen nie etwas Ungerechtes oder Gesetzwidriges aufgefallen sei. Ich bitte sich darüber auszusprechen.

Zeuge: Ich muß diese Erklärung nur wiederholen.

Dr. Berger: Ist es wahr, daß Richter durch seinen Kommissionär Bayer erklären ließ, daß er noch nach erfolgter Lieferung wegen der an das Armee-Oberkommando zu leistenden Entschädigung einen Antrag stellen werde?

Zeuge: Das ist wahr.

Richter stellt die Bitte, bei Gelegenheit der Vernehmung der Sublieferanten zu konstatiren, ob es ihnen möglich gewesen wäre in solcher Art wie er zu liefern.

Sodann wird die Sitzung um halb 3 Uhr auf morgen 9 Uhr vertagt.

22. November.

Nach Eröffnung der Sitzung um 9½ Uhr und Einführung des Angeklagten Richter wurde zum Verhöre des Herrn Ritter v. Glomer, k. k. Oberkriegskommissärs, geschritten.

Dieser Zeuge ist in Baiern geboren, 43 Jahre alt, katholisch, verheirathet und gibt auf die Frage, auf welche Art er den Angeklagten Richter kennen lernte, an:

Als bei Beginn des vorjährigen Feldzuges der Bedarf an Leinwandsorten für die Monturskommissionen sich steigerte, hat man, um diesen Bedarf durch verstärkte Lieferungen zu decken, sogar Prämien für Leinwandlieferungen bewilligt, und es sind wirklich so viele Abschlüsse erfolgt, daß der Bedarf mehr als sichergestellt war, da auf beiläufig 10 Millionen Ellen Bestellungen erfolgt sind.

Die Lieferung an Leinwand geschah jedoch so spärlich, daß man sah, daß man den Bedürfnissen nicht nachkommen könne. Nun hat man zu Surrogaten, Halbleinwand und Calico seine Zuflucht nehmen müssen und nach eingebrachten Mustern, nachdem sie von kompetenten Organen für geeignet erkannt wurden, Bestellungen gemacht. Ein Lieferant solcher Stoffe war Richter. Als ihm die Calicolieferung per 4 Millionen Ellen zugewiesen wurde, war der Bedarf beiläufig 6 Millionen Ellen, es blieben also noch 2 Millionen ungedeckt und diese wurden später durch andere Lieferanten effektuirt. Was meine Beziehungen zu Richter betrifft, so muß ich bemerken daß ich damals das auf Lieferungen sich beziehende Referat nicht führte, sondern nur als Vertreter meines Vorstandes manchmal fungirte und bei dieser Funktion habe ich jederzeit den Herrn Richter beim Armee-Oberkommando getroffen.

Ich glaube, daß er als Beirath des Armee-Oberkommando's fungirte, obwohl ich der Ansicht bin, daß Se. Majestät als Beiräthe des Armee-Oberkommando's nur die Spitzen des Monturs- und Ausrüstungs-Departements bestimmt habe, nämlich den Sektionschef, den Generaldirektor für die ökonomischen — und den Departements-Chef für die Kasse-Angelegenheiten.

Vors.: Ist bei Richter eine Ausnahme von der gewöhnlichen Manipulation gemacht worden?

Zeuge: Ja, indem fast bei größeren Lieferungs-Verhandlungen stets Zusammentretungen aller jener Organe stattgefunden haben, welche dazu berufen sind.

Ich glaube übrigens behaupten zu können, daß dem Armee-Oberkommandanten nach unserer Geschäftsordnung die Macht zustand, eine andere Art der Sicherstellung eintreten zu lassen, indem der Chef des Armee-Oberkommando's zu bestimmen hat, wie ein Geschäft zu erledigen sei.

Die Folge einer solchen Verfügung war, daß von kommissionellen Zusammentretungen, wie sie früher stattfanden, abgegangen wurde.

Vors.: Wer war der Armee-Oberkommandant-Stellvertreter?

Zeuge: Der Baron Eynatten.

Vors.: Was ist Ihnen bei dem Verkehre zwischen Baron Eynatten und Richter aufgefallen?

Zeuge: Mir fiel auf, daß ich, so oft ich mit Baron Eynatten zu sprechen hatte, stets den Richter bei ihm antraf und in seiner Gegenwart mit Baron Eynatten verkehren mußte.

Vors.: Wie viel Ellen Calico waren für die von Richter übernommene Lieferung bestimmt?

Zeuge: Ursprünglich waren 3 Millionen bestimmt, es schien aber entsprechender sogleich auf 4 Millionen abzuschließen, als immerhin noch 2 Millionen für andere Industriellen in Aussicht standen.

Vors.: Ist bei dieser Lieferung eine Ausnahme rücksichtlich des Referenten eingetreten?

Zeuge: Ja. Ich wurde von Baron Eynatten mit der Ausarbeitung rücksichtlich dieses Geschäftes beauftragt, obwohl es nicht zu meinen speziellen Obliegenheiten ge-

Digitized by Google

hörte. Es geschieht übrigens öfters, daß ein oder der andere wegen der schnelleren Erledigung Arbeiten übernimmt, welche sonst nicht in seiner Dienstesverrichtung liegen.

Vors.: Hätte dieser Bedarf nicht auf andere Weise herbeigeschafft werden können?

Zeuge: Ich glaube ja! denn ich erinnere mich, daß zur selben Zeit ein Agent einer Fabrik in Görz sich mir vorstellte und anbot, in gleicher Qualität und Quantität zu liefern.

Ich konnte jedoch nach meiner Stellung auf ein blos mündliches Offert nicht eingehen und ich erinnere mich nicht mehr des Namens dieses Agenten.

Vors.: Wer hat dem Richter diese Lieferung zugestanden?

Zeuge: Baron Eynatten.

Vors.: War Richter berechtigt mit Subkontrahenten abzuschließen?

Zeuge: Es mußte ihm überlassen werden, wie er seinen Verbindlichkeiten nachkommen werde.

Vors.: Wurde bei diesem an Richter übertragenen Lieferungsgeschäfte eine Konkurrenz-Ausschreibung veranlaßt und ist diese vorgeschrieben?

Zeuge: Es fand eine solche Ausschreibung nicht statt, denn die Organe, welche beim Armee-Oberkommando berufen sind, über die Sicherstellung des Bedarfes Anträge zu stellen und diese dahin gestellt hätten, daß mehrere größere Unternehmer zu Offerten aufgefordert werden sollen, wurden nicht zusammengerufen, sondern General Eynatten hat die vier Millionen Ellen sogleich Herrn Richter zugewiesen, weßhalb jede weitere Maßregel unterbleiben mußte.

Es ist zwar durch das Reskript vom Jahre 1845 die allgemeine Konkurrenz angeordnet, indessen haben Se. Majestät, als der Kriegsbedarf für die Armee sichergestellt werden sollte, speziell befohlen, daß mit einzelnen tüchtigen Industriellen besondere Verhandlungen ohne Konkurrenz-Ausschreibung gepflogen werden können.

Vors.: Ist Ihnen über die Zwilchlieferung etwas bekannt?

Zeuge: Wir hatten sehr großen Bedarf an Zwilch und es mußten alle Maßregeln in Anspruch genommen werden, denselben zu decken. Ich erinnere mich nur, daß Herr Richter Lieferungen von einigen 30.000 Ellen effektuirte, von einer besonderen Bestellung an ihn im Auslande einzukaufen war mir nichts bekannt geworden und ich habe erst später, als die Rechnung über die bedeutenden Spesen einlief, Kenntniß davon erhalten.

Vors.: Warum nahm man zum Ausland seine Zuflucht während die inländische Industrie den Bedarf ganz oder doch größtentheils decken konnte?

Zeuge: Ich glaube, daß dieses nicht möglich gewesen wäre. Alle Aufforderungen an unseren, mit den Gewerbs- und Handelsverhältnissen wohl vertrauten Lieferanten haben in dieser Richtung zu keinen oder nur zu ungenügenden Resultaten geführt.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, daß aus Anlaß dieses Geschäftes eine Forderung als Kurs-Differenz erhoben wurde?

Zeuge: Es handelte sich um eine Kurs-Differenzforderung von 50.000 fl. In Betreff derselben wurde eine Anfrage an General Eynatten gerichtet und auf dessen Bericht, so wie die Aeußerung des Finanzministers, wurde die Zahlung geleistet. Die Details der betreffenden Rechnung kenne ich nicht.

Vors.: Sie haben Richter in Ihrer Aussage in der Voruntersuchung als allgemeinen Lieferanten bezeichnet, wie verstehen Sie diese Beziehung?

Zeuge: Richter hat sich überall, wo ein Bedarf vorkam, angeboten die Leute namhaft zu machen, welche solche Lieferungen zu übernehmen und durchzuführen im Stande wären, so daß er auf alle Lieferungen Einfluß nahm.

Vors.: Sie haben angegeben daß, weil Richter als allgemeiner Lieferant auftrat, den übrigen Lieferanten keine Veranlassung gegeben war, durch die Konkurrenz sich an den Lieferungen zu betheiligen und daß auch keine Versuche gemacht wurden, andere Parteien auszuforschen?

Zeuge: Da die Organe, welche in dieser Richtung berufen waren, beim Armee-Oberkommando Anträge zu stellen, in ihrem Wirkungskreise vollkommen gestört waren, keine Anträge mehr zu stellen hatten und diese vom Armee-Oberkommando auch gar nicht berücksichtigt worden wären, halte ich meine Behauptung für richtig.

Vors.: Sie sagten ferner, daß Baron Eynatten das ganze Lieferungsgeschäft in seine Hände genommen hat, wie ist das zu verstehen?

Zeuge: Dieses bezieht sich auf die 4 Millionen Ellen Calico, da diese den größten Theil des Lieferungsgeschäftes ausmachten.

Vors.: War es gewöhnlich, daß der Chef des Armee-Oberkommando's das ganze Lieferungsgeschäft in seine Hände nahm?

Zeuge: Baron Eynatten mußte wahrscheinlich von Sr. Majestät oder dem wirklichen Armee-Oberkommandanten eine Vollmacht dazu haben, mir ist darüber nichts Näheres bekannt.

Vors.: Haben sie die Wahrnehmung gemacht, daß Herrn Richter gewisse Begünstigungen zugestanden worden sind?

Zeuge: Ich traf ihn, so oft ich zu Baron Eynatten gerufen wurde, dort an, ob er auf Baron Eynatten Einfluß nahm, ist mir nicht bekannt.

Vors.: Haben Sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntniß gehabt, ob Richter ganz nach den Verträgen lieferte oder nicht?

Zeuge: So viel mir bekannt ist, hat Richter die Hauptlieferung nicht in jener Zeit begonnen, welche im Kontrakte stipulirt war und nach dem gewöhnlichen Gange hätte ein Pönale eintreten müssen; dieses ist aber nicht geschehen, ich glaube, daß eine spezielle Weisung des Baron Eynatten die Spitze abgebrochen hat.

Vors.: Herr Richter! was haben sie darüber zu sagen?

Richter: Ich habe nur zu bemerken, daß der von dem Herrn Zeugen erwähnte Agent von dem Görzer Hause Sommer und Schirmer war und ich bitte über das Offert dieses Haus zu vernehmen.

Staatsanw.: Wissen Sie sich nicht zu erinnern, wie oft Sie Richter bei Eynatten getroffen haben?

Zeuge: Es wird im Laufe der Sicherstellungsperiode des Kriegsbedarfes vielleicht 10—15 Mal und zu verschiedenen Stunden gewesen sein, daß ich Richter bei Baron Eynatten antraf, die Stunde kann ich nicht angeben.

Digitized by Google

Staatsanw.: Hat anläßlich des Zwilchbedarfes bei der Oesterreichischen Handels- und Gewerbekammer eine Anfrage stattgefunden?

Zeuge: Nein, weil die Monturs- und Ausrüstungs-Departements ohnehin den speziellen Auftrag haben, die statistischen Daten in dieser Beziehung zu sammeln. Es wurden jedoch alle unsere Lieferanten, 49 an der Zahl und sämmtlich wohl konditionirte und verläßliche Männer, einvernommen.

Staatsanw.: Wann hätte Richter das von Ihnen erwähnte Pönale zu zahlen gehabt?

Zeuge: Das Pönale war 5pCt., da ich aber nicht weiß, wie die Verspätung war und wann die Lieferung eigentlich begonnen, kann ich die Frage nicht beantworten.

Staatsanw.: Hat Baron Eynatten bestimmt erklärt, daß keine Konkurrenz gegen Richter stattfinden solle?

Zeuge: Das wurde nicht bestimmt ausgedrückt.

Staatsanw.: Wie hat Baron Eynatten sich über das von Ihnen erwähnte Anbot des Görzer Hauses geäußert?

Zeuge: Der Anbot des Agenten war nur mündlich; ich kann mich nicht erinnern daß er eine schriftliche Eingabe gemacht und wie diese erledigt wurde. Von dem mündlichen Anbote habe ich gegen Baron Eynatten nichts erwähnt.

Der Staatsanwalt liest aus dem Protokolle des Zeugen die Stelle vor: „Solche Versuche, bei anderen Industriellen im vertraulichen Wege anzufragen, ob sie in einer gewissen Zeit nach dem verlangten Muster liefern können, um wo möglich eine billigere und bessere Waare zu erzielen, fanden meines Wissens nicht statt und sie waren durch den bestimmten Befehl des Generals Eynatten abgeschnitten."

Zeuge: Damit meinte ich den bestimmten Befehl des Baron Eynatten, daß 4 Millionen Ellen durch Richter zur Anschaffung übernommen werden, denn sobald dieses geschehen war, mußte jede Verhandlung in dieser Beziehung entfallen.

Staatsanw.: In dem Protokolle sagen Sie in der Fortsetzung der eben vorgelesenen Stelle: „Denn Richter war schon einmal allgemeiner Lieferant und erhielt auch diese Lieferung."

Nach diesen Worten scheint die Lieferung der 4 Millionen Ellen nicht die einzige gewesen zu sein, sondern vielmehr, daß Sie die Ueberlassung dieser Lieferung damit begründen, daß Richter schon allgemeiner Lieferant war.

Zeuge: In meiner früheren Aussage ist der Ausdruck „allgemeiner Lieferant" nicht darauf bezogen, daß ich Richter in Betreff der kleinen Lieferungen als Hauptlieferanten zu erklären suchte, sondern ich meinte, daß Niemand so große Lieferungen erhalten habe, und meine Angabe, daß durch den Befehl des Generals Eynatten jede weitere Verhandlung abgeschnitten wurde, dürfte dadurch, daß Herrn Richter die 4 Millionen Ellen zugewiesen wurden, ihre Aufklärung finden.

Staatsanw.: Ich finde einen Widerspruch, daß jetzt die Allgemeinheit der Lieferung aus der Lieferung von 4 Millionen begründet werden soll, während Sie früher diese Lieferungs-Ueberlassung damit begründeten, daß er schon allgemeiner Lieferant war.

Zeuge: So viel ich mich erinnere, wurde damals eine Vorfrage bezüglich der 4 Millionen an mich gestellt, und es könnte sich meine Angabe auf diese Vorfrage beziehen.

Staatsanw.: Ich ersuche Sie die Worte anzugeben, die Baron Eynatten gesprochen und die Sie als bestimmten Befehl auslegen?

Zeuge: Der bestimmte Befehl war, daß ich bezüglich der von Richter angebotenen 4 Millionen Ellen beauftragt war, das Konzept des Auftrages an die Monturs-Kommission zu verfassen und den diesfälligen Vertrag zu errichten.

Vors.: Ich muß Sie auf folgende Stelle Ihres Protokolls aufmerksam machen: „Eines Tages, den 6. Juni 1859, ließ mich Baron Eynatten, wahrscheinlich weil der Herr General-Kriegskommissär Eckert-Kraus nicht anwesend war, rufen, und gab mir den Auftrag das Konzept auszufertigen über das Richter'sche Offert wegen der Lieferung von 4 Millionen Ellen Calico nach Brünn, Prag und Stockerau. Gegen dieses Quantum war nichts einzuwenden, denn der Bedarf war nicht gedeckt. Richter behielt sich aber Lieferungstermine auf 6 Monate vor, andere hatten sich auch anheischig gemacht, besondere Muster anzufertigen und die Lieferungen nach einigen Monaten zu beginnen, was bei Richter auch nicht anders der Fall war, der das Terar noch sitzen ließ."

Zeuge: Ich glaube, daß diese meine Aussage nicht maßgebend sein dürfte, da ich blos auf die allgemeine Möglichkeit hingedeutet hatte, daß auch bei andern Häusern derlei Sicherstellung, wie bei Richter möglich gewesen wäre.

Vors.: Was verstehen Sie darunter „er hat das Terar sitzen lassen?"

Zeuge: Er hat es nicht sitzen lassen, indem er seine Lieferungen ganz korrekt ausführte, bis auf das, daß er später zu liefern anfing, dieses hat übrigens kein wesentliches Hinderniß in der Ausrüstung der Armee hervorgebracht, weil so viel Materiale vorhanden war, um den augenblicklichen Bedarf decken zu können.

Dr. Berger: Finden Sie es mit Rücksicht auf die vielen Lieferungen nicht begreiflich, daß Herr Richter öfters bei Herrn Baron Eynatten anwesend war?

Zeuge: Daß er öfters anwesend sein mußte, finde ich wohl begreiflich.

Dr. Berger: Halten Sie es für möglich, daß, wenn die Fabrik in Görz ein schriftliches Offert überreicht haben würde, dieses Offert ohne geschäftlicher Erledigung, so zu sagen unter den Tisch gefallen wäre?

Zeuge: Es würde den Armee-Oberkommandanten sehr verdächtigen, wenn ich mir denken könnte er hätte ein schriftliches Gesuch übernommen und es, wie der Herr Vertheidiger sagen, unter den Tisch fallen lassen.

Mir ist nie so etwas vorgekommen.

Dr. Berger: Sind die erübrigten 2 Millionen Ellen auf größere oder mehrere kleinere Offerte vertheilt worden?

Zeuge: Wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt wurden sie in kleinere Partien vertheilt.

Dr. Berger: Brachte das Haus Stamey & Komp. Offerte auf Calico ein und wann?

Zeuge: Dieses Haus hat erst im November 1859 ein Offert auf eine größere Quantität Calico u. z. zu

Digitized by Google

sehr billigen Preisen an das Armee-Oberkommando eingebracht.

Dieses Anbot wurde mit Erlaß von Anfang Dezember damit erledigt und das Bedauern ausgedrückt, daß das Armee-Oberkommando nicht früher in Kenntniß dieses Anbotes gelangt sei, um davon Gebrauch machen zu können.

Staatsanw.: Waren die Gegenstände Ihrer Verhandlung mit Baron Eynatten blos Lieferungsgeschäfte des Richter?

Zeuge: Nein, wir verhandelten über die Artikel des Bedarfes und das Quantum derselben im Allgemeinen.

Richter bemerkt darauf, daß er den verspäteten Anfang der Lieferung damit erklären müsse, daß bedeutende Vorbereitungen zur Erzeugung nothwendig wurden und weiß nichts, daß ihm je ein Pönale deßhalb dictirt wurde.

Staatsanw.: Herr Zeuge, hat nicht vorschriftsmäßig für jede Verspätung ein Pönal einzutreten?

Zeuge: Ja wohl, und es wird dies auch im Vertrage Richter's vorkommen und bestimmt sein.

Hierauf wurde der k. k. General-Kriegskommissär Johann Bayer vernommen. Dieser ist bisher nicht betheidigt.

Nach seiner Aussage ist er im März zu Baron Eynatten gekommen um mit diesem über die Deckung des Bedarfes an Cerealien zu sprechen, hat dort den ihm früher ganz unbekannten Direktor Richter getroffen und diesen so kennen gelernt.

Die früheren Operationen zur Beschaffung der Cerealien erklärt er nach wiederholtem Befragen über die Art derselben als ein Amtsgeheimniß.

Die Uebertragung dieses Geschäftes an die Kreditanstalt sei eine Folge des Uebereinkommens zwischen Baron Eynatten, Baron Bruck und Richter.

Es sei bekannt gewesen, daß die Kreditanstalt Fruchtvorräthe habe, was den Finanzminister bestimmte zu beantragen, daß der Fruchtbedarf durch die Kreditanstalt gedeckt werde, und in Folge dessen sei Richter zum Armee-Oberkommando berufen worden.

Mit diesem seien die weiteren Stipulationen besprochen worden. Die Kreditanstalt übernahm das Geschäft gegen Provision und Aufrechnung der Spesen und es trat beim Armee-Oberkommando eine Kommission zusammen, welche die Details des Geschäftes zu bestimmen hatte.

Bezüglich dieses Lieferungsgeschäftes sei auch ein Vertrags-Entwurf aufgesetzt worden, welcher von Herrn Lany geschrieben war; doch weiß Zeuge nicht wer ihn verfaßte, glaubte jedoch, daß es Herr Lany gewesen sei.

Die Bestimmungen des Vertrages hätten darin bestanden, daß eine bestimmte Quantität Frucht mit approximativem Preise angegeben war, daß die Einkäufe in verschiedenen Provinzen gemacht werden und die Anstalt 10 kr. pr. Metzen als Provision beziehe, so wie alle Spesen vergütet erhalten und nur gute marktgängige Waare geliefert werden solle.

Auf weitere Bestimmungen erinnert sich Zeuge nicht. Als Baron Eynatten ihm diese Verabredungen in Gegenwart des Sektions-Chefs Roe erzählte, habe er, Zeuge, gefragt, ob ein förmlicher Vertrag errichtet worden sei, was Baron Eynatten verneint und als Grund für die Nichterrichtung eines solchen angeführt hätte, daß der Finanzminister gesagt habe, daß Kommissionsgeschäfte der größten Art in der Handelswelt blos mündlich abgeschlossen werden und dennoch volle Giltigkeit haben.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, ob die Lieferung der Cerealien ohne Anstand geschah?

Zeuge: Es haben sich Anstände ergeben. Nachdem aber General Eynatten durchaus keine Stockungen in der Uebernahme und im Transport eintreten lassen wollte, hat er alle diese Anstände zu beseitigen gesucht. Es haben sich bei den Magazinen Anstände ergeben, weil diese wohl wußten, was magazinsmäßige aber nicht was marktgängige Waare sei.

Die Kreditanstalt konnte die Waaren nicht mehr in der bedungenen Reinheit aufbringen und zweimal bemerkte Herr Richter selbst, daß er Hafer, selbst bei dieser bedeutenden Unreinigkeit nicht mehr bekommen könne.

Hierauf wurde die Waare angenommen; es war dies keine Begünstigung, sondern eine durch die Verhältnisse herbeigeführte Nothwendigkeit.

Vors.: Haben Sie mit Baron Eynatten über diesen Punkt gesprochen?

Zeuge: Nein.

Vors.: Ich muß Sie auf Ihre Aussage in der Voruntersuchung erinnern, wo Sie sagten, daß von Ihrer Seite über diese Anstände Einsprache gegen Baron Eynatten erhoben wurde?

Zeuge: Ja, ich habe, als nicht magazinsmäßige Waare geliefert wurde, den Baron Eynatten darauf aufmerksam gemacht, allein dieser antwortete, daß im mündlichen Vertrage nicht magazinsmäßige, sondern nur marktgängige Waare bedungen sei.

Vors.: Hat Ihnen Baron Eynatten für einzelne Fälle bestimmte Weisungen gegeben?

Zeuge: Der Gegenstand wurde bei den Sitzungen besprochen, auf einzelne Fälle weiß ich mich nicht zu erinnern.

Vors.: Nach Ihrer früheren Aussage wären aber sogar Drohungen von Seite des Baron Eynatten gegen Sie gemacht worden?

Zeuge: Das war ein anderer Umstand. So viel ich mich erinnere, sollte ein Magazin einen Verweis bekommen, weil es Anstände gegen die gelieferte Waare erhoben hatte.

Ich bemerkte, daß das Magazin nur nach der Instruktion gehandelt habe und nicht wissen könne, was unter marktgängiger Waare zu verstehen sei.

Baron Eynatten deutete diese Aeußerung so; als ob ich das Magazin und die, durch die Weigerung der Uebernahme hervorgerufenen Stockungen unterstühe und drohte mir, meine Pensionirung eintreten zu lassen.

Trotz wiederholter Fragen, was das eigentliche Motiv dieser Drohung gewesen sei, und was Zeuge nach seiner Ueberzeugung für ein Motiv glaubte, ist Zeuge zu keiner bestimmten Aeußerung zu bringen.

Vors.: Hat General Eynatten bei der Lieferung allein für seine Person bestimmend gewirkt, oder sich mit den Referenten oder andern Organen des Verpflegswesens besprochen?

Zeuge: Er hat alle Lieferungen allein in die Hand genommen, er hat weder einen Referenten gefragt noch ein

Digitized by Google

Referat verlangt, wozu er nach meiner Ansicht als Chef des Armee-Oberkommando's berechtigt war?

Vors.: Was haben sich bei der Rechnung dieses Geschäftes für Anstände ergeben?

Zeuge: Bei der Prüfung der Rechnung wurde beanstandet, daß für Agenten der Kreditanstalt Provisionen aufgerechnet waren, doch weiß ich nicht ob diese Aufrechnung gerecht war. Das Finanzministerium hat übrigens sich über diese Rechnung ausgesprochen, und sie als liquid erklärt.

Von andern Lieferungsgeschäften will Zeuge keine Kenntniß haben, nur das habe er gehört, daß bei der Lieferung von Stoffen durch Richter Anstände gemacht wurden, doch seien diese Schwierigkeiten nicht bedeutend gewesen.

Vors.: Sie haben in der Voruntersuchung angegeben, daß Baron Eynatten gegen Ihre Person Terrorismus angewendet. Wie ist das zu verstehen?

Zeuge: Baron Eynatten war bei der geringsten Einwendung höchst aufgebracht, er verlangte blindlings Gehorsam und hatte auch das Recht ihn zu verlangen.

Vors.: Aber wenn er das Recht hatte, wie können Sie von Terrorismus sprechen?

Zeuge: Richter wird wissen, wie er mich bei der geringsten Erwiederung von meiner Seite behandelt hat.

Richter: Der Herr Hofrath hat schon bemerkt, daß Baron Eynatten etwas heftigen Charakters war, und da hat er öfters dem Herrn Hofrath, wenn dieser eine Bemerkung machte, etwas barsch erwidert. Sobald aber der Zorn vorüber war, so war er mit ihm ganz freundlich und hat mir oft den Herrn Hofrath als Muster der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit bezeichnet.

Vors.: Haben Sie auch bei den Ochsenlieferungen intervenirt?

Zeuge: In welcher Richtung?

Vors.: Das habe ich Ihnen noch nicht zu sagen.

Zeuge: Ja, ich habe dabei intervenirt.

Vors.: Sind dabei Anstände vorgekommen? Haben sie solche gehabt?

Zeuge: Es sind Anstände vorgekommen und ich wurde einvernommen, eine sonstige Verfügung ist mir nicht bekannt.

Staatsanw.: Sind Ihnen nicht irgend Anstände bekannt, die über Ansuchen des Richter beseitigt wurden?

Nach mehrmaliger Wiederholung dieser Frage erwiederte der Zeuge:

Es ist mir nichts bekannt.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, daß bei den Lieferungen Richter's Konkurrenz stattfand.

Zeuge: Bei dem Cerealiengeschäfte nicht, weil bedungen war, daß das Armee-Oberkommando selbst keine Einkäufe machen lasse. Wäre dieses nicht bedungen gewesen, so hätten wir einzelne Partien billiger erhaltn können.

Staatsanw.: Sind bei dem Cerealiengeschäft von Seite der Kreditanstalt Theilzahlungen bedungen worden?

Zeuge: A conto-Zahlungen? Das weiß ich nicht, ich weiß nur, daß Baron Eynatten gesagt hat, der Herr Finanzminister habe deßhalb die Kreditanstalt als vorzüglich geeignet für diese Kommissionsgeschäfte bezeichnet, weil man nicht augenblicklich zu zahlen brauche, sondern einen Monat Zeit hätte. Uebrigens weiß ich nur, daß später Vorschüsse geleistet wurden.

Staatsanw.: War Herr Richter in der Sitzung beim Referiren zugegen?

Zeuge: Beim Referiren? Ja, aber das waren gewöhnlich Gegenstände, wo nicht von Käufen die Rede war. Es sind verschiedene Geschäftsgegenstände behandelt worden und ich weiß, daß er einige Male zugegen war.

Staatsanw.: Ich muß ersuchen mir anzugeben, ob Ihnen, Herr General-Kriegskommissär, bei Gelegenheit von Lieferungen Geschenke angeboten wurden?

Zeuge: Bei der Cerealien-Lieferung?

Staatsanw.: Nein, überhaupt im Jahre 1859?

Zeuge: Bei der Cerealien-Lieferung nicht, weder von Richter noch von sonst Jemand.

Staatsanw.: Sind bei einer andern Lieferung Geschenke angeboten worden?

Zeuge: Ja.

Staatsanw.: Ist wegen dieser Geschenke eine Anzeige gemacht worden?

Zeuge: Nein.

Staatsanw.: Warum nicht?

Zeuge: Weil mir der Geschenkgeber mit einer einfachen Verneinung entgegen treten konnte.

Staatsanw.: Wenn aber z. B. 10.000 Dukaten auf den Tisch gelegt werden?

Zeuge: Das ist nicht der Fall gewesen. (Allgemeine Heiterkeit).

Vors.: Ich muß nochmals aufmerksam machen und darauf dringen, daß solche Unanständigkeit vermieden werde. Das Auditorium scheint zu vergessen, daß es sich in einem Gerichtssaale befinde.

Staatsanw.: Aber wenn z. B. Werth-Effekten oder ein Packet, von dem es sich vermuthen läßt, daß es solche Effekten enthalte, auf den Tisch gelegt würden, so kann man ja der Verneinung des Geschenkgebers entgegen treten, man hat ein Corpus delicti. Ist ein solches Geschenk gegeben worden?

Zeuge: Ja wohl, aber später.

Landesgerichtsrath Kampfmüller: Ist nichts gesagt worden, daß Richter am Ende der Lieferung eine Vergütung leisten werde.

Zeuge: Mir ist nichts davon bekannt.

Dr. Berger: Welchen Nachtheil würde es gehabt haben, wenn das Armee-Oberkommando auf anderem Wege, als durch die Kreditanstalt, die Getreide Einkäufe veranlaßt hätte?

Zeuge: Durch die Kreditanstalt würde eine Konkurrenz hervorgerufen worden sein.

Dr. Berger: Wollen Sie uns angeben, welcher Unterschied zwischen marktgängiger und magazinsfähiger Waare besteht?

Zeuge: Magazinsfähig ist eine Waare dann, wenn sie nicht mehr als 1½ pCt. Unreinigkeit enthält.

Dr. Berger: Können Sie über die Qualität der gelieferten Waare Auskunft geben?

Zeuge: Ich weiß nur, daß Anstände wegen Unreinheiten der Waare erhoben wurden, allein wenn man die große Quantität des Gelieferten berücksichtigt, kann man nicht sagen, daß der Anstände viele waren.

Der Staatsanwalt erklärt hierauf, daß er die Beeidigung dieses Zeugen nicht beantragen könne, indem seine heutigen Aussagen mit den von ihm beim Militärgerichte

Digitized by Google

abgelegten in vielen Punkten im Widerſpruche ſtehen, und daher der Garantien der Glaubwürdigkeit entbehren, auf Grund deren die Beeidigung einer Ausſage Platz greifen könnte; er weiſt hinſichtlich der Widerſprüche auf das dem Gerichtshofe vorliegende, beim Militärgerichte aufgenommene Protokoll hin und beantragt, daß die Beeidigung des Zeugen mit Rückſichtnahme auf den §. 132 lit. G. der St. P. O. unterlaſſen werden möge.

Dr. Berger bemerkt hierauf, daß er jedenfalls die Beeidigung desſelben beantragen müſſe, da der Zeuge keine Umſtände angeführt habe, die ſich als unwahr darſtellen hätten. Vermuthungen ſeien keine Beweiſe und er könne dieſelben um ſo weniger gelten laſſen, als der Zeuge mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, der ſtärkſten Seelenruhe und mit der klaren Ausſcheidung deſſen, was er aus eigener Wahrnehmung und was aus den Akten wiſſe, ausgeſagt habe, und die Beeidigung des Zeugen ſei um ſo dringender, als die Unterlaſſung der Beeidigung eine Injurie für den Zeugen wäre. Auf dieſe Worte unterbricht der Vorſitzende den Vertheidiger mit den Worten, daß er ſich die Schranken des Geſetzes vor Augen zu halten und das Wort Injurie zu widerrufen habe.

Dr. Berger: Ich widerrufe es.

Staatsanw.: Ueber dieſe Auslaſſung der Vertheidigung ſtelle ich die Beeidigung des Zeugen dem Ermeſſen des Gerichtshofes anheim und bemerke übrigens nur noch, daß auch das Militärgericht den Zeugen nicht zu beeiden fand.

Dr. Berger: Auf dieſes habe ich nur zu entgegnen, daß wir die Gründe nicht kennen, welche das Militärgericht bewogen haben mögen die Beeidigung zu unterlaſſen.

G. Kriegs-Kommiſſär Bayer bemerkt, daß er vor dem Militärgerichte ſagte, daß er wegen Schwäche ſeines Erinnerungsvermögens nicht beſtimmt ausſagen könne.

Der Gerichtshof zieht ſich hierauf zurück und nach kurzer Berathung verkündet der Vorſitzende den geſchöpften Gerichtsbeſchluß, dem zu Folge der Zeuge nicht zu beeiden ſei, weil er an einer erheblichen Schwäche des Erinnerungsvermögens leide.

Nach Vorführung des Mitangeklagten Johann Krumpholz wurde Heinrich Bayer vorgerufen und verhört. Dieſer gibt an, er ſei 32 Jahre alt, ledig und habe durch 10 Jahre in verſchiedenen Handlungshäuſern Wiens kondizionirt. Im Mai v. J. aus dem Geſchäfte ſeines Bruders getreten, habe er ſeither die Lieferungsgeſchäfte des Herrn Richter beſorgt.

Vorſ.: Was veranlaßte Sie mit Richter in Verbindung zu treten?

Bayer: Mein Bruder ſtand im geſchäftlichen Verkehre mit Richter, beſorgte theilweiſe Zahlungen für ihn, durch dieſen Verkehr kam ich mit Herrn Richter in Berührung, erwarb mir deſſen Vertrauen und ich trat über ſeine Aufforderung bei ihm als Agent ein.

Vorſ.: Wie ſo hat Ihr Bruder für Richter theilweiſe Zahlungen beſorgt?

Bayer: Herr Richter benützte manchmal theilweiſe die Firma meines Bruders, um in Wien ſeine Geſchäfte beſorgen zu laſſen und in dieſem Verkehre hat Herr Richter auf meinen Bruder Wechſel gezogen.

Vorſ.: Beſteht aus dieſem Verkehre eine Forderung?

Bayer: Mein Bruder iſt an Richter noch 5000 fl. ſchuldig, wofür ich die Haftung übernommen habe und dieſe Schuld ſtammt aus der Zeit der Zahlungs-Einſtellung von Arnſtein und Eskeles.

Vorſ.: Sie ſind alſo noch Schuldner des Richter?

Bayer: Indirekt mit 5000 fl.

Vorſ.: Hat er dafür eine Deckung?

Bayer: Nein.

Vorſ.: Was für Geſchäfte hatten Sie für Richter zu beſorgen?

Bayer: Ich hatte die Lieferung des Calico an die Monturskommiſſionen zu beſorgen und bezog dafür 1/2 pCt. Proviſion.

Vorſ.: Wohin geſchahen dieſe Lieferungen?

Bayer: Ich hatte die Uebergabe der Stoffe an die Monturskommiſſionen zu Stockerau, Brünn, Graz zu bewerkſtelligen, die Gelder dafür in Empfang zu nehmen und zu quittiren.

Vorſ.: Wann ſind die erſten Lieferungen erfolgt?

Bayer: Das wird am 6. oder 8. Juni 1859 geweſen ſein.

Vorſ.: Geben Sie eine nähere Darſtellung der Hauptlieferungen an.

Bayer: Die Calicos wurden von Prag und Brünn nach Stockerau oder Graz geſendet, ich übernahm dieſelben in Stockerau am Bahnhofe, die gute Waare wurde genommen und die ſchlechte ausgeſtoßen.

Vorſ.: Iſt von Seite der Kommiſſion nie ein Anſtand vorgekommen?

Bayer: Ein einzigesmal, in Bezug auf Hemdencalicos; dieſe hatten ſogenannte ſchwarze Flecke.

Die Kommiſſion erklärte dieſe Waare für ſchlecht und behielt von 400 Stück nur 40.

Ich verſtändigte davon Herrn Richter, erſuchte ihn ſelbſt zu kommen, er kam und trug mir in Gegenwart der Kommiſſion auf, keine ſolche Waare zu liefern.

Er fragte mich damals, was er nun mit dieſer Waare anfangen ſolle und meine Meinung ging dahin, dieſelbe bei Zappert zurichten zu laſſen.

Vorſ.: Iſt bei der Abmeſſung irgend etwas beanſtandet worden?

Bayer: Bei der Abmeſſung hat ſich ſtets eine Einbuße von 1 1/4—2 Ellen per Stück ergeben und alle meine Schritte zur Beſeitigung dieſer Einbuße blieben fruchtlos.

Herr Richter hat ſelbſt einmal in Gegenwart des Oberſten ein Stück abgemeſſen und es zeigte ſich ein Abgang von 1 1/2 Ellen.

Vorſ. Haben Sie blos für Richter Lieferungen beſorgt?

Bayer: Auch für Liebig.

Vorſ.: Ließ nicht Smekal durch Sie liefern und iſt dieſer für ſeine Waare bezahlt?

Bayer: Smekal erſcheint nicht direkt als Lieferant, ſondern ſeine Waare wurde für Richter geliefert.

Nach der Lieferung dieſer Waare überreichte Smekal die Rechnung und ich glaube, daß noch eine kleine Differenz daher beſteht, weil Smekal die mir bezahlten Speſen dem Richter in Rechnung ſtellte und dieſer deren Zahlung verweigert.

Digitized by Google

Vors.: Von wem ist denn diese Ihnen nun vorgewiesene Rechnung?

Bayer: Das ist eine Kopie der meinigen, ich glaube, es ist die Handschrift Bartel's, des Buchhalter des Smekal.

Vors.: In diesem Spesenverzeichnisse kommen Posten von Cigarren und Remunerationen vor, was sind das für Posten?

Bayer: Was die Cigarren betrifft, so habe ich dieselben während meines Aufenthalts in Graz für mich gekauft. Die Remunerationen sind Trinkgelder für die bei der Uebernahme verwendeten Leute, und ich habe da nur eine allgemeine Uebung befolgt. Smekal wußte davon.

Vors.: Woher kannten Sie diese Sitte, Trinkgelder zu geben?

Bayer: Die übrigen Lieferanten haben mich davon verständigt. Die Leute haben für mich gearbeitet, sogar Sonntags, wozu sie nicht verpflichtet waren, und deßhalb hielt ich es also für billig, ihnen eine Remuneration zu geben.

Vors.: Es kommen solche Remunerationen sowohl in dieser Rechnung als auch in der von Oktober 1859 vor, und zwar an die Messer in Stockerau, an die Mannschaft und die Obermeister. Was bestimmte Sie, für besondere Anstrengung Trinkgelder zu geben?

Bayer: Ich habe gesehen, daß alle Lieferanten Trinkgelder gaben, ich mußte dies in größerem Maße thun, weil für mich auch mehr gearbeitet wurde, und manches, was ich durch andere Leute machen lassen sollte.

Vors.: Haben Sie gewußt, daß die Mannschaft die Bestimmung hat, diese Dienste zu versehen und daher Geschenke nicht nöthig sind?

Bayer: Ich habe das Gegebene auch nicht als Geschenk betrachtet.

Vors.: Als was denn?

Bayer: Als Trinkgeld.

Vors.: Ist Trinkgeid nicht auch ein Geschenk?

Bayer: Ich habe nur bei dem Obermeister in Stockerau geglaubt, daß dieser wegen seiner Thätigkeit eine besondere Gratifikation verdiene.

Als ich kurz nach der Ziehung der Kreditlose mit diesem Obermeister über die Gewinne zu sprechen kam, sagte ich, daß ich ihm ein solches Los mitbringen werde, worauf er nichts erwiederte.

Ich hatte auch bereits zu diesem Zwecke ein Kreditlos in meiner Brieftasche, unterließ aber, dasselbe dem Obermeister zu übergeben, weil bereits Untersuchungen eingeleitet wurden, und ich deßhalb ein solches Geschenk nicht mehr für angemessen hielt.

Vors.: Wodurch hatte dieser Obermeister denn eine solche Erkenntlichkeit verdient?

Bayer: Er war durch 7 Monate größtentheils mit mir, respektive den Lieferungen des Herrn Richter beschäftigt, er besorgte Alles ohne eine böse Miene zu machen und so dachte ich mir, daß er durch diese Thätigkeit auf einer andern Seite zu kurz gekommen sei.

Vors.: Ist die Begünstigung eingetreten, daß die Waaren des Herrn Richter früher übernommen wurden als andere?

Bayer: Nicht im geringsten; ich mußte eben so gut warten, als andere, es ist die Reihenfolge für die Uebergabe bestimmt gewesen.

Vors.: Hatten Sie auch mit anderen Personen zu thun?

Bayer: Ich bin mit dem Hauptmann Prelautsch in Stockerau, Eisenbach in Brünn, dem Hauptmann Fritsch in Graz, überhaupt mit allen Offizieren in sozialen Verkehr gestanden.

Vors.: Kennen Sie Bondy?

Bayer: Ja wohl, er ist Geschäftsführer bei Hellmann in Wien, ich kenne ihn schon mehrere Jahre.

Vors.: Haben Sie mit Bondy über Remunerationen gesprochen?

Bayer: Das ist nie geschehen, über Geschäftsangelegenheiten sprach ich öfters mit ihm.

Vors.: Sie haben gehört, daß Bondy von Ihnen erfahren haben will, daß sie dem Major ein feines Präsent gemacht hätten?

Bayer: Es ist mir vorgehalten worden, ich habe mich aber entschieden dagegen erklärt. Es ist eine eigenthümliche Sache von Herrn Bondy, mich und die Herren Offiziere zu verleumden, er wird wahrscheinlich gedacht haben, daß man mit diesen Leuten nur dann verkehren könne, wenn man ihnen Geschenke überreicht.

Es kommt auch der Passus vor, daß ich mit den Leuten besser umzugehen verstehe. Bondy möge sich über seine Aeußerungen selbst verantworten.

Vors.: Wissen Sie davon, daß bei den Lieferungen Erstreckungen eingetreten waren, und was war die Veranlassung dazu?

Bayer: Es ist eine Erstreckung vom Dezember bis Februar eingetreten. Die Veranlassung dazu war, daß die Kommission nicht in der Lage gewesen wäre die Uebernahme zu machen und ich habe Herrn Richter darauf aufmerksam gemacht. Es waren nicht hinreichend Magazine da, außerdem trat nach Abschluß des Friedens eine Verminderung des Personals ein, und auf die Vorstellung darüber dauerte es lange, bis die nöthige Mannschaft gekommen ist.

Vors.: Haben Sie gehört, daß Richter eine Entschädigung leisten wolle?

Bayer: Herr Richter sagte mir, daß ihn das Armee-Oberkommando aufgefordert habe, eine Reduktion vorzunehmen und frug mich ob eine solche Aufforderung auch an andere Lieferanten erfolgt sei.

Richter meinte, daß er nicht in der Lage sei zu reduziren, da schon auf das ganze Quantum abgeschlossen wäre, trug mir aber auf, wenn ich mit dem Herrn Hofrath Eckert-Kraus darüber zu sprechen käme, diesem zu verstehen zu geben, daß Richter eine entsprechende Entschädigung leisten werde.

Vors.: Haben Sie Gelegenheit gehabt, dieses mitzutheilen?

Bayer: Ja wohl, Ich kam aus Anlaß des Liefergeschäftes öfters mit dem Herrn Hofrath Eckert-Kraus zusammen und habe bei Gelegenheit, als er mir eine Anweisung auf Behebung eines Geldbetrages gab, von dieser Absicht Richter's erwähnt.

Die Zeit kann ich nicht näher angeben.

Am Tage der Verhaftung des Herrn Richter habe ich nochmals mit Herrn Eckert-Kraus darüber gesprochen und ihn gefragt, ob er nicht Waaren statt Geld als Entschädi-

Digitized by Google

gung nehme. Ecker-Kraus gab mir zur Antwort, daß er nichts dagegen habe, obwohl ihm die Entschädigung in Geld lieber gewesen wäre.

Vors.: Hat Ihnen Richter eine bestimmte Angabe über diese Entschädigung gemacht?

Bayer: Herr Richter sagte mir, er sei nicht in der Lage, nachlassen zu können, da er seinen Nutzen noch nicht kenne, er werde aber in entsprechender Weise nachkommen.

Vors.: Kennen Sie Herrn Krumpholz?

Bayer: Seit zehn Jahren, theils aus Korrespondenzen, theils auch von meiner Anwesenheit in Prag.

Vors.: Haben Sie von Krumpholz Geld übernommen?

Bayer: Nein.

Staatsanw.: Sie sagten, daß Sie Remunerationen gaben, weil die Leute Arbeiten verrichteten, die sie nicht schuldig waren. Wie konnten Sie, da an Personale Mangel war, dasselbe noch anderwärts beschäftigen, warum haben Sie die Arbeit nicht durch Andere verrichten lassen?

Bayer: Es hat mir Niemand etwas in dieser Richtung in den Weg gelegt und ich fand darin einen Vorschub, weil die Leute mit dieser Arbeit vertrauter waren.

Auf die weiteren Fragen gibt Bayer an, daß diese Arbeiten höchstens eine halbe Stunde in Anspruch nahmen, daß es ihm nicht gelungen ist, in Stockeau die Arbeit auch bei Licht fortzusetzen, während Krumpholz ihm geschrieben hatte, daß es in Prag geschehe, ohne daß er (Bayer) wisse, ob Richter dafür eine Zahlung leistete.

Vors.: In der Voruntersuchung sagten Sie: Mein Bruder ist an Richter 11.000 fl. schuldig, und ich habe davon für 5000 fl. einen Bon gegeben. Heute sprechen Sie nur von 5000 fl.

Bayer: Ich glaube, Herr Richter hat meinem Bruder 6000 fl. nachgesehen, deßhalb hielt ich es nicht für nothwendig darauf einzugehen.

Richter: Heinrich Bayer ist mir für die Schuld seines Bruders mit 5000 fl. in Haftung. Rücksichtlich des übrigen Betrages habe ich mir vorgenommen seinen Bruder nicht zu drängen, ein förmlicher Nachlaß hat aber nicht stattgefunden.

Vors.: Worin ist denn die Haftung bestanden?

Richter: In seiner Betriebsamkeit, seiner Erwerbsfähigkeit und in seiner Stellung.

Ich muß mir auch die Bemerkung erlauben, daß ich wegen der Nachtarbeit auf das Personal nicht im geringsten Einfluß genommen habe und erst durch Bayer davon Kenntniß erhielt.

Ueber die Frage des Vertheidigers Dr. Berger gibt Bayer an:

„Die Einbuße bei der Messung sei eine Folge der lockeren Lage des Stoffes auf dem Tisch gewesen, der Verlust aus den nicht angenommenen 150 Stücken Stoff dürfte 27.000 fl. betragen, für die Zurichtung dieser Waare bei Zappert habe Richter 18.000 fl. gezahlt, auch habe Richter, wie er glaube, in Graz wegen verspäteter Lieferung ein Pönale bezahlen müssen.

Verzögerungen in der Annahme der gelieferten Waare hätten besonders in Stockeau bedeutende Spesen verursacht."

Bayer sagt weiters auf die Fragen des Dr. Berger aus, daß die Waare durch die Einlagerung im Magazine an der Länge verliere, dieser Verlust im Falle des Liegens durch einige Monate 1/8 Elle per Stück betrage und er sich verpflichtet hatte, diesen Schwund zu ersetzen, so wie er auch angibt, daß in dem in der Anklage bei dem Strohsackcalico berechneten Gewinne von 5160 fl. der weiters angegebene Gewinn von 3400 fl. enthalten sei, ohne eine Nachweisung darüber zu geben.

Es wurde nun der k. k. Hauptmann Körner, welcher bei der Monturs-Kommission in Prag in Dienstleistung steht, einvernommen. Nach dessen Aussage kennt er von den Angeklagten nur den Krumpholz und ist mit diesem in Berührung gekommen, als das Armee-Oberkommando an die Kommission in Prag den Auftrag ertheilte, 1 Million Ellen von Richter zu übernehmen. Bei dieser Uebergabe sei auch ein junger Mann, Namens Kallberg, thätig gewesen und habe beim Messen Acht gegeben. Bei der Uebernahme habe er, Zeuge, und der Meister Politsch intervenirt und dieser hatte die Qualität der Waare zu prüfen.

Schon die erste Lieferung sei nicht mustermäßig gewesen, sondern etwas leichter, auch die später gelieferten Stoffe waren zwar besser, aber dennoch nicht dem Muster entsprechend. Er habe darüber die Anzeige an den Kommandanten, Oberstlieutenant Uhl, gemacht und 14 Tage später von diesem den Auftrag erhalten, die Waaren nach der Beschaffenheit, wie sie geliefert worden, zu übernehmen.

Es sei ihm zugleich ein neues Muster zugekommen, nach welchem er zu übernehmen hatte, und die meisten späteren Lieferungen hätten bis auf wenige Stücke, die ausgeklopft und durch andere ersetzt wurden, dem neuen Muster entsprochen.

Vors.: Sind Ihnen anläßlich dieser Lieferung Andeutungen von Geschenken bekannt geworden?

Zeuge: Ich weiß nichts davon; ich habe nichts bekommen und mir ist auch nicht bekannt, daß Anderen ein solcher Antrag gestellt wurde.

Vors.: Wie geschehen die Abmessungen und ist dabei ein Unterschied gegen das merkantilische Messen?

Zeuge: Die Messungen geschehen auf einem Tisch, der 5 Ellen lang ist, und es wird die Waare dabei locker gelegt, während bei dem merkantilischen Messen die Waare gespannt wird.

Staatsanw.: Sie haben angegeben, daß die späteren Waaren in Ansehung der Qualität besser waren; worin bestand der Unterschied?

Zeuge: Die erste Lieferung scheint mir zu stark ausgewaschen gewesen zu sein.

Staatsanw: Ist die Fadenanzahl untersucht worden?

Zeuge: Ich habe eine Zählung vorgenommen und es hat sich im Durchschnitte ergeben, daß 2 Faden pr. 1/4 Zoll gefehlt haben.

Staatsanw.: Ist dabei auf die Feinheit der Fäden Rücksicht genommen worden?

Zeuge: Die Feinheit der Fäden wird nie berücksichtigt.

Staatsanw.: Ist nach der ersten Lieferung ein neues Muster gekommen?

Zeuge: Ja wohl, ich glaube, daß dieses Muster ein Stück der gelieferten Waare war.

Staatsanw.: Es hat sonach die Waare sich selbst als Muster gedient?

Zeuge: Ja.

Digitized by Google

Staatsanw.: Ist von irgend einer Seite der Versuch gemacht worden, Ihnen etwas zu geben?

Zeuge: Kallberg wollte mir einmal auf der Gasse einen Brief übergeben, ich habe ihn aber nicht angenommen; was der Inhalt des Briefes war, weiß ich nicht.

Richter: Ich mache darauf aufmerksam, daß bei der ersten Lieferung Schutzgarn Nr. 18 war, es gibt aber keine Intelligenz auf der Welt, welche im Stande wäre, aus dem Stoff die Güte des Garnes zu bestimmen.

Dr. Berger: Herr Hauptmann haben angegeben, daß bei den späteren Lieferungen zwei Fäden gefehlt haben; bezieht sich diese Aeußerung auf das erste Muster oder das zweite?

Zeuge: Dies bezieht sich auf das erste Muster.

Dr. Berger: Wie groß war die erste Partie, die minder gut gewesen ist?

Zeuge: Die ganze Quantität, die ich übernommen habe, war 15.000 Stück.

Auf die Frage des Vorsitzenden bezüglich der Beeidigung dieses Zeugen spricht sich der Staatsanwalt dahin aus, daß früher die Vernehmung Kallberg's eintreten sollte.

Dr. Berger hat dagegen nichts einzuwenden.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Berathung zurück und erklärt nach kurzer Zeit, daß mit der Beeidigung dem Antrage der Staatsbehörde gemäß bis nach der Vernehmung Kallberg's zugewartet werde.

Zeuge Franz Politsch, Meister der Prager Monturskommission, hatte nach seiner Aussage den Auftrag, den von Richter gelieferten Calico zu untersuchen, dabei die Stoffe von geringerer Qualität als die Probe erkannt, indem um 1 Faden pr. Quadr. Zoll zu wenig eingestellt war. Er machte den Hauptmann Körner darauf aufmerksam, welcher sofort die Anzeige an den Oberstlieutenant Uhl erstattete, und es kam dann der Auftrag, die Waare so wie sie geliefert war, zu übernehmen. Beim Messen habe sich dann noch der weitere Anstand ergeben, daß das Ellenmaß pr. Stück zu gering war, allein diesen Nachtheil mußte Richter durch die Lieferung einer größeren Stückzahl tragen.

Vors.: Haben Sie etwas von einem Geschenke vernommen?

Zeuge: Ja, ich habe gehört, daß der Meister ein Geschenk von 50 fl. erhalten hat.

Staatsanw.: Wie haben Sie gefunden, daß ein Faden pr. Quadr. Zoll abgehe?

Zeuge: Ich habe den Stoff durch die Loupe besichtigt.

Die Beeidigung dieses Zeugen wird gleichfalls aufgeschoben.

Der Zeuge Joseph Christof, Werkmeister bei der Prager Kommission, kennt von den Angeklagten nur den Richter. Dieser habe einmal bei der Lieferung von Calico an die Kommission in Prag intervenirt, er Zeuge aber mit ihm nicht verkehrt, sondern ihn nur gesehen. Bei der gelieferten Waare habe sich gezeigt, daß bei jedem Quadr. Zoll 2 bis 3 Fäden fehlten.

Dieser Zeuge wird wegen Unerheblichkeit seiner Aussage nicht beeidet. Bayer erwiederte darauf, daß nicht 3, sondern nur 2 Fäden fehlten.

Nun erscheint als Zeuge Eduard Georg, k. k. Oberst und Kommandant der Monturskommission zu Stockerau.

Vors.: Kennen Sie einen dieser Herren, welche hier angeklagt sind?

Zeuge: Ich kenne Richter und Bayer, ersteren habe ich schon vor vielleicht 30 Jahren kennen gelernt, habe ihn aber lange nicht gesehen, bis ich den Erlaß des Armee-Oberkommando's erhielt, daß ich mit Richter einen Lieferungsvertrag abschließen muß, und in dieser Angelegenheit ist Richter zweimal bei mir in Stockerau gewesen. Die Lieferung betraf Calico.

Vors.: Haben sich bei diesen Calico-Lieferungen Anstände ergeben?

Zeuge: Es haben sich Anstände ergeben, die aber behoben worden sind.

Vors.: Auf welchem Wege sind die Anstände geordnet worden?

Zeuge: Theilweise durch Richter selbst; es war z. B. der Anstand vorgekommen, daß Richter's Agent über die Art klagte, wie bei uns Calico gemessen wird. Richter ist nach Stockerau gekommen, hat mit mir darüber gesprochen, ich habe mich auf die Instruktionen berufen, nach welchen wir messen müssen, und Richter sagte dann, daß er sich fügen müsse und mich in Beobachtung der Instruktionen nicht beirren könne.

Vors.: Welche waren die Agenten, mit denen Sie zu thun hatten?

Zeuge: Agent war Bayer und dieser hat alles übergeben.

Vors.: Was wissen Sie über die Qualität der Waare?

Zeuge: Ich habe bei den gelieferten Stoffen gefunden, daß sie nach Säuren riechen.

Da die Anwendung von Säuren dem Richter über seinen Antrag untersagt war, machte ich den Bayer darauf aufmerksam, er behauptete aber, daß das, was ich rieche, von der Seife herrühre.

Es kam dann Richter selbst und dieser fand den von mir gerügten Anstand für gerechtfertigt.

Vors.: Ist für diese beanstandete Waare Ersatz geleistet worden?

Zeuge: Ich glaube, daß diese Partie Waare neu zugerichtet wurde.

Vors.: Haben Sie bei den gelieferten Stoffen Unterschiede in der Qualität bemerkt?

Zeuge: Allerdings, aber nur zu Gunsten des Herrn Richter.

Vors.: Hat Richter allein geliefert, oder können Sie speziell andere Lieferanten namhaft machen?

Zeuge: Ja, z. B. Hebelbauer, mir ist nicht genau erinnerlich, ob Franz oder Josef; ich habe an die Monturskommission nach Venedig Calico schicken müssen, habe den von Richter sowie den von Hebelbauer dahin geschickt und es wurde der Richter'sche ohne Anstand übernommen, während der andere als nicht entsprechend angesehen wurde.

Vors.: Sind anläßlich des eingetretenen Mangels an Leinwand, wodurch die Anwendung von Calico herbeigeführt wurde, Versuche gemacht worden, um Parteien zu Lieferungen an Leinwand zu bestimmen?

Zeuge: Der Mangel an Leinwand ist durch den zu großen Bedarf eingetreten, denn ich bekam vom Armee-Oberkommando die Weisung, so viel Wäsche als möglich herbeizuschaffen und zu überschicken. Es handelte sich nun darum, Lieferanten für Leinwand zu finden, aber es waren alle Schritte fruchtlos, da die Anbietenden theils zu hohe Preise, theils zu weite Lieferzeit verlangten.

Digitized by Google

Vors.: Sind bei andern Kommissionen Anstände erhoben worden?

Zeuge: Das ist in Prag vorgekommen.

Vors.: Welche Anstände wurden gemacht?

Zeuge: Ich habe vom Armee-Oberkommando ein Stück Calico zur Prüfung und Begutachtung bekommen, welches die Prager Monturskommission beanstandet hatte. Ich habe gefunden, daß der Stoff etwas offener war, als die originale Probe, ich habe ihn dann gewogen und nach dem Verhältniß der Ellenzahl berechnet, ob er leichter oder schwerer wäre, und habe beiläufig gleiches Gewicht gefunden.

Vors.: Ist auch der Auftrag gekommen, Ihr Gutachten abzugeben?

Zeuge: Ich habe den Auftrag bekommen, das Gutachten vorzulegen und habe es vorgelegt, die weitern Verfügungen sind mir nicht bekannt.

Vors.: Welche Kenntniß haben Sie über die Zwilch-Lieferung?

Zeuge: Zwilche sind uns zugekommen zur Uebernahme und Klassifikation; wir haben auch berechnet, wie hoch der Zwilch sich im Preise herausstellt.

Vors.: Wer waren in dieser Beziehung die Lieferanten? sind außer der Kreditanstalt noch Lieferanten und Kontrahenten gewesen?

Zeuge: In diesem Momente nicht, früher oder später wohl.

Vors.: Hat Liebig auch Zwilch geliefert?

Zeuge: Ja.

Vors.: Sind Differenzen zwischen der Waare Richter's und der Liebig's?

Zeuge: Ja, es waren Differenzen, die Lieferungen waren nicht gleich; wohl waren alle von ziemlich guter Qualität, aber sie waren an verschiedenen Orten eingekauft und an Breite verschieden.

Vors.: Ist in Betreff dieser Verschiedenheit ein Anstand erhoben worden?

Zeuge: Sie sind alle übernommen worden, weil sie gebraucht wurden.

Vors.: Es ist vorgekommen, daß gewisse Geschenke bei Individuen der Monturskommission zu Stockerau stattgefunden haben; haben Sie in Ihrer Stellung nie Kenntniß hievon bekommen?

Zeuge: Davon habe ich gar nichts erfahren, das ist nicht denkbar, um so weniger, als ich mich täglich von den Lieferungen überzeugt habe; wir haben in dem Departement für Leinwand und Calico nur fünf Lokalitäten, ich bin täglich mehrere Male dorthin gegangen und habe persönlich Nachschau gepflogen.

Vors.: Ist die sonstige Mannschaft in Ueberwachung gewesen und aus welchen Leuten bestand die Mannschaft?

Zeuge: Theils aus unserigen Leuten, theils aus fremden Regimentern.

Vors.: Waren Offiziere beschäftigt?

Zeuge: Soweit es möglich war; es ist in fünf verschiedenen Lokalitäten übernommen worden, dazu war nur ein Hauptmann und ein Offizier, die mußten zur Aufsicht herumgehen von einem Ort zum andern; hatte ich auch Offiziere mir zutheilen lassen, so konnten mir diese von keinem Nutzen sein, weil sie die Geschäfte nicht verstanden, und hätten entweder als Automaten dastehen müssen oder Verwirrungen angerichtet, wenn sie in das Geschäft eingegriffen hätten.

Vors.: Haben sich mit Bezug auf das Personale Hindernisse in der Richtung ergeben, daß die Lieferanten nicht zu rechter Zeit ihre Waare abgeben konnten?

Zeuge: Da haben sich große Hindernisse in den Weg gestellt, theils mit Bezug auf den Stand der Mannschaft, theils auf die Lokalitäten; es haben die Lieferanten warten müssen, bis die Reihe an sie kam.

Vors.: Ist gar keine Bevorzugung eingetreten?

Zeuge: Bevorzugungen könnten nur dann eingetreten sein, wenn wir den einen Stoff nothwendiger gebraucht, als den anderen, also im Interesse des Armeebedarfes; wenn z. B. in Departement 2, wo Zwilchstoffe zu Hemden und Bettgewand übernommen werden, der eine oder der andere Bedarf nothwendiger war, so wurde auch der eine vorgezogen, und man sagt: Du mußt warten, ich brauche Zwilch auf Kittel nothwendiger als auf Hemden.

Vors.: Haben Sie nähere Kenntniß erhalten, in welchem Verhältnisse Herr Richter zu Baron Eynatten gestanden ist und ob er einen besonderen Einfluß auf die Entscheidungen und Anordnungen des Baron Eynatten nehmen konnte oder wirklich genommen hat?

Zeuge: Nein, es ist mir nichts bekannt. Ich bin öfter zu Baron Eynatten eingeladen worden, habe Herrn Richter dort gefunden und habe gehört, daß er immer Rath gegeben hat. Es ist aber in meiner Gegenwart nichts vorgekommen, aus dem ich schließen könnte, daß Richter auf Baron Eynatten einen besonderen Einfluß hatte.

Staatsanw.: Hat sich Richter zu der Zeit, als es sich darum handelte, ob die Waare gebleicht oder gewaschen werden sollte, nach Stockerau begeben um mit Herrn Oberst zu sprechen?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht. Ich habe mit Richter darüber gesprochen, ob aber zu Stockerau oder zu Wien, daran kann ich mich nicht erinnern.

Staatsanw.: Es liegen aber hiefür Anhaltspunkte vor?

Zeuge: Ich habe mit ihm darüber gesprochen, daß am Bleichen nichts liegt und es hinreichend wäre, wenn der Stoff gemangt und gewaschen wird.

Staatsanw.: Es wird Ihnen bekannt sein, daß ursprünglich bestimmt war, die Waare sollte 31 Zoll breit sein, und daß sie dann auf 30 Zoll reduzirt wurde. Ich ersuche anzugeben, wie diese Reduktion bewilligt worden ist und auf welchen Grund hin?

Zeuge: Es ist mir ein Reskript vom Armee-Oberkommando zugekommen, worin gesagt war, daß Herr Richter die Ansicht ausgesprochen habe, daß die Calico bei der Schnellbleiche durch Säuren etwas angegriffen wurden; daß es also vielleicht besser wäre, wenn wir Waare bekämen, die nicht mit der Schnellbleiche, sondern blos gewaschen und gemangt geliefert würde. Ich habe darüber mein Gutachten abzugeben gehabt und ich erinnere mich, daß ich erklärt habe, daß es mir, nachdem ich dieser ganzen Manipulation fremd bin, einzuleuchten scheine, als ob die Angabe Richter's richtig wäre, nachdem die Anwendung von Säuren jedenfalls die Wollstoffe angegriffen hat. Weil Richter aufgetragen war, den Stoff 31 Zoll breit zu liefern, hat er gebeten, man möge begehren, daß der Stoff mindestens 30 Zoll geliefert würde, und zwar aus dem Grunde, weil die

Digitized by Google

Breite unserer Hemden 29¼ Zoll ist. Ich hatte früher bei anderen Lieferungen die Erfahrung gemacht, wenn z. B. die kommerzielle Waare unter dem Titel ¼ breit ausgegeben wurde, so ist sie es nicht. Sie ist um 1/32 schmäler. Um also sicher zu gehen, habe ich beschlossen, es möge Richter aufgetragen werden, die Waare mindestens 30 Zoll breit zu liefern. Was von der 30zölligen Waare an Breite gefehlt hat, ist an der Länge abgezogen worden.

Staatsanw.: Hat dieser Abzug stattgefunden bezüglich der Breite, die von 30 Zoll fehlte, oder von der Breite von 31 Zoll?

Zeuge: Nur von 30 Zoll Breite.

Staatsanw.: Meine Frage war dahin gerichtet, ob Ihnen bekannt ist, auf welchen Grund die Reduktion der Breite von 31 auf 30 Zoll bewilligt wurde. Im Ganzen scheint das eine Begünstigung zu sein, wenn ich Jemanden bewillige, bei 4 Millionen Ellen statt 31zöllige nur 30zöllige Waare zu liefern. Es müssen daher Gründe vorhanden sein, warum man den 31sten Theil von 4 Millionen Ellen hat weglassen können?

Zeuge: Der 31ste Theil hat für uns keinen Werth.

Staatsanw.: Aber der Stoff?

Zeuge: Ja, der hatte Werth. Bei anderen Stoffen, die man zur Kleidung braucht, muß das, was an Breite fehlt, an Länge ersetzt werden. Das geht aber bei den Hemden nach unserer Art zu manipuliren nicht. Weil ein Hemd nicht schmäler werden darf als 1 Elle und durch Stückelung die Dauer beeinträchtigt und die Arbeit vermehrt wird, so ist eine Elle breit normirt.

Staatsanw.: Was mag für ein Grund sein, daß man trotzdem die Waare nicht mit 30, sondern 31 Zoll kontrahirte?

Zeuge: Ich glaube, die Breite ist nicht verlangt, sondern nur angeboten worden.

Staatsanw.: Die Zahlung ist ursprünglich für 31 Zoll festgesetzt worden. Wenn 31 Zoll bei dieser Waare überflüssig gewesen wären, so wäre es angezeigt gewesen, daß man ursprünglich auf 30 Zoll zuschlug und den 31sten Theil vom Preise abzog.

Zeuge: Das hat nicht stattgefunden. Geht mich auch nichts an. Ich habe über die Preise nichts zu sagen, außer ich werde besonders darüber beauftragt.

Staatsanw.: Sie haben sich also nur über die Bleiche auszusprechen gehabt, nicht aber über die Preise.

Zeuge: Ueber die Preise nicht.

Staatsanw.: Es kommt ein Brief vor, in welchem Richter an Krumpholz schreibt, daß er Montag den 16. Juni zu Stockerau die Einwilligung zu beiden Punkten, nämlich in Betreff der Bleiche und Breite einzuholen habe. So schreibt Richter am 14. Juni. Am 16. Juni hätte hierauf eine Besprechung mit Herrn Oberst zu Stockerau oder zu Wien stattgefunden. Nach dieser Besprechung am 17ten schreibt Richter an Krumpholz, daß er statt 34 roh 33 roh einstelle, und es scheint, daß ihm von Herrn Oberst selbst bewilligt worden ist, geringere Breite einzustellen.

Zeuge: Ich habe keine Bewilligung zu ertheilen.

Staatsanw. Richter sagt, mit Cynatten wäre ereinig gewesen, nur in Stockerau hätte er sich noch zu erkundigen. Aus diesem Briefe scheint hervorzugehen, daß der entscheidende Tag der 16. Juni war.

Zeuge: Ich bitte den Tag meines Gutachtens einzusehen.

Staatsanw.: Hat Richter mit Ihnen über die Reduktion der Breite nichts gesprochen?

Zeuge: Im Allgemeinen vielleicht beim Armee-Oberkommando. Ich kann mich aber dessen nicht erinnern.

Aber eingewirkt hat er auf mich gar nicht. Da hatte Richter meine Macht verkannt. Ich hatte dieser Art nichts zu bewilligen.

Staatsanw.: Es hat Richter am 14. Juni ein Gesuch überreicht mit 2 Mustern, nachdem schon bereits am 8. Juni die Lieferung von 4.000.000 Ellen bewilligt worden ist, auf Grund der damals vorgelegenen Muster. Nach einigen Tagen kam er mit neuen Mustern und hatte sie mit 1 und 2 bezeichnet und gebeten, man sollte auch nach diesen Mustern liefern, bei derselben Gelegenheit, als er um die Nachlassung der Bleiche bat.

Zeuge: Es ist das Gutachten der Hauptkommission abverlangt worden, und dieses ist am 21. oder 22. Juni erfolgt.

Staatsanw.: Es wurden im Gesuche vom 14. Juni Aenderungen in Bezug auf die Bleiche und auf die Breite ventilirt. Es fällt nun auf, daß noch am 22. Juni der Vertrag auf die ursprünglichen Bedingungen geschlossen wurde, während man schon am 21sten, also den Tag zuvor, das Gutachten über das Gesuch Richter's abgab.

Zeuge: Es ist sehr häufig, daß die Expedition der Verordnungen, besonders aber, wenn sie gewichtige Beilagen haben, wie das hier der Fall ist, 6 auch 8 Tage brauchen um von Wien nach Stockerau zu gelangen, und zwar wenn diese Stücke der Eisenbahn einfach übergeben werden und nicht durch die Ordonnanz oder als Eilgut geschickt werden. Die Sache war so dringend, daß wir auf eine mögliche Aenderung des Vertrages nicht warten konnten, und deßhalb der Kontrakt ungeachtet des Gutachtens über die mögliche Aenderung abgeschlossen wurde. Ich konnte, nachdem der Auftrag präzis lautete, mit dem Abschlusse des Kontraktes nicht warten wegen einer möglichen Aenderung in Folge des Gutachtens; darin mag diese Differenz zu suchen sein.

Staatsanw.: Die verspätete Zusendung der Stoffe konnte nicht Ursache sein, weil am 21. Juni das Gutachten abgegeben worden ist, daher schon Stoffe vorliegen mußten, über welche eben dann das Gutachten abgegeben wurde.

Zeuge: Diese sind mit dem Gutachten zurückgeschickt worden.

Staatsanw.: Es ist über das Ansuchen Richter's schon am 21sten das Gutachten über die Aenderungen abgegeben worden. Warum ist darnach am 22sten der Vertrag abgeschlossen worden, daß die Waare nach dem ursprünglichen Muster zu liefern sei?

Die späte Zusendung konnte hier nicht Ursache sein, da die bereits Stoffe begutachtet hatten, somit diese vorliegen mußten?

Zeuge: Da kann ich keine andere Auskunft geben. Es ist mir selbst auffällig, aber es ist möglich, daß der Kontrakt erst nachträglich unterschrieben wurde, weil der Kontrahent schon durch die Erklärung gebunden ist.

Auf Verlangen des Staatsanwalts wird dem Zeugen sein Gutachten vorgelesen, aus dem hervorgeht, daß allerdings eine Breiteverminderung stattgefunden habe, die

Digitized by Google

von der starken Appretur herkommen kann, daß er jedoch ohne besondere Ermächtigung von Seite des Armee-Oberkommando's nicht glaube die Uebernahme pflegen zu sollen und für den Fall, als wegen des dringenden Bedarfes die Uebernahme beschlossen werden sollte, die Verwendung der Waare zu doppelten Leintüchern vorschlage.

Staatsanw.: Es scheint mir eine Unrichtigkeit darin zu sein, daß die geringe Anzahl der Fäden nur durch den Schwund entstanden sei, weil nach meiner Ansicht beim Schwunde die Anzahl der Fäden sich mehr zusammenziehen und daher mehr Fäden auf 1 Zoll kommen müssen.

Zeuge: Wie aus dem Gutachten hervorgeht, haben wir die Fäden nicht gezählt, wir hatten damals für den Calico noch keine besonderen Anhaltspunkte und sind somit auf das Fädenzählen erst später gekommen. Ich bitte auf die Dringlichkeit des Bedarfs Rücksicht zu nehmen.

Staatsanw.: Es scheint nicht richtig, daß die Fäden nicht gezählt wurden, weil in Ihrem Gutachten von der Fädenzahl die Rede ist.

Zeuge: Wenn es so steht, dann haben wir sie gezählt. Uebrigens ist das eine in's Minutiöse klingende Auseinandersetzung, der ich nicht im Stande bin gerecht zu werden. Ich habe übrigens noch keine Maschinenweberei gesehen und weiß daher nicht, ob dabei die Fädenzahl mit mathematischer Genauigkeit geordnet ist. Bei der Handweberei hängt es vom Schlag des Webers ab.

Richter: Ich habe wiederholt bemerkt, daß es sich bei dieser Gelegenheit um einen Handkauf und nicht um die Fabrikation gehandelt hat.

Der Vorsitzende verliest noch die Erledigung des Armee-Oberkommando, womit in Folge dieses Gutachtens die Annahme der Waare und die Verwendung derselben zu doppelten Leintüchern verfügt worden ist.

Staatsanw.: Was möchte wohl für ein Grund obgewaltet haben, daß die gelieferte Waare in Prag so bedeutende Anstände gefunden hat, nicht aber zu Brünn und Stockerau?

Zeuge: Ich glaube, das liegt an der Verschiedenheit der Fabrikate; wir haben die Waare aus verschiedenen Fabriken bekommen.

Dr. Berger: War Direktor Richter früher in Stockerau?

Zeuge: Zwei Mal, so viel ich mich erinnern kann.

Dr. Berger: Hat Richter, als das erste Mal Stücke beanständet wurden, nicht ausdrücklich erklärt, daß Sie bei der Uebernahme streng und gerecht verfahren und die Waaren, die nicht gut seien, zurückweisen sollten?

Zeuge: Das hat er mir wiederholt gesagt.

Dr. Berger: Herr Oberst haben erklärt, daß der dritte Theil, selbst wenn man auf die Voraussetzung des Herrn Staatsanwaltes eingehe, daß der Stoff 31 Zoll breit sei, absolut werthlos gewesen wäre, das heißt daß das Mehr über 30 Zoll kein Ersparniß im Längenmaße bei den Stoffen herbeiführt?

Zeuge: Keine Ersparniß, es wäre nur eine zufällige Wohlthat für die Mannschaft gewesen, wenn die Hemden um 1 Zoll weiter geworden wären.

Der Zeuge erklärt ferner, daß der Abschluß eines Kontraktes nur eine Formalität gewesen ist, die beobachtet werden mußte, daß er aber durchaus keinen Grund gehabt hätte, in Herrn Richter Mißtrauen zu setzen. Im Gegentheile, er wäre froh gewesen, es bei einer so bedeutenden Lieferung mit einem Manne zu thun zu haben, der sich des allgemeinen Vertrauens in der Oesterreichischen Monarchie und noch weiter erfreut.

Berger: Betrachten Sie die Garnnummer und die Fädenzahl als etwas Bestimmendes?

Zeuge: Ich habe mich nach meiner für Leinwand erhaltenen Information gehalten, in welcher es ausdrücklich heißt, daß nicht an die Fädenzahl strenge zu halten sei, wenn nur die Qualität gut und der Stoff verwendbar ist.

Richter: Ich würde den hohen Gerichtshof nur bitten an den Herrn Oberst die Frage zu stellen, ob es in Stockerau möglich gewesen wäre, die dahin bestimmte Stoffmenge bis Ende Dezember zu übernehmen, da das Personale durch Urlaub und Verabschiedung reduzirt war.

Zeuge: Ich glaube nicht, daß es möglich gewesen wäre.

Ueber die Aufforderung des Vorsitzenden wegen der Beeidigung des Zeugen Anträge zu stellen, entspinnt sich eine lebhafte Debatte zwischen dem Staatsanwalt und den Vertheidigern Dr. Berger und Wiedenfeld.

Der Staatsanwalt beantragt die Beeidigung dieses Zeugen bis dahin aufzuschieben, wann die Aussprüche der Sachverständigen darthun, ob die Ansichten des Obersten richtig oder nicht richtig sind, da der Herr Oberst als sachverständiger Zeuge erscheine. Dr. Berger erklärt, die Strafprozeßordnung kenne keine sachverständigen Zeugen, sie kenne nur Sachverständige und Zeugen, beide haben nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen und er könne nicht einsehen, warum der Herr Oberst, wenn er das, was er wußte, nach bester Ueberzeugung aussagte, nicht beeidet werden sollte. Dr. Wiedenfeld bemerkt, daß der Zeuge von der Staatsbehörde selbst vorgerufen wurde, und diese wissen müsse, ob er als Zeuge oder als Sachverständiger vorgeladen sei. War er als Sachverständiger, so kann sie jetzt keine Einwendung gegen ihn machen; berief sie ihn als Zeugen, so müßte sie gegen die Zulässigkeit der Beeidigung einen gesetzlichen Grund des §. 132 St. P. O. geltend machen; ein solcher wurde nicht angeführt, mithin müsse er für die Beeidigung sich aussprechen. Der Staatsanwalt erwidert, daß die Staatsbehörde nicht blos Belastungszeugen, sondern auch Entlastungszeugen vorzurufen habe; der wesentliche Unterschied zwischen Sachverständigen und Zeugen bestehe darin, daß die Sachverständigen vor ihrer Vernehmung, die Zeugen erst nach derselben beeidet werden. Er macht auf mehrfache Widersprüche in der Aussage des Zeugen aufmerksam und wiederholt seinen Antrag.

Der Gerichtshof zieht sich zurück und nach kurzer Berathung verkündet der Vorsitzende, daß der Gerichtshof sich für die Beeidigung des Zeugen entschieden habe, da derselben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, und der Zeuge wurde beeidet.

Hierauf erscheint Michael Radelstätter als Zeuge. Dieser ist aus Zurndorf in Ober-Oesterreich gebürtig, 41 Jahre alt, verheirathet, Schneidermeister bei der Stockerauer Montur-Kommission. Er ist bei seiner Vernehmungs-Aussage sehr befangen und furchtsam und dieses steigert sich so weit, daß der Vorsitzende ihn Platz nehmen und ihm Wasser reichen ließ.

Er erklärte kein Geschenk empfangen zu haben und weiß sich nur zu erinnern, daß Bayer mit ihm einmal von einem Loose gesprochen, er ihm aber darauf nichts erwiedert habe. Dieser Zeuge wurde nicht beeidet.

Digitized by Google

Der nun als Zeuge vernommene Anton Prelautsch ist als Hauptmann bei der Monturskommission in Stockerau in Verwendung.

Er sagt aus, daß er den Heinrich Bayer kenne und mit diesem einmal bei dem Lieferungsgeschäfte in Berührung gekommen sei.

Er hatte mit dem Meister Nagdelstätter die Qualität der Waare zu prüfen, und es wurde nicht mustermäßige Waare zurückgewiesen.

Dieses sei bei einer Partie Waare geschehen und der über diese Beanstandung nach Stockerau gekommene Richter habe die Waare zurückgenommen.

Von Geschenken, welche der Mannschaft verabreicht worden sein sollen, weiß Zeuge nichts.

Staatsanw.: In Ihrem Protokoll sagen Sie, daß die Waare 31 Zoll breit geliefert wurde dann sagten Sie weiter, daß keine Waare unter 30 Zoll breit angenommen wurde. Von diesen Angaben scheint keine richtig, denn die Waare ist wirklich nur 30 Zoll und nicht 31 Zoll breit geliefert worden, und an der Länge wurde nur dann abgezogen, wenn die Breite unter 30 Zoll war.

Zeuge: Ich kann mich in meinen Angaben vielleicht geirrt haben. Wenn ich so ausgesagt habe, so habe ich unwillkürlich einen Verstoß begangen.

Staatsanw.: Wir haben von dem Herrn Obersten gehört, daß ein Abzug an der Länge bis zur Breite von 30 Zoll nicht stattfand. Sie aber sagten, daß unter 30 Zoll gar kein Calico übernommen wurde.

Zeuge: Es wird so sein, wie der Herr Oberst ausgesagt hat.

Richter: Indem ich mich auf das Gutachten der Prager Sachverständigen berufe, habe ich nur zu bemerken, daß nur der vierte Theil der Lieferung, etwa 1 Million Ellen, in der Breite von nur 30 Zoll geliefert wurden, und dies erst dann, als wir durch die Nothwendigkeit dazu gezwungen wurden.

Dr. Berger. Besteht zwischen dem Messen am Mestische der Kommission und den Messungen, wie sie in der Fabrik vorkommen, ein Unterschied und zu wessen Vortheil?

Zeuge: Es ergibt sich eine Differenz, und zwar zum Vortheile der Kommission.

Bayer: Ich erlaube mir nur an den Herren Zeugen die Bitte, zu bestätigen, daß es nicht möglich gewesen ist, die gelieferte Stoffmenge unterzubringen.

Zeuge: Das ist wahr. Wir haben nicht Platz genug gehabt. Wir haben Alles aufbieten müssen, um die Waare unterbringen zu können, oft hat es auch an Leuten gefehlt.

Staatsanw.: Sind von den Bediensteten bei der Kommission auch andere Dienstleistungen verrichtet worden, als wozu sie nach ihrem Dienste verpflichtet waren?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Bayer: Ich erlaube mir, den Herrn Hauptmann zu erinnern, daß er selbst mir einmal seine Leute entzogen hat.

Zeuge: Das ist wahr.

Ueber die Frage der Beeidigung erklärt der Staatsanwalt, daß er darauf aufmerksam machen müsse, daß im Protokolle des Zeugen andere Umstände als bei seiner heutigen Vernehmung angegeben worden sind und Zeuge als Grund dessen einen Irrthum angegeben habe. Dem Ermessen des h. Gerichtshofes es überlassend, ob ein solcher Irrthum angenommen werden kann, müsse er auf den §. 132. lit. g St. P. O. hinweisen.

Dr. Berger erklärt, daß durch den Zeugen keine unwahre Thatsache, sondern nur eine unwahre Meinung ausgesprochen worden sei, daher der §. 132 lit. g nicht Anwendung finde.

Nach Erwiederung des Staatsanwalts, daß Zeuge bestätigt habe, daß die Waare 31 Zoll und nicht 30 Zoll breit war, und dieses eine Thatsache sei, zieht sich der Gerichtshof zurück und spricht sich sohin für die Beeidigung des Zeugen aus, da kein gesetzlicher Grund entgegensteht.

Der Zeuge wird beeidet und darauf gegen 4 Uhr die Verhandlung auf morgen vertagt.

Sitzung vom 23. November.

Der Gerichtshof erscheint um 9½ Uhr und es werden Franz Richter und Johann Krumpholz eingeführt, zwischen welchen Heinrich Bayer seinen Platz nimmt.

Es wird der Zeuge Seiter aufgerufen, dieser ist nicht anwesend, und es wird sohin die Vernehmung des Zeugen Bondi vorgenommen.

Dieser ist 30 Jahre alt, in Prag geboren und Geschäftsführer des Hellmann in Wien, in dessen Geschäft er sich seit 15 Jahren befindet, und seine Obliegenheit ist der Verkauf der Fabrikate des Hellmann in Wien.

Er erklärt Richter, Krumpholz und Bayer zu kennen, jedoch nur mit Richter in Folge des zwischen diesem und Hellmann bereits seit Jahren bestehenden Geschäftsverkehres in Berührung gekommen zu sein.

Im vorigen Jahre sei Hellmann nach Wien gekommen, um mit Richter wegen eines mit diesem gemeinschaftlich zu machenden Liefergeschäftes an das Aerar zu verhandeln, es wurde ein solcher Lieferungsvertrag auf 500.000 Ellen Calico mit dem Aerar abgeschlossen und hatte Hellmann die Waare zu liefern.

Ueber die Details des Geschäftes vermag Zeuge nur anzugeben, daß nur starke, d. h. Waare aus starkem Garn zu erzeugen, diese an die Monturskommission in Stockerau zu liefern und der Preis auf 24 kr. pr. Elle bestimmt war, und habe er dieses durch Herrn Hellmann erfahren.

Vors.: Wer hatte für die Lieferung zu haften?

Zeuge: Der Lieferungsvertrag wurde durch Hellmann geschlossen, Richter ist nur bis zum Erlage der Kaution für Hellmann gutgestanden, für die Kaution pr. 6000 fl. wurden mir Staatspapiere von Hellmann eingesendet, welche ich in Stockerau erlegte. Für die Waare hatte nur Hellmann zu haften.

Wie Zeuge bereits ausgagt, hatte er die Uebergabe der Waare in Stockerau zu besorgen, es wurde die Waare direkt nach Stockerau gesendet, Zeuge davon avisirt, worauf er sich nach Stockerau begeben und die Uebergabe gemacht habe, bei welcher ein Oberlieutenant, auf dessen Namen er sich nicht erinnert, intervenirte; er habe mit mehreren Herren verkehrt, könne sich aber auf die Namen derselben nicht entsinnen.

Vors.: Haben Sie sich bei der Uebergabe der Dienste des Bayer bedient?

Zeuge: Ich hatte anfänglich die Absicht durch Bayer diese Uebergabe bewerkstelligen zu lassen, da es für mich mit zu viel Zeitverlust verbunden war, und Herr Bayer war auch zu dieser Vermittlung der Uebergabe bereit.

Vors.: War nur der Zeitverlust für Sie bestimmend?

Digitized by Google

Zeuge: Ja, blos der damit verbundene Verlust an Zeit, da ich in Wien selbst sehr viel zu thun hatte.

Vors.: Es kommt vor, daß Sie die Vermittlung des Bayer wünschten, weil dieser mit den Leuten umzugehen wisse.

Zeuge: Ich habe den Bayer an Hellmann empfohlen, weil ich ihn für dieses Geschäft ganz geeignet hielt.

Es wird nun der schon mehrerwähnte Brief des Bondi vorgelesen.

Vors.: In diesem Briefe heißt es, daß Bayer mit den Leuten in Stockerau sehr gut umzugehen wisse.

Zeuge: Ich muß nur wiederholen, was ich schon sagte, ich meinte damit, daß Bayer den Geschäftsgang ganz gut kennt, während ich ganz unbekannt damit war, daß er ohnehin in Stockerau wegen der Lieferungen des Richter anwesend sei, während ich erst hinausfahren mußte, und aus diesen Gründen habe ich den Bayer an Hellmann empfohlen.

Vors.: In diesem Briefe heißt es weiter, Bayer hat dem Major ein feines Präsent gemacht.

Zeuge: In dem Augenblicke, als ich dieses schrieb, habe ich an nichts Besonderes gedacht, ich habe, wie mir scheint, zu dieser Zeit etwas derartiges reden gehört, aber Bestimmtes kann ich darüber nicht angeben.

Vors.: Ist die Uebergabe der Hellmann'schen Waare durch Bayer erfolgt?

Zeuge: Nein, ich habe die Uebergabe selbst besorgt.

Vors. In dem Briefe ist eines von Richter zu schließenden Geschäftes erwähnt. Was für ein Geschäft ist damit gemeint?

Zeuge: Es hat sich, während noch die Lieferung der Hellmann'schen Waare im Zuge war, um ein neues, zwischen Richter und Hellmann abzuschließendes Geschäft gehandelt, Richter hatte bezüglich dieses Geschäftes an Hellmann geschrieben, daß die Waare nur gekocht, gewaschen und gemangt werden solle, und Hellmann meinte, daß dabei ein Ausfall in der Breite eintreten würde. Ich glaube dieses Geschäft war das der Lieferung von 4 Millionen Ellen Calico.

Vors.: Was ist Ihnen in Ihrer Stellung über dieses Lieferungsgeschäft und die aus Anlaß desselben weiter erfolgten Geschäftsabschlüsse bekannt?

Zeuge: Ich weiß wohl, daß Hellmann bei diesem Geschäfte betheiligt war, aber mir ist nicht bekannt, mit welcher Menge, so wie ich auch über die Qualität und den Preis der Waare nichts erfahren habe.

Vors.: Haben sich Anstände bei diesem Geschäfte ergeben?

Zeuge: Ich glaube wohl, da solche bei jeder Lieferung vorkommen, doch ist mir nichts Näheres bekannt.

Vors.: Wer besorgte die Uebergabe dieser Waare?

Zeuge: Diese Waare wurde in Partien nach Prag geliefert, und aus unserer Fabrik war Kallberg mit der Uebergabe an die Kommission betraut. Nach der Lieferung jeder Partie wurde die Rechnung vorgelegt, es erfolgte darüber die Zahlungsanweisung und die Zahlung wurde geleistet.

Vors.: Ist Ihnen von Reduktionen bei der Lieferung des Hellmann an Richter etwas bekannt?

Zeuge: Ich habe gehört, daß eine Reduktion stattfand, ohne Näheres darüber zu wissen, und nach meiner Stellung habe ich eine solche Reduktion für natürlich gehalten.

Vors.: Hatten Sie Bedenken gegen die Aufrichtigkeit Richter's im Verkehr mit Hellmann?

Zeuge: Ich hatte kein Bedenken.

Ueber die Frage, was er auf diese Aussage zu bemerken habe, erwidert Bayer: Ich muß Herrn Bondi bitten sich bestimmt auszusprechen, ob ich je zu ihm gesagt habe, daß ich einem Major ein Präsent gegeben hätte, ich muß eine solche Mittheilung entschieden in Abrede stellen.

Bondi: Es mag sein, daß ich derartiges gehört habe, allein ich vermag heute darüber nichts Bestimmtes anzugeben. Es ist schwer mit den Herren bei der Monturskommission umzugehen. Wenn man sie nicht zu behandeln weiß, wird man von ihnen maltraitirt. Bayer wußte mit ihnen umzugehen.

Vors.: Wissen Sie die Bedeutung des Wortes Maltraitiren, welches Wort Sie auch in Ihrem Briefe gebraucht?

Bondi: Es sind Chicanen, denen ich ausgesetzt war. Die Leute übernehmen nicht gleich, man wird wiederholt fortgeschickt, es fehlen Leute zur Uebernahme und man verliert seine Zeit. Ich habe mich vielleicht mit diesem Worte nicht gut ausgedrückt, aber ich habe nichts Anderes darunter verstanden.

Vors.: Sind Sie allein zur Uebergabe da gewesen oder waren mehrere Uebergeber anwesend?

Bondi: Wahrscheinlich waren auch andere da, die vielleicht früher gekommen sind und deßhalb vor mir abgefertigt wurden. Ich glaube nicht, daß die Andern auf andere Art, als ich behandelt wurden.

Deßhalb wollte ich eben Herrn Bayer bestellen, da dieser beständig am Platze ist.

Bayer: Ich muß bemerken, daß ich die Uebergabe der von Hellmann nach Stockerau zu liefernden Waare nicht übernommen hätte, weil mir Richter gesagt hatte, daß ich für ihn allein genug zu thun habe.

Vors.: In Ihrem Briefe erwähnen Sie der Person Richter's. Was war die Veranlassung dazu?

Bondi: Ich habe mich bei Richter erkundigen wollen, wie man sich zu benehmen habe, als man mir meine Waare nicht übernahm, sondern mich von einem Tag zum andern bestellte. Richter fiel mir gleich in die Rede und sagte: Lassen Sie sich nicht einfallen Jemandem etwas zu geben.

Vors.: Sie haben noch immer nicht darauf geantwortet, ob Bayer Ihnen gesagt habe, daß er einem Major ein Präsent gegeben habe?

Bondi: Ich kann nicht behaupten, daß es mir Bayer sagte, ich habe so etwas gehört, ich kann mich aber nicht mehr erinnern, denn es ist schon lange her.

Vors.: Ihre Beschuldigung in dem Briefe können Sie mit dieser Erklärung nicht aufklären, ich muß Sie nochmals fragen, wie Sie dazu kamen, dieses zu schreiben, und mache Sie aufmerksam, daß ich mich zu dieser Aufforderung dadurch bestimmt finde, weil ein bei der Stockerauer Kommission befindlicher Major darin eine Beleidigung und Verdächtigung findet?

Bondi: Mein Brief war nur an Hellmann gerichtet, ich dachte nicht, daß er in andere Hände komme, ich habe

Digitized by Google

Niemanden beleidigen wollen und ich vermag nicht anzugeben, aus welchem Grunde ich dieses schrieb.

Bayer: Ich muß nochmals bemerken, daß ich eine solche Mittheilung an Bondi nicht gemacht habe und ich kann mich mit der von diesem gegebenen Aufklärung nicht zufrieden geben, so wie sich auch der Herr Major, welcher sich an den hohen Gerichtshof wandte, damit nicht begnügen wird. Ich habe alle Herren bei der Kommission in Stockerau als rechtliche Leute kennen gelernt.

Vors.: Was haben Sie, Herr Richter, auf den Brief zu bemerken?

Richter: Wie ich schon sagte, muß Bondi den Inhalt seines Briefes verantworten.

Vors.: Sind Sie mit Bondi in weitere Berührung gekommen?

Richter: Ich kenne ihn als treuen Diener seines Herrn und bin nur in so weit mit ihm in Berührung gekommen, als er die Interessen des Geschäftes des Hellmann vertreten hat.

Staatsanw.: Von wem haben Sie Mittheilungen über die Vorgänge in Stockerau erhalten?

Bondi: Es gibt so viele Lieferanten, daß ich nicht angeben kann, wer mir eine solche Mittheilung machte. Man trifft sich draußen und spricht mit einander, ohne sich die Personen zu merken.

Staatsanw.: Wo waren diese Lieferanten?

Zeuge: In Stockerau.

Staatsanw.: Dann haben Sie meine Frage nicht recht aufgefaßt. Ich ersuche Sie noch einmal, mir anzugeben, von wem Sie Mittheilungen über die Vorgänge in Stockerau bekamen, ohne selbst dort gewesen zu sein?

Zeuge: Ich kann keine Person angeben.

Bei dieser Angabe verbleibt Zeuge auf wiederholtes Befragen nach den Personen, von denen er dies erfahren.

Staatsanw.: Welche Mittheilungen haben Sie von Richter über die Beschaffenheit der durch Hellmann zu liefernden Waare erhalten?

Zeuge: Das war in späterer Zeit; als ich den Brief geschrieben, habe ich nichts Bestimmtes darüber gewußt.

Staatsanw.: Sie haben aber geschrieben, daß die Waare 1 bis 2 Zoll schmäler sein soll, Sie mußten also wissen, welche Breite ursprünglich bedungen war?

Zeuge: Ich habe damals durch Richter nur erfahren, daß die Waare wahrscheinlich um 1 bis 2 Zoll schmäler würde ausfallen dürfen, und dieses habe ich an Hellmann geschrieben.

Staatsanw.: In Ihrer früheren Aussage erwähnten Sie, daß Richter Ihnen mitgetheilt habe, die Waare brauche nur gekocht und gewaschen zu werden und dadurch würde ein Ausfall an der Breite entstehen. Also durch Kochen und Waschen?

Zeuge: Vielleicht daß mir Richter in dieser Hinsicht Andeutungen gegeben hat, ich habe mich darum nicht interessirt; ob Richter mir dies wirklich gesagt hat, weiß ich nicht.

Staatsanw.: Leiden Sie überhaupt an einer Gedächtnißschwäche?

Zeuge: Nein.

Staatsanw.: Wie kommt es dann, daß Sie über alle diese Punkte, die doch für Sie wichtig erscheinen, keine Auskunft geben können?

Zeuge: Ich habe auf das Geschäft keinen Einfluß genommen, meine Aufgabe war nur die Waare zu verschleißen.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, welche Muster bei der früheren Hellmann'schen Lieferung vorgelegen sind?

Zeuge: Ich habe erfahren, daß Hellmann eigene Waare als Muster vorgelegt hat.

Staatsanw.: Wie war das eine und wie das andere Geschäft?

Zeuge: Darüber weiß ich nichts zu sagen.

Staatsanw.: Haben Sie selbst Muster gesehen?

Zeuge: Nein.

Staatsanw.: Haben Sie die Waare gesehen, welche der Eine oder Andere geliefert hat?

Zeuge: Nein.

Vors.: In Ihrem Briefe schrieben Sie von Richter: „Dabei wird er seinen Rebach machen. Was meinten Sie damit?

Zeuge: Der Ausdruck war etwas scherzhaft gemeint.

Vors.: Was verstehen Sie unter Rebach?

Zeuge: Nutzen.

Vors.: Nutzen ist ja kein scherzhafter Ausdruck. In Ihrem Briefe heißt es weiter: „Richter will die Geschäfte für die Zukunft behalten."

Zeuge: Richter sagte mir: es liege ihm viel daran die Waare korrekt und in bester Qualität zu liefern.

Richter: Ich erlaube mir in Betreff des von Bondi gewählten Ausdruckes „Rebach" dem hohen Gerichtshof zu erklären, daß ich dem Bondi sagte, daß durch Kochen und Waschen eine Verminderung der Breite stattfinden werde, und darauf dürfte sich der von ihm gewählte Ausdruck beziehen, da er in dieser Breitenverminderung vielleicht für mich einen Nutzen glaubte.

Bondy: Es kann sein, daß ich Herrn Richter damals mißverstanden habe, weil er mir nur kurze Andeutungen gegeben hat.

Staatsanw.: Ich beantrage den Zeugen nicht zu beeiden, denn derselbe gibt selbst an, daß er keineswegs an Schwäche des Gedächtnisses leidet und behauptet doch bestimmt, Punkte nicht zu wissen, die selbst ein auch minder gutes Gedächtniß sich gemerkt haben müßte.

Es werden nun die einzelnen Stellen aus der Aussage des Bondi hervorgehoben.

Während dieses Antrages entsteht Unruhe im Zuhörerraum, es ist ein Stimmen vernehmlich, was den Vorsitzenden veranlaßt, das Auditorium aufzufordern, den Anstand zu wahren, widrigens er genöthigt sein würde, andere Verfügungen zu treffen.

Dr. Berger sucht die von dem Staatsanwalt angegebenen Gründe zu widerlegen, führt insbesondere noch an, daß Bondi sich als ein schwankhafter Mensch darstelle, in seiner heutigen Aussage aber der Wahrheit getreu geblieben sei.

Richter bemerkt noch, daß er den Bondi als tüchtigen Geschäftsmann kenne, aber über die Qualität der Waare kann er keine Auskunft geben, da er nicht Fabrikant sei.

Der Gerichtshof zieht sich zurück und nach kurzer Berathung verkündet der Vorsitzende den Beschluß, daß die

Digitized by Google

Beeidigung des Zeugen auf Grund des §. 132 lit. e St.P.O unterbleibe, da der Zeuge selbst erklärt, daß er sich auf die einzelnen Umstände nicht erinnern könne.

Der Vorsitzende läßt den Zeugen abtreten, fordert ihn aber auf im Zeugenzimmer zu verweilen.

Der Zeuge Karl Seuter, zu Wilda in Baiern geboren, 40 Jahre alt, katholisch, ledig, Handelsmann in Wien und Gesellschafter der Firma Smekal, erklärt, den Richter bereits seit 13 Jahren persönlich zu kennen, aber erst in der letzteren Zeit mit ihm aus Anlaß der Verbindung Richter's mit einem Prager Handelshause in geschäftliche Berührung gekommen zu sein.

Sein Geschäft sei ein Kommissionsgeschäft, und als er hörte, daß die Kreditanstalt dem Aerar Offerte mache, habe er sich dabei zu betheiligen gesucht und wirklich starkgarnigen, 1 Elle breiten Calico geliefert, die Lieferung habe er persönlich eingeleitet, später aber, da es ihm an Zeit fehlte, den Heinrich Bayer ersucht, für ihn die Uebergabe der Waare zu besorgen, was dieser auch gethan hat. Die Rechnungen wurden der Kreditanstalt eingesendet, da Zeuge der Meinung war, daß diese die Lieferung abgeschlossen habe, erst später bekam er die Aufforderung, die Rechnungen an Richter zu stellen.

Aus diesem Geschäft habe sich zu Gunsten seines Geschäftes ein Betrag von 1880 fl. 34 kr. ergeben.

Vors. Unter welchen Bedingungen lieferten Sie?

Zeuge: Die Waare wurde in der Breite von 1 Elle zu dem Preise von 14 kr. C. M. per Elle gegen 3½% Sconto für Barzahlung und 2% Provision geliefert.

Die Waare war Franco Wien zu übernehmen und wurde auch hier übernommen, da aber die Waare nach Graz und Stockerau zu übergeben war, hat Bayer die Waare an diese Orte befördert.

Dem Bayer haben wir eine Provision versprochen, aber über diese bis jetzt mit ihm nicht abgerechnet, sondern ihm nur einen Spesen-Vorschuß gegeben.

Nach der Uebergabe legte Bayer die Spesen-Rechnung vor, wir belasteten damit den Richter, welcher aber die Belastung nicht vollständig anerkannte.

Vors.: Haben Sie diese Spesen-Rechnung geprüft?

Zeuge: Es waren Spesen für Telegramme, Reiseauslagen und Trinkgelder an die Messer, und wir fanden daran nichts zu beanstanden, da sich die Spesen auf 6 Monate vertheilen, somit für einen Monat nur wenig entfallen. Die Summe betrug 509 fl., wovon auf Eisenbahn-Auslagen 200 fl. entfielen.

Vors.: Es kommen in dieser Rechnung auch Cigarren vor?

Zeuge: Da soll sich Bayer verantworten, warum er so viel verraucht hat, diese Cigarren waren von uns ein Geschenk an Bayer.

Vors.: Haben Sie über die in Rechnung gebrachten Trinkgelder gesprochen?

Zeuge: Ich habe nichts darüber gesprochen, denn mir schien der Betrag zu gering.

Vors.: Es mag Ihnen kleinlich erscheinen, aber für uns ist es nicht zu gering.

Hat Ihnen Richter die Entschädigung geleistet?

Zeuge: Wir belasteten ihn anfänglich mit dem ganzen Betrag, später haben wir uns entschlossen, ihm nur den halben Betrag in Aufrechnung zu bringen, wozu wir uns aus Coulance bestimmt fanden.

Vors.: Was wissen Sie sonst von Lieferungen?

Zeuge: Ich weiß nur das, was im Conto corrente vorkommt, eine andere Auskunft kann ich nicht geben.

Vors: Haben Sie gehört, daß auch andere Geschäftsleute solche Lieferungen übernahmen?

Zeuge: Ja wohl, alle unsere bekannten Böhmischen Fabrikanten, welche in Katun arbeiten, als: Hellmann, Abeles, Kubinsky.

Bayer, befragt, was er zu den Remunerationen sage, entgegnete, daß er sich dazu für berechtigt hielt, da er einen Vorschuß hatte und die Anrechnung solcher Trinkgelder nie beanstandet wurde.

Vors.: In der Voruntersuchung haben Sie, Bayer, aber angegeben, daß Sie zu diesen Geschenken von Smekal und Richter ausdrücklich ermächtigt waren?

Bayer: Als ich das erste Mal in Stockerau war, habe ich wahrgenommen, daß Trinkgelder nothwendig sind; ich gab dieselben, und da sie mir in der vorgelegten Rechnung nicht beanstandet wurden, habe ich mich berechtigt geglaubt, solche zu geben.

Vors.: Sie müssen sich bestimmt äußern, ob Sie ausdrücklich dazu ermächtigt waren?

Bayer: Eine bestimmtere Ermächtigung, als ich eben angab, habe ich weder von Richter noch von Smekal erhalten.

Zeuge Seuter: Wenn wir Jemanden im Interesse unseres Geschäftes auf Reisen schicken, geben wir ihm Geld mit, und so wenig uns bei anderen unserer Reisenden die Aufrechnung an Trinkgeldern auffällt, eben so wenig konnte uns dies bei Bayer auffallen.

Der Vorsitzende bemerkt darauf, daß die Aeußerung Bayer's in der Voruntersuchung bestimmt dahin lautet, daß er von Smekal und Richter zur Verabreichung von Trinkgeldern ausdrücklich ermächtigt wurde, und die Verabreichung solcher Trinkgelder hat eine ganz andere Bedeutung, als wenn ein Handelsreisender überhaupt Trinkgelder ausgibt.

Richter bemerkt über die Aussage des Seuter, daß er die Spesenrechnung nicht anerkannte, weil nicht alle Waare von der Kommission übernommen wurde.

Seuter erwiedert, daß für die nicht angenommene Waare eine andere geliefert wurde, daher die Spesen ordentlich aufgerechnet sind, er aber nur die Hälfte gegen Richter anspreche.

Staatsanw.: Sie haben gesagt, daß Sie anfänglich mit Richter als Direktor der Kreditanstalt verhandelten. Wußten Sie, daß die Kreditanstalt solche Geschäfte machte?

Zeuge: Es war mir dieses nicht bekannt, aber ich glaubte, daß es der Fall sei und daher kam es, daß wir die ersten Rechnungen auf die Kreditanstalt stellten.

Wenn ein Prokuraführer eines Hauses ein Geschäft schließt, so frägt man nicht, ob er dazu berechtigt ist, sondern setzt dieses voraus, und so habe ich, als Direktor Richter mit mir abschloß, geglaubt, daß er im Namen der Kreditanstalt handle.

Staatsanw.: Für wen hat Bayer die Cigarren gefordert?

Zeuge: Bayer war im freundschaftlichen Verhältniß zu

Digitized by Google

uns, und ich weiß mich nicht zu erinnern, was er wegen der Cigarren sagte.

Richter: Es war ein Irrthum des Zeugen, daß er glaubte, ich schließe für die Kreditanstalt das Geschäft, sondern ich war der Käufer.

Ueber die Frage des Dr. Berger erwiedert Zeuge, daß sein Geschäft im Ganzen beiläufig 12.000 Stück lieferte, der Betrag für dieselben bei 200.000 fl. ausmachte, und daß er erst einige Tage vor dem Frieden sich erkundigte, ob er nicht unmittelbar eine Lieferung schließen könne, früher aber nie einen solchen Gedanken hatte.

Ueber Antrag des Staatsanwaltes, dem die Vertheidigung beistimmt, wird der Zeuge Seuter beeidet und tritt ab.

Sohin wird Samuel Kallberg vorgerufen.

Dieser ist 21 Jahre alt, mosaischer Religion, ledig und Buchführer bei Nathan Hellmann.

Vors.: Was wissen Sie über die Beziehungen Richter's zu Hellmann?

Zeuge: Hellmann ist Kommissionär des Richter; sie machten mit einander viele Geschäfte. Richter übernahm Stofflieferungen für das Aerar, ich glaube 30.000 Stück, und Hellmann hat sich dabei betheiligt.

Vors.: Was für Waare war zu liefern?

Zeuge: 30 Zoll breite und gebleichte Waare, den Preis dafür weiß ich nicht.

Vors.: Haben Sie bei der Fabrikation bei Hellmann Einfluß gehabt?

Zeuge: Nein, die Fabrik ist vom Wohnhause entfernt und in der Fabrik ist ein eigener Geschäftsklelier.

Vors.: Welche Lieferungen hatten Sie zu besorgen?

Zeuge: Die Uebergabe der Waare an die Monturskommission in Prag wurde von mir besorgt, es war ein Quantum von 1 Million und 21 Ellen.

Diese Lieferung hat, wie ich glaube, im September begonnen und war Ende Februar geschlossen.

Vors.: Haben sich bei dieser Lieferung Anstände ergeben?

Zeuge: Gleich bei der ersten Partie Waare ergab sich ein Anstand, ich benachrichtigte Herrn Krumpholz. Richter war eben in Prag, sistirte die weitere Lieferung, diese wurde später wieder aufgenommen und dieselbe Waare, welche früher beanstandet wurde, ist nun übergeben und angenommen worden.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, daß das Muster geändert wurde?

Zeuge: Ja, bei der späteren Uebernahme lag ein anderes Muster zu Grunde.

Vors.: Ist dann noch ein Anstand vorgekommen?

Zeuge: Ja wohl, es wurden einzelne Stücke wegen Flecken beanstandet und gegen andere sohin ausgetauscht.

Vors.: Wer hat die Waare gezahlt?

Zeuge: Hellmann stand mit Richter in Verrechnung.

Vors.: Wer übernahm die Gelder bei der Kommission?

Zeuge: Für die Waare, welche Hellmann im eigenen Namen lieferte, habe ich die Zahlung übernommen.

Vors.: Wurde Alles geliefert?

Zeuge: Ich habe für Hellmann 1 Million Ellen geliefert, und dieses war das Quantum, zu dessen Lieferung Hellmann verpflichtet war.

Vors.: Mit welchen Personen sind Sie bei der Montur-kommission in Prag anläßlich der Uebergabe der Waare in Berührung gekommen, und haben Sie Geschenke gegeben?

Zeuge: Es waren schon die Lieferungen beendet, es war im Februar v. J., als ich von den bei der Uebernahme beschäftigten Personen, nämlich den Arbeitern und anderen Chargen, aufgefordert wurde, ihnen Geschenke zu geben. Ich antwortete, daß ich nichts geben könne, worauf sie sagten, daß sie überall etwas bekommen. Ich fragte nun Krumpholz darüber, er schrieb an Richter und ich legte ein Verzeichniß über die zu gebenden Geschenke vor. Richter hat dieses genehmigt, jedoch beigesetzt, daß es blos Gratifikationen für gehabte Mühe sein sollen. Darauf habe ich das dazu nöthige Geld von Krumpholz bezogen und vertheilt, und zwar Ende Februar 500 fl., im März 83 fl.

Vors.: Bei welcher Gelegenheit und an wen wurden diese Geschenke gegeben?

Zeuge: Als ich den letzten Lieferschein in Empfang nahm, habe ich eine mir nicht mehr erinnerliche Summe ausbezahlt.

Dem Hauptmann Strnad gab ich 100 fl., als ich ihn auf der Gasse traf. Ich sagte zu ihm, Herr Richter lasse sich empfehlen, und dies ist für Ihre Mühe, wobei ich in einem Kouvert eine Banknote pr. 100 fl. übergab; ferner habe ich gegeben: auf der Gasse mit denselben Worten und an demselben Tage dem Meister Poitsch 50 fl., dem Lieutenant (Paler?) als ich ihn an diesem Tage auf dem Balkon der Montursk ommission antraf, den Betrag von 100 fl., dem Oberlieutenant Schmid 30 oder 50 fl. und einem Oberlieutenant im Departement Nr. 1 20 fl., und bei allen habe ich mich auf Herrn Richter berufen. An die Mannschaft habe ich, wie ich sie im Magazin oder an einem anderen Orte traf, Geld gegeben und zwar, wenn mehrere beisammen waren, Beträge von 30 fl., an einzelne 5 fl., die Summe dürfte ungefähr 80 bis 100 fl. betragen.

Vors.: Sind blos Gemeine oder auch Chargen dabei gewesen?

Zeuge: Es waren auch Chargen darunter, ich erinnere mich an den Korporal Czerny und den Feldwebel Walter, welche 5 bis 10 fl. bekommen haben.

Vors.: Ist Ihnen von dem Gelde etwas übrig geblieben oder nicht?

Zeuge: Es sind mir im Ganzen 180 fl. übrig geblieben. Ich hatte zuerst von Krumpholz 583 fl. und später noch 40 fl. zu diesem Zwecke bekommen. Ob Krumpholz über diese letzten 40 fl. an Richter berichtete, weiß ich nicht.

Vors.: Wie viel Zeit ist zwischen der ersten Vertheilung und der zweiten, wozu Sie das Geld nachträglich von Krumpholz erhielten, verflossen?

Der Zeuge antwortet zuerst ausweichend, erklärt dann, daß er die Frage nicht recht verstanden, und nachdem diese wiederholt und ihm erklärt wurde, antwortete er: Es dürften 7 bis 8 Tage inzwischen verstrichen sein, ich habe es auch nicht mehr vertheilt, sondern dem Herrn Florian Richter übergeben.

Vors.: Warum ist dieses Geld nicht zur Vertheilung gelangt?

Zeuge. Es hatten sich in Folge meiner Abwesenheit aus dem Komptoir die Arbeiten sehr gehäuft, so daß ich nach Erhalt des Geldes durch einige Tage nicht aus dem Hause kam, und inzwischen wurde Richter verhaftet. In

Digitized by Google

Folge dessen unterließ ich die Vertheilung, ging nach Smichow und übergab dieses Geld dem Herrn Florian Richter persönlich.

Vors.: Ich muß Sie aufmerksam machen, ob Sie bei Ihrer Aussage verbleiben. Es könnte dazu kommen, daß Sie dieselbe beschwören müssen.

Zeuge: (Lächelnd.) Ich verbleibe bei meiner Aussage.

Vors.: Es ist dieses keine Sache zum Lachen.

Zeuge: Ich kann mit Bestimmtheit angeben, daß ich diese Summe Herrn Florian Richter übergeben und mir selbst keinen Kreuzer behalten habe.

Vors.: Ich muß Sie auf Ihre früheren Angaben aufmerksam machen. In Betreff der Personen, welche Geschenke erhielten, sagten Sie in der Voruntersuchung: „Ich gab dem Hauptmanne Strnad 100 fl. dem Oberlieutenant (Paler?) 30 oder 50 fl., dem Polizei 50 fl., ferner habe ich an die bei der Manipulation beschäftigt gewesenen Soldaten Geschenke zu 5 und 10 fl., aber auch zu 1 und 2 fl. gegeben." Diese kleineren Beträge mögen 70 bis 100 fl. betragen, und ich weiß mich zu erinnern, daß unter den Beschenkten der Korporal Czerny und der Feldwebel Walter waren. Ich war mit der Vertheilung der Geschenke noch nicht ganz fertig, als sich das Gerücht verbreitete, Richter wäre verhaftet, und ich habe sohin den mir noch verbliebenen Betrag von 180 fl. an Herrn Florian Richter zurückgegeben, weil Krumpholz eben verreist war. Vier bis fünf Tage früher habe ich dem Richter'schen Buchhalter meine Rechnung über die Provisionen gelegt. Krumpholz beauftragte mich, eine Zusammenstellung der Remunerationen zu machen, und diese ergab eine Gesammtsumme von 540 fl. Oe. W. Diese von mit gemachte Zusammenstellung wurde von Krumpholz an Richter eingeschickt.

Krumpholz sagte mir, diese Geldbeträge sollen als Gratifikation für die Mühewaltung der betreffenden Personen gegeben werden. Solche Remunerationen erhielten ein Lieutenant, ein Werkmeister und noch andere Soldaten; wie viel für jeden dieser gemeinen Soldaten ausgewiesen wurde, kann ich mich nicht erinnern, nur weiß ich, daß ein Lieutenant 30—40 fl. erhielt.

Diese Gratifikationen wurden erst nach vollendeter Lieferung übergeben.

Kallberg: Dieses ist richtig aufgenommen worden und ich habe nur zu erwähnen, daß ich auch noch einem Oberlieutenant aus dem Departement 1 20 fl. gegeben habe. Bei der Uebergabe jenes Geldbetrages an den erwähnten Oberlieutenant war wohl ein Civilist gegenwärtig, jedoch glaube ich nicht, daß er etwas davon bemerkt habe.

Ueber die weiteren Fragen gibt er an, er wisse nur von den Lieferungen, die an die Prager Montur skommission erfolgt waren, kann also von den Lieferungen, die in Brünn geschehen sind, nichts angeben. Er glaube, daß Hellmann's Waaren nicht ausschließlich zur Prager Montur skommission, sondern auch in Stockerau abgegeben worden sind, kann dieses aber nicht bestimmt angeben.

Richter: Ich kann mich nur auf die Motive berufen, die in meinen Briefen enthalten sind, es hat Niemand von mir den Auftrag erhalten, etwas zu versprechen.

Ich ging von dem Grundsatze aus, daß, da man nichts versprochen hat, auch keine Gefälligkeiten in Anspruch genommen werden können, war aber auch der Ueberzeugung, daß die Leute in Prag sehr wacker gearbeitet haben, und glaubte ihnen eine Gunstbezeugung gewähren zu müssen.

Weiter finde ich mich zur Erklärung veranlaßt, daß Herr Kallberg nicht blos Hellmann'sche Waare für meine Rechnung, sondern auch Waare anderer Lieferanten, namentlich des Schroll an die Prager Monturskommission geliefert hat.

Es ist von Hellmann kein bedeutender Profit genommen worden.

Ich muß noch aufmerksam machen, daß die Einkassirungen in Prag nicht für mich, sondern für andere Personen, namentlich für Hellmann, geschehen sind.

Vors.: In wessen Interesse wurden diese Geschenke gegeben?

Richter: Ich habe keine anderen Gedanken dabei gehabt, als den betreffenden Personen eine kleine Gunst zuzuwenden, weil ich wußte, daß das gesammte Personale mit besonderem Fleiße gearbeitet hat. Es wird Niemand sagen können, daß ich dadurch mir Vortheile zuwenden wollte. Uebrigens war die in Prag gelieferte Waare aus der Fabrik des Hellmann, ich daher ganz unbetheiligt, wenn eine Beanstandung erfolgte.

Vors.: Wo ist die Zusammenstellung der gegebenen Remunerationen?

Richter: Diese war auf einen Zettel geschrieben, welchen ich bereits vertilgt habe. Ich kann die Namen der auf diesem Zettel angeführten Personen nicht mehr angeben.

Vors.: Ich muß Sie auf den Brief des Krumpholz aufmerksam machen, welchen dieser am 21. Februar an Sie richtete.

Darin heißt es: Es sind noch 8000 Ellen zu übernehmen, was wahrscheinlich morgen geschehen wird.

Diesem Briefe war das Verzeichniß der Remunerationen angeschlossen.

Diesem Briefe war Ihr Schreiben an Krumpholz vorausgegangen, in welchem Sie vor der noch zu geschehenden Uebergabe von 1500 Stück sprechen und Vorschläge über zu ertheilende Remuneration verlangen.

Daraus folgt, daß Sie schon vor beendeter Lieferung auf die Remunerationen dachten und es ist auch anzunehmen, daß Sie die Personen, welche zu beschenken waren, wissen?

Richter: Ich habe nur die Hauptsumme in diesem Verzeichnisse angesehen, die Namen und den Charakter der angeführten Personen aber gar nicht beachtet, daher ich darüber keine Auskunft geben kann.

Vors.: Haben Sie Kenntniß genommen, daß Offiziere darunter waren?

Richter: Ich hatte die Ueberzeugung, daß derjenige welcher die Vertheilung vornimmt, in bester Weise dabei vorgehen wird.

Vors.: Antworten Sie nur bestimmt auf die Frage, ob Sie die betheilten Personen kennen?

Richter: Ich hätte Kenntniß nehmen können, aber ich bin in keine genaue Prüfung dieser Aufschreibung eingegangen.

Vors.: Was dachten Sie bei der Regalirung der Offiziere. Sollte dies auch eine Vergütigung für die Mühewaltung sein?

Richter: Ich ging von der Voraussetzung aus, daß

Digitized by Google

darin unmöglich etwas Strafbares gelegen sein könne, da Niemanden im vorhinein ein Versprechen gemacht wurde.

Vors.: Bei dieser Geschenkgebung scheint ein ganz anderer Zweck verfolgt worden zu sein. Dafür spricht Ihr Brief an Krumpholz, der wörtlich die Stelle enthält: „Mit Remunerationen können Sie nach Ihren Vorschlägen vorgehen. Diese Sache ist aber sehr vorsichtig zu behandeln, zumeist im Interesse der betreffenden Personen, denn es hängt ihre Existenz davon ab, es darf also das Geben keinen anderen Charakter haben.“ Diesem Briefe war noch ein Einschluß beigegeben. Wo ist dieser hingekommen und wie erklären Sie diese Stelle Ihres Briefes?

Richter: Hoher Gerichtshof! Es ist der Ausdruck meiner Gefühle gewesen, ich kann es nicht anders sagen. Nur die Ueberzeugung, daß keine strafbare Handlung darin gelegen sein könne, weil ich nichts dafür empfangen und nichts in Anspruch genommen habe, hat mich in Befolgung des Grundsatzes „leben und leben lassen“ bestimmt, Vorschläge über Remuneration dem Krumpholz abzuverlangen.

Vors.: In der Antwort des Krumpholz auf diesen Brief heißt es: „Die Remunerationen sind erledigt und zwar in Ihrem Sinne.“

Richter: Ich kann nur meine frühere Angabe wiederholen.

Krumpholz: Ich habe keine unrechte Handlung darin sehen können, da es nur eine Vergütung für den angewendeten besonderen Fleiß und Eifer gewesen ist.

Staatsanw.: Geben Sie, Kallberg, mir an, worin bestand der erhobene Anstand bei der ersten gelieferten Waare?

Kallberg: Ich kann davon nichts wissen, indem der Hauptmann sich nicht näher gegen mich aussprach. Er sagte nur, daß die Waare nicht dem Muster entspreche und dieses habe ich dem Krumpholz angezeigt.

Staatsanw.: Hat sich der Hauptmann nicht ausgesprochen, was an der Waare schlecht sei?

Kallberg: Nein, und ich habe nicht nachgeforscht, nachdem ich kein Waarenkenner bin.

Staatsanw.: Haben Sie bemerkt, daß er die Waare untersucht hat?

Kallberg: Der Hauptmann übernahm diese Waare wie jede andere.

Staatsanw.: Antworten Sie mir auf meine Frage: Haben Sie gesehen, daß er eine Untersuchung damit angestellt hat?

Kallberg: Er hat mit der Loupe die Waare angesehen, dann hat er gesagt, daß die Waare nicht mustermäßig wäre, hat sich aber darüber nicht ausgesprochen, warum sie dies nicht sei.

Staatsanw.: Hat die Mannschaft nicht eine Vergütung ihrer Mühewaltung, wie sie es nennen, noch vor Abschluß der Lieferung erhalten, und ist Ihnen nicht ein Bediensteter der Kommission bekannt, der eine solche Vergütung schon früher bekommen hat?

Kallberg: Das ist mir nicht erinnerlich.

Staatsanw.: Haben Sie sich zu Krumpholz geäußert, daß Sie daran erinnert worden, Geschenke zu geben?

Kallberg: Ich habe mich gegen ihn in letzter Zeit, und zwar gegen Ende der Lieferung in der Art geäußert.

Staatsanw.: Haben Sie den Ausdruck „erinnert“ gebraucht?

Kallberg: Dessen kann ich mich nicht entsinnen.

Staatsanw.: Haben Sie, Herr Richter, selbst verlangt, daß Ihnen Vorschläge gemacht werden sollen über diese sogenannten Remunerationen?

Richter: Ja wohl, aber man hat mich zuerst gefragt, ob man ein Verzeichniß darüber machen soll.

Staatsanw.: Es ist mir auffallend, daß Sie einen Vorschlag über diese Remunerationen verlangten und dann diesen nur oberflächlich angesehen haben wollen?

Richter: Das ist eine Folge meiner damaligen Stellung. Ich hatte nur ein Paar Minuten Zeit zur Erledigung meiner Briefe. Ich habe dieses Geschäft nur nebenbei behandelt, und es zumeist meinem Geschäftsleiter Krumpholz überlassen, von dem ich überzeugt war, daß er mir nichts Schlechtes proponiren werde.

Staatsanw.: Wie kommt es dann, daß Sie dennoch, und zwar zweimal, Vorschläge verlangten?

Richter: Damit ich wisse, wozu mein Geld verwendet wird und in welchem Betrage, denn sonst hätten Remunerationen eintreten können, die meinen Umständen nicht angemessen gewesen wären.

Staatsanw.: Es scheint, daß die Höhe der Remunerationen sich nach der Charge des zu Betheilenden richtete, nämlich für den Hauptmann 100 fl., für den Oberlieutenant 50 fl. Sie mußten daher das Verhältniß der Remuneration zu der Charge geprüft haben, und da ist dann die Annahme beinahe unmöglich, daß Sie nicht auch die Namen der zu Betheilenden gelesen haben.

Richter: Als ich dem Krumpholz diese Vorschläge abverlangte, war meine Absicht nur darauf gerichtet, die Ziffer und nicht die Person zu erfahren. Er hatte mir nur zu sagen gebraucht, es seien 3-, 4- bis 500 fl. nöthig.

Dr. Berger: Wann war die Lieferung der Million Ellen?

Zeuge Kallberg: Im Februar.

Dr. Berger: Wollen Sie uns den Tag bestimmt angeben?

Kallberg: Ich vermag es nicht.

Dr. Berger: Gelangte nach bewerkstelligter Lieferung das Geld zur Vertheilung an die Mannschaft?

Kallberg: Die 500 fl. hatte ich einige Tage früher bekommen, bevor die Kommission zu Ende war.

Dr. Berger: Wann war die Lieferung vollendet?

Kallberg: Gegen Ende Februar, es war aber noch nicht die Lieferung vollkommen abgeschlossen.

Dr. Berger: Wie lange Zeit beanspruchte es noch, bis zum vollkommenen Abschlusse?

Kallberg: Zwei oder drei Tage.

Der Vorsitzende ertheilt hierauf dem Staatsanwalt zur Stellung des Antrages in Betreff der Vereidigung des Zeugen das Wort.

Staatsanw.: Ich halte dafür daß der Zeuge nicht zu beeidigen sei, und zwar aus folgenden Gründen: Herr Kallberg bekannte selbst, daß er mehrere Geschenke gegeben, die nicht unbeträchtlich genannt werden können; er verabfolgte dieselben nicht nur an die Mannschaft, sondern auch an die Offiziere.

Ist es gleich noch immer möglich, daß die Geschenkgabe nach beendeter Lieferung erfolgte, so liegen doch auch viele gewichtige Gründe vor, die das Gegentheil vermuthen lassen, und es ist höchst wahrscheinlich, daß mindestens vor

Digitized by Google

der Lieferung ein Versprechen stattgefunden habe, eine Remuneration geben zu wollen, wodurch der Verdacht des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt wider den Zeugen festgestellt ist.

Der Zeuge ist wegen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt zwar nicht einer Untersuchung unterzogen worden, aber aus den von mir entwickelten Gründen halte ich wohl dafür, daß zum Mindesten die Bedingung des §. 132 lit. g Platz greife, welche den Zeugen von der Beeidigung ausschließt, wenn nicht die Bedingung lit. d dieses Paragraphen angenommen wird.

Dr. Berger sucht die von der Staatsbehörde gegen die Beeidigung des Zeugen angeführten Umstände zu widerlegen und bemerkt, daß, da nicht nachgewiesen ist, daß Zeuge mit einem Offiziere in einem vertrauteren Verhältnisse gestanden sei, man auch nicht annehmen könne, daß er, ein Commis, einen solchen bestochen habe.

Dr. v. Wiedenfeld tritt dem Antrage Dr. Berger's bei, und stützt sich insbesondere auf den Brief Richter's, in dem es heißt: „Ein früheres Versprechen hat nicht stattgefunden"; worauf der Staatsanwalt geltend macht, daß die betreffenden Stellen lediglich geschrieben waren, um andere Personen, denen diese Briefe allenfalls in die Hände kämen, hinters Licht zu führen; worauf Dr. Berger entgegnet, daß, wenn dieser Brief nicht als Beweismittel angesehen werde, diese Annahme sich auch auf andere Briefe erstrecken würde, daß vorzüglich die Verdachtsgründe wider den Hauptangeklagten sich auf solche Briefe stützen, und daher auch hier nicht eine Ausnahme gemacht werden dürfe.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zurück und verkündet nach kurzer Berathung, daß eine Beeidigung des Zeugen, gemäß des §. 132 lit. a, nicht statthabe, indem er selbst in Verdacht stehe an der strafbaren Handlung theilgenommen zu haben.

Hierauf wurde die Sitzung auf morgen 9 Uhr vertagt.

Sitzung vom 24. November.

Der Gerichtshof erscheint um 9½ Uhr, und es wird der Angeklagte Richter vorgeführt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß heute mit der Vernehmung des Nathan Hellmann begonnen werden sollte. Es habe aber der Zeuge Seidl angezeigt, daß er Montags eine unaufschiebbare Geschäftsreise unternehmen müsse und deßhalb bitte, heute vernommen zu werden.

Der Vorsitzende erklärt, daß er diesem Ansuchen willfahren wolle und fordert den Richter auf, sich vorher über die mit Schroll und Söhne geschlossenen Geschäfte und seine Beziehungen zu Seidl im Allgemeinen zu äußern.

Richter gibt darauf an: Seidl ist der Geschäftsführer der Firma Schroll und Söhne in deren in Wien befindlicher Niederlage, ich bin mit dieser Firma in mehrfachem Geschäftsverkehr gestanden und dadurch mit Seidl so wie mit Schroll in Berührung gekommen.

Als die Einrichtung der Feldspitäler angeordnet wurde, erging an mich die Aufforderung, mich nach Baumwollstoffen für Leintücher umzusehen. Dieses geschah, wie ich glaube, im Anfange Mai v. J., es war kurze Zeit nach der Kriegserklärung. Ich wandte mich an Seidl mit der Anfrage, welche zu diesem Zwecke geeignete Waaren bei Schroll vorhanden wären, er brachte mir Probestücke gebleichter Waare mit dem Bemerken, daß 1000 Stück solcher Waare vorräthig und der Preis 13 kr. C. M. pr. Elle sei. Ich legte diese Proben dem Armee-Oberkommando vor, sie wurden acceptirt und ich beauftragt, diese 1000 Stücke in Handeinkauf zu übernehmen, was ich auch ausführte und die Waare an das Aerar ablieferte. Ich bezog dafür eine Provision, weil ich die Haftung bei dem Armee-Oberkommando übernommen, und diese betrug 270 — 280 fl., sonst hatte ich dabei keine Vortheile. Der Bedarf war mit dieser Stoffmenge nicht gedeckt, ich wandte mich, ich glaube, unmittelbar an Schroll wegen weiterer Lieferung solcher Waare, und dieser erklärte, noch 5000 Stück zu 13 kr. C. M. liefern zu können.

Ich überreichte das Offert darüber unter meinem Namen beim Armee-Oberkommando unter Vorlage eines von Schroll gegebenen Musters, welches aus Garn Nr. 16 und Nr. 18 verfertigt war, es wurde dieses Offert angenommen und der Preis auf 13½ kr. C. M. pr. Elle bestimmt.

Zwisch n mir und Schroll war bedungen, daß er das Garn zu dieser Waare von mir beziehen müsse. Der Preis hiefür war anfänglich auf 36 kr. C. M. pr. Pfund angesetzt, wurde aber später auf 38 kr. C. M. erhöht, wozu ich dadurch bestimmt wurde, weil sich die Valuta inzwischen verschlechtert hatte, dann weil Schroll ganz vorzügliche Waare lieferte, daher dazu auch besonders gutes Garn benöthigte.

In Folge dessen habe ich ihm gleichfalls 13½ kr. pr. Elle bezahlt.

Als Provision bezog ich 3½ pCt. und hatte dagegen die Stempel sowie die Uebergabskosten zu tragen. Ich habe bei diesen 5000 Stück an Provision bei 1100 fl. erhalten.

Vors.: Haben Sie anläßlich dieses Geschäftes an Krumpholz Weisungen gegeben?

Richter: Von dem Handeinkaufe der 1000 Stück gab ich dem Krumpholz keine Nachricht, von der Lieferung der 5000 Stück habe ich ihn verständigt, da er die Garne an Schroll abzugeben hatte, und habe ihm den Preis des Garnes bestimmt. Die Verbuchung dieses Lieferungsgeschäftes geschah bei mir.

Vors.: Wie wurde dieses Geschäft durchgeführt?

Richter: Schroll stellte die Waare zu der bestimmten Zeit nach Stockerau, und ich ließ durch meinen Kommissionär Bayer die Uebergabe besorgen, welcher sohin auch die Zahlung in Stockerau in Empfang nahm und das Geld mir abführte.

Es wird sohin Johann Krumpholz vorgeführt und befragt, was ihm von den Beziehungen zwischen Richter und Schroll bekannt sei.

Krumpholz erwiedert darauf, daß Richter mit Schroll in mehrfachem Geschäftsverkehr gestanden sei, insbesondere dadurch, daß Schroll Garn bei Richter einkaufte.

Was die Lieferung der 5000 Stücke betrifft, so habe er von den näheren Verabredungen zwischen Richter und Schroll keine Kenntniß, sondern sei nur dahin durch Richter verständigt worden, daß Schroll ihm 5000 Stück Stoff zu liefern und das dazu nöthige Garn aus dem Geschäfte Richter's zu Smichow mit 38 kr. C.-M. per Pfund zu beziehen habe.

Digitized by Google

„Vors.: Wurde der Garnpreis sogleich auf 38 kr. pr. Pfund bestimmt?

Krumpholz: Nein, sondern anfänglich war der Preis 36 kr. C. M.

Vors.: Was war der Anlaß dieser Preiserhöhung?

Krumpholz: Wie ich aus der Korrespondenz Richter's ersah, wurde der Preis deßhalb erhöht, weil von Seite des Aerars ein höherer Preis für den Stoff bezahlt wurde als anfänglich zwischen Richter und Schroll verabredet war.

Vors.: In welcher Zeit wurde dieses Geschäft geschlossen?

Krumpholz: Ich erhielt im Mai, so viel ich mich erinnere, davon Kenntniß.

Vors.: In dem an Sie gerichteten Briefe des Richter vom 20. April 1859 heißt es: „Mit Schroll mache ich wahrscheinlich ein Geschäft auf 5000 Stück starke Waare." Sie habe also schon im April davon Kenntniß erhalten?

Krumpholz: Ich kann mich der Zeit nicht genau erinnern.

Vors.: In dem Briefe vom 21. April 1859 kömmt vor: „Mein Webereiprojekt wird hoffentlich zur Realisirung gelangen. Meine Berührung mit den entscheidenden Persönlichkeiten werden mir allen Vorschub gewähren."

Herr Richter, was ist dies für ein Projekt und welche Persönlichkeiten meinten Sie?

Richter: Das erstere bezieht sich auf die Einrichtung einer mechanischen Weberei in Leibischgrund zur Anfertigung von Baumwollstoffen, meine Weberei in Smichow war bereits im Gange. Unter den entscheidenden Persönlichkeiten meinte ich den Baron Eynatten und die anderen Herren, mit welchen ich beim Armee-Oberkommando verkehrte.

Vors.: In Ihrem Briefe vom 26. April schrieben Sie an Krumpholz: „Die Anfrage Schroll's können Sie dahin erledigen, daß er 12.500 Pfund Garn Nr. 16 und eben so viel Nr. 18 zu dem Preise von 36 kr. C. M. pr. Pfund erhalte, wegen den übrigen 25.000 Pfd. halten Sie sich die Erklärung bevor, da ich den Preis dafür erst nach der geschehenen Lieferung nennen werde". Nach diesem Briefe war der Preis des Garnes auf 36 kr. pr. Pfund bereits bestimmt?

Krumpholz: Diese Preisbestimmung änderte sich dann später von 36 kr. auf 38 kr. C. M., weil Richter auch einen höheren Preis für den Stoff beim Armee-Oberkommando erlangt hatte.

Richter (in die Rede Krumpholz einfallend): und weil sich inzwischen die Valuta verschlechtert hatte.

Vors.: In dem Briefe vom 3. Mai 1859 schreibt Richter: „Schroll kann erst dann abschließen, wenn ich mit meinem Abschlusse für das Aerar in Ordnung bin, je nachdem ich den Preis für den Stoff bedinge, wird Schroll auch für das Garn mehr als 36 kr. C. M. zahlen müssen, zumal sich auch die Valuta verschlechterte."

Warum konnte Schroll nicht früher abschließen?

Richter: Dieses bezieht sich nur auf den Abschluß wegen des Garnverkaufes.

Vors.: Wie erklären Sie die weitere Stelle des Briefes wegen des Garnpreises?

Richter: Ich konnte erst nach dem Abschlusse des Lieferungsgeschäftes die Qualität der zu liefernden Waare kennen, somit erst dann wissen, welches Garn zu der Waare nöthig ist, und aus diesem Grunde machte ich die Bestimmung des Garnpreises von den Abschlüssen des Lieferungsgeschäftes abhängig.

Der Preis des Stoffes wurde auf 13½ kr. C. M. durch das Armee-Oberkommando bestimmt und den gleichen Preis habe ich an Schroll bezahlt.

Vors.: In Ihrem Briefe vom 7. Mai 1859 schreiben Sie: „Ich habe für Schroll auf 5000 Stück zu 13 kr. per Elle einen Abschluß zu Stande gebracht, wozu wir 50.000 Pfund Garn Nr. 16 und Nr. 18 zu 36 kr. C. M. per Pfund zu liefern haben. Da ich bei dem Armee-Oberkommando einen halben Kreuzer per Elle mehr zu erhalten wußte, so wird Schroll Ihnen dieses zu vergüten haben." Warum sollte diese Vergütung geschehen?

Richter: Diese Vergütung hätte nur in dem Falle stattfinden sollen, wenn Schroll das Garn mit 36 kr. per Pfund bezahlt hätte, und war dadurch gerechtfertigt, daß sich inzwischen die Valuta verschlechterte. Später sagte ich, wozu eine besondere Vergütung, ich zahle an Schroll den Preis für die Waare wie ich ihn erhalte, und Schroll hat mir das Pfund Garn mit 38 kr. statt mit 36 kr. zu zahlen.

Vors.: Dieser Brief enthält weiters die Stelle: „Ich habe 2½ pCt. Provision und 1¼ pCt. Sconto bei Schroll bedungen, worin eine wesentliche Aufbesserung des Geschäftes gelegen ist".

Dadurch haben Sie, Krumpholz, Kenntniß erhalten von diesen Bestimmungen, und dennoch haben Sie früher angegeben, die näheren Details der Verabredung mit Schroll nicht zu kennen?

Krumpholz: Ich habe mich früher dessen nicht erinnert.

Richter: Diese Provision erhielt ich dafür, weil ich dem Armee-Oberkommando haftete, und dagegen hatte ich den Stempel des Vertrages, so wie die Spesen bei Uebergabe der Waare zu decken.

Vors.: In Ihrem Briefe vom 24. Mai schreiben Sie dem Krumpholz: „In einigen Tagen wird es sich entscheiden, ob ich noch ein bedeutendes Geschäft in starker Waare mit dem Aerar mache". Welches Geschäft meinten Sie damit?

Richter: Es wurde damals beim Armee-Oberkommando berathen, ob man nicht für Hemden gleichfalls Baumwollstoff verwenden solle, und darauf bezieht sich diese Stelle meines Briefes.

Staatsanw. Herr Richter haben früher angegeben, daß die von Ihnen mit dem Offerte auf 4 Millionen Ellen vorgelegten Muster von diesen eben erwähnten 5000 Stücken waren?

Richter: Dieses ist richtig.

Staatsanw.: In Ihren Briefen bezeichnen Sie das zu den 5000 Stück gelieferte Garn mit Nr. 16 und Nr. 18, woraus ich Ihr Geständniß folgern muß, daß das von Ihnen für die 4 Millionen Ellen vorgelegte Muster aus Garn Nr. 16 und Nr. 18 verfertigt war?

Richter: Ich habe nicht das ganze für diese 5000 Stück nöthige Garn geliefert, da ich nur 50.000 Pfund an Schroll abließ und im Ganzen für diese Waare mehr als 70.000 Pfund nöthig waren.

Vors.: Ich muß aus Ihrem Briefe vom 24. Mai noch eine Stelle hervorheben: „Die 6000 fl. auf Hoppe habe

Digitized by Google

ich begeben." Wer ist dieser Hoppe und was sind das für 6000 fl.?

Richter: Hoppe ist Großhändler in Wien und derselbe, welcher später wegen des Zwischenkaufes in das Ausland geschickt wurde. Diese 6000 fl. sind eine Trassirung von mir auf Hoppe, welche ich im Geschäfte verwendete.

Dr. Berger: Ist der Stoff für Leintücher von gleicher Art wie der für Hemden?

Richter: Nein, der Stoff für Leintücher ist steifer, der Stoff für Hemden dagegen muß vorAllem schmiegsam sein.

Dr. Berger: Kann ein Muster für Leintücher als Muster für Hemden dienen?

Richter: Gewiß nicht.

Dr. Berger: In der Anklage wird Ihr Gewinn aus dem Liefergeschäfte der 5000 Stück Schroll'schen Waare außer der Provision noch mit 2083 fl. angeführt und dieser darin gefunden, daß angenommen wird, daß Sie durch den Verkauf des für diese Waare verwendeten Garnes zu 38 kr. C.M. per Pfund einen Gewinn von ½ kr. per Elle, somit von 25 kr. CM. per Stück machte. Ist dieses richtig?

Richter: Diese Gewinn-Berechnung ist unrichtig. Ich habe aus diesem Garngeschäfte weniger verdient, als wenn meine Spinnerei Stoffe gearbeitet hätte, die für Bettelleute gehören. Mein Gewinn beim Garnverkaufe war 2½ fl. per Zentner.

Wenn mir die Anklage einen Gewinn von 25 kr. per Stück anrechnet, so geschieht mir damit ein offenbares Unrecht.

Hierauf wird der Zeuge Franz Seidl aufgerufen und vernommen.

Dieser ist in Böhmen gebürtig, 44 Jahre alt, katholisch, verheirathet und Geschäftsführer der Firma Schroll und Söhne in deren Niederlage in Wien. Er kennt sowohl Richter als Krumpholz, da sein Haus mit Richter in Geschäftsverbindung steht. Wie dieser Zeuge aussagt, hat ihn Richter im April 1859 gefragt, ob sie eine starkgarnige Waare vorräthig hätten, es waren 1000 Stück solcher Waare vorhanden, welche Richter zu 13 kr. C. M. per Elle übernommen. Diese Waare sei auf den Namen des Richter in Stockerau abgeliefert worden und Richter's Kommissionär daselbst, Bayer habe die Uebergabe besorgt.

Einige Tage darauf habe ihn Richter aufgefordert, an Schroll zu schreiben, damit dieser nach Wien komme und mit ihm wegen weiteren Stoff-Lieferungen verhandle; er, Zeuge, habe an Schroll geschrieben und dieser sei hieher gekommen und es seien dann 5000 Stück starkgarnige Waare, so wie später noch 10.000 Stück Stoff an das Aerar geliefert worden.

Vors.: Was wissen Sie über den Preis des Stoffes bei den 5000 Stücken?

Zeuge: Der Preis des Stoffes war auf 13 kr. per Elle bestimmt, für das aus Richter's Spinnerei zu dieser Waare gelieferte Garn war anfänglich der Preis auf 36 kr. C. M. angesetzt, wurde aber später auf 38 kr. C. M. per Pfund erhöht und nur zu diesem Preise Garn abgegeben.

Vors.: Wie wurde das Geschäft geordnet?

Zeuge: Die Geschäfte wurden hier abgewickelt, die Ausgleichung geschah theils in Barem, theils wurde uns von Richter gut gebucht. Beim Abschlusse des Geschäftes war ich nicht anwesend.

Vors.: Welches Garn-Nummer war bei Erzeugung dieser Waare zu verwenden?

Zeuge: Bei den 5000 Stück Garn Nr. 16 und Nr. 18, bei den später gelieferten 10.000 Stücken Garn nur Nr. 18 Kette und eben solches Schuß.

Staatsanw.: Würden Sie, wenn Sie das Garn aus eigener Fabrik bezogen hätten, bei allen 5000 Stücken Garn Nr. 18 und 16 verwendet haben?

Zeuge: Ich glaube gewiß.

Staatsanw.: Ist Ihnen etwas über die Verminderung der Breite bekannt?

Zeuge: Nein, ich bin von der Fabrikation selbst nicht unterrichtet.

Vors.: Was ist Ihnen über die Muster bekannt?

Zeuge: Für die erste Partie wurden dreierlei Muster eingeschickt und für das mit Nr. 2 bezeichnete hat sich Herr Richter entschieden.

Vors.: Würden Sie diese Muster wieder erkennen?

Zeuge: Das wäre schwer und ich glaube kaum, daß ich es könnte.

Vors.: Wer hat die Haftung übernommen?

Zeuge: Richter allein. Von uns wurde ihm nur ein Accept pr. 3000 fl. als Deckung gegeben, welches er nach abgewickeltem Geschäfte uns zurückstellte.

Ueber die Fragen des Dr. Berger erwiedert Zeuge, daß nur die ersten 1000 Stück gebleicht, die übrigen blos gewaschen und gekocht waren, daß Richter für die bei der Uebergabe ausgestoßene Waare ihnen nicht zu haften hatte, sich bei der Lieferung manches Stück etwas zu schmal zeigte, deßhalb an dem Längenmaß ein Abzug erfolgte, Richter ihnen aber keinen Abzug machte, daß Richter 4Cpt. Provision bezog und der für Hemden gelieferte Stoff seiner gewesen ist, als der für Leintücher gelieferte.

Der sohin vernommene Zeuge Schroll, 38 Jahre alt, aus Hauptmannsdorf in Böhmen gebürtig, katholisch, Baumwollwaaren-Fabrikant, kennt sowohl Herrn Richter als Herrn Krumpholz, den Ersteren bereits seit 10 bis 12 Jahren, ist aber mit ihm erst bei Gelegenheit der Lieferungen an das Aerar in Geschäftsverkehr getreten.

Vors.: Was war die Veranlassung zu diesem Verkehr?

Zeuge: Unser Geschäftsführer in Wien, Seidel, schrieb uns nämlich, daß Jemand hieher kommen möge, es handle sich um Lieferungen an das h. Aerar. Des vollständigen Inhalts des Briefes kann ich mich nicht mehr genau erinnern.

Ich bin in Folge dieses Briefes nach Wien gereist, habe Herrn Richter besucht und von diesem erfahren, daß es sich um die Lieferung von 5000 Stück starkgarnigen Baumwollstoffes an das Aerar handle und ich war der Meinung, daß dieses Geschäft für die Kreditanstalt abgeschlossen werden solle, Richter sagte mir, daß es sich um Lieferungen für das Aerar handle und fragte, wie viel wir davon übernehmen könnten.

Vors.: Hat Richter gesagt, daß Sie die Lieferungen übernehmen sollen?

Zeuge: Wir hätten nicht direkt, sondern indirekt liefern sollen.

Vors.: Unter wessen Namen sollte also die Lieferung geschehen?

Digitized by Google

Zeuge: Einen Namen hat mir Richter nicht genannt, wir haben überhaupt nur oberflächlich darüber gesprochen.

Vors.: Wie konnten Sie der Meinung sein, daß die Lieferung durch die Kreditanstalt zu geschehen habe?

Zeuge: Weil ich wußte, daß Richter als Direktor der Kreditanstalt für diese Geschäfte zu schließen berechtigt war.

Vors.: War die Rede von Mustern und deren Beschaffenheit?

Zeuge: Herr Richter hat Musterstücke verlangt und ich habe auch drei solche Muster vorlegen lassen.

Vors.: Was wurde bezüglich der Einstellung und der Breite der Muster bedungen?

Zeuge: Die Musterstücke sollten aus 18er Kette und 16er Schuß verfertigt werden und $17/_{16}$ Zoll breit sein.

Der Zeuge ersucht um die Erlaubniß seine mitgebrachten Aufschreibungen bei Beantwortung der Fragen benützen zu dürfen, was der Vorsitzende mit dem Bemerken gestattet, diese Aufschreibungen sohin dem Gerichtshofe zu übergeben.

Zeuge: Im Monate Mai traten wir mit Richter über seine Aufforderung wegen Lieferung von 5000 Stück Baumwollstoff in Unterhandlung.

Richter verlangte damals, daß wir zu dieser Waare das Garn bei ihm um 36 kr. C. M. pr. Pfund abnehmen und wir sollten für die Waare 13 kr. C.M. pr. Elle abzüglich 2pCt. Provision und $1\,^1/_2$pCt. Sconto erhalten.

Vors.: Für wen war diese Provision?

Zeuge: Das wußten wir damals noch nicht.

Vors.: Was war in Betreff des Garnes bedungen?

Zeuge: Ich hatte mir bedungen, daß Richter das Garn zu liefern habe.

Der Vorsitzende verliest hierauf ein Protokoll, welches bei dem Armee-Oberkommando aufgenommen, vom 20. April 1859 datirt und von Richter und Baron Eynatten gefertigt ist.

Nach demselben wird es als zweckdienlich erklärt, um den bedeutenden Bedarf so schnell als möglich zu decken und bedeutende Preissteigerungen hintanzuhalten, statt der Leinwand Baumwollstoff in Verwendung zu nehmen.

Die verschiedenen Leinwandmuster werden als entweder von so schlechter Qualität oder die dafür verlangten Preise als so überspannt erklärt, daß es angezeigt erscheint, rohen und ungebleichten Calico von starker Qualität in der kürzesten Frist und zu dem den Zeitverhältnissen entsprechenden Preis anzuschaffen.

Darin wird weiters das von Richter vorgelegte Calicomuster als geeignet und der von ihm dafür angesetzte Preis von 13 kr. C.M. pr. Elle als gering erklärt.

Als Vorrath von diesem Stoffe werden 1000 Stück angegeben, welche im Handeinkauf sogleich zu übernehmen sind, und beigefügt, daß weiterhin 600 Stück dieses Stoffes wochentlich geliefert werden können.

Da kein Stoff billiger zu erlangen ist, wird der Antrag des Direktors Richter als annehmbar erklärt und der Bedarf auf 300.000 Ellen angegeben.

Darüber erfloß die Ermächtigung des Armee-Oberkommando's vom 5. Mai Baumwollstoff als Surrogat für Leinwand zu verwenden und am 7. Mai 1859 wurde das Protokoll, welches für Richter die Stelle des Offertes vertrat durch Baron Eynatten ratifizirt.

Vors.: Wurde die Lieferung aus Ihrer Fabrik gedeckt?

Zeuge: Ja, die sämmtlichen Stoffe waren Fabrikat meiner Maschinenweberei.

Richter: Ich habe nur einige Bemerkungen zu machen. Daß ich mich zuerst an Schroll wegen der zu liefernden Waare wendete, ist dadurch erklärlich, weil Schroll einer unserer ausgezeichnetsten Fabrikanten ist. Ich habe bei dieser Gelegenheit ihm auch mitgetheilt, daß die Lieferung für das hohe Aerar bestimmt wäre, die Waare von der besten Qualität sein müßte, da wir hoffen können, wenn wir in qualitativer Hinsicht das Beste leisten würden, noch mehr Lieferungen zu übernehmen. Was die 5000 Stück betrifft, so hat Schroll selbst mir den Vorschlag gemacht, eine starke gute Waare zu liefern, und deßhalb statt 18er Schuß, solchen von Nr. 16 zu verwenden, weil die Leintücher dauerhaft sein müssen und ich bin auf diesen Vorschlag sogleich eingegangen.

Bei dieser Gelegenheit haben wir auch von Hemden gesprochen und er hat mir Hemdenstoffe gezeigt, welche etwas feiner waren. Was die 1000 Stück betrifft, so hat Schroll nach meiner Erinnerung 13 kr. per Elle erhalten.

Während ich mit Schroll unterhandelte, die Muster für die neuen 5000 Stück vorgelegt und geprüft wurden, ist längere Zeit verflossen, während welcher sich die Valuta verschlechterte.

Dieses wurde der Anlaß, daß ich den Garnpreis von 36 kr. auf 38 kr. C. M. per Pfund erhöhen mußte und dem Schroll gleichfalls statt der früher bestimmten 13 kr. nunmehr $13\,^1/_2$ kr. per Elle zugestand.

Staatsanw. (zu dem Zeugen): Haben Sie, Herr Schroll, bei jenen 5000 Stück nur Richter'sches Garn, oder auch anderes verwendet?

Zeuge: Es sind auch Garne von uns verwendet worden.

Staatsanw.: Können Sie uns die Einstellung bei der Fabrikation dieser Waare angeben?

Zeuge: Das kann ich nicht genau angeben.

Staatsanw.: Wie viel Muster sind bei dem Offerte der 5000 und wie viel bei dem der 10.000 vorgelegen?

Zeuge: Bei 5000 glaube ich, waren keine Muster vorgelegt, Richter hat wohl eines verlangt und zwar am 8. Juni d. J., wie ich mich aus dem Briefe überzeuge.

Staatsanw.: Ist der Abschluß nach Stücken geschehen oder war für jedes Stück die Ellenzahl bedungen?

Zeuge: Ich glaube es wurde sowohl nach Stücken als auch nach Ellen abgeschlossen.

Staatsanw.: Ist die Zeit, wann die Waare geliefert werden sollte, genau bestimmt worden?

Zeuge: Das muß aus der Korrespondenz zu ersehen sein.

Staatsanw.: Wurden die Fristen für die Lieferung der einzelnen Waaren-Partien bestimmt?

Zeuge: Dessen kann ich mich nicht erinnern.

Staatsanw.: Es ist eine Verspätung bei dem Beginne der Lieferung eingetreten. Was war der Grund davon?

Zeuge: Dieses ist deßhalb eingetreten, weil wir anfänglich glaubten, daß die Waare aus Garn Nr. 18 und

Digitized by Google

16 verfertigt werden muß, aber wir ermächtigt worden sind 18 Schuß statt 16 zu verwenden.

Staatsanw.: Ist eine Minderung der Breite eingetreten?

Zeuge: Davon ist mir nichts bekannt.

Staatsanw.: Was ist über die Zurichtung bedungen worden?

Zeuge: Die 10.000 Stück wurden nun gekocht und gewaschen.

Staatsanw.: Wie wurde die frühere Waare per 5000 Stück geliefert?

Zeuge: Im gebleichten Zustande.

Staatsanw.: Ist etwas gesprochen worden, daß bei der zweiten Lieferung die Waare in gebleichtem oder halb gebleichtem Zustande geliefert werden sollte. Wurde nicht ein Nachlaß am Preise für ungebleichte Waare gefordert?

Zeuge: Darauf erinnere ich mich nicht, wir hätten die Waare eben so gut gebleicht liefern können, weil die Spesen fast gleich sind.

Staatsanw.: Also fast dieselben Spesen? war doch irgend eine Diferenz dabei?

Zeuge: Das kann ich nicht genau angeben.

Staatsanw.: Ist das Garn Nr. 18 in gleichem Preise mit Nr. 16?

Zeuge: Ich kenne den Unterschied im Preise zwischen Garn Nr. 18 und 16 nicht genau, glaube aber, daß die Differenz nur einige Kreuzer betragen würde.

Richter: Ich muß bemerken, daß, was die Anwendung der Kocherei und Waschereі statt der förmlichen Weißbleiche anbelangt, es gerade Herr Schroll war, der mich darauf aufmerksam machte, daß die Stoffe dadurch besser erhalten werden, was auch das Motiv ist, daß ich mich dazu für berechtigt hielt. Was den Zweck betrifft, warum wir die Waare besser liefernten, als die Muster, so ist er einzig und allein darin zu suchen, daß wir die anderen veranlassen wollten, eben so gut zu arbeiten.

Dr. Berger zu dem Zeugen: Sie sagten, Sie hätten es sich bedungen, daß Richter Ihnen das Garn zu Ihrer Stofflieferung geben sollte, warum das?

Zeuge: Ich habe das Garn aus Smichow genommen, weil ich überzeugt war, daß es von bester Qualität sei.

Dr. Berger: Können sie daran, daß Richter sich herbeiließ, Ihnen zu Ihrer Stofferzeugung Garn zu liefern, auf dessen Vortheil bafirte Spekulation erkennen?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Wie verhielt sich das Muster, welches aus 20 Kette und 20 Schuß bestand zu der Lieferung zu 18 Kette und zu 18 Schuß Waaren.

Zeuge: Die Lieferung von 18 Kette und 18 Schuß hatte etwas gröbere Fäden.

Dr. Berger: Wie verhält sich eine Stofferzeugung, wo man 16 Schuß, statt 18 Schuß nimmt, die Kette aber 18 läßt, zu jener Erzeugung, welche aus 18 Schuß und 18 Kette besteht?

Zeuge: Etwas gröber.

Dr. Berger: Hatte Sie Richter aufmerksam gemacht, daß ganz gute Waare geliefert werden sollte?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Sie haben angegeben, daß bei der Waare von 10.000 Stück derselbe Preis, wie bei der früheren Waare stattgefunden hat, bei der doch die Qualität differirte?

Zeuge: Wir haben den früheren Preis der Waare so billig gestellt, daß selbst nicht durchzukommen war, und wir daher einen Preisaufschlag haben mußten.

Dr. Berger: Woher schöpften Sie den Inhalt des zuletzt genannten Briefes, der doch nach Ihrer Angabe von Ihnen diktirt worden sein soll?

Zeuge: Aus den Büchern und aus der Korrespondenz.

Dr. Berger: Sind Sie sich, von dem Briefe abgesehen, Ihrer Aussage vollständig bewußt?

Zeuge: O ja.

Staatsanw.: Warum sind Sie nicht direkt als Lieferant aufgetreten?

Zeuge: Weil es uns angenehmer war als Sublieferanten das Geschäft zu machen.

Staatsanw.: Worin bestand die Annehmlichkeit?

Zeuge: Wir dachten, daß das Geschäft auf diese Weise ganz coulant abgemacht werde.

Staatsanw.: War Ihnen bekannt, daß man Stoffe für das Aerar suche?

Zeuge: Ja.

Staatsanw.: Sind Sie persönlich auch aufgefordert worden?

Zeuge: Nein.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, ob es bei Calicostoffen eine Naturbleiche gebe?

Zeuge: Nein, man könnte sie wohl anwenden, aber sie wäre zu kostspielig.

Staatsanw.: Kann man die künstliche Bleiche auch mit unschädlichen Säuren besorgen?

Zeuge: Die Säuren sind überhaupt nicht besonders schädlich.

Staatsanwalt stellt hierauf den Antrag auf Beeidigung des Zeugen.

Dr. Berger beantragt auch die Beeidigung des Zeugen Seidl.

Derselbe wird aufgerufen und beide Zeugen sohin in Eid genommen.

Der Zeuge Hellmann gibt auf die allgemeinen Fragen an, daß er Emanuel H. heiße, 50 Jahre alt, israelitischer Religion, aus Pohrlitz in Mähren gebürtig und Fabrikant sei. — Er bittet um die Erlaubniß sich setzen zu dürfen, was ihm vom Vorsitzenden gestattet wird.

Gefragt, ob er die Angeklagten kenne, erklärt er, beide schon zu kennen (R. u. Kr.) und zwar Herrn Richter schon seit 5 Jahren.

Vors.: Sind Sie in Ihrer Geschäftsführung mit Herrn Richter ganz ausgeglichen?

Zeuge: Wir stehen schon seit Jahren in Verbindung, so daß eine gänzliche Ausgleichung nicht stattgefunden hat, da es immer ab und zu geht.

Vors.: Welche Verbindung hatten Sie mit Herrn Richter seit dem Jahre 1859?

Zeuge: Im Laufe dieses Jahres machten wir Geschäfte und zwar in der Art, daß ich eine Lieferung für das Armee-Oberkommando machte, an der sich Richter betheiligte, und dieser wiederum eine Lieferung, an der ich mich betheiligte.

Digitized by Google

Vors.: Wie wurde das Geschäft mit dem Aerar abgeschlossen?

Zeuge: Anfangs Mai 1859 machte mir Herr Richter den Antrag, an seinem Lieferungsgeschäfte mich zu betheiligen; ich nahm ihn an, kam nach Wien und Herr Richter stellte mich beim Armee-Oberkommando vor; ich brachte hierauf mein Offert ein und betheiligte mich mit 2500 Stück.

Vors.: Auf welches Quantum belief sich der ganze Abschluß?

Zeuge: Auf 500.000 Ellen oder 80.000 Stück.

Vors.: Mit wem hielten Sie Rücksprache beim Armee-Oberkommando?

Zeuge: Mit FML. Cynatten, dem ich von Richter vorgestellt wurde.

Vors.: Waren noch andere Herren anwesend?

Zeuge: Ja, aber ich wurde ihnen nicht vorgestellt.

Vors.: Welche Verbindlichkeiten wurden Ihrerseits übernommen?

Zeuge: Ich sollte die Waare von Mitte Juni bis Mitte Oktober liefern zu dem Preise von 24·93 kr. Oester. Währ. oder 14 kr. C. M., die eine Hälfte der Waare wurde in Stockerau, die andere in Prag abgeliefert.

Vors.: Wurde eine Bürgschaft von Herrn Richter übernommen und wie geschah sie?

Zeuge: Dies geschah gleich im Offerte.

Vors.: Durch wen wurde die Uebergabe vorgenommen?

Zeuge: Durch meinen Buchführer Kallberg.

Vors.: Hatte er über sein Benehmen dem Monturspersonale gegenüber besondere Instruktionen?

Zeuge: Gar keine.

Vors.: Wer hat die Lieferung besorgt?

Zeuge: Mein Geschäftsführer Philipp Bondi.

Vors.: Hat Richter sein Quantum richtig abgeführt?

Zeuge: Alles bis auf 6 Stück, wie dies kam, weiß ich nicht.

Vors.: Ist dieser Abgang gedeckt worden, wurden die 6 Stück nachträglich geliefert?

Zeuge: Wir haben darüber nicht weiter gesprochen.

Vorsitzender liest hierauf das Offert von Richter und Hellmann an das Armee-Oberkommando in Betreff der Lieferung von 10.000 Stück, $^{17}/_{16}$ Ellen breit, circa 50 Ellen lang, zum Preise von 24·93 kr. Oesterr. Währ. Die Genehmigung des Baron Cynatten ist vom 17. Mai 1859 datirt.

Vors.: Ist Richter in diesem Offerte als Besitzer der Fabrik in Smichow, oder als Direktor der Kreditanstalt aufgetreten?

Zeuge: Ueber dieses Verhältniß weiß ich nichts Genaues.

Vors.: Von wem wurde der Abschluß besorgt?

Zeuge: Ich überließ den Gegenstand dem Direktor Richter und wurde blos durch meinen Geschäftsführer Bondi von dem Abschlusse verständigt.

Vors.: Wie erhielten Sie Kenntniß davon, daß es sich um dieses Geschäft handle?

Zeuge: Ich glaube, daß Krumpholz mir davon sagte.

Vors.: Ist Ihnen auch das Quantum bekannt geworden?

Zeuge: Ja.

Vors.: War die Qualität bestimmt?

Zeuge: Nein, es war nicht bestimmt, ob ganz- oder halbgebleicht.

Vors.: Wo besitzen Sie die Fabrik?

Zeuge: In Kezendorf, ich selbst wohne in Prag.

Vors.: Welches war die anfängliche Bestimmung zwischen Ihnen und Krumpholz?

Zeuge: Auf 12.500 Stück.

Vors.: Welche Bedingungen sind bezüglich der Ablieferung gemacht worden?

Zeuge: Ein Termin von sechs Monaten und ein Preis von 14 kr. C. M. wurde festgesetzt. Dafür mußte ich die Waare in solchem Zustande liefern, wie sie von Richter an das Armee-Oberkommando geliefert werden sollte; jedoch in dem Falle, als die Waare nicht vollständig gebleicht werde, sollte ich von dem Preise 4 kr. C. M. an Richter zurückzuerstatten haben. Es war weiters bedungen, daß 4 pCt. in Abzug gebracht werden und die Waare auf $^1/_4$ Quadratzoll dreißig Fäden haben solle.

Vors.: Ist bei der Ablieferung von einer oder der anderen Kommission ein Anstand gemacht worden?

Zeuge: Bei meiner Waare nicht, es hat manchmal Stücke gegeben, welche wegen Flecken ausgestoßen wurden, aber dies war unbedeutend.

Vors.: Ist es bei den ursprünglich vereinbarten Bestimmungen geblieben oder ist eine Aenderung eingetreten?

Zeuge: Die Breite war anfänglich auf 31 Zoll festgesetzt, — in meiner früheren Aussage erklärte ich, 31 bis 31 $^1/_2$ Zoll, was jedoch, wie ich mich später erinnerte, unrichtig ist — bald darauf aber wurde mir eröffnet, daß die Waare nur in einer Breite von 30 Zoll geliefert zu werden brauche.

Vors.: Geschah dies im Einverständniß mit dem Aerar oder als eigene Verfügung des Herrn Richter?

Zeuge: Darauf ging ich nicht näher ein.

Vors.: Wie wurde der Garnbedarf gedeckt?

Zeuge: Es wurde bestimmt, daß das Quantum Garn, welches für 12- oder 15.000 Stück nothwendig ist, von Richter zu dem Preise von 38 kr. C. M. pr. Pfund zu beziehen sei. Mit Richter's Erlaubniß habe ich wohl auch anderwärts Garn gekauft, aber die sich dabei ergebende Preis-Differenz mit Herrn Richter getheilt. Ich habe bei Joseph Morawd Söhne 30.000 Pfund und auch bei Herrn Liebig Garn gekauft, den Preis kann ich nicht genau angeben, jedenfalls war es billiger als 38 kr. Unter der Differenz ist jener Betrag zu verstehen, um welche ich das Garn anderwärts billiger kaufte als bei Herrn Richter.

Vors.: Warum hat man Ihnen dieses zugestanden?

Zeuge: Es war mir nicht zugestanden, das Garn anderswo zu kaufen, sondern ich sollte das Garn von Richter beziehen. Daß mir dieses erlassen wurde, war eine Begünstigung, ohne welche ich diese Ersparung nicht gemacht hätte.

Vors.: Sind Sie mit den Lieferungen in Ordnung gekommen, haben sich Anstände in Bezug auf das Quantum ergeben, und waren mehrere Lieferungstermine festgesetzt?

Zeuge: Ich sollte die Waare successive in 6 Monaten bis Ende Dezember liefern, dieser Termin wurde dann bis Ende Februar d. J. verlängert, indem mir Krumpholz mittheilte,

Digitized by Google

daß man mit der Appretur ꝛc. aufgehalten war und deßhalb der Lieferungstermin verlängert werde. Woher Krumpholz dieses wußte, ist mir nicht bekannt.

Vors.: Haben Sie selbst geliefert oder sich anderer Fabriken bedient?

Zeuge: Einiges mußte ich bei anderen erzeugen lassen, und zwar bei den Gebrüdern Goldschmied und anderen Fabrikanten in Böhmen.

Vors.: Ist Ihnen etwas bekannt geworden, daß das Armee-Reduktionen der Lieferungen anordnete und welchen Einfluß hat dieses auf die Subkontrahenten Richter's genommen?

Zeuge: Herr Krumpholz hat mir mitgetheilt, daß Richter um eine Million weniger zu liefern habe und deßhalb von mir begehre, daß auch ich das Quantum reduzire. Er zeigte mir dabei ein eigenhändiges darauf sich beziehendes Schreiben Richter's, auf dessen Inhalt ich mich nicht mehr erinnere. Ich glaubte an diese Reduzirung nicht und weigerte mich deßhalb eine solche eintreten zu lassen.

Vors.: Weßhalb waren Sie nicht damit einverstanden?

Zeuge: Es war mir nicht einleuchtend, warum das Armee-Oberkommando reduziren sollte.

Vors.: Glaubten Sie, daß Richter einen Vortheil bei dieser Manipulation beabsichtigte?

Zeuge: Ich habe darüber nicht weiter nachgedacht. Nach wenigen Tagen kam Krumpholz neuerlich zu mir und sagte: Richter bestehe auf der Reduzirung und alle Subkontrahenten hätten sich dazu herbeigelassen. Nun habe auch ich mich nicht weiter geweigert und 2000 Stück an dem bedungenen Quantum nachgelassen.

Vors.: Wie haben haben Sie das Geschäft mit Richter abgewickelt?

Zeuge: Ueber das gelieferte Garn wurde mir aus Richter's Geschäft die Faktura geschickt, für die von mir gelieferten Stoffe habe ich separate Fakturen an Richter's Geschäft abgegeben.

Vors.: Kamen während der Lieferung Fälle vor, daß die Stücke nicht die gehörige Breite hatten?

Zeuge: Bei den von mir gelieferten Stoffen ist dies meines Wissens nicht vorgekommen.

Vors.: Krumpholz hatte ja von Ihnen wegen eines solchen Falles Vergütung gefordert?

Zeuge: Das betrifft etwas Anderes; ursprünglich sollte nämlich die Waare 31 Zoll breit geliefert werden, und diese Breite wurde später auf 30 Zoll herabgesetzt. Deßhalb sollte ich an Richter eine Vergütung leisten, worauf ich aber nicht einging. Es wurde mehrmal darüber mit mir gesprochen und ich bin deßwegen mit Krumpholz einmal arg übereinander gekommen, weil er behauptete, ich müsse am Preise nachlassen, da die Waare um 1 Zoll schmäler sein könne, während ich nichts nachließ, weil ich bei der Erzeugung nichts ändern konnte.

Vors.: Haben Sie durch die Reduzirung einen Schaden gehabt?

Zeuge: Durch die Reduzirung nicht. So sehr ich mich anfangs dagegen sträubte, so angenehm war sie mir später, weil ich das Quantum Garn zur gehörigen Zeit nicht aufbringen konnte und auch die Ablieferung der Waare von den Bleichen sich verzögerte, daher ich die Lieferzeit nicht hätte einhalten können.

Vors.: Ist Richter aus diesem Geschäfte Ihnen schuldig geworden?

Zeuge: Ich wüßte nicht, daß es so wäre.

Vors.: Sie haben sich aber auf die Fabrik des Herrn Richter vormerken lassen?

Zeuge: Ja, ich glaube mit 115.000 fl.

Man wußte damals nicht, ob Richter in der Lage sein werde seine Geschäfts-Verbindlichkeiten zu erfüllen und ich habe deßhalb meine Gesammt-Forderung vormerken lassen.

Vors.: Woher stammt diese Forderung?

Zeuge: Diese Forderung entstand theils aus den von mir für Richter gelieferten Stoffen, wofür keine Zahlung eingegangen war, theils aus dem sonstigen zwischen uns seit längerer Zeit bestehenden Geschäftsverkehre.

Vors.: Richter hatte also bei Ihnen Kredit genossen und Sie haben ihm denselben in seinem Fabriksgeschäfte gewährt. Haben Sie sich nur auf Smichow pränotiren lassen?

Zeuge: Nein, ich habe mich auch auf die Realität zu Leibischgrund vormerken lassen.

Vors.: Nach dem vorliegenden Grundbuchsextrakte über die Fabriksrealitäten Richter's ist Ihre Forderung auf der Fabrik in Leibischgrund in 2 Posten pränotirt, und dieselbe Forderung in einem Betrage haftet auf der Fabrik in Smichow? Warum suchten Sie auf beiden Realitäten die Deckung?

Zeuge: Der Betrag meiner Forderung war sehr groß und ich war es theils deßhalb mir schuldig die Pränotation zu erwirken, theils darum, weil sich zu jener Zeit Gerüchte verbreiteten, als ob mein Geschäft diese Forderung verlieren könnte.

Vors.: Ist seit der Zeit eine Zahlung erfolgt?

Zeuge: Der Lieferungskonto ist gänzlich liquidirt, im übrigen wird sich nicht viel geändert haben, genau kann ich es nicht angeben.

Vors.: Hatten Sie, als Richter im Jahre 1847 seine Zahlungen einstellen mußte, eine Forderung an ihn?

Zeuge: Ich hatte eine Forderung, jedoch kann ich die Summe nicht nennen.

Vors.: In Ihrem Protokoll kommt vor daß sie „stark" betheiligt waren.

Zeuge: Ich glaube, ich war mit beiläufig 20- bis 30.000 fl. betheiligt, doch bin ich bereits vollständig befriedigt.

Vors.: Was haben Sie, Herr Richter, darüber zu bemerken?

Richter: Ich bitte mir die Frage an Hellmann zu erlauben, warum ich die Lieferung meiner Garne mir bedungen habe und ob der ihm für das Garn bewilligte Preis billig oder theuer war?

Zeuge: Herr Richter hat sich deßhalb ausbedungen, daß das Garn von ihm bezogen werde, weil er wollte, daß das Materiale aus Amerikanischer Baumwolle verfertigt werde, was bei anderen Spinnereien nicht der Fall war. Was den Preis betrifft, so war er entsprechend und ich weiß nicht, ob man anderswo eine solche Quantität Garn hätte bekommen können, weil die Spinnereien nicht eingerichtet waren.

Digitized by Google

Richter: Bezüglich der Forderung des Hellmann habe ich keine genaue Kenntniß. Wenn Herr Hellmann die Zahlung bisher nicht forderte, so erkläre ich mir dies damit, daß er es aus Rücksicht gegen mein verwaistes Geschäft that.

Vors.: Haben Sie, Herr Richter, Ansprüche an Hellmann aus der von ihm angesprochenen Vergütung für die Reduktion der Breite?

Richter: Nein, gar keine, ich stehe auch ganz davon ab.

Vors.: Wie hat dann Krumpholz eine solche Forderung stellen können?

Richter: Dieser glaubte, die Reduzirung in der Breite allgemein durchführen zu können, Hellmann hat sich aber dazu nicht verstanden. Der hohe Gerichtshof möge auch erwägen, daß die 4 Fr., welche unter dem Titel als Vergütung für das Wegfallen der Bleiche bedungen waren, mir den Stempel vergüten sollten, auf welchen bei der Bestimmung des Stoffpreises keine Rücksicht genommen war. Herr Hellmann wird auch bestätigen, daß die Waare, nach meinen neuen Methoden zugerichtet, mehr gekostet hätte, als wenn er sie im weißgebleichten Zustand ohne Appretur geliefert hätte.

Zeuge: Ja, das ist richtig.

Vors.: Warum sind Sie, Herr Richter, als Sublieferant Hellmann's erschienen?

Richter: Ich habe gleichzeitig mit den von Hellmann erhaltenen Mustern eines von mir vorgelegt, welches sehr gefallen hat, und weil ich nicht als Hauptlieferant eintreten wollte, habe ich mich als Sublieferant des Herrn Hellmann mit 2500 Stück betheiligt. Für diese Stücke erhielt ich denselben Preis, welchen Hellmann für seine 10,000 Stücke bekam, nur habe ich keine Spesen und nichts weiter zu bezahlen gehabt.

Vors.: Was hat Sie, Herr Hellmann, bestimmt, denselben Preis zu bezahlen?

Zeuge: Es war für mich ein neues Geschäft, die Zeit der Ablieferung war so kurz bestimmt, ich wußte nicht, ob ich sie werde einhalten können, und da war es mir sehr lieb, daß Herr Richter einen Theil übernahm. Ich weiß nicht, ob ich damals, wenn sich noch Jemand gefunden, nicht noch einen Theil abgegeben hätte, denn ich wollte in dieser kritischen Zeit nur meine Weberei beschäftigen und den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommen.

Krumpholz hat auf die Aussage des Hellmann nichts zu erinnern.

Staatsanw.: War die Einstellung der Fäden bei diesen Stoffen bestimmt?

Zeuge: Nein, darüber wurde nichts verabredet.

Staatsanw.: Die Waare sollte aber, als sie später schmäler geliefert werden sollte, auch weniger Fäden haben?

Zeuge: Es wurde mir vorgestellt, daß die Waare im rohen Zustande 1—2 Zoll schmäler gemacht werden könne. Ich war darauf nicht eingegangen, weil ich die Waare nicht im rohen, sondern im fertigen Zustande zu liefern hatte, und habe in meiner Erzeugung nichts geändert.

Staatsanw.: Wie viel wurde für die Reduzirung der Breite Vergütung verlangt?

Zeuge: Ich kann darüber nichts sagen, weil ich die Reduzirung entschieden zurückwies.

Staatsanw.: Warum wurde ihnen bewilligt, Garn anderwärts zu kaufen?

Zeuge: So viel mir bekannt ist, konnte Herr Richter das Quantum Garn nicht aufbringen, was er brauchte, weshalb ich dem Krumpholz sagte, daß er Rath schaffen müsse, und darüber hat man mir zugestanden, einen Theil des Garns selbst herbeizuschaffen.

Richter: Ich muß bemerken, daß namentlich im Anfang der Bedarf an Garn ein sehr großer und dieses das Hauptmotiv war, warum ich das Garn nicht liefern konnte.

Landesgerichtsrath Peutler: Warum haben Sie Herr Zeuge sich nicht auf die erste Aufforderung des Krumpholz herbeigelassen zu reduziren?

Zeuge: Ich glaubte nicht, daß eine Reduzirung stattfinden würde. Das zweite Mal sagte Krumpholz, daß es der Wunsch Richter's sei und darauf habe ich mich gefügt.

Dr. Berger: Sagten Sie sogleich dem Krumpholz, daß Sie nicht an die Reduzirung durch das Terar glauben?

Zeuge: An die Worte kann ich mich nicht erinnern, ich glaube aber, so gesagt zu haben.

Dr. Berger: War zur Zeit der Reduktion die Weberei eine lohnende Beschäftigung?

Zeuge: Die Geschäfte fingen an sich zu bessern, so daß, weil man anderwärtig wieder etwas verdienen konnte, die Reduktion keinen Schaden brachte.

Dr. Berger: Ist ihnen Garn von Richter übrig geblieben?

Zeuge: Etwas, was ihm zurückgegeben wurde.

Dr. Berger: Es wurde erwähnt, daß Richter deßhalb das Garn lieferte, damit Amerikanische Wolle in Verwendung komme. Gibt es auch ein Garn von minderer Qualität und war Ihnen der von Richter gestellte Garnpreis entsprechend?

Zeuge: Es kann auch aus Ostindischer Wolle Garn erzeugt werden, welches aber weniger haltbar ist. Der von Richter für sein Garn verlangte Preis erschien mir entsprechend.

Dr. Berger: Hat Richter oder Krumpholz angegeben, daß blos Garn Nr. 18 verwendet werden könne und haben Sie Ihre Kalkulation darauf gegründet?

Zeuge: Richter hat gesagt, daß Garn Nr. 18 verwendet werden soll, ich glaube es war auch von Nr. 20 die Rede, aber davon wurde nichts verwendet?

Dr. Berger: Ist Nr. 18 zweckmäßiger als Nr. 20?

Zeuge: Das kommt auf die Fädenzahl an. Werden von Nr. 20 mehr Fäden genommen, so gleicht es sich aus.

Dr. Berger: Wären Sie in der Lage gewesen, bis Ende Dezember Ihren Verbindlichkeiten nachzukommen?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Haben Sie persönlich als Kontrahent eintreten wollen, oder war Ihnen die Intervention Richter's angenehm?

Zeuge: Sie war mir angenehm, weil es Schwierigkeiten gibt, wenn man Lieferungen mit dem Terar eingeht, man weiß nie, ob die Waare, wenn sie auch nach dem Muster ist, den Launen entspricht, die da gewöhnlich vorherrschen.

Dr. Berger: Hat Richter bei Gelegenheit des Ausgleiches im Jahre 1847 seine Gläubiger befriedigt?

Digitized by Google

Zeuge: So viel mir bekannt ist, hat er sämmtlichen Gläubigern sowohl Kapital als Zinsen bezahlt.

Ueber Befragen Dr. Wiedenfeld's erklärte der Zeuge, daß er den Krumpholz aus dem Geschäfte Richter's seit 8 bis 10 Jahren kenne, und nie etwas Nachtheiliges von ihm erfahren habe.

Ueber Antrag des Staatsanwaltes und der Vertheidigung auf Beeidigung des Hellmann wurde dieser durch den Herrn Vorsitzenden befragt, ob er, da heute Sabbath ist, Bedenken trage, den Eid abzulegen, und da Zeuge sich zum Eide bereit erklärt, wurde er beeidet.

Während der Abnahme dieses Eides zeigte sich Richter sehr gerührt und Thränen traten ihm in die Augen.

Hierauf wurde der Zeuge Eduard Porges, 34 Jahr alt, israelitischer Konfession, verehlicht und Fabriksbesitzer in Smichow, vernommen.

Dieser gibt an, daß er mit Richter in Geschäftsverkehr gestanden sei, indem er öfters Garn von ihm kaufte. Im Juni v. J. habe ihn Krumpholz aufgefordert, sich an den von Richter für das Armee-Oberkommando übernommenen Lieferungen zu betheiligen.

Er habe diesen als Bevollmächtigten Richter's angesehen, und sich mit ihm dahin geeinigt, daß er bis Ende Dezember v. J. 6000 Stück Calico zu 13 kr. C. M. pr. Elle und Zahlung nach dem Ellenmaße liefere.

Bezüglich der Qualität habe er Muster vorgelegt, welche, so viel er sich entsinnt, 50 Fäden Schuß hatten.

Er glaube, daß Richter selbst Anfangs nicht wußte, wie die Waare sein sollte, um dem Aerar vollständig zu genügen; man glaubte, daß die Waare entsprechen werde, wenn sie blos ausgekocht sei, später wurde die Halbbleiche gewählt. Die Waare war nach Prag zu liefern.

Vors.: Was war die Veranlassung zur Abänderung des ursprünglichen Uebereinkommens?

Zeuge: Anfangs September wurde mir mitgetheilt, daß Reduktionen eintreten sollen, weil Richter vom Armee-Oberkommando um 1/3 reduzirt worden sei.

Anfangs war ich mit Krumpholz nicht einig darüber, als ich aber hörte, daß auch die anderen Subkontrahenten reduzirt, bin ich aus Rücksicht für Herrn Richter gleichfalls darauf eingegangen.

Vors.: Zweifelten Sie, daß Richter's Lieferung reduzirt worden sei?

Zeuge: Darüber hatte ich damals keinen Zweifel, ich glaubte es, und später habe ich darüber keine Erkundigungen eingezogen.

Vors.: Haben sich bei der Lieferung Anstände ergeben?

Zeuge: Krumpholz hatte Anfangs bei der Uebernahme wegen der geringeren Breite der Waare seine Unzufriedenheit ausgedrückt und gesagt, daß er den Abschluß annulliren könne, allein dieser Anstand wurde vollkommen behoben, auch hat uns Richter den Ablieferungstermin bis Ende Februar verlängert.

Vors.: Woher haben Sie das Garn bezogen?

Zeuge: Wir haben blos aus zwei Spinnereien Garn bezogen, und zwar bei Grillmeyer und bei Liebig.

Der Preis war durchschnittlich 63 und 65 kr. Oe. W. der Garnpreis Richter's war höher.

Ich kaufte gleich ein solches Quantum Garn, daß ich für den Bedarf gedeckt war.

Vors.: Haben sich später im Preise des Garns Differenzen gezeigt?

Zeuge: Die Preise sind immer gestiegen, besonders in späterer Zeit.

Vors.: Sind Sie Interessent des Geschäftes?

Zeuge: Ich betreibe in Kompagnie mit meinem Bruder und zwei Kousins das Geschäft.

Vors.: Ist Ihnen durch die Reduzirung Schaden zugefügt worden?

Zeuge: Uns ist kein Schaden erwachsen.

Vors.: Sind sie gleich Anfangs der Ansicht gewesen, daß Sie keinen Schaden haben?

Zeuge: Ich habe, als ich im Juni d. J. vernommen wurde, bereits angegeben, daß wir selbst das reduzirte Quantum nicht geliefert haben und wir konnten nicht Alles liefern, weil die Lieferungen früher eingestellt und wir mit der Erzeugung nicht fertig wurden.

Ich habe mich deßhalb um Verlängerung des Termines an Krumpholz gewendet, dieser mir aber erklärt, daß die Lieferungen als beendet anzusehen seien, worauf ich alle weiteren Schritte unterließ.

Vors.: Wissen Sie, welchen Preis Richter vom Aerar erhielt und welchen Nutzen er aus dem Geschäfte hatte?

Zeuge: Uns wurden 13 kr. C. M. pr. Elle bezahlt, Richter bekam 25 kr. Oe. W. und darin liegt nach Abzug der Regiekosten sein Nutzen.

Richter: Herr Porges wird bezeugen, daß die Halbbleiche als nicht entsprechend, nicht in Anwendung kam.

Zeuge: Wie meinen Sie das Herr Richter, wir haben zwei Versuche gemacht. Näheres weiß ich darüber nicht zu sagen.

Richter: Sie haben die Waare zuletzt im rohen Zustande geliefert.

Zeuge: Im rohen Zustande? Nein!

Richter: Haben Sie aus der Anwendung der Halbbleiche gegen die Ganzbleiche einen Vortheil gezogen?

Zeuge: Ich muß erklären, daß der Ausdruck „Halbbleiche" sehr relativ ist, was bei einem Fabrikanten Halbbleiche ist, ist dem andern Ganzbleiche, es bestehen darüber keine festen Normen.

Richter: Habe ich Sie nicht gebeten, kein Garn bei Liebig zu nehmen, weil es schlecht war.

Zeuge: Ich weiß mich nicht darauf zu erinnern, ich habe das Garn nicht besichtigt.

Vors.: Würden Sie, wenn Sie gewußt hätten, daß das Aerar nicht reduzirt habe, auf eine Reduktion eingegangen sein?

Zeuge: Ich weiß darüber nichts zu sagen, weil ich mich erst mit meinem Kompagnon hätte verständigen müssen, nach meiner persönlichen Ansicht würde ich mich auch in diesem Falle auf Rücksicht für Richter zu einer Reduktion verstanden haben.

Vors.: Wie stimmt Ihre heutige Angabe mit Ihrer früheren Aussage, nach welcher Sie einen Schaden erlitten haben wollten?

Zeuge: Diese Aussage kann ich mir nur dadurch erklären, daß ich befragt wurde, ob ich einen Schaden dadurch erlitten, daß Krumpholz bereits in der Mitte, statt zu Ende Februar die Lieferungen einstellte, und darauf antwortete, daß mir 143 Stück zum Theil in rohem, zum Theil in gebleichtem und appretirtem Zustande

Digitized by Google

zurückblieben. Ob uns aber dadurch, daß Waare am Lager blieb, Schaden erwuchs, kann ich nicht ermessen, weil ich nicht weiß, wie viel Ausschuß gewesen ist.

Staatsanw.: Welchen Grund haben Sie zu vermuthen, daß etwas von diesen 143 Stücken ausgestoßen worden wäre?

Zeuge: Die Erfahrung lehrte es mich, da bei meinen Lieferungen 281 Stück als Ausschuß beanständet wurden, größtentheils wegen nicht genügender Breite.

Staatsanw.: Warum war die Breite nicht genügend?

Zeuge: Trotzdem, daß die Blätter die gehörige Breite hatten, kamen oft Stücke unter 30 Zoll vor, welche zurückgewiesen wurden. Die Ursache muß ich in der Witterung suchen.

Staatsanw.: Woher wußten Sie, daß Waaren unter 30 Zoll nicht angenommen wurden?

Zeuge: Krumpholz hat die Waare nie unter 30 Zoll angenommen,

Staatsanw.: Es kommt aber vor, daß Waare auch unter 30 Zoll vom Armee-Oberkommando angenommen wurde?

Zeuge: Von meiner Waare ist mir dies nicht bekannt.

Staatsanw.: Sind die 143 Stück anders eingestellt gewesen als die Uebrigen und wie viel Garn blieb Ihnen übrig?

Zeuge: Die Stücke waren alle gleich eingestellt. Das übriggebliebene Garn, dessen Quantum ich nicht weiß, war theils von Richter, theils von Grillmeier und Liebig, und wurde theils verkauft, theils an Richter zurückgestellt.

Staatsanw.: Was geschah mit den 143 Stück?

Zeuge: Sie blieben liegen und im Juli dieses Jahres habe ich sie mit 13½ kr. pr. Elle verkauft.

Staatsanw.: An Krumpholz hätten Sie diese Waare mit 13 kr. geliefert, wie kommt es, daß Sie jetzt einen höheren Preis für die Waare erhielten?

Zeuge: Ich habe diesen Preis beim Verkaufe einer größeren Partie von 200 Stück erzielt.

Staatsanw.: Hätten Sie reduzirt, wenn Sie gewußt hätten, daß der Verar nicht reduzirt habe?

Zeuge: Wenn Herr Richter offen und aufrichtig den Wunsch mitgetheilt hätte, Reduktionen eintreten zu lassen, so würden wir uns noch eher dazu veranlaßt gesehen haben und ich muß gestehen, daß es uns unangenehm berührte, daß uns nicht die Wahrheit mitgetheilt wurde.

Staatsanw.: Sie hatten das Recht, sich die Hälfte Garns anderweitig anzuschaffen. War das eine Begünstigung.

Zeuge: Ja, denn ich konnte mir das Garn billiger anschaffen.

R. Peutler: Sie sagten, daß Sie durch die Reduzirung keinen Schaden erlitten haben, weil Sie das Quantum nicht hätten rechtzeitig liefern können. Ist für diesen Fall stipulirt gewesen, daß der Vertrag annullirt werden konnte?

Zeuge: Wir hatten keinen Vertrag geschlossen, somit wäre das Recht der Annullirung zugestanden.

R. Peutler: War ein Pönale für die Nichteinhaltung der Lieferzeit bestimmt?

Krumpholz: Wir waren berechtigt den Vertrag aufzulösen, dieses war mündlich bedungen.

R. Peutler: Können Sie sich, Herr Zeuge, darauf erinnern?

Zeuge: Ich kann nur sagen, daß Krumpholz verlangte, daß wir ein bestimmtes Quantum monatlich lieferten. Diesem sind wir nicht ganz nachgekommen indem wir durch die Umänderung in den Blättern uns in den Lieferungen verspäteten, so daß wir erst im November zu liefern angefangen haben.

R. Peutler: Richter hätte also das Recht gehabt den Vertrag aufzulösen?

Zeuge: Streng genommen hätte er das Recht gehabt Waare von Andern zu kaufen und uns anzurechnen.

Vors.: Was sagen Sie, Herr Krumpholz?

Krumpholz: Ich bin mit dieser Aussage ganz einverstanden.

Vors.: Sind die monatlichen Lieferungen näher bestimmt gewesen?

Krumpholz: Monatlich 1000 Stück.

Vors.: Wann trat die erste Stockung in den Lieferungen ein?

Krumpholz: Im Juli vorigen Jahres.

Vors.: Haben Sie Annullirungen beantragt?

Krumpholz: Ich habe, bevor ich die Reduzirungen antrug, gedroht, daß ich den Abschluß annuliren werde, da die Qualität, namentlich die Breite, nicht entsprechend war. In Prag wurde kein Stück unter 30 Zoll angenommen.

Zeuge: Ich habe mich verpflichtet, in 6 Raten zu liefern aber nicht 1000 Stück in jedem Monate.

Krumpholz: Ich habe das so angenommen.

Richter: Im kaufmännischen Leben ist es üblich, wenn mehrere Termine bestimmt werden, daß diese gleichmäßig sind. Eine feste Verabredung scheint nicht stattgefunden zu haben.

Ich glaube vorzüglich auf die Erklärung des Herrn Zeugen, daß es ihm erst im November möglich war mit den Lieferungen zu beginnen, aufmerksam zu machen.

Vors.: Haben Sie Herr Krumpholz etwas vorgesehen, wenn die Lieferungen sich verspäteten?

Krumpholz: Darüber war eigentlich nichts vorgesehen, aber es war nur Nachsicht von uns, wenn wir in diesem Falle den Vertrag nicht annullirten.

Dr. Berger: Sie haben geäußert, daß, wenn Richter offen den Wunsch nach Reduktion ausgedrückt hätte, Sie sich gefügt haben würden?

Zeuge: Ganz gewiß.

Dr. Berger: Wenn ein Lieferungsgeschäft abgeschlossen wird, wo monatliche Lieferungen vorkommen, können Sie diese nach Ihrer Willkür vertheilen?

Zeuge: 6000 Stück auf sechsmonatliche Lieferungen vertheilt geben pr. Monat 1000 Stück.

Dr. Berger: Ist Ihnen vom Untersuchungsrichter bekannt gegeben worden, daß der Schaden, den Sie durch die zurückgebliebenen 143 Stück von Sachverständigen erhoben, auf 320 fl. bewerthet wurde.

Zeuge: Mir ist nichts bekannt gemacht worden, ich habe auch keinen Schaden erlitten.

Staatsanw.: Ist es bedungen worden, daß wenn

Digitized by Google

Sie in den monatlichen Lieferungen zurückbleiben sollten, Richter von Andern Waaren kaufen und Ihnen anrechnen, oder die Lieferungen annulliren konnte?

Zeuge: Unser Uebereinkommen bestand in wenigen Worten. Ich erinnere mich nicht, daß so etwas bedungen worden wäre. Uebrigens verstand es sich von selbst, daß Herr Richter dieses thun konnte.

Staatsanw.: Sind Sie der Bruder des Joseph Porges von Portheim?

Zeuge: Er ist mein Cousin und befaßt sich blos mit der technischen Leitung und dem Druckgeschäfte. Die Webere und die Woll-Einkäufe sind mir vorbehalten.

Staatsanw.: Sie haben die Halbbleiche als etwas Relatives erklärt. Ihr Cousin hat angegeben, daß die Ganzbleiche um ein Drittel höher komme als die Halbbleiche, welche Sie anwendeten?

Zeuge: Er ist kompetent, darüber zu urtheilen.

Staatsanw.: Ihr Cousin hat angegeben, daß Sie durch die Reduktion jedenfalls einen Schaden erlitten haben?

Zeuge: Mein Cousin Joseph ging von der irrigen Ansicht aus, daß wir mehr als 4500 Stücke erzeugt hätten und der Irrthum ist, wie ich glaube, dadurch entstanden, daß er vergessen hat, daß 281 Stück als Ausschuß zu betrachten waren und 143 Stück als zu spät geliefert, nicht mehr angenommen wurden.

Staatsanw. Ihr Cousin hat sich darüber viel härter ausgesprochen, als Sie, und gemeint, daß, wenn er gewußt hätte, daß die Reduktion durch das Acrar nur Vorspiegelung sei, er in der ersten Aufwallung die Anzeige gemacht haben würde.

Zeuge: Das wäre möglich, darüber wird er sich aussprechen.

Staatsanw.: Haben Sie sich in der Zeit, als die Reduktion verlangt wurde, gegenseitig besprochen?

Zeuge: Ja. Mein Cousin war mit der Reduktion einverstanden.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden erklärt der Staatsanwalt, daß er keinen Anstand nehme, daß der Zeuge sogleich abreise, weil die Schadenangabe in der Anklage sich auf das Gutachten der Sachverständigen und nicht auf die Zeugenaussage gründe.

Dr. Berger erklärt sich zwar damit einverstanden, aber nicht aus dem Grunde, daß der Zeuge zurückreisen könne. Der Zeuge, welcher bereits in der Untersuchung beeidet wurde, wird entlassen.

Der Aussage des sohin vernommenen und bereits beeideten Baumwollfabrikanten Joseph v. Portheim entnehmen wir, daß er sein Geschäft in Gesellschaft mit seinem Cousin Eduard v. Portheim führe, sich bei der von Richter für das Acrar übernommenen Lieferung von 4 Millionen Ellen Calico mit 6000 Stück als Sublieferant betheiligte, daß die Verabredung dieses Geschäftes mit Krumpholz geschah, und diese, sowie die Durchführung des Geschäftes durch den Kompagnon Eduard v. Portheim erfolgte, daher der Zeuge keine nähere Auskunft ertheilen kann.

Er hat durch seinen Kompagnon erfahren, daß eine Reduktion im Quantum der zu liefernden Waare und zwar um ein Viertheil eintrat, dadurch aber keinen Schaden erlitt; es sei zwar Waare übrig geblieben, doch wisse er nicht, ob dieses eine Folge der Reduktion war.

Vors.: Hätten Sie in diese Reduktion gewilligt, wenn Sie gewußt hätten, daß sie nur von Richter ausgehe?

Zeuge: Ich hätte mit meinem Kompagnon Rücksprache gehalten und kann nicht sagen, welchen Entschluß wir gefaßt hätten.

Staatsanw.: Sie sagen, daß Sie durch die Reduktion keinen Schaden erlitten haben, während Ihnen doch Waare übrig blieb?

Zeuge: Dieses ist nicht Folge der Reduktion gewesen, sondern dadurch eingetreten, weil wir die Lieferzeit nicht eingehalten hatten.

Staatsanw.: In Ihrer Aussage in der Voruntersuchung haben Sie anders ausgesagt, als heute. Sind Sie erst nach Ihrem Verhör genauer unterrichtet worden?

Zeuge: Ich habe erst nach meiner Vernehmung Kenntniß davon bekommen, daß der Rückstand an Waaren nicht von der Reduktion herrühre.

Staatsanw.: Warum haben Sie dann bestimmt ausgesagt, daß Sie durch die Reduktion einen Schaden erleiden werden?

Zeuge: Ich war von unseren Leuten irrig unterrichtet.

Staatsanw.: Wer hat Sie besser unterrichtet?

Zeuge: Mein Cousin, welcher der Leiter des ganzen Geschäftes ist. Dieser war bei meiner Vernehmung auf Reisen, daher mußte ich mich auf das beschränken, was ich von meinen Leuten erfuhr.

Staatsanw.: Ihr Cousin hat aber ausgesagt, daß er sich damals schon mit Ihnen besprochen hatte?

Zeuge: Ueber die Reduktion allein hatten wir uns besprochen, aber sonst nichts Näheres.

Staatsanw.: In Ihrem ersten Verhöre haben Sie angegeben, daß Sie über die Reduktion so aufgebracht waren, daß Sie selbst eine strafgerichtliche Anzeige hätten machen können?

Zeuge: Mich hatte das verletzt, daß Richter nicht die Wahrheit sagte, daß nicht das Acrar, sondern er die Reduktion anordne.

Ueber Antrag des Dr. Berger werden aus dem Vernehm-Protokolle des Zeugen die Antworten 26 bis 34 vorgelesen.

Wir entnehmen denselben, daß Zeuge sich vorbehielt, seinen Schaden aus der Reduktion nach gepflogener Rücksprache mit seinem Cousin und geschehener Verrechnung anzugeben, da ein großer Theil der Waaren noch vorräthig sei und ein anderweitiger Verkauf derselben eintreten konnte.

Ferner, daß er erklärte, nicht angeben zu können, ob der Rückstand an Waaren eine Folge der Reduktion war, sondern sich auf seinen Cousin Eduard berief und diesen Angabe als entscheidend erklärt.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, daß Ihr Schaden durch Sachverständige auf 320 fl. beziffert wurde, und halten Sie sich in diesem Betrage beschädigt?

Zeuge: Da wir keinen Schaden erleiden, so kann ich auch diesen mir vorgehaltenen Betrag nicht anerkennen und keinen Ersatz fordern.

Der bereits beeidete Zeuge Markus Kaufmann, Baumwollwaaren-Fabrikant, erklärt, daß er mit Richter in Geschäftsverkehr gestanden und sich bei der von diesem für das Acrar übernommenen Lieferung mit 1500 Stück Calico

Digitized by Google

betheiligt habe, ohne darüber besondere Bestimmungen zu vereinbaren, da er dies nicht für nöthig hielt, weil er Richter als höchst ehrenhaft kannte.

Vors.: Woher haben Sie das Garn bezogen?

Zeuge: Richter lieferte das Garn zu 38 kr. C. M. per Pfund. Mir war dies angenehmer, da ich mich um das Garn nicht umzusehen hatte und weil ich glaubte, daß es mir unter den damaligen Umständen schwierig gewesen wäre, anderwärts Garn zu finden.

Vors.: Ist später eine Abänderung im Vertrage eingetreten?

Zeuge: In Beziehung auf die Qualität der Waare nicht.

Vors.: Wurde die Breite geändert?

Zeuge: Ja. Die Einstellung wurde von 48 Fäden auf 46½ herabgesetzt und später wurde auch das Quantum reduzirt, ferners sagte mir Krumpholz, daß statt Garn Nr. 18 Garn Nr. 16 zu nehmen sei.

Vors.: Was war der Anlaß der Reduktion im Quantum?

Zeuge: Krumpholz sagte mir mündlich und schrieb mir auch später, daß die Lieferung des Richter reduzirt sei und deßhalb auch ich reduziren müsse.

Vors. Ist Ihnen dadurch ein Schaden zugegangen?

Zeuge: Nein!

Richter: Ich muß mir nur wegen der Aenderung der Nummer des Garns eine Bemerkung erlauben, da die Anklage in einem Irrthume ist. Ich habe nur ein niedrigeres Garn-Nummer verwenden lassen, aber die Waare wurde nicht schlechter.

Staatsanw.: Worin soll der Irrthum der Anklage bestehen?

Richter: In der Anklage heißt es, als ob ich schlechteres Garn gegeben hätte.

Dr. Berger: Wurden Sie, Zeuge, verpflichtet, das niedrigere Garn-Nummer zu verwenden?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Welches Nummer haben Sie verwendet?

Zeuge: Nr. 18.

Ueber Befragen des Dr. Wiedenfeld bemerkt Zeuge, daß Krumpholz eines guten Leumunds sich erfreue.

Der Zeuge Friedrich Kubinsky, Baumwollwaarenfabrikant, gibt an, daß er mit Richter dadurch in Geschäftsverbindung trat, daß er sich an dessen Lieferung mit 15.000 Stücken betheiligte.

Das Garn dazu habe Richter zum Preise von 38 kr. C. M. pr. Pfund geliefert, für die Waare war 12 kr. C. M. pr. Elle bestimmt. Das Quantum der zu liefernden Waare sei später um 3500 Stück reduzirt worden, weil Krumpholz gesagt hatte, daß das Aerar die Lieferung Richter's reduzirt habe und deßhalb habe er in die Reduktion gewilligt. Er erleide durch die Reduktion keinen Schaden.

Vors.: Was wurde über die Beschaffenheit der Waare bestimmt?

Zeuge: Daß, wenn eine Verminderung in der Breite eintritt, dieses an Herrn Richter zu vergüten ist.

Staatsanw.: Trat dann eine Verminderung in der Breite ein?

Zeuge: Es wurde um 1½ bis 2 Zoll weniger breit geliefert, als es anfänglich festgesetzt war, nämlich statt mit 34 Zoll nur mit 32 Zoll und dafür hatte ich eine Vergütung von 21 kr. pr. Stück an Richter zu leisten.

Dr. Berger: Würden Sie Lieferungen an das Aerar übernommen haben, wenn Sie aufgefordert worden wären?

Zeuge: Dies hätte davon abgehangen, wie die Verhältnisse in diesem Momente gewesen wären.

Dr. Berger: War Ihnen die Intervention Richter's angenehm?

Zeuge: Unbedingt, denn ich brauchte das Garn nicht erst zu suchen.

Dr. Berger: War Ihnen der Preis des Garns konvenirend?

Zeuge: Ja, denn wir haben uns darüber geeinigt. Dieser Zeuge hat bereits in der Untersuchung seine Aussage beschworen.

Zeuge Vinzenz Mastny ist Fabrikant in Lomnitz, 51 Jahre alt, geboren zu Jitschin in Böhmen, katholisch, verheirathet.

Vors.: In welcher Art sind Sie mit den beiden Angeklagten in Berührung gekommen?

Zeuge: Ich kenne Hrn. Richter bereits seit 30 Jahren, wir standen immer in einem freundschaftlichen Verhältniß zu einander, und er hat mir im Laufe der Zeit wichtige geschäftliche Dienste geleistet. Im Juni vorigen Jahres wurde ich von Krumpholz aufgefordert, mich an einer Lieferung Richter's an das Aerar zu betheiligen.

Vors.: Haben Sie das Quantum erfahren?

Zeuge: Ob es mir gleich mitgetheilt wurde, weiß ich nicht mehr, doch im Laufe der Zeit geschah es und es wurde mir freigestellt, das Quantum zu bestimmen, welches ich übernehmen wolle.

Ich übernahm 4000 Stück zu 50 Ellen, in der Breite von 36¾ Zoll, im rohen Zustande und der Preis war auf 23 kr. Oe. W. pr. Elle festgesetzt.

Vors.: War es festgesetzt worden, das Garn von Richter zu beziehen?

Zeuge: Allerdings. Ich hätte gar nichts angenommen, wenn ich das Garn nicht gesichert gehabt hätte.

Vors.: In welcher Beziehung gesichert?

Zeuge: Ich war dadurch gesichert, daß ich das Garn ohne Rücksicht auf die Valuta-Verhältnisse zu einem bestimmten Preise erhielt.

Vors.: Ist das ganze Quantum beibehalten worden?

Zeuge: Es ist mir geschrieben worden, daß man eine Reduktion wünsche.

Vors.: Wer wünschte eine Reduktion?

Zeuge: Ich wurde durch Krumpholz dazu aufgefordert.

Vors.: Erinnern Sie sich eines Briefes, in welchem angezeigt wurde, daß das hohe Aerar eine Reduktion angeordnet habe?

Zeuge: Ein solcher Brief wurde mir nicht vorgewiesen. Krumpholz hat mit mir persönlich Rücksprache genommen.

Vors.: Ist diese Reduktion für Sie mit einem Schaden verbunden gewesen?

Zeuge: Durchaus nicht Herr Präsident. Uebrigens ist in letzterer Zeit die Waare so streng gesichtet und so viel Ausschuß gemacht worden, daß ich viele Weber von der Arbeit entfernen mußte und in Gefahr war, meine Lieferungen nicht einhalten zu können, wenn das noch lange so fort gegangen wäre.

Vors.: War diese Strenge gerechtfertigt?

Digitized by Google

Zeuge: Es war die Waare nicht ganz so, wie sie mir aufgetragen wurde, und ich hatte mich verpflichtet, jede Waare zurücknehmen, die nicht vollkommen entspreche.

Vors.: Würden Sie für den Fall, als Krumpholz Ihnen mitgetheilt hätte, daß nur Richter die Reduktion anordne, darauf eingegangen sein?

Zeuge: Unbedingt. Halb und halb war es mir selbst lieb, da ich dadurch nicht nothwendig hatte zu bekennen, daß ich die Lieferung nicht durchführen kann.

Staatsanw.: Sie gaben an, daß in Ihrer Waare um einige Fäden weniger als bedungen, eingestellt waren?

Zeuge: Nur bei einigen Stücken war dies der Fall, und diese wurden mir zurückgestellt.

Staatsanw.: Wie so ist diese geringere Einstellung geschehen?

Zeuge: Das ist Sache des Webers. Diese Waare wurde auf Kraftstühlen und nicht auf Regulatorstühlen angefertigt.

Ich muß, da dieses technische Bezeichnungen sind, auf den Unterschied aufmerksam machen. Bei Kraftstühlen hängt die Qualität der Waare nicht allein von der größeren oder geringeren Zahl der Fäden ab, sondern es ist auch der leichtere oder stärkere Tritt des Webers von Einfluß auf die Güte der Waare.

Dr. Berger: Können eine große Zahl von Stücken gleichmäßig gearbeitet werden?

Zeuge: Das wird jeder Sachverständige sagen können, daß das nicht möglich ist.

Dr. Berger: Was wissen Sie bezüglich der Garne anzugeben?

Zeuge: Ich kann nur so viel sagen, daß die von Richter aus seiner Spinnerei gelieferten Garne ohne Anstand waren. Von anderem durch ihn gekauften Garne habe ich mehreres zurückgewiesen.

Dr. Berger: Sie urtheilen also, daß die Richter'schen Garne zu guter Waare geeignet gewesen sind?

Zeuge: Allerdings. Ich habe mich gleich erklärt, daß ich darauf bestehe nur Richter'sche Garne zu bekommen.

Dr. Berger: Haben Sie nicht selbst direkte Lieferungen zu machen beabsichtigt?

Zeuge: Nein. Das war damals eine sehr schwere Geschichte, denn verschiedene Umstände, wie die grenzenlose Steigerung des Silber-Agio's, schreckten Jeden davon ab.

Dr. Berger: Also war es Ihnen erwünscht, daß ein Anderer die Gefahren übernehme?

Zeuge: Jedenfalls. Wenn mehrere Lieferanten sich zusammengestellt hätten, so wären die Preise in's Unendliche gesteigert worden.

Staatsanw.: Welche Preisdifferenz war zwischen breiterer und schmälerer Waare?

Zeuge: 3/4 Neukreuzer.

Hierauf wurde die Sitzung um 2 3/4 Uhr geschlossen und die Fortsetzung der Verhandlung auf Montag den 26. November angeordnet.

Sitzung vom 26. November.

Die Eröffnung erfolgte um 9 1/2 Uhr und werden Richter und Krumpholz vorgeführt. Der Vorsitzende gibt dem Saaldiener den Auftrag, das Kommen des Heinrich Bayer sogleich anzuzeigen und läßt den Zeugen Salomon Przibram vorrufen.

(Beilage zur kaiserlichen „Wiener Ztg.“

Dieser ist zu Prag geboren, 52 Jahre alt, israelitischer Religion, verheirathet, Kattunfabrikant und Webereibesitzer.

Ueber seine Beziehungen mit Richter und Krumpholz erklärt er, beide seit vielen Jahren zu kennen und mit Richter in vielfachem Geschäftsverkehr gestanden zu sein.

Ende Mai oder Anfang Juni v. J. sei Zeuge durch traurige Familienverhältnisse nach Wien berufen worden, habe da den Herrn Richter besucht und dieser ihn aufgefordert, sich bei einer Lieferung von Calico zu betheiligen, worauf er jedoch damals nicht eingegangen wäre. Da aber durch die damaligen Ereignisse die Geschäfte stockten und es ihm an Beschäftigung für seine Arbeiter fehlte, so habe er sich später entschlossen, den Antrag Richter's anzunehmen und dem Krumpholz erklärt, sich mit 10.000 Stück betheiligen zu wollen; das Quantum der von Richter übernommenen Lieferung sei ihm aber nicht bekannt geworden.

Die über diese Lieferung der 10.000 Stück getroffene Verabredung sei dahin gegangen, daß Zeuge das zur Erzeugung nöthige Garn zu dem Preise von 38 kr. C. M. per Pfund von Richter beziehe, das Stück Waare zu 50 bis 51 Ellen anfertige, per Stück 1 Elle am Längenmaße für Richter wegen der bei der Monturs-Kommission üblichen Messung abzurechnen komme, und die Waare im gebleichten Zustande und zu 13 kr. C. M. per Elle zu liefern sei. Zur Einstellung sei Garn Nr. 18 bestimmt gewesen.

Die Bleiche habe er anfänglich als Ganzbleiche erstanden und auch 30 Stück in diesem Zustande geliefert, bei dieser Gelegenheit aber Krumpholz ihm eröffnet, daß die Waare nicht im gehörigen Zustande sei, da nur halbgebleichte Waare geliefert werden solle; Krumpholz habe jedoch diese 30 Stücke angenommen.

Vors.: Was wurde rücksichtlich der Breite bestimmt?

Zeuge: Krumpholz hat mir ein Muster, welches, wie ich glaube, Schroll'sches Fabrikat war, vorgelegt, und in dieser Breite hatte ich zu erzeugen, dieselbe betrug 30 bis 30 1/2 Zoll im halbgebleichten Zustande.

Vors.: Es kommt vor, daß Krumpholz die Breite auf 29 Zoll herabsetzen wollte?

Zeuge: Ich erinnere mich, daß Krumpholz mir einmal sagte, daß die Waare schmäler hergestellt werden könnte, ohne daß er jedoch erwähnte, in welcher Art die Breite reduzirt werden sollte. Ich habe, da ich eine solche Reduktion als unausführbar erkannte, diese mit Entschiedenheit zurückgewiesen und es wurde nichts mehr davon erwähnt.

Zeuge sagt weiters aus, daß er, als ihm Krumpholz bedeutete, daß die Waare nur im halbgebleichten Zustande herzustellen sei, diesem bemerkte, vorläufig Proben der Halbbleiche machen zu müssen, worüber Krumpholz aber erwidert hätte, daß es Elle habe und die Waare nur gekocht werden solle.

Zeuge habe sogleich seine Bedenken dagegen ausgesprochen, Krumpholz wäre aber darauf bestanden, worauf die nächsten zur Ablieferung gebrachten 250 Stück auch nur gekocht worden seien.

Darauf sei Bayer nach Prag gekommen, habe mitgetheilt, daß diese gelieferten Stücke bei der Monturskommission beanstandet worden wären, weil sie Flecken hatten und über die Aufforderung des Zeugen, die Waare ihm zurückzustellen, habe Bayer bemerkt, daß Richter diese Waare bereits zu Zappert zur Zurichtung gegeben habe, was ihn, Zeuge, mißgestimmt hatte, da er nicht blos auf Verdienst

Digitized by Google

arbeite, sondern mit seinen Fabrikaten sich auch Ehre erwerben wolle und er, wenn ihm Zeit gelassen worden wäre, ganz reine Waare geliefert hätte.

Vors.: Wie viel haben Sie geliefert?

Zeuge: Nur 5300 und, wie ich glaube, 11 Stücke.

Nach dem Friedensschlusse von Villafranca begann sich nämlich das Geschäft wieder zu heben, ich konnte wieder meine gewöhnliche Waare erzeugen und ersuchte Herrn Richter, mir die weitere Lieferung nachzusehen, worauf mir dieser wörtlich erwiderte: „Ich sehe ein, daß Ihnen dies nicht mehr konveniren könne, und ich enthebe Sie Ihres Wortes.

Ich hatte jedoch damals 300 und einige Stücke bereits in der Anfertigung, weßhalb ich Herrn Richter ersuchte, diese noch liefern zu können, er gestattete es mir, ich lieferte sie ab, und mit diesen machte das von mir gelieferte Quantum die von mir angegebene Stückzahl. Ich sandte sohin an Richter meinen Conto corrente, und damit war das Geschäft geordnet.

Vors.: Wissen Sie keinen näheren Grund, warum Richter in diese Reduktion willigte?

Zeuge: Ich bekümmerte mich nicht darum, weil ich selbst die Reduktion ansuchte.

Vors.: Haben Sie erfahren, daß das Aerar reduzire?

Zeuge: Davon habe ich nichts gehört.

Der nun vorgerufene Zeuge Leopold Abeles, 53 Jahre alt, aus Böhmen gebürtig, mosaischer Religion, verehelicht und Baumwollwaarenfabrikant, ist bereits in der Untersuchung beeidet und gibt an, daß er Herrn Richter persönlich erst seit vorigem Jahre kenne, aber mit dessen Geschäfte schon früher in Verkehr gestanden sei. Als er erfuhr, daß die Kreditanstalt Lieferungen in Calico übernommen habe, sei er nach Wien zu Herrn Richter gekommen, habe diesen ersucht, ihm, da seine Weberei beinahe unbeschäftigt sei, etwas von dieser Lieferung zukommen zu lassen und dieser sich dazu bereit erklärt. Zeuge habe dann mit Herrn Krumpholz in Prag verhandelt, eine Lieferung von 20.000 Stück zu 50 Ellen zu dem Preise von 23½ kr. Oe. W. per Elle übernommen und für das Ellenmaß garantirt. Die Anfertigung dieser Waare hatte nach dem vorgelegten Muster mit Garn Nr. 18 aus Amerikanischer Baumwolle zu geschehen, und Zeuge mußte die Hälfte dieses Garnes von Richter zum Preise von 38 kr. C.M. per Pfund beziehen. Das übrige Garn konnte er anderwärts anschaffen.

Vors.: Was wurde rücksichtlich der Breite der Waare bestimmt?

Zeuge: Die Breite war auf 31 Zoll bestimmt und bedungen, daß, wenn die Waare schmäler sein könnte, dies Herrn Richter zukommen solle. Diese Reduktion der Breite auf 30 Zoll ist dann auch eingetreten und ich habe aus Anlaß derselben an dem Preise ²/₄ kr per Elle nachgelassen.

Wie Zeuge weiters aussagt, lieferte er die Waare zum Theile nach Stockerau, größtentheils aber nach Brünn, und die Uebergabe daselbst geschah durch den Agenten des Herrn Richter, wie er glaube durch Herrn Bayer, der dafür eine Provision bezog.

Dabei hätten sich sehr wenige Anstände ergeben, meist nur wegen unbedeutender Fehler, als wegen zu geringer Bleiche oder wegen kleiner Weberflecken, doch habe er um 3672 Stück weniger, als bedungen, geliefert.

Vors.: Was war der Anlaß zu dieser Reduktion?

Zeuge: Herr Krumpholz hat uns geschrieben, daß das Aerar die Lieferung des Richter reduzirt habe und mich aufgefordert, auch meine Lieferung zu reduziren. Ich erklärte, daß ich nicht begreife, wie man mir dies zumuthen könne, da ich nicht mit dem Aerar, sondern mit Herrn Richter den Kontrakt geschlossen habe, erhielt aber die Antwort, daß ich, da alle reduziren, es auch thun solle. Ich habe mich aber nie dazu bereit erklärt.

Vors.: Haben Sie nicht von 300 Stücken Erwähnung gemacht, daß diese noch abgenommen werden sollen?

Zeuge: Ich erinnere mich, daß ich eines Tages Herrn Krumpholz schrieb, mich zur Ablieferung von 300 Stück noch zu ermächtigen, weil sie schon in Kisten verpackt wären, worauf er antwortete, daß er sie weder unterbringen, noch abliefern könne.

Vors.: Haben Sie in Ihrer Korrespondenz an Herrn Krumpholz des Nachtheils auf der Reduktion erwähnt?

Zeuge: Ich schrieb, daß mir Waare liegen bleibe und ich Nachtheil haben werde, doch weiß ich nicht genau, wie viele Stücke ich als erübrigt damals angab.

Vors.: Nach Ihrer Aeußerung waren es 6000 Stücke. Haben Sie Herrn Krumpholz Vorstellungen darüber gemacht, daß Ihnen Schaden erwachse?

Zeuge: Ich glaube dies gethan zu haben.

Vors.: Nach Ihrer Korrespondenz haben Sie dem Krumpholz den Schaden, der Ihnen durch die Anschaffung mehrerer Zeuge und anderer Vorbereitungen erwachsen ist, auf 2000 fl. angegeben?

Zeuge: Die Anschaffung des Webereizeuge könnte ich rechtlich nicht als Schaden angeben. Damals glaubte ich, daß ich die Werkzeuge nicht mehr werde verwenden können, aber später konnte ich diese Zeuge zu andern Waaren gebrauchen, wodurch mein Schaden sich verminderte.

Vors.: Sie schrieben später, daß Sie, wofern Krumpholz die Waare nicht übernehme, ein „horrendes“ Geld verlieren müssen, wie erklären Sie dieses?

Zeuge: Ich meinte viel Geld, den Ausdruck „horrend“ dürfte ich gewählt haben, um den Krumpholz eher zu bewegen, daß er die Waare übernehme und nicht um meinen Verlust genau zu bezeichnen.

Vors.: War Ihnen der Preis des Garnes nicht zu hoch.

Zeuge: Ich habe mich um die Preise des Garnes anderwärts nicht bekümmert, da mein Bedarf an Garn für dieses Geschäft durch Richter gedeckt war.

Richter: Ich erlaube mir an den Herrn Zeugen nur die Frage, ob ich ihm nicht für die von mir außer diesem Geschäfte zur Zurichtung gegebene Waare für die Ganzbleiche ¹/₈ kr. und später ¹/₂ kr. C. M. pr. Elle bezahlte.

Zeuge: Herr Richter hat mir für ein Stück zu 65 bis 66 Ellen als Bleicherlohn 78 kr. Oe. W. bezahlt.

Staatsanw.: Welches war die ursprüngliche Einstellung?

Zeuge: Dieselbe war 16 und 14 Faden auf den Quadrat-Zoll, somit bei 48 Gängen 1920 Faden.

Staatsanw.: Es kommt vor, daß eine Reduktion der Breite auf 29¼ Zoll geschehen sollte?

Zeuge: Ich kann mich dessen nicht entsinnen, denn ich habe, wie gesagt, die Aufforderung des Krumpholz sogleich entschieden zurückgewiesen.

Staatsanw.: Wurde von Ihnen ein Nachlaß am Preise gefordert?

Digitized by Google

Zeuge: Meines Wissens nicht.

Der Staatsanwalt ersucht aus dem Vernehm-Protokolle des Przibram die betreffende Stelle vorzulesen, da Przibram darin eine andere Angabe machte.

Während der Vorsitzende diese Stelle aufsucht, frägt Dr. Berger:

Auf was hat Krumpholz die gewünschte Reduktion der Breite bezogen, bezog sich dies auf die fertige Waare?

Zeuge: Krumpholz kennt die Fabrikation nicht, ich glaube, daß er die Reduktion der Breite auf die rohe Waare bezog, indem er wahrscheinlich glaubte, daß durch die Halbbleiche der Stoff weniger eingehe, an der Breite der fertigen Waare wurde nichts geändert, sondern Krumpholz sagte stets, daß die Waare 30 Zoll breit zu liefern sei. Ich wußte, daß, um die Waare mit 30 Zoll im fertigen Zustande zu liefern, diese mit 34 Zoll eingestellt werden müsse, und habe Herrn Krumpholz die technischen Gründe dafür entwickelt.

Dr. Berger: War Ihnen der Garnbezug von Richter konvenirend?

Zeuge: Ja, denn der Preis war meines Erachtens nicht überspannt und ich glaube nicht, daß ein anderer es so hätte liefern können.

Dr. Berger: Wann haben Sie um Enthebung von dem Vertrage angesucht?

Zeuge: Im Monat August war die letzte Lieferung, daher glaube ich, daß ich mein Ansuchen um Lösung des Vertrages im Juli gemacht habe, doch kann ich die Zeit nicht genau bestimmen.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, ob die Bleiche bei Zappert kostspieliger war, als anderswo?

Zeuge: Das kann ich nicht angeben, denn jeder manipulirt auf andere Weise.

Dr. Berger: Hatte Herr Richter bei diesen Lieferungen einen großen Gewinn?

Zeuge: Ich glaube nicht. da der Preis, den er dem Armee-Oberkommando machte, und der mir später bekannt wurde, sehr niedrig gestellt war.

Richter bemerkt auf diese Aussage des Zeugen, daß dieser nicht im Juli, sondern im September um Enthebung von dem Vertrage ansuchte, da Ende Juli erst die Lieferungen begonnen hatten.

Zeuge: Ich kann mich nicht auf die Zeit erinnern.

Vors.: Haben Sie, Krumpholz, mit Herrn Przibram den Vertrag schriftlich geschlossen?

Krumpholz: Nein.

Vors.: In ihrem Kopirbuche kömmt in dem Briefe, womit Sie an Richter den Abschluß mit Przibram anzeigen, die Stelle vor: „Ich habe ihn weich gemacht". Was bedeutet dies?

Krumpholz: Ich wollte damit nur sagen, daß Przibram sein anfängliches Sträuben gegen dieses Geschäft aufgegeben habe.

Richter: Herr Przibram hatte anfänglich keine Lust auf das Geschäft einzugehen, und entschloß sich erst später dazu, und darauf beziehen sich diese Worte.

Herr Przibram erzeugt nämlich gewöhnlich eine viel feinere Waare, daher er für dieses Geschäft die Blätter und Zeuge ändern mußte.

Ich erinnere mich auch, daß Przibram bei dieser für mich erzeugten Waare sogar um einen Faden mehr einstellte, nämlich 16 Faden Kette und 15 Faden Schuß.

Der Zeuge bestätigt dieses.

Der Staatsanwalt liest aus dem Vernehm-Protokolle des Zeugen die von ihm früher erwähnte Stelle voe, welche dahin lautet: „Krumpholz hat mich aufgefordert, die Breite auf 29½ Zoll herabzusetzen und deßhalb auch einen Nachlaß am Preise verlangt."

Hier habe Herr Zeuge mit Bestimmtheit die Art der Reduktion und des Nachlasses am Preise erwähnt.

Zeuge: Ich kann mich deffen jetzt nicht erinnern, vielleicht hat dieses Krumpholz meinem Fabriksdirektor gesagt und ich es durch diesen erfahren.

Richter bemerkt, daß diese Reduktion auf 29½ Zoll auf einem Irrthum beruhen müsse, und auch Krumpholz erklärt, daß dies nicht geschehen sein könne, da die Montur-kommission keine Waare unter der Breite von 30 Zoll annahm.

Zeuge: Ich erlaube mir zwei Garnmuster vorzulegen, beide sind Nr. 18; das eine ist stärker und aus der Fabrik des Richter. Solches Garn habe ich verarbeitet. Den Bezugsort des anderen kenne ich nicht. Diese beiden Muster zeigen, welcher Unterschied im Garn besteht, das Richter'sche ist fest, das andere dehnt sich (dabei zieht Zeuge den Faden der von ihm erlegten Garnmuster).

Ich will damit nur zeigen, daß nicht die Zahl der Fäden, sondern die Qualität des Garnes entscheidend ist.

Vors.: Was veranlaßte Sie, diese Muster mitzubringen?

Zeuge: Ich habe in den Zeitungen gelesen, daß in diesem Prozesse die Zahl der Fäden als für die Qualität entscheidend angesehen werde, und deßhalb habe ich mich bestimmt gefunden, diese beiden Muster, von denen ich das des Richter mit g (gut), das andere mit s (schlecht) bezeichnete, mitzunehmen.

Staatsanw.: Sie sagen, daß die Zahl der Fäden nicht entscheidend für die Qualität ist, aber Sie werden doch zugeben, daß zwei gute Fäden besser sind, als ein guter Faden?

Zeuge: Das ist wohl richtig, aber ich muß bemerken, daß ich nur im rohen Zustande die Zahl der Fäden mit der Loupe bestimmen kann, aber dies ist im halbgebleichten Zustande der Waare unmöglich, indem das Garn, welches durch die Maschine geht, zu stark gezogen wird.

Sohin wurde der Zeuge beeidet.

Vors.: In einem anderen Briefe bezeichnen Sie den Schaden auf 10- bis 12.000 fl.?

Zeuge: Es ist dies nicht so genau zu nehmen, und es geschah nur, um den Krumpholz zur Abnahme zu bewegen.

Vors.: Der Brief lautet, daß Sie an den 6000 Stücken, die übrig bleiben, 12- bis 15.000 fl. verlieren, weil in dieser Waare ein Kapital von 74.000 fl. gesperrt sei.

Zeuge: Das ist richtig, aber Herr Richtee brauchte diese 6000 Stück nicht ganz zu übernehmen, denn durch die spätere Berechnung zeigte sich, daß ich die Stücke länger, als bedungen, geliefert, deßhalb eigentlich nicht mehr 6000 Stück zu liefern hatte, und daß die noch zu liefernden Stücke nur einen Werth von 42.000 fl. ausmachten.

Vors.: Machte Ihnen Herr Krumpholz die Zusicherung, die 300 Stücke zu übernehmen?

Zeuge: Anfangs schrieb er, daß es möglich sein dürfte,

Digitized by Google

sie in Prag unterzubringen, aber es ist dies nicht geschehen.

Vors.: Haben Sie sich persönlich mit Richter oder Krumpholz in s Einvernehmen gesetzt?

Zeuge: Ich hatte mir vorgenommen, mich für den Fall, daß ich Schaden erleiden würde, an Richter zu wenden, damit er mein ganzes Quantum übernehme.

Es wurde damals auch unter den Leinwandlieferanten und Fabrikanten gesprochen, daß das Aerar wahrscheinlich auf die Lieferung von Calico, wegen dessen Zweckmäßigkeit, zurückkommen werde, und daher glaubte ich, daß dann Herr Richter diese Waare gern nehmen werde.

Vors.: Hat rücksichtlich dieser nicht abgelieferten Stücke, eine Ausgleichung zwischen Ihnen und Herrn Richter stattgefunden?

Zeuge: Es wurde keine Ausglei ung angebahnt und ist auch keine erfolgt, weil ich die Sache so betrachtete, daß Herr Richter verpflichtet ist, die Waare zu übernehmen.

Vors.: Warum haben Sie die Waare liegen gelassen und nicht, da Sie dadurch einen Schaden zu leiden glaubten, mit Herrn Richter darüber verhandelt?

Zeuge: Ich wartete einige Monate und inzwischen wurde Herr Richter verhaftet. Ich habe schon erwähnt, daß ich zur Zeit der mir im September angezeigten Reduktion noch nicht jenes Quantum abgeliefert hatte, welches trotz derselben zu liefern gewesen wäre; ich lieferte noch im September, Oktober, November, Dezember, und wollte erst, wenn die reduzirte Lieferung beendet gewesen wäre, weiter mit Herrn Richter sprechen.

Vors.: Wie viel Stücke blieben Ihnen übrig?

Zeuge: Zu 50 Ellen gerechnet, 3672 Stück. Diese waren und sind bis heute noch vorhanden.

Vors.: Haben Sie darüber eine Faktura an Richter eingeschickt?

Zeuge: Als ich überzeugt war, daß das Armee-Oberkommando nicht reduzirt hatte, schickte ich an das Geschäft des Herrn Richter in Prag meine Faktura ein und sie wurde angenommen.

Vors.: Woher vermutheten Sie, daß die Reduktion nicht vom Armee-Oberkommando erfolgt sei?

Zeuge: Es ist mir niemals bestimmt mitgetheilt worden, daß die Reduktion von dieser Behörde angeordnet worden ist, sondern so weit ich mich erinnere, schrieb mir Krumpholz, daß Richter zu reduziren ersucht worden wäre. Die Gewißheit, daß das Armee-Oberkommando nicht reduzirte, habe ich erst bei meiner am 8. Juni d. J. erfolgten Vernehmung erhalten.

Vors.: Sind Sie über die Faktura verständigt worden?

Zeuge: Es wurde mir der Empfang schriftlich bestätigt und ich glaube, daß der Betrag sich auf 41.000 fl. belief. Krumpholz schrieb gleichzeitig, daß er noch später darauf zurückkommen werde.

Vors.: Was verstehen Sie darunter?

Zeuge: Ich glaubte, daß mir Krumpholz später vielleicht die Gutschrift gegeben hätte.

Vors.: Glaubten Sie bei dieser Aeußerung, daß er die Faktura anerkenne?

Zeuge: Es wird in der Regel angenommen, daß wenn man eine Faktura behält, man sie auch anerkennt. Ich bin nicht weiter mit Krumpholz darauf zurückgekommen, es wurde auch keine Zahlung geleistet, doch stehe ich noch immer im Geschäftsverkehre mit Richter.

Vors.: Was hatten Sie über diese Angelegenheit für eine Meinung?

Zeuge: Ich glaubte keinen Schaden zu haben, denn ich betrachtete das Geschäft als abgeschlossen und Herrn Richter als Schuldner für den Betrag der Faktura.

Vors.: Wenn Sie diese Ansicht hatten, wie konnten Sie bei Ihrer Vernehmung von einem so großen Schaden sprechen?

Zeuge: Ich weiß mich nur zu erinnern, daß ich immer dasselbe gesagt habe, nämlich, daß ich die Waare als Eigenthum Richter's betrachte und deßhalb keinen Schaden habe.

Vors.: Sie haben sich aber Ersatzansprüche vorbehalten?

Zeuge: Ja, aber nur für den Fall, als die Waare durch Richter nicht übernommen würde.

Vors.: Sie haben es aber nicht bedingnißweise gemacht?

Zeuge: Ich glaube mich zu entsinnen, daß ich aufgefordert wurde, meinen Schaden anzugeben, dieses nicht thun konnte und mir vorbehielt, meinen Schaden später anzugeben wenn ich einen haben sollte.

Vors.: In der 13. Anwort Ihres Vernehm-Protokolls gaben Sie an, daß sich Ihr Schaden, wenn Richter die Ihnen übriggebliebenen Stücke nicht übernehme. Sie in einem deßhalb anhängig zu machenden Prozesse nicht auftkommen und die Waare um den Marktpreis loßschlagen müßten, nach dem damaligen Marktpreise auf 6885 fl. beziffern würde.

Sie würden also nach dem damaligen Marktpreis, wenn Sie die Waare loßgeschlagen hätten, einen Schaden von 6885 fl. erlitten haben?

Zeuge: Ich mußte aber die Waare nicht loßschlagen.

Vors.: Dann war Ihre Aeußerung nicht am rechten Platze. Was haben Sie der Kommission in Ihrem Lokale angegeben?

Zeuge: Ich habe dasselbe gesagt, nämlich, daß ich hoffe, Richter werde die Waare übernehmen und ich in diesem Falle keinen Schaden erleiden.

Vors.: Es liegt das Kommissionsprotokoll darüber vor. Darin ist angegeben, daß bei Ihnen 3523 Stück Calico, und zwar Hemdenstoffe, vorgefunden wurden, wovon 127 Stück geflecki waren. Daraus wurde entnommen, daß diese Stücke noch nicht der ärarischen Lieferung unterzogen wurden, was auch daraus folgt, daß keines dieser Stücke mit dem gewöhnlichen Ausschußzeichen versehen ist.

Nach diesem Protokolle ist der Umstand, daß nur 3523 Stück gefunden wurden, während Sie die Zahl der übrig gebliebenen Stücke auf 3627 angaben, dadurch erklärt, daß Sie die Stücke statt zu 50 Ellen zu 60 Ellen anfertigten. Darin erklären Sie auch, daß Sie den Schaden, welchen Sie erleiden, nicht angeben können, weil Sie noch immer die Hoffnung hegen, daß Richter die Waare zum vertragsmäßigen Preise übernehmen werde. Was berechtigte Sie zu dieser Hoffnung?

Zeuge: Die Annahme meiner Faktura.

Richter, aufgefordert, sich über diese Aussage zu äußern, bemerkt, daß er bedauere, daß Herr Abeles, obwohl er oft in Wien war, es doch unterlassen hat, mit ihm über diese Reduzirung zu sprechen, da sie in diesem Falle sogleich in's Reine gekommen wären.

Digitized by Google

Er habe über diese Reduzirung von Krumpholz, zur Zeit, als dieselbe angeordnet wurde, die Anzeige erhalten, diesen Gegenstand als vollkommen geordnet betrachtet, und erst im Laufe der Untersuchung erfahren, daß Abeles sich der Reduzirung nicht fügte. Er habe sogleich erklärt, daß er das, was Abeles über seinen Schaden angab, als Schwarzmalerei betrachten und vermuthen müsse, daß Abeles, weil er mit seinem Hause noch im Geschäftsverkehr stand, sich ausgleichen werde.

Als ihm bekannt wurde, daß Abeles die Faktura in sein Geschäft gesendet und sein Geschäftsleiter dieselbe behalten hat, habe er auf das Bestimmteste erklärt, daß er darin eine Anerkennung der Faktura sehe. Den von Abeles erwähnten Ausdruck des Krumpholz: „er werde später darauf zurückkommen", erklärt Richter damit, Abeles sollte die Hälfte des zur Anfertigung nothwendigen Garns per 1300 Zentner von ihm nehmen, habe aber blos 700 Zentner abgenommen, wodurch auf Seite Richter's Forderungen an Abeles entstanden, besonders auch deßhalb, weil die von Abeles angefertigte Waare nicht aus jenen Stoffen erzeugt ist, aus welchen er sie hätte erzeugen sollen.

Abeles, als rechtlicher, billig denkender Mann, werde in dieser Beziehung den vollständigen Ausgleich gewiß bewerkstelligen.

Die für die geringere Breite eingetretene Vergütung betrage $^{3}/_{4}$ kr. per Elle, und er müsse nur noch bemerken, daß die Waare des Abeles die breiteste war, indem die ersten Lieferungen 32 Zoll breit waren, und er auch später, trotzdem mit 30 Zoll geliefert werden konnte, mit 31 Zoll Breite lieferte.

Vors.: Haben Sie, Herr Abeles, für Ihre Forderung an Herrn Richter Sicherheit gesucht?

Zeuge: Als Herr Richter verhaftet wurde, reiste ich nach Prag, hielt mich dort einen Tag auf, und da ich erfahren habe, daß andere Leute ihre Forderungen prännotiren lassen, habe ich mich auch für 32.000 fl. auf die Realitäten Richter's vormerken lassen.

Vors.: Im Grundbuch-Extrakt kommt diese Forderung auf Grund von Rechnungen und Wechseln vorgemerkt vor. Woher sind diese Wechsel?

Zeuge: Ich habe diese Wechsel bei diesem Lieferungsgeschäfte als Zahlung von Herrn Richter erhalten und sie als solche angenommen.

Vors.: Wechselt ließen Sie sich vormerken?

Zeuge: Ich hatte die Ansicht, das Geschäft des Herrn Richter könnte in Stockung gerathen.

Wir Kaufleute müssen bei solchen Gelegenheiten unsere Sicherheit suchen, selbst wenn wir überzeugt sind, daß wir nichts zu fürchten hätten, denn es handelt sich dabei mehr um den eigenen Kredit, da man der Welt zeigen muß, daß man gedeckt ist.

Vors.: Glauben Sie, daß Richter bei den Lieferungsgeschäften besonderen Vortheil hatte?

Zeuge: Dieser dürfte nicht so bedeutend gewesen sein.

Vors.: Wie erklären Sie diese Angabe gegenüber Ihrer Aussage in der Untersuchung. Dort haben Sie den Gewinn, den Richter bei Ihnen allein erzielte, auf ungefähr 15.000 fl. angegeben, wovon nur die bei der Uebergabe entwachsenden Spesen abzuziehen sind.

Wie haben Sie eine solche Angabe machen können?

Zeuge: Es ist sowohl meine heutige, als meine damalige Angabe richtig, und es bleibt übrigens Ansichtssache, ob dieser Gewinn groß oder klein zu nennen ist.

Vors.: Es ist nicht die Rede von einer Ansichtssache, sondern von Ihrer Aussage und diese lautet ganz bestimmt.

In Ihrem Briefe an Krumpholz vom 8. Juli d. J. heißt es: „Da ich Geldnoth habe und keinen Zinsenverlust erleiden kann, so bitte ich, mich mit meiner Faktura von 44.000 fl. anzuerkennen." Darauf hat Krumpholz mit dem Briefe vom 13. Juli Ihnen erwidert: „Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihres Werthen vom 8. d. M., dessen Erledigung wir uns vorbehalten müssen."

Was verstehen Sie unter Erledigung?

Zeuge: Die gänzliche Ausgleichung d. i. die Zahlung dieser Faktura.

Vors.: Was verstehen Sie unter dem Vorbehalte dieser Ausgleichung?

Zeuge: Ich glaubte, daß dadurch die Sache in Ordnung gebracht werden würde.

Vors.: Warum haben Sie denn zugewartet, da Sie ausdrücklich angegeben hatten Geldnoth zu haben?

Zeuge: Ich habe eingesehen, daß sich in dieser Angelegenheit keine Gewalt gebrauchen läßt und dachte, daß Richter das Kapital nicht gleich zur Verfügung haben dürfte.

Vors.: Ich werde nun die von der Vertheidigung zur Lesung beantragten Stellen aus dem Briefe des Abeles an Krumpholz vorlesen.

Aus dem Briefe vom 28. September d. J.: „Ganz besonders unangenehm überrascht mich Ihre Anzeige, daß ich statt 20.000 blos 15.000 Stück zu liefern habe, während ich doch soviel Geld für Einrichtung und Einkäufe verausgabt habe. Soll ich nun ohne weitere Entschädigung 5000 Stück weniger liefern und dieses Alles nur zum Spaß gemacht haben. Ich halte es nicht für möglich, daß bei einem Kontrakte eine Reduktion eintreten kann, umsoweniger, da ich nicht die geringste Ahnung davon hatte.

Ich bitte Sie also eine Reduktion bei anderen Fabrikanten eintreten zu lassen."

Aus dem Briefe vom 16. Oktober: „Ich bin sehr ängstlich über die Ablieferung meiner Waare, da ich bezüglich der erhobenen Anstände nichts thun kann, und der Gefahr ausgesetzt bin, den größten Schaden zu tragen. Was das Garn anbelangt, werde ich gewiß jedes Pfund, das ich zu übernehmen verpflichtet bin, auch übernehmen".

Aus dem Briefe vom 3. November: „Ich habe Gelegenheit gefunden, meine Waare bei der Kommission in Brünn zu besichtigen. Ich kann behaupten, daß selbe, wo nicht besser, so doch keineswegs den anderen nachsteht oder schlechter ist. Weiter habe ich bemerkt, daß dort auf eine Weise gemessen wird, wo leicht ein Schaden eintreten kann".

Aus dem Briefe vom 26. Februar: „Es ist Unrecht von Ihnen, daß Sie mir 300 Stück nicht weiter übernehmen wollen, da Sie mich doch um 5000 Stück bereits reduzirt haben, ohne daß ich dazu gehalten gewesen wäre. Hoffen wir, daß Sie bald Gelegenheit haben, mich zu revanziren, denn ich habe noch 6000 Stück zu Ihrem Befehl".

Richter zur Aeußerung über die Angaben des Abeles aufge

Digitized by Google

fordert, erklärt, daß in Hinsicht der Berechnung des Gewinnes Abeles nicht in der Lage wäre etwas Bestimmtes anzugeben, dieser aber, da in den ihm zunächst liegenden Orten starke Weberei betrieben wird, die billigsten Preise zu stellen in der Lage sei, und deßhalb nur 23½ kr. per Elle erhielt, während an andere 13 bis 14 kr. C.M. per Elle bezahlt wurden, daß er demungeachtet bei Abeles zu reduziren suchte, beweise, daß es nicht Gewinnsucht von seiner Seite war. Rücksichtlich des in der brieflichen Bestätigung des Herrn Krumpholz vorkommenden Ausdruckes „Erledigung" glaube er, daß sich dieser auf die Anfrage des Abeles beziehen dürfte, ob er die Stücke bleichen und ob der Verkauf durch ihn geschehen solle; keineswegs aber könne damit die Anerkennung der Faktura gemeint sein, da durch die Annahme derselben die Anerkennung erfolgt ist.

Zeuge: Da Krumpholz den Brief geschrieben hat, so dürfte er am besten wissen, was er mit dem Ausdruck „Erledigung" gemeint hat. Ich habe nichts dagegen, wenn es so oder so gemeint war.

Krumpholz: Ich habe damit gemeint, daß die Zahlung sicher gestellt werde. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß nicht im Dezember abgeliefert wurde, sondern erst gegen Ende Jänner. Was ich ihm über die Reduktion mitgetheilt habe, wird in meinen Briefen enthalten sein.

Der Vorsitzende liest darauf aus dem Briefe des Krumpholz vom 26. September folgende Stelle vor:

„Das hohe Armee-Oberkommando hat die Stofflieferung um eine Million Ellen, wegen vorläufigen geringeren Bedarfes reduzirt, und ich bin daher in Folge dessen gezwungen, unseren Abschluß um 5000 Stück zu verringern."

Krumpholz: Das habe ich nur so gesprochen.

Staatsanw.: Herr Abeles sagte, daß Sie den Richter nicht drängen wollten, daß Sie aber, als Sie bei Ihrer ersten Vernehmung erfuhren, daß nicht das Armee-Oberkommando reduzirt habe, Sie sogleich die Rechnung dem Richter zuschickten. Es mußte daher bei Ihnen der Glaube gewesen sein, daß wirklich das Armee-Oberkommando reduzirt habe?

Zeuge: Ja, dies war bei mir der Fall.

Staatsanw.: Sie haben heute die Annahme der Faktura als Anerkennung derselben erklärt? Nun ist aber in der Bestätigung des Empfanges der Faktura der Beisatz: „Erledigung werde sich vorbehalten." Wie konnten Sie in dieser Bestätigung das Versprechen finden, daß die Faktura anerkannt sei?

Zeuge: Es ist mir jedenfalls angenehm, wenn ich es so erklären kann.

Staatsanw.: Dies ist keine Antwort auf meine Frage. Ich frage, was haben Sie darunter verstanden, daß die Erledigung vorbehalten wird?

Zeuge: Ich habe über diesen Gegenstand gar nicht nachgedacht. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ich mich mit einem Rechtsfreund darüber berathen.

Staatsanw.: Ich glaube, daß der Rechtsfreund eher Sie hätte darüber fragen können. Meine Frage geht dahin, wie Sie als Geschäftsmann die Sache aufgefaßt haben?

In Ihrem Briefe erwähnen Sie auch des Verlustes an Zinsen. Welche Zinsen meinten Sie damit?

Zeuge: In meiner Faktura war Herr Richter unterm 15. Jänner belastet und hatte somit nur von diesem Tage an die Zinsen meines Guthabens zu vergüten.

Staatsanw.: Können Sie angeben, wie groß der Schaden gewesen wäre, wenn Sie diese Waaren Ende Dezember oder Mitte Jänner verkauft hätten?

Zeuge: Ich müßte mich zuerst um einen Käufer umgesehen haben, was aber nicht geschehen ist und ich kann also den Schaden nicht angeben, weil ich nicht weiß, wie viel ich für die Waare bekommen hätte.

Staatsanw.: Könnten Sie uns den Marktpreis jener Zeit, als die Waaren geliefert werden sollten, angeben?

Zeuge: Das kann ich deßhalb nicht bestimmen, weil ich mich damals um Käufer nicht bekümmert hatte.

Staatsanw.: Die Sachverständigen haben erklärt, daß solche Waare, wie diese Ihnen übrig gebliebene, an andere Käufer nur mit 20 pCt. Verlust hätte verkauft werden können?

Zeuge: Das ist Ansichtssache. Es könnte sein, daß ich weniger, es war aber auch möglich, daß ich mehr bekommen hätte. Uebrigens hat meine Waare Niemand gesehen, daher auch über deren möglichen Preis nicht geurtheilt werden kann.

Dr. Berger: Haben Sie sich der verlangten Reduktion gefügt?

Zeuge: Ich habe geglaubt, den Vertrag aufrecht halten zu können.

Dr. Berger: Zu welchem Zwecke haben Sie von Richter Garn bezogen?

Zeuge: Um den Calico, den ich an Richter zu liefern hatte, damit anzufertigen?

Dr. Berger: Wie viel hatten Sie von den bedungenen 1300 Zentnern bereits abgenommen?

Zeuge: Das weiß ich nicht genau.

Dr. Berger: Sie sollen noch mit 835 Zentnern im Rückstande sein?

Zeuge: Das wird nicht richtig sein. Ich muß die Aufklärung geben, daß ich die Hälfte des Garnes auch anderweitig beziehen konnte.

Dr. Berger: Was war die Verabredung?

Zeuge: Ich mußte dafür sorgen, daß ich die Lieferungszeit einhalte, und hatte nur dieselbe Garn-Nummer aber nicht dasselbe Garn zu verwenden.

Dr. Berger: Bleiben Sie dabei, daß der Gewinn Richter's mit 18.000 fl. sich herausstellen dürfte?

Zeuge: Ich habe im Protokoll bereits gesagt, daß die Spesen in Abzug zu bringen sind?

Dr. Berger: Glauben Sie nicht, daß auch noch die Kosten der Garnproduktion in Abzug kommen?

Zeuge: Ich glaube, es wurde mir dies vorgehalten.

Dr. Berger: Können Sie bestimmt sagen daß Sie einen Zinsenverlust hatten?

Zeuge: Nein; ich wollte nur Herrn Krumpholz bestimmen, die Waare rasch zu übernehmen.

Dr. Berger: Haben Sie nicht erwähnt, nöthigenfalls gegen Richter Prozeß zu führen?

Zeuge: Ja, das habe ich gesagt.

Staatsanw.: Sind Ihnen die Garne rechtzeitig geliefert worden, und welches Quantum sollte monatlich an Stoff übergeben werden?

Zeuge: Darüber wurde nichts abgemacht.

Ueber Befragen des Dr. Wiedenfeld bemerkt Zeuge.

Digitized by Google

daß die ihm durch Richter als Zahlung gegebenen Wechsel vor der Ueberfendung der Faktura fällig waren und ihn dieses zur Uebergabe der Faktura bestimmte.

Sohin wurde Abeles, welcher seine Aussage bereits in der Voruntersuchung beschworen hat, entlassen, und der Zeuge Johann Manzberg aufgerufen.

Dieser ist 69 Jahre alt, zu Schönberg in Mähren geboren, katholisch, verehelicht, Fabriksbesitzer und sagt aus:

Er kenne Herrn Richter, seitdem derselbe Besitzer von Spinnfabriken ist, habe mehrere Geschäfte mit ihm gemacht und insbesondere am 25. Juni v. J. einen Vertrag dahin geschlossen, daß er an Richter in fünf Monaten 100.000 Pfund Garn in wochentlichen Partien von je 5000 Pfund zu dem Preise von 37 kr. C. M. pr. Pfund und ½ kr. C. M. für Verpackung liefere, welcher Vertrag jedoch nicht mit Richter persönlich, sondern mit dessen Prokuraführer Krumpholz geschlossen worden war. An diesem Quantum habe er, Zeuge, später 12.805 Pfund nachgelassen, doch sei dies nicht sein eigener freier Entschluß gewesen, sondern Richter habe ihn darum ersuchen lassen, und er aus Rücksicht für Richter den Nachlaß bewilligt, so wie er, wenn Richter es verlangt hätte, auch das ganze noch zu liefernde Quantum erlassen hätte.

Diese Reduzirung habe für ihn keinen Schaden nach sich gezogen, da sich die Geschäfte nach dem Friedensschluß von Villafranca besserten und er daher leicht anderwärts dieses Garn absetzen konnte. Der Preis des Garnes sei den damaligen Verhältnissen entsprechend gewesen.

Vors.: Glauben Sie nicht, daß der Preis zu hoch und anderwärts ein billigerer Preis zu erzielen war?

Zeuge: Das kann ich nicht genau angeben. Es könnte vielleicht sein, daß anderswo das Garn billiger geliefert worden wäre, dann würde sich aber gewiß in Betreff der inneren Qualität ein Unterschied ergeben haben.

Vors.: Was können Sie über Richter's und des Krumpholz Persönlichkeit angeben?

Zeuge: Ich kenne Richter als wackeren Geschäftsmann und verkehrte gerne und jederzeit bereitwillig mit ihm. Was Krumpholz betrifft, so hat derselbe einen sehr guten Ruf.

Vors.: Hätten Sie sich, wenn Sie den wahren Sachverhalt gewußt hätten, zu einer Reduktion herbeigelassen?

Zeuge: Jedenfalls hätte ich auf Ansuchen Richter's einen Nachlaß gemacht, denn es kömmt ja im geschäftlichen Verkehr öfters vor, daß Abschlüsse gemacht werden, von denen dann abgegangen wird.

Staatsanw.: Wollen Sie mir angegeben, ob zur Zeit, als Sie zur Reduktion aufgefordert wurden, sich die Geschäfte bereits gebessert hatten?

Zeuge: Durch die Kriegsereignisse war der Absatz zwar gehemmt und ich mußte einige Opfer bringen, um mein Geschäfte fortsetzen zu können. Deßhalb traf mich die dem Richter zugestandene Reduktion Anfangs etwas hart, allein gleich darauf besserte sich das Geschäft fortwährend, so daß ich jede Woche mehr Garn absetzen konnte.

Staatsanw.: Wenn aber diese Besserung im Geschäftsverkehre nicht eingetreten wäre, würde Ihnen dann durch diese Reduktion ein Schaden erwachsen sein?

Zeuge: Das Geschäft hatte sich schon in dieser Zeit etwas gebessert.

Staatsanw.: Wenn es sich aber nicht gebessert hätte?

Zeuge: Darauf vermag ich nichts anzugeben.

Dr. Berger: Hat sich der Geschäftsgang bald nach dem Friedensschlusse gebessert?

Zeuge: Ja successive.

Dr. Berger: Was wissen Sie über die Garne Richter's.

Zeuge: Ich weiß, daß sie von guter Qualität waren.

Ueber die Fragen nach dem Stande der Preise des Garnes in dem Monate Juli erwiedert Zeuge, daß damals die Preise in beständigem Schwanken waren, sich öfters von einer Woche zur anderen veränderten, eine genauere Angabe ihm aber nur nach Einsicht der Bücher möglich wäre.

Dieser Zeuge ist bereits beeidet, wird nunmehr entlassen und die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach einer Viertelstunde erscheint der Gerichtshof, es wird Heinrich Bayer eingeführt und sohin der Zeuge Heinrich Schirmer vernommen.

Dieser ist der Chef der Firma Sommer et Schirmer, 31 Jahre alt, geboren zu Breitenberg in Böhmen, katholischer Religion, ledig. Nach seiner Aussage habe er im Juli v. J. nach dem Friedensschlusse 200.000 Ellen Calico vorräthig gehabt und diese durch Bayer's Vermittlung an Richter, von welchem ich wußte, daß er noch etwas Waare brauche, zum Preise von 21 kr. per Elle überlassen. Die Begleichung dieses Geschäftes sei im Baren geschehen, die Waare nicht unmittelbar aus ihrem Geschäfte gewesen, sondern von der Firma Ritter und Rittmeier in Triest, als deren Kommissionäre sie auftraten, und diese Waare wegen des plötzlichen Friedensschlusses ganz entbehrlich geworden.

Vors.: Wurde wegen dieser Waare etwas Besonderes bestimmt?

Zeuge: Nein, nur soviel wurde mir bekannt, daß die Waare erst bei Zappert zugerichtet werden mußte, da sie in rohem Zustande war.

Vors.: Was wissen Sie über Herrn Richter?

Zeuge: Ich kenne ihn als einen achtbaren Mann und habe über seinen Geschäftsbetrieb nie Ungünstiges gehört.

Vors.: Haben Sie an Herrn Bayer eine Provision gegeben?

Zeuge: Ja aber erst nach der Uebergabe der Waare.

Richter: Ich muß nur bemerken, daß diese Waare zwar sehr gut war, aber den einen Nachtheil hatte, daß sie etwas zu schmal, angefähr nur zwischen 30 und 31 Zoll breit war, was zur Folge hatte, daß mir bei der Monturs-Kommission in Stockerau an der Länge das abgezogen wurde, was an der Breite fehlte und diese Einbuße von 1½ kr. per Elle habe ich getragen.

Der Zeuge bestätigt dieses.

Staatsanw.: Von wem haben Sie gehört, daß Richter Waare brauche?

Zeuge: Von Bayer, die Worte Bayer's weiß ich nicht anzugeben, da dieser nicht mit mir, sondern mit meinem Kompagnon Sommer verkehrte.

Bayer hat auf diese Aussage nichts zu erinnern.

Der Zeuge wird beeidet und der Vorsitzende läßt den Krumpholz und Bayer abtreten.

Richter: Ich erlaube mir nunmehr eine Zusammenstellung über den Nutzen zu überreichen, welchen meine We-

Digitized by Google

bereit aus diesen Lieferungen bezogen hat, um zu beweisen, daß die Reduktion für mich nicht vortheilhaft, sondern ein Akt der Nothwendigkeit war; theilweise infolge der Aufforderung des hohen Armee-Oberkommando's, theilweise durch die zu großen Abschlüsse meines Geschäftsleiters, so daß ich berechtigt war, den schon erwähnten Brief vom 8. August v. J. wegen dieser Reduktion zu schreiben.

(Richter übergibt dem Vorsitzenden ein Papier, welches dem Staats-Anwalt zur Einsicht gegeben wurde. Dr. Berger lehnt die Einsichtnahme ab, weil ihm der Inhalt bereits bekannt sei.)

Vors.: Welche Beziehungen hatten Sie mit Liebig?

Richter: Ich stand mit ihm stets in angenehmen persönlichen Beziehungen, ohne daß es zu Geschäften zwischen uns gekommen wäre.

Erst durch meine Stellung bei der Kreditanstalt und durch die häufige Anwesenheit Liebig's in Wien sind wir oft zusammengekommen, namentlich zur Zeit der letzten Krisis im Mai 1859, wo er mich einige Male besuchte, um meinen Rath einzuholen, und ich glaube ihm in dieser Zeit gute Dienste durch meine Rathschläge geleistet zu haben. Nachdem ich den Abschluß auf 4 Millionen Ellen gemacht und die Aufforderung empfangen hatte, außerdem noch eine Lieferung von 1 Million zu übernehmen, habe ich dieses Geschäft für mich zu groß gefunden, weil die Durchführung wesentlich von der damals schwankenden Valuta abhing.

In Folge dessen habe ich Herrn Liebig, welcher nicht blos die größten, sondern auch die zahlreichsten Spinnereien in Oesterreich besitzt, als zur Lieferung geeignet empfohlen. Ich machte ihm davon Mittheilung, er fertigte für Futterstoffe Proben an, ich lieferte ihm die Kette dazu, er machte dann einen Abschluß auf 1 Million Ellen, lieferte sie nach den übernommenen Verpflichtungen auch ab, und, wie ich höre, war die Waare vorzüglich.

Vors.: Bei wem haben Sie ihn aufgeführt?

Richter: Beim FML. Baron Eynatten und dem Abtheilungs-Referenten Hofrath Eckert-Kraus, mit welchem er auch den Abschluß machte.

Weil Liebig sah, daß er durch meine Empfehlung dieses Geschäft bekommen hatte, sagte er: Ich werde Sie an dem Gewinne theilnehmen lassen; kam im Februar d. J. zu mir, machte mir eine allgemeine Vorlage auf einem Zettel, gab mir für dieses Geschäft und die anderen guten Dienste, ohne daß ich mir etwas ausbedungen hätte, ein Geschenk von 20.000 fl. und ich dachte, daß ich dies einem Manne wie Liebig, zumal ich kein anderes Interesse dabei verletzte, nicht ablehnen könne. Unter anderem machte ich ihn aufmerksam, auf welche Weise er bei der Nationalbank ein Anlehen realisiren könne.

Vors.: Ist dieser Betrag von 20.000 fl. als ein Antheil am Gewinne aus dem Lieferungsgeschäfte zu betrachten?

Richter: Ich dachte es mir anfangs, aber es scheint nicht so gewesen zu sein, denn der Bruttogewinn bei den 20.000 Stück war nur 18- bis 20.000 fl.

Vors.: Erinnern Sie sich, wann Sie dieses Geschenk bekommen haben?

Richter: Gegen Ende Februar 1860, und namentlich der Empfang dieses Betrages hat mich veranlaßt, sofort dem Armee-Oberkommando durch Bayer zu erklären, daß ich mich jetzt unter allen Umständen mit einer honetten Vergütung einfinden werde. Ich erkannte damals schon, daß mein Gewinn ein sehr unbedeutender sein werde und ohne diese 20.000 fl. wäre ich nicht so leicht im Stande gewesen, dem Armee-Oberkommando eine Vergütung zu geben. Ich weiß nicht mehr, wie ich über diese 20.000 fl. verfügte, doch glaube ich, daß ich sie zu einem Acceptationskredit beim Hause Liebig im gleichen Betrage benützte. Es war nämlich zur Zeit der Krisis, wo infolge des übernommenen Geschäftes der Geldbedarf sehr groß war, daß ich Liebig ersuchte, meinem Geschäfte einen Acceptationskredit zu geben und diesen benutzte ich durch ein halbes Jahr.

Vors.: In welchen Büchern kommen diese Geschäfte vor?

Richter: Es war meine persönliche Sache und ich habe die nöthigen Aufschreibungen hier gemacht, daher Krumpholz davon nichts erfuhr. Ich habe übrigens darüber blos Notizen auf einzelnen Blättern gemacht, und es nicht formlich verbucht, weil ich dazu keine Zeit hatte.

Vors.: Sind Sie auch in anderer Beziehung mit Liebig in Berührung gekommen?

Richter: In keiner andern, obwohl wir uns öfter gesehen haben. In Betreff der Zwischlieferung bemerke ich, daß Herr Liebig in Folge einer Aufforderung des FML. Eynatten den Versuch machte, 200.000 Stück Zwich im Inlande aufzubringen, deßhalb einen seiner Kommis in die Gegend von Zwittau sandte, aber keinen Vorrath fand, nur 2000 Stück kaufen konnte und deßhalb den Auftrag in die Hände des Armee-Oberkommando zurücklegte.

Vors.: Kömmt Liebig in den Büchern der Kreditanstalt vor?

Richter: Nein, denn seine Geschäfte mit der Kreditanstalt waren nur Eskomptegeschäfte, d. h., sie hat von ihm zur Zeit der Krisis, jedoch nicht durch mich, Wechsel eskomptirt.

Vors.: Was hat es für ein Bewandtniß mit dem Consortium für Börsengeschäfte?

Richter: Dies ist während meiner Praxis in der Kreditanstalt öfters vorgekommen, und besteht darin, daß sich mehrere zu dem Zwecke vereinigen, verschiedene Papiere bis zu einem gewissen Betrage zu kaufen und darauf eine Spekulation zu bauen. Bei dem in der Frage erwähnten Consortium handelte es sich um Kreditaktien, und an diesem Geschäfte hat sich auch Liebig betheiligt. Die Idee dazu ging von Herrn Eduard Todesco aus und zwar sollten für $^1/_2$ oder $^3/_4$ Millionen Gulden solche Aktien gekauft werden, um deren Kurs zu steigern und sie dann zu realisiren. Die Aktien wurden auf der Börse auch wirklich successive gekauft und bei der Kreditanstalt eingelegt, welche die Kaufsumme dafür bezahlte.

Vors.: Ist das ganze Quantum dieser Aktien auf der Börse gekauft worden?

Richter: Ja, und zwar alle von Todesco.

Vors.: In welcher Art haben Sie mit den Theilnehmern dieses Geschäft durchgeführt?

Richter: Die Betheiligten, worunter auch die Herren Lindheim und Haber waren, wurden davon verständigt. Ich selbst war nur indirekt mit einer kleinen Summe betheiligt.

Vors.: Wie hat sich Liebig betheiligt?

Richter: Ueber meine Aufforderung zur Betheiligung hat er bejahend geantwortet.

Vors.: Haben Sie ihm nur die einfache Mittheilung gemacht?

Digitized by Google

Richter: Ich sagte ihm noch, daß die Papiere im Depot der Kreditanstalt eingelegt werden.

Vors.: Haben Sie ihm nicht Hoffnung gemacht, daß die Kredit-Aktien steigen werden?

Richter: Ich erinnere mich nicht. Er war selbst von den Verhältnissen unterrichtet und es ist auch mein Grundsatz, Niemanden zu einer Spekulation zuzureden.

Vors.: Nach der Aussage des Herrn Liebig wäre die Sprache auf die Kredit-Aktien gekommen, und er habe sich geäußert, daß er in diesen Papieren nicht spekulire worauf Sie ihm Hoffnung gemacht hätten, daß diese Papiere steigen werden, und er sich daran betheiligte?

Richter: Es ist möglich, daß ich ihm dies gesagt habe, ich weiß mich aber dessen nicht zu erinnern. Ich glaube, daß die Summe der Betheiligung auf 75- bis 80.000 fl. festgesetzt war.

Vors.: Zu wessen Handen wurden die Aktien bei der Kreditanstalt eingelegt?

Richter: Herr Glaser hat sie übernommen und auf den Namen Liebig verbucht, weil dieser der Kreditanstalt die meiste Garantie geboten hat.

Daß ich gerade ihn aus den anderen Betheiligten auswählte, hat keinen besonderen Grund und ich habe es nur zur Vereinfachung der Buchung gethan.

Vors.: Sie sollen dem Herrn Liebig geäußert haben, daß die 75.000 fl. ihm gehören, das übrige aber auf Ihre Rechnung sei?

Richter: Das kann sein.

Vors.: War eine gewisse Zeit für die Dauer des Konsortiums bestimmt?

Richter: Nein, namentlich haben sich die Betheiligten, deren Geschäfte Todesco besorgte, sich ganz freie Hand gehalten.

Vors.: Können Sie nähere Aufklärungen über den Verlauf des Geschäftes geben und durch wen die Verkäufe besorgt wurden?

Richter: Ein Theil, die Summe ist mir nicht bekannt, wurde von mir zum Verkauf bestimmt und durch die Beamten der Kreditanstalt Odler und Glaser verkauft, wobei sich kein Verlust ergeben hat.

Die dafür gelöste Summe kann ich nicht angegeben, doch ist sie in den Büchern der Kreditanstalt ersichtlich und dieser Erlös wurde der Kreditanstalt als Zahlung ihres Vorschusses gegeben, da sie die volle Kaufsumme vorgeschossen hatte.

Vors.: Durch wen wurde dieses Geschäft im Namen der Kreditanstalt genehmigt?

Richter: Ich glaube durch mich, weil ich damals überzeugt war, daß dieses ein gutes Geschäft sei.

Vors.: Sind noch Aktien übrig geblieben und wie viel?

Richter: Wie viele Aktien übrig blieben, weiß ich nicht, doch entfielen auf mich 15.000 fl., weil Liebig später nur zur Uebernahme von 75.000 fl. bereit war, während er anfänglich 90.000 fl. zu übernehmen erklärt hatte, und diese Differenz zu 15.000 fl. habe ich übernommen.

Vors.: Liebig erklärt aber, daß er nur 75.000 fl. übernommen hat?

Richter: Dies ist ein Mißverständniß. Ich habe übrigens den Auftrag gegeben, daß man die Differenz von 15.000 fl. der Kreditanstalt zahle, damit ihr Vorschuß auf diese Aktien nicht höher sei, als dieser in der Regel gegeben wird. Ob diese 15.000 fl. gezahlt wurden, weiß ich nicht, da seit meiner Verhaftung dieser Gegenstand meiner Aufmerksamkeit entzogen ist.

Vors. Ist Ihnen der Name Ferdinand Absolon bei diesem Geschäfte vorgekommen?

Richter: Nein, ich habe mit ihm nie ein Geschäft gemacht; sondern er hat mich nur, wenn er in Geldverlegenheit war, um einen Vorschuß gebeten.

Vors.: Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie fragen, da Sie von einer Remuneration gesprochen haben, ob Ihnen sonst bei ähnlichen Fällen Remunerationen gemacht wurden?

Richter: Außer jener, welche ich freiwillig in meiner Untersuchung angegeben habe, nämlich 15.000 fl. und später 25.000 fl. von der Kohlen-Gewerkschaft in Kladno, ist mir nie etwas zugekommen. Der Hergang mit jenen 15.000 fl. ist folgender: Zur Zeit, als diese Gewerkschaft eine Anleihe zu machen suchte, hat mich der Hauptgewerke Lanna um Rath gefragt, und ich glaube ihm einen guten Rath gegeben zu haben. Die Gewerkschaft ist bei der Kreditanstalt um ein Darlehen von 3½ Millionen eingeschritten, und diese beschloß, daß die Kohlenwerke von Herrn Direktor Hornbostel in Gemeinschaft mit einem Gewerksbeamten des Baron Rothschild von dessen Eisenwerken in Witkowitz besucht werden sollen. Herr Hornbostel hat die Werke untersucht, sie aufgenommen und bei seiner Zurückkunft für die Gewährung des Darleihens sich ausgesprochen und dieses wurde im Frühjahre 1857 gegeben. Es war volle Sicherheit, da die Gewerkschaft später noch 1½ Mill. bei der Darmstädter Bank aufgenommen hat. Ich selbst habe mich von dieser Angelegenheit ganz zurückgezogen, weil Herr Lana mein guter Bekannter ist. Im Dezember hat Lana mir sohin jenes Geschenk gemacht und es an Krumpholz übergeben und diese Summe wurde in meinem Geschäfte verwendet. Später wurden mir noch 25.000 fl. versprochen, indem mir Lana sagte, daß er mir für diesen Betrag Antheilscheine der Gewerkschaft überlassen wolle, alleln statt dessen wurden mir später 20.000 fl. gegeben, welche zur Ausgleichung eines Kredits bei den Gebrüdern Klein verwendet werden sollten.

Vors.: Woher ist diese Forderung entstanden?

Richter: Zur Zeit der Krisis im vorigen Jahre hatte ich für meinen dringenden Geldbedarf diesen Kredit benützt.

Vors.: Geschah dies in Barem?

Richter: Nein, durch Acceptе.

Vors.: Ist Ihnen erinnerlich, daß die Gebrüder Klein bezahlt worden sind?

Richter: Nein.

Staatsanw.: Welche Deckung hätte die Kreditanstalt gehabt, daß die ganze Summe von 80.000 fl. oder wenigstens die Differenz, welche durch ein Fallen der Papiere entstehen konnte, bezahlt werde?

Richter: Meine Stellung. Es war für die Kreditanstalt nicht die mindeste Gefahr vorhanden und kommt dies im merkantilischen Leben oft vor, daß man die Sicherheit in der persönlichen Stellung des Kreditnehmenden findet.

Staatsanw.: Da Liebig allein als Träger der ganzen Summe erscheint, so frägt es sich, ob dieser auch für vermögend genug gehalten wurde?

(Beilage zur „Donau-Ztg.“.)

Digitized by Google

Richter: Auch für zehnmal so viel würde Liebig sicher gewesen sein.

Dr. Berger: Wie groß wird Liebig's Vermögen geschätzt?

Richter: Das ist nicht leicht zu bestimmen, es geht in die Millionen.

Dr. Berger: Wie viel haben Sie bei diesem Geschäfte verloren?

Richter: Zwischen 3·—4000 fl.

Ich erkläre bei diesem Anlaß daß in Betreff der von mir erwähnten Geschenke keine Aufforderung dazu von meiner Seite ausgegangen ist, sondern diese Geschenke mir gewissermaßen aufgedrungen worden sind.

Hierauf wurde der Zeuge Johann Liebig, 58 Jahre alt, aus Braunau in Böhmen gebürtig, katholisch, verheirathet, Großhändler und Fabrikant, einvernommen. Dieser gibt an:

Ich kenne Herrn Richter seit mehr als 20 Jahren, war stets mit ihm sehr gut, weil ich ihn wegen seines Charakters achte, und er hat mir mancherlei Gefälligkeiten erwiesen, für die ich ihm ewig dankbar sein werde. Aus Anlaß der Lieferungen für das Aerar, welche im vorigen Jahr stattfanden, bin ich mit ihm gleichfalls in Verkehr gekommen.

Herr Richter stellte an mich die Anfrage, ob ich mich nicht bei diesen Lieferungen betheiligen könnte; ich willigte ein, wurde durch Richter dem Baron Eynatten vorgestellt, bei welcher Gelegenheit noch ein mir nicht mehr mit dem Namen erinnerlicher Herr anwesend war, und ich habe die Lieferung von 1 Million Ellen Futterstoff übernommen, welche ich auch durchführte.

Vors.: Was ist weiters zwischen Ihnen vorgefallen?

Zeuge: Im Monate Mai v. J. hatte ich gegen Hypothek ein bedeutendes Kapital nothwendig, und ich fragte Richter, wie ich dies am besten erreichen könne. Er entgegnete mir: wir werden zusammen zum Finanzminister Bruck gehen, ich werde ihm die Sache vortragen, und Sie werden gegen Hypothek das Kapital sicher erhalten.

Ich habe in Folge dessen von der Nationalbank das gesuchte Darlehen erhalten, und mich gegen Richter erklärt, ihm 4 pCt. Provision zu geben, allein er widersetzte sich dessen und meinte, daß er dies nur aus Freundschaft für mich gethan habe.

Von diesem Augenblicke an habe ich mich als seinen Schuldner betrachtet, und nach der nächsten Gelegenheit gesucht, um ihm meinen Dank abzustatten. Ich begab mich deßhalb zu ihm, forderte ihn auf, mir anzugeben, was ich zu bezahlen habe, um meiner Gewissensschuld los zu sein, nahm Geld heraus, ich weiß nicht genau wie viel, es mögen vielleicht 20.000 fl. gewesen sein, und legte sie auf den Tisch.

Richter gab das Geld, ohne es anzusehen, in seine Kasse, indem er sagte: Was Sie herlegen, ist mir recht.

Vors.: Woher hatten Sie diese 20.000 fl. entnommen?

Zeuge: Ich habe für das Aerar 1 Million Ellen zum Preise von 23 kr. pr. Elle geliefert und die Waare ist mir selbst auf 21¾ kr. gekommen.

Vors.: Ich habe kein Verlangen auf dieses Geschäft einzugehen, sondern meine Frage geht dahin woher Ihnen diese 20.000 fl. disponibel waren, ob diese vielleicht aus dem Lieferungsgeschäfte herstammen?

Zeuge: Ich wollte durch meine frühere Aeußerung nur beweisen, daß ich bei der Lieferung keine 4 pCt. verdient habe.

Ich bin ferner vom Baron Eynatten aufgefordert worden, Zwilche zu liefern, da es sich darum handelte, 20.000 Stück zu kaufen. Ich habe nur 200 Stück liefern können, weil mir das Geschäft nicht konvenirte, da die Zwilche zu theuer und auch nicht so viele Stücke zu haben waren, weßhalb ich den mir gewordenen Auftrag zurücklegte.

Diese 200 Stück waren nur Handkauf und ich habe das Geld dafür bekommen.

Vors.: Sind Sie für Ihre Person mit Herrn Richter noch weiters im Geschäfts-Verkehr gestanden?

Zeuge: Meine Fabriken werden vielleicht mit ihm im Verkehre gewesen sein.

Vors.: Wie verhält es sich mit den in Gemeinschaft mit Richter gekauften Kredit-Aktien?

Zeuge: Das war eine ganz einfache Spekulation. Herr Richter sagte mir, daß er eine Spekulation mit Kreditaktien unternehmen wolle, bei dieser Operation etwas zu verdienen sei, und fragte mich, ob ich mich betheiligen wolle und ich habe dies mit einem Betrage von 75.000 fl. gethan. Später hat sich herausgestellt, daß das ganze Geschäft auf meinen Namen gemacht wurde, das war mir insofern nicht recht, als ich nicht wollte, daß man glaube, ich mache solche Geschäfte.

Uebrigens kann ich ihm darüber keinen Vorwurf machen.

Vors.: Haben Sie sich ausgesprochen, mit wie viel Sie sich bei dem Geschäfte betheiligen wollen?

Zeuge: Von einer Summe war bei unserer ersten Besprechung keine Rede, sondern ich sagte blos: „Kaufen Sie für mich", aber eine Geldsumme hatte ich nicht bestimmt.

Vors.: Waren blos Sie und Herr Richter bei diesem Geschäfte betheiligt?

Zeuge: Ich habe später erfahren, daß noch mehrere zusammen waren.

Vors.: Ist Ihnen überhaupt eine nähere Mittheilung gemacht worden?

Zeuge: Es läßt sich bei solchen Käufen nicht viel sagen.

Vors.: Hat Herr Richter aus seinem Vermögen diesen Ankauf besorgt?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt, wir haben uns blos dahin besprochen, daß diese Aktien in die Kreditanstalt hinterlegt werden.

Vors.: Hat Richter geäußert, daß er Sie als den Träger des Geschäfts angeben wolle?

Zeuge: Nein! Ich bin erst später dadurch zur Kenntniß gekommen, daß das Geschäft auf meinen Namen gemacht wurde, als die Kreditanstalt von mir eine größere Zahlung forderte, als wozu ich mich verpflichtet glaubte; sie hat nämlich von mir 90.000 fl. in Anspruch genommen während ich nur 75.000 fl. zahlen sollte.

Vors.: Wie ist das gekommen?

Zeuge: Das kann ich nicht aufklären.

Vors.: Sind diese von der Kreditanstalt in Anspruch genommenen 90.000 fl. auch eingelöst worden?

Digitized by Google

Zeuge: Nein, nur 75.000 fl. habe ich bezahlt.

Vors.: Sind Sie noch weiter in Haftung geblieben?

Zeuge: Nein, die Sache war mit der Zahlung beendet.

Richter bemerkt auf diese Aussage, daß er überzeugt sei, daß Liebig bei der über seine Empfehlung gemachten Lieferung nicht so viel verdient habe, um ihm 20.000 fl als Antheil am Gewinn geben zu können, sondern daß er dies nur als eine Form angesehen habe, unter welcher Liebig seine Erkenntlichkeit für die anderen ihm erwiesenen Gefälligkeiten bezeigen wollte.

Staatsanw.: Wann wurden Sie, Herr Liebig, von Eynatten ersucht, sich um Zwilch umzusehen?

Zeuge: Ich kann es nicht genau sagen, es war anfangs Juni oder Juli.

Staatsanw.: Ist dabei gesagt worden, wie Sie die Valuta decken sollen?

Zeuge: Bei mir konnte davon keine Rede sein, weil ich keinen ausländischen Zwilch lieferte.

Richter bestätigt diese Angabe.

Dr. Berger: Konnten Sie die 20.000 Stück Zwilch im Inland aufbringen?

Zeuge: Es war unmöglich, ich mußte die Einkäufe einstellen, meldete dies bei General Eynatten und bat, daß man die bereits gekauften 200 Stück übernehme. Dieser sagte, ich solle sie appretiren lassen und nach Stockerau senden, wo sie dann auch übernommen wurden.

Dr. Berger: Waren Sie, als Sie sich von der Nationalbank Geld verschaffen wollten, in großer Verlegenheit?

Zeuge: Ja, und der Dienst, den mir Herr Richter erwies, war ein so bedeutender, daß ich es nie vergessen werde.

Dr. Berger: Hat Ihr Gewinn bei der Million Ellen Futtercalico 20.000 fl. betragen?

Zeuge: Mich hat die Waare 21¾ kr. gekostet und ich verwendete dazu 18er Kette und Schuß,

Dr. Berger: Finden Sie Gewebe aus 18er Kette und Schuß, 15 Fäden Kette und Schuß auf ¼ Quadr. Zoll, namentlich für Militärstoffe, gut?

Zeuge: Ich glaube es werden keine besseren zu bekommen sein.

Dr. Berger: Sie sind Nachbar des dem Hause Stametz-Mayer gehörigen Etablissements zu Tannwald. Wäre dieser im Jahre 1859 im Stande gewesen als Konkurrent für große Lieferungen und zwar für Hemdenstoffe aufzutreten?

Zeuge: Er hatte gewiß Verträge für seine Fabrik, und seine Waare ist auch eine andere, nämlich aus 38er und 40er Garn, eine Waare, welche bedeutend billiger ist.

Dr. Berger: Ist 18 und 16 namentlich im gewebten Zustande leicht zu unterscheiden?

Zeuge: Es ist schwer, ja ich möchte sagen unmöglich?

Dr. Berger: Finden Sie den Preis von 38 kr. C. M. pr. Pfd. Garn aus Amerikanischer Wolle im Sommer 1859 bis zum Friedensabschlusse hoch oder halten Sie ihn für entsprechend?

Zeuge: Den damaligen Verhältnissen ganz angemessen.

Dr. Berger: Ist es zu erkennen, wenn zu dem Gewebe Garn aus Ostindischer Wolle verwendet wird?

Zeuge: Es wäre schwer, es kömmt jedoch auf die Manipulation an, wie das Garn erzeugt wurde.

Dr. Berger: Hat Richter an Sie die Zumuthung eines zu gebenden Geschenkes gemacht?

Zeuge: Nein, niemals.

Staatsanw.: Ich habe eine Eingabe des k. k. Oberlieutenants Baum erhalten, welche ich dem Gerichtshofe zur Verfügung vorlege, ferners stelle ich den Antrag, daß der Zeuge Christof beeidet werde und Schultner, dessen Protokoll bereits vorgelesen wurde, und die von ihm namhaft gemachten Rechnungsräthe als Zeugen vorgeladen werden.

Dr. Berger: Ich habe weder gegen die Beeidigung des Christof noch gegen die Vorladung von was immer für Zeugen etwas einzuwenden.

Vorsitzender verliest nun die Eingabe des Oberlieutenants Baum. Diese lautet: Ich habe in der „Presse“ und im „Fremdenblatte“ gelesen, daß Kallberg ausgesagt hätte, er habe einem Oberlieutenant Baum 100 fl. gegeben. Da vermuthet werden könnte, daß ich dieser Oberlieutenant wäre, ich aber mit den Richter'schen Lieferungen nie etwas zu thun hatte, so bitte ich die Berichtigung der Aussage Kallberg's zu veranlassen.

Der Vorsitzende bemerkt darüber, daß der Name Baum von Kallberg bei seiner Vernehmung nicht unter jenen Offizieren genannt wurde, welchen er Geschenke gegeben haben will.

Hierauf wurde die Sitzung um 2 Uhr geschlossen und die Fortsetzung auf morgen 9 Uhr angeordnet.

Sitzung vom 27. November.

Nach der Vorführung des Angeklagten Richter erscheint um 9½ Uhr der Gerichtshof. Der Vorsitzende eröffnet, daß der Gerichtshof über den einverständlichen Antrag der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung die Beeidigung des Zeugen Christof (am 22. November einvernommen) beschlossen habe und diese im telegraphischen Wege in Prag veranlaßt werde.

Darauf wurde der Zeuge Adalbert Lanna, in Budweis gebürtig, 55 Jahre, katholisch, verheirathet, kaiserl. Schiffmeister und Hauptunternehmer der Kladnoer Kohlen- und Eisen-Industrie-Gewerkschaft, vernommen, und dieser gibt auf die Frage über seine Beziehungen zu Richter an:

Mein Freund Richter ist mit seit meiner Jugend bekannt und wir standen stets in den freundschaftlichsten Verhältnissen.

Das Unternehmen der Steinkohlengewerkschaft in Kladno hatte einen sehr günstigen Fortgang; bedurfte aber eine Erweiterung, weil viel Eisenstein in der Nähe war.

Bei Gelegenheit der Konzessionirung der Pilsner-Eisenbahn haben wir die Erweiterung des Werkes beschlossen und nun handelte es sich um Vermehrung des Kapitals, was Anlaß war, daß wir Unternehmer uns mit in- und ausländischen Capacitäten berathen haben, und unter diesen war auch Richter.

Es ist uns gelungen eine Anleihe von 3½ Millionen Gulden bei der Kreditanstalt zu erlangen, wofür ich besonders thätig war, da ich ein so bedeutendes Geschäft nicht im Auslande machen wollte.

Wir sind um dieses Darleihen bei der Kreditanstalt eingeschritten, der Verwaltungsrath sandte eine Kommission, welche alle unsere Werke und Realitäten besichtigte, auch von unsern Büchern Einsicht nahm, und in Folge des von dieser Kommission abgegebenen Gutachtens wurde uns durch den

Digitized by Google

Verwaltungsrath das angesuchte Darleihen bewilligt, ohne daß Richter dabei interveníte.

Daß dieses Darleihen vollkommene Sicherheit hat, zeigt dies, daß wir später noch ein weiteres Darleihen im Auslande kontrahirten.

Durch diese Anleihe wurden wir in den Stand gesetzt, unser Unternehmen zu erweitern, dasselbe ist gegenwärtig in voller Blüthe und 6000 Arbeiter finden Beschäftigung.

Vors.: War Richter bei dieser Unternehmung betheiligt?

Zeuge: Für seine Person nicht, doch wurde später beschlossen, alle jene, welche mit uns wegen dieser Anleihe gearbeitet haben und worunter auch zwei Ausländer waren, mit einem Honorar zu bedenken.

Das Honorar für Richter wurde auf 50.000 fl. festgesetzt und ich habe dieses an Richter in zwei gleichen Raten im November und Dezember 1856 bezahlt, den einen Betrag nahm Krumpholz in Empfang, rücksichtlich des zweiten kann ich mich auf die Person des Empfängers nicht erinnern.

Vors.: In welchem Verkehr waren Sie noch weiters mit Richter?

Zeuge: Wenn unser Unternehmen einen Erfolg haben sollte, so war der Ausbau der Böhmischen Westbahn nothwendig, da wir nur dadurch unsere Kohlen, unser Roheisen, sowie die Fabrikate mit Gewinn absetzen konnten, während bei dem gewöhnlichen Transporte der Gewinn so zu sagen auf der Straße geblieben wäre.

Die Konzessionäre der Böhmischen Westbahn haben durch zwei Jahre keinen Schritt zur Ausführung unternommen, es handelte sich daher darum, dieses zu erwirken, wir unternahmen viele Schritte, aber stets ohne Erfolg. Erst zur Zeit des Italienischen Krieges gelang es mir, ein Komité zur Ausführung dieser Bahn zu bilden, ich verkehrte in dieser Beziehung häufig mit Richter, da es sich um Beischaffung der erforderlichen Geldmittel handelte.

Vors. (ihn unterbrechend): Wodurch ist Ihnen dann die Ausführung gelungen?

Zeuge: Wir mußten zu Sr. Majestät unsere Zuflucht nehmen.

Vors.: Haben Sie Guthaben an die Pardubitzer Bahngesellschaft?

Zeuge: Ich muß nur bemerken, daß dies ein anderes Unternehmen ist, als die Böhmische Westbahn.

Bei der Pardubitzer Bahn war ich Bau-Unternehmer und nach Vollendung des Baues hatte ich an die Gesellschaft eine Forderung von mehreren hundertausend Gulden.

Da brach die Katastrophe mit Eskeles herein und jeder Geschäftsmann mußte nach der Einbringung seiner Forderungen trachten.

Ich habe meine Forderung an die Gesellschaft gestellt, verwendete mich bei sämmtlichen Verwaltungsräthen, also auch bei Richter, der ebenfalls Verwaltungsrath war, und durch diese Verwendung so wie die Einflußnahme anderer großer Häuser ist durch den Verwaltungsrath die Zahlung mein r Forderung verfügt worden und ich wurde bezahlt.

Vors.: Wer war besonders thätig, um dies zu erwirken?

Zeuge: Bei einer solchen Gesellschaft kann ich nur sagen, der ganze Verwaltungsrath.

Vors.: Haben Sie an Richter für seine Verwendung eine Remuneration gegeben?

Zeuge: Nein, für diese Leistung habe ich nichts gegeben. Erst später gewährte ich ihm eine Begünstigung, die aber mit dieser Verwendung in keinem Zusammenhange stand.

Diese Begünstigung bestand darin, daß ich für Richter den Betrag von 25.000 fl., welchen dieser an Klein aus Wechseln, die er auf diesen gezogen hatte, schuldete, zur Verfallszeit der Wechsel im Oktober v. J. gedeckt habe.

Vors.: Was machen Sie wegen dieser 25.000 fl. für einen Anspruch an Richter?

Zeuge: Wenn die Westbahn hergestellt wird, so ist ihm dieser Betrag gänzlich nachgesehen und zwar um so mehr, als er durch mich auch einen Antheil an der Kladnoer Eisenindustrie-Gewerkschaft hat.

Richter: Ich habe nur zu bemerken, daß mir die Anerkennung der Kladnoer Eisenindustrie-Gesellschaft hauptsächlich dafür zu Theil wurde, daß ich ihr Mittel und Wege zur Fusion der verschiedenen Theilnehmer an die Hand gab.

In Betreff der 50.000 fl. bemerke ich, daß beide Posten an Krumpholz bezahlt wurden.

Rücksichtlich der 25.000 fl. bestätigt Lanna selbst, daß er mir für seine Person eine Betheiligung mit Antheilscheinen der Kladnoer Gewerkschaft zugesagt hat und ich habe diese Summe als Abfindung für diese Betheiligung angesehen.

Ich wollte an Lanna nur noch die Frage stellen, ob ich ihm je Veranlassung zu der Meinung gab, daß ich etwas von ihm verlange..

Zeuge: Ich kann nur sagen, daß ich viel zu thun gehabt hätte, wenn ich meinen Freund Richter für Alles hätte bezahlen wollen, was er für mich gethan hat.

Schon in den 20ger Jahren gab mir Richter guten Rath in zwei Geschäften, und diesen verdanke ich, daß ich in die Höhe gekommen bin.

Wenn mein Freund Richter frei ausgehen sollte ... (Thränen ersticken seine Stimme und auch Richter bricht in Thränen aus.)

Vors.: Da Sie mit Richter so befreundet waren, so konnte er als Freund doch auch ohne Entgelt einen Rath ertheilen.

Zeuge: Das wohl, aber ich muß nur versichern, daß die ihm gewährte Begünstigung von mir allein ausging, und mein freier Entschluß war.

Vors.: Welche Verbindung hatten Sie, Herr Richter, mit Klein?

Richter: Gar keine, ich habe blos bei Klein einen mir gewährten Kredit von 25.000 fl. benützt, welchen mein Freund Lanna sohin zu ordnen übernommen hat.

Dr. Berger: Wollen Sie, Herr Lanna, mir angeben, wer bei der Kladnoer Gesellschaft bei dem Beschlusse auf Honorirung thätig war?

Zeuge: Der Beschluß erfolgte in Prag und war mir und dem verstorbenen Kommerzienrath Lindheim die Vollmacht dazu gegeben.

Erst nach diesem Beschlusse wurde Richter davon in Kenntniß gesetzt, daher weder dieser noch ein anderer der sohin Betheiligten im Vorhinein etwas davon wissen konnte.

Digitized by Google

Dr. Berger: Wie lange nach dem bewerkstelligten Unternehmen war es, daß dieser Beschluß gefaßt und ausgeführt wurde?

Zeuge: Das Geschäft wurde im Mai oder Juni 1856 geschlossen und im Dezember erfolgte die Honorirung.

Dr. Berger: Hatte die Gesellschaft damals große Schwierigkeiten sowohl wegen der Arrangirung der Genossen unter einander, als wegen der Erlangung von Kredit?

Zeuge: Das erste war das Schwierigste, da die Participirung im Wege einer Aktiengesellschaft geschehen sollte.

Dr. Berger: Haben Sie dem Richter eine Betheiligung an der Kladnoer Gewerkschaft angeboten?

Zeuge: Ich habe ihm eine solche Betheiligung mit jenen 25.000 fl. angeboten, mit denen er noch jetzt dabei steht.

Der Zeuge, bereits in der Voruntersuchung beeidet, wurde darauf entlassen.

Der sohin vernommene bereits beeidete Zeuge Albert Klein, 50 Jahre alt, zu Wiesenberg in Mähren geboren, katholisch, verheirathet, Eisen-Industrieller, erklärt, den Richter schon seit längerer Zeit zu kennen, ohne mit ihm in Geschäftsverbindung gewesen zu sein.

Erst als Richter Direktor der Kreditanstalt geworden war, habe Zeuge seinen Beitrath wegen eines Darleihens in Anspruch genommen, da ihm der durch die Gnade Sr. Majestät bei der Nationalbank gegen Hypothek eingeräumte Kredit von 300.000 fl. zu theuer war. Richter habe ihm vorgeschlagen, sich bei der Kreditanstalt zu verwenden, daß diese das Darleihen bei der Bank unter Uebertragung der Hypothek übernehme, dieses sei auch ausgeführt worden, dadurch ihm, Zeuge, Vortheil zugegangen, auch habe ihm Richter sehr wichtige Dienste zur Realisirung der Konzession der Böhmischen Westbahn geleistet, bei welcher Zeuge Theilnehmer war.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, daß Richter von der Eisen-Industrie-Gesellschaft zu Kladno Geld bekommen hat?

Zeuge: Im Juni oder Juli v. J. hatte mich Richter angegangen, ihm einen Acceptationskredit von 25.000 fl. zu gewähren, den ich ihm auch eingeräumte.

Später hörte ich von Lanna, Hauptunternehmer der Kladnoer Gewerkschaft, daß er dieses ordne oder ich wegen der Bedrängniß des Richter diese Zahlung ganz nachlassen solle. Ich ergriff mit Vergnügen diese Gelegenheit, mich dem Richter dankbar zu zeigen, habe aber bald darauf durch Lanna erfahren, daß er diese 25.000 fl. decken werde, und dieses ist auch geschehen.

Vors.: Ist Ihnen von einer Zahlung von 50.000 fl. an Richter etwas bekannt?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Vors.: Haben Sie in neuerer Zeit für Richter etwas geleistet?

Zeuge: Ich habe auf Ansuchen seiner Frau und die von ihm aus dem Gefängnisse an mich gerichtete briefliche Aufforderung seinem Geschäfte einen Acceptationskredit von 50.000 fl. auf 6 Monate gewährt und diesen Kredit auch seither prolongirt.

Eine Deckung habe ich dafür nicht. So freundlich Richter mir bei jeder Gelegenheit entgegenkam, hat er doch nie Aeußerungen gemacht, als ob er auf eine Remuneration von meiner Seite rechne, und auch ich habe nie eine solche Erwähnung gemacht.

Richter: Ich habe während meiner Haft darum den Kredit von 50.000 fl. in Anspruch genommen, weil die Zahlung der für meine letzte Stofflieferung entfallenden 49.000 fl. bis zur Beendigung meines Prozesses sistirt und mein Geschäft durch meine Verhaftung um allen Kredit gebracht wurde, daher ich genöthigt war, bei meinen guten Freunden Hilfe zu suchen.

Nach Entlassung dieses Zeugen werden Krumpholz und Bayer vorgeführt und der Zeuge Zappert vernommen.

Dieser, bereits in der Voruntersuchung beeidet, ist in Wien geboren, 43 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Besitzer einer Bleich- und Appreturanstalt, sagt aus, daß er im Herbste vorigen Jahres von Richter, mit dem er schon früher in Geschäftsverbindung gestanden sei, den Auftrag erhalten habe, für ihn Calico nach vorgelegten Proben zu bleichen, aber besonderen Fleiß und Sorgfalt darauf zu verwenden, da es sich nicht blos um ein Geschäft, sondern um die Ehre handle.

Der Vorsitzende unterbricht die Vernehmung mit der Erklärung, daß ihm eben eine Eingabe zugekommen sei, über welche er mit dem Staatsanwalte sogleich Rücksprache pflegen müsse, sie ziehen sich zurück und nach einigen Minuten in den Saal zurückgekehrt, wird die Vernehmung des Zeugen fortgesetzt.

Der Zeuge fährt fort: Richter habe ihm bei d'eser Gelegenheit gesagt, daß ein Theil der Stoffe von Wien, ein Theil von Prag bezogen worden sei, dieselben rein, aber nicht weiß hergestellt und dabei kein Chlor, keine Beitzen und Säure angewendet werden sollen.

Er habe diesen Auftrag erfüllt, die zugerichtete Waare nach Stockerau abgeliefert, woselbst die Uebergabe an die Kommission durch Bayer erfolgte.

Dieses Geschäft habe im Oktober 1859 begonnen, die letzte Lieferung sei im März 1860 geschehen, und im Ganzen 1.094.681 Ellen geliefert worden, ohne daß sich Anstände ergaben, ja ohne daß auch nur eine Elle als Ausschuß zurückgestoßen worden wäre. Für die Zurichtung sei per Elle 1½ kr. bedungen, durch Richter aber um ¼ kr. mehr bezahlt worden.

Weiters sei ihm über den Geschäftsverkehr und die Lieferungen Richter's nichts bekannt.

Vors.: Was haben Sie Herr Richter darüber zu sagen?

Richter: Herr Zappert hat bestätigt, daß er von mir den Auftrag erhielt, bei der Zurichtung keine Säuren zu gebrauchen, und er hat ganz vorzügliche Waare geliefert.

Ich erlaube mir dem hohen Gerichtshof eine Zusammenstellung zu überreichen, aus welcher ersichtlich ist, daß mich die Zurichtung auf die Art des Zappert mehr gekostet hat, als die gewöhnliche Bleiche.

Vors.: Welches ist der Unterschied zwischen diesen Bleichen?

Zeuge: Man muß sorgfältiger zu Werke gehen, und es war die Aufgabe, die Waare ganz rein, aber nicht weiß zu liefern.

Der Preis für die gewöhnliche Bleiche ist beiläufig derselbe, doch hat Richter vielleicht in Prag arbeiten lassen, wo dieser Preis viel billiger ist.

Digitized by Google

Staatsanw.: Sind in den Preis Ihrer Bleiche auch andere Gebühren eingerechnet worden?

Zeuge: Es wurde auch die Fracht eingerechnet, doch weiß ich nicht, wie hoch sich diese belief, ich könnte aber diese Kosten zu Hause zusammenstellen.

Staatsanw.: Ich ersuche Sie dieses zu thun, und die Zusammenstellung zu überreichen. Welchen Einfluß hatte diese Appretur auf den Schwund?

Zeuge: Die Waare versteet etwas weniger an der Breite, doch ist dieser Unterschied gegen die Ganzbleiche nicht groß, und ich glaube, daß die Waare bei meiner Zurichtung um 1 1/8 Zoll, bei der Ganzbleiche aber um 1/4 Zoll mehr eingehe, es ist aber auch dieses sehr ungleich.

Staatsanw.: Welchen Einfluß auf den Schwund hat das sogenannte kalte Hängen?

Zeuge: Die Waare geht etwas weniger ein, als bei dem warmen, ich kann das Verhältniß aber nicht genau bestimmen, da ich meine Waaren, weil es Winter war, warm hängen ließ.

Staatsanw.: Es kommt in den Briefen des Krumpholz und Richter vor, daß darauf Rücksicht genommen wurde?

Zeuge: Das ist möglich, ich habe die Sache nicht so genau untersucht.

Richter: Der faktische Schwund bei Zappert's Waare war 2 Zoll und etwas darüber. Er hat von Prag keine Waare unter 32 Zoll Breite erhalten, und war nicht in der Lage, die Waare vor der Zurichtung abzumessen, um angeben zu können, wie groß der Schwund war.

Zeuge: Es ist möglich, daß der Schwund 2 Zoll oder auch darüber war.

Dr. Berger: Wie fanden Sie die Waare Richter's, besonders in Betreff ihrer Verwendbarkeit für das Militär?

Zeuge: Ich fand die Waare sehr praktisch und zu letzterem Zwecke viel besser als Leinwand. Die Waare ist schön und außerordentlich brauchbar.

Der Vorsitzende entläßt sohin die Zeugen mit der Aufforderung, die vom Staatsanwalt gewünschte Zusammenstellung morgen zu überreichen.

Zeuge Frankl, 39 Jahre alt, aus Böhmen gebürtig, mosaischer Religion, verehelicht, gibt an:

Ich kenne Herrn Richter seit vielen Jahren, bin aber erst im Juni vorigen Jahres durch das Armee-Oberkommando mit ihm in Berührung gekommen. Ich bin seit dem Jahre 1848 bei allen bedeutenden militärischen Ausrüstungen und manchmal auch in Betreff neuer, bei der Truppe einzuführender Formen von dem jeweiligen Chef des Armee-Oberkommando's um meine Ansicht befragt worden, welche ich meistens mündlich, öfters aber auch schriftlich abgab. Nach Ausbruch des letzten Krieges wurde ich eines Tages zum Feldmarschall-Lieutenant Baron Eynatten berufen, und dieser begrüßte mich bei meiner Ankunft mit den Worten: „Herr Frankl, ich bin wegen der Fußbekleidung in äußerster Verlegenheit, ich habe alles gethan, um den großen Bedarf sicher zu stellen, es ist mir aber nicht gelungen, und so habe ich Sie und Herrn Richter gerufen, um sie zu berathen. Was ist Ihre Ansicht?"

Ich ersuchte den General mir zuerst die Aeußerung Richters zu eröffnen, und diese ging dahin, daß der Bedarf im Inland kaum so rasch sicherzustellen sein dürfte, aber in Brüssel eine Fabrik bestehe, welche jedes Quantum Fußbekleidung zu liefern im Stande wäre. Ich erwiederte, daß die hiesigen Fabrikanten zwar überbürdet seien, die Fabrik in Brüssel aber die Fußbekleidungsstücke nach der für die Oesterreichischen Truppen vorgeschriebenen Art kaum werde liefern können und daß ich hoffe, diese Lieferung in Oesterreich sicher zu stellen.

Ueber die Aufforderung des Baron Eynatten, mich mit Richter in's Einvernehmen zu setzen und so schnell als möglich diese Angelegenheit zu ordnen, begab ich mich zu Richter und theilte ihm den Inhalt der Unterredung mit Baron Eynatten mit. Richter sagte, daß alle Versuche fruchtlos wären. Ich entgegnete, daß es für mich beleidigend sei, wenn er mir kein Vertrauen schenke, daß ich aber dennoch hoffe die Aufgabe befriedigend zu lösen, indem ich verläßliche Industrielle auffordern, ihnen bedeuten werde, daß, wenn sie nicht liefern, dieser Bedarf im Ausland sicher gestellt würde und übrezeugt sei, daß sie, um die Konkurrenz des Auslandes fern zu halten, die Lieferung übernehmen werden.

Nun erst wurde Herr Richter freundlich und sagte, daß dies eine gute Idee wäre, aber in acht Tagen die Sache beendet sein müsse. Ich habe mich nun bemüht, die Fabrikanten zu Lieferungen zu bewegen und es ist mir gelungen.

Ich machte sohin die Meldung beim Armee-Obkekommando, die Lieferanten wurden vorgeführt und nach einer sechsstündigen, unter dem Vorsitz des Sektions-Chefs Roe geführten Verhandlung, bei welcher ich auf Ersuchen des Hofrathes Eckert-Kraus das Protokoll führte, wurden 500.000 Paar Fußbekleidungen sichergestellt.

Schon nach einer halben Stunde wurde ich neuerlich zu Baron Eynatten gerufen, erfuhr, daß der Bedarf noch nicht gedeckt sei und ich nach Prag reisen müsse, um den weiteren Bedarf zu decken, was ich bei Pollak in Prag auch bewirkte. Als ich von dort zurückkehrte, wurde mir mitgetheilt, daß man mit den von mir vorgeführten Lieferanten noch weitere 400.000 Stück sicher gestellt hatte.

Inzwischen war der Friede von Villafranca geschlossen. Die Firma Pollak leistete auf die Ausführung des Vertrages über Anfrage des Armee-Oberkommando sohin Verzicht, ohne eine Entschädigung zu beanspruchen, die übrigen Abschlüsse wurden durchgeführt und ich habe 1/2 pCt. als Provision bezogen.

Vors.: Glauben Sie, daß es nothwendig war, den Bedarf durch das Ausland decken zu lassen?

Zeuge: Für den damaligen Bedarf war es noch nicht nothwendig, nur wenn man noch mehr bedurft hätte, würde es kaum möglich gewesen sein, dieses im Inlande zu decken.

Vors.: Was mag der Anlaß gewesen sein, daß Richter den Bedarf durch die Brüsseler Fabrik zu decken, vorschlug. Wäre es nicht auch ihm möglich gewesen, dasselbe wie Sie zu leisten?

Zeuge: Ich weiß nicht, ob Herr Richter in dieser Richtung Verbindungen hat. Ich hatte 8 Tage Zeit, in 6 Tagen hatte ich die Fabrikanten zur Lieferung bestimmt, und am 8. wurde diese Sicherstellung dem Armee-Oberkommando vorgelegt.

Richter: Im Juni d. J. wurde es dringend nothwendig, den Schuhbedarf zu decken, und ich erhielt von Baron Eynatten, unter Hinweisung auf die erfolglosen Bemühungen, den Auftrag, 1 Million Paar Schuhe im Auslande zu kaufen.

Ich bat um 8 Tage Frist, um mir die Sache zu über-

Digitized by Google

legen. Baron Cynatten gestand mir diese zu, und ich ersuchte Herrn Frankl Schuhlieferanten auf mein Bureau zu bringen, was nach 6—7 Tagen geschehen ist.

Es ist dies das der Kreditanstalt angebotene Geschäft auf Lieferung von 1 Million Paar Schuhe, von welchem ich sagte, daß 150.000 fl. an Provision entfallen wären ich aber, um den ohnehin hohen Schuhpreis durch diese Provision nicht noch zu vertheuern meinen ganzen Einfluß aufgeboten habe, um die Lieferanten zur Uebernahme der Lieferungen zu bewegen.

Als die Herren auf mein Bureau kamen, sagte ich ihnen, daß ich den Auftrag habe 1 Million Paar Schuhe vom Auslande zu kaufen, dies aber eine Schande für Oesterreich wäre und sie erklärten sich darüber bereit, Offerte einzubringen.

Sie begaben sich mit mir zum Armee-Oberkommando, ich stellte sie dem General Cynatten und Herrn Hofrath Eckert-Kraus vor, fügte bei, daß die Kreditanstalt auch ich auf jeden Gewinn bei diesem Geschäfte verzichten und bezeichnete Herrn Frankl als denjenigen, welchem dabei das größte Verdienst gebühre.

In Folge dessen ist der Abschluß von 500.000 Paar Schuhen zu Stande gekommen.

Vors.: Sollten Sie die Schuhe im In- oder Auslande kaufen?.

Richter: General Cynatten hat mich aufgefordert den Schuhbedarf durch die Kreditanstalt, wenn es nicht gelingen sollte, ihn im Inlande zu decken, im Auslande sicher zu stellen.

Vors.: Herr Zeuge, wurde davon gesprochen, daß die Kreditanstalt die Lieferung dieser Fußbekleidung zu übernehmen hätte, und Herr Richter die Provision ersparen wolle?

Zeuge: Die Schuhlieferanten fragten, ob es nicht möglich wäre, daß die Kreditanstalt, weil das Geschäft so bedeutend sei, auf Rechnung des Staates einen Vorschußleiste. Ich verwies sie an Herrn Richter und weiß nicht, was darüber geschehen ist.

Vors.: Was wissen Sie Herr Richter in Betreff dieses Vorschusses.

Richter: Ich erinnere mich, daß davon gesprochen wurde, allein es konvenirte uns nicht.

Staatsanw.: Herr Frankl haben angegeben, daß Sie seit dem Jahre 1848 bei dem Armee-Oberkommando verwendet wurden. Sind Ihnen früher Provisionen zuerkannt worden?

Zeuge: Ich habe dem Armee-Oberkommando durch 11 volle Jahre gedient, nie aber einen Lohn beansprucht oder empfangen, es war dies die erste Provision.

Staatsanw.: Wie kommt es, daß Sie dann hier eine so bedeutende Provision verlangten und diese bezahlt wurde.

Zeuge: Als ich nach Prag abreisen mußte, forderte mich Baron Cynatten auf, einen Anspruch für meine Mühe geltend zu machen, und darauf sagte ich, daß ein Sensal 1/2 pCt. bekomme, ich mich aber mit 1/3 pCt. begnüge.

Dieses wurde mir als eine sehr mäßige Forderung, da dieses 1/2 pCt. bei 1 Paar Schuhe kaum 1 1/2 kr. ausmacht, bewilligt und es wurde mir über die schriftliche Anordnung Sr. k. H. des Erzherzogs Wilhelm am 4. August mit 8345 fl. bezahlt.

Dr. Berger: Ich habe keine Fragen zu stellen, bitte aber die Aussagen des Siegmund Fleisch seiner Zeit verlesen zu lassen.

Die Aussage des sohin vernommenen Zeugen Mathias Zauta geht dahin, daß er als Sensal bei Fruchteinkäufen mit Richter verkehrte, in dessen Auftrag in Wien die Einkäufe besorgte, diese Weizen, Gerste und Hafer umfaßten, Richter ihn angewiesen hatte, die billigsten Preise anzustreben, und sonst eher den Kauf zu unterlassen; daß sich in Hinsicht der Qualität der von ihm gekauften Früchte kein Anstand ergab und er dafür 1/2 pCt. Sensarie bezogen habe.

Ueber Befragen des Dr. Berger erklärt Zeuge, daß durch den von Richter beiden Einkäufen beobachteten Vorgang ein Steigen der Preise, wie es sonst so bedeutende Einkäufe nothwendig bewirken müßten, verhindert wurde, Richter bei dem Preise sehr genau gewesen sei, die Unreinheiten in der Frucht von der Ernte abhängig und daher von Jahr zu Jahr ungleich sind, diese aber bei Hafer immer am bedeutendsten wären, und insbesondere im Jahre 1859 dies der Fall gewesen sei, da die Haferernte des Jahres 1858 mißrathen wäre.

Ferner gibt er auf diese Frage an, daß es allgemeine Ansicht sei, daß das Aerar den Fruchtbedarf durch die Kreditanstalt billiger gedeckt habe, als dies auf andere Weise möglich gewesen wäre, und in der letzteren Zeit nur magazinsfähige Waare angekauft wurde.

Hierauf wurde der Zeuge beeidet.

Der Vorsitzende läßt den Krumpholz und Bayer abtreten und es wird die Aussage des Sigmund Fleisch vorgelesen.

Dieser entnehmen wir, daß Fleisch im Frühjahre v. J. durch Frankl aufgefordert worden sei, bei der Kreditanstalt eine Schuhlieferung anzubieten, er sich deßhalb an Richter gewendet habe, von diesem an das Armee-Oberkommando gewiesen, dort mit Hofrath Eckert-Kraus diese Lieferung verhandelt und sohin auch durchgeführt wurde.

Später sei an sie die Aufforderung gekommen, noch 500.000 Paar Schuhe zu liefern und auch diese Lieferung sei unter Zugestehung eines besseren Preises und längerer Lieferzeit effektuirt worden, bei welchen beiden Geschäften Richter weder eine Provision noch sonst einen Vortheil hatte.

Richter bemerkt darauf, daß aus dieser Aussage hervorgehe, daß nicht durch ihn, sondern durch das Armee-Oberkommando die Lieferung geschlossen worden sei.

Nach dieser Vorlesung wird der Zeuge Frankl beeidet und sohin der Zeuge Hoppe vorgerufen.

Dieser ist 40 Jahre alt, evangelischer Religion, verheirathet, Großhändler und Realitätenbesitzer. Nach seiner Aussage wurde er in den ersten Tagen des Monats Juli v. J. zu Richter berufen, wo ihm dieser mittheilte, daß sie ein großes Quantum Zwilch bedurften und ihn fragte, ob er nicht geneigt wäre, diesen Einkauf im Auslande zu besorgen.

Richter habe ihm gesagt, daß dieser Zwilch in Leipzig, in den Deutschen Seestädten und wenn dort nicht, so doch gewiß in England zu bekommen sein dürfte, daher Zeuge dahin seine Reise zu unternehmen hätte.

Er habe sich eine Bedenkzeit von 2 bis 3 Tagen ausgebeten, nach dem Verlauf sich zur Reise bereit erklärt und

Digitized by Google

sei, wie er glaube, ohne dies bestimmt angeben zu können, am 5. Juli v. J. von hier abgereist.

Vors.: Hat Ihnen Richter gesagt, daß die Kreditanstalt den Einkauf mache?

Zeuge: Das nicht, er sagte, sie bedürften Zwilch und darunter habe ich die Kreditanstalt verstanden.

Vors.: Hat Ihnen Richter über die Qualität und den Preis der zu kaufenden Waare Information gegeben?

Zeuge: Nein, sondern er erwähnte nur die Orte, wo diese Einkäufe geschehen könnten.

Vors.: Hatten Sie gegen Barzahlung zu kaufen und dazu Geld mitgenommen?

Zeuge: Für die Einkäufe habe ich kein Geld mitgenommen, sondern ich erhielt nur einen Kreditbrief auf 200 Pfd. St. zur Deckung meiner persönlichen Bedürfnisse.

Vors.: Hatten Sie sonst noch ein Kreditiv?

Zeuge: Ich hatte nur noch einen Empfehlungsbrief an ein Hamburger, ein Bremer und ein Londoner Haus.

Vors.: Wie fand der Einkauf statt?

Zeuge: Ich hatte den Kauf zu schließen, dies der Kreditanstalt bekannt zu geben und das Uebrige war deren Sache.

Zeuge gibt weiter an, daß er am 5. oder 6. Juli in Prag ankam und von dort am nächsten Tage nach Leipzig fuhr. In Leipzig habe er eine Partie Zwilch, ohne das Quantum bezeichnen zu können, angekauft und dieses der Kreditanstalt auf telegraphischem Wege angezeigt. Nach kurzem Aufenthalte daselbst sei er nach Hamburg gereist, wo ihn das Telegramm der Kreditanstalt antraf, daß er billiger als in Leipzig einkaufen müsse; darauf habe er der Kreditanstalt angezeigt, daß dieses nicht ausführbar und daher sein Verweilen in Hamburg unnöthig sei, worauf ihm eine weitere Depesche zugekommen sei, welche ihm auftrug, bis auf Weiteres in Hamburg zu bleiben.

Nach 3 bis 6 Tagen sei er in Folge telegraphischer Aufforderung der Kreditanstalt nach London, wo er bei seiner Ankunft bereits die Nachricht des Friedensschlusses mit dem Auftrage, sogleich den Einkauf einzustellen und zurückzukehren, angetroffen und sich nach 2 oder 3 Tagen nach Wien zurückbegeben habe.

Vor seiner Abreise von Wien habe er wegen der ihm zukommenden Provision gefragt und Richter habe ihm 3 pCt. so wie für den Fall, als der Einkauf unterbleiben sollte, eine Entschädigung von 3000 fl. zugesichert, mit welchem Betrage er nach seiner Rückkunft die Kreditanstalt in seinem Konto belastete.

Vors.: Ist der Ausgleich darüber erfolgt?

Zeuge: Ich stehe mit der Kreditanstalt noch in weiteren Verbindungen und sie hat mir diesen Betrag nach Abzug der von mir in London bereits bezogenen 200 Livres gut geschrieben.

Vors.: Nach den vorliegenden Telegrammen haben Sie in Leipzig am 8. Juli 360 Stück und am 13. Juli 767 Stück Zwilch zu verschiedenen Preisen gekauft und nach Wien gesendet.

Haben Sie sonst noch Einkäufe gemacht?

Zeuge: Nein.

Vors.: Ist vor Ihrer Abreise darüber gesprochen worden, in welcher Art die Kreditanstalt die Zahlungen leisten werde?

Zeuge: Ich weiß nichts Bestimmtes. Ich glaube es wurde mir gesagt, daß die Zahlungen von der Kreditanstalt entweder direkt oder durch auswärtige Geschäftsfreunde erfolgen werden.

Vors.: War nicht von Devisen die Rede, durch welche diese Einkäufe gedeckt werden sollen?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Richter: Die erste Aufforderung an Herrn Hoppe muß am 1. oder 2. Juli geschehen sei, und nach einigen Tagen erklärte Hoppe sich bereit, den Auftrag zu übernehmen. Rücksichtlich des Einkaufes habe ich Herrn Hoppe sehr eindringlich an's Herz gelegt, so billig als möglich einzukaufen, kurz, das Interesse des Aerars zu wahren, habe ihm ferner aufgetragen, jeden Ankauf der Kreditanstalt anzuzeigen, welche sohin die Zahlung leisten werde, nur komptant, und wenn keine Zwilche zu bekommen sind, Hanfartikel, welche bekanntlich noch besser sind, zu kaufen. Von den Devisen konnte ich ihm keine Erwähnung gemacht haben, da zur Zeit seiner Abreise diese Angelegenheit noch nicht entschieden war.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, welche Provision von der Kreditanstalt Ihnen gutgerechnet wurde?

Zeuge: Ja. 2500 fl.

Dr. Berger: Wurde Ihnen aufgetragen, rasch abzureisen?

Zeuge: Herr Richter sagte mir, daß ich noch am selben Tage abreisen solle, ich konnte aber dieses nicht thun, da ich meine eigenen Angelegenheiten früher zu ordnen hatte.

Dr. Berger: War davon die Rede, daß im Inlande an Zwilch Mangel sei?

Zeuge: Richter hat mir dieses angedeutet.

Dr. Berger: Würden Sie, wenn Sie gewußt hätten, daß im Inlande Zwilch zu haben sei, dieses dem Richter gesagt haben?

Zeuge: Unbedingt würde ich es gesagt haben.

Vertreter des Aerars: Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen, daß Ihnen nur 2000 fl. angerechnet wurden?

Zeuge: Mir ist darüber nichts bekannt. Wenn die Kreditanstalt 500 fl. auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hat, so kann ich nichts dagegen haben.

Vertreter: Wissen Sie, ob die Provision für die in Leipzig gemachten Einkäufe abgerechnet ist?

Zeuge: Nein, diese ist nicht abgerechnet.

Ueber Befragen des L. G. R. Duscher erklärt Zeuge, daß er wegen Vorrath an Zwilch sich nur in Leipzig und Hamburg erkundigt, weil ihn Richter nur auf diese Orte aufmerksam gemacht hatte.

Richter bemerkt, daß die nach Hamburg abgegangene Depesche vom 9. Juli deßhalb erlassen wurde, weil sich damals das Gerücht eines Waffenstillstandes verbreitete.

Nach dieser Depesche habe er sich beim Armee-Oberkommando wegen des Zwilcheinkaufes erkundigt, es wurde ihm bedeutet, daß der Einkauf fortzusetzen sei, und hierauf erst sei Hoppe angewiesen worden, von Hamburg nach London zu gehen.

Der Zeuge Hoppe wird beeidet und sohin die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach einer Viertelstunde erscheint wieder der Gerichtshof und der Vorsitzende stellt an Richter die Frage: Nach welchen Normen ist man bei der Kreditanstalt dem Ein- und Verkaufe von Papieren vorgegangen?

Digitized by Google

Richter: Ich habe mich um die eigentliche Manipulation nie gekümmert, sondern dies war Sache des die Bankgeschäfte leitenden Direktors, welcher zuerst Herr Schiff, später Herr Duscha war. Dieser hatte auch in buchhalterischer Beziehung das Weitere zu verfügen. Bestimmte Vorschriften existirten darüber nicht, doch hat der betreffende Direktor alle an einem Tage geschehenen Ein- und Verkäufe in ein Tableau verzeichnet, was täglich nach Schluß der Börse stattfand.

Ueber die dabei thätig gewesenen Personen gibt Richter an, daß der Direktor des Bankgeschäftes zuerst an den ersten Korrespondenten Niederschrift die Geschäfte mittheilte, und die weitere Ausführung unter Anleitung des Abtheilungschefs durch die Korrespondenten 2. und 3. Klasse, so wie das andere Hilfspersonale besorgt worden sei.

Wie Richter weiters angibt, erfolgte die Verständigung der Parteien von diesen Geschäften durch Briefe, für welche gedruckte Schema's vorhanden waren, oder durch Rechnungen, und wurden die einzelnen Geschäfte durch die Korrespondenz, durch den Katalog, dann die Aufschreibungen in den Büchern ersichtlich gemacht, noch habe er auf diese Durchführungen nicht den mindesten Einfluß genommen und auch an Niemanden in dieser Angelegenheit Aufträge gegeben.

Vors.: Wurde der Abschluß eines Geschäftes stets an demselben Tage eingetragen?

Richter: Gewöhnlich geschah die Eintragung am nämlichen Tage, bisweilen auch später, dabei waren die Zeitumstände entscheidend.

Vors.: Haben besondere Revisoren bestanden, und in welcher Zeit wurde Revision vorgenommen?

Richter: Der Verwaltungsrath überzeugte sich zweimal des Jahres von dem Bestande des Effektenbesitzes und einmal von den Resultaten der Abschlüsse, mit einem Worte nur einmal des Jahres hat der Verwaltungsrath durch ein Bilanzkomité die Geschäfte einer Untersuchung unterzogen. Eigene Revisoren sind nicht vorhanden, sondern jede Abtheilung hat ihren Chef, der für die in seiner Abtheilung geführten Geschäfte verantwortlich ist.

Vors.: Wie ist der schon öfters erwähnte Einkauf der Devise London geschehen?

Richter: Der Einkauf für Rechnung des Armee-Oberkommando, welcher durch das Finanzministerium angeordnet wurde, ist mit einem Male vollzogen worden, weil es der Wunsch des Finanzministers war, daß diese Posten nicht auf der Börse gekauft, sondern aus den Vorräthen der Kreditanstalt bestellt werden sollen. Ich äußerte sogleich zu dem Herrn Minister, daß dieses nur dadurch möglich sei, weil ich aus meinem eigenen im Depot der Kreditanstalt befindlichen Devisen-Vorrathe einen Posten von 10- bis 12.000 Pf. St. ablassen könne, ohne diesen hätte es aber der Kreditanstalt nicht konveniren können, einen solchen Posten am 7. Juli aus ihrem Portefeuille zu geben.

Ich habe Direktor Schiff schon früher ersucht, Einkäufe für mich successive zu machen und ich glaube, er vertheilte sie auf mehrere Tage.

Der Vorsitzende legt dem Richter eine Rechnung vor, nach deren Einsichtnahme er erklärt, daß er aus dieser Rechnung ersehe, daß die Einkäufe zu dem Kurse von 145 bis 145.50 geschehen sind und sich dieselben auf 31.992 Livres belaufen.

(Beilage zur kaiserlichen „Wiener Ztg.")

Wie ich mich erinnere, fährt Richter fort, hat nur ein Umtausch stattgefunden, indem für eine fällig gewordene Devise eine langsichtige gekauft wurde.

Diese 32.000 Livres sind im Depot der Kreditanstalt geblieben, weil nicht ich, sondern diese das Geld zum Kaufe hergegeben hat, wofür sie eine Provision bezog und sie hatte außer den Papieren selbst und meiner Person keine andere Deckung. Dieses Depot, so wie das ganze Portefeuille fremder Devisen befindet sich in den Händen des jeweiligen, die Bankgeschäfte leitenden Direktors, damals Herr Schiff.

Ich war nie damit betraut gewesen und besitze für diese Manipulationen nicht das Geschick, weil mir die Geduld fehlt.

Vors.: Haben Sie nicht später von diesen Devisen etwas in Verwendung gebracht?

Richter: Sie blieben immer im Depot und ich habe die 12.000 Pf., welche ich, wie ich gesagt, für den Konto des Armee-Oberkommando der Kreditanstalt überließ, nur von meinem Konto auf den der Kreditanstalt übertragen lassen.

Vors.: In welcher Weise hat die Beziehung der 20.000 Livres auf den Zwilch-Vorschußkonto des Armee-Oberkommando stattgefunden?

Richter: Meine 12.000 Pf. übergingen nicht unmittelbar an das Armee-Oberkommando, sondern mein Käufer war die Kreditanstalt, und sie hat aus diesen 12.000 Pf. und ihren Vorräthen sohin zusammen 20.000 Pf. an das Armee-Oberkommando übertragen. Die eigentliche thatsächliche Uebergabe dieses Postens hat jedenfalls am 14. Juli stattgefunden.

Vors.: Ist Ihr Betrag per 12.000 Pf. noch in demselben Depot gebliebeu und wie ist die Veränderung bemerkbar gemacht worden?

Richter: Die 20.000 Pf. blieben unter demselben Verspeer, unter welchem sich meine 12·000 Pf. befunden hatten, und es war Aufgabe des Direktors der Bankgeschäfte, sich über die Aenderungen genaue Notizen zu machen.

Vors.: Haben Sie sich persönlich überzeugt, ob Sie mit Ihrem London gedeckt waren?

Richter: Ich habe nie eine Revision vorgenommen.

Vors.: Wie sind die 8000 Pf. angeschafft worden?

Richter: Die Kreditanstalt war mein Käufer für 12.000 Pf., um diese hat sich ihr Gesammtbesitz vermehrt, und aus diesem hat sie die 20.000 Pf. entnommen, womit sie auf Grund des mit dem Finanzministerium geschlossenen Geschäftes den Zwilch-Vorschußkonto des Armee-Oberkommando belastete. Wie der Zwilcheinkauf eingestellt wurde, hat das Armee-Oberkommando den Wiederverkauf der unverwendet gebliebenen Devisen London im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium angeordnet und dieser ist, wie aus den Büchern der Kreditanstalt zu ersehen ist, am 2.. 5., 10., 12., 13., 16., 22. August erfolgt.

Die eingegangenen Geldbeträge wurden in dem Konto wieder eingestellt, sohin die Abrechnung gepflogen und diese am 11. November bei dem Armee-Oberkommando eingereicht.

Vors.: Haben Sie von diesen Verkäufen Kenntniß erhalten?

Richter: Ich habe dieselben aus dem Tableau ersehen, welches ich täglich bekommen habe. Ich glaube

Digitized by Google

auch, daß ein Brief vorhanden ist, worin mir die Kreditanstalt anzeigt, 12.000 Pfund aus meinem Vorrathe genommen zu haben.

Vors. Was ist mit den in Ihrem Besitze verbliebenen Devisen geschehen?

Richter: Ich habe einen Theil derselben durch mein Smichower Geschäft beziehen lassen, den größten Theil aber ließ ich verkaufen, als ich meine Verbindlichkeiten durch andere, mir convenablere scheinende Dispositionen zu realisiren für gut befand. Es muß dieser Betrag in meinem Geschäfte in Prag ersichtlich gemacht sein und ich hatte bei dem Verkauf einen Nachtheil von 65.000 fl. gehabt. Der Verlust ist durch den Rückgang der Kurse, da ich um 145 gekauft hatte und um 117 verkaufte, eingetreten, doch ist dieser nur ein relativer, da meine Garnerzeugung schon zu einem höheren Betrage berechnet war.

Vors.: Haben Sie beim Oberkommando oder sonst wo Mittheilung gemacht, daß die Papiere mit Verlust weggegeben worden?

Richter: Ich habe davon sowohl dem Finanzminister als dem Armee-Oberkommando die nöthigen Mittheilungen gemacht, und der Verkauf ist auf ausdrückliche Anordnung des Finanzministers im Einverständnisse mit dem Armee-Oberkommando geschehen.

Vors.: Was können Sie dagegen anführen, daß die Vermuthung nahe liegt, daß es mit der Einstellung von 12.000 L. nicht ganz in der Ordnung sei?

Richter: Ich muß mich gegen eine solche Insinuation ausdrücklich verwahren. Ich habe am 7. Juli mit dem Finanzminister für Rechnung des Armee-Oberkommando den Einkauf von 20.000 Pfd. zur Deckung der Zwischenlieferungen geschlossen und habe am 8. Juli diesen Abschluß dem Finanzminister angezeigt. Als ich an demselben Tage den Baron Eynatten von diesem Abschlusse unterrichtete und ihm andeutete, daß ich die Rechnung denselben oder am nächsten Tage vorlegen werde, ersuchte er mich, die Rechnung noch so lange zurückzulassen, bis die Faktura über den Zwischeneinkauf eingelangt sein wird.

Als am 13. Juli der Friedensschluß bekannt wurde, habe ich Baron Eynatten gefragt, ob es von dem Zwischenkaufe abkomme, und als mir dieses bejaht wurde, habe ich Hoppe zurückberufen, den Herrn Direktor Schiff davon in Kenntniß gesetzt und mich um diese Angelegenheit nicht weiter bekümmert.

Die Berechnung und Belastung fand somit am 14. Juli statt, aber nicht der Einkauf.

Vors.: Es werden Ihnen zwei Briefe vorgelegt, der eine ist vom Juli 1859 ohne Angabe des Tages, der zweite vom 14. Juli 1859 datirt. Sind diese Briefe nach Abschluß des Geschäftes geschrieben?

Richter: Der eine Brief war für das Armee-Oberkommando bestimmt und enthielt die Rechnung über die 20.000 Pfd. St.

Mir ist unbegreiflich, wie hier das Datum ausgeblieben sein konnte, da er an demselben Tage geschrieben wurde als der Einkauf geschah. Uebrigens dürfte Herr Direktor Schiff darüber nähere Auskunft geben können.

Vors.: Ist das Datum des zweiten Briefes vom 14ten Juli richtig?

Richter: Vollkommen.

Vors.: An wen war der Brief gerichtet?

Richter: Es war dies ein Avisobrief an das Armee Oberkommando daß es am 14. Juli 20.000 Pfd. St. London aus der Kreditanstalt zu beziehen habe.

Vors.: Es ist also die Verständigung von dem Bezuge unter diesem Datum geschehen. Welcher Kurs ist darin angegeben?

Richter: Der Kours ist auf 141 angegeben, wie er am 7. Juli gestanden hat.

Vors.: Wie ist dies gekommen, daß in der Rechnung vom 14ten der Kurs des 7. Juli erscheint?

Richter: Ich habe bereits erwähnt, daß auf ausdrücklichen Wunsch Eynatten's die Rechnung erst bei Einlangung der Faktura überreicht werden sollte.

Vors.: War am 14. Juli die Faktura schon eingelangt?

Richter: Es konnte dies nur auf die Einkäufe in Leipzig Bezug haben, da nur diese in Stockerau übernommen wurden.

Vors.: Was soll der erste Brief nachweisen?

Richter: Dieser Brief weist nach, daß mir die am 7. Juli überlassenen 12.000 L. zum Kurse von 141 gutgeschrieben worden sind.

Vors: Die Erhebungen haben nachgewiesen, daß dieser Brief ebenfalls am 14. Juli geschrieben sein muß?

Richter: Es muß auch wirklich an demselben Tage geschehen sein.

Vors.: Sie werden die hier vorliegenden Tableau schon gesehen haben, was weisen diese Tableaus aus?

Richter: Es ist daraus ersichtlich, daß am 14. Juli die am 7. Juli mit 141 gemachten Geschäfte eingetragen wurden.

Vors.: Worauf bezieht sich das Tableau?

Richter: Auf jene, dem Direktor Schiff bekannt gewesenen Geschäfte.

Vors.: Die übrigen, am 14. Juli auf der Börse verkauften London stehen zu den Kursen von 118, 119, 119½, wie erklären Sie auf einmal den Kurs von 141?

Richter: Ich habe Herrn Schiff ersucht, nunmehr die Durchführung des Londoner Geschäftes vornehmen zu lassen.

Vors.: Was für Weisungen haben Sie ihm gegeben?

Richter: Ich ersuchte ihn, da keine Zwilche mehr gekauft werden würden, die Berechnung zu machen, und auf seine Frage, ob er meine 12.000 mit verrechnen solle, erklärte ich, daß dies zu geschehen habe und er hat sie somit mit dem Kurse vom 7ten in Rechnung gebracht.

Vors.: Ich kann aber den 7ten nicht annehmen, wenn etwas am 14. Juli geschieht?

Richter: Hoher Gerichtshof, das Geschäft ist am 7ten gemacht worden.

Vors.: Hat dieses Tableau mit den Börsenberichten des 14. Juli übereingestimmt?

Richter: In dem Tableau ist ein höherer, in dem Bericht ein niederer Kurs angegeben.

Vors.: Wieso kommt denn das?

Richter: Am 14. Juli ist der Kurs anders gewesen, als am 7. Juli d. J.

Vors.: Also ist in das Tableau etwas hineingesetzt worden, was am 14ten nicht geschehen ist?

Digitized by Google

Richter: Was aber am 7. Juli geschehen ist.

Vors.: Warum haben Sie nicht die Bemerkung beigefügt, daß dieses Geschäft vom 7. Juli sei?

Richter: Ich habe darauf keinen Einfluß genommen.

Vors.: Es liegt hier Ihr Brief an Krumpholz vom 7. Juli vor, in welchem die Stelle vorkommt: „Sie fürchten, daß eine bedeutende Verschlechterung der Valuta innerhalb einiger Wochen eintreten werde."

Richter: Nach meinen beim Armee-Oberkommando gemachten Erfahrungen glaubte ich, daß der Krieg noch fortdauern werde, und um mich nun sicher zu stellen, habe ich an Krumpholz den Auftrag gegeben, bis Mitte September auf mich trassiren zu lassen, statt mit Devisen zu begleichen, und dachte, daß ich damit höchstens 7 pCt. riskire.

Vors.: In dem Briefe vom 9. Juli schreiben Sie: „Zu meinem Auftrage für auswärtige Trassirungen hat mich die begründete Furcht des Steigens der Valuta bestimmt, inzwischen ist aber der Waffenstillstand eingetreten. Diese Besserung der Kurse halte ich aber für übertrieben, selbst dann, wenn der Friede bleiben sollte." Sie hatten also auf ein Steigen der Devisen gerechnet?

Richter: Das war meine Ansicht; ich hatte deßhalb auch den Auftrag gegeben, meine Anordnungen zu vollführen, dies ist dadurch erklärlich, weil ich meine 32.000 L. nicht als Spekulant, sondern als Fabrikant gekauft hatte, um mich vor den Schwankungen des Kurses sicher zu stellen. Uebrigens bitte ich zu berücksichtigen, daß mein Brief vom 9. Juli datirt ist, somit auf den Verkauf der London, der im August stattgefunden hat, keinen Einfluß nehmen konnte.

Staatsanw.: Wer hat Ihnen die 12.000 L. für die Kreditanstalt abgekauft?

Richter: Der Verkauf ist dadurch geschehen, daß ich ihn Herrn Schiff angezeigt hatte.

Staatsanw.: Es kommt vor, daß Sie Herrn Schiff am 8ten davon verständigten, daß Sie London überlassen wollen, ohne die Ziffern anzugeben?

Richter: Weil ich im Momente des Abschlusses an die Summe von 10- bis 12.000 L. dachte, aber nicht genau wußte, wieviel ich werde entbehren können. Dieses konnte ich erst nach der Korrespondenz mit Krumpholz wissen.

Staatsanw.: Halten Sie einen Kaufvertrag für abgeschlossen, ohne daß eine Summe bezeichnet wird?

Richter: Ich kann mir jede Prämie offen halten.

Staatsanw.: Ich meine, können Sie bei einem Vertrage die Summe offen lassen?

Richter: Es gibt solche Geschäfte.

Staatsanw.: Wer war von Seite der Anstalt ermächtigt, mit Ihnen abzuschließen? Herrn Schiff haben Sie erst am 8ten verständigt, folglich konnte am 7. noch kein Abschluß stattfinden?

Richter: Ich hatte das Recht, mit dem Finanzminister schon am 7ten abzuschließen.

Staatsanw.: Sie haben erklärt, die 12.000 L. an die Kreditanstalt überlassen zu haben. Mit wem haben Sie den Kaufvertrag abgeschlossen?

Richter: Ich habe dem Herrn Schiff am 7ten oder 8ten die nöthigen Mittheilungen gemacht.

Staatsanw.: Ein Vertrag muß ja erst geschlossen sein, bevor man etwas überläßt. Ich frage also, mit wem haben Sie den Kaufvertrag abgeschlossen?

Richter: Mit Herrn Schiff am 7. Juli.

Staatsanw.: Sie haben Herrn Schiff doch erst am 8. Juli verständigt?

Richter: Ich kann es nicht genau angeben.

Staatsanw.: Es sind mir bei dieser Angelegenheit zwei Umstände höchst bedenklich, erstens, daß Sie am 7ten noch keine Summe wissen konnten und ohne solche kein Vertrag abgeschlossen werden kann, und zweitens, daß Sie Niemanden anführen können, der bei diesem Kaufe die Kreditanstalt vertreten hätte.

Richter: Ich habe Herrn Schiff die Mittheilung gemacht, daß ich der Kreditanstalt durch das Ueberlassen eines Theils der mir entbehrlichen London das Geben erleichtere, und ich kann nachweisen, daß mir mehr als 12.000 L. zu diesem Zwecke zur Verfügung waren.

Staatsanw.: Wie verstehen Sie das Erleichtern?

Richter: Die Anstalt hat es zur Zeit des Krieges zweckmäßig gefunden, ein starkes Portefeuille auswärtiger Devisen zu halten. Ich konnte deßhalb am 7., wo kein Mensch den wahren Abschluß des Friedens ahnen konnte, unmöglich annehmen, daß ich der Anstalt keinen Gefallen erweise, wenn ich ihr 12.000 L. überlasse. Ich habe durch den Abschluß mit dem Finanzminister aus dem Portefeuille der Anstalt 20.000 L. begeben und dachte, wenn ich ihr nun aus meinem Portefeuille 12.000 L. beistelle, würde ich ihr das Geben von 20.000 L. erleichtern.

Staatsanw: Was heißt das „Geben"?

Richter: Es bezieht sich dies nicht darauf, als ob die Kreditanstalt nicht genug Vorrath hätte, sondern daß es ihr nicht konveniren mochte, am 7. Juli so viel ihrem Portefeuille zu entnehmen, weil sie dadurch sehr leicht bedeutende Verluste erleiden konnte.

Staatsanw.: Es scheint mir da ein Widerspruch. Da die Anstalt wirklich 20.000 L. gegeben hat, so haben Sie ihr ja keine Erleichterung verschafft?

Richter: Ich habe der Anstalt das Geben dadurch erleichtert, daß sie ihren eigenen damaligen Besitz nicht anzugreifen nöthig hatte.

Staatsanw.: Wie schafft sich die Anstalt ihre Devisen an?

Richter: Entweder auf der Börse, oder im Auslande, oder auf sonstige Weise.

Staatsanw.: Warum ist dies nicht jetzt auch geschehen?

Richter: Es war dies der ausdrückliche Wunsch des Finanzministers, nicht von der Börse, sondern aus der Anstalt die Devisen zu nehmen.

Staatsanw.: Sie sagten früher, die Verrechnung hatte auf ausdrücklichen Wunsch des Baron Eynatten erst nach dem Ankaufe der Zwilche zu geschehen.

Diese Verrechnung ist aber ganz unabhängig von dem Börsentableau. Ich finde nun darin einen Widerspruch, daß Sie glauben, die Eintragung des Geschäftes sei deßhalb am 14ten geschehen, weil an diesem Tage die Verrechnung stattfand. Nach meiner Ansicht muß die Eintragung früher geschehen und erst dann kann eine Verrechnung stattfinden.

Richter: Der Abfobrief ist am 8. Juli geschrieben, nachdem ich das Geschäft am 7ten mit Baron Eynatten mündlich abgemacht hatte.

Digitized by Google

Staatsanw.: Wenn auch das Geschäft am 7ten eingetragen wird, so kann es doch am 14ten verrechnet werden.

Richter: Es ist ein Gebrauch der Kreditanstalt, daß alle Käufe an demselben Tage eingetragen und verrechnet werden.

Staatsanw.: In dem Börsentableau erscheint aber nichts weiter als der Kurs und die Summe, die Zeit ist aus demselben gar nicht zu entnehmen?

Richter: Ich bitte zu unterscheiden, daß dies kein Börsengeschäft gewesen ist, sondern dasselbe im Hause selbst gemacht wurde.

Staatsanw.: Sie haben angegeben, daß aus dem Börsen-Tableau die Korrespondenz gemacht wird. Am 8. Juli wollen Sie den Finanzminister verständigt haben, und trotzdem ließen Sie das Geschäft erst am 14ten eintragen. Das wäre somit eine gänzliche Verkehrung der Geschäftsordnung?

Richter: Wäre ich nicht ersucht worden die Rechnung später einzubringen, so wäre auch die Eintragung allsogleich erfolgt.

Staatsanw.: Wenn Sie wirklich dem Armee-Oberkommando oder dem Finanzministerium einen Avisobrief gegeben haben, wie erklären Sie es, daß von solchen Papieren keine Spur aufzufinden ist?

Richter: Wie das kommt, begreife ich nicht. Ich habe, wie gesagt, dem Finanzministerium einen Avisobrief zugeschickt, der Baron Eynatten war aber nur mündlich verständigt, da dieses nicht einmal nothwendig war, indem nicht er, sondern der Finanzminister der Auftraggeber war.

Vors.: Ist Ihnen etwas bekannt, daß ähnliche Geschäfte, wie das hier in Frage stehende, vorgekommen sind?

Richter: Ich glaube, es ist schon vorgekommen, daß man Geschäfte früher oder später verrechnete und Direktor Schiff wird darüber Auskunft geben können.

Dr. Berger: Hat Baron Eynatten die Anschaffung der Devisen ausschließlich als Sache des Finanzministers erklärt?

Richter: Als ich ihm diese Frage vorlegte, sagte er: „Das versteh ich nicht, und da ich ohnedem auf das Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwiesen bin, so bitte ich diese Frage dem Finanzminister vorzulegen, was er in dieser Beziehung verfügt, damit bin ich einverstanden".

Dr. Berger: War Schiff berechtigt, die Käufe börsemäßiger Effekten auszuführen?

Richter: Ja, im Einverständnisse mit der Direktion.

Dr. Berger: Haben Sie jemals spezielle Anordnungen darüber getroffen, was in das Börsentableau aufzunehmen sei?

Richter: Ich habe darauf keinen Einfluß genommen.

Dr. Berger: War Ihr Brief bestimmt, an das Armee-Oberkommando zu kommen, oder hatte er eine spezielle Bestimmung innerhalb der Kreditanstalt?

Richter: Er hatte die Bestimmung, an das Armee-Oberkommando zu gelangen.

Dr. Berger: Ich glaube, er war für die Buchführung bestimmt?

Richter: Es kann auch dies der Fall gewesen sein.

Dr. Berger: Es wurde Ihnen vorgehalten, daß das Börsentableau früher und die Korrespondenz später angefertigt wurde. Nun frage ich weiter, ob die Korrespondenz nur aus dem Börsentableau oder auch aus anderen Angaben gemacht werden kann?

Richter: Die betreffenden Direktoren haben gleichfalls Einfluß auf die Korrespondenz.

Dr. Berger: Sie haben angegeben, daß Sie bei Ihren 12.000 L., die Sie an die Anstalt überließen, nichts verloren haben?

Richter: Das habe ich nicht angegeben, denn ich habe verloren.

Dr. Berger: Mir kam es vor, als hätten Sie dies gesagt, widerrufen Sie also diese Angabe?

Richter: Jedenfalls.

Dr. Berger: Als Sie dem Direktor Schiff den Betrag angaben, hat er dagegen Einsprache erhoben?

Richter: Nicht die geringste.

Vors.: Glauben Sie, daß Direktor Schiff persönlich Anlaß gehabt hätte, für die Korrespondenz Anordnungen zu machen?

Richter: Er persönlich hatte keinen Anlaß dafür.

Vors.: Mir kommt vor, als hätten Sie ihn ersucht, diesen Gegenstand so zu veranlassen?

Richter: Ich habe ihn nur ersucht, nunmehr die Durchführung des Geschäftes vornehmen zu lassen; die Art der Durchführung war Sache des Schiff.

Vors.: Es ist schon vorgekommen, daß Sie für den Finanzminister bei der Kreditanstalt Geschäfte gemacht haben, sind Sie persönlich oder als Direktor der Kreditanstalt eingeschritten?

Richter: Nur als Vertreter der Anstalt, denn ich wollte meinen Charakter bewahren, um auf diese Weise am besten durchzukommen. So war es im August oder September, daß er mir sagte, „ich habe Bauten auf meinen Besitzungen, können Sie mir Geld dazu überlassen?" Ich traf die nöthigen Vorkehrungen, er bekam von der Anstalt 25.000 fl. und wurde dafür belastet. Später sagte er: „Sie haben eine Forderung von 25.000 fl. an mich, ich habe auch eine solche Forderung an meinen Verwandten und ich ersuche Sie, dieselbe zu übernehmen, damit Sie so in den Besitz einer Deckung auf einer Realität kommen. Diese Realität ist für die Südbahn unentbehrlich, wenn die Bahn nach Sissek gebaut wird; ich mag aber mit der Südbahn nicht direkt unterhandeln; betreiben Sie die Sache und erkennen Sie dieses zugleich als eine Deckung für die bar übernommene Summe aus der Kreditanstalt."

Der Finanzminister ist bei der Kreditanstalt mit 25.000 fl. belastet, so wie er auch verhalten war, alle jene Bedingungen zu erfüllen, wie sie von anderen gefordert werden.

Vors.: Hatte die Kreditanstalt Kenntniß von diesen Darleihen?

Richter: Ja, es ist in den Büchern eingetragen.

Vors.: In welchen Beziehungen stand Baron Bruck sonst noch mit der Anstalt?

Richter: Baron Bruck hat als Finanzminister durch die Anstalt Devisen verkaufen lassen, um den Kurs der Valuta zu drücken.

Vors.: Unter welcher Rubrik ist dieser Gegenstand eingetragen?

Richter: Der Herr Finanzminister hat eine Hebung des geschäftlichen Verkehrs Oesterreichs besonders nach zwei Richtungen angestrebt, erstlich durch Wiederherstellung der Valuta und dann durch Aufbesserung der Kommunikations-

Digitized by Google

mittel, insbesondere durch ein ganz Oesterreich umfassendes Eisenbahnnetz. Die Wiederherstellung der Valuta war es besonders, welcher der Herr Finanzminister Bruck seine ganze Aufmerksamkeit widmete, und es gelang ihm endlich, ein günstiges Resultat zu erlangen, indem Ende des Jahres 1858 die Barzahlungen aufgenommen werden konnten. Ich habe ihn nie fröhlicher gesehen als damals und er sagte zu mir, Jetzt sehe ich meine Mission erfüllt, jetzt kann ich abtreten.

Das Schicksal hat es anders gewollt, es kam der bekannte, für Oesterreich in seinen Folgen so unglückselige Neujahrswunsch von 1859. Die noch junge Maßregel der aufgenommenen Barzahlungen schien gefährdet, Baron Bruck erkannte dies und wurde von Sr. Majestät ermächtigt, ein Anlehen von 4 Millionen Pfd. St. in England aufzunehmen und es wurde mit der Durchführung der Herr Ministerialrath Freiherr von Brentano betraut. Es war von Bedeutung, daß zur Zeit, als die Verhandlungen über diese Angelegenheit in England stattfanden, die Valuten und namentlich die zum Schlusse des Jahres 1858 ziemlich gut gestandenen National- und Metalliques-Obligationen nicht schon in Folge des Neujahrswunsches gefährdet erscheinen. Von dieser Ansicht ausgehend, ließ mich der Herr Finanzminister rufen und gab mir, um den Freiherrn von Brentano seine Mission zu erleichtern, den Auftrag, 100.000 London auf der Börse successive zu verkaufen und zwei Millionen Staatspapiere, besonders National, dagegen zu kaufen.

Damit kam ich in die Kreditanstalt, theilte dieses meinen Collegen mit, wir waren alle von der Zweckmäßigkeit dieser Operation überzeugt und bereit, den Auftrag des Finanzministers auszuführen.

Leider muß man sagen, hat Herr Brentano bei seiner Ankunft in London nicht nur das ganze Land, sondern auch die Börse so gegen Oesterreich eingenommen gefunden, daß er nur einen kleinen Theil der Anleihe unterzubringen vermochte und das Anlehen mußte als gescheitert betrachtet werden.

Ich glaube es war 8 Tage vor der Kriegserklärung, als ich es für nothwendig fand, den Finanzminister zu besuchen, um den Stand der Dinge zu erfahren und insbesondere, um zu fragen, was mit den auf Rechnung des Finanzministeriums gekauften Papieren zu geschehen habe. Auf meine Frage sagte er: Es ist vor Allem nothwendig, die verkauften London zu decken, und gab mir den Auftrag, zu diesem Zwecke die Papiere zu verkaufen. Als ich das Finanzministerium verließ, traf ich auf dem Mehlmarkte den Herrn Direktor Schiff, forderte ihn auf, nachdem ich ihm meine Besprechung mit Baron Bruck mitgetheilt hatte, mich in die Kreditanstalt zu begleiten. An demselben Sonntag noch gab er die Verkaufsaufträge, und in wenigen Tagen waren die 100.000 Pfd. London gedeckt. Der Verkauf war in der Art günstig, daß wir dem Finanzminister für die National-Obligationen den Kurs mit 72 und für London den Kurs von 118 berechnen konnten, während bekanntlich 4 Wochen später der Kurs von London auf 145 bis 146 und von National auf 64 stand.

Nach Ablauf des ersten Semesters, im Juli oder August v. J., habe ich dem Finanzminister eine Uebersicht über den Stand der Rechnung des Finanzministeriums gegeben, nach deren Einsicht er über die großen Verluste, die diese Operationen dem Staate verursachten, jammerte und sagte, man müsse die Sache aufzubessern versuchen, und er werde später darauf zurückkommen, worauf ich mich entfernte. Im Oktober, wie ich glaube, regte ich diesen Gegenstand wieder an und er beauftragte mich 1⅛ Millionen Grundentlastung für Rechnung des Finanzministeriums zu kaufen, weil diese zu jener Zeit besonders billig standen. Diese 1⅛ Million Grundentlastungs-Obligationen habe ich sohin von dem Bevollmächtigten des Fürsten Esterhazy, dem Grafen Zichy, zum Kurs von 70¾ fl. angekauft; und dieses dem Finanzministerium angezeigt. Als im Anfange d. J. der Abschluß bei der Kreditanstalt nahe war, bin ich wieder zu Baron Bruck gegangen und habe mit ihm, vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditanstalt, folgendes Uebereinkommen getroffen:

„Die Kreditanstalt hat die verkauften National statt mit 72 mit 77 dem Staate zu berechnen, weil dieser Kurs den derzeitigen Verhältnissen entspreche, ferners soll die Anstalt die 1⅛ Million Grundentlastung dem Finanzministerium um 2⅛ pCt. wohlfeiler, nämlich zu 68¼ überlassen, und diese 1⅛ Million bei der Kreditanstalt so lange liegen bleiben, bis der Kurs 76 oder 78 erreicht, bei diesen Kurse aber sogleich realisirt werden. Vom Gewinne sind dann für die Kreditanstalt 5 pCt., um welche sie die National besser gerechnet, in Abzug zu bringen und der Rest dem Finanzministerium gut zu schreiben."

„Den Verlust von 2⅛ pCt., welchen die Kreditanstalt durch die Ueberlassung der 1⅛ Million Grundentlastung zu 68¼ hat, sollte die Anstalt auf sich nehmen, in Rücksicht dessen, daß es sich hier um ein Geschäft handle, das allgemeine Tendenzen im Auge hat, oder wie der Minister äußerte, weil die Kreditanstalt ziemlich gute Geschäfte gemacht habe, sie also dieses Opfer dem Staate bringen könne."

Ich habe dieses Uebereinkommen dem Buchhalter mitgetheilt, welcher die entsprechenden Abänderungen in den Büchern vornahm, und es war meine Absicht, bei Gelegenheit der Finanzrevision dem Finanzkomité, welches aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes besteht, die Mittheilung von diesem provisorischen Uebereinkommen zu machen, woran ich durch meine Verhaftung verhindert wurde. Der letzte Tag, den ich noch bei dieser Revision zubrachte, hat die auswärtigen Käufe betroffen, das übrige sollte die nächsten Tage revidirt werden. Was nun weiter geschah, ist mir unbekannt.

Vors.: Haben Sie nicht einen oder den anderen der Herren Verwaltungsräthe davon in Kenntniß gesetzt?

Richter: Ich erinnere mich nur, dem Herrn Direktor Hornbostel gesagt zu haben, daß die 1⅛ Millionen dazu bestimmt seien, den Verlust zu vermindern. Im Anfang meiner Haft kam Herr Direktor Dusche hieher und ich ließ der Kreditanstalt sagen, sie möge die Papiere behalten, sie tragen gute Zinsen, es werden bessere Zeiten kommen, wo sie ohne Verlust herauskommen könne.

Vors.: Haben Sie dem Buchhalter bekannt gegeben, warum Abänderungen gemacht wurden, und worin bestanden diese?

Richter: Ich habe ihm aufgetragen, daß er die Aufbesserung der Kurse, der National von 72 auf 77 durch seine Organe vornehmen lasse, ohne die Motive dafür anzugeben. Er hat die nöthigen Anordnungen getroffen und

Digitized by Google

die Aenderungen wurden nicht im Geheimen vorgenommen, sondern sie waren für Alle zu sehen. Der Buchhalter wird bei dem Konto des Finanzministeriums angeben können, welche Aenderungen ich angeordnet habe. Ich muß auch bemerken, daß das Finanz-Revisionskomité in eine Detailprüfung in der Regel nicht eingeht, sondern es vergleicht das Depot und die Deckung, die vorhanden ist, um sich zu überzeugen, ob die eine oder die andere Post gedeckt ist oder nicht, indem eine genauere Prüfung eine immense Zeit erfordern würde.

Dr. Berger: Ist diese Aenderung der Ziffern so zu verstehen, als ob an den bereits geschriebenen Posten an den Ziffern etwas geändert wurde, oder hat es den Sinn, daß neue Zahlen auf Grund neuer Verrechnungen eingetragen wurden?

Richter: Neue Zahlen, und ich muß auch dabei bemerken, daß ich zu diesem provisorischen Uebereinkommen ermächtigt war.

Vors.: Haben Sie sich, was diese Aenderung betrifft, mit den Organen der Kreditanstalt in's Einvernehmen gesetzt?

Richter: Nein, Duscha war nicht unterrichtet und Hornbostl war damals in Galizien.

Vertreter des Cerars: Ich möchte Sie, Herr Richter, nun ersuchen, genau den Inhalt des Zettels anzugeben, welcher dem Finanzminister zur Kenntnißnahme des Abschlusses mitgetheilt wurde.

Richter: Dieser lautete: „Geschlossen 20.000 Pfund London, Kurs 141, für das Armee-Oberkommando.“

Vertreter des Cerars: Haben Sie den Baron Eynatten durch einen ähnlichen Zettel verständigt?

Richter: Nein, blos mündlich, da der Finanzminister der Auftraggeber war.

Vertreter des Cerars: Sie haben angegeben, daß Baron Bruck Sie ersucht habe, durch die Kreditanstalt aus deren Depot 20.000 Pf. London zu begeben, und sie ihm geantwortet hätten, daß dieses um so leichter sei, als Sie aus Eigenem 12.000 Pf. dazuzugeben in der Lage wären. Dies scheint mir eine zu unbestimmte Verabredung zu sein, um daraus folgern zu können, daß der Abschluß des Verkaufsgeschäftes schon stattgefunden habe.

Richter: Ich sagte, es wird thunlich sein, weil ich mich in der Lage befinde, von meinem eigenen London 10- bis 12.000 Pf. überlassen zu können, und Baron Bruck erwiederte: „In diesem Falle ist der Kurs des heutigen Tages dem Armee-Oberkommando zu berechnen.“ Ich entgegnete: „Gut, ich werde morgen den Schluß anzeigen.“ Nach meiner individuellen Ansicht habe ich damit das Geschäft am 7ten als geschlossen betrachtet.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung auf morgen angeordnet.

Sitzung vom 28. November.

Die Eröffnung derselben erfolgte um 9¼ Uhr und wird Angeklagte Richter vorgeführt.

Der gestern einvernommene Zeuge Zappert erscheint und gibt an, daß er die von ihm verlangte Zusammenstellung der Frachtkosten zwar nicht verfaßt, aber aus seinen Büchern ersehen habe, daß die Verführung der Waare theils mit seinem, theils mit fremdem Fuhrwerke erfolgt sei und auf diese Kosten 1/10 Nkr. pr. Elle entfalle, daß er übrigens, wenn es noch nöthig wäre, die Zusammenstellung machen würde.

Der Staatsanwalt erklärt über Befragen des Vorsitzenden, daß er es dem Ermessen des Gerichtshofes überlasse, ob diese Zusammenstellung nothwendig gefunden würde, worauf sich der Gerichtshof zurückzieht, und nach kurzer Berathung verkündet der Vorsitzende, daß diese Zusammenstellung als unwesentlich erachtet wurde und wird der Zeuge Zappert entlassen.

Sohin wird Joseph Schultner eindernommen. Dieser ist in Wien geboren, 53 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Hofkriegsbuchhalter und Chef des Rechnungs-Departements beim Armee-Oberkommando. Er erklärt, den Angeklagten Richter nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, doch scheine es ihm, daß Richter derjenige war, welcher bei Uebergabe der Cerealien-Rechnung als Vertreter der Kreditanstalt auftrat.

Dieser Zeuge, dessen Aussage bereits in der Sitzung vom 5. November vorgelesen wurde, ist in seinen heutigen Angaben in vollkommener Uebereinstimmung mit seiner früheren Aussage, insbesondere bestätigt er, daß Baron Eynatten ein oder zwei Tage vor seiner Abreise nur die ziffermäßige Prüfung der Rechnung anordnete und er, Zeuge, einen schriftlichen Befehl verlangt habe, da bisher das Armee-Oberkommando stets der Kontrole freie Hand ließ, eine blos ziffermäßige Prüfung aber den bestehenden Vorschriften zuwider sei.

Vors.: Welche Dokumente haben Sie bei der vorgelegten Rechnung vermißt, um eine innere Prüfung derselben vornehmen zu können?

Zeuge: Es fehlt: die schriftliche Ausfertigung des mit der Kreditanstalt getroffenen Uebereinkommens, die Marktpreis-Tabellen, sowie auch viele Posten ganz unbelegt waren.

Zeuge hat sich auf die ziffermäßige Prüfung der Rechnung nicht beschränkt, sondern in Folge des vom Armee-Oberkommando nach der Abreise Eynatten's erhaltenen Befehls, in welchem die Beschränkung auf das Ziffer nicht enthalten war, die genaue Prüfung durch die Rechnungsbeamten Holly und Sedlmayer, unter Leitung des Offizialen Hruby, vornehmen lassen und das Resultat sei gewesen, daß sich eine Menge Unrichtigkeiten herausstellten, so daß die Bemängelungen sich auf 350.000 fl. beliefen.

Diese Mängel habe Zeuge schriftlich angezeigt, es sei dann eine neuerliche Prüfung durch eine Kommission vorgenommen worden, deren Resultat dem Gerichtshofe ohnehin bekannt sei.

Vors.: Wie fanden Sie Baron Eynatten bei Uebergabe der Rechnung?

Zeuge: Baron Eynatten war sehr aufgebracht und sagte auf meine vorgebrachten Bedenken gegen die blos ziffermäßige Prüfung: Das Rechnungs-Departement sei das letzte, welches gefragt würde, was zu thun oder zu lassen sei. Nach einer kurzen Zeit habe ihn Baron Eynatten wieder rufen lassen, habe ihn sehr freundlich behandelt und das Verlangen nach einer blos ziffermäßigen Prüfung wiederholt.

Der Vorsitzende übergibt dem Zeugen mehrere Schriftstücke mit der Frage, was er über dieselben zu bemerken habe.

Der Zeuge nimmt Einsicht derselben und erklärt sohin, daß dies die Cerealien-Rechnung und die von der Prü-

Digitized by Google

fungs-Kommission gemachten Bemängelungen seien, welche eine Summe von 183.000 fl. ergeben haben.

Derselbe berührt die einzelnen Mängel welche zeigen, daß Provisionen und Trinkgelder ungebührlich aufgerechnet, Zinsen unrichtig berechnet, die Preise nicht in Uebereinstimmung mit den beigelegten Schlußbriefen und insbesondere für ein wegen schlechter Qualität nicht angenommenes Fruchtquantum dennoch die Provision und sonstige Spesen in Rechnung gestellt waren.

Vors.: Waren die arithmetischen Rechnungsfehler nur zum Nachtheile des Aerars?

Zeuge: Nein, öfters auch zum Nachtheile der Anstalt.

Richter: Nach dem über die Cerealien-Lieferung getroffenen Uebereinkommen war die Kreditanstalt berechtigt, die dieses Geschäft betreffende Rechnung durch die Organe des Finanzministeriums prüfen zu lassen, allein, da sie in der Lage war, jede in die Rechnung aufgenommene Post nachzuweisen, wurde kein Anstand erhoben, daß die Prüfung auf die gewöhnliche Weise bei dem Armee-Oberkommando geschehe.

Ich habe bei Uebergabe der Rechnung Herrn Schultner, den ich damals zum ersten Male sah, meine Bereitwilligkeit erklärt, ihm über die Rechnung, da diese nach einer nur bei der Kreditanstalt üblichen Form verfaßt war, Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Kreditanstalt ist, wie ich schon bei meiner ersten Vernehmung sagte, in der Lage, bei jeder einzelnen Post der Rechnung nachzuweisen, daß die wirkliche Verausgabung erfolgte, ich selbst habe auf die Rechnung nicht den mindesten Einfluß genommen, sondern deren Zusammenstellung war den betreffenden Organen der Anstalt überlassen.

Rücksichtlich arithmetischer Unrichtigkeiten der Rechnung kann ich nur bemerken, daß bei einer so großartigen Rechnung einige Irrungen stets vorkommen dürften.

Staatsanw.: Was verstehen Sie unter ziffermäßiger Prüfung?

Zeuge: Darunter verstehe ich, daß nur die angesetzte Ziffer mit den Beilagen der Rechnung verglichen wird, ohne darauf einzugehen, ob diese Beilagen richtig und jede Post belegt sei.

Richter bemerkt darauf, daß die ziffermäßige Prüfung eine weitere Ausdehnung habe, als Zeuge angibt, da er ja sonst der Rechnung nicht die Schlußbriefe beigelegt hätte.

Zeuge: Ja wohl, aber unter diesen Schlußbriefen waren ja fingirte, und bei einer blos ziffermäßigen Prüfung hätte ich die Beilagen als unumstößliche Wahrheit, daher die Schlußbriefe als unbedingt richtig anerkennen müssen.

Richter erinnert darauf, daß dieses der Kreditanstalt überlassen bleiben müsse, da er selbst auf die Rechnung keinen Einfluß nahm.

Landesgerichtsrath Duscher veranlaßt die Vorlesung des Befundes der Kommission über die Prüfung der Cerealienrechnung, welche die Bestätigung der von Schultner angegebenen Mängel liefert, und stellt sohin an den Zeugen die Frage: Sie haben fingirte Schlußbriefe erwähnt, was war es damit?

Zeuge: Es war für einen gewissen Fischhof aus Pesth und noch für einen Herrn eine Provision in Rechnung gestellt und zu deren Belegung Schlußbriefe beigebracht, welche die Kreditanstalt später selbst als fingirt anerkannte.

Dr. Berger: Haben Sie über das Uebereinkommen mit der Kreditanstalt wegen der Cerealienlieferung etwas erfahren?

Zeuge: Während der Prüfung der Rechnung nicht, doch habe ich aus der Rechnung sogleich ersehen, daß es ein Kommissionsgeschäft sei.

Dr. Berger: Sind Ihnen Quellen bekannt, um sich über die Marktpreise zu unterrichten?

Zeuge: O ja, wir haben diese selbst.

Dr. Berger: Können Sie die Differenz zwischen Ihrer Bemänglung pr. 350.000 fl. gegen den von der Kommission erhobenen Betrag pr. 183.000 fl. erklären?

Zeuge: Ich kenne nicht das Uebereinkommen mit der Kreditanstalt, daher ich darüber keine Aufklärung geben kann, habe auch von den Resultaten der Prüfung der Kommission keine genaue Kenntniß.

Dr. Berger: Finden Sie den bemängelten Betrag pr. 183.000 fl. im Verhältnisse zur Gesammtsumme der Rechnung von 15 Millionen bedeutend?

Zeuge: Ja wohl, sehr groß.

Dr. Berger: Ich würde ihn im Verhältniß nicht bedeutend finden?

Zeuge: Ich habe in meiner Stellung gewiß eine sehr große Anzahl von Rechnungen geprüft, aber ich muß erklären, daß mir der beanstandete Betrag von besonderer Höhe erscheint.

Dr. Berger: Werden Unreinheitsprozente bei Früchten abgerechnet?

Zeuge: Ja wohl, bei Hafer beträgt es 1½ Prozent, bei Getreide wie ich glaube ein Prozent, und so wechselt es nach der Fruchtgattung.

Staatsanw.: Sie haben erwähnt, daß die fingirten Schlußbriefe als Belege für angerechnete Provisionen dienten?

Zeuge: Es war für Fischhof und wie ich glaube für einen gewissen Hoffmann eine Provision von 9000 fl. angerechnet, zu deren Rechtfertigung diese Schlußbriefe dienten, und Direktor Hornbostel hat sohin erklärt, daß diese Briefe fingirt sind.

Richter bemerkt, daß es keine fingirten Schlußbriefe gebe und diese Angabe auf einem Irrthum beruhen müsse, worüber Direktor Hornbostel Auskunft geben dürfte.

Nach Entlassung dieses Zeugen wurde der Rechnungsrath Paul Dittmann, 52 Jahre alt, katholisch, verheirathet, vernommen. Dieser gibt an: Ich wurde am 3. Oktober durch Herrn Schultner aufgefordert, ihn zu Baron Eynatten zu begleiten, wir begaben uns in dessen Bureau, wo wir außer dem Baron Eynatten noch zwei Ober-Kriegskommissäre und einen Herrn antrafen, der uns als Vertreter der Kreditanstalt vorgestellt wurde.

Es wurde uns eine Rechnung über Cerealien, welche durch die Kreditanstalt geliefert worden waren, vorgelegt und gesagt, daß es sich um Prüfung dieser Rechnung handle.

Da ich die Marktpreiszettel als Beilagen der Rechnung vermißte, fragte ich deßhalb, und Baron Eynatten erwiederte mir ganz barsch, daß diese nicht nöthig sind da es sich nur um eine blos ziffermäßige Prüfung handle, diese

Digitized by Google

Frage übrigens das Rechnungs-Departement nichts angehe, und wenn eine Auskunft in dieser Richtung nöthig sein sollte, die Kreditanstalt diese ertheilen werde. Baron Eynatten forderte sohin den einen der Herren Ober-Kriegskommissäre auf, eine Note an das Finanzministerium wegen Flüssigmachung einer à conto Zahlung auszufertigen.

Ich bemerkte bei der weitern Durchsicht der Rechnung, daß eine Position, für sogenannte Schwendung der Früchte in Folge des Transportes vorkomme, und da ich der Meinung war, daß die Rechnung jene Auslagen enthalte, welche bis zu dem Momente, als die Früchte in die Magazine übergeben wurden, aufgelaufen sind, so fühlte ich mich zur Frage veranlaßt, ob derlei Transportabgänge von Seite des Aerars zu tragen seien, worauf mir Baron Eynatten erwiederte, daß dieses zu geschehen habe.

Bezüglich des mit der Kreditanstalt getroffenen Uebereinkommens wurde in meiner Gegenwart nichts gesprochen, doch ist Baron Eynatten mit dem Oberkriegs-Buchhalter Schultner in ein Nebenkabinet gegangen, während ich im ersten Zimmer verblieb.

Ich vermuthe, daß ich gleichsam nur die Subrevision hätte ausführen sollen, diese wurde aber Anfangs Februar der Centralrechnungs-Abtheilung auf der Wieden übertragen.

Vors.: Hat Herr Baron Eynatten über die Art der Prüfung seine Meinung geäußert?

Zeuge: Der Ober-Kriegsbuchhalter Schultner hat auf die Bemerkung des Baron Eynatten, daß es sich bei dieser Rechnung nur um eine ziffermäßige Prüfung handle, erwiedert, daß er sich für diesen Fall von Seite des Armee-Oberkommando einen speziellen Auftrag erbitte, und ich vermuthe, daß dies deßhalb geschah, weil natürlich die Prüfung einer Rechnung nicht blos ziffermäßig geschehen soll, sondern auch in der Wesenheit, ob nicht eine oder die andere Post ganz oder theilweise zu beanstanden wäre, und weil vorauszusetzen war, daß bezüglich dieses Geschäftes zwischen dem Armee-Oberkommando und der Kreditanstalt irgend eine Vereinbarung vorausgegangen sein mußte. Eine nur ziffermäßige Prüfung ist als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten.

Vors.: Ist Ihnen über die weitere Durchführung etwas bekannt und kennen Sie Herrn Richter?

Zeuge: Mir ist nichts bekannt und diesen Herrn Angeklagten habe ich damals beim Armee-Oberkommando nicht gesehen.

Richter: Ich muß bemerken, daß die Kreditanstalt alle Ankäufe nach merkantilen Grundsätzen zu besorgen versprach und daß es ein Vertragspunkt war, daß das Kalo dem Armee-Oberkommando zu berechnen sei, wie es auch bei jedem Kommissionsgeschäfte der Fall ist.

Zeuge: Mir ist, bevor ich zum Armee-Oberkommando beschieden wurde, nichts davon mitgetheilt worden.

Dr. Berger: Ich habe keine Frage zu stellen, bemerke aber, daß der Befund der Prüfungskommission noch immer nicht vorgelesen wurde.

Nachdem weder die Staatsbehörde noch die Vertheidigung gegen die Beeidigung des Zeugen eine Einwendung erhob, wurde der Zeuge beeidet.

Richter: Ich erkläre nochmals, daß die Kreditanstalt nicht als Lieferant, sondern nur als Kommissionär aufgetreten ist.

Vors.: Wir wollen nunmehr wieder zu den Devisengeschäften zurückkehren.

Staatsanw.: Wollen Sie angeben, ob in Ihrer Unterredung mit Baron Bruck Ihnen nur der Kaufsantrag gegeben oder ob der Kaufvertrag geschlossen wurde?

Richter: Es wurde der Vertrag mündlich geschlossen.

Staatsanw.: Nach den von Ihnen in der Untersuchung gemachten Angaben scheint Ihnen in dieser Unterredung nur der Auftrag zum Kaufe gegeben worden zu sein und Sie haben erst in der letzten Antwort Ihres Verhörs diesem Auftrag eine solche Deutung zu geben gesucht, als ob dieser der Kaufvertrag gewesen wäre.

Ich ersuche um Vorlesung der Antworten 376 und 388 des Verhörsprotokolles. Diese Antworten werden vorgelesen. Die erste lautet: „Am 7. Juli befuchte ich den Finanzminister, um wegen des Devisen-Einkaufes seine Entschließung entgegenzunehmen und er beauftragte mich zu diesem Einkaufe mit den Worten: „Besorgen Sie 20.000 Pfund „London“ als Deckung für die Zwischeinkäufe des Armee-Oberkommando. Lassen Sie aber diese Post nicht auf der Börse kaufen, damit der Kurs der Devise London nicht getrieben werde, sondern aus dem Portefeuille der Kreditanstalt geben, in welchem Falle der Kurs des laufenden Tages dem Armee-Oberkommando zu berechnen ist.“

„Ich antwortete, daß ich seinem Wunsche entsprechen werde, da ich in der Lage bin, der Kreditanstalt das Geben dieser Post durch Ueberlassung einer ziemlich starken Post von meinem „London“ erleichtern zu können, und daß ich nächster Tage ihm dies anzeigen werde.“

„Es geschah dieses im Präsidial-Bureau, ohne daß eine dritte Person anwesend war.“

„In dieser Antwort kömmt ausdrücklich vor: „Er beauftragte mich?“

Richter: Ich erkläre aber auch damals, daß der Auftrag unausführbar sei, und ich den Schluß nächster Tage anzeigen werde, was auch erfolgte.

Wenn Jemand mir einen Auftrag gibt und ich sage, daß ich ihn ausführe, so ist dieses so viel als ein Abschluß.

Staatsanw.: Es heißt aber: „Seinem Wunsche werde entsprochen werden“. Wird ein Kaufvertrag geschlossen, so ist dieses mehr als ein Wunsch.

Richter: Ich muß gestehen, daß ich mich als Kaufmann auf das Abwägen von Worten nicht verstehe. Ich habe den bestimmt lautenden Auftrag angenommen und die Förmlichkeits-Anzeige zu machen erklärt.

Staatsanw.: Es heißt aber auch „es werde um so möglicher sein“, womit die Ausführbarkeit in Zweifel gestellt ist?

Richter: Ich war der Meinung, daß die Kreditan, stalt nur dann, wenn ich meine starken Posten dazu gebe das Geschäft mache, und da ich mich zu diesem Geben so gleich entschlossen hatte, so war der Kauf so viel als abgeschlossen.

Staatsanw.: Sie haben früher angegeben, daß schon am 3. oder 4. Juli zwischen Ihnen und Baron Bruck über dieses Geschäft die Rede war.

Digitized by Google

Warum haben Sie erst am 7. Juli die bestimmte Antwort geben können?

Richter: Ich muß bitten, es war einige Tage früher, daß ich die Frage vorlegte, ob es zweckmäßiger wäre, Devisen zu kaufen, worauf er mich fragte, wann der Agent abreise, und als ich dies für den 6. Juli angab, befahl er mir, ihn am 7. Juli zu besuchen, da er sich bis dahin diese Angelegenheit überlegen wolle.

Staatsanw.: Was ist zwischen dem 7. Juli und dem Tage, an welchem Sie die schriftliche Anzeige dem Finanzministerium machten, in dieser Angelegenheit bei der Kreditanstalt geschehen?

Richter: Nichts.

Staatsanw.: Was hatten Sie dem Finanzminister anzuzeigen?

Richter: Ich habe mich, weil das Finanzministerium der Auftraggeber war, veranlaßt gesehen, über das Tags vorher mündlich geschlossene Geschäft die schriftliche Anzeige zu geben.

Staatsanw.: Da inzwischen nichts geschehen war, so hätten Sie ja unmittelbar bei der Unterredung diese Schrift geben können?

Richter: Ich mußte früher in meiner Korrespondenz nachsehen, wie viel ich aus meinem Vorrathe ablassen könne.

Staatsanw.: Wenn Sie am 7. Juli noch nicht wußten, welchen Betrag Sie aus Ihrem Vorrathe werden entnehmen können, die Begebung von 20.000 Pfund durch die Kreditanstalt aber durch Ihren Beitrag bedingt war, so scheint es mir ein Widerspruch, wenn Sie dennoch behaupten, daß am 7. Juli der Vertragsschluß geschehen sei?

Richter: Wenn die Kreditanstalt zu diesem Geschäfte nichts beigetragen hätte, so hätte ich aus meinem Vorrathe die ganzen 20.000 Pfund hergegeben, da ich durch mein dem Finanzminister gegebenes Wort das Geschäft für abgeschlossen halten mußte.

Es wird nun die Antwort 388 des Verhörs vorgelesen. Dieselbe lautet:

„General Cynatten überwies die Lösung dieser Frage, ob überhaupt Devisen gekauft werden sollen, an den Finanzminister, indem er bemerkte, daß dieser vor Allem dazu berufen sei und er sich auf dessen Ausspruch verlasse.

Baron Bruck ersuchte mich, die 20.000 „London" für das Armee-Oberkommando beizuschaffen, bestimmte zur Berechnung den Kurs des laufenden Tages, wenn die Kreditanstalt diese Devisen aus ihrem Portefeuille begibt, was von mir als thunlich in Aussicht gestellt wurde.

Das Geschäft konnte und ist auch von mir als geschlossen betrachtet worden, da die an die Ausführung geknüpfte Bedingung erfüllbar gewesen."

Staatsanw.: Ich ersuche um Vorlesung der Antwort 392.

Diese wird vorgelesen, ihr Inhalt ist:

„Ich habe am 8. Juli, als ich den Abschluß der 20.000 Pfund dem Direktor Schiff anzeigte, ihn nicht nur ersucht, davon Notiz zu nehmen und bemerkt, daß die Rechnung darüber nicht passire, sondern gleichzeitig auch gesagt, daß ich der Kreditanstalt beiläufig 10.000 von meinem in ihrem Depot befindlichen „London", vielleicht auch mehr oder weniger, überlassen werde. Ich hielt mich also nach dieser Anzeige für berechtigt, der Anstalt 12.000 Pfund zu überlassen und habe sie in ihrem Gewinne nicht verkürzt."

Staatsanw.: In dieser Antwort ist die Summe Ihres Beitrages —

Richter: (einfallend) ich sagte „10.000 Pfund, vielleicht auch mehr", da mir damals die Ziffer des Betrages, welchen ich dazu geben könne, nicht im Gedächtniß war.

Uebrigens hätte ich den von mir gegebenen Betrag leicht zu diesem Kurse auf der Börse verkaufen können, ich habe keinen Gewinn bezogen.

Staatsanw.: Sie haben Herrn Schiff nur verständigt, daß Sie etwas „London" ablassen können. Eine solche Verständigung ist ja noch kein Vertrag.

Richter: Wir Kaufleute kennen keine besonderen Verträge. Bei uns heißt es: ein Wort, ein Mann. Wir schließen oft noch größere Geschäfte mit wenigen Worten ab.

Es wird ferner aus der Antwort 42 folgende Stelle vorgelesen: „Nachdem ich mit Baron Cynatten wegen des Zwilchkaufes verhandelt hatte, und wegen der Devisen an Baron Bruck gewiesen wurde, bin ich zu diesem gegangen, habe mit ihm die Frage wegen des Ankaufes von Devisen erörtert, und als er sich dafür entschied, daß dieser Kauf stattfinden solle, ließ ich durch die Kreditanstalt 20.000 Pfd. London kaufen, um sie dem Armee-Oberkommando zur Verfügung zu stellen.

Staatsanw.: Nach dieser Antwort fällt der Kauf der 20.000 Pfd. auf den Tag Ihrer Unterredung mit Bruck. Diese Unterredung war am 3. oder 4. Juli, während Sie jetzt erst am 7. Juli den Kauf mit Baron Bruck geschlossen haben wollen?

Richter: Dies ist eine historische Darstellung, welche nicht ganz genau ist.

Staatsanw.: Es heißt in dieser Antwort: „Ich ließ 20.000 Pfund durch die Anstalt kaufen", während Sie jetzt selbst verkauft haben wollen?

Richter: Dies ist dasselbe, die Anstalt hat von mir gekauft, sie war Käufer in sich selbst.

Staatsanw.: Sie haben die Rechnung über das Zwilchgeschäft am 28. August übereicht und acht Tage später war der Verkauf aller Devisen erfolgt.

Warum haben Sie mit der ersteren Rechnung nicht diese acht Tage zugewartet, um dann über diese beiden mit einander zusammenhängenden Geschäfte Eine Rechnung legen zu können?

Richter: Der Zwilch mußte nach Stockerau geliefert werden, dorthin mußte auch die Rechnung gelangen, da dieser in Stockerau zu bezahlen war, während das Devisengeschäft beim Armee-Oberkommando auszutragen war, und deßhalb hielt ich es nicht für passend, die Rechnung über die Devisen mit der Zwilchrechnung zu verbinden.

Staatsanw.: Die Rechnung über die Devisen wurde erst am 11. November v. J. vorgelegt, während der letzte Verkauf am 28. August geschehen war. Warum haben Sie so lange mit der Rechnung zugewartet?

Richter: Ich hielt diesen Gegenstand für nicht so dringend und erst als ich aufmerksam gemacht wurde, daß dieser Konto noch offen ist, ließ ich die Rechnung abfertigen.

Digitized by Google

Uebrigens bemerke ich, daß am 11. November Baron Eynatten nicht mehr in Wien war.

Staatsanw.: Warum haben Sie Ihre 12.000 Pfd. nicht unmittelbar an das Armee-Oberkommando überlassen?

Richter: Ich bin hier keine berechtigte Firma, kann daher kein solches Geschäft machen.

Staatsanw.: Nach dem Befunde der Buchverständigen ist in Ihrer Verbuchung betreff der Devisen vom 1. Juli bis 31. Dezember v. J. keine Abrechnung geschehen?

Richter: Dies unterblieb deßhalb, weil ich die Conto corrente hier behielt und es mir bekannt war, daß ich namhafte Verluste erlitten habe. Ich wollte die ganze Rechnung erst hier ausgleichen und dann die Gesammtrechnung nach Prag zur Verbuchung senden.

Staatsanw.: Welchen Charakter hatte die Kurs-Erhöhung der National von 72 auf 77.

Richter: Eine Aufbesserung zu Gunsten des Aerars auf Rechnung jenes Gewinnes, welcher aus dem Verkaufe der Grundentlastungs-Obligationen sich ergeben sollte.

Staatsanw.: Wessen Eigenthum waren die National-Obligationen als Sie verkauft wurden?

Richter: Sie waren Eigenthum des Finanzministeriums.

Staatsanw.: Warum haben Sie zu dieser Aufbesserung nicht die Bewilligung der Kreditanstalt vorläufig eingeholt, da diese Aufbesserung eigentlich ein Geschenk ist?

Richter: Es war kein Geschenk, das Finanzministerium ist dafür gut gestanden und es war die Absicht des Baron Bruck nachdem diese 5 Prozent aus dem durch den Verkauf der Grundentlastungs-Obligationen erzielten Gewinne eingebracht sein würden, bei Sr. Majestät die Genehmigung der Gesammtrechnung sich zu erbitten.

Staatsanw.: Da die Anstalt nur 72 Prozent bekommen hat, dem Finanzministerium aber 77 Prozent berechnet wurden, so sind diese 5 Prozent doch nur als Geschenk anzusehen?

Richter: Es war kein definitives Geschenk, sondern es war eine Folge meines Uebereinkommens, welches erst durch die Genehmigung des Verwaltungsrathes gelten werden konnte. Diese konnte ich anläßlich meiner früher erfolgten Verhaftung nicht mehr einholen.

Staatsanw.: Warum haben Sie nicht die Bewilligung von der Aenderung in den Büchern nachgesucht, da Sie ja im Falle der Nichtgenehmigung neuerlich die Bücher ändern mußten?

Richter: Dieses wäre gewiß kein Nachtheil für die Bücher gewesen.

Ich hielt den Moment, wo der Konto des Finanzministeriums zur Revision kommen sollte, für den passendsten, da ich damit die genauesten Nachweisungen geben konnte, und habe deßhalb auf diesen Moment gewartet.

Staatsanw.: Wie wäre diese Nachweisung geschehen?

Richter: Ich hätte die ganze Angelegenheit erzählt und erklärt, daß ich mir den Vortrag an den Verwaltungsrath vorbehalte.

Staatsanw.: Da bei dieser Revision, wie Sie selbst früher angaben, eine genauere Prüfung der Konti nicht eintritt, so kann ich diesen Moment nicht für geeignet finden?

Richter: Das Revisionskomité hätte sich aber überzeugt, daß nicht alles gedeckt ist, und darauf hatte sich die Revision erstrecken müssen und ich dabei die Gelegenheit zur Aufklärung gehabt.

Ich muß nur bemerken, daß ich ja das mindeste Interesse hatte, aus einer Operation ein Geheimniß zu machen, welche zum Vortheile des Staates unternommen wurde, und deßhalb eben hätte ich dem Revisionskomité zweifellos die Mittheilung gemacht.

Staatsanw.: Warum haben Sie nicht bei Gelegenheit einer Sitzung des Verwaltungsrathes diesen Gegenstand zur Sprache gebracht?

Richter: Es war nicht Usus bei der Kreditanstalt, über einen solchen Gegenstand 21 Personen berathen zu lassen, sondern es wird so etwas in der Regel einem kleineren Komité überlassen, und da das Finanz-Revisionskomité aus bewährten Geschäftsmännern besteht, so glaubte ich das in demselben das geeignetste Organ des Verwaltungsrathes zu finden, um solche Mittheilungen zu machen.

Staatsanw.: Warum wurden zwei Konti angelegt aber nur einer überreicht.

Richter: Schiff hat die Anlegung zweier Konti für zweckmäßig erachtet.

Staatsanw.: In Ihrem Verhöre vom 23. März wurden Sie aufgefordert, die Motive jener Operation anzugeben, und Sie haben trotzdem, daß Sie einen Tag oder vielmehr über eine Nacht Bedenkzeit hatten, sich über die Operation bezüglich der Steigerung von 72 auf 77 des Kurses der National-Obligationen nicht ausgesprochen?

Richter: Am 23. März habe ich mir nicht eingebildet, daß meine Untersuchung und Verhaftung 9 Monate dauern würde.

Staatsanw.: Da wäre aber der Zeitpunkt gewesen sich darüber zu äußern?

Richter: Hornbostel war ohnehin von Vornherein unterrichtet.

Staatsanw.: Sie hätten aber die Dauer der Haft zur Verständigung von dieser Operation benützen können?

Richter: Ich habe die Anstalt ersucht, die Papiere liegen zu lassen, bis bessere Zeiten kommen.

Ueber Antrag des Staatsanwaltes werden aus dem Verhöre Richter's vom 18. und 19. Oktober v. J. folgende Stellen vorgelesen: Ueber die dort gestellte Frage: Wie er die Differenz zwischen den Kursen erklären könne, antwortete er „daß sich die Differenz zu Gunsten des Staates stelle, die Verbuchung im höheren Betrage von ihm angeordnet worden sein dürfte. Er ersucht ihm Zeit zu geben, damit er sich über die Motive näher aussprechen könne."

In dem Verhöre vom 19. Oktober wurde Richter befragt, ob er nun etwas Näheres angeben könne, und seine Antwort lautet:

„Soviel ich mich erinnere, geschah die Aufbesserung des Kurses auf den Wunsch des Finanzministers, Baron Bruck, unter der Hinweisung, daß, weil die Kreditanstalt bei dem Staate eine hübsche Provision beim Getreidegeschäfte verdiente, sie den Kurs der gekauften National etwas aufbessern könne, auch wenn sie darin einen Verlust hätte. — Die Rektifikation ist am Ende des Jahres angeordnet worden."

Digitized by Google

Ueber die weitere Frage daselbst, ob über diese Aufbesserung des Kurses irgend was schriftliches vorliege, gab er an, „daß mit Baron Bruck eine mündliche Verabredung stattgefunden habe. Er selbst habe die Aufschlüsse und Nachweise dem betreffenden Komité gegenüber geben wollen, was ihm jedoch nicht möglich war, da er früher verhaftet wurde."

Staatsanw.: In dem Börse-Tableau vom 6. und 7. Juni und 20. April, an welchen Tagen der Verkauf geschehen sein soll, erscheint der Verkauf nicht. Wie erklären Sie dieses?

Richter: Der Verkauf dieser betreffenden Papiere geschah im Ausland, und da nur die auf der Börse gemachten Geschäfte in Tableaux verzeichnet werden, so ist das Nichtvorkommen dieses Verkaufes erklärt.

Staatsanw.: Warum haben Sie die Motive nicht gleich am 18ten angeben können?

Richter: Am 18. Oktober war ich zu sehr mit meinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt und konnte deßhalb erst später den Sachverhalt so angeben, wie ich ihn auch gestern angegeben habe.

Staatsanw.: Ist der Kauf der 1½ Million Grundentlastungs-Obligationen unmittelbar für das Finanzministerium geschehen?

Richter: Es ist mir nur erinnerlich, daß die 1½ Million Grundentlastungs-Obligationen vom Fürsten Esterhazy erkauft und dann erst sogleich auf den Konto des Finanzministeriums übertragen wurden.

Staatsanw.: Da dieser Kauf für das Finanzministerium stattfand, so hätte doch diesem eine Rechnung zukommen sollen?

Richter: Es ist davon, ich glaubte im Oktober v. J., dem Finanzminister die Anzeige gemacht worden.

Staatsanw.: Nach dem Börse-Tableau erscheint nicht das Finanzministerium, sondern Nestro als Käufer?

Richter: Es kann sein, daß diese Obligationen von Nestro an die Anstalt und erst von dieser an das Finanzministerium übergegangen sind.

Staatsanw.: Wenn der Ankauf für das Finanz-Ministerium erfolgte, warum wurde nicht gleich die Berechnung gemacht?

Richter: Ich habe keinen Einfluß auf die Verbuchung genommen, sondern habe nur das Finanz-Ministerium als Käufer bezeichnet.

Der Kurs des Ankaufes war 72¼, und am 31. Dezember waren die Kurse bereits so gestiegen, daß das Ministerium aus diesem Geschäfte 78.000 fl. gewonnen hatte.

Staatsanw.: Es ist aber auch ein anderer Kurs angesetzt?

Richter: Ursprünglich war der Kurs mit 70¼ pCt. berechnet, und nach der Rücksprache mit dem Finanzminister, als er verlangte, daß die Obligationen um 2½ pCt. billiger belassen werden sollen, hat dann die Verbuchung nach dem niederen Kurse stattgefunden.

Staatsanw.: Die Verbuchung fand aber gar nicht für das Finanz-Ministerium, sondern nur für die Kredit-Anstalt statt?

Richter: Hornbostl wird darüber Aufklärung geben.

Staatsanw.: Was war Veranlassung, daß die um 70¼ pCt. gekauften Papiere dem Finanz-Ministerium um 68 pCt. überlassen wurden?

Richter: Ich dachte mir, daß ein Institut wie die Kreditanstalt, die sich so vieler Privilegien erfreut, ein kleines Opfer nicht scheuen würde, da diese Differenz nur 37.000 fl. beträgt.

Staatsanw.: Sind über diese Käufe und Verkäufe Assignationsbriefe gegeben worden?

Richter: Es fand eine Verständigung in der gewöhnlichen Weise zwischen der Anstalt und dem Ministerium statt.

Staatsanw.: Liegt ein Auftrag vor, diese Obligationen zu kaufen?

Richter: Baron Bruck hat nie schriftliche Aufträge gegeben.

Staatsanw.: Haben Sie Baron Bruck die Versicherung gegeben, daß aus dieser Operation kein Schaden für das Aerar hervorgehen werde.

Richter: Wenn ich ihm eine solche Versicherung gegeben hätte, so müßte es nur im Momente einer Geistesschwäche gewesen sein.

Staatsanw.: Es kommt aber vor, daß Baron Bruck sich gegenüber der Direktion ausgesprochen hat, daß Sie ihm die Versicherung gegeben hätten, es würde aus dieser Operation kein Nachtheil für das Aerar hervorgehen?

Richter: Ich glaube, daß dies nicht so zu nehmen sei, Baron Bruck war der Mann, der sich selbst ein Urtheil bilden konnte.

Dr. Berger: Ich erlaube mir nur bezüglich der Devisen einige Fragen. Wollen Sie uns angeben, ob Sie am 7. Juli vor oder nach der Börse bei dem Finanzminister gewesen sind.

Richter: Vor der Börse.

Dr. Berger: Durch wen hätten Sie die Rechnung über die Zwischeneinkäufe im Auslande beglichen?

Richter: Durch das Armee-Oberkommando.

Dr. Berger: Im Auslande?

Richter: Verzeihen Sie, durch die Kreditanstalt.

Dr. Berger: Steht das Geschäft mit den Grundentlastungs-Obligationen im Zusammenhange mit dem der National-Obligationen.

Richter: Diese beiden Geschäfte stehen dadurch mit einander im Zusammenhange, daß durch den Gewinn aus dem Verkaufe der Grundentlastungs-Obligationen die eingetretene Aufbesserung des Kurses gedeckt werden sollte.

Dr. Berger: Hat Baron Bruck den Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen ausdrücklich angeordnet?

Richter: Dieser Kauf war ausdrücklich zu dem Zwecke angeordnet, um eine Deckung dadurch zu erzielen.

Dr. Berger: Ist diese Idee von Bruck selbst ausgegangen?

Richter: Die Idee ist von Baron Bruck selbst, er war viel zu selbstständig, als sich von mir rathen zu lassen.

Dr. Berger: Wann war über das Arrangement die letzte Besprechung?

Richter: Ich glaube im Monat Februar d. J.

Dr. Berger: Sie haben früher bemerkt, daß oft bedeutende Geschäfte blos mündlich durch die Kreditanstalt geschlossen wurden. Wollen Sie eines oder das andere solche Geschäft namhaft machen?

Richter: Es waren dies vorzüglich jene Einkäufe,

Digitized by Google

welche zur Zeit der rückſichtlich der Eiſenbahn-Unternehmungen eingetretenen Kriſis ſtattfanden.

Dr. Berger: Wollen Sie ſich über dieſes Geſchäft näher äußern.

Richter: Im Jahre 1850 wurden eine Maſſe Unternehmungen in's Leben gerufen, um Oeſterreich mit einem Eiſenbahnnetz zu verſehen.

Dieſe Angelegenheit war viel zu großartig angegriffen, und es iſt trotz der von der Regierung ausgeſprochenen Garantie von 5 Prozent dennoch im Frühjahre 1857 eine Kriſis eingetreten.

Die Kreditanſtalt that alles Mögliche, um dieſe jungen Unternehmungen zu ſchützen, allein ſie kam auf den Punkt, wo ſie ſagen mußte: Ich kann nicht mehr weiter, dieſes wurde dem Finanzminiſter mitgetheilt und er faßte den Entſchluß, auf die Rechnung des Staates durch die Kreditanſtalt Einkäufe von Eiſenbahn-Aktien insbeſondere von Weſt- und Theißbahn-Aktien machen zu laſſen.

In Folge dieſes Entſchluſſes wurden bei 50 Millionen in ſolchen Aktien von der Kreditanſtalt für das Finanzminiſterium gekauft, es war dies ein öffentliches Geheimniß und jeder, der die Börſe beſucht, wird ſich deſſen erinnern.

Dieſe Angelegenheit ruhte eine Zeit, der Staat beſaß 26 Millionen ſolcher Aktien und im Jahre 1858 kam es zum Ausgleiche, der ſich ſo glücklich geſtaltete, daß der Staat bei dieſer Operation auch nicht einen Kreuzer Verluſt hatte, und man kann ſagen, daß durch dieſe Operationen die jungen Unternehmungen erhalten wurden und der Ausbau von 400 Meilen geſichert war.

Dr. Berger: Ich frage, ob bei dieſem Geſchäfte der Auftrag ſchriftlich ertheilt wurde?

Richter: Dem Verwaltungsrathe war es bekannt, daß die Aufträge blos mündlich geſchahen, ein ſchriftlicher Vertrag hat nicht ſtattgefunden.

Ich habe mit Baron Bruck die Daten und Ziffern feſtgeſtellt, der Verwaltungsrath iſt darauf eingegangen, weil die Anſtalt dabei keinen Verluſt hatte und ſohin iſt dieſer Ausgleich Sr. Majeſtät vorgelegt worden.

Dr. Berger: Der Verwaltungsrath hat alſo erſt nachträglich Kenntniß erhalten.

Richter: Die Verſtändigung erfolgte nachträglich.

Nun wurde der Zeuge Salomon Niederhofheim aufgerufen. Dieſer iſt 41 Jahr alt, moſaiſch, verheirathet, Chef der Korreſpondenz der Kreditanſtalt, übernahm dieſe Stelle im März 1856 unter dem damaligen Börſen-Direktor Schiff.

Nach ſeiner Ausſage beſteht ſeine Dienſtesverrichtung darin, daß er die eingelaufene Korreſpondenz, nach deren Durchleſung durch die Direktion zu übernehmen, und rückſichtlich der Börſengeſchäfte die nöthige Korreſpondenz nach dem von dem dieſe Geſchäfte führenden Direktor angelegten Verzeichniſſe durch ſein Perſonale zu veranlaſſen. Die Zutheilung dieſer Korreſpondenz an das Perſonal erfolgt nach Ländern, für das Deviſengeſchäft ſei damals Herr Schloß mit der Korreſpondenz betraut geweſen, das Börſentableau aber werde von ihm, Zeugen, nach den von dem Börſendirektor erhaltenen Notizen zuſammengeſtellt, ſohin mit demſelben die verſchiedenen Abtheilungen der Anſtalt verſehen.

Vorſ.: Es wurden Ihnen bereits in der Voruntersuchung zwei Konto vorgewieſen von denen der eine auf den Namen Richter lautet, der zweite die Bezeichnung Zwilch-Vorſchußkonto für das Armee-Oberkommando hat. Was haben Sie aus der Einſichtsnahme dieſer beiden Konto für Reſultate gezogen und beſonders für das Geſchäft mit der Deviſe „London?“

Zeuge: Ich habe ſchon in der Voruntersuchung meine Meinung dahin abgegeben, daß ich dieſe Kontos mit dem Börſentableau übereinſtimmend halte.

Vorſ.: Was entnehmen Sie dieſen Kontos?

Zeuge: Ich finde darin, daß der Vorſchußkonto des Acrars am 14. Juli mit 20.000 L. belaſtet, und dem Richter dieſer Betrag gutgeſchrieben wurde, d. h. dieſe 20.000 L. ſind vom Zwilchvorſchuß-Konto gekauft und von Richter verkauft worden.

Vorſ.: Da die Einſtellung in dieſen Kontos am 14. Juli erfolgte, wann kann die Uebernahme dieſer Papiere erfolgt ſein?

Zeuge: Die Uebernahme konnte früher geſchehen ſein, da es öfters geſchieht, daß die Berechnung erſt ſpäter vorgenommen wird.

Vorſ.: Hat in dieſer Angelegenheit Richter mit Ihnen geſprochen?

Zeuge: Nein, ich habe nur von Direktor Schiff die Aufträge erhalten.

Vorſ.: Sind Ihnen die hier vorliegenden 4 Stück Börſentableaus bekannt und worauf beziehen ſich dieſelben?

Zeuge: Dieſelben beziehen ſich auf die Einſtellung der Deviſe „London“ am 14. Juli.

Vorſ.: Sind dieſe Poſten den Notizen des Herrn Direktors Schiff vom 14. Juli entnommen?

Zeuge: Die Notizen des Herrn Direktor Schiff enthalten nur die Ein- und Verkäufe, welche er auf der Börſe effektuirte, es konnten daher dieſe Poſten darin nicht vorkommen, da dieſe Papiere von keiner Partei gekauft wurden und deren Einſtellung in Tableaus erfolgte im mündlichen Auftrage des Herrn Schiff.

Vorſ.: Nach Inhalt des Tableau vom 14. Juli ſind dieſe Poſten zu dem Kurſe von 141 eingeſtellt, dagegen für andere Parteien die Deviſe „London“ zu 118 bis 119 angeſetzt. Wie erklären Sie dieſes?

Zeuge: Ich hatte den Auftrag, bei dieſen Poſten den Kurs von 141 einzuſtellen und es lag nicht in meiner Verpflichtung, näher darauf einzugehen.

Vorſ.: Iſt Ihnen kein Bedenken darüber gekommen, an dieſem Tage bei dieſem Geſchäfte den Kurs mit 141 einzuſtellen?

Zeuge: Da mir vom Direktor der Auftrag wurde, konnte ich kein Bedenken haben und ſelbſt wenn ich ein ſolches gehabt hätte, würde ich es nicht ausgeſprochen haben, weil ich meinem Vorgeſetzten unbedingt Folge leiſten muß.

Vorſ.: Kommt in dem Börſen-Tableau vom 7. Juli ein derartiger Poſten vor?

Zeuge: An dieſem Tage erſcheint kein identiſcher Poſten.

Vorſ.: Was iſt daraus zu entnehmen, wenn in dieſem Tableau weder im Ein- noch im Verkaufe ein ſolcher Poſten erſcheint? Iſt daraus zu folgern, daß am 7. Juli kein ſolches Geſchäft gemacht wurde?

Zeuge: Das kann nicht daraus gefolgert werden,

Digitized by Google

da das Tableau für die Kreditanstalt kein authentisches Aktenstück ist.

Vors.: Das Tableau weist aber die Geschäfte nach, die an einem Tage gemacht wurden; wenn also ein Geschäft darin nicht erscheint, was hätten Sie verbucht?

Zeuge: Wenn ein solcher Posten vom 7ten vorgekommen wäre, so würde die Verbuchung geschehen sein, denn ich hätte den Auftrag gehabt, einen bezüglichen Avisobrief auszufertigen.

Vors.: Ist Ihnen ein solcher Auftrag zugekommen?

Zeuge: Mir ist nichts davon bekannt.

Vors.: In Ihrer Stellung als Chef der Korrespondenz werden Sie auch angeben können, was die vorliegenden auf dieses Geschäft sich beziehenden Briefe darthun, deren einer ohne Angabe des Tages vom Juli 1859, der andere vom 14. Juli 1859 datirt ist?

Zeuge: Der Brief ohne Datum ist von Grünbaum geschrieben und die Auslassung des Tages ein bloßes Versehen, ein Auftrag zu dessen Auslassung wurde nicht gegeben. Die Ausfertigung dieser Briefe habe ich in Folge Auftrages des Direktors Schiff veranlaßt und die Einstellung der Baluten auf den 7. Juli angeordnet, weil der mir gewordene Auftrag so lautete.

Vors.: In wessen Hände hätten diese Briefe kommen sollen?

Zeuge: Diese Briefe kamen von mir an die Direktion.

Vors.: Sind sie von der Direktion unterfertigt worden?

Zeuge: Nein.

Vors.: Wer hätte die Unterfertigung vornehmen sollen?

Zeuge: Zwei Mitglieder der Direktion.

Vors.: Welcher Partei sollten diese Briefe zugemittelt werden?

Zeuge: Der Brief ohne Datum ist an Richter adressirt, daher auch er ihn wahrscheinlich erhalten hat. Der zweite hätte der Direktion zukommen sollen, denn er hat nur die Aufschrift: Zwischvorschußkonto, und sobald kein Name angeführt ist, muß das Schreiben der Direktion übergeben werden, da man nicht wissen kann, wem dasselbe zukommen solle.

Vors.: Könnten Sie mir das Datum des einen Briefes ergänzen?

Zeuge: Dieser Brief ist gleichfalls vom 14. Juli, da mir an diesem Tage der Auftrag zur Ausfertigung zukam.

Vors.: Wie ist es gekommen, daß dieser Brief bei der ausländischen Korrespondenz gefunden wurde?

Zeuge: Es ist dies ein Versehen des Amtsdieners, der den Brief kopirt hatte.

Richter, zur Aeußerung über diese Aussage aufgefordert, bemerkt, daß der an ihn adressirte Brief unrichtig überschrieben worden ist, da er an das Armee-Oberkommando gerichtet sein sollte.

Staatsanw.: Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden, auch die Kontos Betreff des Geschäft s mit den National- und Grundentlastungs-Obligationen dem Zeugen vorzulegen.

Nach Einsichtnahme derselben erklärt Zeuge, daß ihm solche Ein- und Verkaufs-Posten für Rechnung des Finanzministeriums vorgekommen sind und die darauf Bezug habenden Notizen, nach welchen die Einstellung im Börsen-Tableau erfolgt, ihm durch Direktor Duschka mündlich mitgetheilt worden seien.

Dr. Berger: Ich entnehme aus Ihrer Aussage, daß bei der Kreditanstalt Geschäfte vorkommen, die an der Börse, solche, welche nicht dort effektuirt werden. Wann werden die ersten und wann die letzteren verzeichnet?

Zeuge: Geschäfte, die an der Börse abgeschlossen werden, werden am Tage des Abschlusses, die andern aber dann eingetragen, wenn die Direktion den Auftrag dazu gibt, was nicht nothwendig am Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen hat.

Der Vorsitzende entläßt diesen Zeugen mit dem Bemerken, daß seine neuerliche Einvernehmung noch erforderlich sein dürfte, er sich daher hiezu bereit halten möge.

Sohin wird Michael Grünbaum, 33 Jahre alt, zu Wien gebürtig, israel. Religion, verh., Korrespondent in der Norddeutschen Abtheilung der Kreditanstalt, einvernommen und derselbe gibt über Befragen an, daß er seit 5. Juni 1856 in dem Dienste der Kreditanstalt stehe, über Auftrag des Niederhofheim den vorliegenden an Richter adressirten Brief, in dessen Datum der Monatstag fehle, am 14. Juli nach den Andeutungen des Niederhofheim geschrieben habe, die Auslassung dieses Tages ein bloßes Versehen sei, so wie auch die Einstellung dieses Briefes unter die auswärtigen Korrespondenzen nur auf einem Irrthum des mit dessen Kopirung betraut gewesenen Amtsdieners beruhen könne.

Ueber den Inhalt des Briefes vermag Zeuge keine nähere Auskunft zu geben, da er nur nach den Weisungen des Niederhofheim denselben geschrieben habe.

Vors.: Haben Sie es natürlich gefunden, daß in dem Briefe vom 14. Juli der Balutenkurs vom 7. Juli eingestellt ist?

Zeuge: Ich konnte nur annehmen, daß der Geschäftsabschluß am 7. Juli erfolgte und die Verständigung davon erst am 14. Juli geschehen ist.

Vors.: Ist dieses öfters geschehen?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht, daß dieses vorgekommen ist.

Hierauf wurde dieser Zeuge beeidet.

Der Zeuge Paul Schiff, 33 Jahre alt, geboren in Frankfurt a. O., israelitischer Religion, verheirathet, Großhändler in Wien, sagt aus, daß er vom April 1856 bis 31. Juli 1859 Direktor der Kreditanstalt gewesen ist, anfänglich mit Richter allein, später noch mit Herrn Hornbostel das Direktorium der Anstalt geführt und in dieser Stellung die Bank- und Börsegeschäfte geleitet habe, ohne aber Börsedirektor zu sein, wie er in den Berichten über die gegenwärtige Gerichtsverhandlung genannt werde.

Er habe in dieser Stellung wohl auch Weisungen von Seite des Richter erhalten, deren Ausführung aber von seiner Beurtheilung und Genehmigung abhängig war; die gekauften Papiere hätten theils in Wechseln, theils in anderen Werthseffekten bestanden; erstere seien in seiner Verwahrung geblieben, letztere in das Depositenamt der Anstalt erlegt worden.

Die Effekten seien an der Börse gekauft worden, worauf er die Börse-Tableaus anfertigen ließ, was nach seiner mündlichen speziellen Weisung durch Herrn Niederhofheim und zwar täglich nach Schluß der Börse geschehen sei.

Vors.: Sind die geschlossenen Geschäfte stets am Tage des Abschlusses eingetragen worden?

Zeuge: Nein, öfter wurden früher gemachte Geschäfte

Digitized by Google

später in das Börsen-Tableau aufgenommen, wenn ich den Auftrag hiezu erst später erhielt.

Vors.: Warum geschah dies nicht am selben Tage?

Zeuge: Es kommen Weisungen vor, daß mehrere zur selben Gattung gehörige, oder zu demselben Zwecke bestimmte Papiere durch 8 Tage hindurch gekauft werden, welche dann erst zusammen in die Aufzeichnung genommen werden.

Vors.: Durch wen haben Sie diese Weisungen bekommen?

Zeuge: Ich selbst hatte die Weisungen zu geben und hatte ganz die Verantwortung zu tragen. Ich kann nur sagen, daß ich jedesmal einen speziellen Grund hiezu gehabt haben muß. Bei einem so enormen Geschäfte, wie es die Kreditanstalt ist und das zu den größten Europa's gehört, kann ich unmöglich einen speziellen Fall hervorheben.

Vors.: Lag dies in ihrem Ermessen?

Zeuge: Es war allein meiner Prüfung und Beurtheilung überlassen.

Vors.: Wissen Sie etwas Näheres, darüber, daß für Baron Eynatten etwas gekauft wurde?

Zeuge: Ich weiß soviel, daß für ihn 25 Stück Nordbahnaktien gekauft wurden. Herr Direktor Richter hat mir eines Tages gesagt, daß Baron Eynatten ihm mitgetheilt habe, daß seine Frau in den nächsten Tagen bei 40.000 fl. bekommen werde, und ihn ersucht hätte, für sie Nordbahnaktien anzukaufen. Er forderte mich auf, diese Aktien auf der Börse kaufen zu lassen, was auch durch die Organe der Kreditanstalt erfolgte. Direktor Richter sagte mir auch, daß diese Nordbahnaktien bar gezahlt werden, d. h. daß sie so lange im Depot der Kreditanstalt zu bleiben haben, bis das Geld dafür eingehe, und ich habe diese Sache nicht weiter untersucht.

Vors.: Was ist mit diesen Aktien geschehen?

Zeuge: Ich habe Herrn Richter gefragt, ob sie auf den Namen des Herrn oder der Frau Baronin Eynatten gebucht werden sollen, und als er mir sagte, daß dies einerlei sei, habe ich sie auf den Namen der Frau Baronin buchen lassen.

Vors.: Ist Ihnen erinnerlich, was weiters damit geschehen ist?

Zeuge: Nein, alle Effekten kommen in die Verwahrung des Depositenamtes und sie gehen mich nichts weiter an.

Vors.: Wann hätte die Herausgabe der 25 Stück geschehen sollen?

Zeuge: Sobald der Kaufpreis gezahlt war, konnten sie ausgefolgt werden.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, daß eine Abweichung hievon stattgefunden habe?

Zeuge: Mir ist so etwas nicht bekannt.

Zeuge: (Nach genommener Einsicht des übergebenen Konto's). Nach diesem Konto muß Herr Richter am 16. Juli auf diese Aktien an die Kasse eingezahlt haben. Was später geschah, geht mich nichts mehr an, weil ich nicht mehr Direktor der Anstalt war. Die Aktien hätten so lange bleiben sollen, bis die sämmtlichen Gelder gezahlt gewesen wären und früher hätte die Ausfolgung nur mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen eintreten sollen. Ist dies nicht beachtet worden, so hat dies derjenige zu verantworten, welcher die Haftung hatte.

Richter: Es wird so sein, wie Herr Schiff sagte, und es ist mir angenehm, daß er in der Lage ist, meine schon früher angegebene Vermuthung zu bestätigen.

Dr. Berger: Haben Sie bei der Verbuchung an dem Namen J. C. Ritter etwas Bedenkliches gefunden?

Zeuge: Durchaus nicht.

Vors.: Haben Sie von Lieferungsgeschäften Kenntniß erhalten, welche zwischen der Kreditanstalt und dem Armee-Oberkommando geschlossen wurden?

Zeuge: Ich habe von den meisten Geschäften Kenntniß genommen und bekommen. Pro primo ist das Getreidegeschäft, davon hatte ich nur im Allgemeinen Kenntniß, ohne die näheren Details zu wissen. Ich habe für das Geld ꝛc. Sorge zu tragen gehabt, ich wußte, wie viel Getreide eingekauft und wie viel das Armee-Oberkommando an die Kreditanstalt schuldig sei. Speziell ging ich nicht näher darauf ein, weil es nicht meines Amtes war und ich nicht viel davon verstehe.

Von einem andern Geschäfte habe ich insoweit Kenntniß, daß das Armee-Oberkommando Herrn Richter beauftragt hatte, Zwilch im Auslande zu kaufen. Herr Direktor Richter hatte mir am 4. oder 5. Juli gesagt, daß er einen Auftrag bekommen hätte, Zwilch zu kaufen und daß er den Posten mit London verschiossen habe. Er sagte mir weiter, es werde nicht gewünscht, daß diese Devisen an der Börse gekauft werden, damit der Kurs nicht alterirt würde und ersuchte mich, diejenigen Devisen, welche die Kreditanstalt bekommen werde, nicht zu verwenden, sondern zu behalten.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß am 5., 6. und 7ten Juli die Devisen, welche bei der Anstalt eingegangen sind, nicht veräußert, sondern für uns behalten wurden und zwar zu diesem speziellen Zwecke, es waren beiläufig 8000 L. Inzwischen trat der Waffenstillstand und der Friede ein, es gingen so große Aenderungen vor, daß ich diese Ordre nicht mehr für bestehend gehalten habe und am 13ten oder 14. Juli sagte mir Richter, daß ich mit 20.000 L., die ich zum Preise von 141 verschlossen hatte, auf acht Tage früher den Zwilchvorschußkonto belasten solle, nämlich mit 8000 L. für die Kreditanstalt und mit 12.000 L. für ihn. Das habe ich gethan, die diesfällige Buchung aufgetragen und weiß weiter nichts davon. Ich erlaube mir noch zu erwähnen, daß Herr Direktor Richter, als er mir am 5. Juli jene Mittheilung machte, mir zugleich bedeutete, daß er Herrn Hoppe bestellt habe, um als Agent den Zwilch anzukaufen und mich ersuchte, Hoppe mit den nöthigen Accreditiven von Seite der Kreditanstalt zu versehen.

Nach dem Frieden wurde, wie ich glaube, Hoppe auf telegraphischem Wege zurückberufen, doch weiß ich von dieser Depesche nichts.

Herr Richter sagte mir, daß ich mit diesen 20.000 L. den Zwilchvorschußkonto belasten und dafür 12.000 L. ihm gutschreiben soll.

Diese beiden Geschäfte waren am 7. Juli geschlossen, daher der Kurs nach diesem Tage berechnet. Ob der Brief am 7. oder 14. Juli ausgestellt wird, ist nicht von Belang, da die Kontos zwar erst am 14. Juli berechnet wurden aber Herr Richter schon am 5. Juli gesagt hatte, das Geschäft abgeschlossen zu haben.

Digitized by Google

Vors.: Warum wurde denn der Kurs nicht nach dem 5. Juli festgesetzt?

Zeuge: Weil Richter mir damals noch keinen bestimmten Auftrag gegeben, auch keine bestimmte Summe genannt, sondern nur gesagt hatte, daß er den Posten London verschlossen habe.

Vors.: Ist bei Ihnen ein so langer Zwischenraum zwischen dem Geschäfts-Abschlusse und dessen Verbuchung schon vorgekommen?

Zeuge: Es sind Fälle von einer noch größeren Differenz und gerade bei Geschäften mit der Regierung vorgekommen. Z. B. als das Armeekorps aus Böhmen über Sachsen und Baiern nach Italien dirigirt wurde, war zur Bestreitung der Transportkosten gewiß eine Million Gulden nothwendig.

Die Kreditanstalt hatte den Auftrag, im Auslande auf Rechnung des Ministeriums diese Zahlungen zu leisten, und da die Anstalt erst später von ihrem Agenten in Leipzig erfahren hat, wie sich dies verhalte, so sind auch die Aufzeichnungen später erfolgt. Speziell weiß ich mich keines andern Falles zu entsinnen, obwohl deren mehrere vorgekommen sind.

Vors.: Ist Ihnen bekannt, was mit dem übrigen „London“ geschehen ist?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt, doch entnehme ich aus der mir jetzt vorgelegten Rechnung, daß die dem Richter übrig gebliebenen Devisen „London“ (er hatte früher 32.000 L. gekauft und dann nur diese 12.000 L. abgegeben) verkauft wurden und daraus ein Verlust von 65.888 fl. entfiel.

Vors.: In dem Börsentableau vom 7. Juli erscheint dieser Devisenankauf nicht. Wie erklären Sie dieses?

Zeuge: Es ist erklärlich, daß am 7ten nichts davon vorkommt, weil nur dann etwas eingetragen wird, wenn ich den Auftrag zur Verbuchung gebe.

Vors.: Worauf gründet es sich, daß der auf dieses Devisengeschäft Bezug habende Brief vom 14. Juli den Valutastand des 7. Juli enthält?

Zeuge: Weil ich gesagt habe, daß am 7. Juli die 20.000 Pfd. eingekauft und die 12.000 Pfd. verkauft wurden.

Vors.: Hatte Ihnen Herr Richter Weisungen zu ertheilen?

Zeuge: Wenn er mir auch als Direktor coordinirt war, so war er mir als Hauptdirektor doch gewissermaßen übergeordnet, und ich habe ihm mit Vergnügen Folge geleistet, weil ich nie etwas Unrechtmäßiges bemerkt habe. Ich könnte eine Menge Fälle anführen, in welchen Richter sich der Anstalt gegenüber auf die uneigennützigste Weise benommen hat.

Vors.: Haben Sie nicht gehört, daß Herr Richter eine besondere Stellung gegenüber höherer Autoritäten eingenommen hat?

Zeuge: Herr Direktor Richter hatte den Vortritt vor uns, und da ich nur ein spezielles Fach hatte, so hatte ich keine Gelegenheit, mit höheren Personen in Verbindung zu kommen, daher mußte auch er die Beschlüsse der Kreditanstalt zur Kenntniß des hohen Armee-Oberkommando's bringen.

Vors.: Sie haben in der Voruntersuchung angegeben, Herr Richter sei übrigens in verschiedenen Geschäften „leicht“ gewesen. Was haben Sie darunter verstanden?

Zeuge: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe blos bemerkt, daß er, da er Fabrikant und nicht am Bureautisch aufgewachsen ist, über verschiedene Dinge leichter hinweggehe.

Richter: Ich kann auf diese Aussagen nur bemerken, daß ich Herrn Schiff nach meiner Erinnerung die Mittheilung am 7. Juli gemacht habe.

Herr Schiff sagt am 5ten oder 6ten, das weiß ich nicht, jedenfalls ist es mir genug, daß sich Herr Schiff der Thatsache erinnert.

Vors.: Meint Herr Zeuge, daß, wenn auch keine bestimmte Summe angegeben ist, dies doch als ein Abschluß gelten soll?

Zeuge: Ich habe das Gewicht darauf gelegt, daß das Armee-Oberkommando auftrug, sich eines gewissen Postens von Devisen zu versichern. Da mir Herr Richter von keiner bestimmten Summe sagte, so habe ich „verschlossen“, nicht „abgeschlossen“, allein das ist für mich eben so bindend, wie wenn ich es abgeschlossen hätte.

Vors.: Was verstehen Sie unter „Verschließen?“

Zeuge: Wenn Herr Richter den Auftrag bekommen hätte, einen bestimmten Betrag „London“ anzuschaffen und er mir eine bestimmte Summe zum Ankaufe angegeben hätte, so nenne ich das „Abschließen“. Da er mir aber nur im Allgemeinen sagte, Devisen bereit zu halten, ohne eine bestimmte Summe zu nennen, so nenne ich dieses „verschließen“.

Dr. Berger: Haben Sie darin etwas Auffälliges, das Interesse der Kreditanstalt Beeinträchtigendes gefunden, daß Herr Richter erklärte 12.000 Pfund abzulassen?

Zeuge: Das war nicht der Fall, sonst hätte ich nie meine Einwilligung dazu gegeben.

Dr. Berger: Ist Ihnen bekannt, daß faktisch Richter in Transaktionen mit dem Finanzminister eine weitgehende Vollmacht hatte?

Zeuge: Richter hatte gegen den Finanzminister weitgehende Vollmachten, allerdings aber mußte er seine Kollegen oder den Verwaltungsrath von den Geschäften unterrichten.

Dr. Berger: Hat Richter für diejenigen London, welche er aus seinem Vorrathe der Anstalt gab, eine Provision verlangt?

Zeuge: Mir ist von einer solchen Provision nichts bekannt worden, erst später habe ich bei einer Beirathssitzung, der ich beiwohnte, vernommen, daß eine solche Provision vorgekommen wäre, und da die Anstalt keine Geschäfte machen darf, bei denen sie nichts verdient, so habe ich meine Zustimmung gegeben.

Vors.: Sind Ihnen Geschäfte bekannt, welche die Kreditanstalt oder Richter persönlich mit dem Finanzminister gemacht hat?

Zeuge: Wir haben mit dem Finanzminister viele Geschäfte abgemacht.

Vors.: Hat bei den Geschäften ein Unterschied bestanden zwischen der Person des Finanzministers und dem Finanzministerium?

Zeuge: Meiner Ansicht nach ja. Mit dem Finanzminister persönlich hat die Kredit-Anstalt nur sehr wenig Geschäfte gehabt. Meines Wissens dürfte dies ein- oder zweimal gewesen sein.

Digitized by Google

Vors.: Was ist Ihnen über den Verkehr mit dem Finanzministerium bekannt?

Zeuge: Seit meinem Amtsantritte bis zu meinem Austritte aus der Kreditanstalt sind sehr viele Geschäfte vorgekommen, sie gehen in die Millionen. Alle sind ordnungsmäßig verbucht worden und mir wäre es unmöglich, sie hier vorzuführen.

Ueber das von Richter bei seiner gestrigen Vernehmung angegebene Geschäft des Verkaufes von 100.000 „London" zur Zeit der Sendung des Freiherrn v. Brentano nach England, um dort ein Anlehen zu unterhandeln, erzählt Zeuge die Details dieses Geschäftes in vollkommen übereinstimmender Weise mit der gestrigen Angabe Richter's.

Vors.: Ist der Verwaltungsrath von dem Geschäfte in Kenntniß gesetzt worden?

Zeuge: Meiner Ansicht nach brauchte der Verwaltungsrath von diesem Geschäfte, als einem Kommissionsgeschäfte gar nicht verständigt zu werden, denn auf diese wird von dem Verwaltungsrathe kein Einfluß genommen.

Uebrigens wußte man allgemein, daß das Geschäft auf Rechnung der Regierung gemacht worden war.

Staatsanw.: Ist Ihnen gesagt worden, wer von dem Zwischengeschäfte der Auftraggeber war?

Zeuge: Der Auftraggeber war jedenfalls das Armee-Oberkommando, aber ich wußte anfänglich nicht, wer Auftragnehmer sei, ob Richter oder ein Anderer. Erst später entnahm ich, daß es die Kreditanstalt selbst gewesen sei, weil Richter nicht namentlich bezeichnet wurde.

Staatsanw.: Sind nicht auch solche Kommissionsgeschäfte vorgekommen, bei welchen ein Beschluß der Direktion nöthig gewesen?

Zeuge: Ein Beschluß der Direktion war nur dann nöthig, wenn die Anstalt in Gefahr war, oder welche auf eigene Rechnung gemacht wurden, oder bei solchen Kommissionsgeschäften, wo eine Insolvenz wahrscheinlich gewesen wäre.

Hierauf wurde dieser Zeuge beeidet.

Der Aussage des Zeugen Franz Weiding, 37 Jahre alt, aus Prag gebürtig, katholisch, verheirathet, erster Buchführer der Kreditanstalt, entnehmen wir, daß ihm die Aufträge zu den Verbuchungen theils schriftlich, theils mündlich durch die Direktion oder einen der Direktoren zugekommen seien, welchen Aufträgen er stets gefolgt habe, daß für das Finanzministerium 2 Konto angelegt waren, und er erklärt die vorliegenden Kontos als von ihm geführt, sowie daß er bei den National-Obligationen den Kurs von 72 auf 77, wie er glaube, im Auftrage Richter's, umgeändert habe, wodurch dem Finanzministerium ein Vortheil, der Kreditanstalt aber ein momentaner Schaden zugefügt wurde. Er müsse als Untergebener den Befehlen des Direktors nachkommen und habe dieser allein die Haftung für seine Dispositionen.

Richter bemerkt auf die Mittheilungen des Zeugen, daß die Abänderungen im Jänner d. J. stattgefunden und daß die Aufträge nie von ihm, sondern, so lange noch Schiff im Hause war, von diesem erfolgt sind.

Dr. Berger: Ist die Umänderung in dem „todten Konto" ersichtlich, so zwar, daß, wenn man ihn aufschlägt, die Aufbesserung von 72 auf 77 ersichtlich ist?

Zeuge: Ja.

Dieser Zeuge wird sohin beeidet.

Der Zeuge Rudolph Brekl, Sekretär der Kreditanstalt, gibt an: Herr Richter habe in der Sitzung des Beirathes die Anzeige gemacht, daß er mit dem Armee-Aerar einen Abschluß auf eine große Menge von Calico zu machen beabsichtige, daß er dieses aber nicht thun könne, wenn er sich nicht Devisen zu fixen Kursen sichern könne, um seine Kalkulation zu machen. Die Anstalt möge die erforderlichen Devisen kaufen, er sei bereit eine Provision zu vergüten, und zwar wolle er das, was er bei dem Geschäft gewinne, geben, nämlich 4 pCt.

Das Komité besteht aus vier Mitgliedern, damals waren aber nur zwei anwesend; bei der Eröffnung des Komite's dürfte auch Herr Schiff anwesend gewesen sein, doch wisse er sich nicht zu erinnern, ob er nicht später fortgegangen sei. Das Komité sei mit dem Antrage Richter's vollkommen einverstanden gewesen, nur einer von den Verwaltungsräthen habe gefragt, wer den Verlust trage, im Falle der Kurs zurückginge. Richter sagte, daß dies natürlich er auf sich nehmen würde.

Ueber den Einkauf und Verkauf von Papieren wurde im Beirath nicht gesprochen, weil dieses ein Kommissionsgeschäft war, und dieser ausschließlich Sache der Direktion sein soll.

Im Allgemeinen sollten solche Geschäfte von allen drei Direktoren übernommen werden; gewöhnliche Kommissionsgeschäfte werden jedoch von jedem einzeln übernommen.

In Betreff des Zwischengeschäftes entstand eine Forderung an das Aerar, weil die Zwischenlieferungen eingestellt und die dazu angekauften Devisen, welche nicht verwendet worden waren, wieder verkauft werden mußten, woraus da die Kurse tiefer standen, sich ein Verlust ergab. Die Eingabe an das Armee-Oberkommando habe ich selbst konzipirt, Anfangs Oktober hat nämlich Herr Richter mir den Auftrag gegeben, mir den Konto vom Buchhalter geben zu lassen und auf Grund dessen die Eingabe zu machen.

Bei dieser Gelegenheit habe ich wahrgenommen, daß der Posten, den Hoppe zu fordern hatte, noch nicht liquidirt war und im Konto nicht aufgenommen wurde, ich machte Herrn Richter darauf aufmerksam, und er stiftete die Sache bis er persönlich mit Hoppe gesprochen, woran ich ihn einigemale erinnern mußte; dadurch wurde die Eingabe erst vier Wochen später gestellt.

Die Rechnungen über die Zwischeinkäufe gingen nicht durch meine Hände, sie wurden durch die Monturs-Kommission in Stockerau bezahlt.

Mit Rechnungen hatte ich nichts zu thun, ich hatte nur solche Eingaben zu machen, wo eine ausnahmsweise Forderung zu stellen war, was Herr Richter befahl, mußte geschehen.

Dr. Berger: Wurde dem Armee-Oberkommando die volle Entschädigung zur Last geschrieben, welche Hoppe bekam.

Zeuge: Hoppe hat 2500 fl. in Anspruch genommen, als der Konto vorgelegt wurde, wurde sie auf 2000 fl. herabgesetzt.

Dr. Berger: Wie war Herr Richter in der Handhabung der Funktionen, hat er sich streng an die Form gebunden?

Digitized by Google

Zeuge: Er hat mitunter auf die Form nicht großen Werth gelegt.

Dr. Berger: War nach dem Charakter des Herrn Richter's zu erwarten, daß er einer eigennützigen, habsüchtigen oder arglistigen Handlung fähig sei?

Zeuge: Durchaus nicht, ich habe ihn nur von der besten Seite kennen gelernt.

Theodor Ritter von Hornbostel, in Wien geboren, verheirathet, Direktor der Kreditanstalt, gibt an, daß er zunächst als Verwaltungsrath bei der Gründung der Kreditanstalt im Jahre 1855 eingetreten, bei Richter's Eintritt noch Verwaltungsrath gewesen, dann provisorisch als Mitdirektor und endlich definitiv zum Direktor bestellt worden sei. Von besonders hervorragenden Geschäften sei ihm nur das Getreidegeschäft bekannt, sonst seien wohl auch noch kleinere Geschäfte abgeschlossen worden.

Vors.: Wurden in letzterer Zeit auch Geschäfte mit dem Finanzministerium gemacht?

Zeuge: Das letzte Geschäft mit dem Finanzministerium wurde zu der Zeit, als das Anlehen in London negocirt werden sollte, gemacht, indem im Auftrage des Finanzministeriums „London" an der Wiener Börse verkauft und Staats-Effekten gekauft wurden, um einen günstigen Stand der Kurse zu erwirken. Es sind 100.000 „London" verkauft und 1.400.000 „National" gekauft worden. Ich habe durch Herrn Richter selbst davon Kenntniß erhalten, welcher den Auftrag vom Finanzminister mündlich erhalten hat.

Die Detailausführung geschah durch den damals noch anwesenden Herrn Direktor Schiff. Als jedoch das Anlehen in England scheiterte, mußte man sich die 100.000 London zu decken suchen, was einen Verlust für das Finanzministerium herbeiführte.

Der Ausgleich mit der Kreditanstalt geschah, indem die Anstalt den Rest, welcher bei ihr in National-Anlehen und Sperz. Metalliques in Depot gelegen war, zu einem Kurs, der etwas über dem Tageskurs stand übernommen hat, und indem das Finanzministerium ungefähr 200.000 fl. bar bezahlte. Bei der Untersuchung der Bücher fand sich, daß der Kurs der „National", welche um 72 verkauft wurden, auf 77 erhöht war, und daß bei den Grundentlastungs-Obligationen das Finanzministerium um 2 pCt. niederer belastet war, als sie der Anstalt gekostet hatten. Diese Disposition ging von Richter aus und mir ist nichts Näheres darüber bekannt. Mir wurde davon keine Mittheilung gemacht, auch konnte Herr Richter nach seiner damaligen Stellung derlei Transaktionen gegen nachträgliche Entheißung des Verwaltungsrathes vornehmen.

Diese Genehmigung ist rücksichtlich des letzterwähnten Geschäftes bis jetzt noch nicht erfolgt, da der Verwaltungsrath erst durch die von dem Gerichte angeordnete Untersuchung der Bücher davon Kenntniß erhalten hat.

Vors.: War das Vorgehen Richter's, daß er weder seine Kollegen noch den Verwaltungsrath von seinem Vorgehen in Kenntniß setzte, nicht bedenklich?

Zeuge: Ich kann es nicht als bedenklich erkennen, da er sehr häufig Transaktionen mit dem Finanzministerium hatte, die Anstalt in steter Beziehung mit demselben stand und Richter gewiß Motive hatte, um die Sache dem Verwaltungsrathe plausibel zu machen. Eine böse Absicht kann ich in der Sache durchaus nicht erkennen. Auch hätte Richter Gelegenheit gehabt, bei der Finanzrevision seine Motive, die ihn dazu bestimmten, vorzubringen, wenn er damals nicht schon verhaftet gewesen wäre.

Vors.: Hat diese Aenderung der Kreditanstalt einen Nachtheil gebracht?

Zeuge: Momentan allerdings.

Vors.: Wann findet die Rechnungsrevision statt?

Zeuge: Halbjährig, nach dem Schlusse der Bilanzen, die Bücher werden den 31. Dezember geschlossen, wozu bei der großen Anzahl der Kontis eine Zeit von 4 — 6 Wochen erforderlich ist, auch müssen erst die Bilanzen der Filiale früher eingehen, sohin wird vom Verwaltungsrathe eine Kommission ernannt, welche die Bücher prüft, bevor sie vorgelegt werden. Bei letzterer waren nun die Herren Schroll, Wiener und Goldschmid. Ihre Aufgabe ist die Activa zu prüfen, die Forderungen, welche die Bücher ausweisen, einzusehen, die Deckungen, die in der Anstalt liegen, damit zu vergleichen und so zu beurtheilen, wie der Vermögensstand sei. Die einzelnen Konti im Detail zu prüfen ist aber für diese Kommission eine Unmöglichkeit.

Vors.: Hat also die Anstalt einen Schaden erlitten?

Zeuge: So viel mir bekannt, hat auf eine Anfrage des Gerichtshofes an die Kreditanstalt dieselbe geantwortet, daß sie nicht eher angeben könne, ob und an wen sie eine Forderung zu stellen habe, bevor ihr nicht die Motive des Herrn Richter bekannt sind, welche ihn veranlaßten, diese Aenderungen vorzunehmen. Ich selbst bin zu einer bindenden Erklärung nicht berechtigt.

Der Vorsitzende liest hierauf die bereits in der Sitzung vom 6. November vorgelesene Aeußerung der Kreditanstalt vor, welche die Angabe des Zeugen bestätigt.

Vors.: Konnte dadurch die Anstalt einen Schaden erleiden?

Zeuge: Da dem Finanzministerium die Rechnung noch nicht gelegt war, so wäre kein Hinderniß gewesen diese Aenderung des Kursansatzes, wenn die Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht erfolgt wäre, wieder rückgängig zu machen. Der Buchhalter war verpflichtet den Befehlen Richter's Folge zu leisten. Ich kann überhaupt nur noch sagen, daß Herr Richter mit großer Aufopferung für die Anstalt zu allen Zeiten des Tages thätig war und, wenn mir die Aeußerung erlaubt ist, war Herr Richter öfter so sehr thätig, daß er die exakte Form außer Acht gelassen hat, und das ist das einzige, was ich in seinem eigenen Interesse bedauern muß. Sonst kann ich nur Rühmliches über ihn sagen, und daß ich es mir zur Ehre rechne, vier Jahre mit ihm gedient zu haben.

Vors.: Haben Sie, Herr Richter, etwas zu sagen?

Richter: Es war kein anderes Motiv bei diesen Aenderungen als eine Aufbesserung zu erzielen, die aus dem Verkauf der „Grundentlastung" ihren Ausgleich finden sollte. Zur Zeit der Bücherrevision war Herr Hornbostel in Lemberg.

Vors.: Haben Sie, Herr Hornbostel, in dieser Angelegenheit mit Baron Bruck selbst Rücksprache gepflogen?

Zeuge: Ja. Als ich ihm den Konto der Kreditanstalt übergab, und das war das einzige Mal. Später, als ich hinkam, um wegen der Begleichung anzufragen, war er krank, und es war an demselben Morgen, als er starb. Er hatte von der Uebergabe Kenntniß, man sagte, er wisse

Digitized by Google

von allem, und dieselbe Erklärung hat, als die Angelegenheit bei der Sitzung des Verwaltungsrathes zur Sprache kam, Hofrath Brentano abgegeben. Nur schien Baron Bruck ungehalten darüber, daß der Abschluß erst so spät beendet, da das ärarische Rechnungsjahr bereits geschlossen und es schwer sei, eine so große Differenz zu übergehen. Er äußerte: „Mir kommt die Rechnung sehr ungelegen, es ist ein großer Verlust; ich habe immer die Hoffnung gehegt, er werde sich successive ausgleichen lassen, und das Aerar ohne Verlust bei dieser unglückseligen Operation ausgehen".

Ich habe nach verschiedenen Seiten einen Ausgleich zu bewerkstelligen getrachtet; sein Tod unterbrach aber die Verhandlungen, und erst durch die Vermittlung des jetzigen Leiters der Finanzen, des Edlen v. Plener, wurde ein Abkommen getroffen, daß die Anstalt das Restchen der National zu einem etwas höheren Preis als den Tageskurs übernehme, durch das Depot der Grundentlastungs-Obligationen und daß die noch bestehende Differenz kann ausgeglichen werden, wozu, wie ich glaube die Genehmigung Sr. Majestät eingeholt wurde.

Staatsanw.: Für wen wurden die Grundentlastungs-Obligationen gekauft und wann gingen sie in das Eigenthum des Finanzministeriums über?

Zeuge: Sie gingen ursprüglich aus dem Eigenthum des Esterhazy in das der Kreditanstalt über, in Betreff des Finanzministeriums kann ich den Zeitpunkt nicht genau angeben.

Dr. Berger: Wie groß war der ursprüngliche Gehalt Richter's.

Zeuge: Anfangs 14.000 fl. für das halbe Jahr, als er definitiv angestellt wurde, setzte er ihn selbst auf 16.000 fl. pro anno herab.

Dr. Berger: Hatte er in seiner amtlichen Stellung mit der Rechnungsführung und der Kontrole zu thun und insbesondere einen Einfluß auf die Fournirung der Cerealienrechnung?

Zeuge: Nein.

Dr. Berger: Durch welche Hilfsorgane hat er den Cerealieneinkauf besorgt?

Zeuge: Durch die Pesther Filiale, in Raab durch einen Kaufmann, in Galizien durch die Prager Filiale und indirekt in zweiter Linie von Seiten der Filiale durch ihre Agenten, welche an einzelnen Punkten mit den Verkäufern direkt unterhandelten. Direkten Einfluß nahm Herr Richter nur auf jene Einkäufe, welche er selbst geschlossen.

Dr. Berger: Warum wurde bei diesem Geschäfte die Provision pr. Metzen bedungen?

Zeuge: Weil man dieses als das richtigste anerkennen mußte, da man den Preis der Waare nicht kannte und doch einen gewissen Verdienst für die Mühe rechnen wollte, ohne ihn zu sehr zu schrauben.

Dr. Berger: Herr Direktor waren als Vertreter der Anstalt bei den Verhandlungen zugegen, welche über die Differenz der Cerealien-Rechnung gepflogen wurde. Was für Mängel wurden der Kreditanstalt gemacht und wie steht diese Angelegenheit?

Zeuge: Sie ist noch nicht definitiv beendigt, sondern liegt zur Erledigung im Finanzministerium. Die Anstände gingen zuerst daraus hervor, daß keine detaillirten Verträge zwischen dem Militär-Aerar und der Kreditanstalt vorlagen, sondern nur kurze Punktationen, welche die Sanktion Sr. Majestät erhielten und nicht so detaillirt sind, daß die Rechnungsorgane in gewohnter Weise jeden Betrag revidiren könnten.

Es wurden eine Menge Beträge beanstandet, blos weil sie keine genügenden Belege hatten, und es war Aufgabe der Kommission, die prinzipiellen Fragen zu lösen. Die Summe der nicht als liquid anerkannten Beträge war über 300.000 fl., von welchen aber ein großer Theil durch die der Kommission gegebenen Aufklärungen reduzirt wurde. So z. B. war vieles beanstandet, weil es nicht mit den Originalbelegen, wie es eigentlich Vorschrift ist, belegt war, was eben hier unmöglich gewesen wäre. Eine wesentliche Differenz bestand nur rücksichtlich der Spesen der Kreditanstalt, ob sie diese dem Aerar anzurechnen berechtigt war und ob sie solche Spesen ihren Subliefernten in der Form von sixen Beträgen oder von Provisionen geben durfte. Das eingeholte Gutachten des Finanzministeriums spricht sich dahin aus, daß die Anstalt berechtigt war, Sensarien und Provisionen an die Agenten nach kaufmännischer Ausmaß zu bezahlen.

Dadurch übernehme das Aerar eine bedeutende Summ der angerechneten Spesen. In Schwebe sind noch einig Posten. Z. B. eine Differenz aus dem Wiederverkauf eine Quantums Haser und Weizen, und dieses scheint nach me ner Meinung in einem Irrthum der Rechnungsbehörde z liegen. Der Haser wurde faktisch theurer verkauft als e eingekauft worden ist, aber die Rechnungsbehörde hat den Verkaufspreis des Haser's mit dem Durchschnittspreise des in der ganzen Monarchie verkauften Hafers verglichen und einen Ausfall gefunden. Nach unserer Auffassung hatte das Aerar eher einen Nutzen als irgend einen Schaden e litten. Beim Weizen wurde eine größere Partie guter Waar von einem Händler gekauft, welcher zur Bedingung machte daß mit dieser guten Waare auch 10- bis 12.000 Metzen, schlechte Waare zu demselben Preis abgenommen werde. Man hielt es im Interesse des Aerars, darauf einzugehen, die schlechtere Waare wieder zu verkaufen, weil wir sonst entweder das Quantum gar nicht bekommen oder viel theuerer hätten bezahlen müssen. Die Differenz aus dem Wiederverkauf von 17.000 fl., die zweite Differenz von einigen 60.000 fl. stammt aus dem Abgange am Maße, welcher auf 30- bis 34.000 Metzen veranschlagt wurde, und theils durch das wiederholte Messen, theils durch das Verladen der Waare auf die Schiffe, vielleicht auch durch das schärfere Messen der Militärorgane entstanden sein mag.

Eine weitere Post, 8000 fl. sind Reuterungsspesen, indem die Waare als nicht gereutert beanstandet wurde. Es ist aber ein Unterschied zwischen dem Reutern in den Magazinen und dem im kaufmännischen Verkehr, und dadurch erwuchs der Ausfall. Endlich sind 35.800 fl. Uebernahmsprovisionen der Pesther Filiale beanstandet worden. Diese glaubte solche darum ansprechen zu können, weil nach der Verabredung die Waare direkt von militärischen Organen übernommen werden sollte, dies sich aber nicht ausführbar zeigte und nun die Anstalt die Waare selbst übernehmen und verladen mußte, somit ein größeres Risiko hatte. Dies geschah ohne die Centra'anstalt zu befragen, und die Provision betrug pr. Metzen 1¼ kr.

Weitere Anstände ergaben sich aus den Einkäufen in Galizien. Unser Agent hat in kleineren Partien gekauft,

Digitized by Google

und wie es dort üblich ist, Provisionen gegeben, so daß dort doppelte und dreifache Provisionen erwachsen sind. Das wurde beanstandet, und um dieses auszugleichen, hat die Kreditanstalt auf ihre eigene Provision verzichtet unter der Bedingung, daß jene bezahlt würde. Die letzte Post war die Rechnung eines Agenten, der als Sensal und Agent bei der Uebernahme der Getreidesorten thätig war. Es wurden seine Spesen beanstandet und die Kreditanstalt hat diese übernommen. Endlich wurde beanstandet, daß die Kreditanstalt das Acrar mit dem Stempel belastete, welcher 1300 fl. ausmachte. Dies dürfte alles sein.

Dr. Berger: Richter soll sich ganze Vormittage beim Armee-Oberkommando befunden haben, was ist Ihnen darüber bekannt?

Zeuge: Er konnte nach meiner Meinung nur nach 11 Uhr dort gewesen sein, jedoch etwas Positives kann ich in dieser Beziehung nicht behaupten.

Dr. Berger: Hat die Anstalt durch die von Richter angeordnete Aenderung in der Buchung auf ihre Ansprüche verzichtet, oder besteht noch ihre Forderung an das Acrar?

Zeuge: Ich glaube, daß diese Forderung noch bestehe.

Dr. Berger: Baron Bruck soll die Hoffnung ausgesprochen haben, daß sich der Konto herabmindern werde. Hat sich der Finanzminister dahin geäußert, daß Richter solche Hoffnungen erregt hätte?

Zeuge: Wenn ich mich recht erinnere, sagte er, Richter hätte die Hoffnung gehabt, daß eine Aufbesserung der Kurse den Schaden ersetzen werde.

Dr. Berger: Hat Richter noch sonst ein namhaftes Geschäft mit dem Finanzminister ohne schriftliche Grundlage und vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrathes der Anstalt geschlossen?

Zeuge: O ja, in großem Maßstabe zur Zeit der Krisen im Jahre 1857 und 1858, wo das Finanzministerium große Quantitäten Eisenbahn-Aktien kaufen ließ, um die Kurse derselben zu halten. Derlei Transaktionen wurden immer mündlich abgemacht und erst nachträglich wurde die Zustimmung des Verwaltungsrathes eingeholt.

Dr. Berger: Wer hatte auf das der Kladnoer Eisenindustrie-Gewerkschaft bewilligte Darlehen Einfluß genommen?

Zeuge: Die Bewilligung des Darlehens ging vom Verwaltungsrathe aus; daß die Direktion dabei einen maßgebenden Einfluß hat, ist begreiflich, da sie die Sache untersucht und das „für“ und „wider“ geltend macht. Ich und noch ein Beamter hatten die Untersuchungen in Kladno zu leiten, die Bücher durchzusehen, einen technischen und merkantilischen Bericht zu geben und auf Grund dieses Berichtes bewilligte der Verwaltungsrath das Ansuchen.

Dr. Berger: Stellt die Kreditanstalt in Betreff der Steuerbeträge der Zuckerfabrik Haftungsurkunden aus?

Zeuge: Das geschieht wochentlich 4 — 5 Mal, es ist eine vom Finanzministerium genehmigte Form, daß die Haftung der Kreditanstalt bei den Steuerämtern angenommen werde.

Der Zeuge wurde beeidet.

Der Vorsitzende befragt den Staatsanwalt, ob er es zweckdienlich machte, daß die Sachverständigen jeder einzeln, oder daß sie mit einander vernommen werden, worauf der Staatsanwalt erklärt, daß er kein besonderes Motiv dafür habe, daß die Sachverständigen zusammen vernommen werden, er dies jedoch dem Ermessen des Gerichtshofes überlasse.

Dr. Berger: Ich kompromittire auf den Ausspruch des hohen Gerichtshofes.

Nach kurzer Berathung erklärte der Vorsitzende, daß nach dem Beschlusse des Gerichtshofes die Sachverständigen einzeln vernommen werden.

Hierauf wurde die Sitzung um 3½ Uhr geschlossen und die Fortsetzung auf morgen 9 Uhr angeordnet.

Sitzung vom 29. November.

Der Gerichtshof erscheint um 9¼ Uhr und wird der Angeklagte Richter vorgeführt, sohin der Zeuge Moriz Goldschmid vorgerufen und vernommen.

Derselbe ist zu Frankfurt am Main geboren, 52 Jahre alt, israelitischer Religion, verheirathet, Prokuraführer des Hauses Rothschild, Verwaltungsrath der Kreditanstalt und königl. Preußischer Generalkonsul.

Ueber den Vorgang bei der im heurigen Jahre bei der Kreditanstalt vorgenommenen Finanz-Revision und die von ihm dabei gemachten Erfahrungen befragt, gibt Herr Zeuge an:

Unmittelbar nach Abschluß der Bilanz ernennt die Anstalt ein Komité zur Prüfung und Revision der Bücher und in dieses wurden die Herren Wiener, Schöller und ich berufen. Ich erlaube mir vorläufig rücksichtlich des Vorganges bei dieser Revision kurz zu erwähnen, daß die Anstalt 14 bis 15 Hauptbücher, jedes bei 300 Folien habe und es bei dieser großen Zahl der Kontos unmöglich ist, die Prüfung bis auf die einzelnen Ziffer auszudehnen. Das Komité prüft die Saldi und deren Deckung und macht einzelne Stichproben. So ging man seit dem Bestehen der Anstalt auch in diesem Jahre vor. Bei dieser Revision, welche in den ersten Tagen des März begann, kamen wir auch auf den Konto der Finanzverwaltung. Dieser zeigte einen Saldo von 1.700.000 fl., für welchen als Deckung 1.500.000 fl. „Grundentlastung“, 10.000 fl. „National“ und 53.500 „Metalliques“ vorhanden waren, so daß mit Rücksicht auf den Tageskurs dieser Papiere ein Betrag von 260.000 fl. unbedeckt blieb. Wir fragten den anwesenden Direktor Duschka über die Natur dieses Konto's, nach welchem 100.000 „London“ gekauft und verkauft, 1.490.000 „National“ gekauft und bis auf 100.000 fl. verkauft und dafür 1.500.000 „Grundentlastung“ eingekauft worden waren.

Direktor Duschka erklärte uns, daß er mit Direktor Richter, der schon damals verhaftet war, gesprochen hätte, und gab uns die Aufklärung, daß dieses Geschäft auf einer Transaktion, welche zwischen Baron Bruck und Richter vereinbart war, beruhe. Bei uns handelte es sich sohin darum, die Deckung der 260.000 fl. alsbald zu erreichen, da die Generalversammlung vor der Thüre stand, und bei dem mit dem Herrn Finanzminister und Herrn Freiherrn v. Brentano diesfalls gepflogenen Einvernehmen wurde uns die Versicherung gegeben, daß diese ganze Angelegenheit ehestens geordnet werde.

Von dieser Transaktion war uns nichts bekannt, und ich füge weiter hinzu, daß ich so wie meine Kollegen, als wir über eine Aufbesserung von 5 pCt. bei den „National“

Digitized by Google

und 2¼ pCt. bei der Grundentlastung befragt wurden, darüber keine Aufklärung zu geben vermochten.

Eine solche Aufbesserung konnten wir bei der Revision darum nicht erkennen, weil in dem Konto die Ziffer der Kurse nicht vorkömmt, wir nur die Saldi zu prüfen hatten und bei dem Konto der Finanzverwaltung umsoweniger Grund hatten anzunehmen, daß bei den Ziffern ein Anstand obwalte, somit uns auf die Prüfung des Saldo dieses Kontos beschränkten.

Es wurde uns, wie ich schon erwähnte, sowohl von Seite des Finanzministers als auch durch Baron Brentano die Versicherung gegeben, daß dieser Gegenstand geordnet werde und ich selbst hatte in meiner Stellung beim Hause Rothschild Gelegenheit, sowohl den Herrn Minister als den Baron Brentano auch über diesen Gegenstand zu sprechen und dieselbe Versicherung zu erhalten, und es wurde dieser Gegenstand sohin im Juni wirklich geordnet. Es kommen zwei Spezialkonti für das Finanzministerium vor, welche mir bekannt sind, es ist ein Conto aparte und ein Conto separato.

Der Conto aparte kam bei der Prüfung nicht vor, da die Prüfung sich nur auf die Hauptbücher bezieht, und nur, wenn wir Stichproben machen, auch andere Bücher zur Hand kommen, wozu wir aber bei dem Konto der Finanzverwaltung umsoweniger Grund hatten, da wir alle der Meinung waren, daß die vorkommenden Ziffern mit der Finanzweltung vereinbart worden sind.

Die Revision nimmt wenigstens 10 bis 12 Tage in Anspruch, und wir müssen rücksichtlich der Details eines Kontos in den Exekutiv-Organen der Anstalt, nämlich der Direktion und der Buchhaltung, wie bei jedem großen Geschäfte, vertrauen.

Richter bemerkt darauf, daß er bitten möchte, die nöthigen Aufklärungen über diese Transaktion, nach Vernehmung der mit der Revision betraut gewesenen Herren, ihnen gleichzeitig geben zu dürfen, und über Aufforderung des Vorsitzenden diese Mittheilung an Herrn Goldschmidt sogleich zu machen, gibt Richter an:

„Ich wollte an die Herren des Revisions-Komité den Antrag stellen, daß sie ihr Einverständniß damit erklären, daß die von Fürst Esterhazy übergegangene 1½ Million „Grundentlastung“ dem Finanzministerium, so wie ich es verbuchen ließ, mit 68¼ berechnet blieben, ferner wollte ich die Herren unterrichten, daß der Gewinn aus den Grundentlastungs-Obligationen vor Allem die Bestimmung habe, die Aufbesserung der 5 pCt. bei den „National“ zu decken. Da nun im Juni die Vereinbarung stattfand, daß die Anstalt die „Grundentlastung“ zu dem Kurse von 73½ übernehme, so hat der Staat und rücksichtlich der Konto des Finanzministeriums, im Falle, als der Verwaltungsrath den von mir eingestellten Kurs der „Grundentlastung“ genehmigt, bei diesen einen Gewinn von 78.750 fl., und von dieser Summe hat nach dem Uebereinkommen mit dem Finanzminister die Kreditanstalt die Aufbesserung bei den „National“ mit 70.000 fl. zuerst zurückzuempfangen. Das wollte ich die Herren bitten, dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß zu bringen, da ich persönlich dem Baron Bruck versprochen hatte, bei der Kreditanstalt zu befürworten, daß die Grundentlastungen mit 68¾ statt mit 70¾ gerechnet werden.“

Zeuge: Ich habe nichts dagegen zu erwähnen, als daß es nur sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn uns Herr Richter selbst damals bei der Revision darauf aufmerksam gemacht hätte, ich kann nur annehmen, daß er damals vergessen hat, und wenn er gegenwärtig gewesen wäre, es gewiß gethan hätte.

Bei der exceptionellen Stellung, in der er viele Geschäfte besorgte, bei dem großen Vertrauen, daß ihm der Verwaltungsrath schenkte, und in Folge seiner Beziehungen zum Finanzministerium konnte er bei den schwierigen Verhältnissen im Anfange v. J. manches auf sich nehmen, und auf die Genehmigung des Verwaltungsrathes rechnen.

Vors.: Hatte Herr Richter Zeit, Ihnen Aufklärung zu geben?

Zeuge: Er war zur Zeit der Revision dieses Konto schon verhaftet.

Vors. Konnte er wissen, wann die Revision eintritt?

Zeuge: Er mußte wissen, daß sie Anfangs März nach Abschluß der Bilanz eintritt.

Vors.: Konnte er im Voraus Sie davon verständigen?

Zeuge: Er hat wahrscheinlich im Drange der Geschäfte nicht daran gedacht.

Vors.: War keine Möglichkeit gegeben, auf diesen Konto näher einzugehen?

Zeuge: Nein. Die Möglichkeit wäre gegeben gewesen, wenn die Prüfung bei Gelegenheit der Ausgleichung mit dem Finanzministerium im Monat Juni vorgenommen worden wäre.

Vors.: Wer wäre dabei betheiligt gewesen?

Zeuge: Die Direktion, nämlich die Herren Hornbostl und Dutschka, und es wäre durch die Vergleichung der einzelnen Posten mit dem Journale ersichtlich geworden.

Vors.: Werden solche genaue Prüfungen vorgenommen?

Zeuge: Sie werden vorgenommen, aber bei dem Konto mit dem Finanzministerium hielt man es durchaus nicht nöthig, weil man dachte, daß die Kurse vereinbart seien.

Richter: Ich muß bemerken, daß es meine Absicht war, an jenem Tage, wo die Platzkonti zur Revision kommen, dem Verwaltungsrathe die Mittheilung zu machen. Ich habe ja keinen Grund gehabt, den Gegenstand zu verschweigen, ich hatte die Pflicht den Schaden der Staatsverwaltung möglichst herunter zu bessern, es wäre Thorheit, ja Blödsinn gewesen, wenn ich in dieser Beziehung irgend eine Verantwortlichkeit, irgend eine Gefährdung meiner Stellung übernommen hätte.

Es war meine bestimmte Absicht den ganzen Verlauf dem Komité zur Kenntniß zu bringen; Herr Goldschmid wird bestätigen, daß, so lange ich auf freiem Fuße war, die Revision der Platzkonto noch nicht stattgefunden habe.

Der Zeuge bestätigt dies.

Richter: Ich konnte auch annehmen, daß die Aendeungen durch den Hauptbuchhalter zur Kenntniß der Herren gebracht werden, und so war nicht der geringste Grund zur Verheimlichung. Ich wollte an Herrn Goldschmid nur die Frage stellen, ob es richtig ist, daß die Kreditanstalt sich mit der Kursberechnung der „Grundentlastung“ zu 68¼ einverstanden hat?

Zeuge: Ich kann das ohne Einsicht in die Bücher nicht bestätigen.

Staatsanw.: Sind Ihnen Herr Zeuge ähnliche Fälle solcher Aufbesserungen bekannt?

Zeuge: Mir ist kein anderer Fall vorgekommen.

Digitized by Google

Richter: Ich erlaube mir den Herrn Goldschmid auf ähnliche Fälle aufmerksam zu machen; z. B. bei den jungen Bahnen, wo ebenfalls eine Aenderung des Kurses stattgefunden habe.

Der Zeuge bestätigt darauf, daß wegen den jungen Bahnen eine Transaktion mit dem Finanzministerium stattfand, er aber die Details davon nicht kenne.

Staatsanw.: Indem die Kreditanstalt für die von ihr um 72 pCt. verkauften „Rational“ der Finanzverwaltung 77 pCt. als Verkaufspreis rechnete, hat sie meines Erachtens 5 pCt. geschenkt?

Zeuge: Ich kann nicht annehmen, daß Richter ein Geschenk aus dem Säckel der Anstalt machen wollte, sondern ich glaube, daß ihn die augenblickliche schwierige Lage, in welcher die allgemeinen Geldverhältnisse waren, bestimmten, aus eigener Machtvollkommenheit eine solche Aufbesserung zu gestatten, er aber dabei die Absicht hatte, aus den bei andern mit der Finanzverwaltung geschlossenen Geschäften zu erzielenden Gewinnen diesen Ausfall zu decken, und auf die Genehmigung des Verwaltungsrathes gerechnet habe.

Staatsanw.: Ich ersuche das Belegjournal rücksichtlich der „Grundentlastung“ zu beachten, anzusehen und mir anzugeben, an welchem Tage Herr Zeuge glaube, daß diese Transaktion stattgefunden habe?

Zeuge: (Nach Einsicht des ihm vom Staatsanwalt übergebenen Journals.) Ich kann durchaus keinen Aufschluß geben, hier ist der Abschluß vom 31. Dezember.

Richter: Die Transaktion geschah im Februar d. J. und wurde, wie dies häufig vorkommt, auf Ende Dezember zurückgeschrieben und so verbucht.

Zeuge: Vom Augenblicke an, als Herr Richter die Verabredung mit dem Finanzminister traf, konnte er dem Buchhalter den Auftrag zur Buchung geben, und daß die Rückschrift auf Ende Dezember erfolgte, ist vollkommen buchgemäß.

Staatsanw.: Kann man, wenn man aus dem Belegjournal die Rechnung mit Ende Dezember geschlossen sieht, annehmen, daß schon am 4. November der Kauf erfolgte?

Zeuge: Dieses kann man daraus nicht schließen.

Staatsanw.: Herr Goldschmid haben angegeben, daß Sie selbst mit Baron Bruck und Baron Brentano gesprochen haben. Ich ersuche, sich näher über diese Unterredungen zu äußern.

Zeuge: Ich bin öfter mit diesen beiden geehrten Herren in Berührung gekommen, und als mir von der Revision her die Sache frisch im Gedächtniß und die Generalversammlung vor der Thüre war, so nahm ich Veranlassung, bei Gelegenheit des Zusammentreffens mit diesen Herren davon zu sprechen und beide Herren gaben mir im Allgemeinen die Versicherung, daß die Sache beglichen werde.

Staatsanw.: Hat der Herr Finanzminister von dieser Aufbesserung oder Transaktion, da diese bereits früher statt hatte gesprochen?

Zeuge: Es war damals von einer Kursabrechnung gar keine Rede, denn Herr Staatsanwalt können annehmen, daß wir sonst diese Kursaufbesserung in Rechnung gebracht hätten.

Staatsanw.: Ich ersuche dies Börsentableau anzusehen, und mir zu sagen, wer die 1½ Millionen Grundentlastung gekauft hat?

Zeuge: (Nach Einsicht des Börsentableau.) Diese „Grundentlastung“ wurden durch die Kreditanstalt von der fürstlich Esterhazy'schen Hauptkassa zum Kurse von 70.75 gekauft.

Staatsanw.: Hält Herr Zeuge, als Verwaltungsrath, es in der Ordnung, daß von Richter beabsichtigt, nachträglich die Transaktion dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß zu bringen, er vor dieser Verständigung bereits in den Büchern die betreffenden Aenderungen vornehmen ließ, oder ob er nicht früher die Bewilligung hätte einholen und erst dann die Aenderung in den Büchern vornehmen sollen?

Zeuge: Nach meiner Ansicht hätte Richter erst nach der Verständigung und erlangten Genehmigung des Verwaltungsrathes die Aenderung in den Büchern veranlassen sollen, aber ich glaube, daß Richter bei seinen vielen Geschäften darauf vergessen hat.

Staatsanw.: Wann hält der Verwaltungsrath Sitzungen?

Zeuge: Jede Woche einmal, doch bei größerem Andrang von Geschäften auch öfters.

Staatsanw.: Ist in diesen Sitzungen nie von diesem Geschäfte die Rede gewesen?

Zeuge: Nie.

Staatsanw.: Warum sollte gerade die Revision, wie Richter sagt, die Gelegenheit bieten, eine solche Transaktion zur Kenntniß zu bringen?

Zeuge: Ich denke, daß bei Gelegenheit der Prüfung dieses Konto und der Erforschung seiner Natur Richter Gelegenheit gehabt hätte, die Aufbesserung zur Sprache zu bringen, und es ist dies die geeignetste Veranlassung, weil dabei die ganze Lage des Geschäftes erörtert wird.

Richter: Die Kreditanstalt war bei diesem ganzen Geschäfte nur die Brücke, und dasselbe wurde für das Finanzministerium durch die Kreditanstalt nur verhandelt.

Herr Goldschmid wird bestätigen, daß ich in meiner Stellung als Direktor berechtigt war, Aenderungen in der Rechnung anzuordnen.

Zeuge erklärt es als richtig.

Richter: Ich habe schon früher gesagt, daß diese Aenderungen und rücksichtlich Aufbesserungen unter der Haftung des Finanz-Ministeriums für den Fall der Nichtgenehmigung des Verwaltungsrathes geschehen sind, weshalb ich keinen Anstand nahm, diese Aenderungen vorzunehmen.

So lange die Bilanz von Seite des Komité's nicht richtig gestellt ist, ist der Abschluß blos als ein provisorischer zu betrachten, es ist meine Anordnung nichts Definitives, es ist nichts Geheimes gewesen und der Buchhalter war ebenso in der Lage zu sagen: Diese Aenderungen hat mir Direktor Richter angeschafft.

Ich kann den Willen haben für mich eine Schenkung zu machen, aber ich kann und darf nichts vom Vermögen der Kreditanstalt verschenken. Meine Stellung zu gefährden, soweit reicht mein Patriotismus nicht, wie sehr ich auch sonst bestrebt war, dem Staate Vortheile zu verschaffen und ich muß nochmals versichern, daß ich keinen Grund gehabt habe, diese Sache zu verheimlichen, und ich

Digitized by Google

immer das Revisionskomité als dasjenige Organ betrachtete, welchem ich Aufschluß zu geben habe.

Dafür, wann ich diese Mittheilung machen sollte bestand keine Vorschrift, sondern dies war meiner Beurtheilung überlassen.

Zeuge: Ich kann diesen Bemerkungen Richter's nur vollkommen beistimmen.

Dr. Berger: Finden Sie es als merkantilisch verständige Operation, unter den angegebenen Verhältnissen den Preis aufzubessern und den Ausfall der Kreditanstalt durch günstigere Spekulationen mit den Grundentlastungs-Obligationen zu decken?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Ist die Aenderung in den Büchern in Bezug auf diese Transaktion eine selbstständig für sich bestehende. oder ist sie die Folge der gepflogenen und bewilligten Transaktion. Kann man ein selbstständiges Urtheil über die Buchänderung haben, bevor man sich über die Transaktion ein selbstständiges Urtheil gebildet hat?

Zeuge: Ich glaube, daß die Aenderung in den Büchern vollkommen mit der Transaktion zusammenhängt.

Dr. Berger: Ist es bei der Kreditanstalt üblich, daß wichtige, namentlich mit Delikatesse zu behandelnde Geschäfte mit dem Finanzministerium an das Plenum kommen, oder werden sie einem engeren Komité des Verwaltungsrath's mitgetheilt?

Zeuge: In dieser Beziehung mußte das letztere geschehen, und es wurden oft noch größere Operationen im engeren Rathe verhandelt.

Dr. Berger: Hat der Finanzminister, als er über den Konto sprach, keine Erwähnung in Betreff der ihm von Richter versprochenen Aufbesserung gemacht?

Zeuge: Er bedauerte den Verlust, aber von einer Aufbesserung war gegen mich nie die Rede.

Dr. Berger: Wie hat das Revisions-Komité die Revision vorgenommen?

Zeuge: Es wurden alle Hauptbücher Blatt für Blatt, Folio für Folio durchgegangen. Es wurden bei 4000 Folien durchgesehen und jeder Konto geprüft. Mir lag die Berichterstattung ob, ich habe auch einen umfassenden Bericht geliefert und ich kann nur sagen, daß es eine mühselige, zeitraubende Arbeit sei.

Dr. Berger: War der Konto des Finanzministers unter den Blankkontos rangirt und wäre dieser Konto nicht eben an dem Tag zur Revision gekommen, als Richter verhaftet wurde?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Es ist Ihnen bekannt, daß Richter das Revisions-Komité als das geeignetste Organ für die Erörterung des Konto des Finanzministeriums erklärt. Hätte sich diese Erörterung auf eine Darlegung der Motive der Operation erstrecken müssen?

Zeuge: Ich bin überzeugt, daß Richter die umfassendsten Aufschlüsse gegeben hätte.

Dr. Berger: Wurde im Schooße des Revisions-Komités die Frage angeregt, daß Richter über den Konto des Finanzministeriums vernommen werden solle?

Zeuge: Ja, Dutschka ging auch zu Richter, erhielt über die Natur des Kontos Aufschlüsse und diese theilte er uns mit.

Dr. Berger: Wenn damals das Komité jene Mittheilungen durch Richter erhalten hätte welche Sie heute hörten, welchen Antrag würde das Komité gestellt haben?

Zeuge: Wir hätten ganz gewiß den Gegenstand vor den Verwaltungsrath gebracht, die Sache umständlich erörtert, die Differenz, welche der Kreditanstalt zu Guten käme, berechnet und wären mit dem Finanzministerium in jene Transaktion eingegangen, welche durchgeführt wurde.

Dr. Berger: Halten Sie die von Richter dem Finanzministerium gegebene Zusicherung für bindend oder konnte durch die Kreditanstalt eine Aenderung erfolgen?

Zeuge: Es war noch immer die Ratifikation der Anstalt erforderlich.

Dr. Berger: Wurde der todte Konto eingesehen?

Zeuge: Nur der Saldo.

L. G. R. Duschek: Ist mit dem gegenwärtigen Stande die Verhandlung zwischen Finanzministerium und der Kreditanstalt abgeschlossen?

Zeuge: Dieses ist dem Verwaltungsrath überlassen.

L. G. R. Duschek: Glauben Sie, daß die Anstalt weitere Schritte unternehmen werde?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß die Anstalt ihren Aktionären gegenüber das Recht hätte auf die Vergütung zu verzichten und bin überzeugt, daß auch die Staatsverwaltung in dieser Beziehung der Anstalt gerecht werden wird.

L. G. R. Duschek: Glauben Sie, daß das Aerar zu viel bekommen hätte?

Zeuge: Nach meinem Crachten ja.

Hierauf wurde der Zeuge beeidet.

Eduard Wiener, 38 Jahre alt, in Prag gebürtig, Israelit, verheirathet, Großhändler und Verwaltungsrath der Kreditanstalt, bereits in der Untersuchung beeidet, erklärt nach Einsichtnahme der betreffenden Kontos, daß er nur über diese Kontos als solche Aufschluß geben könne, das demselben zu Grunde liegende Geschäft aber ihm ganz unbekannt sei, und erzählt sohin den Vorgang bei der Revision, die dabei rücksichtlich des Konto des Finanzministeriums gemachten Wahrnehmungen, und den darüber erfolgten Ausgleich vollkommen übereinstimmend mit dem früheren Zeugen Goldschmid.

Vors.: Würde eine genaue Prüfung des Kontos der Finanzverwaltung vor dem Ausgleiche stattgefunden haben?

Zeuge: Ohne spezielle Veranlassung nicht.

Vors.: Würden Sie, wenn nicht Ihre Vernehmung über diesen Gegenstand vor Gericht erfolgt wäre, auf diese Aufbesserung gekommen sein?

Zeuge: Ohne spezielle Veranlassung nicht.

Vors.: Hatte Richter Gelegenheit diesen Konto zu besprechen?

Zeuge: Ich weiß nicht.

Vors.: Wäre dieses Geschäft bei der Generalversammlung der Anstalt zur Sprache gekommen?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß bei der Generalversammlung davon gesprochen worden wäre.

Vors.: Ist Ihnen die von Richter über diesen Gegenstand gegebene Aufklärung bekannt geworden?

Zeuge: Ich habe nur aus den Zeitungsberichten davon Kenntniß erhalten, daß Richter's Vorgang, streng

Digitized by Google

genommen, nicht in der Ordnung war, muß aber hinzufügen, daß Richter sehr viele Geschäfte mit der Finanzverwaltung gemacht hat, großes Vertrauen genoß und oft Geschäfte, welche über seinen Wirkungskreis waren, wenn nicht zum definitiven Abschlusse, so doch zur Verhandlung brachte und später dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorlegte.

Ich glaube, daß er sich dazu berechtigt hielt.

Vors.: Wurden bei solchen Geschäften, welche erst nachträglich zur Kenntniß des Verwaltungsrathes gebracht wurden, von diesem Anstände erhoben?

Zeuge: Mir ist nicht bekannt, daß der Verwaltungsrath etwas nicht gebilligt hätte, was Richter eingeleitet hatte.

Vors.: Wie wäre der nun zur Sprache gekommene Gegenstand beglichen worden?

Zeuge: Ich glaube nicht, daß die Anstalt verpflichtet gewesen wäre, die von Richter veranlaßten Aenderungen anzuerkennen, sondern daß sie den Anspruch gegen die Finanzverwaltung erhoben hätte.

Richter: Das Ganze, woraus der Konto hervorging, war ein Kommissionsgeschäft, es lag ganz in den Händen der Direktion und während wir operirten, war es ein öffentliches Geheimniß.

Meine Aufgabe war es, am Tage der Revision dem Komité darüber die vollständigsten Aufschlüsse zu geben, woran ich nur durch meine Verhaftung gehindert wurde.

Ueber die Aussage des Herrn Wiener habe ich besonderes nichts zu bemerken, nur würde ich auch ihm das mittheilen wollen, was ich dem Komité zu sagen beabsichtigte und dem Herrn Goldschmid vorhin mittheilte.

Ueber die Aufforderung des Vorsitzenden dieses zu thun, wiederhohlt Richter die bereits an Goldschmid gemachten Erklärungen.

Zeuge: Ich glaube, daß das Revisions-Komité die Differenz, die sich aus den Büchern ergibt ansprechen werde, daß Herr Richter bei den besten Intentionen oft zu viel Verantwortung auf sich genommen und die Form nicht immer streng beobachtet habe, muß aber meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß Richter stets aus den reinsten lautersten Motiven handelte und ich ihm in seinem ganzen Handeln stets als Ehrenmann erkannte. Richter hat nach meiner Ueberzeugung stets im Interesse der Anstalt gehandelt.

Staatsanw.: Können Herr Zeuge angeben, ob die innere Prüfung des Saldo conto ohne genaue Prüfung der beiden andern Kontos möglich gewesen wäre?

Zeuge: Ich glaube, daß man schon ohne die beiden andern Konto's auf die Veränderung der Buchung hätte kommen können.

Staatsanw.: Nach Ihrer Angabe wird eine innere Prüfung eines Konto nur dann vorgenommen, wenn Bedenken gegen die Richtigkeit entstehen. Hätte sich ein solches Bedenken bei dem Konto des Finanzministeriums ergeben?

Zeuge: Die Prüfung des Saldo geschah durch Vergleichung mit dem Hauptbuche. Aus dem Konto des Hauptbuches ging ein solches Bedenken nicht hervor.

Staatsanw.: Hätte nach Ihrer Meinung der Kursänderung im Konto die Bewilligung des Verwaltungsrathes vorausgehen oder nachfolgen sollen?

Zeuge: Ich kann mich nicht mit Bestimmtheit aussprechen, da es das Geschäft einer dritten Person ist.

Staatsanw.: Ich möchte nur Ihre persönliche Ansicht vernehmen. Glauben Sie, daß der Verwaltungsrath auf eine solche Operation eingehen konnte?

Zeuge: Ich glaube, daß er ohne Aequivalent dafür darauf einzugehen nicht berechtigt ist.

Staatsanw.: Sind Ihnen ähnliche Kursaufbesserungen bekannt geworden?

Zeuge: Nein, mir ist so etwas nicht erinnerlich.

Richter: Ich erlaube mir vor Allem aufmerksam zu machen, daß für diese Aufbesserung das hohe Finanzministerium immer verantwortlich und haftend geblieben ist da dieselbe zu Gunsten des Finanzministeriums geschah. Ich habe erst dann aufgebessert, nachdem mir Se. Exzellenz der Minister erklärt hatte, er hafte für die Aufbesserung und will, daß diese stattfinde.

Staatsanw.: Scheint Ihnen, Herr Zeuge, in der Operation mit den Grundentlastungs-Obligationen, welche am 4. November zu 70¾ gekauft und noch denselben Tag um 68¼ an das Finanz-Ministerium übertragen worden ist, ein Geschenk an letzteres gelegen zu sein?

Zeuge: Ich kann das nicht als ein reines Geschenk betrachten, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß es nur dann ein Geschenk wäre, wenn die Haftung des Ministeriums nicht festgehalten worden, und nicht zu erwarten gewesen wäre, daß das hohe Finanzministerium in Berücksichtigung der Opfer, welche die Anstalt bringt, dieser ein Aequivalent dafür zukommen lassen würde.

Ich ersuche mich auf die Operationen hinweisen zu lassen, welche früher stattgefunden haben.

Es ist allgemein bekannt, daß im Interesse des Landes viele Eisenbahnen konzessionirt wurden, und daß sich bei diesen Konzessionen die Kreditanstalt namhaft betheiligte, was ihr durch die Staatsverwaltung wesentlich erleichtert wurde. Wenn nun Direktor Richter ein Opfer gebracht hat, so muß man in Berücksichtigung ziehen daß auch die Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Kreditanstalt ein Opfer gebracht hat, um die definitive Beendigung der Eisenbahnen sicher zu stellen.

Staatsanw.: Ich ersuche, das Opfer, welches die Anstalt gebracht haben soll, näher zu beleuchten.

Zeuge: Das Opfer bestand darin, daß die Eisenbahn-Aktien al pari genommen wurden, während, wenn man diese Aktien ihrem Schicksal überlassen hätte, sie bedeutend verloren hätten, wo entgegen durch diese Operation der Anstalt der Bau der Eisenbahnen gesichert worden war. Dies war das Opfer, welches die Staatsverwaltung mit der Kreditanstalt gemeinschaftlich gebracht hat.

Staatsanw.: Ich möchte nur die Motive der Handlungsweise und die Handlung selbst getrennt wissen. Wenn ich um 70¾ kaufe und noch denselben Tag das Gekaufte um 68¼ verkaufe, so ist dies ja offenbar ein Geschenk.

Zeuge: Ich weiß nicht, ob es in dieser Intention geschehen ist, und ob nicht der Kauf früher und erst später die Buchung stattfand.

Richter: Ich muß nochmals aufmerksam machen, daß Se. Exzellenz der verstorbene Finanzminister die billigere Berechnung der Grundentlastungs-Obligationen von mir verlangte. Daß ich aber in dieser Beziehung kein festes

Digitized by Google

Engagement und keiner Verpflichtung eingegangen bin, sondern daß ich Sr. Exzellenz nur versprochen habe, diese Angelegenheit bei der Kreditanstalt auf das lebhafteste zu befürworten. Es ist nichts Definitives gewesen, sondern alles nur provisorisch.

Staatsanw.: Herr Richter haben angegeben, daß das Motiv zu dieser Transaktion mit den Aktien das gewesen sei, weil die Kreditanstalt bei dem Cerealien-Geschäfte eine bedeutende Provision genommen, einen bedeutenden Gewinn gemacht habe und es ist bekannt, daß gerade die Cerealien-Lieferung beanständet wurde.

Richter: Wenn ich gesagt hätte, daß die Kreditanstalt an dem Cerealien-Geschäfte einen bedeutenden Gewinn gemacht habe, so muß ich es widerrufen, da nach meiner Ueberzeugung der Gewinn, welchen die Kreditanstalt bei diesem Geschäfte gemacht hat, ein sehr bescheidener war.

Dr. Berger (zu Richter): Wäre es geschäftlich angegangen, eine Aufbesserung in der Rechnung ersichtlich zu machen?

Richter: Nein.

Dr. Berger: Herr Zeuge haben sich dahin ausgesprochen, daß Sie die Kurs-Aufbesserung nicht als Schenkung ansehen können, so lange ein Aequivalent dagegen steht. Hat eine definitive Verzichtleistung bezüglich der aufgebesserten fünf Perzent stattgefunden?

Zeuge: Darüber kann ich kein bestimmtes Urtheil abgeben, weil ich die Natur der Transaktion nicht kenne.

Dr. Berger: Wenn Herr Zeuge die Transaktion so annehmen, wie sie Richter angab, erkennen Sie darin eine Schenkung oder nicht?

Zeuge: Eine vollständige Schenkung erblicke ich nicht darin, wie sich die Thatsache bestätigt, daß die Grundentlastungs-Obligationen zur Deckung dieser Aufbesserung gekauft worden sind.

Dr. Berger: Diese Thatsache ist bestätigt.

Zeuge: Dann kann ich keine Schenkung darin finden.

Dr. Berger: Können Sie genau angeben, wann der Konto des Finanzministeriums zur Revision gelangte?

Zeuge: Des Tages weiß ich mich nicht zu erinnern, aber darauf, daß Richter damals schon verhaftet war.

Dr. Berger: Wurden wichtigere Operationen sogleich im Plenum, oder vorerst im eigenen Beirathe des Verwaltungsrathes vorgetragen?

Zeuge: Im engeren Beirathe.

Staatsanw.: Konnte man an dem Tage, wo diese Obligationen auf 70 standen, darauf rechnen, daß sich deren Kurs noch steigern würde?

Zeuge: Hiefür, so wie überhaupt für den Gewinn bei Papieren, gibt es keine apodiktische Gewißheit.

Dr. Berger: Hat sich später der Kurs der Grundentlastungs-Obligationen gehoben?

Zeuge: Ich kann mich im Augenblicke nicht darauf erinnern,

Der Zeuge wurde sohin beeidet.

Nun folgte die Vernehmung des k. k. Ministerialrathes im Finanzministerium, Johann Anton Freiherrn von Brentano, aus Frankfurt am Main, 57 Jahre alt, katholisch, verheirathet. Dieser erklärt zuerst, daß er sowohl in amtlicher Beziehung, als auch in Bezug auf den verstorbenen Finanzminister Freiherrn von Bruck, dessen in der Anklageschrift in höchst bedauerlicher Weise gedacht wird, des Amtgeheimnisses nicht entbunden sei.

Vors.: Wären Sie in der Lage über jene Angelegenheiten Aufschluß zu ertheilen, welche der vorliegende Konto der Kreditanstalt für das hohe Finanzministerium betrifft?

Zeuge: Ich kann in dieser Beziehung nur das bestätigen, was meine, in der Voruntersuchung gemachte Auslage, sowie mein Schreiben, an diesen hohen Gerichtshof gelangtes Schreiben enthält. Es war mir nicht bekannt, über welche Punkte mein Zeugniß gewünscht werden wird: ich bin erst später darauf aufmerksam geworden, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß sämmtliche Beschlüsse, welche mit den Zwischeneinkäufen im Zusammenhang stehen, nach meiner Abreise geschehen sein müssen. Ich selbst bin bei dieser Operation eben so wenig, als bei einer andern, von welcher in der Anklageschrift die Rede ist, persönlich zu Rathe gezogen worden, noch hatte ich dabei in irgend einer Weise intervenirt. Später kam der Gegenstand zur Sprache, ich konnte ihn nicht anders betrachten, als in dem Lichte, daß Se. Exzellenz der Herr Finanzminister vom Chef des Armee-Oberkommando in dieser, sowie in vielen anderen Beziehungen um seinen Rath gefragt wurde, und daß er es für klug und vorsichtig gefunden hat, den voraussichtlichen Geldbedarf durch fremde Devisen zu decken. Wobei ich nur noch verschern kann, daß Baron Bruck's Beschlüsse rasch waren und die That denselben ebenso rasch folgte. Ich halte es daher für glaubwürdig, daß die Anschaffung dieser Post „London" nicht später, als am 7. Juli statt fand. Ich habe während der ganzen Zeit, als Freiherr v. Bruck Finanzminister war, nie Grund gehabt eines seiner Worte in Zweifel zu ziehen, oder anzunehmen, daß er seine hohe Stellung zu persönlichen Vortheilen auszubeuten fähig sei, noch weniger aber, daß er diese zum Nachtheile des Staates mißbrauchen könnte. Ich habe theils in dieser Ueberzeugung, theils aus sachlichen Gründen nicht den geringsten Zweifel gehegt, daß es sich in Betreff dieser Devisen so verhält, als Baron Bruck sagte, und ich muß deßhalb auch heute meine volle Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ein Abschluß mit fremden Devisen zur Bezahlung der Zwiche wirklich stattgefunden hat.

Vors.: Sind in Beziehung auf den Tag dieses Abschlusses weitere Nachforschungen gepflogen worden:

Zeuge: Ich kann mich nur auf meine frühere Aussage und auf mein Schreiben beziehen.

Eine Untersuchung der Papiere und Bücher der Kreditanstalt war in diesem Falle eben so wenig im Berufe des Finanzministeriums gelegen, als irgend ein Grund dafür gegenüber der Kreditanstalt bestanden hat.

Vors.: Es sind Ihnen, Herr Zeuge, jene Kontos vorgelegt worden, welche sich auf die Einstellung von den 20.000 Pfd. und rücksichtlich 12.000 Pfd. beziehen. Hat sich die Durchführung derselben ordnungsmäßig gezeigt?

Zeuge: So viel ich mich erinnere, kommt eine Theilung dieser Posten in der Rechnung der Kreditanstalt nicht vor, sondern ist nur die Gesammtpost von 20.000 Pfd. darin enthalten.

Vors.: War es Ihnen bei dieser Rechnung nicht auffällig, daß die Einstellung vom 14. Juli den 7. Juli gestellt wurde?

Zeuge: Mir sind diese Rechnungen ganz fremd, und

Digitized by Google

Berichtigung.

Durch irrige Auffassung von Seite des Stenographen lautet die Zeugen-Aussage des Herrn Ministerialrathes Freiherrn von Brentano auf Seite 132: daß er sowohl in amtlicher Beziehung, als auch in Bezug auf den verstorbenen Finanzminister Freiherrn von Bruck, dessen in der Anklageschrift in höchst bedauerlicher Weise gedacht wird, des Amtsgeheimnisses nicht entbunden sei", während es im Gegentheile heißen sollte: „daß er als Zeuge durch Se. Exzellenz den Leiter des Finanzministeriums von dem Amtsgeheimnisse entbunden, daher im Stande sei, Antwort zu geben nicht nur über Alles, was die Anklagepunkte betrifft, sondern auch über Alles, was ihm in Bezug auf den verstorbenen Finanzminister Freiherrn von Bruck bekannt ist, dessen Name in der Anklageschrift in einer für Alle, die dessen Andenken verehren, höchst bedauerlichen Weise genannt ward".

---

ich glaube auch gar nicht, daß das Finanzministerium berufen war, zu prüfen, in welcher Weise die 20.000 Pfd. geliefert wurden. Bei dem Finanzministerium hat nur das Faktum zu entscheiden, ob 20.000 Pfd. für das Armee-Oberkommando angeschafft worden sind.

Vors.: Es ist ein Bedenken deshalb erhoben worden, weil die Verrechnung vom 14. den 7. Juli bezogen wurde.

Es frägt sich nun, ob diese Verbuchung in Richtigkeit ist, und auf welchen Zeitpunkt sich die Verrechnung der Partie „London" stützen könne?

Zeuge: Ich glaube, daß der Tag, an welchem die Zusage erfolgt ist, entscheidend sein dürfte. Daß es besser gewesen wäre, wenn die Verbuchung an demselben Tage stattgefunden hätte, und daß es streng genommen in der Ordnung gewesen wäre, dem Armee-Oberkommando eine schriftliche Anzeige davon zu machen, kann ich nur wiederholt bestätigen.

Vors.: Es hatte also ordnungsmäßig am 7. Juli, als dem Tage des Abschlusses auch die Berechnung gemacht werden sollen?

Zeuge: Die Rechnung hätte, wenn nicht am selben Tage, so doch am andern vorgenommen werden sollen. Ich finde jedoch kein Hinderniß anzunehmen, daß der Abschluß am 7. erfolgt sei, wenn auch die Verbuchung erst am 14. geschehen ist.

Vors.: Glauben Sie, daß es Sache des Armee-Oberkommandos gewesen wäre, den Abschluß zu machen?

Zeuge: Nach den Mittheilungen des Finanzministers sollte sich die Sache derart verhalten haben, daß, als es sich um die Operationen im Auslande handelte, der Chef des Armee-Oberkommando den Rath des Finanzministers anfuchte, und es scheint mir in der Natur der Sache zu sein, daß dieses ein Rath war, der augenblicklich ausgeführt werden sollte, denn wenn man sich vor einer Eventualität sichern will, wäre eine Verschiebung nicht mehr zweckmäßig.

Vors.: Ist Ihnen Herr Zeuge etwas von den durch die Kreditanstalt für das Finanzministerium unternommenen Geschäften bekannt, welche sich auf den Verkauf von Devisen und Ankauf von anderen Werthseffekten beziehen?

Zeuge: Ich weiß nur, daß Se. Exzellenz der Freiherr v. Bruck mir ebenfalls die Thatsachen darüber angab.

Der Finanzminister hoffte, daß die Sache sich später von selbst ausgleichen würde; als jedoch die eingetretenen Ereignisse es nicht wünschenswerth machten, sich weiteren Chancen wegen der Effekten auszusetzen, welche das Finanzministerium zu halten sich vorgenommen hatte, so ermächtigte mich der Finanzminister, mit der Kreditanstalt wegen eines Ausgleiches zu unterhandeln. Es war wahrscheinlich im März dieses Jahres und zwar sollte die Austragung bei Gelegenheit des letzten Anlehens erfolgen.

Der Finanzminister, der bei jeder Gelegenheit dem Staate nach Kräften helfen wollte, machte den Ausgleich von der Art der Betheiligung der Kreditanstalt an dem letzten Anlehen abhängig, um diese Anstalt durch die Aussicht auf einen schnellen Ausgleich zu bestimmen, sich mit einer größeren Summe bei dem Anlehen zu betheiligen, als sie sonst gethan haben würde und bewirkte, das dieselbe sich mit 7 Millionen Gulden betheiligte und die Subskription weiterer 2 Millionen erzielte.

Vors.: Hat Freiherr von Bruck sich mit Mißmuth über diese Angelegenheit ausgesprochen?

Zeuge: Er hat Bedenken getragen.

Die ganze Operation war offenbar im Interesse des Staates in einem höchst kritischen Moment unternommen worden, wo nicht allein in Oesterreich sondern der Finanzminister jedes Groß-Staates nicht nur berechtigt, sondern angewiesen war, durch Operationen sich eine Stütze zu verschaffen.

Es war dies zu einer Zeit, wo Baron Bruck sich auf dem Punkte sah, sein innigstes Bestreben, die Wiederherstellung der Valuta, mit Erfolg gekrönt zu sehen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir eine Berichtigung der Aussage des Herrn Richter, wie mir diese aus den Zeitungen bekannt ist, erlauben. Das Anlehen war schon früher, zum Zwecke der Konsolidirung und Herstellung der Valuta, beschlossen und es war die Absicht des Finanzministers, mit Genehmigung Sr. Majestät ein solches Anlehen in London aufzunehmen und dessen Erlös als Reserve zur Sicherheit der Bank zu benützen.

Als meine Absendung nach London erfolgte trat das bekannte Ereigniß vom ersten Jänner ein. Während die Umstände es doppelt nothwendig machten, die Reserve zu sichern, mußte andererseits die Börse gestützt werden und es ist mir deßhalb sehr erklärlich, sogar vollkommen gerechtfertigt, daß der Finanzminister eine Operation, wie diese, vornehmen ließ.

Ich finde es auch gerechtfertigt, daß Freiherr von Bruck die Operation durch die Kreditanstalt machen ließ, welche dazu geschaffen wurde, um die Vermittlung für das Finanzministerium zu übernehmen.

Als später die Rechnung über diese Operation dem Freiherrn von Bruck vorgelegt wurde, drückte er sein Bedauern über die Höhe des Verlustes aus, erwähnte, daß die Kreditanstalt so viel Begünstigung genossen habe, und deßhalb berufen sei, den Staat zu unterstützen, und ich kann mir damit erklären, daß eine Aenderung in den

Digitized by Google

Ziffern des Verkaufes der „National“ zu Gunsten des Staates und zum Nachtheil der Kreditanstalt geschehen.

Vors.: Ist die Differenz der erwähnten Rechnung beigelegt, oder kann die Anstalt noch Ansprüche erheben?

Zeuge: Dieser Gegenstand ist durch einen Ausgleich beglichen worden, durch welchen die Kreditanstalt die Papiere zu einem bessern Kurse, als den Tageskurs übernommen hat.

Die Anstalt hat damit einen Theil des Verlustes auf sich genommen und damit anerkannt, daß sie für das öffentliche Interesse etwas beigetragen habe.

Unter diesen Umständen ist es schwer anzugeben, ob die Kreditanstalt berechtigt ist, eine neue Forderung zu stellen.

Vors.: Wäre es also möglich, daß noch Anstände von Seite der Kreditanstalt erhoben werden, indem Richter sich dahin äußerte, er habe keine bestimmte, bindende Zusage gemacht, sondern es hätte erst die Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen sollen.

Zeuge: Hierüber kann ich nur meine persönliche Ansicht dahin äußern, daß die Kreditanstalt nicht berechtigt wäre, Anstände zu erheben, denn diese Operation geschah im öffentlichen Interesse, welches zugleich das Interesse der Kreditanstalt gewesen ist und stets sein solle, daher es billig erscheint, daß der Staat nicht allein den Verlust zu tragen habe.

Vors.: Hätte eine Prüfung dieses Konto erkennen lassen, ob die Anstalt noch weitere Ansprüche an das Finanzministerium erheben könne?

Zeuge: Da ein Vergleich dadurch bewerkstelligt worden ist, daß eine Transaktion stattfand, so ist es für mich sehr schwer, mich darüber zu äußern. Ich glaube jedoch, daß dies nicht der Fall sein könnte, da auch der gegenwärtige Leiter des Finanzministeriums gefunden hat, daß es billig sei, wenn die Kreditanstalt einen Theil des Verlustes auf sich nehme. Sie hat alle vorhandenen Papiere, hauptsächlich aber Grundentlastungs-Obligationen für ihre Rechnung zu einem billigeren Kurse als dem Tageskours erlangt und sich einverstanden erklärt, daß ein Betrag in Abzug gebracht werde. Die Transaktion stellt sich somit ganz verschieden von dem, was hier in der Rechnung erscheint.

Vors: Welche Meinung haben Sie über den Charakter des angeklagten Richter nach bestem Wissen und Gewissen?

Zeuge: Ich habe Herrn Richter zuerst kennen gelernt als er durch die Mitglieder der Verwaltung der Kreditanstalt zum Hauptdirektor vorgeschlagen wurde; früher habe ich nur seinen Namen als Mitglied der Prager Handelskammer gekannt und durch Mitglieder des Finanzministeriums sehr günstige Meinungen über ihn aussprechen gehört. Als Richter den Posten als Hauptdirektor der Kreditanstalt mit einem bedeutenden Gehalte übernahm, fand ich ihn in einigen Punkten weniger in anderen mehr für diese Stelle geeignet. Der Vertrauenspunkt war erledigt durch den Ruf, den er genoß. Was aber seine persönlichen Fähigkeiten anbelangt, so gab es Fächer, die ihm zum Theil ganz fremd waren, doch fand ich während der Dauer seiner Funktion, daß er sich bald auch diese Kenntnisse aneignete.

Ich hatte sehr viel mit ihm in öffentlichen Interessen zu verkehren und habe in ihm einen tüchtigen Geschäftsmann und guten Patrioten erkannt, so wie ich darin, daß er darauf antrug seinen Gehalt auf die Hälfte zu reduziren und von seinen Tantièmen 10 pCt. zu Gunsten der Beamten und des Verwaltungsrathes zu verwenden, seine Uneigennützigkeit erkannte.

Was mich von seiner Tüchtigkeit besonders überzeugte war die höchst schwierige Operation des Jahres 1857, um die jungen Bahnen am Leben zu erhalten.

Im Jahre 1856 entstanden mehrere derjenigen Schöpfungen, welche dem Namen des Freiherrn v. Bruck ein ehrenvolles Andenken in der Geschichte immer sichern werden. Es ist aber damals zu viel geschehen, und als es sich um die Einzahlung der Aktien handelte, entstand eine furchtbarere Krisis, als es je gegeben hatte. Es kam darauf an ein Mittel zu finden welches die jungen Unternehmungen am Leben erhalte, und dieses wurde in einem Lotterie-Anlehen gefunden. Es war keine kleine Aufgabe die verschiedenen Unternehmungen, welche gerettet werden sollten, in Einklang zu bringen und die Sachen so zu ordnen, daß die Kreditanstalt für sie Zahlungen leisten konnte, und Richter hat bei dieser schwierigen und mühsamen Operation sich so bewährt, daß mein Vertrauen in ihn wesentlich erhöht wurde. Als die unglückliche Wendung im Jahre 1859 eintrat, war ich den ersten Theil des Jahres nicht hier anwesend, sondern im Auslande.

Als ich dort erfuhr, daß mit den Getreidelieferungen, welche nothwendig große Schwierigkeiten bieten mußten, da das Vertrauen allgemein erschüttert und der Preis des Silbers von 101 auf 140 gestiegen war, die Kreditanstalt betraut wurde, so war ich überzeugt, daß ein weiterer Beschluß nicht gefaßt werden konnte, da die Kreditanstalt durch ihre Filiale an Plätzen, wo der Getreidehandel sich konzentrirt, in der besten Gelegenheit zur Schließung dieses Geschäftes sich befand.

Es war die Allerhöchste Entschließung erfolgt, das Geschäft nicht in gewöhnlichen sondern im vertraulichen Wege betreiben zu lassen, daher alles von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden muß. Ich habe sowohl die Rechnung als die Anstände gesehen. Ich bleibe der Ansicht, daß die Kreditanstalt dabei sich in doppelter Beziehung, sowohl in Bezug der Finanzen des Staates als auch in Rücksicht auf die Bevölkerung, welche sicherlich ihren Körnerbedarf theuerer hätte bezahlen müssen, wenn eine Anzahl kleinerer Lieferanten diese Massen hätten liefern sollen, wesentliche Verdienste erworben hat. Ich finde die Beanstandung schon in Bezug auf ein Geschäft von 15 Millionen Gulden ungemein mäßig, da diese Bemängelung von der gemischten Kommission auf circa 100.000 fl. beziffert wurde, somit nicht einmal 1 Prozent beträgt.

Vom Zwilchgeschäfte weiß ich nur, daß man sich an das Ausland wandte, weil man im Inlande keinen bekommen konnte. Daß man später solchen hätte liefern können, kann hier, wo es sich um große sogleich zu liefernde Quantitäten handelte, nicht in Betracht kommen, und ich finde den Beschluß, im Auslande zu kaufen, vollkommen gerechtfertigt. Meine letzte Beziehung zu Herrn Richter war bei dem letzten Anlehen,

Digitized by Google

welches durch seine Verhaftung in der Ausführung etwas verzögert wurde. Richter war täglich bei mir, da ich mich mit ihm über die beste Art und Form der Ausführung des Anliehens berieth.

Richter: Ich habe nur zu bemerken, daß mir Baron Brentano bestätigen wird, daß mir der Finanzminister alle seine Ordres mündlich gegeben hat, und es ist ganz richtig, was Baron Brentano vom Herrn Finanzminister sagte, daß es seine Absicht gewesen sei, die erlittenen Verluste nach und nach zu beseitigen, denn er war sehr besorgt den Verlust herunterzubringen.

Vors.: Sie haben gehört, daß der Zeuge sagte, daß die ganze Sache abgethan wäre.

Richter: Das ist seine persönliche Ansicht so wie ich meine Ansicht ausgesprochen habe. Den Termin des Anlehens rechnete ich von der Zeit, als es hier bekannt wurde, da ich nicht wußte, daß es schon vor Jahresschluß beschlossen war.

Staatsanw.: Wurde rücksichtlich der Uebergabe der National- und Grundentlastungs-Obligationen der Kurs eines späteren Tages vereinbart?

Zeuge: Bei der Ausgleichung dieses Geschäftes suchte der Finanzminister der Kreditanstalt möglichst höhere Kurse als den Tageskurs anzurechnen, ohne daß ein bestimmter Tag dabei in Betracht kam. Der Tag der Uebernahme von Seite der Kreditanstalt war nur insofern wichtig, als die Interessenberechnung der Papiere davon abhängig war.

Staatsanw.: Sie haben eine schriftliche Eingabe gemacht, die vorgelesen wurde, und ich ersuche die faktischen Unrichtigkeiten der Anklageschrift anzugeben, denn ich glaube, daß nichts anderes durch die Anklageschrift behauptet wird, als Herr Ministerialrath selbst angegeben haben.

Zeuge: Der Drang, welchen ich fühlte, mich über die Anklageschrift zu äußern, betrifft die Deutung, welche meiner Aussage gegeben wurde. Ich könnte sie nicht besser mündlich angeben, als dies ohnehin in meiner schriftlichen Eingabe geschehen ist.

Der Staatsanwalt erklärt, daß es der Anklage fernegelegen sei, den Vorwurf auszusprechen, als ob eine Prüfung angezeigt gewesen und diese unterlassen worden wäre, und fordert den Herrn Zeugen zur näheren Aufklärung auf, worüber dieser erwidert, daß ihm, wenn die löbliche Staatsbehörde dieses erkläre, nichts zu sagen erübrige.

Dr. Berger: Können Sie sich an die Note des Finanzministeriums vom 3. Jänner an das Armee-Oberkommando in Betreff der Devisen erinnern?

Zeuge: Nach dieser Bezeichnung allein nicht.

Dr. Berger: Ist diese Note, wenn sie mit der Fertigung des Ministers versehen ist, als amtlich anzusehen.

Zeuge: Allerdings. (Die betreffende Note wird ihm überreicht, und er anerkennt dieselbe.)

Dr. Berger: In dieser Note finde ich die Stellen „da nun dieser Kurs mit den bezüglichen offiziellen Notirungen der hiesigen Börse übereinstimmt“ und dann „und auch bei der Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern kommt“, welchen Unterschied finden Sie zwischen diesen beiden Stellen.

Zeuge: Erstere bezieht sich auf den Vergleich des angesetzten Kurses mit dem Tageskurse, letztere auf die ziffermäßige Richtigkeit der Berechnung.

Dr. Berger: Haben Sie aus öffentlichen Blättern entnommen des Finanzministers bezüglich der „National“ und „Grundentlastung“ vorgenommen hat und finden Sie eine solche Gebahrung des verstorbenen Finanzministers mit seinen sonstigen Konzeptionen und Ideen vereinbar?

Zeuge: Ich kann über die Transaktionen selbst nicht urtheilen, aber den letzten Theil der Frage muß ich bejahend beantworten.

Dr. Berger: Sie haben heute auf die Frage, ob die Kreditanstalt Ansprüche an die Finanzverwaltung stellen könnte, erwidert, daß dieses wegen des Ausgleiches nicht zulässig wäre.

Haben Sie sich damit gegen die Opportunität einer solchen Forderung oder gegen deren Rechtmäßigkeit erklären wollen?

Zeuge: Es ist dies meine persönliche Ansicht über die Konvenienz einer solchen Forderung.

Dr. Berger: Würde Bruck die Note über das Devisengeschäft, wenn er sie nicht ganz korrekt gefunden haben würde, unterzeichnet haben?

Zeuge: Er unterzeichnete nichts, was nicht mit seinen Ansichten übereinstimmte.

Vors.: Schon bei Beginn dieser Verhandlung wurde durch die Staatsbehörde ein Gegenstand berührt, welcher in die ursprüngliche Anklage nicht aufgenommen worden war.

Ich ersuche die Staatsbehörde in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, ob dieser Gegenstand in die gegenwärtige Verhandlung einzubeziehen sei, um hiernach Maßregeln zu treffen.

(Dieser Gegenstand ist in dem Sitzungsberichte vom 6. November, pag. 28, angeführt.)

Staatsanw. Meine Auffassung über diesen Punkt ist folgende: Thatsächlich ist richtig, daß noch vor Beginn der Schlußverhandlung der Gerichtshof den Beschluß faßte, Zeugen, welche auf den von mir berührten neuen Gegenstand Beziehung haben, vorzuladen, und in Folge dieses Beschlusses finde ich diesen neuen Gegenstand bereits in die Verhandlung einbezogen und zwar um so mehr, als bereits in dieser Richtung Zeugen vernommen und Aktenstücke vorgelesen wurden, wodurch die Einbeziehung bereits eine vollbrachte Thatsache ist. Was die Form betrifft, so ist im §. 251 der St. P. O. vorgesorgt, welcher dahin lautet, daß, wenn bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen strafbaren Handlung hervorkommt, sich die Schlußverhandlung ohne neuen Anklagebeschluß auf diese neue hervorgehobene strafbare Handlung auszudehnen habe. So wie nun das Gesetz keinen neuen Anklagebeschluß fordert, ist auch meinerseits kein neuer Anklageantrag erforderlich. Ich halte daher dafür, daß die Verhandlung darüber ausgedehnt werden solle und betrachte den neuen Gegenstand bereits als einbezogen.

Dr. Berger: Die Sache wird vorläufig lediglich von der formellen Seite betrachtet. Von diesem Standpunkte aus sind zunächst die §§. 217 und 218 der St. P. O. maßgebend. In der Schlußverhandlung ist entweder eine Anklageschrift oder ein mündlich vorgetragener Anklage-

Digitized by Google

antrag auf Grund des Anklagebeschlusses zu entwickeln, und haben sich dieselben auf die Fakta des Anklagebeschlusses zu basiren. Der Anklagebeschluß und die Anklageschrift und die mündlich vorgetragene Anklage am Beginn der Schlußverhandlung hat sich auf das Faktum, welchem der Konto des hohen Finanzministeriums zu Grunde liegen soll, nicht ausgedehnt, und somit ist bis zum Beginn der Schlußverhandlung nichts geschehen, was zu dem Schlusse berechtigen würde, daß schon vor der Schlußverhandlung dieses neue importirte Faktum in die Schlußverhandlung aufzunehmen beschlossen wurde.

Wenn es auch der Vertheidigung gleichgiltig wäre, daß man an dem Tag zwischen der beendeten Voruntersuchung, welche 8 Monate ausfüllte, und der Schlußverhandlung neue Erhebungen, neue Zeugen-Vorladungen einleiten ließ, so war damit in formeller Beziehung eine Einbeziehung des neuen Faktums in die Schlußverhandlung nicht festgestellt. Allerdings hat die Staatsbehörde das Recht Zeugen, ohne den Grund deßhalb anzugeben, zu vernehmen, um solche für die Schlußverhandlung zur Vorladung zu beantragen, und that es auch, aber sie kann sich nicht darauf berufen, daß dieses faktische Vorladen und Vernehmen von Zeugen in der Richtung des Kontos des Finanzministeriums etwa eine Ergänzung eines abgegrenzten rechtskräftigen Anklagebeschlusses in sich fasse, oder daß der hohe Gerichtshof dadurch ausgesprochen habe, daß er die Verhandlung auch darüber ausdehne. Der §. 251, richtig aufgefaßt, enthält gar nichts, als daß er normirt, wie ein Anklagebeschluß im Laufe der Schlußverhandlung erweitert werden könne, wie der zur Schlußverhandlung kompetente Gerichtshof auf den Boden gelangen könne, in die Schlußverhandlung selbst einen Anklagebeschluß, nicht der Form sondern der Sache nach zu schöpfen, und der kein anderer sein kann, als daß der hohe Gerichtshof den Beschluß fasse, die Schlußverhandlung sei auch über das andere Faktum auszudehnen. Die Vertheidigung von ihrem Standpunkte aus muß daher die Fassung dieses Beschlusses beantragen und kann den Grund nicht erkennen, warum sich die löbliche Staatsbehörde der Fassung dieses Beschlusses widersetze. Da die Frage vorläufig blos vom formellen Standpunkte erörtert wurde, so habe ich keine Veranlassung, mich der allfälligen materiellen Ausführung zu widersetzen. Ich erkläre offen auf Grund desjenigen Materiales, das bis zu diesem Augenblicke bezüglich des Kontos für das Finanzministerium vorliegt, daß ich mit voller Seelenruhe der Abwicklung dieses Faktums entgegensehe und auch von dieser neuen Anklage nichts für den Angeklagten fürchte.

Dr. Wiedenfeld schließt sich Dr. Berger an.

Staatsanw.: Ich kann mich vorläufig nicht genug darüber wundern, daß die Vertheidigung des Franz Richter behauptet, die Staatsbehörde hätte in der Macht, Zeugen nach ihrem beliebigen Gutdünken vorzuladen.

Ich ersuche, mir die betreffenden §§. zu zeigen oder namhaft zu machen, welche dem Staatsanwalte ein größeres Recht zur Vorladung von Zeugen einräumen, als die Vertheidiger selbst haben. In diesem Falle sind die Waffen zwischen der Anklage und der Vertheidigung gleich vertheilt. Ich habe als Ankläger kein anderes Recht als bei dem löbl. Gerichtshofe den Antrag zu stellen, diesen oder jenen Zeugen vorzuladen, dasselbe hat auch die Vertheidigung. Ich habe dieses Recht geübt, die Vertheidigung ebenfalls. Ich habe gegen Antrag der Vertheidung noch mehrere Zeugen vorgeladen. Es sind aber auch Zeugen vorgeladen worden, deren Vorladung ich nicht beantragte; daß der Staatsanwalt früher Gelegenheit bekommt, Zeugenvorladungen anzutragen, ist natürlich, weil die Vertheidung erst eintritt, wenn der Anklagebeschluß gefaßt ist, während die Staatsbehörde früher schon an der Sache betheiligt ist. Was den Beschluß selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß, so lange ich nach der St. P. O. von 1853 amtire, mir niemal vorgekommen ist, daß ein eigener Beschluß darüber gefaßt worden wäre, ob ein neues Faktum im Laufe der Verhandlung einzubeziehen sei oder nicht.

Ich muß aber auf's bestimmteste widersprechen, daß ich mich dem Beschlusse des hohen Gerichtshofes widersetzt hätte, ich habe nur erklärt, daß meine Ansicht diese sei, daß nach dem Gesetz eine förmliche Beschlußfassung nicht nöthig sei, hält es der Gerichtshof für nöthig, so trage ich darauf an, daß der Beschluß zu fassen sei, daß dieser Gegenstand für einbezogen betrachtet werde.

Dr. Berger: Was zunächst die gleiche Befugniß der Staatsbehörde und der Vertheidigung in Betreff der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen anbelangt, möchte ich nur auf §. 220 hinweisen, welcher einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Parteien dahin macht, daß die Vertheidigung gehalten ist diejenigen Thatsachen und sachverhältlichen Momente anzugeben über welche die Vorladung der Zeugen erfolgen soll. Das ist eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung den Rechten der Staatsbehörde gegenüber, welche eine solche Angabe nicht zu machen hat. Ich habe nicht zu untersuchen, welche Gründe die Gesetzgebung dazu hatte, ich konstatirte, daß das Faktum da ist. Was den essentiellen Punkt des §. 251 und seine Interpretation betrifft, so schmeichle ich mir im Dienste der neuen Strafprozeßordnung so lange thätig gewesen zu sein, als sie besteht; auch mir sind Schlußverhandlungen mit ähnlichen Vorfällen vorgekommen, und wenn die Praxis anderer Gerichte dahin gegangen wäre, daß ein Beschluß darüber, daß ein neues Faktum in die Schlußverhandlung einzubeziehen wäre, nicht nothwendig sei, so erkläre ich sie für unrichtig. Ueber alles, was von einem wesentlichen Einfluß auf die Schlußverhandlung ist, und worüber streitige Anschauungen beider Parteien sich kundgeben, ist selbstverständige und ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes den Beschluß zu fassen. Es genügt, daß eine Frage zwischen beiden Parteien streitig wird um einen Beschluß des Gerichtshofes zu provoziren, und wenn in einem anderen Falle ein Beschluß im Sinne des §. 251 nicht erfolgte, so glaube ich, daß dieses seinen Grund darin hatte, daß dort die Parteien die Controverse nicht bis zu jener Schärfe des Ausdruckes getrieben haben, wie ich es mir im Interesse der Vertheidigung zu thun erlaubt habe. Es ist aber keine gleichgiltige Sache, die ich im Auge habe. Man hat in der achtmonatlichen Voruntersuchung Zeit gehabt, die Gebahrung Richter's zu prüfen, und es ist keine Kleinigkeit im letzten Augenblicke von einer neuen weitgehenden Anklage bedroht zu werden. Es muß Garantien gegen solche Ausschreitungen geben, und diese Garantien können nur darin bestehen, daß der Gerichtshof nach der

Digitized by Google

Analogie des Anklagebeschlusses in der Schlußverhandlung selbst einen solchen Anklagebeschluß fasse. Ich war weit entfernt zu behaupten, daß sich die löbliche Staatsanwaltschaft einem solchen Beschluß widersetzt habe, meine Meinung ging dahin, daß von ihrem Standpunkte als Wächterin des Gesetzes sie sich einem solchen Beschlusse nicht widersetzen könne, doch genug davon. Ich habe die Frage zur Controverse gemacht, und der Buchstabe des Gesetzes äußert sich dahin daß, wenn in einem Punkte entgegengesetzte Anträge der Anklage und Vertheidigung hervortreten, der Gerichtshof in der Lage ist darüber zu erkennen, ich beantrage darüber im Sinne des § 251 der St. P. O. und nach Maßgabe meiner Präsistirung, der Gerichtshof möge beschließen, ob dieses neue Faktum in der Anklage aufzunehmen sei oder nicht. Ich füge hinzu, daß ein solcher formeller Beschluß für die Vertheidigung nicht gleichgiltig sei. So lange ein solcher Beschluß nicht vorliegt, kämpfe ich gegen Luft und Schatten, erst wenn der Beschluß gefaßt ist, weiß ich mit welcher Vertheidigung ich aufzutreten habe.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück, nach welcher der Beschluß des Gerichtshofes dahin lautet, daß das neu vorgekommene Faktum, den Konto des Finanzministeriums betreffend, auch in die Schlußverhandlung einzubeziehen sei, indem der Verdacht vorliege, daß der Konto zum Nachtheile der Kreditbank gefälscht wurde, was das Verbrechen des Betruges nach den §§ 197 und 201 lit. a des St. G. begründet. Es werden auch in dieser Richtung die Vertreter der Kreditanstalt zur Gerichtsverhandlung vorgeladen werden.

Zeuge Schöller, geboren zu Wien, evangelischer Religion, Großhändler in Wien, wiederholt über die Art der Revision, über den Konto des Finanzministeriums und die Ausgleichung desselben die von Herrn Goldschmied und Wiener gemachten Angaben und erklärt sich gleichfalls dahin, daß er die Kursveränderung in diesem Konto als Folge eines zwischen Richter und dem Finanzminister getroffenen Uebereinkommens betrachte und steht den Ausgleich als Kompensation der gegenseitigen Forderungen an.

Vors.: Wenn Sie bei der Revision diese Veränderung bemerkt hätten, was hätten Sie veranlaßt?

Zeuge: Wir hätten unseren Buchhalter oder Herrn Richter zur Rede gestellt.

Vors.: War diese Aenderung ein ordnungsmäßiger Vorgang?

Zeuge: Ich kann dies nur als eine provisorische Buchführung betrachten, welche erst der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterlegen wäre. Während der Revision hatten wir noch nicht die nöthigen Aufklärungen, da Herr Durschka erst später Herrn Richter darüber befragen mußte.

Vors.: Ist nach Ihrer Ansicht der Kreditanstalt daraus ein Nachtheil erwachsen oder hätte ein solcher entstehen können?

Zeuge: Unmöglich kann ich dies voraussetzen, weil es dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden mußte und die Bestimmung darüber dann in dessen Macht lag.

Vors.: Was haben Sie sonst für Erfahrungen über die Person Richter's?

Zeuge: Ich kenne ihn seit dem Jahre 1845. Ich war einer seiner größten Kreditoren, als er in Prag das Unglück hatte seine Zahlungen verschieben zu müssen. Bei dieser Gelegenheit hat er von seinem Rechte, einen bedeutenden Nachlaß von mir zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht und mich vollkommen befriedigt. Dies hat mir großes Vertrauen eingeflößt und war für mich bestimmend, als ich dazu beitrug, daß er als Direktor der Kreditanstalt berufen ward. Ich habe mit Herrn Richter bei der Gelegenheit, als er zur Regulirung des Zolltarifes nach Wien berufen wurde, viel konferirt und seine national-ökonomischen Ansichten sehr gediegen gefunden, was mir einen höheren Begriff seiner Intelligenz und seiner Brauchbarkeit verschaffte.

Auch als Vize-Präsidenten bei der Handelskammer in Prag habe ich ihn sehr tüchtig und achtbar gefunden und auch später keine Gelegenheit gehabt, dieses Vertrauen erschüttern zu lassen, bis die Anklage kam, die uns Alle in Schrecken gesetzt hat.

Staatsanw.: Herr Zeuge haben angegeben, daß dem Direktor Durschka der Auftrag zur Besprechung mit Herrn Richter ertheilt wurde; wer gab den Auftrag?

Zeuge: Darauf weiß ich mich nicht genau zu erinnern; wir haben Alle den Wunsch geäußert, daß uns eine spezielle Aufklärung gegeben werde, wir haben aber keine bekommen und haben so den Bericht erstattet.

Ueber Befragen des Dr. Berger erklärt Zeuge, daß ein besonderer todter Konto geführt wurde, er diesen bei der Revision eingesehen habe, die Revision im März stattfand und zur Zeit, als die Plajkonti zur Revision gelangten, Richter bereits verhaftet war, ferner daß der Gehalt Richter's auf dessen eigenen Antrag reduzirt wurde.

Richter: Herr Schöller wird bestätigen, daß zu jener Zeit, als ich meinen Gehalt freiwillig heruntersetzte, eine Tantième von 10 pCt. bestand, und daß ich derjenige war, der den größten Einfluß darauf genommen hat, daß diese auf 5 pCt. nicht blos für die Beamten, sondern auch für den Verwaltungsrath festgesetzt werde, und ich überhaupt nach der Verringerung meines Gehaltes auch eine Verringerung der Tantième angestrebt habe.

Zeuge bestätigt dies.

Der Zeuge wird beeidet.

Sohin wurde als Buchverständiger vernommen: Joseph Maria v. Müller, 64 Jahre alt, geboren in Kleft in Tirol, katholisch, verheirathet, bürgl. Handelsmann. Seinen Ausfagen entnehmen wir im Wesentlichen folgendes:

Bei Durchsicht des Kontos für das Finanzministerium sei ihm nichts anderes aufgefallen als die Skriptur der 20.000 Pf. an und für sich selbst. Er erklärt die spätere Einstellung der 20.000 Pf. zum Kurse von 141 daraus, daß die Berechnung am 7. Juli stattgefunden haben müsse und am 14ten erst verbucht worden sei. Gewöhnlich erfolge die Skriptur in der Buchführung an dem Tage wo das Geschäft abgeschlossen wird, höchstens Tags darauf; er habe aber bei der Durchsicht der Bücher auch bei anderen Konten einen Unterschied von 2—3 Tagen gefunden. In diesem speziellen Falle erblickt er den Beweis eines großen Herrn Richter geschenkten Vertrauens. Für den Verkäufer der 12.000 Pf. halte er nach dem Börsentableau die Kreditanstalt, so wie er glaube, daß Richter in dem Zwischengeschäfte in

Digitized by Google

eigener Person und nicht als Vertreter der Kreditanstalt gehandelt habe.

Der Präsident fragt den Herrn Sachverständigen was er unter den Ausdrücken „abschließen“ und „verschließen“ verstehe? er erwiedert: „verschließen“ heiße, daß man einen gewissen Betrag kaufen solle, und „abschließen“ wenn es vollführt wird. Aus dem vorliegenden Abifobriefe, welcher keine Unterschrift und keinen Ausstellungstag enthalte, könne er weder bestimmen ob das Geschäft damals „abgeschlossen“ noch ob es „verschlossen“ gewesen sei, und glaube übrigens, daß eine bestimmte Summe wahrscheinlich angegeben wurde, Abschlüsse könnten auch mündlich geschehen, ohne daß man Skripturen zu machen branche. Den Besitz Richter's an „London“ in der Zeit zwischen dem 7ten und 14. Juli gibt er auf beiläufig 30.000 Pf. an.

Richter: Ich habe zu berichtigen, daß es nicht die Person Richter war, welche die Geschäfte abschloß, sondern die Kreditanstalt, ich war nicht Aufnehmer in Zwilch, nicht Verkäufer der Devisen, es war die Direktion von der ich ein Theil war.

Vors.: Wer war denn der andere Theil der Direktion?

Richter: Damals war es Herr Schiff, den ich vor allem in Kenntniß setzte.

Der Buchverständige v. Müller ist mit dieser Erklärung einverstanden.

Richter: Das Finanzministerium wurde von diesem Abschlusse durch die in der Kreditanstalt üblichen Zettel unterrichtet und auch das Armee-Oberkommando. Wir sind also auch den kaufmännischen Usancen, die übrigens auf ein so großes Institut wie die Kreditanstalt nicht immer volle Anwendung finden können, vollkommen nachgekommen. Es fand dabei kein Vergessen statt, sondern es geschah nur auf den Wunsch des Armee-Oberkommando.

Staatsanw.: Sie haben früher angegeben, daß der Abifobrief nicht ordnungsmäßig war, daß keine Unterschrift darin vorkomme und daß sich auf demselben kein Datum befinde. Nun meine ich, wenn in irgend einer Buchführung oder Korrespondenz etwas mangelt oder fehlerhaft ist, so ist der Schluß zulässig, es müsse eine außerordentliche Vollmacht sein oder man ist unordentlich zu Werke gegangen.

Zeuge: Ich habe mir nichts anders denken können, als daß, wenn in irgend einer Weise nicht ganz ordnungsmäßig gehandelt worden sei, dies darin liegen möge, daß Herr Richter das volle Vertrauen genossen hat. Mehr kann ich nicht sagen.

Staatsanw.: Ich verlange nicht mehr als den positiven Anhaltspunkt zu wissen, welcher die Sachverständigen zu ihrer Erklärung bestimmt: „es habe hier eine außerordentliche Vollmacht stattgefunden.“

Zeuge: Weil es nicht möglich ist, daß man ohne Direktions-Auftrag einen Einkauf mache, und ohne denselben einen Verkauf abschließt. Wir können uns mit unserer Auslage nicht das Gewissen beschweren mit Annahmen die nicht möglich wären.

Wir haben keinen schriftlichen Auftrag des Finanzministers an Direktor Richter gefunden, weßwegen wir erklärten: „es habe hier eine außerordentliche Vollmacht stattgefunden.“

Staatsanw.: Es wurde auch von anderen Posten gesprochen, wo gleichfalls der Kauf früher geschehen sein soll und später eingetragen wurde?

Zeuge: Diese Geschäfte waren anderer Natur und wir haben es uns leichter erklärt. Es betraf Staatspapiere welche an der Börse verkauft wurden und da kömmt es vor, daß sie nicht immer an dem Tag übernommen werden, wo die Verrechnung gepflogen wird.

Von diesen Geschäften bin ich kein großer Kenner, weil ich selbst keine mache. An der Börse heißt dies die sogenannte „Hand“, d. h. es geht durch mehrere Hände hindurch.

Staatsanw.: Sie haben angegeben, daß Ihnen in dem Falle die Sache in Ordnung erschienen wäre, wenn man auf die Rechnung der verschiedenen Zwilch- und Devisenein käufe vom Auslande hätte warten müssen. Ich frage nun, in dem Falle, wenn die Rechnungen aus dem Auslande bereits gekommen sind, wenn die Häuser bereits die Faktura eingesendet haben, wenn man weiß, wie viel man zu zahlen hat, es vielleicht auch schon gezahlt ist, läßt es sich da auch rechtfertigen, daß man über beide Gegenstände, welche doch in den Büchern auf einem und demselben Folium erscheinen, verschiedene Konto anfertigt?

Zeuge: In meinem Geschäfte pflege ich immer gute Ordnung zu führen und ich kann daher nicht von mir auf Andere schließen.

Staatsanw.: Ich hätte wohl noch mehrere Fragen an den Herrn Sachverständigen zu stellen, welche noch eine Stunde in Anspruch nehmen würden; da noch mehrere Sachverständige zu vernehmen sind, an deren Jeden dieselben Fragen zu stellen sind, und diese Vernehmungen mehrere Tage andauern würden, so würde ich, wenn der hohe Gerichtshof damit einverstanden sich erklärt, die Fragen schriftlich den Sachverständigen übergeben, um deren Beantwortung zu beschleunigen.

Dr. Berger: Ich kann dem Antrag der löblichen Staatsbehörde nicht beistimmen, so lange ich nicht die Fragen kenne, welche dieselbe den Herren Sachverständigen zu übergeben Willens ist.

Herr Müller bittet, seine Vernehmung wo möglich heute beenden zu lassen. Da ihm, einer weiteren Vorladung Folge zu leisten, wenn nicht geradezu unmöglich doch mindestens sehr unangenehm wäre.

Staatsanw.: Nachdem die Herren Sachverständigen sich über diejenigen Punkte, welche bereits in der Voruntersuchung vorgelegen waren, geäußert haben, nachdem die Fragen, die ich noch weiters zu stellen für nöthig halte, durch die Vernehmung von mehr als 2 Sachverständigen ohnehin erörtert werden können, so beantrage ich den Herrn Müller des neuerlichen Erscheinens zu entbinden, da ihn seine anderweitigen Geschäft zu sehr in Anspruch nehmen.

Dr. Berger: So weit es sich um die Devisen-Angelegenheit handelt, so glaube ich nicht darauf eingehen zu sollen diese Fragen andern Sachverständigen, als welche bereits informirt sind vorzulegen, da die nöthige Information zu weitläufig sein würde.

Der Gerichtshof zieht sich zurück, und nach kurzer Berathung verkündet der Vorsitzende, daß der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsbehörde nicht einzugehen befunden habe, daher Müller morgen nochmals er-

Digitized by Google

scheinen müsse und wird sohin um 3 Uhr die Sitzung auf morgen vertagt.

Sitzung vom 30. November.

Die Sitzung wurde um 9 ½ Uhr eröffnet, der angeklagte Richter eingeführt und die Vernehmung des Buchverständigen Joseph Maria v. Müller fortgesetzt.

Vors.: Was verstehen Sie unter „todten Konto"? Müller vermag darüber keine Aufklärung zu geben, worauf Richter bemerkt, daß darunter der Konto über Papiere zu verstehen sei, weil dieser keine Person sondern Sachen betreffe.

Staatsanw.: Welcher Tag wird als der erste Zinsentag eingetragen, wenn Wechsel gekauft, aber erst später übergeben werden?

Müller: Jedenfalls der Tag des Kaufes.

Staatsanw.: Wie aber, wenn sie erst später gezogen werden?

Müller: Es muß immer vom Tage an geschehen, an welchem die Wechsel angeschafft wurden.

Richter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wenn ich z. B. am 1. August verkaufte, ich dem Käufer gegenüber auch am 1. August verpflichtet bin, und es ganz gleichgültig ist, ob er die Sache schon habe oder nicht.

Staatsanw.: Ich ersuche den ärarischen Konto für die Zwilchlieferung einzusehen und mir daraus anzugeben, ob nach dem 6. Juli Devisen gekauft worden, oder ob nur ein Umtausch von kurz- gegen langsichtige statt fand?

Müller vermag dieses nicht anzugeben.

Richter: Erklärt darauf, daß das „kurze London" als verkauft in „Haben" erscheine, das „lange" aber im „Soll," und es sei nur ein Austausch gewesen, worüber auch Hr. Direktor Dutschka Auskunft ertheilen werde.

Staatsanw. zu Müller: Ich glaube, daß dies in den Büchern deutlich ersichtlich sein müsse?

Müller: Für mich ist es unmöglich nach diesem Konto zu beurtheilen, ob ein frischer Kauf oder ein Umtausch stattgefunden habe.

Der Staatsanwalt erklärt sich weitere Frage vorzubehalten.

Dr. Berger: Entnehmen Sie aus dem Konto, daß „London" verkauft und beinahe an demselben Tage „London" gekauft wurde, so wie auch die Scadenzen oder Verfallstage?

Müller: Ja.

Dr. Berger: Gestern war davon die Sprache, daß die Rechnung über den Zwilch von der über die Devisen getrennt wurde und Sie wurden befragt, ob diese Trennung zweckmäßig gewesen sei, es wurden Ihnen jedoch nicht alle Thatsachen angegeben, welche diese Trennung rechtfertigen. Diese sind: Der Zwilchkonto war bei der Monturs-Kommission in Stockerau, der Devisenkonto beim Armee-Oberkommando zu überreichen; ersterer war nach Uebergabe des Zwilches zu begleichen, letzterer erst, nachdem die letzte Devise verkauft war.

Finden Sie jetzt die Trennung gerechtfertigt?

Müller: Nach diesen Aufklärungen, ja.

Dr. Berger: Finden Sie es, wenn bei hohem Valutastande Käufe im Auslande zu machen sind, zweckmäßig sich vor den Schwankungen der Valuta durch sogleichen Kauf von Devisen zu sichern?

Müller: Das hängt von der Ansicht des Handelnden ab, einer kann glauben, die Valuta werde fallen, der andere, sie werde steigen. Vorsichtiger ist es jedoch gewiß, wenn man Devisen anschafft.

Dr. Berger: Kommt in Handelshäusern ein Verstoß in der Korrespondez manchmal vor?

Müller: Ja, denn fehlen ist menschlich.

Dr. Berger: Erklären Sie den Verstoß, daß das Datum eines Briefes ausbleibt, für ein Verschulden des Chefs?

Müller: Ich muß bekennen, daß das Datum das erste ist, was man in einem Briefe aussetzt, wenn es unterbleibt, so können eine Menge Ursachen darauf einwirken, die ich unmöglich enträthseln kann.

Dr. Berger: Es wurden Ihnen zwei Briefe vorgelegt, welche Sie nicht für vollendet ansahen. Der eine war an Herrn Richter adressirt und wurde von der Korrespondenz in dessen Bureau geschickt, um von ihm unterschrieben zu werden. Finden Sie es in diesem Falle erklärlich, daß er diesen Brief nicht unterschrieben?

Müller: Unter allen Möglichkeiten kann ich auch annehmen, daß es übersehen wurde.

Dr. Berger: Meine Frage bezog sich blos darauf, ob es nöthig gewesen wäre, daß er ihn unterschriebe?

Zeuge: Wenn er aus dem Geschäfte des Herrn Richter gegangen ist, so wäre es angezeigt gewesen, daß ihn vielleicht ein anderer unterschrieben hätte.

Dr. Berger: Der zweite Brief trägt die Aufschrift: An den Zwilch-Devisenkonto.

Glauben Sie, daß der Brief mit dieser Adresse die Bestimmung hatte, an das hohe Armee-Oberkommando zu gehen.

Zeuge: Er war ja, glaube ich, für den Zwilchkonto adressirt, also wird er nicht an das Armee-Oberkommando gewesen sein.

Dem Zeugen wird bedeutet, vorläufig im Gerichtssaale zu verbleiben.

Sohin wurde Herr Dutschka, 32 Jahre alt, aus Wien gebürtig, katholischer Religion, ledig, Direktor der Kreditanstalt, einvernommen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob ihm über die Geschäfte der Kreditanstalt mit dem Aerar etwas bekannt sei, antwortete er, daß diese Geschäfte meist vor seinem Eintritte als Direktor vorfielen, und seines Wissens durch Direktor Richter geführt wurden.

Ueber den Konto des Finanzministeriums habe er von Richter selbst Aufschluß erhalten, als er deßhalb denselben während seiner Haft besuchte. Zeuge erzählt nun die durch Richter erhaltenen Aufschlüsse, welche übereinstimmend mit den von Richter bei seiner Vernehmung gemachten und bereits angeführten Angaben lauten, nur erwähnt Zeuge nicht der Aufbesserung der Kurse.

Zeuge habe von dieser Mittheilung Richter's die Herren Wiener, Goldschmid und Schüller, welche das Revisionskomité bildeten, verständigt, diese hätten erklärt, daß sie die Sache zum Abschluß bringen müßten und nun sei Direktor Hornbostel beauftragt worden, die nöthigen Unterhandlungen zur Begleichung des Saldo zu pflegen.

Vors.: Ist Ihnen von einer Aufbesserung der Kurse, welche Richter vornehmen ließ, etwas bekannt geworden?

Zeuge: Nein, erst durch die gerichtliche Untersuchung

Digitized by Google

hat es sich herausgestellt, daß eine solche Aufbesserung stattgefunden habe.

Vors.: Wurde in Betreff dieser Aufbesserung etwas eingeleitet, um einen Ausgleich anzubahnen, oder eine Forderung an das Aerar zu stellen?

Zeuge: Jedenfalls werden Verhandlungen gepflogen werden, und wenn diese Aufbesserung von Seiten des Verwaltungsrathes nicht anerkannt würde, so wird das Finanzministerium den Konto durch die Kreditanstalt rektifiziren lassen. Es würde ein neuer Konto errichtet, und der bereits abgeschlossene Konto annullirt werden oder dieser einen Zusatz erhalten.

Vors.: Ist nach den Statuten der Anstalt der Hauptdirektor berechtigt, solche Vereinbarungen zu treffen?

Zeuge: Ich bin nicht im Stande dies zu entscheiden, doch ist es jedenfalls in solchen Fällen geboten, daß die Direktion, ob es einer oder alle drei Direktoren sind, darüber mit dem Verwaltungsrathe spreche. Es war nicht unrecht, daß uns Herr Richter keine Mittheilungen machte, sondern damit an die zur Entscheidung berufene Instanz, nämlich an den Verwaltungsrath, gehen wollte, und es ist auch keine Zeit bestimmt, wann dem Verwaltungsrathe Mittheilung gemacht werden muß. Richter hat die Verhandlung mit dem Finanzminister gepflogen, daher auch er am besten die Gründe pro und contra angeben kann, und ich meine, daß Richter, nicht ahnend, daß seine Haft so lange dauern könne, sich die mündliche Rücksprache mit dem Verwaltungsrathe vorbehalten habe.

Vors.: Sind Fälle vorgekommen, daß Verfügungen Richter's die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrathes erhielten und sind diese auf ähnliche Weise gewesen.

Zeuge: Solche größere Fälle könnte ich nicht angeben, doch weiß ich, daß derartige Vereinbarungen, zwischen Direktor-Richter und dem Finanzministerium getroffen, erst nachträglich dem Verwaltungsrathe unterbreitet und von diesem bestätigt wurden.

Wie der Zeuge weiter angibt, habe der Buchhalter Weidinger den Befehlen der Direktoren unbedingt Folge leisten müssen und nicht wissen können, worauf die Sache beruhe. Uebrigens hätte dieser Gegenstand erst bei der Prüfung oder vollständigen Sanktion der Finanzen angezeigt werden müssen, zu welcher Zeit aber Richter bereits verhaftet gewesen sei, und Zeuge zweifle nicht im Geringsten daß, wenn Herr Richter die Motive, welche für eine solche Aenderung sprachen, angeführt hätte, diese Aenderung vom Verwaltungsrathe genehmigt worden wäre. Richter habe dabei auch keinen Vortheil, sondern eher einen Nachtheil gehabt, indem gewissermaßen ein Tantième-Antheil für ihn darin stecke.

Vors.: Wäre für andere Personen auch ein Nachtheil entstanden?

Zeuge: Ja wohl, für alle Theilnehmer, wenn die Aenderung nicht gutgeheißen worden wäre.

Vors.: Wenn Herr Richter von dieser Aenderung nichts erwähnt hätte und der Konto, so wie er abgeschlossen war, zumal das Revisions-Komité ihn nicht beanständete, angenommen worden wäre, wäre dadurch der Kreditanstalt ein Nachtheil zugegangen?

Zeuge: Immerhin, wenn man die Sache an und für sich betrachtet, ich glaube aber, daß man sie in Verbindung mit den andern Geschäften ansehen müsse.

Vors.: Hat dieser Konto mit andern Geschäften mit dem Finanzministerium einen solchen Zusammenhang, daß auf diese Rücksicht zu nehmen war?

Zeuge: Es war mit dem Finanzministerium kein anderes, derartiges Geschäft, aber es war das so bedeutende Cerealiengeschäft geschlossen worden, so daß man schon etwas ablassen konnte, um den Ausgleich mit den Konten zu ermöglichen.

Vors.: Hätte die unrichtige Einstellung entdeckt werden können?

Zeuge: Bei einem genauen Eingehen in die Details des Konto hätte man es finden müssen, aber es lag dazu keine Veranlassung vor und zwar um so weniger als dieser Konto dem Finanzministerium überreicht und dort geprüft werden mußte.

Vors.: Sind Ihnen Fälle vorgekommen, wo bei der Verbuchung zwischen einem „verschlossenen“ und einem „abgeschlossenen“ Geschäfte unterschieden wird?

Zeuge: „Abgeschlossen“ ist ein Geschäft, welches fertig und worüber keine weitere Verhandlung zu pflegen ist, während „verschlossen“ eine vorläufige Rücksprache über ein Geschäft bedeutet.

Vors.: Von welchem Zeitpunkte hat die Berechnung bei einem abgeschlossenen oder verschlossenen Geschäfte zu erfolgen.

Zeuge: Ein „verschlossenes“ Geschäft kann nicht gebucht werden, da es noch nicht zu Ende geführt ist, dagegen ist ein „abgeschlossenes“ am Tage des Abschlusses zu buchen. Es gibt aber auch Fälle, daß die Buchung, sei es aus Versehen, sei es, daß mehrere gleichartige Geschäfte zusammengefaßt werden, einige Tage später stattfindet.

Vors.: Wenn Jemand sagt: ich bin gesonnen einen Posten London zu geben, ist dies schon ein Abschluß?

Zeuge: Ein förmlicher Abschluß ist es erst dann, wenn die Summe bezeichnet wird.

Vors.: Von welcher Zeit an sind die Verzinsungen zu rechnen?

Zeuge: Von dem Tage der Buchung, oder wenn sich diese auf einen früheren Abschluß bezieht, vom Tage des Abschlusses.

Vors. (zu Richter): Warum haben Sie, als Sie Herrn Dutschka die Aufklärungen gaben, ihm nicht diesen Konto auseinandergesetzt?

Richter: Es war nichts anderes als ein Vergessen. Herr Dutschka wird sich zu erinnern wissen, daß ich ihn gebeten habe der Kreditanstalt zu erklären, daß sie die Papiere wie sie sind, belassen möge. (Zeuge bestätigt dies.) Einen Grund, die Angelegenheit zu verheimlichen hatte ich durchaus nicht; ich konnte auch annehmen, daß der Ober-Buchhalter den Herren die Veränderung mitgetheilt habe.

Vors.: Was für eine Veranlassung hätte der Buchhalter gehabt, Aufklärungen zu geben?

Richter: Ich hielt es für natürlich, daß er, als ich verhaftet wurde, Mittheilungen davon mache und ich hielt meinerseits, diese deßhalb nicht nöthig, weil ich die ganze Sachlage dem Revisionskomité mittheilen wollte.

Digitized by Google

Vors.: Wie konnten Sie, da Sie sich in Untersuchung befanden, hoffen, den Herren sobald Aufklärungen geben zu können?

Richter: Der Schlag war zu fürchterlich, in diesem Momente habe ich nicht alles gegenwärtig gehabt, und habe Herrn Dutschka nur gebeten, die Sache im statu quo zu lassen. Ich erlaube mir nochmals zu bemerken, daß es nichts Positives, sondern eine bloße Transaktion war. Wenn das Komité nicht darauf eingegangen wäre, so hätte ich mit der 5perz. Aufbesserung die 1.500.000 „Grundentlastung" belasten lassen und dadurch wäre die Anstalt gedeckt gewesen. Ich hatte blos die Frage vorzulegen, ob ich die Differenz von 70.000 fl. den Grundentlastungen zur Last schreiben solle, eine eigentliche Genehmigung der ganzen Transaktion aber hatte ich in meiner Stellung nicht einzuholen, und es war immerhin möglich, daß die Realisirung der „Grundentlastung" zum Kurse von 76 erfolgt wäre. Baron Bruck hätte auch sagen können: jetzt machen wir noch eine Operation, um den Verlust ganz zu beseitigen, und dies war auch seine Absicht. Ihm dabei die Hand zu bieten ohne Benachtheiligung der Anstalt, das habe ich für meine Pflicht nicht blos als Direktor der Kreditanstalt, sondern auch als Staatsbürger gehalten.

Staatsanw.: Besteht bei der Kreditanstalt ein Depot für die von verschiedenen Parteien bei der Anstalt hinterlegten Papiere?

Zeuge: Ja.

Staatsanw.: Wie lange?

Zeuge: Seit dem Bestehen der Kreditanstalt.

Staatsanw.: Ist nicht seit der Verhaftung des Angeklagten eine neue Einrichtung getroffen worden?

Zeuge: Für Effekten nicht, nur die Einschreibung der Devisen habe ich beiläufig im November oder Dezember eingeführt.

Staatsanw.: Wie wurde früher mit solchen Devisen für Parteien verfahren?

Zeuge: Es wurde auf die Wechsel ein Zettel mit dem Namen der Partei und dem Datum der geschehenen Einlage angeheftet, und diese Gebahrung ist auch jetzt noch gebräuchlich.

Staatsanw.: Wann ist Ihnen bekannt geworden, daß die 1½ Millionen „Grundentlastung" für das Finanzministerium bestimmt sind?

Zeuge: Am Kauftage selbst, d. i. am 4. November, sagte es mir Herr Richter.

Staatsanw.: Was hatte Sie früher zur Meinung gebracht, daß dieser Kauf auf Rechnung der Anstalt erfolgt sei?

Zeuge: Ich habe auf die Veranlassung des Direktor Richter an die fürstl. Esterhazy'sche Hauptkasse geschrieben, daß sie uns die Obligationen ablassen solle. Anfangs war die Antwort negativ, später wurden uns die Obligationen abgelassen.

Ich weiß mich zu erinnern daß ich selbst den Auftrag zur Einstellung dieser „Grundentlastung" in's Börsentableau gegeben habe, weil ich dachte, daß das Geschäft für unsere Anstalt gemacht wäre.

Staatsanw.: Auf welche Weise wurde ersichtlich, daß die Obligationen an das Finanzministerium verkauft wurden?

Zeuge: Direktor Richter hat es mir gesagt.

(Beilage zur kaiserlichen „Wiener Zeitung.")

Staatsanw.: Werden Käufe und Verkäufe der Anstalt für Private auch in's Börsentableau eingetragen?

Zeuge: O ja.

Staatsanw.: Warum erscheint dann dieser Verkauf an das Finanzministerium in keinem Börsentableau?

Zeuge: Buchhalter Weldinger hat sie später auf Auftrag des Herrn Direktor Richter verbuchen lassen.

Uebrigens ist die Eintragung im Börsentableau nicht unbedingt nothwendig, obgleich sie als Anhaltspunkt für den Buchenden wünschenswerth ist.

Staatsanw.: Welcher Käufer mußte vom Buchführer, wenn ihm nur das Tableau vorlag, eingetragen werden?

Zeuge: Rostro oder die Anstalt selbst.

Staatsanw.: Wann fand die Berechnung der Grundentlastungs-Obligationen für das Finanzministerium statt?

Zeuge: Das hat Direktor Richter selbst veranlaßt, und ich weiß nur, daß die Valuta vom 4. November, also vom Kauftage, berechnet wurde.

Staatsanw.: Es ist allerdings richtig, daß dieser Posten im Generalkonto pro 4. November gebucht ist, es scheint aber, daß die Buchung nicht am 4. November und überhaupt nicht im vorigen Jahre stattgefunden hat, weil dieser Verkauf nicht Conto aperto erscheint, und wenn dieser Verkauf an das Finanzministerium stattgefunden hätte, man sich dieses Richterscheinen nicht erklären könnte?

Zeuge: Dieses kann man sich dadurch erklären, weil der Verkauf erst nach Schluß des Jahres verbucht wurde Anstalt also die Obligationen in die einzelnen Konti einzutragen, und sie dann in das Zusammengezogene hinüberzutragen, ist der Verkauf gleich in den Hauptkonto aufgenommen worden.

Staatsanw.: Ich glaube, daß dies nicht der Grund sei, weil man im vorigen Jahre gar nicht wissen konnte, daß man ein zusammengezogenes Konto brauchen werde.

Zeuge: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Verbuchung selbst nicht im vorigen Jahre stattgefunden hat, und deßhalb wurde sie gleich in dem zusammengenommenen Konto vorgenommen. Einen anderen Grund für die Unterlassung der Buchung weiß ich nicht.

Staatsanw.: Herr Zeuge erklärten, daß Richter Ihnen über diesen Konto Mittheilungen gemacht habe. Was veranlaßte Sie diese einzuholen.

Zeuge: Direktor Richter hat selbst diesen Gegenstand angeregt als ich ihn besuchte. Ich hatte ihn nicht darum gefragt, sondern er sagte mir wörtlich: „Die Herren werden auf einen Konto für das Finanzministerium stoßen."

Richter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die 1.500.000 fl. bei der Kreditanstalt nie unter den eigenen Besitz an „Grundentlastung" gekommen sind, sondern, daß sie immer separat gehalten wurden, und ich wollte ferners darauf hinweisen, daß ich Herrn Dutschka schon am 4. November gesagt habe, daß sie im Auftrage des Herrn Ministers gekauft wurden. Die Verbuchung unterblieb, weil diese „Grundentlastung" für die eigentliche Spekulation verblieben, und deßhalb sollte auch dafür ein separater Konto eingerichtet werden. Erst als ich später die Vereinbarung mit dem Finanzminister getroffen hatte, habe ich die verschiedenen Konti auf einen zusammenwerfen lassen, damit eine Uebersicht möglich sei.

Digitized by Google

Staatsanw.: Ich bitte anzugeben, warum denn die Spekulation die Verbuchung verhindert haben sollte?

Richter: Es ist kein eigentlicher Grund anzugeben, denn mein Mitkollega wußte, daß das Ministerium der Käufer sei, die Papiere waren auch im Besitze der Anstalt, und ich mag mir vielleicht nur gedacht haben, „warum denn so viele Konti, wir wollen abwarten, ob Se. Exzellenz nicht noch weiter spekuliren wolle um den Verlust zu decken."

Dr. Berger: Ich bitte den Herrn Zeugen, nochmals zu bestätigen, an welchem Tage Sie wußten, daß die Obligationen für das Finanzministerium angeschafft wurden?

Zeuge: An dem Tage als sie gekauft wurden, d. i. am 4. November.

Dr. Berger: Haben Herr Direktor von dem Verwaltungsrathe den speziellen Auftrag erhalten, Erkundigungen bei Herrn Richter einzuziehen?

Zeuge: Nein, man war noch nicht auf diesen Konto gekommen.

Dr. Berger: Ist der Umstand richtig, daß eigentlich Direktor Richter Ihnen die bezügliche Mittheilung gemacht hat?

Zeuge: Er selbst hat es mir gesagt, ohne von mir gefragt worden zu sein.

Dr. Berger: Ist Ihnen erinnerlich, wann der Konto an das Finanzministerium eingereicht wurde?

Zeuge: Den Zeitpunkt kann ich nicht genau bestimmen, wahrscheinlich war es Ende März oder Anfangs April d. J.

Dr. Berger: Herr Direktor haben heute die ganze Auffassung jener Transaktion gehört, wie Sie Herr Richter vorgetragen hat. Können Sie unter der Voraussetzung, daß diese Transaktion keinen anderen Zweck gehabt hätte, dieselbe genehmigt worden wäre, oder daß doch Richter die Hoffnung für die Genehmigung hatte, in den Buchungen, welche Richter vornehmen ließ, eine Fälschung erblicken?

Zeuge: Durchaus nicht.

Dr. Berger: Sind Sie der Meinung, daß der Verwaltungsrath nach der Darstellung Richter's diese Transaktion genehmigt hätte?

Zeuge: Ich kann wohl im Namen des Verwaltungsrathes keine Meinung abgeben, aber ich glaube, daß nach früheren Transaktionen mit dem Finanzministerium Gründe für die Genehmigung vorhanden gewesen wären.

Dr. Berger: Ist Ihnen erinnerlich, daß Ausgleichsverhandlungen mit der Finanzverwaltung gepflogen wurden?

Zeuge: Allerdings, und es wurde auch diese Ausgleichung getroffen.

Dr. Berger: Wurde der Finanzverwaltung ein weiterer Nachlaß zugestanden?

Zeuge: Ja, ein Nachlaß von 30.000 fl.

Dr. Berger: Können Sie bei dem Charakter des Herrn Richter, wie Sie ihn kennen, annehmen, daß er bei dieser Transaktion für die hohe Finanzverwaltung die Absicht haben konnte, die Kreditanstalt in Schaden zu bringen?

Zeuge: Ich kann dies bei dem mir bekannten Charakter Richter's unmöglich annehmen.

Dr. Berger: Finden Sie nach den sonstigen Vorgängen mit dem Finanzministerium, insbesondere mit dem verstorbenen Finanzminister und nach der Auffassung der Wesenheit der ganzen Transaktion dieselbe wahrscheinlich und mit den beiderseitigen Interessen sowohl der Kreditanstalt als der Finanzverwaltung vereinbar?

Zeuge: Ich finde wenigstens nichts Bedenkliches darin.

Dr. Berger: Konnte diese Transaktion dazu führen, vorläufig die Differenz für das Finanzministerium herabzusetzen und dennoch durch die eingeleitete Spekulation mit den Grundentlastungen der Kreditanstalt einen Ersatz zu verschaffen?

Zeuge: Die Möglichkeit ist vorhanden.

Richter zum Zeugen: Ich bitte, wie theuer hat die Kreditanstalt die Grundentlastungen von dem Finanzministerium übernommen?

Zeuge: Ich kann dies nicht genau angeben, ich glaube jedoch zum Kurse von 73½, es war etwas über den Tagespreis.

Richter: In diesem Kurs von 73½ liegt schon das Mittel für die Finanzverwaltung der Kreditanstalt, die Aufbesserung von 79.000 fl. zurückzuerstatten; wie dies die ursprüngliche Bestimmung der „Grundentlastung" war.

Vors.: Ich muß auf eine frühere Frage zurückkommen; wäre das Revisions-Komité bei der Durchsicht auf diese Aufbesserung gekommen, oder wäre dazu eine besondere Veranlassung nöthig gewesen?

Zeuge: Es mußte keine besondere Veranlassung eintreten.

Dr. Berger: Wird bei der Kreditanstalt ein besonderer todter Konto geführt?

Zeuge: Ja, für unsern eigenen Besitz.

Dr. Berger: Welchen Zweck hat er?

Zeuge: Den Verlust im Laufe des Jahres herauszustellen.

Dr. Berger: Wird er am Ende des Jahres rücksichtlich jeder Papiergattung eingesehen?

Zeuge: Ja.

Dr. Berger. Mußte sich nicht dabei die Erhöhung von 72 auf 77 ergeben?

Zeuge: Bei einer genauen Einsicht jedenfalls.

Dr. Berger: Können Sie annehmen, daß Richter für immer von dem Konto des Finanzministeriums geschwiegen hätte?

Zeuge: Gott bewahre!

Staatsanw.: Aus der Frage des Herrn Vertheidigers glaube ich entnehmen zu können, daß er den Ausdruck: „Die Obligationen sind für das Finanzministerium bestimmt worden" dem Ausdrucke: „sie sind gekauft worden" gleich stellt. Ich unterscheide zwischen „bestimmt" und „gekauft"; welchen Ausdruck hat Herr Richter gebraucht?

Zeuge: Ich weiß nicht welchen, ich halte aber beide gleich. Wenn er: „bestimmt" gesagt hätte, so hätte ich es als gekauft betrachtet.

Richter: Ich habe mich des Ausdruckes bedient: „Sie gehören dem Finanzministerium."

Staatsanw. Es haben Herr Direktor angegeben, daß früher ähnliche Transaktionen stattgefunden hätten; sind Sie in der Lage solche anzuführen?

Zeuge: Nein, ich weiß auch von den anderen nur per Tradition.

Staatsanw.: Besteht eine Anordnung, daß das Revisions-Komité den „todten Konto" näher prüfen solle als die übrigen?

Digitized by Google

Zeuge: Nein, es ist ganz dasselbe.

Staatsanw.: Erstreckt sich auch auf diesen Konto die Beschränkung, daß das Revisions-Komité nur die Saldi zu prüfen hat?

Zeuge: Ja.

Staatsanw.: Wessen Aufgabe ist eine nähere Prüfung der Konti?

Zeuge: Eine solche Prüfung findet nicht statt, da die Ziffern als richtig vorausgesetzt werden; diese Kontrole bietet eben die doppelte Buchhaltung.

Staatsanw.: Wenn sich aber eine Veranlassung zur Prüfung ergibt, was ja leicht möglich ist, wessen Aufgabe ist diese?

Zeuge: Desjenigen, der hiezu beauftragt wird, sei es ein Direktor oder ein Mitglied des Verwaltungsrathes, oder mehrere Mitglieder desselben.

Staatsanw.: Es kommt vor, daß es insbesondere die Aufgabe der Direktion ist, die Kontrole auf sich zu nehmen.

Zeuge: Dies ist mir nicht bekannt, alle 14 Tage werden die Saldi eben so geprüft, wie es das Revisions-Komité am Schlusse des Jahres macht.

Staatsanw.: Herr Direktor haben angegeben, daß der Verwaltungsrath wahrscheinlich die Aufbesserung genehmigt haben würde; ich glaube, daß dazu nur sämmtliche Aktionäre berechtigt gewesen wären?

Zeuge: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich über die Absicht des Verwaltungsrathes nichts angeben kann, sondern, daß ich nur nach früheren Vorgängen glaube, daß die Genehmigung erfolgt wäre.

Richter: Ich wollte bemerken, daß es sich nicht um eine Genehmigung der Aufbesserung, sondern nur um die Genehmigung einer provisorischen Buchung gehandelt hat.

Dr. Berger: Ist der Nachlaß auf Grund des stornirten Konto mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung erfolgt?

Zeuge: Nein, sondern vom Verwaltungsrathe selbst.

Staatsanw.: Herr Direktor können sicher angeben, in welchen Fällen der Verwaltungsrath die Aktionäre vertritt. Erscheint er berechtigt, solche Transaktionen zu genehmigen, welche eigentlich ein Geschenk an das Finanz-Ministerium enthalten?

Zeuge: Nach meiner Ansicht ist der Verwaltungsrath zu Ausgleichen jeder Art berechtigt. Sowie er Geschäfte zum Vortheile der Kreditanstalt machen kann, so kann er auch Nachlässe machen, wenn er es in ihrem Interesse hält.

Dr. Berger: Erblicken Sie in jener Transaktion nach irgend einer Seite ein Geschenk?

Zeuge: Es kann kein Geschenk sein; ich wiederhole es, daß solche Nachlässe nicht ohne Grund geschehen, es muß irgend eine Kompensation geleistet werden.

Staatsanw.: Es scheint die Ansicht des Herrn Direktors zu sein, daß ähnliche Transaktionen ohne Kompensation nicht stattfinden können?

Zeuge: Diese kann aber auch in der Aussicht auf spätere Geschäfte bestehen.

Staatsanw.: Ist dem Herrn Direktor ein Fall bekannt, in welchem der Verwaltungsrath oder die Generalversammlung eine einem Geschenke ähnliche Verfügung ohne einer Kompensation gebilligt hätte?

Zeuge: Mir persönlich ist kein solcher Fall bekannt.

Richter: Ich bin in der Lage einen ähnlichen Fall angeben zu können. Als es sich um den Verkauf der Südbahn handelte, war die Kreditanstalt Mitkäufer. Es wurden ihr 5 Millionen davon gegeben, 3 Millionen für eigene Rechnung und 2 Millionen waren bestimmt, die Rechnung des Finanzministeriums, entstanden aus den Operationen in Eisenbahnaktien, aufzubessern. Das ist ein ganz analoger Fall.

Staatsanw.: Dieses Falles haben Sie bereits erwähnt, er wurde aber von einem Herrn Verwaltungsrathe nicht als analog erklärt.

Richter: Dieser Herr war nicht genau unterrichtet, da ich es war, der die Transaktion vermittelt hat.

Hierauf wurde der Zeuge Dutschka beeidet, und sohin der als Sachverständiger vorgeladene und bereits in der Untersuchung beeidete Dr. Franz Mayerhofer, bürgl. Handelsmann, einvernommen.

Dieser beginnt mit der Erklärung, daß ihm gestattet werden solle, sich über die Gegenstände seiner Vernehmung umständlicher zu äußern, da ihr schriftliches Gutachten durch die löbliche Staatsbehörde insoferne beanstandet worden sei, als der Vorwurf gegen sie erhoben wurde, als ob sie durch dasselbe einen Betrug entschuldigen wollten. Er erinnere sich des Vorfalles genau, und habe der Herr Staatsanwalt sich des Beispieles bedient, daß es ebenso aussehe, als wenn ein Diener seinen Herrn benachtheiligt, und wir jenen entschuldigen wollten.

Staatsanw.: Dieses ist nicht richtig, sondern Ihr Gutachten ging zu weit, da Sie ein Rechtsgutachten damit verbunden haben, und dieses habe ich zurückgewiesen.

Vors.: Ich ersuche den Herrn Sachverständigen, sich auf den Gegenstand seiner Vernehmung zu beschränken.

Dr. Mayerhofer: Ich übergehe somit zur Erörterung des Gegenstandes.

Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß die Verbuchung eines Geschäftes zu jener Zeit stattfinden soll, zu welcher dasselbe geschlossen wird.

Wenn ich einen einzelnen Geschäftsakt zu prüfen habe und mir bekannt ist, daß eine Reihe von Geschäften verbucht worden sei, so darf ich als Sachverständiger nicht im Einzelnen vorgehen, sondern ich muß untersuchen, welche Gepflogenheit zwischen Geschäftsfreunden sich aus der Gesammtverbuchung ergebe. Dieses haben wir auch hier gethan.

Wir haben ferner die Kreditanstalt aufgefordert uns schriftliche, auf die zu prüfenden Geschäfte sich beziehende Aufträge vorzuzeigen, aber zu unserem Erstaunen erfahren, daß keine schriftlichen, sondern nur mündliche Aufträge stattgefunden hätten.

Vors.: Wer hat Ihnen dies mitgetheilt?

Zeuge: Die Quellen waren: die Herren Direktoren Hornbostel und Dutschka, dann der Oberbuchhalter Weidinger. Mit diesen haben wir verkehrt, und auf unsere Frage, ob schriftliche Aufträge vorliegen, die Antwort erhalten: „Es liegen keine schriftlichen Aufträge vor".

Wir fragten auch um die schriftlichen Aufträge rücksichtlich des Zwischeneinkaufes, sowie betreffs des Devisenkaufes, und auch da wurde uns gesagt, daß keine schriftlichen Aufträge vorhanden seien. Dieses veranlaßte uns zu der Meinung, daß von Seiten des Komité eine große außerge-

Digitized by Google

wöhnliche Vollmacht auf Uebertragung der Geschäfte, ein ganz außerordentliches Vertrauen auf die Kreditanstalt stattgefunden habe.

Wir suchten uns weiters klar zu machen, welche Stellung Richter bei der Kreditanstalt einnahm und kamen zu der Anschauung, daß Richter berechtigt war, alle jene Geschäfte, welche bloße Kommissionsgeschäfte sind, selbstständig ohne Einvernehmung des Verwaltungsrathes zu machen, so daß er gleichwie in eigenen Angelegenheiten darin disponiren konnte.

Was die Devisen betrifft, so glaube ich, daß, da die Zwischeinkäufe im Auslande gemacht werden sollten, ein erfahrener Kaufmann, was Richter gewiß war, darauf bedacht sein mußte, die Deckung für diese Einkäufe durch Anschaffen von Devisen zu bewerkstelligen, um so mehr, als zur Zeit dieser Einkäufe die Schwankungen der Valuta sehr bedeutend waren.

Deßhalb haben wir es als höchst wahrscheinlich erklärt, daß Richter die im Konto vorkommenden 20.000 „London" wirklich am 7. Juli angeschafft habe, und wir haben dieses Gutachten nach unserer vollen Ueberzeugung ausgesprochen.

Vors.: Was halten Sie von der Verbuchung der Devisen?

Dr. Mayerhofer: Wenn keine besonderen Umstände bekannt sind, so kann man aus der Einsicht des Konto nur meinen, daß das Geschäft am 14. Juli eingetragen, jedoch da die Verrechnung der Zinsen vom 7. Juli erfolgt, bereits am 7. Juli geschlossen worden sei, und ich finde diese Verzeichnung ganz in der Ordnung, wenn auch die Eintragung, vielleicht aus Versehen, erst am 14. Juli erfolgte.

Vors.: Haben Sie sich überzeugt, daß der Abschluß wirklich am 7. Juli erfolgte?

Dr. Mayerhofer: Wir haben die ersten Daten in der Primanota gefunden, in welcher die Belastung des Verars mit 20.000 Pfd. zum Kurse von 141 mit Bezug auf den 7. Juli eingetragen war. In derselben Art erscheint auch die Anerkennung der 12.000 Pfd. des Richter mit Beziehung auf den 7. Juli. Ferner fanden wir in den Kopirbüchern der Korrespondenz einen Brief, mit welchem Richter davon verständigt wird. In diesem Briefe fehlte jedoch der Datum und die Unterschrift und war nur angegeben „Wien, Juli 1859". Ueber diesen Punkt fragten wir auch Putschka und er gab uns die Aufklärung, daß in der Kreditanstalt als Regel vorherrschend sei, immer eine Skriptur vorliegend zu haben, nach welcher die Verbuchung stattfinde, daß aber derlei Briefe öfters gar nicht abgegeben worden seien. Er fügte noch bei, daß mehrere solche Briefe vorgefunden worden, die nur zum Zwecke angefertigt waren, um als Skriptur für die Buchung zu dienen.

Vors.: Was zeigt der Zwisch-Vorschußkonto des Armee-Oberkommando?

Dr. Mayerhofer: In diesem ist die Belastung mit 20.000 „London" als erste Post mit dem Kurse von 141 und der Zinsenberechnung vom 7. Juli eingetragen.

Vors.: Wie erklären Sie, daß im Börsentableau vom 14. Juli diese Post vorkömmt?

Dr. Mayerhofer: Wenn am 7. Juli das Geschäft wirklich abgeschlossen worden ist, so begreife ich nicht, wie es zum 14. Juli in's Tableau hineinkommt, es müßte denn eine spezielle Gebahrung der Kreditanstalt sein. Nach regelmäßigem Vorgange hätte der Posten zum 7. Juli eingestellt werden sollen.

Vors.: Was sagen Sie zu dem vorliegenden Briefe, dem einen vom 14. Juli und dem zweiten vom Juli ohne Tagesbestimmung?

Dr. Mayerhofer: Dem einen mit der Ueberschrift H. Franz Richter, fehlt der Datum und dieses ist eine Unregelmäßigkeit, die gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt; dasselbe gilt von der mangelnden Unterschrift.

Vors.: Kann man annehmen, daß dies ein Versehen ist?

Dr. Mayerhofer: Es ist sehr leicht möglich, daß bei großen Geschäften derlei Versehen vorkommen und ich bemerke, daß sich diese Briefe im Kopirbuch mitten zwischen den übrigen Briefen vom 14. Juli befanden.

In dem Brief, der kein Datum trägt, lese ich: „Wir kauften am 7ten für Ihre Rechnung 20.041 Pfund 9 Schilling zum Kurse von 141", und diese Briefe stehen, außer dem Datum, im vollkommenen Einklange mit dem Börsentableau.

Vors.: Was wurde noch weiter über diesen Gegenstand zusammengefaßt und was hat Ihnen dabei als Grundlage gedient?

Dr. Mayerhofer: Wir wurden von dem Herrn Untersuchungsrichter aufgefordert, eine Berechnung der Devise „London" zu dem Kurse des 14. Juli zu machen. Der Durchschnittskurs dieses Tages war 119. Die Berechnung wurde angefertigt, dem Untersuchungsrichter vorgelegt und dabei nur auf die nöthige Courtage und die Verzinsung Rücksicht genommen. Es ist angegeben, wie viel Tage jeder Wechsel noch zu laufen hat, weil dieses Bezug hat auf die Summe von 20.000 L., so wie auf die besonders berechnete Summe von 12.000 L. Es stellte sich hiebei ein anderes Resultat heraus, als wir in der Verbuchung ersehen hatten. Die nothwendigen Daten hierfür sind den Angaben der Kreditanstalt entnommen worden.

Vors. Zu welchen Daten wäre die Verfallszeit eingetreten?

Zeuge: Die längste Verfallszeit ist bei den 20.000 L. zu 41 Tagen, andere waren noch von 40 Tagen bis herab zu 13 Tagen.

Vors.: Was für ein Unterschied ist zwischen „Abschluß" und „Verschluß"?

Zeuge: Unter „Verschlußgeschäfte" verstehe ich jene, wo der Kommittent mit den Auftrag gegeben hatte, irgend ein bestimmtes Geschäft abzumachen und er mir dadurch schon verbunden ist. Wenn ich das Geschäft ausgeführt habe, so betrachte ich es als abgeschlossen.

Vors.: Wann wäre die Verbuchung einzuleiten?

Zeuge: Von dem Augenblicke des Abschlusses.

Als abgeschlossen kann ich ein Geschäft nur betrachten, wenn von beiden Seiten die Annahme des Geschäftes stattgefunden hat.

Vors.: Wenn Jemand in einem speziellen Falle sagt, ich werde einen Posten London geben, später aber bemerkt, ich gebe 12.000 L. wann halten sie dann das Geschäft für abgeschlossen?

Zeuge: Ich halte das Geschäft dann für abgeschlossen, wenn er eine bestimmte Summe angibt, weil, wenn es mein Interesse wäre, eine größere Summe zu verlangen ich bei einer unbestimmten Zusage zufrieden sein müßte, wenn er mir nur 1 Pf St. überliefe.

Digitized by Google

Staatsanw.: Nachdem der Herr Sachverständige einige Bemerkungen, auf die Vorgänge der Voruntersuchung sich beziehend, geäußert, so muß ich mir darüber eine Gegenbemerkung erlauben.

Als das erste Gutachten verlangt wurde, war ich auf Urlaub; ich selbst war weder zugegen, noch habe ich Fragen gestellt.

Als ich zurückkehrte, erhielt ich das Gutachten. Ich weiß, der Herr Sachverständige ist nicht nur Kaufmann, sondern auch Doktor der Rechte und es mag dies ihn bestimmt haben, ein besonderes Rechtsgutachten abzugeben.

Rechtsgutachten dürfen aber von Sachverständigen nicht abgegeben werden, über das Recht ist der legale Sachverständige der Richter allein.

Ich habe die Herren Sachverständigen eingeladen zu erklären, worauf sie ihr Gutachten stützen.

Bei der Besprechung hierüber sind spezielle Fragen von mir gestellt worden, deren Zweck es allerdings war, nach den Gründen zu forschen, welche zu einzelnen Aussprüchen Veranlassung gegeben haben.

Auffällig war mir besonders die Bemerkung: „Wir fanden keinen schriftlichen Auftrag zu kaufen, also mußte eine außerordentliche Vollmacht dazu gewesen sein.“ ebenso: „Wir fanden von keiner Seite einen schriftlichen Auftrag, daher muß der Angeklagte von beiden Seiten außerordentlich bevollmächtigt gewesen sein.“

Wenn ein Gutachten mit den Anforderungen der Logik nicht übereinstimmt, so kann ich verlangen, daß ein neues angefertigt werde.

Die Herren Sachverständigen haben ihre Gründe angegeben und dadurch war die Sache erledigt.

Dr. Mayerhofer: Ich bemerke nur, daß ich nach meinem besten Wissen und Gewissen ausgesagt hatte.

Staatsanw.: Können bei der Buch- und Rechnungsführung der Ankauf ausländischer Devisen und ausländischer Waaren jedes für sich selbstständig behandelt werden und ist es in Ordnung, daß man diesfalls besondere Verrechnungen führt?

Dr. Mayerhofer: Es ist dies nicht in der Regel, sondern gewöhnlich geschieht es unter Einem.

Im gegebenen Falle haben wir die Frage untersucht, und Folgendes gefunden: Am 10. August erscheint die Faktura des Friedrich Link in Leipzig für verkauften Zwilch. Diese wurde mit 1600 L. ausgezahlt, welche den fraglichen 20.000 L. entnommen waren und die Zahlung in Thalern zum Kurse von 181 mit 23.327 fl. Oe. W. der Kreditanstalt gutgeschrieben.

Ferner erscheinen die Zwilche dem Aerar so berechnet, als wären die für sie gezahlten Devisen zu einem bedeutend niedern Kurse gekauft worden, da mit dem Devisenkurse von 141 der Preis des Zwilchs viel theurer ausgefallen wäre. Daraus folgere ich, daß diese beiden Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe obwalten, zu verschiedenen Zeiten gemacht worden seien.

Staatsanw.: Ich ersuche diese Frage so aufzufassen, ob es, wenn zu einer bestimmten Zeit Waare, hier also Zwilch, gekauft wird, die Rechnung dafür eingelangt ist, die zur Deckung dieser Waare bestimmten Devisen verwerthet sind, auch in Ordnung ist, verschiedene Konto für den gekauften Zwilch und für die Devisen vorzulegen?

Dr. Mayerhofer: Ja. Es sind verschiedene Geschäfte, die sich nur in ihrem Endzwecke vereinigen; daher ich sagen muß, daß sie getrennt vorgemerkt werden müssen, zumal auch der Devisenankauf besonders stattgefunden hat.

Staatsanw.: Wollen Sie mir angeben, welcher Tag bei einem Geschäfte in den Büchern eingesetzt wird?

Dr. Mayerhofer: Jener Tag, an welchem der Abschluß erfolgt ist.

Staatsanw.: Auch dann, wenn die Devisen für dieses Geschäft später angekauft werden?

Dr. Mayerhofer: Ich bin von dem Momente des Geschäftsabschlusses verpflichtet, Devisen zu liefern, ich muß sie bereithalten, um sie jederzeit dem Geschäftsfreunde abliefern zu können; ich werde daher auch von dem Tage des Geschäftsabschlusses den Zins berechnen.

Staatsanw.: Wenn aber bedungen wird, an welchem Tage die Ablieferung von Devisen zu geschehen habe, wann werden Sie dann den Zins ansetzen?

Dr. Mayerhofer: An jenen Tag, an welchem die Ablieferung bedungen ist.

Nun erfolgt die Vernehmung des Sachverständigen Anton Bernhard Jellinik, 51 Jahre alt, aus Prag gebürtig, verheirathet, Kaufmann.

Vors.: Sie hatten die Geschäftsbücher des Herrn Richter zu Leibitschgrund und Smichow zu prüfen, wie haben sie die Führung der Bücher gefunden.

Jellinek: Wir erhielten die Bücher des Herrn Richter vorgelegt, die Buchführung war gut, minunter nicht ganz verständlich. Da die Verbuchung nicht abgeschlossen war, war es schwer zur gehörigen Evidenz zu kommen.

Vors.: Sie haben einen umständlichen Auszug gemacht, könnten Sie uns aus demselben ein detaillirtes Gutachten abgeben?

Jellinek: Der Kotton-Konto zeigte die Bewegung des Stoffgeschäftes, dann die darauf haftende Belastung, und in demselben waren die meisten Posten vollkommen ausgeglichen, der Auszug aus dem Koton-Ekontro zeigte, daß die Ablieferung an die Monturskommission in Stockerau noch nicht geschlossen war und 6911 Stück mit 372.000 Ellen am Lager verblieben sind.

Die Buchführung ist gehörig durchgeführt worden, Bilanz haben wir keine vorgefunden.

Vors.: Welche Wahrnehmungen rücksichtlich dieses Stoffgeschäftes haben Sie gemacht?

Jellinek: Herr Richter hat dieses Geschäft theils allein, theils in Gesellschaft mit anderen abgeschlossen, theils an seine Sublieferanten Garn abgeliefert, theils ihnen die Bewilligung ertheilt, sich mit Garn anderwärtig zu versehen.

Vors.: Sind auch Garnpartien vorgekommen die nicht aus Richter's Spinnerei gewesen wären?

Jellinek: Auch dies war der Fall, weil Richter wahrscheinlich nicht in der Lage war, so viel zu erzeugen.

Vors.: Was fanden Sie über den Garnpreis anderer Lieferanten aus den Büchern?

Jellinek: Wie andere Spinnereien den Preis gehalten haben, können wir nicht angeben, sondern wissen blos, zu welchen Preisen er sie übernommen hat.

Vors.: Was wissen Sie über die an die Sublieferanten verkauften Garne anzugeben?

Jellinek: Wir fanden dafür keine besonderen Anhaltspunkte, als Nr. 16 und 18 und daß der Preis nach dem

Digitized by Google

damaligen Stande verhältnißmäßig höher als für andere Käufer gehalten wurde.

Vors.: In Ihrem Auszuge sagen Sie, daß, nachdem in den Büchern die spezielle Rechnung nicht vorkömmt, Sie diese der Faktura entnehmen?

Jellinek: Wir haben zum leichteren Erkennen diese durch uns ermittelten Summen roth bezeichnet.

Vertreter des Aerars: Herr Doktor haben bereits angegeben, welcher Betrag auf die bereits gekauften Pfund zu dem Kurs von 119 entfallen würde. Dürfte ich ersuchen die Kursdifferenz zwischen dieser und jener Summe, welche dem Armee-Oberkommando in Rechnung gestellt wurde, anzugeben?

Dr. Mayerhofer: Es ist eine Differenz von einigen 40.000 fl., genau kann ich sie nicht angeben, werde aber die genaue Berechnung bei Ueberreichung der übrigen Schriften mitbringen.

Dr. Berger: Sie haben in Ihrem Gutachten in der Voruntersuchung angeführt, daß Sie mehrere Buchungen bei der Kreditanstalt gefunden haben, wo der Abschluß des Geschäftes früher die Buchungen aber später stattfanden. Bestätigen Sie dieses?

Ds. Mayerhofer: Ja.

Staatsanw.: Waren es Geschäfte derselben Art?

Dr. Mayerhofer: Dem jetzt behandelten Devisengeschäft waren sie nicht analog. Die Differenz zwischen Abschluß und Buchung betrug nur 2—3 Tage und die Geschäfte berührten meistens die Kreditanstalt direkt.

Vors.: Ich ersuche, sich zu erklären, ob die Anwesenheit Herrn Müller's noch nothwendig ist und er morgen zu erscheinen habe.

Die Staatsanwaltschaft und Vertheidigung halten dieses für nicht nothwendig, worauf Müller entlassen und die Sitzung unterbrochen wird.

Nach ½ Stunde wird die Sitzung wieder eröffnet.

Vors.: Ich ersuche die Staatsbehörde und Vertheidigung sich zu äußern, ob die von Herrn Richter gewünschte ernochmalige Vorladung Herrn Dutschka's für nothwendig kannt wird.

Der Staatsanwalt so wie die Vertheidigung erklären dies für nicht nothwendig, doch überläßt Ersterer es der Entscheidung des Gerichtshofes. Der Gerichtshof zieht sich zurück und nach kurzer Berathung wird der Beschluß verkündet, daß diese Vorladung als nicht wesentlich zu unterbleiben habe.

Staatsanw.: Im Börsentableau vom 7. Juli kömmt kein Verkauf von 20.000 „London" vor, sondern erst in dem Tableau vom 14. Juli. Was für einen Zweck sollte diese Eintragung haben?

Dr. Mayerhofer: Wenn bei der Kreditanstalt die Regel galt, daß alle Abschlüsse in das Börsen-Tableau aufgenommen werden sollen, so mußte, wenn aus was immer für einer Ursache die Einstellung eines Geschäftes nicht im eigentlichen Abschlußtage stattgefunden hatte, die nachträgliche Einstellung in das spätere Börsentableau eintreten. Daß dieser Umstand störend auf die Buchführung einwirkt, glaube ich nicht, und ich bin überzeugt, daß das Börsentableau der Kreditanstalt mehr ein Memoriale für den betreffenden Direktor und Korrespondenten als die direkte Unterlage sein sollte, um darauf zu buchen.

Staatsanw.: Kann ein Brief ohne Unterschrift für die Buchführung dienlich sein und kann sie ihre Eintragungen darauf stützen?

Dr. Mayerhofer: Ich glaube, daß der betreffende Buchhalter jedenfalls diese Mängel hätte bemerken und angeben sollen, es kann aber sein, daß der Buchhalter, als die Briefe zur Verbuchung en bloc gebracht wurden, diese nicht näher qualifizirte und dieselben, welche wie die Kopien durch die Maschine hergestellt werden und zusammengelegt sind, nicht genau angesehen hat.

Staatsanw.: Erfordert eine ordentliche Buchführung, daß bei dem Kaufe und Verkaufe von Effekten für andere Personen die Aufträge hiezu aufbewahrt und in den Büchern selbst ersichtlich gemacht werden?

Dr. Mayerhofer: Es könnte dieses zunächst nur auf das Kopirbuch Bezug haben, wo ein Kommissionär seinem Kommittenten anzeigt, daß er einen bestimmten Auftrag von ihm erhalten hätte, in einem anderen Buche könnte es nicht vorkommen.

Staatsanw.: Erfordert es eine ordentliche Korrespondenz, daß der Auftraggeber bei dem Kauf- und Verkauf von Effekten von dem Vollzuge desselben unter Angabe des Datums und des Kurses schriftlich verständiget wird?

Dr. Mayerhofer: Diese Verständigung soll allerdings und zwar am Tage des Kaufes oder Verkaufes oder spätestens den nächt folgenden Tag geschehen.

Staatsanw.: Gehört vorliegender Advisbrief vom Juli ohne Datum an Richter unter die Platz- oder auswärtige Korrespondenz und wie läßt sich seine Eintragung in die auswärtige Korrespondenz rechtfertigen?

Dr. Mayerhofer: Er gehört unter die Platzkorrespondenz und es ist auch aufgefallen, als sich jener Brief in dem Kopirbuche für auswärtige Korrespondenz vorfand.

Staatsanw.: Erfordert es eine ordentliche Buch und Korrespondenzführung, daß, wenn ein Geschäft in Effekten um mehrere Tage später ausgeführt wird, der Auftraggeber von dieser Verspätung verständiget werden?

Dr. Mayerhofer: Wenn der Kommissionär die Schuld hat, so ist er verpflichtet seinem Kommittenten hievon Anzeige zu machen.

Staatsanw.: Inwiefern wurde eine Vereinfachung der Buchführung dadurch entzieht, daß Richter die 12.000 Pf. L. aus seinem Depot der Anstalt und diese erst dieselben nebst 8000 von ihr der Armee-Oberkommando überließ, anstatt daß Richter unmittelbar seine 12.000 Pf. L. und die Anstalt ihre 8000 Pf. L. dem Armee-Oberkommando übertrug?

Dr. Mayerhofer: Dieses dürfte auf die Vereinfachung der Buchführung von keinem Belang sein.

Staatsanw.: Verträgt es sich mit einer ordentlichen Buchführung daß rücksichtlich des Geschäftes über die 1½ Millionen Ungarische Grundentlastungs-Obligationen weder ein schriftlicher Kaufvertrag vorliegt noch ein Avisо gegeben noch dasselbe in das Börsentablau eingetragen sondern es erst am 31. Dezember berechnet wurde.

Zeuge: Wie die Frage gestellt ist, könnte ich nicht begreifen, wie die Berrechung so spät stattfinden konnte.

Staatsanw.: Entspricht es einer ordentlichen Buchführung daß, wenn über die im Laufe des Jahres gemachten Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Effekten besondere

Digitized by Google

Konti in einen zusammengefaßt und in diesem auch Geschäfte aufgenommen werden, die nicht in einem dieser Spezialkontos vorkommen.

Dr. Mayerhofer: Wenn diese Geschäfte später stattgefunden haben als in den Spezialkontis gebucht wurde, ist es begreiflich, sonst mußte nachgewiesen werden, ob das Geschäft zu diesen Konto gehöre.

Staatsanw.: Wenn insbesondere in den Spezialkontis ein Verkauf stornirt worden ist, so daß sich Kauf und Verkauf gegenseitig beheben, darf in dem zusammengestellten Konto derselbe Kauf zu höheren Kurs eingetragen werden, ohne daß der Kauf nach dem höheren Kurs in dem Spezialkonto ersichtlich gemacht wird?

Dr. Mayerhofer: Ich glaube, wenn ein Posten stornirt wurde und das Geschäft neuerlich stattfand, daß um die Buchführung in Ordnung zu halten, eine neue Buchung, ohne Rücksicht, wes früher gebucht wurde, stattfinden solle.

Staatsanw.: Genügt es wenn Effekten gekauft oder verkauft werden, daß die Summe im Konto angegeben wird oder sollte auch der Kurs ersichtlich sein?

Dr. Mayerhofer: Der Kurs muß zunächst im ersten Buche, wo die Verkäufe einzutragen sind, in der Primanota angegeben werden. Ist die Summe festgestellt so hat die spezielle Angabe des Kurses im Hauptbuche im Saldokontobuche keinen Werth mehr. Es werden nun bestimmte Geschäftsposten, die im ersten Memoriale formulirt und buchhalterisch in die weiteren Bücher übertragen, wie es die doppelte Buchhaltung fordert.

Staatsanw.: Wie groß beläuft sich der der Kreditanstalt zukommende Schaden unter der Voraussetzung, daß die 1.500.006 National-Anlehen nicht mit 77 sondern 72 verkauft und Ungarische „Grundentlastung“ nicht den 4. November sondern den 31. Dezember, an welchem Tage der wahre Kurs 73, 74.75 stand, überlassen wurden?

Dr. Mayerhofer: Ich werde die Berechnung vorlegen.

Richter: Ich kann in Betreff der Buchführung nur bemerken, daß es allerdings gewisse allgemeine Grundsätze gibt, die Kreditanstalt aber ein so großartiges Institut ist und so kolossale Geschäfte hat, daß bei ihr von diesem allgemeinen Usus Umgang genommen werden mußte.

Dr. Berger: Sie haben sich sowohl in der Voruntersuchung als in der Schlußverhandlung auf den Standpunkt gestellt, als ob die Kreditanstalt der Kommissionär des Militär-Aerars gewesen wäre. Würde sich, wenn dieses nicht der Fall wäre, Ihr Gutachten über die Buchung, Korrespondenz und den Zusammenhangs der Hilfs- und dem Hauptbüchern geändert haben.

Dr. Mayerhofer: Ich glaube nicht, daß es sich ändern würde.

Dr. Berger: Am 7. Juli 1859 wurde von Seite der Kreditanstalt mit dem Aerar der Abschluß auf 20,000 Pfund gemacht. Innerhalb der Kreditanzahl bestand am 7. Juli das Uebereinkommen zwischen dieser und Richter, diese 20.000 Pfd. am Aerar aber erst den 14. Juli zu geben, und zwar sollte die Anstalt 8000 Pfd. und Richter zu diesem am 7. Juli gemachten Schluß 12.000 Pfd. geben. Sind dem Richter in Folge dieses Uebereinkommens seine 12.000 L. mit dem Kurs vom 7ten oder vom 14ten zu berechnen?

Dr. Mayerhofer: Nach meiner vollen Ueberzeugung zum Kurs vom 7ten.

Dr. Berger: Ist Ihnen die Einführung eines Börsentableaus als etwas spezielles erschienen.

Dr. Mayerhofer: Ich hatte als beeideter Inventur- und Schätzungskommissär bei größeren Geschäften zu fungiren, fand aber überall nur kurze Notizen, welche zu demselben Zwecke dienten.

Dr. Berger: Bestehen über Börsentableaus bereits allgemeine merkantilische Grundsätze?

Dr. Mayerhofer: Davon ist mir nichts bekannt.

Dr. Berger: Der Chef der Korrespondenz der Kreditanstalt hat unter seinem Eid angegeben, das in das Börsentableau der Kreditanstalt nur auf der Börse selbst abgeschlossene Schlüsse über Börseneffekten am Tage des Schlusses eingetragen werden. Die 20.000 Pfd. L. sind aber nicht an der Börse gekauft. Ist Ihnen nach diesen Prämissen begreiflich, daß sie am 7. Juli nicht im Börsentableau erscheinen.

Dr. Mayerhofer: Ja.

Dr. Berger: Wenn Sie eine Post „London“ an das Aerar ablassen, sie selbst „London“ haben und aus einem anderen Geschäft mit dem Aerar in dem Verhältnisse stehen, daß Sie mit diesem „London“ für das Aerar anderweitige Zahlungen im Ausland zu machen haben, finden Sie es dafür nothwendig, daß die Uebergabe des mit dem Aerar geschlossenen „London“ an das Aerar stattfinde, nachdem doch die „London“ in Ihren Händen zu verbleiben haben.

Dr. Mayerhofer: Nein.

Dr. Berger: Es wurde schon die Zweckmäßigkeit der Trennung des Zwilch und Devisen-Kontos besprochen „finden Sie dieselbe, nachdem der Zwilch-Konto bei der Stockerauer Monturskommission übereicht und beglichen wurde, sobald die Zwilchrechnung in Ordnung war, der Der Devisen-Konto aber beim Armee-Oberkommando nach dem der Verkauf der Devisen zu realisiren war, begreiflich?

Dr. Mayerhofer: Nach diesen Prämissen finde ich sie vollkommen gerechtfertiget.

Dr. Berger: Finden Sie es vom merkantilischen Standpunkte als einen Akt der Vorsicht in einer Zeit, wo bedeutende Baisseschwankungen eintreten, sich bei einem Geschäft mit dem Ausland gegen diese Schwankungen durch Ankauf von Devisen zu decken?

Dr. Mayerhofer: Jedenfall würde es jeder vorsichtige Geschäftsmann thun.

Dr. Berger: Was schließen Sie, wenn Jemand die übersendete Faktura über Waarenposten behält?

Dr. Mayerhofer: Daß er das Geschäft als geordnet ansieht.

Staatsanw.: Wenn die Kreditanstalt es auf sich genommen hätte, vom 7. Juli 20.000 Pfund dem Aerar zu überlassen, so sagten Sie, sei die Zinsenberechnung vom 7ten gerechtfertigt. Wenn nun die Anstalt am 14. Juli entdeckt, daß Sie nicht die 20.000 Pfd. aus ihrem eigenen Depot geben und zu diesem Behufe von einem Dritten 12.000 Pfund kauft, ist es gerechtfertigt auch für diesen

Digitized by Google

scheint, daß die Untersuchung der Sachverständigen auf die Untersuchung des Gewinnes aus dem Stoffgeschäfte aus eigener Ueberzeugung zu konzentriren wäre. Es wünscht die Staatsbehörde unter den an die Sachverständigen zu stellenden Fragen auch die, wie groß in der präzisirten Zeit die Schuld des Angeklagten an das Ausland gewesen sei, und ob er dafür die hinreichende Bedeckung gehabt habe. Man müßte fragen, ob zur Tilgung einer Schuld an's Ausland überhaupt eine Deckung an Devisen nothwendig ist? Ich behalte mir vor, diese Frage nach der Antwort der Sachverständigen späterhin genauer zu präzisiren.

Richter: Ich wünsche nur, daß es Fachmänner seien, welche die Geschäfte beurtheilen. Die Resultate der eigenen Erzeugung sollen die Wiener Herren mit Zuziehung des Herrn Jellinek, weil er Fachmann in der Spinnerei ist, prüfen, in Betreff der Webereiresultate ist eigentlich keine Vorlage gemacht worden, sondern ich habe nur eine Kalkulation überreicht. Eine eigentliche Webereiuntersuchung ist nur insofern nöthig, als zu prüfen sein wird, daß ich bei den 8502 Stücken gegen die Anfertigung anderer Stoffe nur 24 fl. verdient habe. Gegen die Prüfung der Devisenschuld vom 7. Juli habe ich gar nichts einzuwenden; es ist aus den Büchern der Kreditanstalt ersichtlich, daß die 32.000 Pfd. keine andere Bestimmung hatten, als mich gegen Kurseventualitäten bei der Lieferung der 4 Millionen Ellen sicher zu stellen, mit meinen übrigen Verbindlichkeiten stehen sie in gar keinem Zusammenhange. — Ich bemerke blos, daß wir von Herrn Weidholz, da er Kaufmann ist, kaum Aufklärungen bekommen werden.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und der Beschluß desselben geht dahin, daß, nachdem es nicht thunlich ist, die Akten aus der Hand zu geben, in der von dem Angeklagten gewünschten Weise nicht vorgegangen werden könne, und werde der Staatsanwalt aus diesem Grunde ersucht, bis morgen zur Erleichterung des Gegenstandes die Fragen zu stellen.

Der Staatsanwalt erklärt die Fragen morgen schriftlich überreichen zu wollen.

Die Sitzung wird sohin um 3 Uhr auf morgen vertagt.

Sitzung vom 1. Dezember.

Der Gerichtshof erscheint um 9½ Uhr und werden Richter und Krumpholz vorgeführt.

Der Vorsitzende eröffnet, daß über seine Aufforderung an die Kreditanstalt, sich zu erklären, ob sie privatrechtliche Ansprüche gegen Richter geltend machen und hiezu einen Vertreter bestimmen wolle, die Antwort der Kreditanstalt heute eingelangt sei, welche er verliest, und worin diese erklärt, sich wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren nicht anzuschließen und deßhalb keinen Vertreter zur Verhandlung abzusenden.

Sohin verliest der Vorsitzende die Antwort der Herren Sachverständigen Müller und Mayerhofer auf die ihnen durch den Staatsanwalt gestern vorgelegte Frage: Wie groß sich der Schade der Kreditanstalt belaufen würde, wenn die „National" nicht zum Kurse von „77", sondern zu „72" und die „Grundentlastung" nicht zu „68¼" sondern zu „70³/₄" zu berechnen wären.

Die Aeußerung der Herren Sachverständigen geht dahin, daß sich bei Berechnung der „Grundentlastung" zum Kurse von „70³/₄", gegenüber dem Kurse von „68¼" eine Differenz von 38.777 fl. ergebe und bei den „National" bei Berechnung des Kurses zu „77" gegen den Kurs von „72" die Differenz 70.000 fl. betrage, wobei auf die Zinsen keine Rücksicht genommen worden sei.

Der Vorsitzende erklärt darauf, daß er auf Grund der bisher stattgehabten Vernehmungen der Angeklagten und der Zeugen es für angezeigt finde, die Vernehmung des Sachverständigen Jellinek fortzusetzen und dabei auf die, sowohl von den Angeklagten als auch von anderer Seite während der Verhandlung gemachten Eingaben Rücksicht zu nehmen.

Der Sachverständige Jellinek wird nun vorgerufen, und über seine Beschäftigung nochmals befragt, erwiedert er, daß er Kaufmann und Direktor einer Baumwollspinnerei sei.

Vors. zu Richter: Sie haben als Anhang zu der 253. Antwort Ihres Protokolls eine Eingabe vorgelegt, nach welcher durch die Anwendung von Schußgarn Nr. 18 mit 15 Fäden, gegen die Anwendung von Schußgarn Nr. 20 mit 16 Fäden auf ½ Zoll sich für Sie kein Vortheil ergeben haben soll. Was ist der Zweck dieser Eingabe?

Richter: Ich will dadurch beweisen, daß ich durch die Anwendung des 18er Garnes ein größeres Garnquantum zur Stofferzeugung nothwendig hatte, als wenn ich Garn Nr. 20 gebraucht hätte.

Der Sachverständige Schwarz dürfte dies am besten zu beurtheilen in der Lage sein, da er, wenn auch kein Weber, so doch ein tüchtiger Waarenhändler ist.

Der Vorsitzende liest zur Ergänzung der gestrigen Erhebung den übrigen Theil der schriftlichen Aeußerungen der Sachverständigen, deren Inhalt sich aus den nachfolgenden Erörterungen ergibt, vor, und der Sachverständige Jellinek erklärt, daß er in Allem bei seinen früheren Aussagen verbleibt.

Richter: Ich habe die von den Buchverständigen angegebene Ziffer des Gewinnes mit 78.000 fl. gleichfalls als Grundlage meiner Berechnung angenommen und davon die Provision der Kreditanstalt in Abzug gebracht, ferner habe ich durch genaue Einsicht der Akten ersehen, daß sich der Manco an Ellenmaß durch eine kommissionelle Prüfung sicherstellen lasse, da man 3 Stücke abgemessen und bei jedem einen Schwund von 1—2½ Ellen gefunden hatte. Nachdem mir nur eine Elle Schwund bewilligt wurde, so verliere ich ½—1½ Ellen und diese Differenz muß ich natürlich von meiner Gewinnziffer in Abzug bringen, ebenso wie den Zinsenverlust. Die Herren Buchverständigen in Prag haben nach Abzug der 4 pCt. Provision den übrigen Betrag als Gewinn in ihren Ausweisen aufgestellt, aber durch den Transport, durch die Bleiche und durch die Verspätung der Uebernahme, wenn die Waare auch schon in Stockerau angelangt war, stellt sich noch ein Zinsenverlust von 1 pCt. heraus. Die Sache ist nachweisbar, wenn die Buchverständigen aus den Büchern erheben, wie viel überhaupt an mich bis Ende Dezember abgeliefert worden sei, und dann mit dieser Ziffer jene Waare vergleichen, welche von Seite der Monturskommission bis Ende Dezember übernommen worden war, und es wird sich da herausstellen, daß ich am Ende des Jahres noch einen bedeutenden Vorrath an Waare im Werthe von 800.000 fl. besaß.

Ferner habe ich 5000 fl. als Kosten für dieses Geschäft in Abzug gebracht, weil mein ganzes Personale dabei außerordentlich in Anspruch genommen war und

(Beilage zur Donau-Zeitung".)

da die Generalunkosten 25.000 fl. betrugen, so hielt ich es für eine mäßige Berechnung, wenn ich auf dieses Geschäft 5000 fl. als Unkosten rechnete.

Schließlich ist noch eine Post von 1600 fl. als Verlust bei zurückgebliebenen Waaren angenommen, worüber Herr Krumpholz Auskunft geben dürfte.

Ich glaube auch in dieser Beziehung mehr unter als über dem wirklichen Stand gerechnet zu haben und diese verschiedenen Abrechnungen habe ich mir in einer besonderen Darstellung dem hohen Gerichtshofe zu überreichen erlaubt.

Jellinek: Ich bitte nur um eine nähere Auskunft über die abgerechnete Provision, wie sie mit 4 Prozent berechnet eine Summe von 8000 fl. geben könne, da dieser Betrag einer Provision von 8 Prozent entsprechen würde.

Richter: Das Geschäft betrug 1.100.000 fl., es ist dies ein Punkt, der dem hohen Gerichtshof bekannt ist und ich war verpflichtet von dem Bruttoertrage, der 900.000 fl. beträgt, der Kreditanstalt 4 Prozent zu zahlen, während die Herren Sachverständigen in Prag bei ihrer Berechnung nur die Hälfte der Summe des Brutto-Ertrages in Rücksicht gezogen haben.

Jellinek: Wenn dem so ist, so habe ich gar nichts zu bemerken.

Krumpholz, aufgefordert seine Meinung abzugeben, tritt den Erklärungen Richter's in Allem bei.

Dr. Berger: Ich glaube daß die Sachverständigen von der Aussage der Herren Schiff, Hornbostel und Prestl zu verständigen sind, daß Richter eine 4proz. Provision und zwar nicht von den Devisen, sondern von dem Geschäfte der 4 Millionen Ellen zugesichert habe. Ein zweiter Umstand betrifft den Verlust am Meßtische. Ich stelle die Bitte, aus dem Protokoll der Stockerauer Kommission den Schluß vorzulesen, welcher den Manco am Meßtische festsetzt, damit die Sachverständigen in der Lage seien auch diesen Faktor in Betracht zu ziehen. Drittens, was die Generalkosten betrifft, so haben, wenn ich den Nachtrag richtig aufgefaßt habe, die Herren Sachverständigen deren Bestand im Allgemeinen zugegeben, ohne sich über eine bestimmte Quote auszusprechen, und sie wären demnach aufzufordern die Frage zu beantworten, ob überhaupt in jedem Geschäfte die Generalunkosten in Betracht kommen und dann, die beiläufige Ziffer, auf welche sich die Stoffgeschäfte beziehen, in Betracht zu ziehen.

Staatsanw.: Was die erste Berechnung betrifft, welche von Seite des Angeklagten eingereicht wurde, so scheint sie mir mehr allgemeine Grundsätze, als die Thatsache zu enthalten, wie in der Smichower Fabrik zu Werke gegangen wurde. Ich glaube, daß der Gegenstand auf eine einfache Frage zu reduziren sei, welche ich damit zusammenfasse:

Wie groß ist der Mehraufwand, wenn man statt Garn Nr. 20 solches Nr. 18 nimmt, und wie groß ist das Ersparniß, wenn man pr. $^{1}/_{4}$ Quadratzoll einen Faden weniger nimmt. Mit Beantwortung dieser Frage würde der Gegenstand erläutert sein, für welchen der Angeklagte eine besondere Berechnung vorgelegt hat. Ich glaube, es ist wünschenswerth, daß man die Berechnungen des Angeklagten überhaupt möglichst zu vermeiden suche und den Gegenstand mehr in allgemeine Fragen fasse, worüber die Sachverständigen sich aussprechen sollen. Ich bin damit einverstanden, daß Herr Jellinek bezüglich der Frage mit Herrn Schwarz sich vereinige. Was den Manco an Ellenmaß mit Rücksicht auf den Befund der Stockerauer Kommission betrifft, so muß ich bestreiten, daß dieser eine feststehende Basis für die Beurtheilung der Sachverständigen sei. Es sind nur ein Paar Stücke abgemessen worden, während im Ganzen 80.000 Stück zu liefern waren und daher möge wenigstens dieses dem Sachverständigen angegeben werden, damit sie nicht in der irrigen Ansicht, daß dieser Manco sich bei allen Stücken ergeben habe, etwa im Allgemeinen ihre Rechnung darauf stützen. Was den Zinsenverlust betrifft, so muß ich es den Sachverständigen anheimstellen, nach Kenntnißnahme der Verpflichtungen des Lieferanten auch diesen Punkt in's Klare zu bringen.

Was die Generalunkosten betrifft, so bin ich, wenn die Herren Sachverständigen diesen Punkt besprechen wollen, auch damit zufrieden, nur dürfte sich dies für die einzelnen Lieferungen, die in den eigenen Fabriken bewerkstelligt wurden, nicht mit Sicherheit angeben lassen.

Was endlich die Provision betrifft, so ersuche ich den hohen Gerichtshof diesfalls die Aktenstücke den Herren Sachverständigen vorzulesen. Es ist durch Zeugen angegeben worden, daß die Provision nicht blos für die Beischaffung der Devisen, sondern auch für das Garngeschäft bestimmt gewesen wäre. Es sind aber hiebei zwei Umstände zu beachten: daß meines Erinnerns in dem Protokolle selbst die Provision nur für die Devisen bestimmt war, andererseits in der Rechnung selbst die Provision gar nicht eingestellt wurde, daher auch dies eine sichere Basis für die Sachverständigen nicht abgeben kann. Was die 1600 fl. betrifft, so wären früher noch die Angeklagten, insbesondere Krumpholz zu vernehmen, wie groß der Schade durch das Liegenbleiben fertiger Waaren wäre, um darauf die Rechnung zu stützen, denn Auslagen für Ausschuß oder schlechte Waare dürften nicht maßgebend sein.

Krumpholz: Ich kann die genaue Ziffer nicht angeben, jedenfalls ist der Schade ein beträchtlicher gewesen und diese Waare wurde dann zum Theile gebleicht, zum Theile ungebleicht in einzelnen Stücken verkauft.

Staatsanwalt: Betrifft dieser Schade nur Ausschuß oder auch gute Waare?

Krumpholz: Nur gute Waare.

Richter: Ich werde zeigen, daß ich einen sehr mäßigen Gewinn hatte. Auch bin ich der Ueberzeugung, daß man die Ellenmaß-Differenz richtig erkennen wird.

L.G.R. Peitler: Worin besteht nach Ihrer Berechnung der Nettogewinn vom ganzen Stoffgeschäft?

Richter: Nach Abzug der Provisionen der Kreditanstalt wird der ganze Gewinn 22- — 24.000 fl. betragen. Dieser Gewinn wurde zwar ziffermäßig nachgewiesen, aber daß er wirklich in die Kasse gekommen ist, ist nicht erwiesen, denn, wenn es zum reinen Rechnen kommt, geht manches noch ab. Der Zinsenverlust, welchen ich daraus habe, daß mir diese 41.000 fl. von der Staatsverwaltung nicht ausbezahlt wurden, beträgt auch schon 2000 fl. Ich habe die 41.000 fl. als empfangen angenommen, weil man sie nicht beanstanden kann. Es sind die eigenen Erhebungen, welche die Herren gemacht haben, die sich in

Digitized by Google

den Händen des hohen Gerichtshofes befinden, und man wird die Richtigkeit meiner Angaben entnehmen, denn mir stand auch kein anderes Materiale zu Gebote. Die Buchauszüge sind alle amtlich bestätigt.

Dr. Berger: Was die Verwendung 18er und 20ger Garn betrifft, so kommt diese, glaube ich, nicht weiter in Betracht und von Seite der Vertheidigung wird für das Stoffgeschäft auf die Ermittlung dieses Punktes kein Werth mehr gelegt. Was den Mangel an Ellenmaß betrifft, möchte ich die beschworenen Aussagen des Herrn Hofrath Ecker-Kraus in Erinnerung bringen, nach welchen die Monturskommissionen die technischen Kommissionen sind, sowie daß sämmtliche Mitglieder der Monturskommissionen in Prag und Stockerau beschworen haben, daß dieser Manco am Meßtische eintrete. Was die Provisionen betrifft, so hat die löbliche Staatsbehörde ein Bedenken, daß diese noch nicht in Rechnung gestellt seien, ich erinnere aber an die von mir bereits erwähnten drei Zeugen, welche bemerkten, daß dieses noch nicht sein konnte, weil die Berechnung der Provisionen erst in dem Jahresschlußkonto 1860 eingestellt wird. Daß aber, wie die Staatsbehörde annimmt, von den Devisen und auch vom Geschäfte eine Provision bezogen wurde, scheint mir unrichtig zu sein, denn nach der beschworenen Aussage dreier Zeugen, wurde die Provision nicht von den Devisen, sondern nur von dem Stoffgeschäfte bezogen.

Staatsanw.: Ich glaube, daß das Verhandlungs-Protokoll selbst die beste Aufklärung geben wird, und ich finde kein besseres Substrat. Was den Ellen-Manco betrifft, so sind zweierlei Grundsätze für die Beurtheilung desselben möglich. Es ist eine Bemessung, welche man probeweise an dem 5 Ellen langen Meßtisch vorgenommen, und es ist die Bemessung, welche man in Stockerau an 3 Stücken versucht hat. Diese hat gefunden, daß die Differenz bei diesen 3 Stücken so viel betrug. Das probeweise Messen hat aber nicht einen Manco von 1⅜ Ellen ergeben, sondern die desfälligen Zeugnisse lauten verschieden. Nach dem einen ist der Verlust ¾, nach dem andern 1 Elle gewesen, und es kommt, wie ich glaube, dabei größtentheils auf die Manipulation an. Andererseits kann die Berechnung des Angeklagten, welche er über die Mehrkosten seiner Appretur macht, nicht als Basis angenommen werden. Eine andere, an die Sachverständigen zu stellende Frage ist: welches sind die allgemeinen Kosten der Bleiche, dann der Halbbleiche, und welches sind die Auslagen der bei den gelieferten Stoffen angewandten Appretur, und ich ersuche, die Sachverständigen aufmerksam zu machen, daß sie von der von dem Angeklagten angegebenen Basis nicht auszugehen haben.

Der Vorsitzende verliest nun die Eingabe Richter's über die Berechnung seines Gewinnes bei der Spinnerei.

Richter: Mit dieser Eingabe will ich beweisen, daß ich mir mehr verdient haben würde, wenn ich nicht für ärarische Zwecke gesponnen hätte. Mein Gewinn betrug 2 fl. 75 kr. pr. Zentner.

Ich hätte allerdings einen größeren Vortheil aus dem Geschäfte ziehen können, aber ich mußte mich vor Allem gegen die Schwankungen der Valuta sicher stellen, weil zur Abwicklung des Geschäftes 8—10 Monate Zeit erforderlich waren. Hätte ich diese Deckung unterlassen, und wäre blind in das Geschäft gegangen, so hätte ich, wie sich die Verhältnisse später gestalteten, 65.000 fl. mehr gewinnen können.

Jellinek: Ich glaube hier Herrn Richter widersprechen zu müssen. Richter hat die Devisen gekauft mit der Absicht damit im Juni vom Ausland zu beziehende rohe Baumwolle zu bezahlen. Wenn nun auch im Juli die Kurse gefallen sind, so war doch der Schluß mit dem Verkäufer bereits auf Grundlage eines höheren Kurses abgemacht und es konnte ihn kein Schaden hierin treffen.

Richter: Ich habe ihn auch aus der Berechnung ausgeschlossen.

Vors.: Warum konnte ihn ein Schaden nicht treffen?

Jellinek: Weil Richter bereits nach dem Stand der damaligen Kurse den dem Verkäufer gestellten Preis berechnete. Die „London", welche er zu den Lieferungen kaufte, waren schon die Basis des Preises und wenn auch später der Kurs „London" fiel, konnte der Schaden nicht ihn treffen.

Richter: Mit anderen Worten, hoher Gerichtshof, ich habe durch meine Versorgung mit den Devisen aus dem späteren Fallen der Devisen keinen Vortheil gezogen, doch blieb mein Gewinn mäßig, anders wäre es gewesen, wenn ich nach dem kaufmännischen Ausdrucke geschwindelt hätte, wenn ich blind in das Geschäft hineingegangen und es dem Zufall überlassen hätte, da hätte ich, wie die Verhältnisse sich dann gestalteten, allerdings 60.000 fl. mehr verdienen können, aber hätten die Verhältnisse sich in anderer Art geändert, so wäre es auch mein Ruin gewesen. Ich muß daher bemerken, daß immer von der Ansicht ausgegangen wird, als ob ich den Devisenverlust dem Staate anrechnen wollte, was aber nicht der Fall war.

Der Vorsitzende verliest die Berechnung über die Baumwollpresse.

Richter: Aus den offiziellen Notirungen der Wiener Handelskammer ist der Durchschnittspreis der nordamerikanischen Baumwolle ersichtlich und dieser dürfte die sicherste Basis für die Berechnung abgeben.

Jellinek: Nach diesem könnte die Sache nur approximativ berechnet werden. Wenn wir aber genau rechnen wollen, müssen wir die genauen Fabrikationsposten wissen und hiefür haben wir die Quellen nicht gefunden.

Richter: Das kann ich jeden Augenblick nachweisen aber die sicherste Grundlage zur Richtigstellung des Baumwollpostens ist die amtliche Notirung der Wiener Handelskammer.

Jellinek: Da wird aber unsere Berechnung immer nur approximativ sein.

Ich muß bei dieser Gelegenheit bemerken, daß wenn wir alle Vorlagen beantworten sollten, wir nicht unter 8 Tagen fertig werden.

Vors.: Wie lange brauchen Sie um mit zu Hilfenahme der Bücher eine verläßliche Berechnung zu machen.

Jellinek: Wenn wir sie approximativ machen können, 1 Tag, wenn wir aber mehr Fragen als die früher vorgelegten bekommen, dürfte deren Beantwortung mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Richter: Ich wollte den hohen Gerichtshof, nicht in meinem Interesse aufmerksam machen, daß es den sichersten Anhaltspunkt gibt, wenn man die Notirungen der Baumwollpreise, wie sie in Wien waren, zu Grunde legt, um so mehr indem meine Berechnung um 1½ fl. unter der Wiener Notirung erfolgte. Dann können die Herren in ein

Digitized by Google

vor Stunden sagen: Die Sache ist richtig oder unrichtig. Ich lege auf den Garngewinn keinen großen Werth und erkläre, daß ich heute das Doppelte von dem verdiene, als damals, und daß ich damals mehr verdient haben würde, wenn ich für das arme Volk gearbeitet hätte. Meine Spinnerei hat vor diesem Geschäfte bestanden und besteht Gottlob auch nach dem Geschäfte noch.

Jellinek: Ich muß bemerken, daß, wenn sich Richter hätte in Baumwolle größeren Vortheil schaffen wollen, er die Gespinnste aus ostindischer, statt aus amerikanischer Wolle hergestellt hätte. Das Garn wäre in den Fäden noch etwas voller geworden. Der Calicot wäre griffiger, aber minder haltbar geworden, und Richter hätte 3 bis 4 fl. per Zentner mehr gewonnen. Wir haben die Ueberzeugung, daß er durchaus aus amerikanischer Baumwolle gesponnen hat.

Richter: Hoher Gerichtshof, aus dieser Erklärung sehen Sie, daß ich bei den Rohstoffen für ärarische Zwecke ein Opfer von mindestens 30.000 fl. gebracht habe. Mit einem solchen Bewußtsein muß es mich tief betrüben, so kleine Mäkeleien ob 16, ob 18 — (Heftiges Weinen hindert ihn an weiterem Sprechen).

Nach Verlesung einer weitern von Richter während der Schlußverhandlung gemachten Eingabe, äußert Richter: Ich berichte auf die ganze Untersuchung dieses Gegenstandes, es genügt mir vollkommen, daß es zur Kenntniß des hohen Gerichtshofes und des Publikums gelangt und ich bin überzeugt, das Publikum wird sagen: Richter hat sich mit einem sehr geringen Gewinn begnügt.

Der Vorsitzende verliest die weiteren Eingaben, bezüglich der Gewinnberechnung bei der Baumwollgarn-Erzeugung, sowie die von Richter vorgelegte Uebersicht über die Kosten der Hemdstoff-Erzeugung.

Richter erklärt auf diese kein Gewicht zu legen.

Staatsanw.: Wenn der Angeklagte diese Aktenstücke zurücknehmen gesonnen ist, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, und nur in dem Falle, wenn der hohe Gerichtshof auf diese Eingaben mehr Gewicht legen sollte, als auf Richter's Aussage, so würde ich ersuchen, auf eine genaue Prüfung derselben einzugehen. Für das Publikum Aktenstücke einzulegen halte ich für ungeeignet, wir arbeiten nicht für das Publikum, wenn auch Zuhörer anwesend sein können.

Die Berechnungsvorlage, um nachzuweisen, daß sich ein größerer Gewinn herausstelle, wenn Richter für eigene Rechnung und nicht für das Aerar gearbeitet hatte, kann ich deßhalb nicht annehmen, weil es sich vorerst darum handelt, ob Herr Richter auch einen Absatz gehabt hätte. Ich habe, Herr Präsident, gestern mehrere Fragen zusammengestellt, wenn der Herr Vertheidiger ebenfalls Fragen formulirt, so wird der Herr Sachverständige im Stande sein, zu bestimmen, welche Materialien er zur Beantwortung nothwendig habe. Insoweit es möglich ist, diese Quellen sich aus den Akten zu verschaffen, wird der Herr Vorsitzende dieselben zur Verfügung zu stellen, bereit sein.

Dr. Berger: Herr Richter hat diese Vorlagen verfaßt, und ich lege einiges Gewicht darauf, doch ist es weder mir noch ihm eingefallen dem hohen Gerichtshof eine Richtschnur vorzuschreiben, wie bei der Prüfung derselben vorgegangen werden solle, und es wäre im Vernehmungswege dasselbe erzielt worden. Die schriftliche Vorlage bezweckte nichts anderes, als die Fixirung der Ziffern, dem hohen Gerichtshofe steht es zu, diejenigen Umstände zu prägiren, welche er für ein amtliches Urtheil maßgebend findet. Die Staatsbehörde kann ihre Fragen formuliren, was die Vertheidigung betrifft, überläßt sie die Leitung dem Vorsitzenden und wird ihre Fragen dann stellen, wann sie die Vorlagen an die Sachverständigen kennen wird.

Staatsanw.: Ich glaube kaum, daß aus meinen Aeußerungen die Zumuthung gemacht werden kann, als ob die Staatsanwaltschaft auf die Leitung Einfluß nehmen wollte, sondern ich habe diese Fragen verfaßt, weil mich der Herr Vorsitzende dazu aufforderte.

Vors.: Es war mir nur darum zu thun, die nothwendigen Behelfe an die Hand zu bekommen und ich muß noch darauf Rücksicht nehmen, ob Herr Richter nicht selbst auch solche Fragen zu stellen beabsichtige. Es wird mir angenehm sein, wenn wir zur Bescheinigung der Sache einig werden über die Fragepunkte, wie sie den Sachverständigen vorgelegt werden, damit die Zeit bestimmt werden kann, in welcher eine solche Prüfung möglich sein wird.

Richter: Ich lege nur auf jene Vorlage ein großes Gewicht, in welcher eine Vergleichung der Preise aufgestellt ist, die man mir und die man andern gezahlt hat. Ich lege darauf einen sehr großen Werth und würde darum ersuchen eine Prüfung derselben vornehmen zu lassen.

Nach Verlesung dieser Eingabe durch den Vorsitzenden erklärt Herr Jellinek, daß dieser Gegenstand den Sachverständigen der Weberei zur Prüfung zuzuwenden sei.

R. Peutler zu Richter: Welchen Zeitpunkt haben Sie für die Berechnung des Zinsenverlustes, den Sie auf 5000 fl. veranschlagen, angenommen?

Richter: Es ist aus den Konfignationen zu ersehen, daß die von mir bar übernommenen Waaren von den

---

Berichtigungen.

In der Zeugenaussage des Freiherrn von Brentano S. 133: 2. Spalte Zeile 14 ist statt: Er hat Bedenken getragen, zu lesen: er hat kein Bedenken getragen. — Zeile 32 statt: Als meine Absendung nach London ꝛc., zu lesen: Noch ehe meine Absendung. — Zeile 40 statt: welche dazu geschaffen wurde u. s. w. zu lesen: welche zum Theil auch dazu geschaffen wurde, um solche Operationen, wenn sie nothwendig würden, für das Finanzministerium zu vermitteln. — Seite 134, 1. Spalte, 24. Zeile v. u. statt: billigeren, zu lesen: höheren. — 2. Spalte, 5. Zeile, statt: und von seinen Tantièmen 10 pCt. ꝛc. zu lesen: und auch die Tantième der Beamten, an deren Spitze er stand, von 10 auf 5 pCt. herabzusetzen, einen Beweis seiner Uneigennützigkeit erkannte. — Zeile 16 statt: eine furchtbarere Krisis als es je gegeben hat, zu lesen: eine der furchtbarsten Krisen, die es je gegeben hat.

Digitized by Google

Monturskommissionen zwei Monate später übernommen wurden und es stellt sich der Zinsverlust durch diese spätere Uebernahme auf 5000 fl. heraus. Die Sachverständigen haben aus den Aktenstücken sonst nichts zu erheben, als ob die Daten, nach welchen ich den Zinsverlust berechnet habe, richtig sind.

Vors.: Ich fordere Sie, Herr Richter, auf, die Gegenstände anzugeben, über welche der Sachverständige Jellinek Auskunft geben soll.

Richter: Ich verlange nur die Richtigstellung der Ziffern von Seite der Sachverständigen, daß mein Verlust an Ellenmaß 9000 und mein Zinsverlust 5000 fl. beträgt, die anderen 1600 fl. streiche ich, wenn Hr. Jellinek sie bedenklich findet.

Dr. Berger: Ich glaube, die Sachverständigen sind der Wesenheit nach zu dem Zwecke vorgeladen worden, um den Gewinn an dem Stoffgeschäfte festzustellen. Die einzige Frage wäre daher die, wie beziffert sich nach denjenigen Daten, die jetzt dem hohen Gerichtshof vorliegen, der Gewinn an den 4 Millionen Ellen.

Staatsanw.: Ich habe die eben gestellte Frage des Herrn Vertheidigers ohnehin in den meinigen mit aufgenommen.

Nach Verlesung derselben erklärt der Sachverständige Jellinek nur die letzte Frage, nämlich: Welche Schulden hatte Richter an das Ausland am 7. Juli 1859, und wie groß war damals sein Besitz an ausländischen Devisen, beurtheilen zu können.

Dr. Berger: Der Herr Sachverständige hat bereits bemerkt, daß er nur die eine Frage zu untersuchen in der Lage ist: Da die Prager Sachverständigen als Buchverständige vorgeladen sind, so werde ich mich in meinen Fragen nur auf diesen Punkt beschränken und behalte mir vor an die Stoffverständigen weitere Fragen zu stellen, allein ich habe eine Frage, die in das Ressort des Prager Buchverständigen gehört. Die Frage der Staatsbehörde, wie groß die Schuld Richter's an das Ausland war, nöthigt mich zu einer Amendementsfrage, da 32.000 L. oder eigentlich 31.992 L. als Assekuranz für die 4 Millionen Ellen angeschafft worden sind, so muß ich die Zusatzfrage formuliren: Welchen Garnbedarf hat sich Richter zu jenen 4 Millionen Ellen durch die Subkontrahenten und durch die Garnanschaffung im Auslande angeschafft und wenn 31.992 L. als Assekuranz bestimmt waren, welcher Assekuranzbetrag fällt weg, wenn die von den Sachverständigen zu ermittelnde Quote im Inlande angeschafft werden würde.

Vors.: Welche Zeit können Sie zur Darstellung in Anspruch nehmen?

Jellinek: Bis Montag.

Vors. Ich möchte noch die Frage stellen, ob der Staatsanwalt oder die Vertheidigung wünschen, daß jeder Sachverständige für sich, oder ob sie zusammen zu vernehmen wären, und ob für die Erörterung dieses Gegenstandes nicht ein Sachverständiger hinreichend wäre.

Staatsanw. Ich glaube, daß zwei Sachverständige die Fragen zu untersuchen hätten. Was die Vernehmung der Sachverständigen betrifft, so muß es nach dem Buchstaben des Gesetzes einzeln geschehen, um zu erproben, ob jeder seine innere Ueberzeugung ausspricht und dazu ist durch Kreuz- und Querfragen bei der Vernehmung Gelegenheit geboten.

Dr. Berger: Ich bin diesmal in der Lage, mit der Staatsbehörde vollkommen übereinstimmen zu können und glaube, daß jetzt der Beschluß gefaßt und den Sachverständigen die Fragen bekannt gemacht werden.

Jellinek: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß wir alle diese Vorlagen brauchen, es müßte einer auf den anderen warten, daher es zweckmäßig wäre, wenn wir alle drei zusammen arbeiten könnten.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beschlußfassung zurück.

Nach einer halbstündigen Berathung eröffnet der Vorsitzende, daß der Gerichtshof seinen Beschluß dahin gefaßt habe, daß über die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung folgende drei Fragen an die Sachverständigen zu stellen sind:

1. Welches ist Richter's reiner Gewinn bei den vier Millionen Ellen Calico als Stoff- und Garnhändler und als Weber?

2. Welche Schuld an das Ausland hatte er am 7ten Juli und wie groß war damals sein Besitz an ausländischen Devisen?

3. Welches Quantum Garn hat Richter für die Erzeugung der 4 Millionen Ellen Calico durch die Subkontrahenten und andere Garnlieferanten im Inlande angeschafft und wie viel fällt, wenn die 32.000 Pfund Sterling als Assekuranz bestimmt waren, von dieser Assekuranz weg, wenn ein durch die Sachverständigen zu ermittelndes Quantum Garn im Inlande angeschafft wurde? Die Prüfung hat durch die beiden Sachverständigen, die Herren Jellinek und Kosé zu geschehen.

Sohin wurde die Verhandlung auf Montag vertagt.

Sitzung vom 3. Dezember.

Die Eröffnung derselben erfolgt um 9½ Uhr, auf dem Platze der Angeklagten befinden sich Richter und Krumpholz.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Sachverständige Kosé wegen Unwohlseins und schwerer Erkrankung seines Bruders des Erscheinens enthoben und an seine Stelle mit Einverständniß der Staatsbehörde und Herrn Richter's Herr Scrivan als Sachverständiger dem Herrn Jellinek beigegeben worden sei.

Sohin wurde der von der Vertheidigung zur Vernehmung beantragte Zeuge Grünwald vorgerufen.

Derselbe hat, nach seiner Aussage, als Sensal für Richter Einkäufe in Getreide, Spiritus und Knoppern sowohl in früherer Zeit als für die durch die Kreditanstalt besorgte Cerealienlieferung vermittelt. Er bestätigt, daß Richter dabei stets sehr streng in der Auswahl der Waare gewesen sei, sich aber immer höflich, fleißig und ehrlich bei diesen Geschäften benommen habe.

Ueber Befragen der Vertheidigung erklärt Zeuge, daß die durch ihn im Jahre 1859 besorgten Getreide-Einkäufe für das Aerar bestimmt waren; Richter diesem durch den dabei beobachteten Vorgang große Summen erspart habe, was Zeuge mit Rücksicht auf die von ihm selbst auf eigene Rechnung für das Aerar gemachten Einkäufe beurtheilen könne, so wie daß der im Jahre 1859 vorhandene Hafer von minderer Qualität und insbesondere der ungarische Hafer mehr verunreinigt war.

Digitized by Google

Nach Beeidigung dieses Zeugen wird der Sachverständige Heinrich Weidholz, Kaufmann, einvernommen.

Dieser ist bereits in der Voruntersuchung beeidet worden und über die Frage, womit er als Kaufmann Geschäfte mache, erwiedert er: In Baumwollwaaren und insbesondere in roher Baumwolle.

Der Vorsitzende verliest die den Sachverständigen Weidholz, Schwarz und Winter in der Voruntersuchung vorgelegten und von ihnen beantworteten Fragen, worüber Weidholz erklärt, daß er an seinen früheren Aeußerungen nichts zu ändern habe und nur bemerken müsse, daß sich sein Gutachten blos auf den kaufmännischen Theil der Geschäfte beziehe, in der Fabrikation aber die beiden Herren Schwarz und Winter als Sachverständige intervenirt hätten. Diese Fragen beziehen sich auf die Einstellung bei den Stoffen, auf den Einfluß der Nummer des Garnes und der Fädenzahl, auf den Preis des Stoffes, auf die Eigenschaften, nach welchen die Qualität des Stoffes bestimmt werde, auf das Verhältniß der Fädenzahl zur Qualität des Stoffes, ob sie für diese indifferent seien, oder ob zwei gleich gute Stoffe auch eine gleiche Fädenzahl haben müssen, auf die Preisdifferenz von 16 und 18, auf die Preise des Stoffes Ende Dezember 1859 und Ende Februar 1860.

Die Antworten des Heinrich Weidholz sind in Uebereinstimmung mit den früher von ihm abgegebenen; insbesondere erklärt er, daß die Dichtigkeit, dann die Reinheit des Garnes die Qualität des Stoffes bestimme, daß zu gleich guten Stoffen auch eine gleiche Fädenanzahl gehöre, daß der Preis der zu beurtheilenden Waare von ihm nur approximativ nach der in seinem Geschäfte vorkommenden Waare auf 23 kr. per Elle berechnet worden sei. Den Schaden für die nicht übernommene und daher übrig gebliebene Waare habe er auf 20 pCt. angeschlagen, aber gleichfalls nur approximativ, weil solche Waare nicht Jedermanns Kauf sei und könne er wie die übrigen Sachverständigen diesen Verlust nicht bestimmt angeben, weil man dies erst dann wissen könne, wenn die Waare wirklich verkauft ist. Die Einstellung sei 64×31 gewesen. Der Preis der Amerikanischen Baumwolle sei im Juli v. J. auf 50 und einige Kreuzer pr. Pfund gestanden.

Es werden nun die verschiedenen an das Armee-Oberkommando auf die von Richter übernommenen Lieferungen Bezug habenden Musterstücke vorgelegt, und durch Richter dieselben erklärt. Das erste Muster bezieht sich auf die laufend bei Schroll im Handeinkauf übernommenen Stücke für Leintücher, welche bei der Uebernahme zu schmal befunden wurden, wo jedoch nach der eidlichen Aussage des Herrn Seidl der Manco der Breite an der Länge abgerechnet wurde, dasselbe Muster hat für die 5000 Stück Leintücher gegolten, welche später durch Schroll geliefert wurden. Heinrich Weidholz erklärt diesen Stoff für einen Vorzüglicheren.

Richter: Andere zwei Muster betreffen die von Hellmann gelieferten 10.000 Stück Leintücher. Das erste Muster ist mein Fabrikat, das zweite von Hellmann; mein Muster ist feiner und milder als das des Hellmann, ich bin dabei von Garn Nr. 20 auf 18 zurückgegangen. Die andern zwei Muster waren die Grundlage für das große Stoffgeschäft gewesen. Das eine Muster, mit 1 bezeichnet, ist das zuerst vorgelegte, welches appretirt war. Das andere mit 2 bezeichnete ist das nur gewaschene, welches am 26. Juni qu. Stelle des Ersteren trat.

Weidholz legt zwei Muster rohe Baumwolle vor, eines ist Ostindische und das andere Amerikanische Baumwolle und erklärt die Waare Richter's, da diese, wie Richter angibt, aus Amerikanischer Baumwolle verfertigt sei, für vorzüglich; Amerikanische Baumwolle koste 10—12 fl. per Ztr., mehr als Ostindische, daher mit letzterer die Waare billiger hätte hergestellt werden können. Die Musterstücke sind aus Amerikanischer Baumwolle.

Richter: Die Anwendung der Amerikanischen Baumwolle steht außer allem Zweifel, sie ist durch die Prager Buchverständigen erhoben.

Weidholz besichtigt die beiden zuletzt erwähnten Muster und bemerkt: Diese Stoffe sind gegen unsere Waare, wie sie im gewöhnlichen Verkehr vorkommt, und in die Provinzen versendet wird, lauter vorzügliche Waare.

Richter: Gestatten Sie mir, hoher Gerichtshof, ein Faktum sicherzustellen. Im merkantilen Verkehr kommt eine solche Waare gar nicht vor, die nicht appretirt, d. h. gestärkt ist, während es meine Aufgabe war, dem hohen Armee-Oberkommando einen appreturlosen Stoff zu liefern, der auch nach dem Waschen seine Güte behält.

Heinr. Weidholz tritt dieser Bemerkung Richter's bei.

Richter legt sohin dem Gerichtshofe ein Stück Baumwollstoff vor, wie solcher im gewöhnlichen Verkehre vorkömmt, Weidholz besichtigt dasselbe, erkennt es als ein solches an und erklärt, daß dasselbe mehr gestärkt sei, als die vorliegenden Stoffe Richter's.

Der Vorsitzende verliest aus dem Gutachten die Antwort der Sachverständigen, daß die gelieferte Waare keine markgängige sei. Heinrich Weidholz bestätigt, daß solche Waare im gewöhnlichen Verkehre nicht vorkomme; deßhalb wenn solche liegengebliebene Waare losgeschlagen werden müßte, ein Nachtheil dabei eintreten könne.

Dr. Berger: Sie scheinen auf den ersten Blick nicht erkannt zu haben, ob diese Stoffe aus Ostindischer oder Amerikanischer Baumwolle erzeugt sind?

Weidholz: Ja wohl, aber bei näherer Untersuchung ist es ersichtlich.

Dr. Berger: Können Sie aus den vorliegenden Stücken erkennen, welches Garn-Nummer verwendet wurde?

Weidholz: Beiläufig, aber nicht genau, denn es ist sehr schwer zu erkennen, ob Nr. 16 oder Nr. 18.

Dr. Berger: Halten Sie es für möglich, daß 4 Mill. Ellen Stoff aus verschiedenen Fabriken mit vollständig gleichem Garne geliefert werden?

Weidholz: Das ist nicht möglich.

Dr. Berger: Ist es von Ihrem Standpunkte möglich, daß in verschiedenen Fabriken bei 4 Millionen Ellen die gleiche Fädenanzahl auf Kette und Schuß per ¼ Quadr. Zoll verwendet wird?

Weidholz: Nein, das ist nicht möglich.

Richter: Ich wollte nur konstatiren, daß in Oesterreich Garne Nr. 20 nur ausnahmsweise, wenn es sich um die Erzeugung besonderer Stoffe handelt, verwendet wird.

Weidholz: Das ist ganz gewiß und ich möchte sagen, daß sämmtliche Oesterreichische Fabriken mit Garn unter Nr. 20 arbeiten.

Ueber die weitern Fragen des Dr. Berger gibt Weidholz

Digitized by Google

an, daß die Garne des Richter, sowie dessen Waare einen vorzüglichen Ruf haben und daß nach dem Friedensschlusse ein Garnfabrikant auf sicheren Absatz rechnen konnte, da große Nachfrage war.

Vertreter des Aerars: Sind Sie im Stande anzugeben, welcher Unterschied zwischen Garn Nr. 18 und 16 und einem gleich breiten Stoffe mit durchaus 18 besteht?

Sachverst.: Das könnte ich nicht genau angeben.

Richter: Ich selbst erbiete mich die verläßlichsten Nachweisungen darüber zu geben,

Vertreter des Aerars: Es handelt sich dabei nicht um den Unterschied der Kosten für den Fabrikanten, sondern um den innern Werth der Waare für den Käufer.

Richter: Auch darüber glaube ich Auskunft geben zu können. Ich hätte Waare mit Nr. 16, 18, 20 gleich gut anbringen können, weil man in der Regel dies nicht erkennt, sondern die Waare nur äußerlich beurtheilt. Dies ist der hervorstechende Charakter des Oesterreichischen Verkehrs, daß man mehr auf das Aeußere als auf den innern Gehalt der Waare sieht.

L. G. R. Kumpfmüller: Ist ein Preisunterschied zwischen den dem großen Stoffgeschäft zu Grunde gelegten Mustern 1 und 2, und welcher?

Weidholz: Sie sind beide so ziemlich gleich; wenn ich aber einem den Vorzug geben würde, wäre es Nr. 2.

L. G. R. Kumpfmüller: Wie würden Sie den Unterschied taxiren?

Weidholz: Vielleicht ¼ Ktr. pr. Elle. Wenn jedoch mir die Lieferanten diese Waare lieferten, würde ich keine Anstände erheben.

Richter: Für Herrn Weidholz als Kaufmann ist diese Waare gar nicht brauchbar, weil im Handel blos gebleichte Waare vorkommt. Es muß ein tüchtiger Kenner sein, der den Vorzug dieser Waare zu unterscheiden vermag.

Staatsanw.: Ich möchte ersuchen, das Muster und das gelieferte Stück zu vergleichen.

Richter: Der Herr Staatsanwalt wünscht das Muster, welches ich mir im September von der Prager Kommission geben und stempeln ließ, das ich später dem Armee-Oberkommando vorlegte und von diesem genehmigt wurde.

Dieses Stück wird herbeigeholt.

Der Vorsitzende verliest inzwischen den schon erwähnten Bericht der Monturskommission zu Stockerau vom 6. Oktober, worin zwar einige Verschiedenheiten der vorgelegten Waare gegen das der Kommission vorliegende Muster hervorgehoben werden, sich aber für die Annahme der Waare erklärt wird.

Richter bemerkt darauf, daß die nach Prag gelieferten Waaren mindestens eben so gut gewesen seien, als die Proben vom 26. Juni, indem er den Auftrag gegeben hatte, daß nach Prag nur die ersten Lieferanten liefern sollen. Es hätten auch die Prager Sachverständigen erklärt, daß die Lieferungen mit der Zeit immer besser wurden.

Darauf verliest der Vorsitzende den Erlaß des Armee-Oberkommando's vom 9. Oktober, womit die Annahme der in Prag beanstandeten Waaren verordnet wird und welcher von dem General Jakobs gefertigt ist. Ferner eine Aeußerung 1872 der Monturskommission in Stockerau vom 21. Juni in Betreff des von Richter am 16. Juni zur Lieferung übernommenen Calico, worin erklärt wird, daß der gelieferten Waare zwar an Breite etwas fehle, sie sich aber für verwendbar darstelle.

Weidholz untersucht das nunmehr beigebrachte Stoffmuster und erklärt, daß dasselbe mit dem vorliegenden Calico-Muster Nr. 2 ziemlich gleich sei.

Vors.: Sie gebrauchen immer den Ausdruck so ziemlich, ist dies ein wesentlicher Unterschied.

Sachverst.: Es ist kein Unterschied, aber wenn eine Weberei ein Quantum Stoffe liefert, ist es selten der Fall, daß alle ganz gleich sind.

Der Vorsitzende verliest die Aeußerung der Prager Kommission, worin diese sich gegen die Annahme der Waare, da sie dem Muster nicht entspreche, ausspricht.

Krumpholz: Dieses betraf eine Lieferung Pribram's, welcher sich über diese Anstände so geärgert habe, daß er sofort um 1 Faden mehr Schuß gab und seine spätere Waare noch besser wurde.

Richter (in die Rede fallend) was auch von Seite der Prager Monturskommission anerkannt wurde.

Staatsanw.: Es handelt sich um zwei Punkte. Sie gaben an, daß man die Garnnummer bei appretirtem Stoffe nicht erkennen und Sie ebenso wenig die Zahl der Fäden angeben können?

Weidholz: Bei Nummern, die so nahe an einander liegen wie 16 und 18 ist es unmöglich, ebenso unmöglich ist letzteres.

Dr. Berger: Können Sie angeben, daß in dem am 26. Juni angenommenen Muster Schuß Nr. 17 war?

Sachverst.: Nein, das ist unmöglich.

Auf die Frage des Vertreters des Aerars, ob Weidholz ziffermäßig angeben könne, was die Differenz bei der ganzen gelieferten Stoffmenge betrage, wenn statt Garn Nr. 16 solches Nr. 18 genommen und 1 Faden Schuß pr. ¼ Quadratzoll weniger eingestellt wurde, antwortet dieser, daß derlei Berechnungen im kaufmännischen Leben nicht vorkommen und auf die Frage des Vorsitzenden, ob dadurch die Brauchbarkeit leiden würde, erklärt er, daß dieses nicht der Fall sei.

Heinrich Weidholz wird entlassen und der zweite Sachverständige, Schwarz, vorgerufen. Dieser ist Mitbesitzer einer Baumwollspinnerei und Kaufmann unter der Firma Schwarz und Kreidner und speziell für diesen Fall als Sachverständiger bereits beeidet.

Vors.: Sie sind bereits in der Untersuchung aufgefordert worden, anzugeben, welche Unterschiede zwischen den der Lieferung von 4 Millionen Ellen Calico zu Grunde gelegten zwei Mustern vom 8. Juni und vom 26. Juni bestehen, bezüglich des Garnnummer, des Garnquantums, und der Fadenzahl, und ob diese Waare eine marktgängige sei, so daß sie jederzeit abgesetzt werden könne. Was wissen Sie noch darüber?

Schwarz. Eine marktgängige Waare sind die vorliegenden Stücke nicht und können daher in großen Posten für gewöhnlich nicht ohne Verlust abgegeben werden. Diese Waare kann man hauptsächlich nur in Italien, wo Baumwollstoffe getragen werden, verkaufen, dort konkurrirt aber Englische Waare, daher sie nur billiger an Mann gebracht werden kann.

Vors.: Wie viel Fäden haben Sie bei der Zählung herausgebracht?

Schwarz: Die Fadenzahl ist zu Protokoll genommen

Digitized by Google

worden. Wenn der hohe Gerichtshof es wünscht, daß ich eine neuerliche Angabe mache, müßte ich die Zählung nochmals vornehmen.

Vors.: Das erste Muster ist angegeben mit 17 Faden Kette und 16 Faden Schuß, das zweite Muster mit 16 Faden Kette und 16 Faden Schuß, der gelieferte Calico mit 16 Faden Kette und 15 Faden auf 1 Quadratzoll.

Schwarz: Das zweite Muster scheint ein klein wenig schwächer zu sein, doch ist es immerhin von guter Qualität.

Der Vorsitzende verliest weiters aus dem mit den Sachverständigen aufgenommenen Protokolle, daß der Fadenabgang 2 Faden pr. ¼ Zoll, somit bei einer Breite von 30 Zoll 120 Faden betrage. Rücksichtlich der Garnnummer sprechen sie ihre Meinung dahin aus, daß kein feineres Garn als Nr. 18 in den vorgelegten Stücken verarbeitet worden sei. Die Preisdifferenz zwischen Garn Nummer 18 gegen Nr. 16 betrage 1 kr. C. M. oder 3 kr. Oe. Währung, dagegen werde bei der Verwendung von Garn Nr. 18 statt Nr. 16, da ersteres, wenn auch theurer, doch auch stärker ist, Garn erspart, welches Ersparniß pr. Stück von 50 Ellen bei 1½ Pfund betrage.

Schwarz: Ich kann dieses nur bestätigen und muß beifügen, daß ich in den meisten Stücken mit den anderen Herren Sachverständigen im Einverständnisse gewesen bin und nur in Betreff der Appretur abweichender Ansicht war, indem ich glaubte, daß ein Zusatz von Stärke, der gewöhnlich bei der Appretur gemacht wird, in diesen Stücken nicht zu finden sei. Ich habe auch damals mich dahin ausgesprochen, daß ein gutes Garn und jedenfalls mehr Amerikanisches Garn verwendet worden sei, da das vorliegende Stück von schwererer Qualität ist, als solche aus Ostindischem Garne hergestellt werden kann. Die Amerikanische Wolle hat eine längere Faser, ist von länger Dauer, aber auch bedeutend theurer als die Ostindische.

Richter. Es ist konstatirt, daß nur Amerikanische Baumwolle verwendet worden ist.

Vors.: Was bemerken Sie als Sachverständiger bezüglich der Bleiche und Appretur dieser Musterstücke und welches Gutachten geben Sie über die innere Beschaffenheit derselben an?

Schwarz: Ich halte keines von beiden für appretirt, so daß ein starker Zusatz von Stärke dabei sein sollte. In Betreff der Baumwolle glaube ich, daß in der Kette jedenfalls Amerikanische verwendet ist, und wenn Herr Richter behauptet, daß selbst im Schusse dieselbe in Verwendung kam, so habe ich keinen Gegenbeweis, denn, wenn selbst im Schusse ¼ oder ⅓ Ostindisches Garn wäre, könnte ich das nicht mehr herausfinden.

Vors.: Eine weitere Frage war über die Einstellung der Muster und Stoffe:

Schwarz: Die Einstellung haben wir bei den gelieferten Stücken, so wie bei dem vorliegenden Muster gleich gefunden.

Vors.: Welchen Einfluß hat das Garn und die Zahl der Fäden auf den Preis des Calico?

Schwarz: Je nachdem das Garnnummer feiner genommen wird, ist der Stoff billiger und bei feinerem Garne muß die Qualität durch eine größere Fadenzahl ersetzt werden. Unter Qualität verstehe ich die Güte des Rohstoffes und die Dichte des Stoffes, denn die Appretur geht verloren, sobald der Stoff gewaschen wird.

Vors.: Es kommt weiter die Frage vor: Verhält sich das Garnnummer und die Zahl der Fäden indifferent zu der Qualität des Stoffes oder versteht man unter vollkommener Gleichheit der Waare mit dem Muster, daß beide eine gleiche Anzahl Faden haben?

Schwarz: Bei vollkommener Gleichheit der Waare versteht es sich, daß auch die Fadenzahl gleich sei, dagegen könnte die Garnnummer dadurch ersetzt werden, daß eine größere Zahl von Faden dafür eingestellt werden.

Vors.: Wissen Sie, welche Preise für solche Waare zur Zeit der Lieferung waren?

Schwarz: Dieses wüßte ich nicht genau anzugeben, indem die Preise ähnlicher Waare nicht maßgebend für diesen Artikel sind, weil dieser eben nur eine besondere Bestellung ist.

Vors.: Wie hoch ist der Werth dieses Stoffes?

Schwarz: Ich könnte denselben nur annähernd angeben, ich halte 23 kr. als den wahrscheinlichen Werth. Wir konnten durch nichts anderes, als durch unsere Anschauung den Werth bestimmen, denn eine Vergleichung konnten wir nicht machen.

Vors.: Sind die Preise der beiden Stücke gleich?

Schwarz: Die Preise sind nicht wesentlich differirend, das weiße Stück scheint mir etwas besser, der Unterschied ist aber so unbedeutend, daß es selbst für einen Fachmann schwer ist, einen solchen zu bestimmen.

Richter: Ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß zu diesem am 4. Juni vorgelegten und am 8. Juni genehmigten Muster kein 16er Schuß genommen wurde.

Schwarz: Eine wesentliche Differenz im Garnnummer kann keinenfalls sein und ich habe gegen die Behauptung des Herrn Richter keinen Gegenbeweis.

L.G.R. Dusch er: Glauben Sie, daß sich zwischen beiden Muster-Stücken eine Preisdifferenz mit Rücksicht auf die Lieferung von 8000 Stück ergebe?

Schwarz: Etwas Bestimmtes kann ich darüber nicht angeben, denn der Unterschied kann nur ungemein gering sein.

Staatsanw.: Wenn bei einer Waare Nr. 16 Schuß und Nr. 18 Kette, bei einer andern Kette und Schuß Nr. 18 genommen wird, wie groß ist der Werthunterschied, unter der Voraussetzung, daß alle anderen Bedingungen gleich sind?

Schwarz: Wenn man statt 16er 18er nimmt, so ist die Ersparniß ⅛, wenn man statt 20er 18er nimmt, so ist der Verlust 1/10.

Staatsanw.: Herr Richter behauptet, daß die Einstellung gleich sei. Aus den Briefen scheint aber hervorzugehen, daß dies nicht der Fall gewesen, sondern anstatt 48 nur 46 Gänge genommen wurden. Ist der Preis geringer, wenn man statt 48 Gängen 46 Gänge einstellt, und um wie viel vermindert sich der Werth der Waare.

Schwarz: Wenn die andern Bedingungen gleich sind, so ist die Verminderung genau im Verhältniß zu der Fadenzahl.

Staatsanw.: Ich ersuche, die Muster-Stücke vom 8. und 26. Juni mit den drei wirklich gelieferten Stücken rücksichtlich der Qualität zu vergleichen.

Digitized by Google

Schwarz: Mit freiem Auge finde ich keine Differenz in der Qualität dieser Stücke.

Richter: Ich kann nur bestätigen, daß ich in jedes Stück ein gleiches Garnquantum gegeben habe und die Qualität dieselbe geblieben ist. Es handelt sich hier nur darum, daß die Waare um einen Zoll schmäler geworden und dies ist in Folge der Verminderung der Gänge geschehen.

Staatsanw.: Die Verminderung der Einstellung beträgt, da sie statt 48 auf 46 geschehen, den 24. Theil, während die Verminderung der Breite den 31. Theil beträgt.

Richter: Ich glaube, daß gar keine Waare unter 47 Gängen angefertigt wurde.

Staatsanw.: Wie groß ist der Gewinn des Fabrikanten, wenn er bei 4 Millionen Ellen statt 18er Kette 16er Schuß, für Kette und Schuß Garn Nr. 18 verwendet.

Schwarz: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei solch' kleinen Differenzen außer Stande bin, die Berechnung darüber sogleich herzustellen.

Dr. Berger: Ich für meinen Standpunkt halte die Konstatirung der Garnnummer und der Fadenzahl für ganz irrelevant. Herr Richter hat für den Fall, wenn auf die Fragen der löbl. Staatsbehörde eingegangen werden sollte, eine Kalkulation, welche der Gewinnberechnung zu Grunde lag, verfaßt und diese soll seiner Aussage als Ergänzung dienen.

Richter: Herr Schwarz wird in der Lage sein, die Richtigkeit derselben beantworten zu können.

Schwarz: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, wenn der hohe Gerichtshof darauf einzugehen gesonnen ist, mir allgemein verständliche Fragen zur Lösung vorzulegen, damit wir nicht in ein Labyrinth von Zahlen kommen, denn es ist schwer für einen, der nicht zugleich Kaufmann, Weber und Spinner ist, solche Fragen zu beantworten. Zufällig sind diese drei Eigenschaften in mir vereinigt.

Dr. Berger: Nach den Bestimmungen des §. 78 der St. P. O. sind bei schwierigen Gegenständen in der Regel zwei Sachverständige zuzuziehen, ich halte diesen Gegenstand für schwierig und wichtig.

Schwarz: Ich theile die Ansicht des Herrn Vertheidigers.

Staatsanw.: Auch ich halte den Gegenstand für zu wichtig und bleibe bei meiner früheren Ansicht, zwei Sachverständigen die Fragen vorzulegen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beschlußfassung zurück.

Der hierauf verkündete Beschluß des Gerichtshofes geht dahin, daß mit Rücksicht auf die heute erhaltenen Aufklärungen und auf den §. 78 2. Abs. der St. P. O. ein Sachverständiger genüge und da es zu zeitraubend wäre, sogleich in den Gegenstand einzugehen, dem Sachverständigen Herrn Schwarz ein Zimmer zur Untersuchung des Gegenstandes eingeräumt werde, und werden ihm die bereits vorliegenden schriftlichen Fragen übergeben.

Auch der Vertreter des Aerars übergibt dem Sachverständigen eine schriftlich abgefaßte Frage über den Schaden des Aerars, welcher aus den verschiedenen Garnnummern erwachse?

Dr. Berger: Ich behalte mir vor, meine Fragen mündlich an die Sachverständigen zu stellen, weil sie nicht auf Nachfragen hinauslaufen.

Sohin wurde der von der Kreditanstalt zur Ablegung eines Zeugnisses für dieselbe mit Beschluß des Verwaltungsrathes vom 2. Dezember bestellte Dr. Andreas Gredler, Hof- und Gerichts-Advokat und Verwaltungsrath der Kreditanstalt einvernommen.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden, sich besonders über den das Finanzministerium betreffenden Konto auszusprechen, erklärt derselbe:

Ich glaube, daß sich meine Aussagen vorzüglich auf die beiden Konti mit 1.400.000 National-Anlehens- und 1 1/2 Millionen Grundentlastungs-Obligationen beziehen werden. In dieser Beziehung hat der Verwaltungsrath schon vor einigen Tagen eine Zuschrift an diesen Gerichtshof erlassen, worin er erklärt, daß er sich dem Verfahren gegen Franz Richter als Civilpartei nicht anzuschließen finde und daher auch keinen Vertreter hiefür absende. Ich finde in der vorliegenden Operation, welche zwischen Herrn Richter und dem Finanzministerium stattgefunden, lediglich eine reine Transaktion zwischen beiden Kontrahenten, welche Transaktion wohl von Seite des Richter negozirt werden konnte, jedoch keine Giltigkeit hatte, bevor nicht die Genehmigung von Seite des Verwaltungsrathes hinzutritt. Eine solche provisorische Operation oder Transaktion konnte daher auch unserer Ansicht nach uns keinen eigentlichen Schaden im rechtlichen Sinne bringen, weil dieselbe, bevor sie nicht die Genehmigung erhielt, keine rechtliche Wirkung hat. Wenn nun keine Beschädigung vorliegt, sondern lediglich eine Differenz, welche wir im Rechnungswege gegen das Finanzministerium auszutragen haben, so haben wir auch gegiaubt, daß wir und hier nicht als Civilpartei hinstellen sollen, weil wir und dadurch als beschädigt anerkennen würden; und während wir nur eine Rechnungs-Differenz finden, deren Ordnung wir von dem Finanzministerium zu erwarten allen Grund haben.

Vors.: Es handelt sich bei der Vernehmung des Herrn Doktor nur darum, daß eine Zeugenschaft abgelegt werde über den ganzen Gegenstand; es ist eine Vernehmung der Kreditanstalt, als einer moralischen Person.

Ich stelle voraus die Frage, worauf gründet sich die Berechnung der Tantièmen?

Zeuge: Die Dividenden werden aus der Bilanz berechnet, welche am Schlusse jedes Geschäftsjahres gezogen wird.

Ueber die Frage, ob nicht, wenn bis zur Ziehung der Bilanz dieser Konto unverändert geblieben wäre, derselbe auch so in Rechnung gezogen worden wäre, gibt Herr Zeuge im Wesentlichen folgendes an: Hier muß man die Veranlassung und Entstehung dieses Konto betrachten. In den Büchern erscheint die Einstellung unter Annahme eines solchen Kurses sowohl bei den „National", als auch bei den „Grundentlastung", welcher mit dem Börsekurs nicht übereinstimmt. Nach den gegebenen Aufklärungen erfolgte dies in Folge des Uebereinkommens zwischen Richter und dem damaligen Herrn Finanzminister Freiherrn v. Bruck, daß die „National" statt mit 72 mit 77 die „Grundentlastung" statt mit 70 3/4 mit 68 1/4 in Rechnung zu bringen wären. Nach diesem Uebereinkommen sollte aus dem späteren günstigeren Verkaufe der Grundentlastung diese Aufbesserung der „National" gedeckt werden, daher auch jene bisher im Depot der Kreditanstalt verblieben und die Verbuchung erfolgte. Daß bei dieser Ver-

Digitized by Google

buchung kein Geheimniß obwaltet, ist meine Ueberzeugung, indem ich mich persönlich durch Vernehmung der betreffenden Beamten der Kreditanstalt davon überzeugt habe. Ich habe mich bei dem Oberbuchhalter Weidinger deßhalb erkundigt und dieser hat vor dem gesammten Verwaltungsrathe erklärt, daß er in Folge mündlichen Auftrages des Herrn Richter diese Verbuchung durch seine untergeordneten Organe in dieser von Richter anbefohlenen Art veranlaßt habe. Indem so der Auftrag von Seite des Direktors an den unmittelbaren Chef der Buchführung ordnungsmäßig ergangen, von einer Geheimnißkrämerei oder Verbergung des wahren Sachverhalts keine Rede ist und die Einstellung der Kurse auf diese Weise wirklich geschah, so muß ich voraussetzen, daß zu einer solchen Aenderung von Seite des Direktors eine gegründete Ursache vorhanden gewesen sein müsse. Bei der Stellung Richter's zum Finanzministerium konnte ich voraussetzen, es müsse irgend etwas vorgefallen sein, und ich bin der Meinung, daß eine solche Transaktion um so weniger angefochten werden dürfte, als wirklich bei dem Stande der „Grundentlastung", welche in dem hohen Betrage von 1½ Million die Deckung bildeten, die kleine Differenz von 5 pCt. bei den „National" kompensirt worden wäre. Ich kann daher nicht annehmen, daß der Verwaltungsrath in einen Irrthum geführt worden sei, weil die Rechnung in den Büchern gelaufen ist, ich kann aber noch weniger annehmen, daß ein Betrug vorhanden sei, weil die Personen, welche bei der Führung der Bücher kompetent sind, eingeweiht wurden; dies ist der Sachverhalt und wir zweifeln nicht, daß es uns gelingen werde, beim Finanzministerium noch unsere Ansprüche geltend zu machen und im schlimmsten Falle bleibt uns übrig, das Finanzministerium klagbar anzugehen. Ich füge noch hinzu, daß die Grundentlastungs-Obligationen nicht bestimmt waren, in einem bestimmten Ansatze für uns in Rechnung genommen zu werden, sondern waren im Depot und hatten so lange bei uns zu bleiben, bis sie zu einem günstigeren Kurse realisirt werden konnten, um uns für die Differenz zu entschädigen. Ein Depot eines Fremden kann nicht in Rechnung der Bilanz gestellt werden und somit auch keinen Einfluß auf die Tantième haben.

Richter: Ich habe nur im Allgemeinen aufmerksam zu machen, daß es noch keine Transaktion, sondern nur eine provisorische, mit dem Finanzminister vereinbarte Verbuchung gewesen ist. Der Herr Finanzminister ist für alle Folgen eingestanden, also auch für die Differenz, und ich dachte umsomehr auf die provisorische Verbuchung eingehen zu können, als in der mittlerweile eingetretenen Besserung des Kurses der „Grundentlastung" die volle Deckung für die Kreditanstalt vorhanden war. Mich dem Herrn Minister gegenüber als Vertreter der Anstalt und nicht als Vertreter meiner Interessen nachgiebig zu zeigen, nachdem er mir erklärt hatte, er hafte für die Aufbesserung der Prozente, fand ich Veranlassung dadurch, daß ich zu jener Zeit mit dem Herrn Minister eine sehr wichtige Angelegenheit im Interesse der Kreditanstalt verhandelte. Es war zur Zeit, als das neue Staatsanlehen, so zu sagen, im Machen war. Die Kreditanstalt hatte von ihrem Lotterie-Anlehen noch einen sehr großen Posten unbehoben, nicht blos ich, sondern auch mehrere Herren Verwaltungsräthe haben erkannt, daß durch das neue Anlehen des Staates der Besitz der Kreditanstalt an jenen Losen gefährdet werden könnte, und sie waren in dem Punkte meiner Ansicht, daß, wenn das Finanzministerium gestatten wollte, daß der noch vorhandene Besitz von 6½ Millionen in halben Losen ausgegeben werde, sie dadurch von der Gefahr einer großen Concurrenz befreit wäre; dies im Verein mit der bestimmten Erklärung des Herrn Finanzministers, daß er für Alles hafte, hat mich bewogen, dem Herrn Dutschka, als mich dieser unaufgefordert besuchte, einen hinreichenden Fingerzeig damit zu geben, indem ich sagte, man möge den Effektenbesitz lassen, wie er ist. Ich bedauere, daß ich nicht vor dieser Transaktion gefragt wurde; wäre ich gefragt worden, so hätte ich unter allen Umständen die nöthige Aufklärung gegeben, ich hatte ja für meine Person nicht die geringste Veranlassung, irgend ein Geheimniß zu haben. Eine Transaktion konnte noch nicht stattgefunden haben, da des Ministers Absicht ja darauf hinausging, den ganzen Verlust von den Operationen des vorigen Jahres durch diese Spekulation herunter zu mindern. Es ist ihm dies bei einer frühern Gelegenheit bei zehnmal größern Beträgen gelungen, und ich bin überzeugt, daß es ihm ohne das Dazwischentreten außerordentlicher Umstände auch diesesmal gelungen wäre.

Dr. Gredler: Ich glaube, es besteht keine Differenz zwischen unseren Ansichten über Transaktion; ich glaube nämlich auch gesagt zu haben, daß es nur ein provisorischer Akt war, weil Herr Richter als Direktor wohl etwas einleiten konnte, das aber erst dann rechtswirksam war, wenn die Genehmigung des Verwaltungsrathes eintrat. Diese ist nicht dazu gekommen, folglich fand auch keine effektive Transaktion statt.

Richter: Mein Vorhaben war, die Frage vorzulegen: Soll für die Differenz, welche zu Gunsten des Staates stattgatte, der Konto oder vielmehr die „Grundentlastung" dafür belastet werden? Nach dem damaligen Kurse war in den Grundentlastungen die vollständige Bedeckung für die vorgenommene provisorische Aufbesserung gelegen. Was den Kurs der Grundentlastungen betrifft, habe ich schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß ich dem Minister in dieser Beziehung gesagt habe, ich werde alles aufbieten, damit der Verwaltungsrath dies genehmigt. Nach dem Verhältnisse mit der Kreditanstalt war ich berechtigt, einen Nachlaß an „Grundentlastung" bewilligen zu können; es war aber auch dabei nicht meine Absicht ein Geheimniß zu beobachten, weil der Minister auch dafür mir gegenüber verantwortlich geblieben ist.

Staatsanw.: Ich möchte ersuchen, daß Herr Doktor das Verhältniß der Kompensation näher erläutern wollten? Nach meinem Dafürhalten ist dem Finanzministerium bei dieser Gelegenheit auf zwei Seiten etwas zu Gute gekommen. Bei dem Nationalanlehen auf Seite des Habens, indem hier der Kurs höher gesetzt wurde und bei den Grundentlastungen auf Seite des Soll, indem man hier den Kurs herabsetzte. Ich würde nur die Kompensation finden, wenn das Gegentheil auf der Sollseite stattgefunden hätte, nicht aber, wenn sowohl Soll als Haben zu Gunsten des Finanzministeriums sprechen.

Dr. Gredler: Hier ist nur die falsche Voraussetzung daß die Kompensation angenommen wird, als hätte sie schon während der Transaktion eintreten sollen, diese war jedoch eine eventuelle und erst darauf gerichtet,

Digitized by Google

daß das Depot an „Grundentlastung“ von 1½ Million Gulden zu dem niedrigen Kurse von 68¼ in der Hand der Kreditanstalt bleiben soll, so lange, bis bei einem günstigeren Kurse durch die Veräußerung die Kompensation eintreten könne, wie es auch faktisch die Folge gewesen ist und auch gewesen wäre, wenn die Abrechnung mit dem Finanzministerium auf diese Grundlage zur richtigen Zeit vor sich gegangen wäre. Die Grundentlastungen sind nämlich für das Finanzministerium zum Kurse von 74.93 verkauft worden. Dies ist Aufbesserung zu Gunsten der „Grundentlastung“ von 6 pCt. und hätte ohne weiters beinahe ganz die Kompensation zwischen den 5 pCt. bei den „Nationalen“ und den 2 pCt. zu Gunsten der „Grundentlastung, welche zusammen 7 pCt. machen, zu Stande gebracht.

Staatsanw.: Welche Belege haben wir für die Annahme, daß die Grundentlastungen ursprünglich für das Finanzministerium gekauft wurden, daß das Finanzministerium Eigenthümer war?

Dr. Gredler: Weil sie als Depot für das Finanzministerium eingelegt waren.

Staatsanw.: Welche urkundlichen Belege sind dafür, daß es schon am 4. November Eigenthümer war?

Dr. Gredler: Dies muß der Aufschrift des Depotkonto zu entnehmen sein.

Staatsanw.: Aus den Erhebungen geht hervor, daß diese Papiere zu 70¾ gekauft und mit 68¼ verkauft wurden. Diese Differenz kommt rein dem Finanzministerium zu Gute.

Dr. Gredler: Das enthält einen Widerspruch durch die Operation selbst, daß nämlich die „Grundentlastung“ im Depot zur Sicherung bleiben sollten. Je billiger sie an das Depot kommen, desto mehr Chancen sind, daß sie zur Aufbesserung verhelfen.

Staatsanw.: Das ist allerdings in dem Falle, wenn das Finanzministerium als ursprünglicher Käufer die zu 70¾ eingekauften Papiere zu 68¼ der Kreditanstalt gegeben hätte. Es ist aber das Gegentheil, wenn die Kreditanstalt ihre zu 70¾ gekauften Papiere zu 68¼ dem Ministerium überließ.

Dr. Gredler: Allerdings, aber nur als Eigenthum des Ministeriums, und somit als Deckung für die Kreditanstalt, überließ diese dem Ministerium jene Papiere.

Staatsanw.: Meine Frage ging dahin, ob Herr Doktor, als Vertreter der Kreditanstalt in der Lage sind, uns anzugeben, ob das Finanzministerium ursprünglicher Käufer war.

Dr. Gredler: Bei der schließlichen Abrechnung mit dem verstorbenen Baron Bruck wurden diese Papiere als Depot der Finanzverwaltung betrachtet und zum Kurse von 74.93 berechnet. Wenn nun die Kreditanstalt diese große Summe von Grundentlastungs-Obligationen nicht schon im Namen des Finanzministeriums übernommen hätte, so hätte sie gewiß über ein so großes Depot die Schlußrechnung vorgelegt.

Staatsanw.: Die Verrechnung selbst wurde aber aus den Büchern genommen, zu einer Zeit, als eine andere Einstellung in den Büchern stattgefunden hatte, was nur in einer spätern Zeit sein konnte.

Dr. Gredler: Diese zweite Verbuchung zeigte ja gerade an, daß sie auf diese Weise zu Gunsten des Ministeriums eingestellt wurde, man hat mit fremden Obligationen diese Aenderung gemacht, mit seinen eigenen hätte man ja um Gottes Willen diese Aenderung nicht vorgenommen.

Staatsanw.: Fremd sind sie in dem Momente, wo sie bereits an das Finanzministerium übergegangen waren. Die ganze Frage konzentrirt sich auf den Punkt: Wie sie von der Kreditanstalt an das Finanzministerium übertragen wurden. Nach den vorliegenden Aktenstücken scheint es, daß die Kreditanstalt am 4. November zu 70¾ für sich kaufte und daß sie später, wahrscheinlich erst im Jänner oder Februar dieses Jahres, jedoch eingetragen auf den 31. Dezember v. J., dieselben um 68¼ an das Finanzministerium überließ und zwar wieder für denselben Tag, als sie gekauft hatte. In diesem Falle wäre gewiß eine Aufbesserung von 2½ Prozent.

Dr. Gredler: Das „Nostro“ auf dem Börsentableau hat den Sinn, daß die Kreditanstalt selbst die Operationen leitet und durchführt und im Conto separato heißt es dann, daß sie für das Finanzministerium dieselben gemacht hat.

Staatsanw.: Es kommt mir hier das Bedenken vor, daß die Kreditanstalt in anderen Fällen, wo sie Vertreter war, ihre Einkäufe nicht mit „Nostro“ bezeichnete.

Dr. Gredler: Um spezielle Fälle anzuführen, reicht meine Information nicht aus, denn jeder Vertreter wird nur für gewisse Fälle belegirt; ich könnte sonst Ansichten aussprechen, denen der faktische Thatbestand widerspricht. Was jedoch juridischer Natur ist, bin ich überzeugt, das Richtige gesagt zu haben. „Nostro“ ist ein sehr weitläufiger Ausdruck und wird immer gebraucht, wenn kein spezieller Auftrag von einer dritten Person da ist. Die damit betraut sind, die Bücher richtig zu stellen, finden schon ihre speziellen Weisungen, ebenso, wie es häufig vorkommt, daß man kauft, ohne seinen Namen anzugeben, man sagt den Namen einer Frau oder eines anderen Angehörigen, ich selbst möchte nicht unter meinem Namen kaufen.

Staatsanw.: Ich würde mich ebenso wenig in spezielle Fälle eingelassen haben, wenn Sie Herr Doktor sich nicht auf spezielle Fälle berufen hätten.

Dr. Gredler: Ich weiß nur, daß „Nostro“ kein spezieller Name, sondern ein Sammelname ist.

Richter: Ich berufe mich auf die eidliche Aussage des Herrn Direktors Dutschka, welche dahin ging, daß, als man mir das Börsentableau vorlegte, in welchem die 1½ Million „Grundentlastung“ vom Fürsten Esterhazy gekauft und als in das „nostro“ übergegangen aufgeführt waren, ich sogleich sagte: das ist falsch, sie gehören dem Finanzministerium. Ich muß auch aufmerksam machen, daß ein Verwaltungsrathsbeschluß vom Anfang v. J. auf Antrag des Grafen Barkoczy existirt, der dahin geht, sich alles Kaufes zu enthalten, um den Besitz der Anstalt an Effekten zu vermindern. Ich hatte keinen Grund, dagegen zu handeln, ich habe im Sinne dieses Beschlusses gehandelt, ich habe bedeutende Realisirungen vorgenommen und es wurde sich vom Verwaltungsrathe anerkennend darüber geäußert. Ich muß den Umstand geltend machen, daß ich als natürlicher und durch die Verhältnisse ausgebildeter Vertreter der Kreditanstalt dem Finanzministerium gegenüber berechtigt gewesen bin, dem Finanzminister die „Grundentlastung“, die ursprünglich 70¾ gekostet haben, mit 68¼ verkau-

Digitized by Google

sen zu können, denn ich hatte die Aussicht, daß ich dagegen wieder vom Finanzministerium Geschäfte bekomme, wodurch dieser Verlust mehr als aufgewogen würde. Seit dem Bestande der Kreditanstalt und seit der Zeit, wo ich die Ehre hatte die Kreditanstalt dem Finanzministerium gegenüber zu vertreten, habe ich immer großen Werth darauf gelegt, daß die Kreditanstalt gewissermaßen Staatsbankier werde und sich der Staat der Kreditanstalt bediene, um die ausständigen Zinsen bezahlen zu lassen ꝛc. Jahre lang habe ich mich darum bemüht, zuletzt hatte ich Hoffnung, daß der Minister darauf eingehe, und in der Aussicht, daß ich hier gewissermaßen ein Geld verborge, welches ich später mit reichen Zinsen wieder bekomme, glaubte ich es auch verantworten zu können, den Kurs auf 68¹/₄ zu setzen, habe mir aber dazu die Genehmigung des Verwaltungsrathes vorbehalten. Ich wollte dieses blos dem Herrn Ritter von Oredler sagen, damit er dem Verwaltungsrathe die Mittheilung mache. Es war ein Opfer, wodurch ich der Kreditanstalt einen viel reichlicheren Verdienst zuführen wollte.

Dr. Berger: Ist der Beschluß des Verwaltungsrathes über Antrag des Grafen Bárkoczy Ihnen bekannt.

Zeuge: Es ist überhaupt beschlossen worden keine Einkäufe in Effekten zu machen, sondern den Effektenbestand successive zu verringern, weil eine solche Verminderung im Interesse der Kreditanstalt gelegen ist.

Dr. Berger. Sind die 1¹/₂ Million Grundentlastungs-Obligationen irgendwo als für den „Conto nostro“ gekauft ersichtlich?

Zeuge: Sie sind in so ferne ersichtlich, daß, wie Richter selbst angegeben, sie zuerst vom Fürsten Esterhazy unter Vermittlung des Grafen Zichy übernommen und zuerst im Nostro gebucht —

Richter (einfallend): Sie können nicht im Nostro gebucht sein.

Zeuge: Nein, nur im Tableau.

Dr. Berger: Steht der Zusammenhang der „Grundentlastung“ mit der Aufbesserung der „Rational“ fest.

Zeuge: Ja.

Dr. Berger: Ist es unmöglich die Grundentlastungs-Obligationen getrennt von den Rational anlehen zu betrachten?

Zeuge: Insofern unmöglich, als wir in den Grundentlastungs-Obligationen ein Mittel erblickten, um den Betrag, welchen wir bei den „Rational“ dem Staate zurückließen, wieder gut zu machen.

Dr. Berger: Konnten Sie die Anleitung, welche Richter bei seinem Gespräche Herrn Dutschka gab, daß die Kreditanstalt die Grundentlastungen nicht antasten möge, als einen Fingerzeig für den Verwaltungsrath betrachten, daß bezüglich der Grundentlastungs-Obligationen besondere Verhältnisse obwalteten, welche er aufklären müßte.

Zeuge: Allerdings glaube ich, daß, wenn die Veranlassung vorgelegen wäre, die Verhältnisse näher zur Sprache zu bringen, sich die ganze Angelegenheit nicht so weit gesponnen hätte.

Dr. Berger.: Es scheint der Finanzminister die Absicht gehabt zu haben eine vorläufige Minderung der Differenz für den Konto des Finanzministeriums herbeizuführen, oder ist Ihnen sonst diese Operation erklärbar?

Zeuge: Offenbar mußte, damit nicht in ganz kurzen Zeiträumen sich so große Differenzen zum Nachtheile des Finanzministeriums ergeben, dieses wünschen, daß solche Operationen den Verkauf etwas geringer erscheinen lassen.

Dr. Berger: Ist Ihnen nun erklärbar, warum Richter eine Aenderung in den Büchern vor der Sitzung des Revisions-Komité's vornahm.

Zeuge: Mir war es immer erklärbar. Was sollte ihn veranlassen, früher einen so wichtigen Moment zur Sprache zu bringen, als vor dem Komité, da so wichtige Fragen oder Angelegenheiten der Kreditanstalt immer dem Komité mitgetheilt und allenfalls mit diesem besprochen und berathen werden. Das Revisions-Komité, welches die jährlichen Rechnungen durchzugehen und die verschiedenen Hauptmomente, welche die Rechnung betreffen, zu prüfen hat, ist die moralische Person, an welche und gegen welche diese Aeußerungen und Aufklärungen von Seite des Direktor Richter erstattet werden sollten und an welches gewiß auch diese Angelegenheit gleich allen anderen berichtet worden wäre, weil dieses Komité es ist, welches in solchen Angelegenheiten kompetent ist einzugreifen, zu prüfen und zu beurtheilen, ob alles richtig vor sich gegangen ist oder nicht.

Dr. Berger: War es also nach diesen Prämissen nicht nothwendig, daß die Buchführung und Aenderung mittlerweile ohne Vorwissen des Verwaltungsrathes erfolge?

Zeuge: Es mußte dies geschehen, weil es den Zweck hatte, den Konto des Finanzministeriums pro 1859 aufzubessern und dieser andererseits berichtigt sein mußte, bevor das Revisions-Komité an die Arbeit ging, weil nur die fertigen Konti vorzulegen waren.

Dr. Berger: Ist es erklärbar, daß Richter nicht im Vorhinein die Genehmigung des Verwaltungsrathes in dieser Angelegenheit ansuchen konnte? Ich meine nicht absolut, sondern ob es nicht konvenirend erschien?

Zeuge: Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn es früher zur Kenntniß gekommen wäre, aber absolut nothwendig war es nicht, weil dessenungeachtet noch immer die Frage offen blieb, ob diese Verhandlung genehmigt werde oder nicht und man bei Richter voraussehen konnte, daß er sie diesen Organen vorlegen werde, um dann mit ihrer Unterstützung oder ihrer Ansicht über die Sache dem Verwaltungsrathe selbst berichten zu können.

Dr. Berger: Konnte aber Richter auf Grund früherer Präcedenzfälle sich für autorisirt halten, so zu handeln?

Zeuge: Ich bin der Jüngste der Verwaltungsräthe, habe aber aus den Gesprächen entnommen, daß die Verhandlung von Seite Richter's ohne weiteres so weit geführt werden konnte, da ähnliche Fälle im Vertrauen auf seine gewissenhafte Bearbeitung und Buchführung immer von ihm allein unterhandelt und seiner Zeit wegen der nachträglichen Genehmigung dem Verwaltungsrathe vorgelegt wurden.

Dr. Berger: Können Sie nach allem diesem in der Buchung, welche zur bücherm äßigen Durchführung jener Transaktion angeordnet wurde, eine Fälschung entdecken?

Zeuge: Da ist mir nie eine Idee gekommen. Eine Fälschung kann ich nur annehmen, wenn einer schriftlichen Urkunde eine ganz unrichtige, falsche, eriogene Thatsache zu Grunde liege, was aber im vorliegenden Falle gar nicht anzunehmen ist. Die Buchführung wurde von Seite des Direktors selbst angeordnet und zur weiteren Durchführung die betreffenden Organe beauftragt. Ein solches Mitwissen von kompetenten Organen setzt unmöglich voraus, daß Jemand

Digitized by Google

so unvorsichtig, ich möchte sagen, so sträflich vergessen handeln sollte, eine auf ganz irrige Voraussetzung basirte Angabe verbuchen zu lassen, und ich muß annehmen, daß diesem schon ein effektives, reelles, besprochenes Geschäft vorausgegangen sei und daß diese Unterhandlungen, wenn auch nur provisorisch, wirklich mit dem Finanzminister bis zu dem Stadium getroffen wurden, wo er es verbuchen lassen konnte. Unter diesen Voraussetzungen kann ich daher eine Fälschung unmöglich annehmen.

Dr. Berger: Ihre Behauptung geht also dahin, daß diese Buchung eine Fälschung wäre, wenn die Transaktionen mit der Finanzverwaltung fingirt wären?

Zeuge: Das ist es, denn das Geschäft wäre dann ein fingirtes.

Dr. Berger: Außer Herrn Direktor Richter ist der einzige unmittelbare Zeuge, Se. Excellenz Freiherr von Bruck, todt. Glauben Sie nach allen bekannten Prämissen, daß das, was der Buchung zu Grunde liegt, eine Fiktion sei?

Zeuge: Das kann ich von beiden Persönlichkeiten, dem Finanzminister, dessen Vertreter ich die Ehre zu sein hatte und dessen Verlassenschaft ich abzuhandeln von seinen Kindern und Erben beehrt bin, unmöglich annehmen.

Dr. Berger: Ist Ihnen von Richter eine betrügerische, arglistige Absicht bekannt?

Zeuge: Nie, nie nie!

L. G. R. Duscher: In welche Periode fallen die Differenzen, von welchen bisher die Sprache war?

Zeuge: Ich glaube im März, genau kann ich es nicht sagen.

L. G. R. Duscher: In welches Rechnungsjahr.

Zeuge: In das Jahr 1859.

L. G. R. Duscher: Womit wurde das Rechnungsjahr 1859 abgeschlossen?

Zeuge: Mit der Schlußbilanz vom 31. Dezember.

L. G. R. Duscher: Wurde sie keiner Prüfung oder Revision unterzogen?

Zeuge: Diese als solche nicht.

L. G. R. Duscher: Was hat die Generalversammlung für eine Bestimmung?

Zeuge: Sie prüft die Vorlagen, welche theils mündlich theils schriftlich der Verwaltungsrath macht.

L. G. R. Duscher: Haben die Beschlüsse der Versammlung Einfluß auf die Gebahrung des abgelaufenen Verwaltungsjahres?

Zeuge: Wenn sie nicht die Genehmigung finden, so steht es, so weit die Generalversammlung hiezu befugt ist, ihr frei die Zustimmung nicht zu geben oder gewisse Bemängiungen zu machen.

L. G. R. Duscher: Ich bitte nun zu sagen, hat die erwähnte Differenz Einfluß auf die Aktiva und Passiva gehabt?

Zeuge: Sie konnte einen haben.

L. G. R. Duscher: Wird die Kreditanstalt aus diesen Differenzen Ansprüche stellen?

Zeuge: Die Rechnungsdifferenz werden wir mit dem Finanzministerium austragen.

L. G. R. Duscher: Ueber welchen Betrag?

Zeuge: Dieser wird sich nach den Rechnungen richten.

L. G. R. Duscher (einfallend): Bitte nur annäherungsweise den Betrag festzustellen und worauf beruht er?

Zeuge: Er ist bei dem Nationalanlehen 70.000 fl., bei den Grundentlastungs-Obligationen 37.500 fl., wie damals die Rechnung gestellt worden ist, allein das gleicht sich eben aus, das wird ein Rechnungsgegenstand werden.

L. G. R. Duscher: Das ist Gegenstand der Verhandlung. Also diese Ansprüche werden von der Kreditanstalt gestellt werden?

Zeuge: Sie wird sie stellen aus der Differenz, die angegeben wurde und auf der Verbuchung beruht.

Sohin wird dieser Zeuge beeidet und der Sachverständige Jellinek vorgerufen.

Dieser ersucht, daß Scriban, welcher die Beantwortung der vorgelegten Frage geschrieben hat, dieselbe vorlesen dürfe, was gestattet wird, worauf Jellinek abtritt und Anton Scriban, Gremial-Handelsschullehrer, erscheint.

Ueber Befragen des Vorsitzenden erklärt derselbe, daß er im März d. J. die Bücher Richter's eingesehen und nur insofern mangelhaft befunden habe, als einige spezielle Gegenstände nicht eingetragen waren. So sei z. B. die Stückzahl aber nicht die Ellenzahl angegeben gewesen. Nach den Büchern habe Richter nur Amerikanische Baumwolle verwendet. Die Antwort auf die am Schlusse der Sitzung vom 1. d. M. an Jellinek übergebenen Fragen lauten:

Auf die Frage 1, Richter habe nach dem Ausweise bei den gelieferten 73.340 Stücken 92.048 fl. gewonnen, welcher Gewinn sich im zweiten Gutachten auf 78.045 fl. stelle.

Davon sind, nachdem die Provisionen der Kreditanstalt als richtig anerkannt wurden, $3^3/_4$ Prozent Provision, zusammen 17.520 fl., abzuziehen, so daß Richter als Stoffhändler 60.525 fl. 52 kr. gewonnen habe.

Der Vorsitzende bemerkt, daß eine Aeußerung der Kreditanstalt vorliege, so wie auch die gewünschte Abschrift des Protokolles über die Sitzung des Verwaltungsrathes und eine Kopie der Konzeptionsurkunde, worin von Seite der Anstalt die Haftung in Betreff der von Richter eingegangenen Calicolieferung übernommen wird. Aus diesem ist auch ersichtlich, daß besondere Fälligkeitstermine für die Provisionen nicht bedungen und die Belastung Richter's für diese Provision deßhalb noch nicht stattgefunden habe, weil das Geschäft noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Richter erklärt, daß die Sachverständigen die Provisionen blos vom Betrage des wirklichen Bedarfes an Devisen rechnen, während seine Verpflichtung der Kreditanstalt gegenüber sich auf das Gesammtgeschäft beziehe, welches er in Brutto auf 900.000 fl. beranschlage.

Dr. Berger äußert, daß es sich vorzüglich um Richtigstellung der Provisionsrechnung handle, und die Grundlage der Berechnung ganz falsch sei. Es müssen die von den Sachverständigen abgerechneten $^1/_4$ Prozent wieder zu den 78.000 fl. hinzugeschlagen werden, um auf die Basis ihres zweiten Gutachtens zu kommen, also 78.000 fl. plus der unrichtig abgerechneten $^1/_4$ Prozent von den Devisen. Von der so erreichten Basis sind abzurechnen ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

den dritten Fragepunkt die 4prozentige Provision vom ganzen Betrage des Calicogeschäftes.

Scrivan: Herr Doktor irren sich, der ursprüngliche Gewinn war 92.048 fl. und von diesen kamen 4 Prozent ab.

Dr. Berger: Von welchem Betrag haben Sie die 4 Prozent berechnet?

Scrivan: Von den 32.000 Pfund Sterling.

Dr. Berger: Das ist ja grundfalsch. (Gelächter im Publikum).

Scrivan: Die Rechnung ist richtig.

Dr. Berger: Die Rechnung mag richtig sein, aber die Prämissen sind es nicht.

Scrivan: Wir konnten nur auf Grundlage der Bücher prüfen und können nur in dieser Richtung verantwortlich sein.

Richter ersucht hierauf, blos erörtern zu lassen, ob die nachträglichen Bemänglungen richtig seien und auf die Provision der Kreditanstalt gar keine Rücksicht zu nehmen.

Scrivan: Der Gewinn Richter's als Garnhändler, wäre nach dem Protokoll vom 14. Mai 1860, 20.123 fl. Von diesem von Richter als richtig anerkanntem Gewinn, entfallen 4017 fl. auf den Spinnereigewinn und das übrige auf den Handelsgewinn.

Richter bemerkt darauf, daß es bei der Baumwollspinnerei einen Handelsgewinn und noch extra Spinnereigewinn gebe.

Scrivan: Den 3. Punkt der Frage I über den Gewinn Richter's als Weber vermag ich nicht zu beantworten, da ich keine technischen Kenntnisse der Weberei habe.

Die Antwort auf die Frage II lautet: Richter schuldete am 7. Juli v. J., wenn man die Rechnung summarisch macht, 32.817 Liv. 10 Schilling 10 Pence, und der Besitz an „London" betrug damals 28.297 Livr. 15 Schilling 6 Pence.

Richter: Meine Schuld an's Ausland begriff bis 7. Juli auch Posten in sich für bezogene Baumwolle zum Stoffgeschäft. Uebrigens scheint mir die ganze Frage von meinem Standpunkte nicht wichtig. Man muß das trennen, was ich außer dem Stoffgeschäfte schuldig war und was ich durch dasselbe schuldig geworden bin. Was ich außer diesem Geschäfte schuldig war, ist laufend abgemacht worden. Ich bedauere, daß der wichtigste Theil meiner Vorlage, daß von meinem Nutzen 5001 fl. Generalkosten und Zinsen in Abzug zu bringen sind, unerörtert blieb.

Ueber mehrere sohin gestellte Fragen vermag Herr Scrivan keine bestimmte Auskunft zu geben, wie überhaupt seine mündlichen Antworten höchst unklar sind, daher wir nur das Wesentlichste wiedergeben vermochten. Rücksichtlich der Frage III erklärt Scrivan, daß er und Jelinek dieselbe nicht aufgefaßt haben, was den Vorsitzenden veranlaßt zu bemerken, wie sie sich dann getrauen konnten als Sachverständige aufzutreten.

Richter: Es sind von meinem Gewinn beim Stoffgeschäft außer der Provision an die Kreditanstalt mit 36.000, noch die Generalkosten und der Mangel an Ellenmaß mit 9000 fl., ferner der Zinsenverlust, welchen ich durch die spätere Uebernahme der Monturskommission erlitten, in Abzug zu bringen, wenn ich auch von dem Verluste, den ich durch die Ausschußwaare erlitt, gänzlich absehe.

Scrivan erklärt, daß sie über die Generalunkosten keine Vorlagen hätten, worauf Herr Jelinek vorgerufen wird. (Herr Scrivan bleibt gegenwärtig.)

Der Sachverständige Herr Jelinek gibt unter Beziehung auf die gegebenen schriftlichen Antworten noch weiters an:

Um den Gewinn des Herrn Franz Richter sicher zu stellen, den er als Spinner bei den selbst erzeugten und zur Texarial-Koton-Lieferung verwendeten Baumwollgarne gehabt hat, müßte man die Original-Rechnungen über die gekaufte Rohbaumwolle haben, die Frachten, Speditionsspesen, Arbeitslöhne, Regiekosten u. s. w. wissen, was aber bei dem Umstande, als in den Büchern keine Manipulations- oder Betriebs-Konti geführt wurden und auch keine Bilanz für das Jahr 1859 vorhanden war, mit einiger Sicherheit nicht festzustellen ist. Mit Benützung jedoch der mir vorgelegten Marktberichte der löblichen Wiener Handels- und Gewerbekammer vom 4. und 11. Juni 1859 und auf Grundlage der persönlichen Angaben des Herrn Franz Richter über sämmtliche Kosten der Garnerzeugung, mit Zuhilfenahme meiner eigenen im Spinnfache erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen habe ich dessen Erzeugungspreis der Garne Nr. 18 approximativ nachfolgend aufgestellt: Der Wiener Platzpreis von 100 Pfund Middling Amerikanischer Baumwolle war am 4. und 11. Juni 1859 53 fl. 50 kr. Oest. W. und dürfte sich sonach bei direkter Beziehung von Bremen oder Hamburg der billigen Fracht wegen auf 52 fl. 50 kr. loco Prag gestellt haben. 100 Wiener Pfund solcher Baumwolle liefern mindestens 105 Pfund Englisches Gewicht Garn Nr. 18, somit kosteten 100 Pfund Garn Nr. 18 50 fl. Nach der Angabe Richter's betragen die Erzeugungskosten sammt Zins 7 fl. 16 kr., die Zinsen vom Kapital und Amortisation 5 fl. 62 kr., zusammen also 62 fl. 78 kr., dagegen betrug der Erlös 66 fl. 52 kr., somit war der mindeste Gewinn bei 100 Pfund 3 fl. 82 kr., folglich bei 6200 Zentner 23.684 fl. Nach dieser Berechnung stellt sich per Zentner eine kleine Differenz von 30 kr. gegen die von Richter gemachte Berechnung heraus, welche dieser durch Beglassung der Reinigungskosten erklärt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Staatsbehörde noch einiges zu erwähnen habe, erklärt der Staatsanwalt keinen Ergänzungsantrag zu haben, da dieser Gegenstand von der Vertheidigung angeregt worden sei.

Dr. Berger: Ich muß bemerken, daß nicht durch die Vertheidigung diese Herren zur Schlußverhandlung vorgeladen wurden. Nachdem dies aber geschehen, habe ich von demjenigen Rechte Gebrauch gemacht, welches der Vertheidigung an jedem Zeugen zusteht. Nur im Amendementwege habe ich zu der Frage der löbl. Staatsbehörde eine dritte Frage hinzugefügt.

Staatsanw.: Es ist nicht richtig, daß die Herren Sachverständigen von der Staatsbehörde vorgeladen sind, dies geschah von dem hohen Gerichtshof. Es liegt im Gesetze begründet, daß die Sachverständigen auf Grundlage der Mündlichkeit, ihre Ansichten bei der Schlußverhandlung vertreten. Gegenwärtig handelt es sich um die Zusatzfrage. Ich habe keine weiteren Fragen, umsomehr als die Sachverständigen keine Weber sind.

Dr. Berger: Die ersten beiden Fragen gehen von

Digitized by Google

der Staatsbehörde aus und nur die letzte Frage wurde von der Vertheidigung hinzugefügt. Die Zwecke der Vertheidigung sind erreicht durch die Thatsache, daß die Provision von 4 Perzent außer Zweifel steht, ich für meinen Theil habe keinen Antrag zu stellen und wenn der Befund hergestellt worden ist, so behalte ich mir meine weitere Bemerkung für die schließliche Ausführung bevor. Nach den Premissen, wie sie bis jetzt vorgekommen, wäre für mich auch jede weitere unmöglich.

Richter: Es liegt mir wesentlich daran, daß meine Vorlagen unterfucht werden, denn ich bin von der Richtigkeit meiner Aufnahmen überzeugt.

Vors.: Halten Sie noch eine weitere Erörterung dieser Sache für wünschenswerth?

Richter: Von der weiteren Betheiligung dieser Herren, da sie erklären darüber keine Kenntniß zu haben, habe ich kein Interesse.

Sohin wurden die beiden Sachverständigen entlassen.

Herr Dr. Berger legt nun ein Packet Zeugnisse vor und ersucht um deren Vorlesung vor Schluß des Beweisverfahrens.

Sohin wurde die Sitzung um ¾ auf 3 Uhr geschlossen und die Fortsetzung auf morgen Nachmittags 4 Uhr angeordnet.

Sitzung vom 4. Dezember.

Der Gerichtshof erscheint um 4¼ Uhr und werden die Angeklagten Richter und Krumpholz vorgeführt.

Der Vorsitzende eröffnet, daß der gestern einvernommene Sachverständige Scrivan um neuerliche Abhörung bitte, da er gestern von der Vorrufung überrascht nicht mit Bestimmtheit ausgesagt habe, dieses aber heute im Stande wäre, da er Zeit hatte, über die gestellten Fragen nachzudenken.

Da von keiner Seite gegen die neuerliche Vernehmung eine Einwendung erhoben wird, wird Scrivan vorgerufen.

Dieser hat die Beantwortung der gestellten Fragen aufgeschrieben und liest dieselben mit solcher Schnelligkeit herab, daß es nicht möglich ist, deren vollen Inhalt aufzufassen.

Wir entnehmen derselben, daß die Frage 1, Absatz 1, über den Gewinn Richter's als Stoffhändler bei dem Geschäfte mit den 4 Millionen Ellen abweichend von gestern dahin beantwortet wird, daß der ganze Gewinn 78.045 fl. betrage, davon die Provision mit 34.832 fl. in Abrechnung zu bringen sei, wornach 43.000 fl. als Gewinn verbleibe.

Das Manco an Ellenmaß, so wie einen Zinsenverlust durch das verspätete Uebernehmen und Verluste durch Ausschußwaare habe er nicht in Abschlag gebracht, da ihm hiefür bestimmte Anhaltspunkte fehlen.

Richter erklärt darüber, daß er den Zinsenverlust und das Ellenmanco aus den Büchern in Prag darthun könne, sonst habe er nur noch zu bemerken, daß bei dieser Gewinnstberechnung die am Lager verbliebenen 8000 Stück zum Verkaufspreise angerechnet wurden, während wenigstens 1 fl. per Stück in Abschlag zu bringen wäre.

Dieser Bemerkung stimmt Scrivan als richtig bei.

Rücksichtlich des 2. Punktes, nämlich des Gewinnes Richter's als Großhändler verbleibt Scrivan bei der gestern gegebenen Antwort und Richter erkennt dies unter Beziehung auf die durch Jellinek gelieferte Berechnung als richtig an, da diese von seiner Rechnung nur um 30 kr. per Stück also sehr unbedeutend differire.

In Hinsicht des 3. Punktes der Frage, nämlich rücksichtlich des Gewinnes Richter's als Weber, erklärt Scrivan auch heute, daß er als der Weberei unkundig, keine Aufklärung geben könne.

Die 2. Frage über den Vorrath Richter's an Devisen und den Betrag seiner Schuld an das Ausland am 7. Juli 1859 wird wie gestern beantwortet.

Die 3. Frage beantwortet Scrivan dahin, daß zu einem Stücke Stoff 12¼ Pfund Garn verwendet wurden, somit bei den nach Abrechnung der von Lommer und Schirner erkauften Waare noch durch Richter gelieferten 73.940 Stücken ein Garnbedarf von 923.915 Pfund erfordert wurde.

Im Inlande habe Richter 262.172 Pfund gekauft, somit verblieb noch ein Quantum von 661.743 Pfund Garn zu decken, für welches zum Ankaufe im Auslande 21.593 Pfund Sterling nothwendig waren.

Neben der Frage des Dr. Berger erklärt Scrivan, daß bei dieser Berechnung auf das Garn, welches die Subkontrahenten Richter's anderwärts für die zu liefernden Stoffe kauften, keine Rücksicht genommen sei, da für dieses Quantum keine Anhaltspunkte vorlagen.

Sohin wurde Scrivan entlassen und der Sachverständige Schwarz vorgerufen

Dieser beantwortet die ihm gestern zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegten Fragen dahin:

1. Frage: Wie groß ist der Mehraufwand, wenn statt Garn Nr. 20 Schußgarn Nr. 18 verwendet wird?

Antwort: Wenn man 18 statt 20 nimmt, so gibt dieses 45 kr. Verlust pr. Stück, wobei Schwarz bemerkt, daß diese Berechnung durch einen wahren Werth von 18 kr. pr. Elle basirt ist.

2. Frage: Wie groß ist das Ersparniß, wenn man bei ¼ Quadratzoll von Schußgarn Nr. 18 um einen Faden weniger nimmt.

Antwort: Wenn man 15 Fäden statt 16 Fäden auf ¼ Quadratzoll nimmt, so gibt dieses ein Garn-Ersparniß von 28 kr. pr. Stück.

3. Frage: Wie groß ist der Gewinn des Fabriklanten, wenn er bei 4 Millionen Ellen Calico von 30 Zoll Breite zu 25½ kr. pr. Elle, statt 18er Kette und 16er Schuß, 18er Garn zu Kette und Schuß verwendet.

Antwort: Dieses gibt einen Gewinn von 1 Neukreuzer pr Wiener Elle.

4. Frage: Wie groß ist das Ersparniß bei diesem Stoffquantum mit 18er Kette und Schuß, wenn statt 48 Gängen à 40 Fäden, nur 46 Gänge eingestellt werden.

Antwort: Der Gewinn ist 18 kr. pr. Stück.

Richter bemerkt darauf, daß da eine Verschiedenheit gegen seine Berechnung nur darin liege, daß er das Ersparniß nach Loth berechnete und dasselbe auf 8 Loth pr. Gang veranschlagte.

5. Frage: Wie breit wird die Waare, wenn auf ¼ Quadratzoll statt 32 Fäden nur 31 Faden eingestellt werden.

Antwort: Diese Frage sei sehr schwer zu beantworten.

Digitized by Google

daher er auch die Berechnung unterlassen habe, indem die Breite auch von den Webstühlen abhängig sei und bei größerer Spannung eine größere Breite erzielt werde.

6. Frage: Wenn ein Stoff von $^{17}/_{16}$ Ellen Breite auf 48 Gängen eingestellt wird, welche Einstellung ist bei 31 Zoll Breite nöthig.

Antwort: Auch hier ist die Berechnung nicht leicht praktisch zu lösen, da die Breite bei verschiedenen Webereien differirt.

7. Frage: Wie viel Faden kommen auf 31 Zoll Breite, wenn 18 Schuß und 16 Kette verwendet wird.

Antwort: Dieses ließe sich wohl mathematisch herausrechnen, aber in der Praxis sei dies ohne Bedeutung, weßhalb er die Berechnung unterlassen habe.

8. Frage: Wie verhält es sich mit der von Richter angestellten Berechnung seines Gewinnes bei den 4 Millionen Ellen.

Antwort: Die Grundlagen der Berechnung Richter's sind richtig, daher auch diese selbst anerkannt wird, es ergebe sich wohl eine kleine Differenz von $1^1/_{16}$ kr. pr. Stück, allein dieses behebe sich durch die bessere Qualität der Waare Richter's, da er fast ausschließend Amerikanisches Garn verwendet und dieses auch um 10 bis 12 fl. theuerer ist, als das Garn aus Ostindischer Wolle.

Richter: Ich erlaube mir zwei Fragen vom praktischen Standpunkte zu beleuchten: Wenn man zu einem Stück Stoff 13 Pfund Garn annimmt, so kann dies nur 16 Schuß und 16 Kette sein. In diesem Falle würde bei dem von mir zu liefernden Quantum der Mehraufwand 950 Zentner Garn und damit eine Vermehrung der Kosten um 45.920 fl. mehr betragen, und bei Anwendung von Schußgarn Nr. 16 ist ein Mehraufwand von 625 Zentner und 37.187 fl. Diese beiden, auf Thatsachen beruhenden Ziffer werden beweisen, daß es mir nicht anders möglich war, als den Stoff zu 18 Schuß und 18 Kette zu liefern, wobei ich noch bemerke, daß diese meine Kalkulation nicht neu, sondern schon am 19. Mai 1859 gemacht ist.

Staatsanw.: Sie haben von der Verwendung Amerikanischer Baumwolle gesprochen, als ob dies aus freiem Willen Richter's geschah und er zu dieser Verwendung nicht verpflichtet gewesen wäre, während er verpflichtet war, nach den vorgelegten Mustern zu liefern, welche aus Amerikanischen Garn gefertigt waren.

Schwarz: Ich setze voraus, daß Herr Richter nur die Verpflichtung hatte, gute Waare zu liefern, es ihm aber im Uebrigen freigestellt war, welches Garn er anwenden wolle.

Dr. Berger: Ist der Gewinn, den der Weber durch Anwendung auch eines verhältnißmäßig geringen Theils Ostindischen Garns hat, ein ziemlich bedeutender oder nicht?

Schwarz: Er ist nicht unbedeutend, da Garn aus Ostindischer Wolle um 10 bis 12 fl. pr. Zentner billiger ist als Amerikanisches.

Dr. Berger: Finden Sie einen Stoff aus Kette 18 und Schuß 18 und 15 Faden pr. Quadratzoll solcher Art, um den Anforderungen zu entsprechen, zu denen der von Richter zu liefernde Stoff bestimmt war?

Schwarz: Ganz gewiß, es ist eine schwere Waare

Die weitere Frage über die Preise der Bleiche beantwortet Schwarz dahin, daß er für Ganzbleiche sammt Appretur 3 kr. pr. Elle, für Halbbleiche 1 bis $1^1/_2$ kr. pr. Elle rechne und das bloße Waschen des Stoffes der Halbbleiche im Preise gleich komme.

Richter bemerkt darauf, daß die Zurichtung, welche bei der von ihm gelieferten Waare zur Anwendung kam, theurer war, indem das Kochen und Waschen nicht genügte, sondern die Waare rein hergestellt werden mußte, wie dies auch Zappert bestätigt habe.

Endlich beantwortet Schwarz die letzte Frage damit, daß die Naturbleiche nur im Hausgebrauche vorkomme, dagegen im Geschäftsverkehre nur die künstliche Bleiche angewendet werde, bei welcher durch die zur Verwendung kommenden Säuren der Stoff an Haltbarkeit verliere

Richter tritt dieser Erklärung bei und erwähnt des zur Naturbleiche von 80.000 Stücken nöthigen Raumes, welcher Meilen betrage.

Dr. Berger: Wenn Sie hören, daß nach dem Befunde der Sachverständigen, abgesehen von mehreren im Allgemeinen anerkannten Abzugsposten, der Gewinn bei 18 Schuß und 18 Kette auf 42.000 fl. sich stelle, können Sie annehmen, daß Herr Richter einen Vertrag mit 16 Schuß und einem Mehraufwand von 30.000 fl übernommen haben würde.

Schwarz: Das kann ich nicht annehmen, da der Gewinn daraufgegangen wäre. Uebrigens muß ich bemerken, daß Richter bei der Stofflieferung kein schlechtes Geschäft gemacht hat, indem er dabei mindestens die Verzinsung seines Geschäftskapitals erzielte, während andere Weber damals mit Schaden arbeiteten.

Hierauf wurde Schwarz entlassen und es begann die Vorlesung von Aktenstücken.

Zur Vorlesung gelangte eine Note des Armee-Oberkommando, worin dasselbe erklärt, daß das Aerar durch die Reduktion der Breite bei dem von Richter gelieferten Calico einen Nachtheil erlitten habe, deßhalb Ersatz fordert und sich diesfalls, obwohl Richter den durch die Reduktion der Breite erzielten Gewinn auf 10.000 fl. berechnet auch mit dem durch die Sachverständigen erhobenen Betrage von 7845 fl. 63 kr. begnügen würde; eine weitere Note des Armee-Oberkommando, worin dasselbe den Rückersatz der Entschädigung von 50.746 fl. 37 kr. abzüglich der Provision von 2714 fl. 30 kr. fordert, welche an die Kreditanstalt unter der Voraussetzung geleistet wurde, daß diese zum Zwischengeschäfte für das Aerar ausländische Valuten anschaffte, und durch deren Verkauf sich eine Differenz zum Nachtheile des Aerars ergab; ferner der Berichte der General-Rechnungs-Inspektion der k. k. Armee über die Prüfung der Rechnung der durch die Kreditanstalt bewerkstelligten Cerealienlieferung, worin die bereits zur Sprache gekommenen Rechnungsmängel hervorgehoben und näher erörtert werden, die Ersatzpflicht der Kreditanstalt aus dieser Rechnung auf 183.137 fl. 19 kr. bestimmt und auch bestätigt wird, daß die Unreinheiten bei dem gelieferten Hafer 10 pCt. und auch mehr ausmachten, so daß der auf dieses entfallende Betrag, der in Rechnung gestellten Transportkosten, der dadurch herbeigeführte Abgang an Maß und die Reuterungsauslagen auf 327.000 fl. veranschlagt wird, welche das Aerar nur für gelieferte und transportirte Erde, Mist und sonstige nicht verwendbare Artikel gezahlt hat.

In diesem Berichte wird sich auch dahin ausgesprochen,

Digitized by Google

daß nach der Natur der konstatirten Ersatzbeträge, der Art, wie sie zur Aufrechnung gelangten, und der Weise, wie diese letztere die Kreditanstalt zu rechtfertigen sucht, sich nicht verkennen lasse, daß die Absicht hauptsächlich dahin ging, ein vortheilhaftes Geschäft mehr im eigenen als im Interesse des hohen Auftraggebers zu vollführen.

Weiter wurde vorgelesen das Protokoll Nr. 2 über die Prüfung der einzelnen Lieferungs-Objekte, dem wir im Wesentlichen Folgendes entnehmen. In diesem spricht sich die Prüfungskommission dahin aus, daß vor der dem Richter zugestandenen Calicolieferung genügend Zeit gewesen wäre, eine Konkurrenz herbeizuführen, daß die mehrfachen Anstände, die bei der Lieferung des mit Richter kontrahirten Calico vorkamen, als mangelhafte Breite, Einspringen ꝛc. den Beweis liefern, daß Richter in dieser Angelegenheit nicht sehr verläßlich war und sonach mehrere Momente vorliegen, welche auf eine besondere Begünstigung dieses Kontrahenten schließen lassen.

Ueber den Zwischankauf im Auslande spricht sich die Prüfungskommission dahin aus, daß erst durch das nachträgliche durch Richter eingebrachte Entschädigungsgesuch hervorkam, daß ein solches Geschäft zwischen Baron Eynatten und Richter verabredet wurde.

Ein solcher Ankauf im Auslande lasse sich nur als letztes durch die dringendste Nothwendigkeit gebotenes Beischaffungsmittel rechtfertigen, und sei in den Akten kein Anhaltspunkt dafür, daß ein solches Moment damals vorlag, daher einerseits diese Bestellung, anderseits die Unterlassung einer Berathung mit hiezu berufenen Fachmännern einer nähern Erörterung bedürfe, so wie warum das Aerar bei diesem Geschäfte nicht durch besondere Stipulationen gesichert worden sei. Die Kommission erklärt schließlich, daß für die bei den einzelnen Lieferungen eingetretenen Unzweckmäßigkeiten Baron Eynatten allein verantwortlich sei. Sohin wurde vorgelesen das mit Baron Eynatten über die durch die Prüfungskommission erhobenen Anstände aufgenommene Protokoll Nr. 4, worin er die von ihm bei den einzelnen Lieferungen unternommenen Schritte zu rechtfertigen sucht, sich insbesondere bei der an Richter übertragenen Calicolieferung auf die Mitwirkung des Herrn Hofrathes Eckert-Kraus und das Gutachten der Monturs-Kommission zu Stockerau beruft, und rücksichtlich des Zwischgeschäftes geltend macht, daß der Bedarf im Inland nicht zu decken gewesen sei, und Baron Bruck den Ankauf von Devisen als zweckmäßig erachtete.

Das weiters vorgelesene Endgutachten der Prüfungskommission spricht sich dahin aus, daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sei, daß der Unzweckmäßigkeit in der ökonomischen Gebahrung durch Baron Eynatten die absichtliche Begünstigung einzelner Kontrahenten zum Nachtheile des Aerars zu Grunde liege, und dieses insbesondere bei dem Kontrahenten Richter der Fall zu sein scheine.

Die weitere Vorlesung wurde durch das Erscheinen Sr. Exzellenz des Leiters des Finanzministeriums und k. k. Reichsrathes Edlen v. Plener unterbrochen, dessen Vernehmung sohin erfolgte.

Vors.: Wollen Eu. Exzellenz die Güte haben, uns über den Konto der Kreditanstalt für das Finanzministerium näher aufzuklären, welcher Art die Forderungen der Kreditanstalt sind und was über dieselben verfügt wurde?

Se. Exzellenz: Es ist mir nur bekannt, daß es eine Angelegenheit war, welche den Verkauf von Devisen und ein Geschäft mit Staats-Effekten, nämlich National- und Grundentlastungs-Obligationen, betrifft. Das Geschäft selbst fällt nicht in jene Zeit, in welcher ich das Ministerium geleitet habe, sondern in jene Zeit, wo Freiherr v. Bruck Finanzminister war, und die näheren Umstände sind auch, so weit mir bekannt geworden ist, durch den Ministerialrath Freiherrn v. Brentano dem hohen Gerichtshofe dargelegt worden. In die Periode meiner Wirksamkeit fällt nur jene Austragung des Geschäftes, welche zwischen der Kreditanstalt und dem Finanzministerium in der Art stattgefunden hat, daß ein bestimmter Kurs für die hier in Frage kommenden Obligationen angenommen wurde und auf Grundlage dieses bestimmten Kurses der Betrag, den das Finanzministerium für die Kreditanstalt flüssig gemacht hat, berechnet wurde.

Vors.: Es liegt uns in dieser Hinsicht auch die Mittheilung des Finanzministeriums vor.

Der Vorsitzende verliest das Reskript, nach welchem die Forderung der Kreditanstalt auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 27. Mai 1860 in der Weise begichen worden ist, daß der Kreditanstalt die auf dem Konto erscheinenden 10.000 fl. National-Anlehens-, 537.000 Metalliques- und 1.500.000 Grundentlastungs-Obligationen am 1. Juli 1860 zu einem solchen Kurse überlassen wurden, daß sich die in Rede stehende Forderung auf 210.000 fl. herabminderte.

Se. Exzellenz: Ja wohl, das ist richtig.

Vors.: Ist Eu. Exzellenz nichts von Operationen bekannt, aus welchen der Ersatzanspruch der Kreditanstalt an das Finanzministerium erhöht werden könnte?

Se. Exzellenz: Von einem weiteren Anlasse, aus welchem die Kreditanstalt den Ersatzanspruch an das Finanzministerium erhöhen könnte, ist mir nichts bekannt, denn die ganze Angelegenheit wurde durch die Allerhöchste Entschließung, welche der Herr Präsident eben angedeutet haben, definitiv zum Abschlusse gebracht. Es ist Sr. Majestät damals der Sachverhalt vorgelegt worden und es wurde, wie es dem hohen Gerichtshof bekannt sein wird, auseinandergesetzt, daß die ganze Operation den Zweck hatte, auf den Stand der Devisen und den Stand der Staatseffekten auf der Börse zu wirken, weil deren Kurse damals sehr ungünstig waren, und es im Hinblick auf das damals zu negozirende Staats-Anlehen in der Absicht des Finanzministeriums gelegen war, höhere Effekten- und niedigere Devisen-Kurse zu erzielen. Dieser Zweck sollte dadurch erreicht werden, daß „London“ verkauft wurde, um den Devisenkurs zu drücken, dagegen „Nationalanlehen“ und „Metalliques“ angekauft wurde, um deren Stand zu erhöhen. Der Zweck der ganzen Operation war somit, die Kurse zu bessern. Das Geschäft hat einen nicht günstigen Verlauf genommen, und es sind daraus Verluste entstanden, in welche sich, so viel mir erinnerlich ist, die Kreditanstalt und die Staatsverwaltung getheilt haben, und zwar mit Recht, da nach meiner Anschauung die Besserung der Kurse auch der Kreditanstalt von Vortheil gewesen wäre. In dieser Hinsicht mag also zwischen Herrn Richter und Baron Bruck wohl die Absicht vorgewaltet haben, daß in den Verlust, welcher aus dem Geschäfte herauskomme, beide Theile sich theilen, und daß ein gewisser

Digitized by Google

nomineller Kurs zwischen ihnen vereinbart wurde, auf dessen Grundlage die Ausgleichung bestimmt worden ist. In die Periode meiner Amtsleitung fällt lediglich die Ausgleichung. Das Geschäft war in den Büchern der Kreditanstalt längst schon vorgetragen, und es hat sich darum gehandelt diese schwebende Post zu ordnen. Das geschah nun in der Art, daß zwischen dem Finanzministerium und der Kreditanstalt ein bestimmter Kurs angenommen wurde, auf welchen hin als weitere Grundlage die Berechnung des Betrages geführt wurde, welchen die Finanzverwaltung der Kreditanstalt bezahlen solle. Hiezu wurde die Genehmigung Sr. Majestät erbeten, es erfolgte die Allerhöchste Entschließung, wie Herr Präsident bereits angedeutet haben; in Folge dessen wurde das Uebereinkommen mit der Kreditanstalt definitiv zum Abschluß gebracht, die Kassa angewiesen, der Kreditanstalt den entfallenden Betrag, nämlich 210.000 fl., auszuzahlen, und es kann somit diese Angelegenheit als geschlossen angesehen werden.

Vors.: Würde nach diesem Ausgleich keine weitere Forderung in irgend einer Beziehung von der Kreditanstalt an das Finanzministerium gestellt werden können?

Se. Exzellenz: Ob die Kreditanstalt eine solche Forderung stellen wird, kann ich nicht beantworten. Ich würde den Standpunkt festhalten, daß diese Angelegenheit durch die erwähnte Austragung ihre definitive Erledigung gefunden hat.

Vors.: Würde für den Fall, als zwischen Freiherrn v. Bruck und Herrn Richter als Hauptdirektor der Kreditanstalt eine separate Verabredung bestanden hätte, das Finanzministerium sich dennoch bestimmt finden, auf Grundlage des Ausgleiches jeder weiteren Forderung entgegenzutreten?

Se. Exzellenz: Nach meiner Ansicht, so weit ich mich über die Sache entscheidend aussprechen kann, ist die Angelegenheit definitiv durch den Ausgleich beigelegt worden. Herr Präsident haben die Möglichkeit erwähnt, „wenn noch gewisse Nebenverabredungen stattgefunden hätten.“ Es ist mir schwer in dieser Allgemeinheit eine Antwort zu geben, ich müßte erst wissen, welche besonderen Verabredungen stattgefunden haben.

Vors.: Es sind von Seiten des Finanzministeriums Papiere und zwar Ungarische Grundentlastungs-Obligationen bei der Kreditanstalt eingelegt worden, durch deren bessere Kurse die Differenz ihre Ausgleichung finden sollte?

Se. Exzellenz: Das ist eine Thatsache, die mir bekannt und in den Büchern der Kreditanstalt enthalten ist, aber Herr Präsident haben noch von besonderen Nebenverabredungen gesprochen, von denen ist mir nichts bekannt.

Der Vorsitzende setzt nun das bekannte Sachverhältniß der sogenannten Transaktion auseinander und knüpft daran die Frage, ob auch in diesem Falle diese Ausgleichung für das Finanzministerium allein schon maßgebend sein würde?

Se. Exzellenz: Ich würde den Standpunkt festhalten, daß die Angelegenheit durch diesen Ausgleich definitiv entschieden ist, und mich vor weiteren Ersatzansprüchen verwahren. Besondere Verabredungen zwischen Baron Bruck und Herrn Richter sind erst durch die Gerichtsverhandlung bekannt geworden.

Vors.: Ich erlaube mir an Ew. Exzellenz noch die Frage zu stellen, ob der Herr Finanzminister Bruck vermöge seiner Stellung in der Lage gewesen wäre und die Berechtigung gehabt hätte, im Namen des Militär-Aerars Verfügungen zu treffen, und in pekuniärer Beziehung etwas anzuordnen, wodurch das Militär-Aerar gebunden gewesen wäre.

Se. Exzellenz. Da kann ich nur damit antworten, daß wohl selbstverständlich der Finanzminister Verfügungen über Militär-Angelegenheiten zu treffen nicht berechtigt ist, und so viel mir bekannt ist, hat auch Baron Bruck in diesen Angelegenheiten keine Verfügungen getroffen. So weit er in dieser Angelegenheit wirkte, ist er um seinen Rath gefragt worden, und einen Rath war er verpflichtet und berechtigt zu geben, das eigentliche Geschäft aber ist, so viel ich von der Sache erfahren habe, von der Militärbehörde selbstständig durchgeführt worden. Baron Bruck wurde nur als ein in Finanzangelegenheiten bewandterer Mann um seine Meinung gefragt, und diese abzugeben war er vollkommen befugt.

Vors.: Es bestimmt mich zu dieser Frage der Umstand, daß Herr Richter behauptet, der Finanzminister habe ihm den Auftrag gegeben, zur Deckung der Zwischeneinkäufe im Auslande einen Devisenankauf zu veranlassen, er, Richter, habe sich dadurch bestimmt gefunden, darauf einzugehen und durch das spätere Fallen der Kurse sei eine Differenz entstanden, aus welcher an das Militär-Aerar ein Anspruch von 50.000 fl. gestellt wurde.

Se. Exzellenz: Ich kann nur erwiedern, daß mir blos bekannt wurde, daß Baron Bruck in dieser Angelegenheit seinen Rath gegeben hat, als er befragt wurde, ob es zweckmäßig wäre, zur Durchführung dieses Geschäftes ausländische Devisen zu kaufen. Es liegt sehr nahe, daß, wenn ein Geschäft im Auslande gemacht und ausländische Waaren gekauft werden sollen, man sich auch Geld anschafft, welches im Auslande gangbar ist, und dieses ist „London“. Dieser Rath, welchen Baron Bruck gegeben hat, war ganz gerechtfertigt und motivirt, und ein Weiteres ist mir nicht bekannt. Eine Einmischung in das ganze Geschäft und in die Angelegenheit des Militär-Aerars ist, so viel mir bekannt, von Seite des Baron Bruck nie ausgegangen.

Vors.: Se. Exzellenz dürften vielleicht in der Lage sein, über den Charakter des Herrn Richter Näheres anzugeben?

Se. Exzellenz: Ich war von dem Jahre 1836 bis 1848 bei der Kameral-Bezirksverwaltung in Eger und später bis zum Jahre 1851 bei der Finanz-Landesdirektion in Prag in amtlicher Wirksamkeit gestanden. Aus jener Zeit und Dienstleistung datiren sich meine Kenntnisse über die Person Richter's, als Besitzer der Spinnfabriken zu Leibschgrund im Kameralbezirke Eger und zu Smichow bei Prag. Die Beziehungen der Finanzbehörde zu den Gewerbe-Unternehmungen waren bei dem damaligen Prohibitiv- und Kontrolssystem und der strengen Ueberwachung häufiger und näher, als es gegenwärtig der Fall ist. In jener Zeit habe ich Herrn Richter als einen sehr strebsamen und gewandten Geschäftsmann kennen gelernt, und obwohl er selbstverständlich bei seinen Unternehmungen auf einen entsprechenden Geschäftsgewinn bedacht sein mußte, ist mir doch nie bekannt geworden, daß er sich hiezu eines unerlaubten Mittels bedient

Digitized by Google

hätte, sondern er hat sein Geschäft vielmehr in jeder Beziehung in achtbarer Weise geführt. Insbesondere ist mir erinnerlich, daß er sich gegenüber den Arbeitsleuten und kleineren Geschäftsleuten als Fabriksherr stets menschenfreundlich und hilfreich gezeigt hat und ihnen in Zeiten der Noth und der Geschäftsstockung mit Rath und That in wohlthätiger und uneigennütziger Weise an die Hand gegangen ist und Beistand geleistet hat. Was seine Beziehungen zu den Finanzbehörden anbelangt, so ist seine Fabrik in Leibischgrund, als unmittelbar an der Sächsischen Grenze gelegen, einer sehr strengen Ueberwachung in Bezug auf den Verkehr und in Bezug auf die Buchführung unterworfen gewesen, aber so viel mir bekannt ist, wurde gegen Herrn Richter weder wegen Schleichhandel noch wegen sonstiger Gefällsübertretungen jemals eingeschritten, vielmehr muß ich bemerken, daß ich bei Abführung von Untersuchungen in Gefällsverkürzungen in der Lage war, Herrn Richter als Sachverständigen beizuziehen und daß er bei dieser Gelegenheit stets eben so gewissenhafte und unparteiische, als sachkundige treffende Gutachten abgegeben hat. Auch bei anderen Anlässen hat sich Herr Richter bewährt, insbesondere bei Kommissionen welche über Zollreformen und Tariffragen gepflogen wurden, bei denen er als Vertrauensperson beigezogen war. Bei der Länge der Zeit ist es mir nicht möglich, einzelne Daten anzuführen, aber ich vermag immerhin das Gesammtergebniß der Eindrücke, welche mir aus jenen Zeiten geblieben sind, mit Sicherheit und Gewissenhaftigkeit dahin zusammenzufassen, daß ich in Uebereinstimmung mit der damaligen allgemeinen Meinung den Herrn Richter sowohl als Mensch, als auch als Geschäftsmann als einen achtbaren Charakter schätzen und kennen gelernt habe, und in dieser Beziehung nehme ich keinen Anstand, hierüber vor dem Gerichtshofe das Zeugniß abzulegen.

Richter: Ich erlaube mir in Betreff des Devisengeschäftes darauf aufmerksam zu machen, daß es ein Auftrag vom Finanzminister gewesen ist, daß Se. Exzellenz Freiherr v. Cynatten sagte, ich verstehe das Geschäft nicht, halten Sie sich an den Finanzminister, was er anordnet, ist mir recht, und in Folge dieser Weisung hat Se. Exzellenz der Herr Finanzminister mir den Auftrag gegeben.

Dr. Berger: Ew. Exzellenz haben angeführt, daß, wenn von Seite der Kreditanstalt neue Ansprüche an die Finanzverwaltung gestellt würden, Ew. Exzellenz sich auf den Standpunkt des geschlossenen Vergleiches stellen würden. Ew. Exzellenz gehen von der Voraussetzung aus, daß der Konto der Kreditanstalt thatsächlich, den Verhältnissen entsprechend, richtig sei. Würden Ew. Exzellenz diese Ansicht auch dann beibehalten, wenn sich der Konto als unrichtig herausstellte und somit der getroffene Vergleich auf einen unrichtigen Konto beruhte?

Se. Exzellenz: Bevor ich diese Frage bestimmt beantworte, muß ich erklären, daß, so viel mir von der Sache bekannt ist, bei der Transaktion zwischen Baron Bruck und Herrn Richter in Betreff des Kurses eine Uebertragung auf den Konto stattgefunden hat. Es war früher ein anderer Kurs angesetzt, nämlich ein minder günstiger Kurs. Das offen vorgelegene Faktum dieser Veränderung des Kurses mußte der Kreditanstalt entweder durch die Buchführung oder durch den damit betrauten Beamten bekannt gewesen sein, so daß ich annehmen konnte, daß bei dem späteren Vergleichsabschluß die Kreditanstalt in Kenntniß dieses Verhältnisses gewesen ist oder gewesen sein konnte, und daß es ihre Pflicht war, früher zu reuiren, ob der Konto richtig ist. Wenn die Kreditanstalt dieses unterlassen hat, so war es ein Versehen, dessen Folgen sie zu tragen hat. Die Finanzverwaltung hat die Rechnung der Kreditanstalt als die Grundlage des von ihr ausgegangenen Offertes oder Anbotes in dieser lange schwebenden Angelegenheit betrachtet. Die Angelegenheit wurde in der vorher angegebenen Weise ausgetragen und in die Rechnung näher einzugehen hatte ich keine Veranlassung. Der Anbot ist von der Kreditanstalt in der Weise geschehen, daß der Standpunkt des gegenseitigen freien Uebereinkommens festgestellt wurde. Dies ist auch erfolgt, und hierauf wurde der Vergleich geschlossen. Es hätte dieses Geschäft wohl noch länger in diesem Zustande hingezogen werden können, und es wäre der Verlust mit Hinblick auf mögliche Kursveränderungen vielleicht ein geringerer geworden, aber man wollte das nicht, man wollte der Sache ein Ende machen, man kam über seinen bestimmten Kurs überein und so ist der Vergleich zu Stande gekommen. Auf das Verhältniß, ob die vorausgegangene Aenderung in der Kurs-Eintragung in den Büchern der Kreditanstalt richtig war oder nicht, lag für die Finanzverwaltung kein Grund vor, einzugehen. Uebrigens ist es schwierig hier über den Erfolg abzusprechen, wenn ein weiteres Ansinnen von Seite der Kreditanstalt gestellt würde, ich wäre gar nicht in der Lage, selbstständig darüber zu entscheiden, da in dieser Sache bereits ein Allerhöchster Entschluß erfolgt ist.

Dr. Berger: Ew. Exzellenz schließen also die Möglichkeit der Erörterung dieser Frage nicht aus.

Se. Exzellenz: Die Möglichkeit einer jeden Erörterung überhaupt ist schwer auszuschließen.

Dr. Berger: Wenn bezüglich der Devisen die Sache etwa so war, daß der Finanzminister Bruck direkt mit Herrn Richter den Abschluß über 20.000 Pfund „London" machte, halten Ew. Exzellenz dafür, daß es Sache Richter's gewesen wäre, die Berechtigung Sr. Exzellenz des verstorbenen Finanzministers zu prüfen, oder war er von seinem Standpunkte berechtigt, die Legitimation Sr. Exzellenz des Finanzministers zu diesem Abschlusse vorauszusetzen.

Se. Exzellenz: Diese Fragen sind bedingt, es wird vorausgesetzt, daß Bedingungen eintreten. Ich kann mich nur dahin erklären, daß Richter allerdings berechtigt war in seinem Verkehr mit dem Finanzminister, dessen Befugniß zum Geschäftsabschlusse als bestehend anzusehen. Ich muß aber erklären, daß ich glaubte, über bestimmte Thatsachen vernommen zu werden und nicht über Ideen und Möglichkeiten ob eine Berechtigung oder Nichtberechtigung für gewisse Punkte vorhanden war. Es ist für mich schwer, sich darüber auszusprechen, ob mein Vorgänger zu diesem oder jenem Vorgange eine bestimmte Berechtigung gehabt hat, ich zweifle an derselben nicht und muß wiederholen, daß, so viel ich weiß und gehört habe, Baron Bruck blos einen Rath gegeben hat. Wie die Formulirung dieses Rathes war, wie die Ausdrücke desselben gelautet haben, kann ich nicht angeben, weil mir die Sache fremd ist und bei dem, was ich anführen kann, muß ich mich darauf beziehen, daß ich nur von dem Geschäfte gehört habe, denn in den Akten ist nichts festgestellt.

Hierauf wurde Se. Exzellenz beeidet.

Digitized by Google

Sohin werden vorgelesen die Gutachten der Handelskammern, die Berichte von Pesth, Graz, Wien, Linz, Brünn, Troppau und Prag lauten ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin, daß wohl Vorräthe vor dem Beginne und während des Krieges an Zelt-, Sack- und Futterzwilch vorhanden waren, daß aber die Waare von den Erzeugern in der Hoffnung eines noch höheren Preises zurückgehalten wurde; auch hätten sich nicht so viele Lieferanten für das Aerar gefunden weil sie den lästigen Bemängelungen von Seiten des Aerars hätten ausweichen wollen. Die Quantität von 1000—1100 Stück Zwilch für Kittel und Futter hätten sich wohl in der Zeit vom 18. Juni bis 23. August im Inlande aufbringen lassen, ob aber mehr, das könne nicht entschieden werden.

Richter bemerkt, daß nicht 1000, sondern 40- bis 50.000 Stück verlangt wurden. Hofrath Eckert-Kraus habe gesagt, er habe sich alle Mühe gegeben, im Inlande die Waare aufzutreiben, doch vergeblich.

Die Olmützer Handelskammer berichtet, daß wegen der Stagnation der Geschäfte bei Ausbruch des Krieges die Fabrikanten einen Auftrag auf Zwilch mit Freuden angenommen hätten und die erforderlichen Zwilche für das Mährische Freikorps mit großer Leichtigkeit herbeigeschafft worden waren.

Ferner wird vorgelesen die Aeußerung des Herrn Generalmajors Jacobs, auf welche er sich in seiner Zeugenaussage ausschließend bezieht.

Nach derselben hat er schon vor dem letzten Kriege mit FML. Baron Eynatt:n wegen Einführung des Baumwollstoffes bei der Armee gesprochen, dieser aber erklärt, daß man Einstreuungen der Monturs-Kommissionen zu besorgen hätte; er habe nur von Baron Eynatten, unter welchem er zwei Jahre diente und den er in der administrativen Sektion zeitweise zu vertreten berufen war, Weisungen erhalten, in welcher Weise in seiner Abwesenheit Gegenstände zu erledigen sind.

Er, Zeuge, habe stets den Antrag des Sektionschef Roš in Sachen größerer Wichtigkeit eingeholt, nach dessen Antrag gehandelt, im Falle er aber nicht zustimmen zu können glaubte, die Rückkunft des Baron Eynatten abgewartet.

Die mit seiner Fertigung vorliegenden Akte Nr. 7310, womit die Annahme der dem Richter in Prag beanstandeten Stoffe aufgetragen wurde, so wie Nr. 7756, mit welchem über den Schwund bei dem gelieferten Strohsack-Calico hinausgegangen wurde, seien unter seiner persönlichen Verantwortung ohne Einflußnahme des Baron Eynatten ausgefertigt worden.

Weiters wurde vorgelesen die Aeußerung der Monturs-Kommission zu Stockerau, daß die durch Richter übergebenen 1000 Stück Leintücher zu schmal seien, dann eine Eingabe Richter's über das Probestück beim großen Stoffgeschäfte und über die angestellten Bleichversuche, endlich die Aussage des Franz Georg Härtl, Beamten der Kreditanstalt, daß ihm Richter am 14. März gesagt habe, daß die Kreditanstalt für das Aerar zu liefern und er, Härtl, für gutes Gewicht, richtige Uebergabe und gute Qualität zu sorgen [illegible], so daß es dem Richter ernstlich darum zu thun gewese[illegible] Aerar gut zu bedienen.

[illegible] Sitzung um 8 Uhr Abends auf morgen [illegible]agt.

Sitzung vom 5. Dezember.

Der Gerichtshof erscheint um 1/4 auf 5 Uhr und werden Richter und Krumpholz vorgeführt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er des Zusammenhanges wegen mit den gestern vorgelesenen Aktenstücken die Aeußerung des Herrn Generalmajors Franz Mertens, k. k. General-Verpflegs-Inspektors, zur Vorlesung bringe.

Diese lautet dahin, daß zur Uebernahme der zu liefernden Früchte eine besondere Kommission aufgestellt wurde, welche darüber zu berichten hatte, und aus deren Berichten die Qualität des Gelieferten zu entnehmen sei; er könne sich dahin aussprechen, daß die von ihm gesehenen Früchte, wenn auch nicht allgemein, so doch im Durchschnitte gut waren, daß sich Anstände dabei ergaben, Früchte auch zurückgewiesen und die Lieferung anderen aufgetragen wurde.

Sohin wird vorgelesen die Aussage des früheren k. k. Finanzministers Karl Ludwig Freiherrn v. Bruck, insoweit dieselbe auf den Gegenstand dieser Verhandlung Bezug hat.

Dieselbe ist am 20. April 1860 im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums aufgenommen und lautet:

Als im Dezember v. J. Ministerialrath Freiherr von Brentano nach London gesandt wurde, um eine Anleihe zu negoziiren, war es für die Finanzverwaltung wichtig, den Kurs auf London herabzudrücken und den Kurs der Oesterreichischen Papiere zu heben. Ich ersuchte Direktor Richter, von Seite der Kreditanstalt dieses zu veranlassen, da es, wenn das Anleihen zu Stande gekommen wäre, leicht gewesen wäre, die Anstalt mit Wechseln auf London zu decken.

Leider hatte es bei dem bekannten Neujahrsgruße in Paris nicht den gewünschten Erfolg und daraus entstanden die in dem mir vorgelegten Rechnungsauszuge Richter's verrechneten Operationen.

Der Verlust dieser Operationen würde sich durch ein kleines Steigen der Papiere behoben haben oder sich in der Zukunft von selbst beheben. Es schwebt auch noch jetzt eine Verhandlung mit der Kreditanstalt, um diesen Gegenstand auszugleichen.

Ueber die durch Baron Bruck veranlaßte Stellung Richter's zu Baron Eynatten als Rathgeber und Lieferant befragt, antwortet er:

Als es sich um bedeutende Anschaffungen zur Verproviantirung der Armee handelte, war es mein Hauptaugenmerk, daß nicht wie im Jahre 1854 das Ausschreiben von Lieferungen die Preise außerordentlich steigere.

Dies war Veranlassung, daß die Kreditanstalt als Kommissionär aufgestellt wurde, und das Ergebniß war so günstig, daß dem Militär-Aerar viele Millionen erspart und das Allgemeine an keinen höheren Getreidepreisen zu leiden hatte.

Die Richtigstellung der betreffenden Rechnung ist je t bei der obersten Kontrolbehörde, und ich kann nicht umhin, Herrn Richter, welcher als Hauptdirektor der Kreditanstalt dabei fungirte, das größte Lob über seine Einsicht und Thätigkeit auszusprechen, weßhalb ich ihn auch Se. M-jestät zur Auszeichnung mit dem Orden der eisernen Krone empfahl.

Dieses Geschäft brachte viele Besprechungen mit sich, durch welche ich die Tüchtigkeit des Herrn Richter für solche Geschäfte erkannte.

Digitized by Google

Was die Stellung Richter's als Lieferant betrifft, so erinnere ich mich, daß bedeutende Anforderungen in Leinwand gemacht wurden, die nach der Angabe im Inlande nicht aufzubringen waren, weßhalb man auf den Ausweg verfiel, Baumwollstoff an die Stelle zu setzen, wie dies bei anderen Armeen der Fall ist.

Ich erinnere mich, daß Richter mir erzählte, eine Lieferung solcher Baumwollstoffe als Besitzer einer Spinnerei und Weberei in Prag übernommen zu haben; weiter hatte ich an dieser Sache keinen Theil.

Es ist wohl natürlich, daß durch die wegen des Fruchtgeschäftes nöthigen häufigen Besprechungen zwischen Richter und Baron Eynatten sich eine nähere Bekanntschaft entwickelte und daraus sich der Anlaß ergab, daß Richter auch in andern Angelegenheiten als Sachverständiger zu Rathe gezogen wurde.

Ueber die Frage, daß sich ein Brief von ihm an Baron Eynatten vom 23. August 1859 vorfand, worin Herr Baron Eynatten aufmerksam macht, für Richter im Berichte auf einen Orden anzutragen, und er sich darüber äußern solle, antwortet er:

Baron Eynatten lobte selbst die Thätigkeit Richter's und erwähnte, daß er eine Allerhöchste Anerkennung verdiene. Als ich sagte, daß er den Antrag darauf direkt durch das Armee-Oberkommando stellen könne, meinte Eynatten, daß es passender wäre, wenn das Finanzministerium das thue. Ich erwiederte, daß ich keinen Anstand nehme, dies zu thun, nur wolle er früher in einem Schreiben an mich über die Verdienste des Richter sich aussprechen. Er sandte mir den Entwurf zur Einsicht und mein Brief ist die Antwort darauf.

Frage: Es fand sich ein Gesuch an Se. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Wilhelm, um eine Uebertragung aller Beschaffungen für die Armee en bloc an die Kreditanstalt.

Antwort: Ich erinnere mich, daß Richter auf den guten Erfolg bei dem Leinwandgeschäfte hinwies, und dabei einen solchen Vorschlag machte, weiß aber nicht, was daraus geworden ist.

Die weitere Frage bezieht sich auf seinen Brief vom 24. Jänner 1860, daß er von der Kreditanstalt einen Vorschuß von 25.000 fl. erhalten habe.

Antwort: Da ich erst später erfuhr, daß die Kreditanstalt die zweite Sappoi von 24.000 fl. zu Gunsten einer Kontokorrentforderung des Hauses Planker, die nach Zusage des Schuldners Sartorio erlöschen sollte und auch erloschen war, durch Cession an sie und den darauf bewilligten Acceptationskredit wieder in's Leben gerufen habe, so erinnere ich mich, Richter darüber gesprochen und ihm den Nachtheil bemerkt zu haben, der mir dadurch zugebracht werden sollte.

Da nun die Kreditanstalt Hypothekar-Gläubiger auf dieser Realität geworden, so machte ich ihr den Vorschlag, daß sie meine hypothezirten Posten ebenfalls übernehme, weil die Realität nach meiner Ueberzeugung hinreichende Deckung bietet.

Da ich darauf keine Antwort erhielt, Sartorio aber nicht einmal die Zinsen bezahlte, so ließ ich meine Forderungen an die Kreditanstalt cediren und sandte die betreffenden Papiere mit meinem Schreiben vom 24. Jänner 1860 an dieselbe, in der Absicht, daß sie entweder durch Uebernahme dieser Posten nach meinem Vorschlage die ihr schuldig gewordenen 25.000 fl. kompensire, oder wenn sie darauf nicht eingeht, gleichzeitig für sich und für mich wegen Eintreibung dieser Forderungen agire, um nicht in meinem Namen exekutive Schritte vornehmen zu müssen. Es ist mir hierüber keine Antwort zugekommen.

Auf die nächste Frage: „Richter und Liebig erhielten für Zwilch im August v. J. 33.335 fl., und ersterer verlangte im November v. J. eine Differenz für Londoner Devisen, welche zum Ankaufe des Zwilchs angeschafft wurden, mit 50.746 fl. 37 kr. Es frägt sich, ob Jemand dem Richter oder der Kreditanstalt die Ermächtigung gab, diese Devisen zu kaufen und auf Rechnung des Aerars zu verwenden?“ erklärt Baron Bruck, daß er hierüber bereits eine Aeußerung an das Armee-Oberkommando abgegeben habe und sich auf diese beziehe. Ob die Auszahlung dieser Forderung erfolgte, wisse er nicht.

Es wurde nun diese an das Armee-Oberkommando gelangte Aeußerung vorgelesen. Dieselbe ist vom 3. Jänner 1860 datirt, von Baron Bruck gefertigt und lautet:

„Mit geschätzter Note vom 23. Dezember v. J. war es dem löbl. Armee-Oberkommando gefällig, mir die Verhandlung über die Rechnung der Kreditanstalt pr. 50.746 fl. 37 kr., welcher Betrag als Differenz bei dem mit dortseitiger Genehmigung bewirkten Ein- und Verkaufe ausländischer Valuten zur Anschaffung von 1 1/2 Million Kittelzwilch im Auslande aufgerechnet wurde, mitzutheilen und es meiner Beurtheilung anheimzugeben, ob und wie weit die fragliche Forderung sich als liquid darstelle.

Hierüber beehre ich mich unter Rückschluß der Kommunikate Folgendes zu eröffnen:

Was zuvörderst die Veranlassung zu dem von der Kreditanstalt bewerkstelligten Ein- und Verkauf der bezüglichen Devisen betrifft, so vermag ich den Sachverhalt, wie ihn Baron Eynatten in seinen Aeußerungen vom 18. Dezember 1859 darstellt, nur zu bestätigen.

Nachdem nämlich die dringende Nothwendigkeit, die fragliche Zwilchanschaffung im Auslande zu effektuiren, vorgelegen war, mußte wohl auch Vorsorge getroffen werden, wenigstens einen Theil des Gelderfordernisses durch ausländische Geldeffekten zu decken, ein Vorgang, der ganz den kaufmännischen Grundsätzen entsprach und sich auch deßhalb als zweckdienlich darstellte, weil bei den damaligen sehr bedeutenden Valutaschwankungen die fragliche Beistellung, falls der Krieg fortgedauert haben würde, unberechenbare Mehrkosten hätte verursachen können.

Da in Folge des unerwarteten Abschlusses der Friedenspräliminarien die weitere Ausführung dieser Beistellung unterblieb und sonach die angekauften Effekten nicht mehr benöthigt wurden, so erübrigte bei der sofort eingetretenen weichenden Tendenz der Valuten kein anderer Ausweg, um das Militär-Aerar eventuell vor größerer Einbuße zu bewahren, als die fraglichen Wechsel zu verkaufen.

Uebrigens habe ich mir von der Kreditanstalt behufs der Prüfung und Konstatirung der Richtigkeit ihrer Forderung von 50.746 fl. 37 kr. die beiliegende Abschrift ihrer Rechnung, der die Tageskurse, zu welchen die fraglichen Effekten veräußert worden sind, beigefügt sind, vorlegen lassen.

Da nun diese Kurse mit den bezüglichen offiziellen Notirungen von der hiesigen Börse, wie das löbliche Armee-Oberkommando aus den weiter angeschlossenen zur Ein-

Digitized by Google

sicht gegen Rückstellung mitfolgenden Kursblättern zu entnehmen beliebe, übereinstimmen und auch gegen die Berechnung der einzelnen Posten nichts zu erinnern kömmt, so dürfte nach meinem Erachten kein Anstand obwalten, die in Rede stehende Forderung der Kreditanstalt im Betrage von 50.746 fl. 37 kr. als liquid anzuerkennen.

Richter hat über diese Aussage nichts zu erinnern.

Es wird nun eine Zuschrift des Armee-Oberkommando vorgelesen, nach welcher die Auszahlung der an Herrn Richter noch zu bezahlenden Beträge sistirt wurde, und Richter bemerkt darauf, daß er außer den in dem vorgelesenen Aktenstücke enthaltenen Summen noch 3400 fl. zu bekommen hätte. Sohin wird der Erlaß des Armee-Oberkommando vorgelesen, mit welchem die Uebernahme des Richter'schen Calico in Graz und dessen Verwendung zu doppelten Leintüchern angeordnet wurde, und gibt der Vorsitzende aus den Protokollen mehrerer Offiziere und mehrerer Leute aus dem Mannschaftsstande bekannt, daß diese in Abrede stellen, irgend ein Geschenk erhalten zu haben.

Hierauf wird die Aussage des Franz Schmid, Lederhändlers in Krems, vorgelesen. Nach dieser wurde Schmid mit Richter zur Zeit der Schuhlieferung im Juli v. J. bekannt, indem der vom Aerar verlangte Vorschuß auf die von ihm und drei anderen Lieferanten übernommenen Lieferungen nur gegen Garantie verheißen wurde, welche sie bei der Kreditanstalt zu erlangen suchten, deßhalb mit Direktor Richter verkehrten, aber von der gesuchten Garantie wegen der von der Kreditanstalt gestellten Bedingungen keinen Gebrauch machten.

Die Aufforderung zur Lieferung sei von dem Lederhändler Frankl ausgegangen, mit dem er auch sohin in Verkehr getreten sei.

Der Vorsitzende verliest nun eine Eingabe der Kreditanstalt an das Armee-Oberkommando, worin dieselbe um Uebertragung der gesammten auf die Verpflegung und Ausrüstung des Heeres Bezug habenden Lieferungen ansucht, und die darauf erfolgte abschlägige Entscheidung.

Richter gibt darauf an, daß dies im Jahre 1856 oder 1857 geschehen sei, als sich die Kreditanstalt etablirte und nach Geschäften suchte; es sei dies ein Verwaltungsrathsbeschluß gewesen und auch die Eingabe von diesem ausgegangen.

Vors.: In welchen Beziehungen standen Sie zu Herrn Lämel?

Richter: In vielfacher geschäftlicher Beziehung, auch ist er mir im Jahre 1854 etwa mit Kredit beigestanden.

Der Vorsitzende verliest sohin eine Urkunde vom 2. Jänner 1855, in welcher Richter und seine Gattin erklären an die Herren Riedl und Lämel die Summe von 79.000 fl. schuldig zu sein und die Sicherstellung dieser Forderung auf die Baumwollspinnerei zu Smichow bewilligen.

Richter erklärt darauf, daß diese Forderung bereits gezahlt und gelöscht ist, er sich aber auf die Zeit nicht erinnern könne.

Krumpholz erklärt, daß die Zahlung im Dezember 1858 und die Löschung im Frühjahre 1859 stattfand, was Richter als richtig zugibt.

Nun wurde Heinrich Bayer vorgerufen und auf die Frage des Vorsitzenden, ob er in Betreff der gegen ihn erhobenen Anschuldigung noch etwas vorzubringen habe, wünscht er, daß ihm die Nachweisung aus den Büchern gestattet werde, daß er seine Lieferungen im Dezember 185 beendete und erst mit Rücksicht auf die beendeten Lieferu gen seine Propositionen an Herrn Richter gemacht hab sonst habe er nichts weiter anzuführen, worauf er entlasse und ihm bedeutet wird, morgen um 9 Uhr zu erscheine

Da Krumpholz auf die an ihn gestellten Fragen in B treff der gegen ihn erhobenen Anklage nichts mehr vorz bringen hat, läßt der Vorsitzende auch diesen abführen.

Der Vorsitzende macht nun Richter aufmerksam, de rücksichtlich der für Baron Eynatten gekauften Nor bahn-Aktien, seine Aussage im Widerspruch mit der d Baron Eynatten stehe, da dieser einen höheren Geldb trag, nämlich 34.000 fl., zu diesem Ankaufe gegeb haben will, worauf Richter erklärt, daß diese Anga Baron Eynatten's unrichtig sei und er nur 20.000 erhalten habe. Es wurde sohin die betreffende Stel aus der Aussage des Baron Eynatten vorgelesen, Ric ter verbleibt aber bei seiner Aussage, so wie er an auf weitere in dieser Richtung an ihn gestellte Frage seine früheren Angaben wiederholt.

Staatsanw.: Haben Sie Baron Eynatten von d Kaufsumme in Kenntniß gesetzt?

Richter: Ich habe den Aktien einen Zettel beig legt, auf welchem die Zahl der Aktien und deren Kur so wie der Empfang von 20.000 fl. angegeben wa und diesen Zettel muß der Empfänger des Packe mit übernommen haben.

Sohin wurde die Aussage des Mathias Garber, welch bei dem Baron Bruck bedienstet war, vorgelesen, und gil dieser an, daß er mehrere Packete Papiere verbrannt un Baron Bruck dieses gesehen habe. Aus seiner Aussage en nehmen wir weiter, daß er dieses anfänglich verschwieg und das Verschweigen dann damit gerechtfertigt habe, da er fürchtete, es würde dieser Gegenstand Aufsehen mache während an den Papieren nichts daran war.

Ueber Antrag des Staatsanwalts wird die Aussage de Wilhelm Zambori vorgelesen. Dieser ist Chef der Baun wollspinnerei des Ritter und Rittmeier und gibt an, da er weder mittelbar noch unmittelbar mit dem Aerar ein Lieferung verhandelt habe, sondern es sei im Mai v. J gewesen, daß Schirmer in ihrem Geschäfte fragte, ob fi Calico zu liefern im Stande wären, worauf er sich 20.00 Ellen pr. Woche zu liefern erklärte und 200.000 Eller zu 21 kr. pr. Elle, an Schirmer ablieferte.

Nach der nun vorgelesenen Aussage des Redelhamme Direktors einer Baumwollgarnspinnerei, hat Richter b ihm vom Juli bis September v. J. 600 Ztnr. Nr. 1 18, Amerikanisches Baumwollgarn im Gesammtpreise vo 39.000 fl. gekauft.

Der weiter vorgelesenen Aussage des Janovsky, Age ten des Handelshauses Pik, entnehmen wir, daß er 503 Pfund Garn Nr. 18 und 20 verkaufte und mit Krumm holz übereinkam, alles in ihrer Spinnerei erzeugte Gar Nr. 18 und 20 an Richter's Geschäft zu liefern.

Die weiter vorgelesene Aussage des Albert Floria Richter, Direktors und Prokuraführers in Richter's Fabr zu Smichow, geht dahin, daß die Anregung zu den i der Monturskommission zu Prag verabreichten Remunera tionen von Kalberg ausgegangen sei, Richter dazu einge willigt, aber aufgetragen habe, daß diese erst nach beer

Digitized by Google

ter Lieferung als Entschädigung für die besondere Mühe gegeben werden sollen.

Den Betrag der Remunerationen, so wie die Personen an welche sie gegeben wurden, vermag dieser Zeuge nicht anzugeben und er bestätigt, daß Kallberg von dem dafür stimmten Betrage eine Summe von 120 fl. ihm wieder rückgestellt habe.

Es wird nun die Aussage des im Strafhause zu Stein inhaftlichen Johann Baptist Zugschwert, früheren Verwaltungsrathes der Kreditanstalt, vorgelesen, dessen Vernehmung dadurch veranlaßt wurde, daß sich das Gerücht verbreitete, er habe sich geäußert, daß, wenn er reden könnte, er über die Kreditanstalt Enthüllungen machen könne.

In dieser Aussage kömmt vor, daß Richter über Empfehlung des Louis v. Haber an Lämel zum Director der Kreditanstalt gewählt worden, er aber rücksichtlich Richter's nur bestätigen müsse, daß ihm während seines Verkehrs mit Richter kein Vorgang desselben bekannt wurde, worin dieser gegen die Statuten gehandelt hätte.

Der Vorsitzende verliest sohin Aeußerungen von Handelshäusern von Prag, Hamburg, Leipzig, Liverpool, welche insgesammt ihr Bedauern über die Anklage, die Richter getroffen, bekunden und ihn für einen höchst achtbaren, soliden Geschäftsmann erklären, wobei insbesondere die Wissenhaftigkeit und Ehrlichkeit hervorgehoben wird, mit welcher er auch selbst in den für ihn verhängnißvollen Zeitjahren 1847 und 1848 allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Die Vertheidigung legt hierauf eine Menge Zeugnisse von Ortsvorständen, hohen Behörden, Ernennungen zum Mitglied bei industriellen Kommissionen u. s. w. vor, welche Richter's Charakter sowohl im Geschäfte, als wo es sich um menschliche Interessen zu wahren und wohlthätige Zwecke zu fördern, im besten Lichte darstellen, doch verzichtet die Vertheidigung auf die Vorlesung sämmtlicher Schriftstücke und bittet nur einige hervorzuheben, die übrigen zu konstatiren: darunter die Verleihung einer silbernen Medaille bei der Leipziger Industrie-Ausstellung für Baumwollwaaren; eine für Richter äußerst ehrenvolle Anerkennung der Smichower Israelitischen Kultusgemeinde, in der sich insbesondere beim Schul- und Synagogenbau Richter's Gemeinde durch Beisteuerung und Anregung von Kollekten die allgemeine Dankbarkeit im höchsten Grade erworben habe.

In einem Berichte der Prager Handelskammer wird Richter als Reformator der Oesterreichischen Weberei genannt, indem er zuerst die Maschinenweberei in Oesterreich eingeführt und auch mit der größten Bereitwilligkeit für Jeden Probestühle habe anfertigen lassen.

Der Staatsanwalt macht die Mittheilung, daß er während der Dauer der Verhandlung mehrere Zuschriften erhalten habe, von denen jedoch mehrere anonym seien. Eine davon und zwar die von dem Kaufmann C. T. Klobig in Brünn bringe er zur Vorlesung, da es im Wunsche des Anderen zu liegen scheine. Derselbe erklärt in Erwiederung auf die im Laufe der Verhandlung vorgekommene Aeußerung, daß Klobig einen Kommis nach Mähren gesendet habe um Zwilch einzukaufen, aber keinen habe bekommen können, daß allerdings Zwilche genügend vorhanden waren, um den Bedarf der Armee zu decken. Der Vorsitzende erklärt sohin das Beweisverfahren für geschlossen.

Dr. Berger stellt nun noch den Antrag, daß im Sinne des §. 254 der St. P. O. bei der Vertheidigung die Ausführung über die Straffrage von jener über die Anwendung des Gesetzes gesondert werde. Der Staatsanwalt hielt dies nicht für nothwendig, erklärte jedoch dem Beschlusse des h. Gerichtshofes beizutreten, wenn derselbe im Sinne der Vertheidigung gefaßt wird. Der Vorsitzende erklärt, daß der Beschluß über diesen Gegenstand morgen bekannt gegeben werde.

Wird sohin die Sitzung um 6¾ Uhr auf morgen Vormittags 9 Uhr vertagt.

Sitzung vom 6. Dezember.

Die Eröffnung erfolgte unter außerordentlichem Zudrang von Zuhörern um 9½ Uhr. Es werden die Angeklagten Richter und Krumpholz vorgeführt, zwischen welchen der Beschuldigte Heinrich Bayer seinen Platz nimmt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Gerichtshof beschlossen habe, daß in den Schlußvorträgen die Frage über die Anwendung des Gesetzes (Schuldfrage) von der Straffrage gemäß §. 254 der St. P. O. zu trennen sei und ertheilt dem Staatsanwalte das Wort zur Stellung des Schlußantrages.

Dessen Vortrag dauert mit zweimaligen kurzen Unterbrechungen bis 3¼ Uhr. Wir fassen, außer den einleitenden Worten, den übrigen Inhalt nur im Wesentlichen zusammen. Derselbe beginnt:

„Hoher Gerichtshof! Bevor ich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe schreite und die Ergebnisse der Schlußverhandlung zusammenfasse, glaube ich etwas über den Standpunkt erwähnen zu müssen, welchen die Justiz bei diesem Straffalle einzuhalten hatte und auch eingehalten hat. Man könnte fragen, was für ein anderer Standpunkt könnte es sein, als der des Gesetzes und des Rechtes? Es ist auch kein anderer, und ich möchte nur diesen Punkt mehr betonen. Die Wichtigkeit des Falles, glaube ich, rechtfertigt es, sowie die vollendete Oeffentlichkeit, mit welcher dieser Strafsall verhandelt wurde, so daß Tausende von Stimmen des In- und Auslandes zu stillen, aber auch zu lauten, darunter auch einige zu vorlauten Urtheilen verleitet worden sind. Darum ein Paar Worte der Abwehr und der Beruhigung. Ich sage der Abwehr: Es fehlte nicht an solchen Stimmen, welche es nahe zu legen suchten, als ob in unserem Prozesse auch etwas Politik mitgespielt hätte, diese Beschuldigung muß geradezu zurückgewiesen werden. Die Justiz hat nur ein Ziel vor Augen, das der Gerechtigkeit. Es spricht sich aus in dem Satze: „Justitia regnorum fundamentum."

Man legte es auch nahe, als ob in unserem Prozesse eine falsche Tendenz mitgespielt hätte, auch das muß zurückgewiesen werden.

Ich glaube, daß der hohe Gerichtshof selbst schlagende Beweise geliefert hat, daß dem nicht so ist, indem selbst jener Fall in die Verhandlung einbezogen wurde, wo die Kreditanstalt beschädigt ist, aber zum Vortheil des Staates.

Es ist insbesondere von Seiten des Angeklagten Herrn Richter gleich beim Beginne unserer Verhandlung der Vorwurf gemacht worden, als ob die Anklage unfreundlich der Kreditanstalt gedacht hätte, dem ist aber nicht so; die

Digitized by Google

Untersuchung wurde nur gegen den Angeklagten, gegen den Hauptdirektor der Anstalt, nicht gegen die Anstalt selbst gerichtet, nur gegen Ihn richtet sich die ganze Beschuldigung. Man mußte es bedauern, daß hierbei auch der Kreditanstalt gedacht wurde, allein die Beziehungen zwischen beiden waren einmal vorhanden.

Ich sagte auch, ein Wort der Beruhigung. Es fehlte nicht an öffentlichen Stimmen, welche es geradezu aussprachen, daß bei einer Justiz, wie man sie im vorliegenden Straffalle handhabe, endlich kein Geschäftsmann sicher sei, daß er nicht auf der Anklagebank sitze, auch das ist unrichtig.

Die Justiz ist eine Schutzwehr für Handel und Gewerbe, ein Schutz dem Erwerbenden und seinem Gewerbe, wie dem Erworbenen.

Es kommen fortwährend Unregelmäßigkeiten vor, es liegt dies in der menschlichen Unvollkommenheit selbst. So lange es eine Elle gibt, wird auch unrecht mit der Elle gemessen, so lange es ein Maß gibt, wird auch ein nicht volles Maß gemessen. Dies ist aber nicht der Gegenstand der Anklage. Wo Bosheit vorliegt, wo mit Absicht ein kürzeres Maß gemessen wird, nur dort ist eine strafbare Handlung vorhanden, nur gegen diese Handlung richtet sich die Anklage, nur der Ungerechte in diesem Sinne hat auch daher vor der Justiz sich zu fürchten, die Uebrigen wird es freuen.

Sollte sich aber das Unrecht gleich dem Rechte vor der Justiz fühlen, so wäre dies der schlimmste Beweis, daß die Justiz nicht auf der rechten Bahn ist. Wenn der Gedanke des Verbrechens vorliegt, wenn Jemand mit Absicht und Bosheit im Sinne des §. 1 des St. G. fremdes Eigenthum verkürzt hat, dann muß die Justiz einschreiten, ohne Rücksicht auf den Stand, ohne Rücksicht auf das Vermögen, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, und das ist der Standpunkt, den wir auch im vorliegenden Falle innezuhalten haben; die einzige Frage ist daher die: Welche Fakta sind gegen den Angeklagten Herrn Richter und die Mitangeklagten erwiesen und unter welche Gesetze lassen sie sich subsummiren.

Ich bin öffentlicher Ankläger und kein Privatkläger, habe daher keine andere Pflicht, als lediglich nach voller Ueberzeugung und streng dem Gesetze gemäß meinen Antrag zu stellen. Halte ich den Angeklagten für schuldig, so halte ich es für meine Pflicht auf seine Bestrafung anzutragen. Ich bin dieser Ueberzeugung. Ich gehe daran, die Beweise zu führen, und indem ich alle Seiten der Vertheidigung bloßstelle, bin ich überzeugt, daß durch eine Debatte unhaltbare Gründe von selbst fallen, Haltbares aber um so mehr in seiner Haltbarkeit sich zeigen werde.

Was die Ordnung betrifft, welche ich in der Anklage einhalten will, so will ich zuerst jene Anschuldigungspunkte, bezüglich welcher sich die Anklage nur gegen den ersten Angeklagten Herrn Richter wendet und hierauf jene Momente besprechen, bezüglich welcher die Anklage gegen Richter und dessen Fabriksdirektor Krumpholz gerichtet ist."

Der Staatsanwalt übergeht nun auf die Erörterung des Devisengeschäftes, erzählt zuerst das Thatsächliche, wie es ohnehin aus der Anklage bekannt ist, und fixirt den der Beurtheilung unterliegenden Schadenbetrag nach Abzug der Provision des Hoppe auf 48.246 fl. 37 kr. Daß der Kaufvertrag rücksichtlich dieser 20.000 Pfund Sterling nicht am 7. Juli geschlossen, sondern dies am 14. Juli erfolgte Geschäft nur listiger Weise auf den 7. Juli zurückdatirt wurde, dafür wird geltend gemacht, zuerst:

Das Börsentableau der Kreditanstalt, in welches alle bei der Kreditanstalt vorkommenden Käufe und Verkäufe von Werthseffekten eingetragen werden und worin dieses Geschäft nicht am 7., sondern am 14. Juli verzeichnet erscheint. Die von einzelnen Zeugen gemachte Angabe, daß auch in anderen Fällen Käufe erst nachträglich in das Börsentableau eingetragen werden, wird damit entkräftet, daß dies nur solche Fälle waren, welche die Anstalt für sich selbst machte.

Ferner spreche dafür der Avisobrief, da dieser gleichfalls erst vom 14. Juli datirt ist, ein Avisobrief aber stets unmittelbar nach dem Abschluß des Geschäftes ausgefertigt wird; sowie auch die Eintragung in der Prima nota, welche gleichfalls erst am 14. Juli erfolgte, und sei durch diese Urkunden der Beweis dafür hergestellt, daß der Kauf nicht am 7., sondern am 14. Juli geschehen sei.

Die diesfällige Verantwortung Richter's, daß diese Eintragung darum so spät erfolgte, weil Baron Eynatten ersucht habe, erst nach eingebrachter Rechnung über das Zwilchgeschäft die Devisenrechnung vorzulegen, sei nicht stichhältig, da ein solches Ersuchen auf die Verbuchung keinen Einfluß nehmen könne, diese vielmehr der Eintragungen des Zwilchgeschäftes wegen nothwendig gewesen wäre.

Der Angabe Richter's, mit Baron Bruck am 7. Juli den Vertrag geschlossen und am 8. Juli ihm die diesfällige Aufgabe gemacht zu haben, stehe schon das entgegen, daß er dieses erst dann angab, als er zum Ausweise verhalten wurde, mit wem er den Vertrag geschlossen habe, aber gegen die Richtigkeit der Angabe spreche auch, daß Richter gar nicht zu einem solchen Vertragsabschlusse berechtigt war, da hiezu der Beschluß der Direktion gefordert wird;

ferner, daß Schiff, dem die Durchführung dieses Geschäftes nach seiner Stellung obgelegen wäre, am 7. Juli diese Durchführung nicht bewirkt und Richter, welcher in der Antwort 42 seines Verhörs angab, daß er die 20.000 L. durch die Anstalt kaufen ließ, erst am 8. Juli den Schiff davon verständigt zu haben erklärt und am 8. Juli an Baron Bruck die Aufgabe machte, was nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der Vertrag bereits am 7. Juli geschlossen war.

Die Unrichtigkeit dieser Angabe folge auch aus der Aussage des Schiff, nach welcher er am 4. oder 5. Juli von Richter nur gehört hat, daß dieser mit dem Finanzminister einen starken Posten abgeschlossen habe und erst am 13ten oder 14. Juli wieder über diesen Gegenstand mit ihm verkehrte.

Am 4. oder 5. Juli habe Richter, nach seiner eigenen Angabe, mit Baron Bruck blos über die Zweckmäßigkeit der Anschaffung von Devisen gesprochen, konnte somit von keinem Vertragsabschlusse gegen Schiff sprechen, und die an diesen gerichtete Verständigung könne nicht eine solche Bedeutung haben, da darin keiner bestimmten Summe erwähnt ist.

Es sei aber auch Baron Bruck nicht zu einem solchen Abschlusse, da dieser das Militär-Aerar betraf, berechtigt gewesen, sondern nur Baron Eynatten dieser aber habe nichts abgeschlossen, wie er selbst in seiner Aeußerung angibt.

Digitized by Google

Diese Nichtberechtigung folge aus der Aussage Sr. Exzellenz des Leiters des Finanzministeriums, sowie des Freiherrn v. Brentano, welche Beide angeben, daß Baron Bruck nur als Rathgeber gewirkt habe, es ergebe sich auch aus der über die Rechnung erfolgten Erledigung, in welcher das Auftrages des Armee-Oberkommando's und nur des Einvernehmens des Finanzministers gedacht ist, auch sei der Konto nicht auf das Finanzministerium, sondern auf das Armee-Oberkommando gestellt, auch die schriftliche Aeußerung des Baron Bruck erwähnt nur eines gegebenen Rathes, keineswegs aber des Abschlusses des Kaufes.

Auch die früheren Antworten Richter's weisen nur auf einen solchen Rath hin, indem er die eigenen Worte des Finanzministers und seine darauf gegebene Antwort, letztere mit den Worten anführt: „Ihrem Wunsche könne entsprochen werden und ich werde den anderen Tag die Aufgabe machen", welche Worte deutlich zeigen, daß kein Abschluß erfolgt war.

Durch dieses sei bewiesen, daß auch zwischen Richter und Baron Bruck am 7. Juli ein Vertragsabschluß nicht stattfand.

Dafür sprechen aber auch, daß die Uebergabe nicht am 7. Juli erfolgte, während doch diese, da das Geschäft nur als Tagsgeschäft geschlossen sein soll, diese am nämlichen Tage hätte erfolgen müssen,

daß Richter selbst sagt, daß ein Tag zur Uebergabe nicht bestimmt war und daß die Uebergabe erst am 14. Juli erfolgte, was von allen Seiten zugestanden sei.

Die Angabe Richter's, daß bei Geschäften im Auslande die Deckung durch Devisen gewöhnlich ist, sei unentscheidend, denn bei dem Zwilchgeschäfte wäre am 7ten noch nicht das Bedürfniß dieser Deckung vorhanden gewesen, da Hoppe erst am 8. Juli abreiste, aber auch zu dieser Zeit habe es nicht obgewaltet, da man nicht wußte, ob ein Kauf im Auslande zu Stande komme, und dieses in der Verabredung mit Hoppe vorgesehen war, da ihm für diesen Fall eine bestimmte Remuneration zugesichert worden war.

Als bedenklich wird ferner hervorgehoben, daß der Zwilchkonto am 8. August, der Devisenkonto erst am 11. November ungeachtet der Verkauf der Devisen am 23. August vollendet war, überreicht, und in diesem die gar nicht dahin gehörige Provision für Hoppe eingestellt wurde, sowie weiter, daß Hoppe noch am 12. Juli, wo die Zusammenkunft Sr. Majestät mit dem Kaiser der Franzosen bereits bekannt war, nach London gesandt wurde.

In der weiteren Ausführung wird noch der Unterschied zwischen meine „geschlossenen" und „verschlossenen" Geschäfte erörtert und mit Hinblick auf §. 936 des a. b. G. B., welcher auch für Börsengeschäfte Geltung hat, letzteres nur darin gefunden, wenn die Zeit der Abschließung und die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt sind, was beides bei der angeblichen Verabredung nicht erfolgte, daher darin kein verschlossenes Geschäft erkannt werden könne, sowie anderseits aber auch sich die Verhältnisse zwischen 7. und 14. Juli derart veränderten, daß der in dieser Verabredung bestimmte Zweck vereitelt war, daher auch die Verabredung der Schließung eines künftigen Vertrages, wenn sie selbst stattgefunden hätte, aufhörte verbindlich zu sein.

Was das Motiv der Handlung betreffe, so sei nicht der Vortheil der Anstalt, sondern die Unterbringung der eigenen Devisen zu einem höheren Kurse als ihm dies am 14. Juli auf der Börse möglich gewesen wäre, maßgebend, und dem Richter nur darum zu thun gewesen, die für den andern Tag nöthige Bestechungssumme für Baron Eynatten zu decken, da er des andern Tages den Kauf der 25 Nordbahnaktien veranlaßte. Nur am 14. und nicht am 7. Juli hatte Richter ein Interesse, seine Devisen an das Aerar zu überlassen, denn am 7. hätte er überall 141 erhalten können. Es sei somit das Verbrechen des Betrugs bezüglich der ganzen Summe von 20.000 Pfund Sterling nach den §§. 197, 200, 203 des St. G. konstatirt.

Es sei aber auch das Geschäft mit der Kreditanstalt bezüglich der 12.000 Pf. St., welche er damit an sie übertrug, ein fingirtes und dieses der eigentliche Zweck, zu dessen Erreichung der erstere Abschluß pr. 20.000 Pf. St. mit dem Aerar fingirt wurde.

Die Differenz, bezüglich der 12.000 Pf. St. betrage 26.383 fl. 52 kr.,

für das Fingiren dieses Geschäftes spreche das Börsentableau, in welchem die Eintragung am 14. Juli erfolgt,

der Advisbrief, welcher vom 14. Juli datirt,

die Berechnung der Zinsen davon, welche in seinem Konto gleichfalls mit 14. Juli begann.

Mit wem sollte Richter den Vertrag schließen, da kein Repräsentant der Anstalt intervenirte, mit sich allein aber könne ein Vertragsabschluß nicht erfolgen.

Es sei zwar geltend gemacht worden, daß Richter die Vollmacht beider Theile in sich vereinte, und der Abschluß nur Sache des innern Willens sei, allein dieses sei unrichtig, da ein Vertragsschluß stets zwei Personen und die Uebereinstimmung zweier Willen voraussetze.

Auch bezüglich der 12.000 Pf. St. sei kein Vertrag geschlossen worden, da Richter in der Verabredung mit Baron Bruck nach seiner eigenen Angabe keine Summe, welche er überlassen werde, bestimmte und auch dem Direktor Schiff eine solche nicht angab.

Die Verantwortung des Angeklagten, am 7. Juli 12.000 Pf. St. disponibel gehabt zu haben, sei falsch, da er nach dem Befunde der Buchrevisionsständigen mit diesem Tage um beiläufig 4000 Pf. St. mehr an das Ausland schuldete, als er Devisen besaß.

Eben so unrichtig sei es, daß Richter durch Ueberlassung der 12.000 L. an die Kreditanstalt der letztern das Geben der 20.000 L. erleichtern wollte, da nicht die Anstalt der Devisen des Herrn Hauptdirektors, sondern der Herr Hauptdirektor der Unterstützung durch die Kreditanstalt bedurfte und diesfalls der Anstalt zur Provision verpflichtet war, und es sei Jedermann einleuchtend, daß die Kreditanstalt, wenn sie „London" braucht, jederzeit in der Lage ist, sich jede beliebige Summe anzuschaffen.

Es geht aus der kurzen Verfallzeit einiger dieser Wechsel hervor, daß man dem Angeklagten nicht einmal den Willen, 12.000 L. zu verkaufen, zumuthen kann, geschweige den wirklichen Verkauf, und für die gänzliche Abwesenheit dieses Willens spreche sein Brief vom 7. Juli an den Fabriksdirektor Krumpholz, worin er die Erwartung des Steigens der Kurse ausspricht und aufträgt, nach Deckung zu suchen.

Digitized by Google

Er habe auch am 9. Juli die zwei Tage zuvor ausgesprochene Besorgniß in einem Briefe begründet, und bei dieser gehabten Besorgniß könne unmöglich angenommen werden, daß er Devisen, die er zum Durchschnittskurse von 145 kaufte, um 141 verkaufte, somit 4 pCt. verlieren werde. Gegen den Angeklagten spreche ferner die Verheimlichung der Buchung. Der Avisobrief an Richter trägt keinen Namen, auch ist nur der Monat und nicht der Tag der Ausstellung angeführt, da doch eben der Tag bei Effekten des Kurses wegen entscheidend sei.

Ferner sei dieser Brief in dem Buche der auswärtigen Korrespondenz eingetragen, während er in das der Platzkorrespondenz gehörte, was alles sich nur dadurch erklären lasse, daß er bemüht war, die Zeit des Abschlusses zu verheimlichen.

In den Büchern der Fabrik des Angeklagten fand ferner keine gehörige Abrechnung über den Devisenbesitz statt, und es findet sich keine Spur mehr davon, was mit denselben verfügt worden ist, so daß der Verkauf der 12.000 Pfund Sterling nur aus einem Briefe des Angeklagten an Krumpholz hervorgeht.

Es spricht ferner gegen den Angeklagten, daß er in „Effekten“ auch Spieler war. Es war eine Spielgesellschaft gegründet „Consortium“ genannt, und es wurde gespielt mit dem Gelde der Anstalt, wenn auch die Mitglieder des Consortiums endlich auch selbst eintreten mußten, allein in den Büchern derselben waren die Namen nicht genannt.

Man könnte versucht sein, in der Behauptung des Angeklagten, daß er selbst einen Devisenverlust erlitten habe, das Motiv zu seiner Handlungsweise zu finden, dem war aber nicht so. Herr Richter selbst hat zugegeben, daß dieser Verlust nur ein negativer war, in Wirklichkeit gar keiner. Ein Verlust auf einen Konto, dafür ein ebenso großer Gewinn auf dem anderen, in Wirklichkeit hat er 1 pCt. gewonnen, indem er den Kaufschilling der Waare auf den Kurs von 146 basirte, der Durchschnittspreis seiner Devisen aber 145 war.

Es liegt daher das Motiv der Handlungsweise nicht in der Deckung des Verlustes, sondern lediglich in der Gewinnung der Bestechungssumme, und das Verbrechen des Betruges ist somit gegen ihn vollkommen bewiesen.

Nun übergeht der Staatsanwalt auf den erst im Laufe der Schlußverhandlung einbezogenen Anklagepunkt betreffs der im Konto des Finanzministeriums bei der Kreditanstalt vorgenommenen Aenderungen des Kurses.

Auch hier wird zuerst das Thatsächliche angeführt, wie solches aus der Verhandlung ohnehin bekannt ist und der der Kreditanstalt zugegangene Verlust auf 71.250 fl. bei den „National“ und auf 37.500 fl. bei den „Grundentlastung“ beranschlagt.

Die Aussage des Vertreters der Kreditanstalt Dr. Gredler stehe dieser Beschädigung nicht entgegen, da er selbst zugestand, den Anspruch in dem angegebenen Betrage gegen das Finanzministerium geltend zu machen, somit das Vorhandensein einer solchen Differenz anerkannte.

Dieser Schade sei der Kreditanstalt durch Fälschung zugefügt worden, denn im Conto separato erschien der Kurs der „National“ am 6. Juni pro 20. April mit 72 verbucht, diese Post auch in den andern Büchern durchgeführt, im Conto separato aber am 31. Dezember stornirt. Sie wurde nicht mehr neu umgetragen, so daß sie gelöscht erscheint.

Nach dem Belegjournal vom 31. Dezember 1859 ist nun zum Kurse von 77 pCt., somit dieselbe Post um 70.000 fl. höher berechnet, gleichfalls in den Büchern durchgeführt und ebenso im General-Konto eingetragen.

Daß aber der richtige Kurs 72 pCt. sei, folge aus der Aussage des Schiff, des Buchhalters Weidinger und dem Geständnisse Richter's, daß dieser höhere Kurs eine Aufbesserung gewesen sei.

Rücksichtlich der Grundentlastung sei konstatirt durch das Börsetableau und Belegjournal, daß diese pr. 1.500.000 fl. von der Anstalt am 4. November v. J. zu dem Kurse von 70¾ gekauft wurden, und es sei durch die Aussage des Direktor Dutschka erhoben, daß diese Papiere am 4. November zu dem niedern Kurse von 68¼ an das Finanzministerium überlassen wurden, welche Ueberlassung zu dem niedern Kurse auch Richter zugesteht. Die Fälschung bestehe nun darin, daß die Verbuchung dieser Uebertragung und zwar zu den verminderten Kursen erst am 31. Dezember v. J. erfolgt, um glauben zu machen, als ob die Uebertragung erst zu dieser Zeit erfolgt wäre.

Dr. Gredler habe zwar in Abrede gestellt, daß eine Fälschung vorliege, weil keine falschen Thatsachen vorhanden seien und Richter den Buchhalter verständigt habe, allein es seien falsche Thatsachen vorliegend, da ein falscher Kurs angesetzt wurde und die Mittheilung an den Buchhalter kann an der Fälschung nichts ändern, da diese auch durch Andere geschehen kann.

Diese Kursberhöhung bei den „National“ oder Kursverminderung bei der „Grundentlastung“ sei nach dem bürgerlichen Rechte eine Schenkung, indem diese Verminderungen ohne Entgelt stattfanden und sich um diese die Forderung der Anstalt herabminderte.

Es ändere an dem Wesen der Schenkung nichts, wenn sie als Ersatz für frühere gute Dienste geleistet werde. Wollte man die Schuld des Finanzministeriums nicht so groß erscheinen lassen, so brauchte man die Summe nicht zu fälschen, sondern nur die Summe zu theilen und den Rest in den Büchern des nächsten Jahres einzutragen; was aber nicht geschehen sei. Hat der Angeklagte eine Schenkung aus dem Vermögen der Kreditanstalt gemacht, so sei dies eine Schenkung aus fremdem Vermögen und da durch Fälschung erreicht, eben so ein Betrug, wie wenn sie zu eigenem Vortheile geschehen.

Auch die Absicht des Angeklagten, diese Schenkung zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, müsse bestritten werden, da bei den häufigen Sitzungen desselben Gelegenheit genug dazu gewesen sei, auch den Mitdirektoren keine Mittheilung gemacht wurde, sondern bis zur Verhaftung desselben gewartet wurde. Es wäre sonst auch ganz gefehlt gewesen, die Aenderung zuvor vorzunehmen, während im Falle der Verweigerung — und diese sei wohl vorauszusehen gewesen — eine neuerliche Aenderung hätte vorgenommen werden müssen, und doch sollten die Bücher der Kreditanstalt ein Muster von Ordnung sein.

Auch vom Revisionskomité sei die Genehmigung nicht einzuholen gewesen, da dessen Aufgabe blos die Prüfung der Saldi sei und die Beanständigungen dem Verwaltungsrathe zu berichten. Das Revisionskomité wurde durch

Digitized by Google

die Führung eines falschen Saldo auch irre geführt. In dem Generalkonto seien die Veränderungen bezüglich der „National“ und „Grundentlastung“ gar nicht ersichtlich, daher auch die Fälschungen daraus nicht erkennbar gewesen, die innere Prüfung der Konti aber sei nicht Sache des Revisions-Komité's, sondern habe während des Jahres durch die Direktoren zu geschehen, und so habe der Angeklagte die Entdeckung nicht zu besorgen gehabt und finde dieses auch seine Bestätigung in den Aussagen Goldschmid's, Schöller's, welche diese Veränderung bei der Revision nicht entdeckten, ebenso sagt Direktor Dutschka, daß ohne gerichtliche Anzeige es mit dem Saldo abgethan gewesen wäre.

Als Richter verhaftet wurde, sei das Revisionskomité in voller Thätigkeit gewesen, er wußte dieses und insbesondere, daß am Tage seiner Haftnahme der Konto des Finanzministeriums zur Prüfung komme, und dennoch hat er weder an diesen Tagen noch später, obwohl er besonders in der ersten Zeit häufige Besuche von Direktionsmitgliedern und insbesondere von Herrn Dutschka erhielt, Jemanden hievon Mittheilungen gemacht. Ein Vergessen könne dies nicht sein, da Richter Herrn Dutschka sagte: Die Herren werden auf den Konto des Finanzministeriums stoßen, und sollen diesen in statu quo belassen und auch über die Aufforderung des Untersuchungsrichters vom 22sten und 23. März habe er keine Aufklärung gegeben, zu welcher Zeit der Bericht an den Verwaltungsrath und die Generalversammlung vor der Thüre stand. Wo habe Richter behaupten können, daß dieses Defizit durch die Kursbesserung sich werde hereinbringen lassen und der Kreditanstalt kein Schaden erwachse, da doch die Operation einen Schaden von 170.000 fl. der Anstalt zuführen mußte? denn wären die Papiere gestiegen, so wäre dies ein Gewinn des Finanzministeriums, aber keine Entschädigung der Anstalt gewesen.

Als am 18. Oktober der Angeklagte neuerdings über diese Kursänderung gefragt wurde, erklärte er, den Grund derselben nicht zu kennen und darüber erst nachdenken zu müssen. Hätte er wirklich die Absicht gehabt, die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen, wie konnten ihm im Oktober die Gründe unbekannt sein, da er im März dem Revisionskomité Aufschluß geben wollte? Nach der Bedenkzeit, am 19. Oktober, gab er an, daß dieses eine Aufbesserung für die Provision bei dem Cerealiengeschäfte sein solle, während er früher die Provision nur für eine sehr mäßige erklärte. Wie konnte sie nun auf einmal so groß geworden sein, daß man aus einem anderen Geschäfte 170.000 fl. nachgelassen hätte? Es sei sonach seine Tendenz überhaupt nicht gewesen etwas zu sagen.

Wäre aber auch der Verwaltungsrath berechtigt gewesen, eine solche Schenkung zu genehmigen?

Nach §. 42 der Statuten der Kreditanstalt vom 6. November 1855 hat der Verwaltungsrath die Aktionäre nur in solchen Geschäften zu verteten, für welche eine allgemeine Vollmacht nach dem §. 1008 des a. b. G. B. genügt. Die vorliegende Transaktion gehöre nicht zu solchen Geschäften, da dabei eine Schenkung von Sachen und Rechten stattfinde, zu denen eine spezielle Vollmacht nothwendig ist. Dem Verwaltungsrathe steht sonach kein Recht zur Schenkung zu, wie dies auch Herr Goldschmid anerkannte. Daß der Verwaltungsrath von dem durch die Fälschung verminderten Saldo noch etwas nachgelassen habe, sei keine Schenkung, indem hier ein Vergleich stattgefunden habe, der um so erwünschter sein mußte, als bei dem gänzlichen Mangel von Kaufs- oder Verkaufs-Aufträgen und von Avisobriefen, nach dem Tode des Finanzministers Baron Bruck die Post selbst eine unsichere geworden sei. Diejenigen nun, welche den Schaden eigentlich tragen sollten, nämlich die Aktionäre und die Theilhaber an der Tantième, seien gar nicht gefragt worden und deren Verständigung auch gar nicht in der Absicht Richter's gelegen, da er selbst angibt, daß dieser Gegenstand ein solcher gewesen sei, wie er nicht dem Plenum des Verwaltungsrathes, also viel weniger der noch zahlreicheren General-Versammlung mitgetheilt werden könne.

Baron Bruck, durch den Untersuchungsrichter um Aufklärung ersucht, habe gleichfalls davon nichts erwähnt. Dieser habe entweder geschwiegen, weil Richter selbst ihm darüber nichts gesagt hatte, und dann sei noch weniger anzunehmen, daß er jemand Anderem eine Mittheilung gemacht hätte, oder er habe geschwiegen, weil er fühlte, daß Richter hier nicht recht handelte, in beiden Fällen müsse gegen Richter die Absicht der Vereheimlichung angenommen werden.

Wenn, wie Richter sagt, der Auftrag zum Ankauf der 1½ Mill. „Grundentlastung“ im Oktober v. J. erfolgt ist, wie konnte damals Baron Bruck auf Erhöhung der Kurse rechnen, um sie dem Finanzministerium gutzuschreiben, wenn der Einkauf erst im November erfolgte? Wenn dies Geschäft die Kursaufbesserung bei den „National“ zum Zweck hatte, warum griff man zu einer künstlichen Kurserhöhung durch Fälschung, und wartete nicht lieber die natürliche ab? Daß der Baron Bruck die Aufbesserung auch bei einem etwaigen Verluste der Anstalt verlangte, beweist, daß es nicht auf eine natürliche Kursbesserung abgesehen war, und das Ministerium hatte nicht mehr ferner zu haften, da es durch die Fälschung, d h. durch die Aenderung in den Büchern, bereits aus der Haftung entlassen war. Die Fähigkeit des Angeklagten zu solchen Fälschungen lasse sich aus den früher angeführten Fälschungen zum eigenen Vortheile schließen.

Wäre Patriotismus die Triebfeder gewesen, welche den Angeklagten zu dieser Fälschung bestimmte, so wäre nicht abzusehen, warum er nicht dem Verwaltungsrath Gelegenheit geben wollte, denselben zu bethätigen. Das Motiv sei aber nicht Patriotismus, sondern die Besorgniß des Angeklagten vor Verantwortung wegen des Mangels jeder Deckung, da nach den Statuten diese vorliegen sollte.

Richter hatte auch keine Ermächtigung so zu handeln, wie er es that.

Baron Bruck habe wiederholt sein Bedauern ausgedrückt über die Verluste des Finanzministeriums an diesem Konto, dieses bestätigt Baron Brentano. Direktor Hornbostel sagte aus, daß Baron Bruck sich zu ihm äußerte, Richter habe ihm Hoffnung gemacht, daß kein Schade daraus hervorgehen werde; auch Herr Goldschmid bestätigt das Bedauern des Ministers über diesen Verlust.

Aus diesem Bedauern des Finanzministers ersehe man, daß Richter selbst die Vorschläge zu diesem Geschäfte gemacht und selbst die Operationen ausgeführt habe. Motive genug für ihn, um die eigene Verantwortung durch Herabminderung der Deficits zu vermindern.

Digitized by Google

Wenn aber der Angeklagte behauptet, daß Baron Bruck verlangt habe, daß die Kreditanstalt einen Theil dieses Verlustes auf sich nehme, so wisse man nicht, auf welche Weise dies nach der Rede des Baron Bruck bewerkstelligt werden sollte, daß aber dies durch eine Fälschung geschehen sollte, von einer solchen Aufforderung komme nichts vor. Richter hat durch diese Fälschung die Anstalt um 170.000 fl. beschädigt.

Es frage sich nun, ob dies eine strafbare Handlung sei oder nicht.

Es sei schon erwähnt, daß nicht Patriotismus das Motiv war, aber selbst angenommen, daß dieses die Triebfeder war, so kann dies die Strafbarkeit nicht aufheben, denn der Zweck heiligt nicht das Mittel, so wenig im Strafrechte als in der Moral, eine entgegengesetzte Ansicht würde die schlimmsten Konsequenzen nach sich ziehen.

Es liegt sonach in diesem Handeln des Angeklagten gleichfalls das nach §. 203 St. G. strafbare Verbrechen des Betruges.

Der Staatsanwalt übergeht nun auf den 3. Punkt der gegen Richter erhobenen Anklage, nämlich auf das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, dessen er gleichfalls überwiesen erscheine.

Am 15. Juli v. J. kaufte Richter für sich 25 Stück Nordbahn-Aktien. Daß er sie für sich kaufte, gehe aus seinem eigenen Geständnisse hervor, denn auf die Frage, wer denn der Ritter sei, der in den Büchern erscheine, antwortete er: „Ritter, das bin ich“. Daß er die Nordbahn für sich kaufte, geht daraus hervor, daß er selbst den Kaufschilling bezahlte.

Der Angeklagte gibt wohl an, daß diese 25 Stück nicht unmittelbar an Baron Eynatten, sondern an dessen Gemahlin in die Wohnung gesendet wurden und beruft sich hierbei auf das Zeugniß seines Dieners Angel. Dieses Zeugniß erscheine aber nach dem Inhalt der ganzen Aussage, dem Widerspruch derselben mit der in der Voruntersuchung beschwornen Angabe ganz unglaubwürdig.

Dafür, daß die Uebergabe unmittelbar an Baron Eynatten erfolgte, spreche, daß man demjenigen die Papiere gibt, der die Geldsumme dafür bringt, sowie daß er mit Baron Eynatten fast täglich verkehrte. Wie Richter angibt, habe Baron Eynatten den Ankauf von 25 Stück Nordbahn-Aktien gewünscht, und er am 15. Juli dieselben gekauft. Am 16. Juli überbrachte Baron Eynatten 20.000 fl. und Richter übergibt die 25 Stück Nordbahn-Aktien, die einen Werth von 45- bis 46.000 fl. repräsentiren.

Er hat also 25.000 fl. mehr gegeben, als er als Zahlung dafür erhalten. Nun entsteht nur die Frage, ob der Rest ein Geschenk war, oder nicht.

Dafür wird geltend gemacht, daß Richter, wenn er dies nicht beabsichtigt hätte, der Kauf nicht auf seinen Namen zu schließen nothwendig gewesen wäre, so wie daß er die 25 Stück „Nordbahn“ aus dem Depot der Kreditanstalt entgegen den Statuten vor deren gänzlichen Bezahlung genommen hat, wodurch er zu erkennen gab, daß er selbst der Schuldner sei; aber während, wenn Baron Eynatten selbst Schuldner sein sollte, gar kein Grund vorhanden war, Papiere zu verlangen. Dafür spricht ferner, daß Richter die Papiere der Baronin sendet und sich dafür keine Empfangsbestätigung geben läßt, was bei einem gewöhnlichen Kaufgeschäfte nicht nur gegen den Gebrauch im Geschäftsverkehre, sondern auch höchst unvorsichtig wäre, aber dann ganz begreiflich wird, wenn man annimmt, es war ein Geschenk, denn für ein solches läßt man sich keine Quittung geben.

Sowie die Handlungsweise des Angeklagten beweist, daß er nur schenken wollte und nicht kaufen, so beweist anderseits das Benehmen Eynatten's, daß er den Mehrbetrag als Geschenk betrachte. Denn, er empfängt die Papiere, erwähnt nichts mehr von Zahlung und hat außer diesen 20.000 fl. auch nichts weiter bezahlt.

Wie ist dies dankbar? Baron Eynatten hatte damals Geld, wenn auch nicht ein aus früheren Zeiten stammendes Privatvermögen, so doch die Geschenke von Jung und Basevi. Er hätte zahlen können, zahlte aber nicht, er hinterlegt Papiere am 1. Oktober wegen seiner vorstehenden Abreise als reines Depot. Wie hätte Eynatten Papiere als reines Depot hinterlegen können, wenn er bei der Kreditanstalt einen Betrag von 25.000 fl. noch schuldig gewesen wäre.

Baron Eynatten hat ein Kreditiv auf 20.000 Franks erhalten, darauf 4000 Franks behoben und diese 4000 Franks auch zurückgezahlt. Wenn Baron Eynatten die Aktien selbst noch schuldig gewesen wäre, wie hätte er die Papiere als Deckung geben können? Wenn Baron Eynatten wirklich der Ueberzeugung gewesen wäre, daß dies nicht ein Geschenk sei, so wäre ihm seine Verantwortung viel leichter geworden.

Er hätte sagen können, ich besitze Geld, hier sind die Papiere, aber sie sind noch nicht bezahlt. Er erklärte dagegen diese als Eigenthum seiner Frau, bemühte sich dies auf jede mögliche Weise darzuthun und erst durch die beständigen Fragen des Militär-Untersuchungsrichters in die Enge getrieben, gestand er, daß er sich Geld schenken ließ. Auch nun erwähnte er keines Geschenkes von Seite des Richter, aber in demselben Momente, wo er dieses Geschenk leugnete, machte er ganz falsche Angaben, so insbesondere, daß auf diese Aktien 34.000 fl. von seiner Frau gezahlt worden wären.

Daß Baron Eynatten der Empfangnahme von Geschenken fähig war, hat er durch sein eigenes Geständniß dargelegt. Richter behauptet auch, es habe Baron Eynatten schon früher gewünscht, 25 Stück Nordbahnaktien zu kaufen, wenn der Preis billig wäre, und dieser Wunsch sei ausgesprochen worden, als der Kurs 131 und 132 stand, während der Kauf der Aktien zu 141 erfolgte. Wenn nun damals, wo die Papiere 132 standen, noch zugewartet und nicht gekauft wurde, so ist es bei der Annahme eines gewöhnlichen Kaufgeschäftes unbegreiflich, warum der Angeklagte zu der Zeit, wo der Kurs bedeutend höher stand, wirklich die Papiere gekauft hat, wird aber wohl erklärlich, wenn Richter schenken wollte, daher auch dies dafür spreche, daß am 15. Juli Richter die Aktien nicht kaufte, um sie von Eynatten zahlen zu lassen, sondern um ihm ein Geschenk zu machen.

Gegen Richter spreche ferner auch noch dessen früher abgelegtes Geständniß, zwar nicht das Geständniß, er habe geschenkt um Baron Eynatten zum Mißbrauch der Amtsgewalt zu verleiten, sondern das Zugeständniß: „er habe geschenkt.“

In seinen früheren Antworten sagte Richter: er habe sich rein aus Gefühlssache entschlossen zum Kaufe der 25

Digitized by Google

Nordbahn, allein man kauft nicht aus Gefühl. Der Kauf ist ein Geschäft, wenn man kauft, um sich selbst den Kaufschilling zahlen zu lassen, er wird nur dann Gefühlssache, wenn man kauft um zu schenken, und indem er den Ankauf von 25 Nordbahn als Gefühlssache erklärt, so spricht er damit selbst aus daß der Kauf in der Absicht der Schenkung geschehen sei.

In der Antwort 19 und 20 gibt er selbst indirekt die Absicht zu, indem er sagt: „wenn nöthig" zu schenken. „Ich nahm mir gleich vor, daß ich die Differenz der Mehrkosten auf mich nehme."

Endlich sprechen gegen den Angeklagten seine falschen Verantwortungen vom 3. Jänner, wo er ganz so ausfagte wie die Baronin Eynatten, nachdem wiederholte Besprechungen zwischen ihnen stattgefunden hatten. Richter hat selbst die Unwahrheit dieser Aussagen zugestanden, und es ist dies um so bedenklicher, als er sich sogar zum Schwure erbot, auch hat er die Baronin Eynatten zur falschen Aussage verleitet, indem seine Angaben durch Baron Eynatten niedergeschrieben und der Baronin zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurden. Dabei sei es ganz gleichgiltig ob Richter mittelbar oder unmittelbar zu einer falschen Aussage verleitete, aber so viel sei gewiß, daß alle falsch aussagten, und dies ist die Frucht ihrer Verständigung zu einer Zeit wo die gerichtlichen Untersuchungen den Anfang nahmen. In dieser Beziehung spreche auch die Verheimlichung der Spuren des Verbrechens gegen den Angeklagten, da die Verbuchung der „Nordbahn" weder auf dem Namen Richter noch den des Baron Eynatten, sondern auf den Namen Ritter geschah, so wie die Verwahrung der Papiere bei Richter vom 4. bis 20. Dezember.

Er wird polizeilich vernommen, er hat Papiere, nach denen man sucht, er verschweigt deren Besitz und sendet diese, obwohl Baron Eynatten als Eigenthümer derselben in den Büchern der Kreditanstalt eingetragen ist, der Baronin Eynatten zu.

Daraus geht hervor, daß schon bei dem Ankauf der 25 Nordbahn die Absicht des Angeklagten dahin gerichtet war, mit dem Mehrbetrag dem Baron Eynatten ein Geschenk zu machen.

Nun handelt es sich aber zwischen Richter und Eynatten häufig um Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten, nämlich um Zuerkennung der Lieferungen, das Erkenntniß über die Annehmbarkeit der Waare, um Festsetzung und Auferlegung von Pönalen.

Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist sonach erwiesen, — sobald ein Moment erwiesen ist, daß es die Absicht des Angeklagten war, Baron Eynatten zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, und diese Absicht ist erwiesen. Richter suchte parteiische Dienste, er suchte Monopolisirung der Lieferung in seiner Hand. Es wurden gestern Aktenstücke verlesen, welche schon diese Tendenz des Angeklagten ergeben. In einer Eingabe der Kreditanstalt an das Armee-Oberkommando vom Jahre 1857 wurde von diesem die Uebergabe sämmtlicher Lieferungen an die Kreditanstalt verlangt. Dieses Gesuch wurde zwar abschlägig beschieden, als aber im Jahre 1859 Oesterreich Krieg zu führen hatte, tritt dieser Plan wieder hervor und wirklich gelang es, die Cerealien-Lieferungen der Kreditanstalt als Kommissionär zuzuwenden. Richter hatte nun diesfalls seinen Einfluß nur als Direktor der Kreditanstalt geltend gemacht, aber schon bei diesen Lieferungen sollte nicht nur die Anstalt selbst, sondern auch einzelne Beamte gewinnen.

Nachdem das erste Geschäft eingeleitet war, sollte nicht mehr die Kreditanstalt Kommissionär sein, sondern er für seine Person tritt als Lieferant auf, wenn auch Anfangs nicht direkt. Wir sehen dies insbesondere bei den durch Schroll und Hellman bewerkstelligten Lieferungen. Beide glaubten, die Kreditanstalt sei der Kontrahent, in Wirklichkeit war es Richter, der mit ihnen abgeschlossen hatte.

Nach diesem ersten Geschäfte tritt er selbstständig als Lieferant auf.

Es ist bekannt, daß die Anklage auf die Monopolisirung sich stützt. In Richter's Briefen an Krumpholz wird die größte Furcht und Besorgniß vor einer Konkurrenz ausgesprochen. Auch nach der Geschenkgebung war die Tendenz Richter's dahin gerichtet, die Lieferungen für das Aerar sich zuzusichern. Es wurde gleich ursprünglich Zuflucht zur Heimlichkeit genommen, und wenn auch das Geheimniß bei dem Cerealiengeschäft wirklich angezeigt gewesen sein mag, so ist doch ein Unterschied bei Waaren, die man nach Willkür erzeugen kann wie bei Calico.

Vom 7. Mai bis 4. Juli bestrebt: sich das Armee-Oberkommando Calico zu erhalten, aber nur von Richter, keine Konkurrenz für Andere wurde eröffnet.

Es folgt nun das Faktum der Stofflieferung der 4 Millionen Ellen, rücksichtlich dessen es sich von selbst verstehe, daß die Anklage sich nicht auf die Größe des Gewinns beziehe, sie werde sich auch nicht darauf richten, daß die Stoffe mangelhaft geliefert wurden, den diese, sei es bezüglich der Qualität, sei es in Hinsicht der Quantität, ist an sich nicht strafbar, sondern würde nur den Lieferanten ersatzpflichtig machen, was im Civilrechtswege auszutragen sei.

Die Strafbarkeit beginnt erst mit der absichtlichen Beschädigung.

Die Frage geht dahin: Welche waren die Verpflichtungen des Lieferanten und in wie weit hat er denselben nicht entsprochen, geschah dies absichtlich, oder aus Zufall, oder Fahrlässigkeit!

Die Lieferung von Seite Richter's sei mangelhaft erfolgt, aber nicht aus Fahrlässigkeit sondern absichtlich und durch eine listige Handlungsweise.

Der Betrug durch die Stoffminderung wurde durch Verminderung der Fadenzahl und durch Veränderung der Garnnummer bei dem Schußgarn herbeigeführt. Erstere zeigt sich in der Breite und in der Minderung der Fäden pr. Quadratzoll.

Richter war zu liefern verpflichtet nach dem am 8. Juni angenommenen Offerte vom 4. Juni auf Grund des von Schroll verfertigten Musters, und der Vertrag ging dahin, daß die Waare 31 Zoll breit dem Muster vollkommen entsprechend zu liefern sei.

Ueber Ansuchen Richter's vom 14ten wurden mit Erlaß vom 26. Juli zwei andere Musterstücke dem früheren Muster substituirt, doch ging dies nur so weit, daß jene bezüglich der Breite und Bleicht als Maß dienen sollten, keineswegs aber bezüglich der Einstellung des Stoffes.

Damit sei bewiesen, wie Richter zu liefern hatte, nämlich 31 Zoll breit mit 32 Faden Einstellung auf 1/4 Quadrat-Zoll und 48%0 Gängen, und gehe dieses auch aus der Korrespondenz mit Krumpholz hervor.

Digitized by Google

Bei der späteren gerichtlichen Vernehmung hat Krumpholz angegeben, von Richter den Auftrag erhalten zu haben, statt Nr. 16 Nr. 18 Garn zu nehmen, in der Schlußverhandlung war Krumpholz zwar sehr zurückhaltend hat aber doch Schroll's Muster als maßgebend anerkannt.

Richter trug ferner dem Krumpholz die Einstellung auf 30 Zoll förmlich auf, die Vorlegung des Schroll'schen Musters wurde als Fehler bezeichnet, und in der ganzen Korrespondenz liegt das Geständniß, daß sie besser liefern sollten, aber absichtlich dieses unterließen.

Auch die Sublieferanten haben angegeben, daß Richter die Verschlechterung der Waare ihnen auftrug und die geringere Qualität folge auch aus dem Befunde der Prager Monturskommission, sowie aus dem Befunde der Sachverständigen.

Die geringere Einstellung wurde zwischen Richter und Krumpholz förmlich verabredet und sie hatten deßhalb auch eine Zusammenkunft in Wien.

Aus dem Geständnisse geht auch hervor, daß durch die Herstellung der Waare mit 30 Zoll die Erzeugung wesentlich billiger wurde.

Das Garnerspariß gab Richter selbst auf $^{1}/_{4}$ Pfund per Stück an, die Ersparung an Faden betrug bei 31 Zoll 120 Faden.

Der Gewinn daraus betrug zusammen 10.642 fl. 54 kr. Richter bekannte, auch diese Summe erspart zu haben, welche die Buchverständigen in Prag auf 7845 fl. 43 kr. bestimmten, es hat somit das Aerar diese Summe verloren, und wird auch deßhalb der Ersatz in den von den Sachverständigen ermittelten Betrage angesprochen.

Die Behauptung Richter's, daß nur bei einer Million Ellen diese Veränderung Platz griff, ist unrichtig, da dargethan ist, daß von der Zeit der Bewilligung vom 26. Juni durchgängig eine geringere Einstellung stattfand.

Seine Behauptung, ohne Nachtheil des Aerars diesen Gewinn erzielt zu haben, könnte nur dann richtig sein, wenn eine geringere Einstellung der Qualität nicht nachtheilig wäre, was aber zur Konsequenz führte, daß auch eine mindere Einstellung von mehr Fäden keinen Einfluß hätte.

Seine Behauptung, daß die von ihm angewendete Zurichtung viel theuerer war und den Gewinn aufzehrte, ist durch die Sachverständigen entkräftet, welche seine Zurichtung für Halbbleiche erklären und ebenso ist erhoben, daß diese um die Hälfte billiger ist als Ganzbleiche, zu der doch Richter anfänglich verpflichtet war; diese größere Billigkeit der Zurichtung zeigt auch daraus, daß Hellmann für das Wegfallen der Bleiche 840 fl. Vergütung geleistet, zu welchen auch der Gewinn für die in eigener Fabrik erzeugten Stücke zuzurechnen ist.

Aus dem ganzen Vorgange bei der Lieferung der 4 Mill. Ellen Calico gehe hervor, daß die Angeklagten absichtlich dem Aerar einen Schaden zufügten, um daraus für sich Vortheil zu ziehen.

Das Mittel hiezu war die Irreführung.

Schon die Bewilligung, geringhaltigere Stoffe liefern zu dürfen, wurde durch Irreführung erlangt, indem das Erkennen der geringeren Faden-Einstellung durch die Zurichtung unmöglich gemacht wurde.

Auch die Uebernahme der schmäleren Waare erfolgte nur durch Irreführung, indem die Eingabe, worin Richter über die Anstände der Prager Kommission um Uebernahme der beanständeten Waare das Ansuchen stellt, viele Unrichtigkeiten enthält, und werden auch diese angeführt. In Folge dieser Eingabe und des darauf sich stützenden Gutachtens der Monturs-Kommission zu Stockerau wurde die Uebernahme auch angeordnet.

Da nun alles dieses nur durch Irreführung in der Absicht zu beschädigen gelungen ist, so liegt das Verbrechen des Betruges nach §§. 197, 200 St. G. gegen Richter und Krumpholz erwiesen vor.

Der Staatsanwalt übergeht nun auf das letzte Faktum, nämlich die bei den Subkontrahenten und Garnlieferanten erwirkte Reduzirung, und führt zuerst das Thatsächliche an, wie solches bereits die Anklage enthält.

Bezüglich des Vorzes erklärt sohin der Staatsanwalt auf Grund der von jenem bei der Schlußverhandlung abgelegten Aussage die Anklage nicht aufrecht erhalten zu können, dagegen bleibe diese aufrecht in Hinsicht des gegen Abeles und Münzberg durch Richter und Krumpholz beobachteten Vorganges.

Diesen Beiden wurde vorgespiegelt, daß das Armee-Oberkommando reduzirt habe, und dadurch wurden dieselben um einen Betrag von mehr als 300 fl. beschädigt. Bezeichnend sei, daß der von den Angeklagten in ihren Briefen vorkommende Ausdruck „Manöver" in dem Französischen Strafgesetze gerade dort gebraucht wird, wo vom Betruge gesprochen wird.

Das Einverständniß Richter's und des Krumpholz ergebe sich auch hier, wie bei dem Calicogeschäfte aus ihren Briefen, welche nun angeführt werden, und sowohl in der Anklage als in der Verhandlung bereits vorkamen.

Rücksichtlich des Bayer erklärt der Staatsanwalt, daß Bayer eingestanden hat, dem Schneidermeister der Stockerauer-Montur-Kommission, Naglstätter, das Geschenk eines Kreditlofes verprochen zu haben, was durch die Aussage des Naglstätter bestätigt sei, daher, da die Verjährung durch seine im März d. J. erfolgte Vernehmung unterbrochen wurde, er der Uebertretung des §. 311 St. G. schuldig zu erkennen sei.

Nach Beendigung dieses Vortrages wurde um $3^{1}/_{4}$ Uhr die Sitzung auf morgen 9 Uhr vertagt.

Sitzung vom 7. Dezember.

Der Andrang der Zuhörer war heute noch bedeutender als gestern.

Um $9^{1}/_{4}$ Uhr erscheint der Gerichtshof und werden die beiden Angeklagten Richter und Krumpholz vorgeführt. Der gleichfalls erschienene Beschuldigte Bayer wurde entlassen. Der Vorsitzende fordert sohin den Dr. Berger als Vertheidiger Richter's zum Schlußantrage auf.

Aus dem Vortrage desselben geben wir den Eingang nach dem wörtlichen Inhalte.

Derselbe beginnt: Ein feierlicher Augenblick ist es, in welchem ich das Wort ergreife, und ich bin mir seiner Schwere und Bedeutung wohl bewußt. Die Aufmerksamkeit, die Erwartung und Spannung nicht nur unseres weiten Vaterlandes, nein die Blicke von ganz Europa sind auf das Drama gerichtet, das in den letzten Wochen in diesem Saale sich entwickelte und nun seinem Ende sich zuneigt. Es ist dieses Drama der dritte Akt jener gewaltig erschütternden Trilogie, welche mit dem Selbstmorde des Baron

Digitized by Google

Cynatten begann, mit dem tragischen Tode des Ministers Bruck ihren Höhepunkt erreichte und nun durch den Ausspruch dieses hohen Gerichtshofes, so hoffen wir, und Tausende außerhalb dieses Saales mit uns, einen menschlichen, versöhnenden, alle Unbilden und Schmerz aufhebenden Abschluß finden wird. Aber nicht nur die Mitwelt und ihre Kritik, auch das Urtheil der Geschichte wird richten über die Thatsachen, die in diesem Prozesse erörtert wurden, über die Personen, die an diesen Thatsachen betheiligt waren, über die Richter, die dabei zu Gericht saßen und auch über die, welche als Ankläger und Vertheidiger vor diesem Gerichte ihr Recht suchen. Man täuscht sich nicht, dieser Prozeß gehört der Geschichte an, er fällt in einen Wendepunkt unserer vaterländischen Geschichte und ist ein Symptom derselben. In dem so bedeutungsvollen Augenblicke nun, dessen mächtige Schwingen uns weit über die enge Zeitspanne, die unser flüchtiges Erden-Dasein umrahmt, hinwegtragen, müssen alle Eingebungen des Augenblicks, alle kleinlichen Rücksichten, alle äußerlichen Motive schweigen. Nur die Wahrheit, nur das Recht, nur das Gesetz dürfen unsere Leitsterne sein. Es muß die Wahrheit siegreich gegen jede anonyme Macht, die sich zwischen sie und das Recht stellen wollte, zu Recht kommen, es muß das Recht siegreich gegen jede unberechtigte Tendenz, die seine geraden Wegen krümmen möchte, sich die Bahn brechen. Aber die Mittel und Wege, um zur Wahrheit und zum Rechte zu gelangen, sind nicht für Alle gleich. Auf dem Kampfplatze des Prozesses sind Wind und Sonne nicht gleich getheilt zwischen Anklage und Vertheidigung.

Acht Monate lang konnte die Anklage in dem geheimen Arsenale der Voruntersuchung ihre Waffen schmieden. Die Akte der Voruntersuchung konnte sie nicht nur passiv zu ihrer Kenntniß nehmen, sie konnte maßgebend, aktiv auf dieß einwirken, sie leiten und für ihren Zweck benützen. Das hat sie auch gethan. Noch im letzten Augenblicke, nachdem die Akten bereits spruchreif erklärt waren, hat man noch neue Anklagen wider den Angeklagten improvisirt und die Schlußverhandlung mit der Perspektive eines unerbittlichen, unberechenbaren Kampfes eröffnet.

Während der langen Voruntersuchung war die Vertheidigung gefesselt todt, sie konnte nicht ahnen wider welche künstliche labyrinthisch angelegte Anklage sie den ungleichen Kampf aufzunehmen hat, und nun, nachdem sie endlich doch zu Worte gekommen, nachdem die Anklage bereits dreimal die Gründe ihrer Beweisführung entwickelt hat, muß die Vertheidigung in der hastigen Eile von kaum halb so vielen Wochen, als der Anklage Monate zu Gebote standen, ihr Werk vorbereiten und vollenden.

Gleichwohl geht die Vertheidigung mit Muth und Vertrauen an ihre edle Aufgabe. Sie schöpft ihre Zuversicht vor Allem aus er inneren Ohnmacht der Anklage selbst, sie schöpft ihre Zuversicht aus dem Vertrauen in den hohen Gerichtshof, der ur auf bewiesene Thatsachen sein Urtheil gründen, nur in solchen bewiesenen Thatsachen etwas Strafbares erkennen kann, welche das Gesetz als strafbar erklärt. Sie schöpft endlich ihr Vertrauen aus der Ueberzeugung, daß sie es h welche für die gerechte Sache, für das Recht selbst streit, an dessen felsenfestem Fundamente die aufgeregten Wogen der Partei-Interessen, der Leidenschaft und Tendenz machtlos zerschellen. Ich habe gesagt, die innere Ohnmacht der Anklage ist die erste Waffe der Vertheidigung, sie ist nicht die schwächste.

Charakteristisch hat Herr Schöller den Eindruck der gedruckten Anklageschrift bezeichnet, indem er sich ausdrückte, daß es bei allen, die den Angeklagten achteten, die ihm in seinem traurigen Geschicke ihre Theilnahme und Sympathie bewahrt, nur ein Eindruck, der des Schreckens war.

Unter dem Eindrucke dieses Schreckens und der durch ihn aufgeregten öffentlichen Meinung begann die öffentliche Schlußverhandlung, aber der erste Lufthauch wehte bereits das Spinngewebe der Verdächtigung hinweg. Die Anklage in ihrer ersten Fassung war kein mächtiger, imposanter Bau, auf tiefem Fundamente aufgeführt; sie war ein mühsames, aber haltlos zusammengefügtes Gebilde, das beim ersten Angriffe zerbröckelte; dies war das Schicksal dieser Anklage in der Schlußverhandlung.

Diese Schlußverhandlung, sie bot ein noch nie gesehenes Schauspiel.

An 50 Zeugen der Belastung, durch welche der Angeklagte der schwarzen That überwiesen werden sollte, die ihm die Anklage anschuldigte, ein halbes hundert Zeugen aus allen Kreisen und Ständen wurden aufgeboten und Zeuge um Zeuge haben für den Angeklagten ausgesagt.

Da kamen zuerst die Spitzen der militärischen Administration und die technischen Organe derselben und sie bestätigten, daß der Angeklagte die Geschäfte, welche er für das Aerar besorgte, mit Exaktheit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in's Werk setzte.

Man bot die Subkontrahenten auf, und hätte nach der Anklage erwarten dürfen, das werde ein Chor der Rache sein, welcher die Sühne des Gesetzes wider den Angeklagten heraufbeschwören werde, und gerade diese Subkontrahenten waren die eifrigsten und beredtesten Vertheidiger des Angeklagten; sie rühmten seine loyale, ehrliche und billige Handlungsweise und wunderten sich, wie man sie als Beschädigte, als Betrogene ansehen könne.

Es kamen die anderen Freunde, die der Eigennutz des Angeklagten ausgebeutet haben sollte, Lanna, Liebig und Klein, und unter Schluchzen und Thränen haben diese Leute bestätigt und sich bekannt dafür, daß sie noch heute Schuldner des Angeklagten seien und sie konnten nicht Lobeserhebungen genug für die Dienste vorbringen die er ihnen geleistet hatte.

Es kamen auch die Beamten der Anstalt, welcher der Angeklagte vorstand, und zwar zunächst die Untergeordneten, und die Lage, in der sich der Angeklagte befand, hatte die Achtung dieser Männer, ich möchte sagen die Ehrfurcht vor ihm nicht erschüttert.

Wodurch ist dies erklärlich? Dies kam einzig daher, weil sie davon überzeugt waren, daß der Angeklagte ein Mann sei, der in seiner ganzen Gebahrung, als Chef der Anstalt, der er diente, stets nur die unbedingteste Rechtlichkeit bethätigte.

Und wie erst sprachen sich die Kollegen des Angeklagten aus, sie rühmten die Lauterkeit, Interesselosigkeit seiner Absichten und Gesinnungen, es war ein innerliches und in der Situation, in der es gesprochen wurde, doppelt bedeutungsvolles, und denjenigen, der es sprach, hochehrendes Wort, jenes des Herrn Direktors Hornbostl, daß er sich noch heute es zur Ehre schätze, durch 4 Jahre Kollege des

Digitized by Google

Angeklagten gewesen zu sein. Wie haben ferner die Verwaltungsräthe, welche hier vernommen wurden, jeden Gedanken abgewehrt, der an ein argliſtiges betrügeriſches Gebahren des Angeklagten mahnen konnte.

Herr Wiener hat in dem letzten Momente, als er zur Eidesleiſtung ſchritt, bethauert und bekräftigt, daß er eine betrügeriſche Abſicht dem Angeklagten niemals zumuthen könne.

Alex. Schöller hat beſtätigt, daß ſein Vertrauen zum Angeklagten gerade von der Zahlungseinſtellung desſelben im Jahre 1847 herrühre.

Die Herren Goldſchmidt und Dr. Gredler haben mit vieler Emphaſe jede Verdächtigung des Angeklagten mit Entſchiedenheit zurückgewieſen. Allen dieſen Zeugen aber ſetzt die mit Thatſachen reich gefättigte Anerkennung des Freiherrn v. Brenkano, welcher der Thätigkeit, der Uneigennützigkeit und dem Patriotismus des Angeklagten die wärmſten Worte zollte, die Vollendung auf.

Selbſt Se. Exzellenz der Leiter des Finanzminiſteriums, v. Plener, konnte nicht umhin, den Bürgerſinn, die hervorragenden Eigenſchaften des Angeklagten als Induſtrieller und ſein ſtets loyales und opferbereites Verhalten gegenüber der Staatsverwaltung zu bekräftigen. Das ſind in großen Zügen die Ergebniſſe der Schlußverhandlung. Das war kein Strafverfahren zur Erweiſung einer verbrecheriſchen Schuld, das war eine glänzende Einſtimmigkeit zur Feſtſtellung der Verdienſte des Angeklagten, es war nicht Ueberweiſung eines Verbrechens, es war ein Triumph der Wahrheit gegen die Verdächtigung. Ich werde im Verlaufe meiner weiteren Ausführung noch oft Gelegenheit haben, auf den einen und den anderen dieſer Zeugen zurückzukommen; aber konſtatiren möchte ich vor Allem vorläufig eine Thatſache, nämlich die, daß die Anklage weitaus ihr Beweisgebäude, welches ſie geſtern aufführte, nicht auf dieſe Zeugen der Schlußverhandlung, oder doch nur in der allergeringſten Zahl, ſondern auf Akten und Thatſachen gründete, welche ſie der Voruntersuchung, den abſeits liegenden adminiſtrativen Akten und der als „Spiegelfechterei“ erklärten Korreſpondenz entnahm. Eine Frage möchte man noch aufwerfen: Wie kommt es, daß ein ſo greller Gegenſatz zwiſchen der Schlußverhandlung und dem angeblichen Ergebniſſe der Voruntersuchung hervortritt? Wie ſo kommt es, daß die Staatsbehörde nicht in der Lage war, die vernommenen Zeugen wegen falſcher Zeugenausſage, wegen Meineid in Unterſuchung und Haft nehmen zu laſſen, oder haben auch die Akten bei der Schlußverhandlung plötzlich einen andern Sinn bekommen, als der war, den ſie in der Voruntersuchung hatten?

Es iſt dies ein Räthſel, welches aufgeklärt werden muß; die Aufklärung dieſes Räthſels heißt mit einem Worte: „Methode der Anklage,“ und die Darlegung dieſer Methode iſt der erſte Theil der Ausführung der Vertheidigung.

Dieſe Methode der Anklage beſtand darin, daß ſie Thatſachen, welche im Laufe der Voruntersuchung vorkamen und für den Angeklagten ſprachen, entweder einfach ignorirte, oder dieſe ſo modifizirte, daß ſie gegen den Angeklagten zu ſprechen ſchienen. Es iſt dies begreiflich, denn wenn man einen Mann wie Richter des Betruges anklagen wollte, mußte man vor Allem bedacht ſein, ſeine Perſon in das gehäſſigſte Licht zu ſtellen; man ſuchte den Angeklagten als einen Mann darzuſtellen, der ein Leben und eine Schule nur von Lug und Trug, von Habſucht und Eigennutz, Argliſt und Verſtellung hinter ſich habe, ſchwarz auf ſchwarz, daß iſt die Grundfarbe der Anklage; die Abtretung ſeiner Fabrik an Florian Richter einen Tag vor ſeiner Zahlungseinſtellung wird ihm als Betrug angerechnet. Entweder verhält ſich dieſe Thatſache ſo, wie ſie in lakoniſcher Kürze in der Anklageſchrift enthalten iſt. Da hätte die Staatsbehörde gegen Richter die Anklage wegen betrügeriſcher Verkürzung der Gläubiger, wegen betrügeriſcher Suspendirung der Zahlungen erheben müſſen, oder die Sache verhält ſich nicht ſo, warum wurde dann nicht weiter nachgeforſcht und warum wurden diejenigen Thatſachen verſchwiegen, welche das Gegentheil der erſten Annahme bewieſen.

Der Vertheidiger erwähnt nun des dem Angeklagten gemachten Vorwurfes der Spielſucht, und weiſet darauf hin, daß nur das einzige Conſortium zum Ankaufe von Kreditaktien vorliege und jeder vom Börſenſpiel ſo viel wiſſe, daß wo effektiv gekauft wird, kein Spiel ſei.

Es wird in der Anklageſchrift weiters der Herren Lanna, Liebig und Klein in der Art gedacht, daß Richter, unter Mißbrauch ſeiner Stellung als Haupt-Direktor von denſelben Geſchenke angenommen habe, allein Lanna habe aus einem ganz andern Grunde das Geſchenk gegeben, als die Anklage es anführt.

Auf gleiche Weiſe habe Herr Liebig ein Darlehen nicht durch die Kreditanſtalt, ſondern durch die Vermittelung des Finanzminiſters Freiherrn v. Bruck erhalten, dem Richter die 20.000 fl. aufgedrängt und daher auch in dieſer Geſchenkannahme nichts erblickt werden könne, was auf den Charakter des Angeklagten ein gehäſſiges Licht werfe.

Der dritte Zeuge, Herr Klein, habe ſogar bedauert, daß er ſeinen Dank gegen den Angeklagten nicht in effektiver Weiſe bethätigen konnte. Aus dieſen Daten gehe ſchon ſchon hervor, daß die in der Anklage ausgeſprochene betrügeriſche Abſicht nicht begründet ſei. Der Vertheidiger beruft ſich weiters auf das Zeugniß der Gemeinde Wildſtein, die Zuſchrift des Bezirksamtes Wildſtein, auf den Bericht der Polizeidirektion in Prag, worin dem Angeklagten das günſtigſte Zeugniß gegeben wird.

Alle dieſe Zeugniſſe ſeien der Anklage bekannt geweſen, aber von ihr ignorirt worden.

Der Angeklagte habe freiwillig ſeinen Gehalt als Direktor der Kreditanſtalt herabgeſetzt, auf die Tantième verzichtet und ſelbſt den Kontrakt mit der Anſtalt zur Zeit ſeiner Verhaftung, als er ſich in der traurigſten Lage befand, freiwillig aufgelöſt, was jedoch durchden faſt einſtimmigen Beſchluß des Verwaltungsrathes nicht angenommen wurde.

Auch Freiherr von Brentano habe in ſeiner Ausſage den Angeklagten als einen bewährten und uneigennützigen Mann geſchildert; ja man hat ſogar durch ein Schreiben an das Kreisgericht zu Kremsdem dort abhaftirten Dr. Zugſchwerdt über die Perſon Richter's nachmen laſſen, und in dem diesfälligen Schreiben bemerkt, daß er ſich durch volle Angabe der Wahrheit ein Verdienſt erwerben würde; allein auch dieſer konnte nichts Ungünſtiges über Herrn Richter angeben.

Damit glaube ich der Anklage das Fundament unter den Füßen wegge-

Digitized by Google

zogen zu haben, da ein Mann mit solchen Eigenschaften einer betrügerischen Absicht gewiß nicht fähig ist.

Die Anklage ist aber auch in Beziehung anderer persönlichen Verhältnisse nicht mit derjenigen Genauigkeit vorgegangen, wie sie nach dem Inhalte der Untersuchungsakten hätte vorgehen können und sollen. Es betrifft dies die Personen des Freiherrn von Eynatten und des Freiherrn von Bruck, und ich muß daher diese persönlichen Verhältnisse berühren. Daß während der ganzen Schlußverhandlung der Name des Baron Bruck stets mit gebührender Schonung genannt wurde und die Staatsbehörde es vermieden hat, an diesen Namen auch nur zu tasten, erkenne ich vollkommen an, allein da jeder Verdacht sowohl gegen den Baron Eynatten als auch gegen Freiherrn v. Bruck seinen Schatten auch auf Richter wirft, ist es meine Pflicht, diesen Verdacht gegen Freiherrn von Eynatten auf das wahre Maß zurückzuführen, gegen Baron Bruck aber zurückzuweisen.

Es kommt in der Anklageschrift vor, daß, wenn General Eynatten am Ruder geblieben wäre, die ungebührlichen Aufrechnungen der Cerealien-Rechnung auf immerwährende Zeiten verborgen geblieben wären.

Es wurde ferner angeführt, daß man nicht wisse, ob Baron Eynatten nicht irgend wo anders ein Vermögen deponirt und dem Geständnisse noch größerer Schuld sich durch Selbstmord entzogen habe, sowie von Baron Bruck, er sich durch seinen Selbstmord einer weiteren Aufklärung entzog, nachdem er noch vor seiner zwei Tage vor seinem Tode erfolgten gerichtlichen Vernehmung seine Papiere geschlossen und mehrere Packete verbrannt hatte. Worin besteht eine weitere Schuld des Baron Eynatten? Ihm konnte nichts nachgewiesen werden, als die Geschenkannahme von Jung im Betrage von 39.000 fl., und ich bestreite auch, daß irgend etwas anderes gegen ihn existirt, und wenn der Staatsbehörde irgend ein Beweis in dieser Richtung zu Gebote gestanden wäre, so bin ich überzeugt, daß sie ihn auch geführt hätte. In Bezug auf sein anderes Vermögen wurden bei ihm 25 Stück Nordbahnaktien, dann 22.000 fl. „National“ und 12.000 fl. Grundentlastungs-Obligationen gefunden, und dieser Besitz ist durch die Geschenke des Jung mit 39.000 fl. und des dem Richter noch schuldigen Kaufschillingsrestes für die Nordbahnaktien aufgeklärt. Was die Verdächtigung gegen Baron Bruck betrifft, so ist das Bedenklichste, daß er einen Kredit von 25.000 fl. bei der Kreditanstalt in Anspruch nahm, allein die Kreditanstalt macht Geschäfte eines Bankiers, sie war sein Bankier und ich glaube, daß darin nichts besonderes liegt, wenn man seinen Bankier in Anspruch nimmt um so weniger, als ihm in seiner Stellung es leicht gewesen wäre, eine solche Summe anderwärts zu bekommen, auch finde, dieses Darlehen seine volle Aufklärung in den Abhandlungsakten über die Verlassenschaft des Baron Bruck. In Betreff der Sichtung und des Verbrennens von Papieren ist durch das Zeugniß des Kammerdieners Grabner bewiesen, daß dies nur alte Rechnungen waren.

Der größte Schlag, welcher den Baron Bruck traf, war das Allerhöchste Handbillet vom 22. April 1860, wodurch ihm der Zusammenhang seiner Vernehmung klar wurde, und dieses war es, sage ich, was seinen Stolz, sein Machtbewußtsein und seinen Ehrgeiz tief verletzte und ihm das tödtende Messer in die Hand gab. Er starb den Selbstmord des Stolzes und dies ist die Aufklärung. Ich bin nun mit Richter's persönlicher Stellung zu Ende und hoffe den Beweis geliefert zu haben, daß die von der Anklage angenommene Solidarität der Namen Eynatten, Richter und Bruck nicht besteht.

Der Vertheidiger geht nun zu dem ersten Punkte der Anklage über, nämlich dem Cerealiengeschäft, in Beziehung dessen Herrn Richter zum Vorwurf gemacht wird, daß er keinen schriftlichen Vertrag gemacht, keine Kaution erlegt und keinen Stempel bezahlt habe, und bemerkt, daß die ein Kommissionsgeschäft gewesen, Richter einen schriftlichen Vertrag begehrte, derselbe aber von Baron Eynatten nicht errichtet wurde. Von einem mündlichen Vertrage werden auch keine Stempelgebühren entrichtet und Richter hat deßwegen auch keine Stempel bezahlt.

Hinsichtlich der Qualität der von der Kreditanstalt gekauften Früchte liegen mannigfache Zeugnisse vor, aus denen die Anklage nur das des Herrn Härtel wählte, welcher aber, wie es selbst angibt, von diesem Geschäft nichts verstehe und der vielleicht aus Rivalität mit der Pesther Filiale angab, daß ½ oder ⅔ schlecht gewesen wären. Härtel ist aber nicht der einzige Zeuge und sowohl Hofrath Baher's, wie General Mertens' Zeugnisse lauten dahin, daß die Qualität der eingekauften Früchte gut und die Art und Weise des Einkaufes, da keine Preissteigerung bewirkt wurde, zweckmäßig war. Bezüglich der Qualität des Hafers ist angegeben, daß im Jahre 1858 nicht leicht eine bessere aufzutreiben war und daß die in Ungarn gebräuchliche Einbringung die Schuld an den Unreinheiten trage. Alle diese Zeugnisse waren schon in der Voruntersuchung bekannt und es war sonach kein Anlaß für die Staatsbehörde, das Cerealiengeschäft in so herabsetzender Weise zu beurtheilen.

Noch einen Punkt der Anklage bildet die Rechnungslegung über das Cerealiengeschäft. Herr Hofkriegsbuchhalter Schultner war der einzige Zeuge, der in etwas unangenehmer Weise, aber nicht kompromittirend für Herrn Richter aussagt. Er hat bei Prüfung der Rechnung als strenger Beamter gehandelt, dieser Standpunkt ist von dem des Kaufmannes, insbesondere bei einem Kommissionsgeschäfte, ganz verschieden. Er verlangte schriftliche Grundlagen, obwohl es ein Kommissionsgeschäft war, während nach der kaufmännischen Gebahrung blos die Schlußzettel und die Preistabellen vorgelegt waren. Der gravirendste Umstand ist der Auftrag an Schultner, die Rechnung blos ziffermäßig zu prüfen, allein dieses Verlangen wurde nicht von Richter gestellt, sondern von Baron Eynatten. Die bei der Cerealienlieferung bemängelte Ziffer minderte sich auf 183.000 fl. herab, die aber noch immer Gegenstand der Verhandlung ist und sich noch bedeutend vermindern wird. Direktor Richter hat nach der Aussage des Freiherrn v. Brentano durch dieses Geschäft dem Staate einen wesentlichen Nutzen geleistet, indem er dadurch eine allgemeine Vertheuerung verhinderte. Ueberdies hatte ja Richter auf die Verfassung der Rechnungen gar keinen Einfluß. — Aber auch beim Zwilchgeschäft wird dem Dir. Richter eine betrügerische Absicht zugemuthet, indem man zu beweisen sucht, daß kein Mangel an Zwilch im Juli gewesen ist; allein Zeugen, wie der Ober-Kriegskommissär Eder, der Ministerialrath Brentano und Liebig sagen das Gegentheil. Die Berichte aller größeren Handelskammern bestä

tigen ebenfalls, daß im Inlande in der gegebenen Zeit nicht der nöthige Zwilchbedarf aufgetrieben werden konnte.

Uebergehend auf das erste Geschäft mit der Waare des Schroll, muß ich erklären, daß der Gewinn dieses Geschäftes mit 3911 fl. 20 kr. unrichtig berechnet ist. Er beläuft sich, wie in der Schlußverhandlung dargethan wurde nur auf 1196 fl. Der Gewinn des zweiten Geschäftes, wo Direktor Richter Sublieferant des Hellmann war, wird auf 5622 fl. 22 kr. angegeben, das ist aber der Gewinn des großen Geschäftes, bei welchem Hellmann betheiligt war. Der Gewinn bei allen diesen Geschäften, bis auf das der vier Millionen Ellen, beläuft sich nur auf 2248 fl. 46 kr. Weiter warf man dem Direktor Richter vor, er habe beim großen Geschäfte von vier Millionen Ellen die Konkurrenz ferngehalten, allein Zeugen sagen aus, daß die Initiative nicht von Richter ausgegangen sei, daß man ihn zur Uebernahme der Lieferung fast nöthigen mußte und daß das Geschäft im Jahre 1859 ein sehr riskirtes war. Allerdings ist es heute wohlfeil, Handschreiben hieher an den Gerichtshof zu schicken und zu sagen, man wäre auch Lieferant gewesen.

Es wird von Richter in der Anklage noch weiter angeführt er habe das ganze Geschäft in seine Hände vereinigt, und sohin die Subkontrahenten genöthigt das Garn zu fixen Preisen bei ihm abzunehmen. Das Garn wird aus Wolle erzeugt, die Wolle wird vom Auslande bezogen, und muß in Silber bezahlt werden, welches täglichen Schwankungen ausgesetzt ist. Ein Mann, der in einer solchen Periode, bei solchen Kursschwankungen es unternimmt, Garnpreise zu fixiren, ein solcher Mann ist das Gegentheil eines Spekulanten.

Der Vertheidiger geht nun näher darauf ein, daß die Hypothese der Anklage, jene Spekulation als eines der Motive Richter's hinzustellen, um das große Calicogeschäft einzugehen, gleichfalls definitiv zu verwerfen sei und führt diesfalls die Aeußerung der Sublieferanten über die Beschaffenheit und den Preis des von Richter übernommenen Garnes an.

Der Vertheidiger erklärt weiter, er müsse vor der Hand jene mysteriöse Zusammenkunft übergehen, welche am 12. Juni 1859 am Pfingstsonntag zwischen Krumpholz und Richter in Wien stattgefunden hat, und worin die Anklage den Ausgangspunkt einer verbrecherischen Unternehmung erblicken will. Aber nur einen Punkt müsse er hervorheben. Die Anklage bastre sich, soweit es das Stoffgeschäft betrifft, auf Garnnummern, Fädenanzahl pr. $^1/_4$ Quadratzoll u. s. w. Soviel aber hätte die Anklage erwähnen sollen, daß von Garnnummern u. s. w. im Vertrage vom 22. Juni auch gar nichts vorkomme.

Aber noch ein anderer Punkt sei verschwiegen, nämlich die Ratifizirung des Kontraktes; gleich am Beginn der Untersuchung hat er die Konstatirung des Datums vor dem hohen Gerichtshofe veranlaßt. Es sei dies der 10. Juni 1860. Es sei nur merkwürdig daß ein Vertrag, aus dem man auf Betrug klagt, und rücksichtlich dessen das h. Militärärar einen Vertreter für das privatrechtliche Interesse absandte, daß dies im Juni 1860 zu einer Zeit ratifizirt wird, wo die Voruntersuchung bereits Stunden über Garnnummern anstellt, wovon das h. Aerar Kenntniß haben mußte, da es durch militärische Repräsentanten vertreten war, obwohl die Anwesenheit dessen aus der St. P. O. nicht zu erklären war. Wie ist aber der Widerspruch aufzuklären, der darin liegt, daß man einen Vertrag ratifizirt, aus dem man sich betrogen erklärt hat, und den man deshalb annuliren könnte?

Gehen wir nun zur Vertragserfüllung über. Die Anklage war überall bestissen, die Korrespondenz zwischen Richter und Krumpholz einer großen Sichtung zu unterziehen. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn die Anklage auch den Umstand erwähnt hätte daß in sehr vielen Briefen Krumpholz von Richter zu exakter Anfertigung der Waare aufgefordert wurde, wo er ihn aufmerksam machte, daß es nicht bloße Spekulation, sondern ein Ehrenpunkt sei das Aerar mit guter Waare zu bedienen. Auch Zappert hat der Waare Richter's das beste Zeugniß gegeben; allein über die Beschaffenheit der Waare liegen noch ganz andere viel authentischere Zeugnisse vor. Es sind dies die Aussagen der technischen Organe, der Militär-Administration, nämlich der Monturs-Kommissionen von Prag und Stockerau, welche die von Richter gelieferte Waare als gut, ja sogar in mancher Beziehung besser als manche andere Darstellten, so daß die Realität theilweise besser als das Muster gewesen sei. Diese Zeugnisse, weil von technischen Organen ausgehend, sind nicht in der Luft gemacht worden, sondern bastren auf Anschauungen und gewähren hinreichende Beruhigung, daß Richter vollkommen gute mustergiltige und mit dem Vertrage in Einklang stehende Waare geliefert hat.

Die Vertheidigung hätte nicht geglaubt, bezüglich der Subkontrahenten ein Wort verlieren zu müssen, da sie sich sämmtlich als nicht beschädigt erklärten. Die Staatsbehörde hat aber die Anklage bei Münzberg und Abeles aufrecht erhalten. Ersterer hat angegeben, daß ihm die Auflösung des Garnvertrages gleichgiltig sei und daß er dies aus Freundschaft für Richter selbst gethan hätte. Letzterer sagte selbst an wiederholten Stellen seines Protokolls: „Ich bin nicht beschädigt". Auch hat er sich vollständig auf die Basis seines Rechtsstandpunktes gestellt, nämlich auf den Vertrag und in seinem Briefe geschrieben, daß er sich der Reduktion nicht füge und daß seine Faktura da sie angenommen wurde, als anerkannt zu betrachten sei. Die Subkontrahenten selbst würden sehr verwundert sein, wenn sie heute erführen, daß Richter des Betruges an ihnen heute noch angeklagt erscheine. Ich berufe mich auf die Aussage des Freiherrn v. Brentano, eines Mannes, der, wie man sich aus seiner persönlichen Vernehmung überzeugt haben wird, mit diplomatischer Vorsicht jedes Wort genau abwiegt und reichlich mit sich zu Rathe geht, ehe er sich zu einem öffentlichen Akte der Kundgebung von Gesinnungen und Bekräftigung von Thatsachen entschließt. Wenn ein solcher Mann sich mit der Auffassung seiner Aussage in der Voruntersuchung nicht einverstanden erklärt, so muß er Grund dazu gehabt haben. Aus der Vergleichung dessen, was in der Anklageakte steht, und dessen, was im Protokoll enthalten ist, geht auch hervor, daß in der Anklageakte nicht alles steht, was in dem Protokolle vorhanden ist. Er hat insbesonders angeführt, daß wie er sich aus dem Gespräche mit Baron Bruck erinnere, die Anschaffung der Dobisen im Vorhinein beschlossen war. Er hatte besonders auf die Abreise des Agenten hingewiesen und seine gegebene Anwort in der Voruns-

Digitized by Google

tersuchung konstatirte bereits seinen Rechtsstandpunkt, der bei der Devisenangelegenheit einzuhalten ist.

Herr Ministerialrath Brentano hat auch darauf Gewicht gelegt, daß unter den für das hohe Aerar angeschafften „London“ kurze „London“ waren, die schon am 21 Juli verfielen, und hierin ein unterstützendes Moment dafür gefunden, daß die Beischaffung von „London“ nicht am 14. erfolgt sein könne. Was nun das Geben von „kurzen London“ betrifft, so bemerkt der Vertheidiger, daß man ja das gebe, was man eben habe; und daß Hoppe bereits am 8. Juli in Leipzig Ankäufe gemacht habe, und es bekannt sei, daß man mit kurzen Devisen im Handel besser fortkomme, besonders bei rasch zu effektuirenden Geschäften. Auch dies unterstütze die Behauptung, daß der Kauf der Devisen kein fingirter gewesen sei.

Wenn nun das Finanz-Ministerium die Aeußerung abgab, daß gegen die Berechnung der einzelnen Posten des über diese Devisen vorgelegten Konto nichts zu erinnern sei, so hat der Herr Finanzminister bei der Abfassung eines amtlichen Aktenstückes sich des Schlusstages vollkommen erinnert, und durch diese Note allein sei die Devisenfrage im Sinne Richter's vollständig erledigt.

Was die Kompetenzfrage betreffe, ob denn der Herr Finanzminister Bruck berechtigt gewesen sei, das Geschäft abzuschließen, so erledige sich dieses durch den Umstand, daß nach Ueberreichung der Rechnung vom 8., resp. 11. das Armee-Ober-Kommando es seines Amtes fand, es dem Finanzministerium zu überlassen. Dadurch sei entschieden, daß die Devisenanschaffung nach der amtlichen Ansicht des Armee-Oberkommando in das Ressort des Finanzministeriums gehöre.

Auch die Auslage des Dr. Schiff habe in der Anklage nicht die entsprechende Würdigung erfahren, denn Herr Schiff sagte in der Voruntersuchung, daß ihm Richter am 14ten gesagt habe, daß er vor acht Tagen mit dem Finanzministerium den Devisenankauf abgeschlossen habe.

Uebergehend auf das Faktum der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, erklärt Dr. Berger, Baron Eynatten habe, ohne unmittelbar dazu gedrängt zu sein, Jung als denjenigen angegeben, von welchem er 39.000 fl. erhielt. Wiederholt auf sein Verhältniß zu Richter aufmerksam gemacht, habe er in seiner Antwort 41, bei der er mit seinem Schicksal wohl im Reinen war, und noch später in der Antwort 60 erklärt, daß er Richter stets als einen Ehrenmann kennen gelernt und mit ihm in keinem strafbaren Verhältnisse gestanden sei. Begünstigungen seien Richter von Baron Eynatten nicht zugekommen, eine Kaution sei gleichfalls geleistet worden und zwar für ihn von der Kreditanstalt, und elbst Anstände habe er in bedeutender Menge gehabt.

Hiemit schließt der erste Theil der Vertheidigung und Dr. Berger schreitet nun nach einer ½stündigen Pause zum zweiten Theil, nämlich zur Widerlegung der Anklage, wie sie gestern erhoben wurde, und erklärt nicht dieselbe Ordnung zu befolgen, wie sie gestern von der Staatsanwaltschaft beobachtet wurde, sondern mit der Reduktion bei den Sublieferanten und dem großen Stoffgeschäfte zu beginnen, sohin zum Devisenkonto und dem Konto des Finanzministeriums zu übergehen und mit der Erörterung der Anklage wegen Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt zu schließen. Bezüglich der Reduktion der Sublieferanten müsse er vor allem konstatiren, daß Richter vom Armee-Oberkommando wirklich zur Reduktion aufgefordert wurde und in jenem verhängnißvollen Brief vom 26. April nur gesagt habe, daß das Armee-Oberkommando ihn ersuchte zu reduziren, keineswegs aber die Reduktion als vollendete Thatsache hinstellte. Der Ausdruck „Manöver“, den der Staatsanwalt dem Code Napoleon zufolge mit Betrug identisch erklärt, sei keineswegs so zu verstehen, und er führt nun mehrere Stellen dieses Gesetzes an. Der Ausdruck „Manöver“ sei der unbefangenste der Welt und komme im kaufmännischen Leben oft vor.

Die Vorsichtigsten unter den Sublieferanten, Hellmann und Abeles, haben auch das Ganze als bloße Wünsche genommen. Richter hatte aber auch Motive, die Reduktion zu verlangen, da er laut den Abschlüssen um 11.000 Stück mehr bekommen hätte, als er zu liefern hatte. Er hatte ferner gehört, daß die Sublieferanten im Rückstand wären, und konnte daher nicht annehmen, daß sie das ganze Quantum der Lieferung fertig hätten. Die hervorragendsten Sublieferanten Kubinski, Porges und Münzberg hätten ausdrücklich erklärt, daß ihnen der bloße Wunsch Richter's genügt hätte. Hellmann fand eine anderweitige Beschäftigung nach dem Friedensschlusse für erwünscht. Endlich hätten sich die Subkontrahenten auch der Anforderung der Reduzirung nicht fügen müssen; es wäre, da die Reduktion von 25 pCt. ja nicht so verborgen bleiben konnte, Jedem frei gestanden, beim Armee-Oberkommando sich zu erkundigen. Es stehe fest, daß Richter dem Aerar eine Bonifikation gestatten wollte, und zu diesem Zwecke mußte er mit den Subkontrahenten in's Klare kommen. Münzberg und Hellmann hätten auch ausdrücklich erklärt, daß sie nicht beschädigt wären. Nach der Strafprozeß-Ordnung sei eine Oktroirung eines Schadens nicht denkbar.

Weiter wird dem Direktor Richter Betrug wegen Stoffverminderung durch geringere Einstellung und Verschlechterung der Garnnummern zur Last gelegt. Der Rechtsstandpunkt für diese Lieferung ist folgender: Am 4. Juni überreichte Richter ein Offert mit einem Muster, am 8ten wurde es genehmigt und am 22. wurde der schriftliche Vertrag errichtet. Das Offert vom 4., als ein bloßes Versprechen, wird nach §. 862 des bürgerlichen Gesetzbuches durch den darauf folgenden schriftlichen Vertrag aufgehoben. Am 15. Juni wurde ein neues Muster überreicht. Die Prüfungskommission zu Stockerau entschied sich für das Muster vom 15., daher ist der Vertrag auf Grundlage des Musters vom 15. und nicht vom 4. errichtet. Der Vertrag verlangt zwar eine Breite von 31 Zoll; allein diese Breite wurde am 26. durch einen Ergänzungsartikel zum Vertrag auf 30 herabgesetzt, daher war Richter ermächtigt, Waare mit 30 Zoll Breite zu liefern.

Daß nun bei der Vertragsabschließung keine Irreführung unterlief, geht daraus hervor, daß das zweite Muster dem ersten beinahe gleich war und daß der 31ste Zoll nach der Auslage des Obersten Georgi gar keinen Werth hat. Auch bei der Erfüllung des Vertrages war keine Irreführung, indem die Monturskommission diejenige Waare, die dem Muster nicht entsprach, ausstieß. Ueberdies ist die bloße Nichterfüllung eines Vertrages nach §. 919, 922 und 934 des bürgerl. Gesetzbuches kein Betrug und gehört nicht vor das Strafgericht. Wesentlich zum Betrug ist ferner der daraus erwachsene Schaden. Ein solcher ist hiernicht

Digitized by Google

vorhanden und war auch nicht beabsichtigt. Richter war immer darauf bedacht, nur gute Waare zu liefern und verwandte deßhalb nur Nordamerikanische Bauxwolle zur Erzeugung der Stoffe. Nach §. 1293 des bürgerl. Gesetzbuches wird der Schaden nur durch einen Entgang am Vermögen herbeigeführt, aber nicht durch einen Entgang an dem, was man erwerben wird, wie es hier der Fall war. Aber zugegeben es wurde dadurch auch ein Schaden herbeigeführt, so müßte erst nachgewiesen werden, daß die Waare, die geliefert wurde, den Preis, der dafür gezahlt wurde, nicht werth war. Sachverständige haben nun den Preis sehr mäßig gefunden und andere Lieferanten die Waare theurer geliefert. Somit sei bewiesen, daß das Aerar durch den Ankauf dieser Waare keinen Schaden erlitten hat, und weder im Momente der Vertragsunterhandlung, noch des Vertragsabschlusses, noch bei der Vertragserfüllung, eine Irreführung stattgefunden hat.

Uebergehend auf das Devisengeschäft erklärt der Vertheidiger, daß, obwohl keine unmittelbaren Beweise da sind, daß der Abschluß am 7. geschehen, doch die Aussagen des Direktor Schiff und des Freiherrn von Brentano, sowie die Note des Finanzministeriums vom 3. Jänner mit Sicherheit darauf hinweisen, daß das Geschäft wirklich am 7. geschehen sei. Börsentableau, Korrespondenz und Verbuchung seien nicht beweisgebend; der Sachverständige Maierhofer erklärt, daß er die Einrichtung des Börsentableau zuerst bei der Kreditanstalt und nur für den innern Gebrauch derselben bestimmt gefunden hat, auch kommen nach der Aussage des Niederhofheim nur solche Käufe in dasselbe, welche auf der Börse geschlossen werden, während die Devisen aus dem Portefeuille der Kreditanstalt entnommen wurden. Was den Avisbrief ohne Datum betrifft, so ist durch verschiedene Aussagen das Wegfallen des Datums als ein Versehen bezeichnet; endlich ist durch Schiff und Hornbostl erwiesen, daß Richter auf die Buchung, Korrespondenz und Manipulation bei der Anstalt nie einen Einfluß genommen hat.

Auf die Frage übergehend, ob der Finanzminister Baron Bruck berechtigt war, die 20.000 L. für das Aerar anzuschaffen, bemerkt der Vertheidiger, daß Freiherr v. Brentano bei seiner Vernehmung auseinandersetzte, daß der Freiherr v. Eynatten die Frage dieser Anschaffung an den Finanzminister gewiesen, und da Minister Bruck ein Mann des Entschlusses und der That zugleich war, vom Freiherrn Eynatten auch kraft dessen Vollmacht legitimirt war, den Kaufsabschluß zu machen, dieser den Ankauf für das Aerar sogleich bewerkstelligte. Es sei daher natürlich, daß Richter von seinem Standpunkte und nach diesen Prämissen den Finanzminister ohne weiters als zum Abschlusse berechtigt ansehen konnte, und man kann ihm unmöglich zumuthen, nach dieser Berechtigung den Minister zu fragen.

Herr Direktor Schiff hat ausgesagt, daß ihm Richter vom Abschlusse Nachricht gegeben und somit das Geschäft auch nach dem Reglement der Direktion ausgeführt worden, am 7. Juli ist die Anstalt in der Person Schiff's und Richter's einig geworden über das Geben der 20.000 L., es war somit der Kurs dieses Tages zu rechnen.

Herr Direktor Schiff gab auch an, daß er vom 8ten angefangen für dieses Geschäft die mit der Korrespondenz eingehenden Devisen bereit gehalten habe, bis zum 14ten nicht mehr als 8000 einliefen und daß bei dem schwachen Portefeuille der Kreditanstalt sie an diesem Tage nur 8000 geben konnte. Die Vertheidigung sehe von ihrem Standpunkte gar nichts Arglistiges darin, daß Richter die 12.000 L. dazugab. Auch der Sachverständige Meierhofer habe bestätigt, daß die Devisen zum Kurs vom 7ten zu berechnen seien.

Ich komme daher zu dem Schlusse, daß der Thatbestand durchaus nicht erwiesen sei. Daß der Schluß am 7. Juli nicht fingirt war, unterstützt die Note des Finanzministeriums, und die Zeugen Schiff und Brentano, der ganze Zusammenhang des Geschäftes, daß Hoppe zum Zwilchankaufe wirklich in das Ausland ging, und zu einem solchen Geschäfte Deckung durch Devisen nothwendig war. Das angegebene Motiv hiezu, daß Richter die Summe zur Bestechung Baron Eynatten's hiedurch gewinnen wollte, gründet sich einzig auf den Umstand, daß der 15te vor dem 16ten kommt, welcher Zusammenhang ein rein zufälliger ist. — Der Vertheidiger geht nun zur Besprechung der Kontofälschung des Finanzministeriums zum Nachtheile der Kreditanstalt über. Die Hauptfrage ist zunächst der objektive Thatbestand. Dieser wäre aber nur erwiesen, wenn die Transaktion, welche Richter mit dem Finanzministerium getroffen zu haben behauptet, eine reine Fiktion wäre. Da dies aber nicht der Fall war, so fehlt mithin auch der objektive Thatbestand. So haben es auch die Zeugen Dutschka und Schöller aufgefaßt. Gegen die Annahme der Transaktion als einer Schenkung haben sich alle Verwaltungsräthe und Direktoren ausgesprochen, ebenso daß Richter dadurch der Anstalt einen Schaden zufügen wollte.

Der einzige unmittelbare Zeuge, Baron Bruck, ist todt, und hätte er bei seiner Vernehmung gewußt, daß Richter einer betrügerischen Absicht beschuldigt werde, würde er gewiß die nöthigen Aufschlüsse gegeben haben, um den Verdacht von Richter abzuwälzen. Die Grundentlastungs-Obligationen sollten ein Aequivalent für die früheren Verluste bilden, was eine vom Finanzminister projektirte, von der Anstalt durchzuführende Spekulation war. Der Angeklagte führte die Buchung früher aus, bevor er die Genehmigung der kompetenten Organe erhielt, denn das Revisionskomité, welches von Allen als das hiezu kompetente Organ erklärt wird, trat erst im März zusammen und Richter wurde früher verhaftet, bevor er die nöthigen Aufklärungen geben konnte. Die Anleitung, welche Richter dem Direktor Dutschka während der Haft darüber gab, hätte nach der Aussage des Dr. Grebler das Revisionskomité bestimmen müssen, die Angelegenheit näher zu prüfen.

Auch sei die Frage, ob der Vergleich, der zwischen dem Finanzministerium und der Kreditanstalt abgeschlossen wurde, auch auf die jetzt zum Vorscheine gekommene Differenz bezogen werden könne, noch nicht entschieden.

In Bezug auf den letzten Anklagepunkt, nämlich die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, sei zu bemerken, daß durch Verdachtsgründe kein objektiver Thatbestand festgestellt werden könne, und die Vertheidigung beschränke sich darauf zu konstatiren, daß die Verdachtsgründe nicht ausreichen um die Ueberzeugung zu gewinnen, Richter habe dem Baron Eynatten ein Geschenk gemacht. Die löbl. Staatsbehörde habe selbst zugegeben, daß in der Aussage Richter's kein solches Geständniß gefunden werden könne, und in allen seinen Aussagen zeige sich der vorherrschende Grundgedanke, daß er die Aktien für das Geld der Frau Baronin angekauft, dieselben der

Digitized by Google

Familie Epnatten zugeschickt habe und erst später auf den Gedanken gekommen sei, daß das Geld, welches er dazu gelegt hatte, verloren sei. Bei einer Schenkung müssen beide Theile über das unentgeltliche Geben und Nehmen einverstanden sein. Richter könne noch heute gegen den Käufer der Aktien auf civilrechtlichem Wege um Ersatz des fehlenden auftreten.

Der Gewinn war bei dem so großen Geschäfte von 4 Millionen Ellen unter 30.000 fl., somit hatte Richter gar keinen Anlaß, ein Cadeau von 26.000 fl. zu machen. Auch die prompte Bezahlung der 4000 Francs, welche Baron Epnatten auf ein Accreditiv in Paris schuldete, spricht offen dafür, daß Richter dem Baron Epnatten durchaus kein Geschenk machen wollte; denn sonst würde sich dieser, der keineswegs in glänzenden Vermögens-Verhältnissen stand, nicht beeilt haben, diese 4000 Francs zurückzuzahlen.

Aus allem geht hervor, daß der objektive Thatbestand einer Schenkung, eines Einverständnisses zwischen Richter und Epnatten nicht nur nicht erwiesen ist, sondern daß alles dagegen spricht; aber auch den subjektiven Thatbestand kann man nicht nachweisen. Zeugen betheuern, daß sie zwischen Epnatten und Richter kein sträfliches Verständniß sahen. Zwischen Parteilichkeit und Begünstigung ist ein großer Unterschied. Parteilichkeit ist im Sinne des Strafgesetzbuches eine Bevorzugung des minder Berechtigten bei widerstreitenden Interessen, Begünstigung fordert dies nicht. Es war doch nicht die Aufgabe Richter's, das Armee-Oberkommando zu ermahnen, die Gewerbekammern zu Lieferungen aufzufordern, auch die Prolongation war für Richter kein Bene, da man ohnehin die zu liefernde Waare in der bestimmten Zeit nicht übernehmen konnte.

Als Verdachtsgrund führt man ferner die falsche Verantwortung Richter's an. Das ist aber das Einzige, wovon Richter selbst sagt, daß er sich dessen schäme und dafür Gott und das Gericht um Verzeihung bitte. Allein es war keine falsche Verantwortung im Sinne der St. P. O., denn nur ein gerichtlich Untersuchter kann sich falsch verantworten, d. h. trotz aller vorgehaltenen Gegenbeweise auf einer Unwahrheit beharren. Herr Direktor Richter that dies nicht, sondern sobald er Untersuchter wurde, gab er die Wahrheit an, und als Zeuge aufgefaßt, war Direktor Richter befangen, wenn man den Standpunkt in's Auge faßt, unter dem er damals diese Aeußerung that.

Auch die Geneigtheit Richter's zur Bestechung hat man als Verdachtsgrund angeführt; das dieser Vorwurf ihn nicht treffen kann, erhellt deutlich aus dessen Briefen, durch die er seine Untergebenen von der Verübung einer solchen strafbaren That abhalten wollte. Das Geschenk, das in Graz gemacht wurde, nämlich ein Paar Sechserln und Cigarren, so wie das Los, das der Meister Nagelstetter bekam, gehen Richter nichts an, die hat Bayer zu verantworten und er wird sie auch verantworten.

Der letzte Verdachtsgrund, der sich darauf stützt, daß, wenn Jemand geneigt ist, Geschenke anzunehmen, er auch geneigt sei, solche zu machen, fällt in sich selbst zusammen. Es läßt sich ferner kein einziges Faktum nachweisen, bei welchem Baron Epnatten eine evidente Begünstigung Richter's an den Tag gelegt hätte, — somit fällt auch der subjektive Thatbestand weg.

Was ist nun von der ganzen von mir erörterten Anklage richtig? — Nichts! — Von allem Thatbestand ist keiner haltbar, keiner hat die Probe der Untersuchung ausgehalten, jeder ist der Kritik gewichen. Und dafür mußte der Mann, den ich vertheidige, durch acht Monate in Untersuchung sein. Man hat ihn aus dem Schooße seiner Familie, aus einem glänzenden Kreis einer geachteten gesellschaftlichen Stellung, aus dem Mittelpunkt einer tief eingreifenden, energischen, einflußreichen Wirksamkeit herausgerissen; durch so viele Monate ist er jetzt in Untersuchungshaft, und hat beinahe alle Wandlungen hier mit durchlebt, die im Laufe eines ganzen Jahres vorkommen. — Es war eine fürchterliche Stunde, welche den Direktor der Kreditanstalt in einen Untersuchungsgefangenen verwandelte. Man hat ihn in einer Anwandlung von sonderbarer Schonung plötzlich auf offener Straße wie einen auf frischer That ergriffenen Missethäter verhaftet. — — Trotz dieses Wechsels des Glückes, trotz dieses grellen Abstandes von seiner früheren Lage, ist er an Körper und Geist ungebrochen geblieben und hat hier in der Schlußverhandlung mannhaft und fest vom ersten Augenblick bis zum letzten selbst für sein Recht gesprochen.

(Der Präsident ermahnt den Dr. Berger, der vor Aufregung fast nicht sprechen kann, in dem Vortrage auszusetzen, um sich zu beruhigen.)

Nach kurzer Unterbrechung fährt Dr. Berger fort: Der Angeklagte steht jetzt mit Vertrauen auf diesen hohen Gerichtshof dem Ausspruche entgegen; auch die Welt, die große Jury, die hinter jedem Gerichtshofe steht, sie erwartet es, sie hofft es, daß der Angeklagte wiedergegeben werde der Welt, seiner Thätigkeit und seinem nützlichen Walten; auch seine Familie hofft es, daß er ihr zurückgegeben werde.

Aber noch eine Saite habe ich zu berühren. Acht Monate lang hat die Welt auf die Enthüllungen dieses Prozesses gewartet, und sie sind nun da. Von allen den großen Unterschleifen, die man erwartet hat, von den Bestechungsfummen, die sich auf Millionen belaufen sollten, wie die geschwätzige Fama erzählt, von allen dem ist nichts vorhanden. Viele Schwarzseher wollten alle die Kalamitäten, die Oesterreich in den letzten Jahren betrafen, aus den Geheimnissen dieses Prozesses erklären. Da kamen die zwei Selbstmorde und gaben neue Nahrung, und allsbald erblickte man nur ein ganzes System von Korruption, und hielt Alles für morsch, für faul, für angefressen, was an der Spitze der Verwaltung der Geschäfte stand. Ich glaube, daß heute die Welt von diesen Illusionen enttäuscht ist; ich glaube, daß sie heute an den winzig kleinen Resultaten dieser Schlußverhandlung, an den ängstlich, mühevoll und doch nutzlos mit der Lupe gezählten Fäden, an den trotz aller Mühe nicht ausgeklügelten Garnnummern, — die freilich auch kein Weit bewegendes Problem betrafen — nun doch sieht, daß es sich einfach darum handelt, einen sonst geachteten, von Hoch und Niedrig als einen der ehrenwerthesten Charaktere hingestellten Mann eines gemeinen Verbrechens wegen zu verurtheilen.

Ich glaube, daß der hohe Gerichtshof auf Grund der Zeugen, die er gehört, auf Grund der glänzenden Zeugnisse, die vorgelesen wurden, und eine ganze Geschichte des edelmüthigsten, wenn auch gerüschsosen Waltens in sich begreifen, daß er auf Grund der persönlichen Haltung des Angeklagten, die Ueberzeugung von seiner

Digitized by Google

Schuldlosigkeit festhaltend, dasjenige Urtheil schöpfen wird, welches der Sache entspricht. — Zwei Opfer sind bereits gefallen; heisere Stimmen kreischen nach einem dritten, und verlangen Sühne für Verbrechen, die nicht begangen. Soll dem Staate ein drittes Opfer frommen? — Ich begreife es nicht. Soll durch ein Urtheil dieses hohen Gerichtshofes ein Verdikt gesprochen werden gegen Alles, was in unserem Vaterlande an der Spitze der Verwaltung steht, soll ein Urtheil ausgesprochen werden, daß in unserem Vaterlande Alles morsch, faul, demoralisirt ist, soll Oesterreich das Ansehen vor der Welt, soll es seine Geltung nach Innen und Außen, soll es seine Macht für die kommenden schweren Geschicke, für die täglich mit neuen Gefahren bedrohte Wiedergeburt — verlieren? — Ich glaube, eine Verurtheilung des Angeklagten wäre mehr als dies; — es wäre eine Verurtheilung der Oesterreichischen Treue, der Oesterreichischen Ehrlichkeit, des Oesterreichischen Charakters, des Vaterlandes! —

Nach diesem Schluß der Rede werden Zeichen des Beifalls vernehmbar, welche aber über die Mahnung des Vorsitzenden sogleich aufhören.

Der Vertheidiger des zweiten Angeklagten, Krumpholz, Dr. Wiedenfeld ergreift nun das Wort:

Die Stellung, welche Krumpholz im bürgerlichen Leben einnimmt, ist eine untergeordnete im Hinblicke auf jene hervorragenden Persönlichkeiten, deren in diesem Prozesse so oft gedacht wird. Mein Klient kann sich nicht rühmen, in das Getriebe der Staatsmaschine in irgend einer Weise selbstthätig eingegriffen zu haben, und wohl muß es überraschen, seinen Namen mit Ereignissen in den höchsten Verwaltungskreisen, denen er in seiner eigenen bescheidenen Wirkungssphäre so ferne stand, in einen freilich nur sehr lockeren Zusammenhang gebracht zu sehen. Auch die Vertheidigung desselben muß den ihr durch die Stellung ihres Klienten angewiesenen Standpunkt festhalten; sie muß, so lebhaft sie sich auch durch die aus dem reichen Materiale, das dieser Prozeß darbietet, sich unwillkürlich aufdringenden, für das öffentliche Leben wichtigen Fragen angeregt finden mag, auf die Erörterung derselben verzichten und diese anderen berufeneren Organen überlassen. Sie kann daher der Sachlage nach jenes allgemeine Interesse, das dieser Prozeß in und außer dem Gerichtssaale findet, für ihren Klienten nur in geringem Maße in Anspruch nehmen, und in um so geringerem in einem Augenblicke, wo der Eindruck der warmen und beredten Vertheidigung des Hauptangeklagten ein noch so mächtiger ist.

Was sie jedoch für ihren Klienten im vollsten Maße beanspruchen kann, ist jenes Mitgefühl, welches die traurige Lage eines Mannes verdient, der durch Redlichkeit und Biedersinn die Achtung seiner Umgebung zu erwerben und zu erhalten wußte, eines Mannes der bis zu dem Augenblicke, wo sich die Gefängnißpforte hinter ihm schloß, keine Ahnung davon hatte, daß man in irgend einer seiner Handlungen auch nur den Schatten eines Unrechtes sehen könnte, sondern der in dem Bewußtsein lebte und noch lebt, daß er stets nur das gethan, was die strengste und uneigennützigste Pflichterfüllung von einem treuen Diener fordert.

Es ist daher für die Vertheidigung erfreulich, ihre Ueberzeugung offen zu bekennen, daß der Ausspruch dessen, wozu uns hier das wärmste und lebhafteste Mitgefühl drängt, im vollkommensten Einklange mit den strengsten Anforderungen der Gerechtigkeit steht.

Der Vertheidiger geht sohin auf die Widerlegung der Klage über, in so weit sie auf das Verbrechen des Betruges, begangen durch Stoffverminderung, am Staate gerichtet ist. Die Staatsbehörde habe sich ihre Aufgabe durch Identifizirung der Personen beider Angeklagten zu erleichtern gesucht, was nicht nur im Strafrechte unzulässig, sondern auch hier ganz unpassend sei, Richter sei mit dem Staate in einem Kontraktsverhältniß gestanden, nicht so Krumpholz, der nicht Kompagnon, sondern blos Geschäftsführer sei. So wie der Staat von seinen Beamten, habe auch der Fabrikant von seinen Angestellten zu beanspruchen, daß sie nur das Interesse des Dienstgebers im Auge haben. Krumpholz sei zu eifriger Pflichterfüllung um so mehr aufgefordert gewesen, als das Aerar als Kontrahent manche Begünstigungen genieße, wie der Vertheidiger weiter ausführt.

Es bestehe kein Verbot für den Industriellen, Versuche wegen vortheilhafterer Erzeugung zu machen.

Der Staat sei durch die eigens bestellte technische Behörde geschützt, daß ihm kein Nachtheil zugehen könne. Krumpholz habe um so weniger denken können, daß es auf Fädengählen ankomme, als dies im kaufmännischen Verkehre nicht üblich sei; er habe nur den Aufträgen seines Chefs zu folgen gehabt, und es sei für ihn gleichgiltig gewesen, ob dieser seinen Vertrag erfülle oder nicht.

Die Staatsbehörde habe Krumpholz als unmittelbaren Thäter angeklagt, ohne zu präzisiren, worin seine strafbare Handlung bestanden habe. Seine Thätigkeit beschränkte sich darauf, Waaren theils anfertigen zu lassen, theils für deren Herbeischaffung zu sorgen, es sei dabei keine Täuschung möglich, da der schmalen Waare nicht das Ansehen der breiten, dem niederen Garnnummer nicht das eines höheren gegeben werden könne.

Mit den Eingaben, durch welche eine Irreführung begründet worden sein soll, habe er nichts zu thun gehabt und deren Inhalt sei ihm ganz unbekannt gewesen, da er zur Zeit ihrer Ueberreichung in Prag war.

Die Anklage habe einzelne Stellen der Briefe aus dem Zusammenhange gerissen und ihnen dadurch einen anderen Sinn gegeben; die Briefe Krumpholz' seien keine Spiegelfechterei, sondern sie enthalten seinen technischen Beirath und die zur Ausführung eines so großen Geschäftes nöthigen Mittheilungen.

Diese Briefe wurden noch während der Unterhandlungen des Vertrages geschrieben. Der Vertheidiger weist sohin aus den Briefen nach, daß die Modifikationen des ursprünglichen Offertes durch Aufträge Richter's feststanden, ehe Krumpholz nach Wien reiste. Die Verabredung daselbst habe die nöthige Information des Krumpholz wegen der Wichtigkeit des großen Geschäftes zum Gegenstande gehabt, da die Briefe Richter's sehr kurz waren. Krumpholz habe aus dem Geschäfte keinen Nutzen gezogen; es werde durch die vernommenen Zeugen seine Rechtlichkeit bestätigt. Er habe unter dem Einflusse seines Herrn gehandelt, dessen Persönlichkeit eine solche sei daß der Untergebene gern und unbedingt gehorche. Krumpholz habe um so unbedenklicher gehorchen können, da er wußte, daß sein Chef dem Aerar gute Waare liefern wolle, wie dies auch in der That geschehen ist.

Digitized by Google

Die Anklage betreffend wegen Betruges, begangen durch Reduktion gegen die Subkontrahenten, so habe sich faktisch eine Reduktion durch Nichtannahme der roh zu liefern beantragten Waare von Sommer und Schirmer, dann durch Uebernahme der Stücke nach der Zahl der Ellen und nicht der Stücke ergeben. Die Klage sei im Widerspruch mit dem, was im gemeinen und kaufmännischen Verkehre gang und gäbe sei. Man kümmere sich nicht um die Motive, die den Mitkontrahenten zur Eingehung oder Auflösung eines Vertrages bestimmen, am allerwenigsten aber im kaufmännischen Verkehre, wo man voraussetzen könne, daß der andere Kontrahent sich seiner Rechte wohl bewußt sei. Nach §. 197 des Strafgesetzbuches sei die beabsichtigte oder erfolgte Herbeiführung eines Schadens ein wesentliches Moment des Betruges. Schade sei nach §. 1293 bg. Ges. von dem Entgange des Gewinnes zu unterscheiden; hier nun könne es sich lediglich um den Entgang des Webergewinnes handeln, da selbst bei einem wegen Nichtabnahme der Waare durch deren Weiterverkauf entstandenen Verluste nach Aussage der Sachverständigen doch immer der Werth des Stoffes erreicht worden wäre.

Der Vertheidiger Richter's habe übrigens nachgewiesen, daß weder Münzberg noch Adeles einen Schaden erlitten.

Es habe sich bei Krumpholz nur darum gehandelt, Weitläufigkeiten zu vermeiden und durch den Brief Richter's zu beweisen, daß dieser, dem fast alle Subkontrahenten verpflichtet waren, es selbst sei, der die Reduktion wünsche. Krumpholz habe auch hier nur im guten Glauben und im Auftrage seines Herrn gehandelt.

Der Vertheidiger bemerkt sohin schließlich:

Die Staatsbehörde ließ sich durch die von Seite dieses hohen Gerichtes verfügte Einstellung der Untersuchung in ihrem Bestreben dem Angeklagten Richter einen zweiten Angeklagten in der Person meines Klienten beizugesellen, nicht irre machen. Krumpholz hat auf die ihm zustehende Berufung verzichtet, weil er einerseits keine noch so strenge Untersuchung zu scheuen hatte, andererseits seine und insbesondere die Haft seines geliebten Chefs nicht verlängern wollte.

Er legt sein Schicksal vertrauungsvoll in die Hände des hohen Gerichtes und sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. — Ist auch keine Macht der Welt im Stande dem unschuldig Verfolgten Ersatz zu bieten für die bitteren Leiden, auch nur einer jener vielen Stunden, die er ferne von jenen, die ihn achten und lieben, im Gefühle gekränkter Ehre hinter Schloß und Riegel zubringen mußte, so liegt ja der lindernde Balsam für die ihm geschlagene Wunde in der Erwartung, daß seine Unschuld öffentlich anerkannt werde, und diese Anerkennung, ich darf es mit Zuversicht sagen, wird ihm durch den Ausspruch des hohen Gerichtes zu Theil werden.

Dr. Berger erhebt sich hierauf, um einige Worte zur Vertheidigung für Heinrich Bayer zu sprechen. Die Anklage stützt sich auf das Versprechen eines Kreditlosen an den Schneidermeister Nagelstetter und die Austheilung von ein Paar Cigarren und Sechserln an das Personale der Monturs-Kommission in Gräz. Das Gesetz, das nur von Beamten spricht, könne hier nicht angewendet werden, da doch der Schneidermeister und das untergeordnete Personale in Gräz keine öffentlichen Beamten seien. Es sei auch nichts vorgefallen, was auf eine Unregelmäßigkeit des Vorganges bei der Lieferung schließen ließe. Die Verabreichung der Cigarren sei wahrscheinlich nach der gewöhnlichen Konvenienz geschehen, und Sechserln seien ein so geringer Betrag, daß er gar nicht zu beachten sei. Es sei das Versprechen noch kein Geben, es liege nicht einmal eine Versuchshandlung vor, da diese ein Element der vollendeten Handlung in sich begreifen müsse.

Uebrigens sei, wie aus den Aussagen des Schneidermeisters Nagelstetter hervorgeht, das Versprechen höchst oberflächlich gewesen und zu einer Zeit, wo die Lieferung beinahe schon vollendet war. Daher sei der Angeklagte von der Uebertretung der Bekleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt loszusprechen. — Auf die Fragen des Präsidenten äußert der Staatsanwalt, daß er auf die Reden der Vertheidigung replicieren werde, und mit Berücksichtigung der vorgerückten Stunde (4 Uhr Nachmittags) vertagt der Präsident die Sitzung auf Montag 4 Uhr Nachmittag.

Digitized by Google

Sitzung vom 10. Dezember.

Unter wenn möglich noch größerem Andrange von Zuhörern als am 9. d. M. wurde die Sitzung um 4½ Uhr eröffnet, Richter und Krumpholz vorgeführt und Heinrich Bayer vorgerufen.

Der Vorsitzende ertheilt dem Staatsanwalt das Wort.

Dessen erste Worte sind wegen Unruhe im Saale nicht vollkommen verständlich, gehen aber dahin, daß er auf eine Erwiederung auf die Vertheidigung gerne verzichtet hätte, wenn nicht die von der Vertheidigung erhobenen Anschuldigungen eine Bekämpfung derselben forderten, da es Jedem klar geworden sein wird, daß von dem Momente an, als das künstliche Beiwerk beseitigt wurde, das durch zufällige Verbindung mit höheren Persönlichkeiten gebildet war, daß alsdann aus dem Nebel, welcher sich über dem Sumpfe einer betrügerischen Geschäftspraxis zusammengezogen hat, zwei gemeine Verbrechen, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt und des Betruges hervorragen. Ueber den Umstand, daß die Vertheidigung von den Millionen gesprochen hat, von denen früher die Rede gewesen sein soll, will ich nur erwähnen, daß die Justiz es nicht war, welche davon zu sprechen begann, und den Ruf davon verbreitete; sie hat diesen Fall von jeder Seite betrachtet, sie forschte, untersuchte mit Mühe und Sorgfalt und bewahrte das Amtsgeheimniß. In dem Gerichtssaale hier, wo beinahe täglich Diebe, Betrüger, Veruntreuer blos deßhalb, weil sie einige Gulden auf verbrecherische Weise an sich gebracht haben, in diesem Saale, sage ich, kann ein Straffall, bei dem es sich um einen Betrug von mehreren tausend Gulden handelt, unmöglich als etwas Unbedeutendes erscheinen, daß es nicht der Mühe werth gewesen wäre, Zeit zu handeln.

Das Ganze liegt in der Methode der Vertheidigung. Die Methode der Vertheidigung bestand darin, daß sie die Methode der Anklage-Akte als eine beabsichtigte Entstellung, als eine Ignorirung der Verhältnisse des Untersuchungsverfahrens betrachtete.

Es ist dies eine schwere Beschuldigung, um so schwerer, wenn die betreffenden Funktionäre sich bewußt sind, treu und redlich ihre Pflicht erfüllt zu haben, um so schwerer, als es nicht die Beschuldigung eines Privatvertreters gegen den Andern ist, sondern als sie die Anklageakte selbst trifft, diese aber nichts anderes ist, als der von dem hohen Gerichtshofe geschöpfte Anklagebeschluß, da sie gleichlautend mit dem Anklagebeschlusse erscheint.

Insoferne das Gesetz dem Staatsanwalte die formelle Vertretung der Anklage überträgt, glaube ich auch den Beruf zu haben, die Angriffe, welche von der Vertheidigung bezüglich der Fälschung der Anklage gemacht wurden, zurückzuweisen und zu widerlegen.

Ich werde auf eine Zusammenstellung der anderen Gründe des Beweisverfahrens ganz verzichten und mich lediglich auf die Bemerkungen der Vertheidigung beschränken, um zu zeigen, daß die Anschuldigung eine ungerechte ist, daß aber die Methode der Vertheidigung sich dessen schuldig gemacht habe, wessen sie die Anklage anschuldigte.

Es ist von der Vertheidigung im Eingange gesprochen worden, daß die Anklageakte schwarz in schwarz den Charakter des Angeklagten gemalt habe und als ob die guten Leumundszeugnisse, welche in den Untersuchungsakten liegen, ignorirt worden wären.

Diese Beschuldigung kann mit Leichtigkeit damit widerlegt werden, daß in der von der Staatsanwaltschaft überreichten Zeugenliste diese Leumundszeugnisse zur Vorlesung beantragt und auch dieser Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Daß eine Anklageschrift kein Lob- und Preisgesang, kein Hymnus auf den Angeklagten sein kann, wird Jedermann leicht begreifen, und es wäre auch traurig, wenn sie das ganze Vorleben des Angeklagten darstellen müßte, sie hat sich nur auf die Darstellung des Verbrechens zu beschränken.

Wenn man einen Mann, wie der Angeklagte Richter, von dem man wohl weiß, daß er in seiner Stellung ein hohes Vertrauen genossen hat und er dazu nicht gekommen wäre, ohne sich früher Verdienste erworben zu haben, wenn man einen solchen Mann beschuldigen soll: „Er hat ein Verbrechen begangen", so sieht sich die Anklage auch aufgefordert zu fragen, was war der erste Grund zu diesem Verbrechen? wo ist der Embryo dazu gelegen? Die Anklage hat deßhalb zurückgegriffen in die Zeit, wo Richter seine Zahlungen einstellte, in das Jahr 1847; sie fand, daß er zuvor seine Fabriken an seine Frau Gemahlin und seinen Kousin abgetreten und dann seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt hat. Das ist immerhin ein Moment, auf welchen, nachdem ein solcher Thatbestand auch im Strafgesetze vorgesehen ist, allerdings Rücksicht genommen werden muß und worin man einen Embrio finden kann zu einem verbrecherischen Gedanken. Es hindert dies auch nicht, daß die Gläubiger befriedigt worden sind, ich will das glauben, und ich habe keinen Grund das Gegentheil anzunehmen, obwohl kein Beweis dafür geliefert wurde, daß alle Gläubiger vollständig befriedigt worden sind.

Es wurde weiterhin noch behauptet, daß das Konsortium, welches man als eine Spielgesellschaft betrachtete, keine Spielgesellschaft ist, so wie daß Lanna, Klein und Liebig nur aus freiem guten Willen schenkten, und als dies behauptet war, wurde gesagt, jetzt ist der Anklage der ganze Boden unter den Füßen weggezogen. So leicht machte es sich die Vertheidigung, die Anklage über den Haufen zu werfen. Es wurde die Beschuldigung ausgesprochen, ungetreuer Darstellung persönlicher Verhältnisse, es wurde die Beschuldigung erhoben, als hätte die Anklage eine Solidarität des Baron Bruck fingirt mit denjenigen, die man eines Verbrechens beschuldigte.

Die Anklage hat nur Thatsachen erwähnt, was man daraus zu folgern hat, bleibt jedem überlassen und dies ist nichts besonderes. Jeder, der eine Lektüre vornimmt, muß das Urtheil sich selbst bilden aus dem, was erzählt wird. Ich finde aber, daß die Vertheidigung selbst einen größeren Angriff auf Baron Bruck gemacht hat, denn, wenn man wirklich eine Pietät übt, wenn man wirklich sich berufen fühlt, Baron Bruck zu vertreten und zu vertheidigen, so glaube ich, wäre es nicht gerathen gewesen, ihn in eine Trilogie hineinzuspielen, wo der eine sein Verbrechen bekannt und sich entlehbt hat, der andere, des Verbrechens angeschuldigt, noch des Urtheils harrt. Man muß übrigens dies noch umsomehr hervorheben, als die Vertheidigung auch die Pietät nicht be-

Digitized by Google

wahrte, die Bemerkung zu unterlassen, daß es das Allerhöchste Handschreiben gewesen sei, welches dem Baron Brück das Messer zum Selbstmord in die Hand gab.

Uebergehend auf die einzelnen Thatsachen, auf die Anklagepunkte, berührt die Vertheidigung, daß eine Unrichtigkeit der Anklageakte bezüglich der Cerealien-Lieferung darin bestehe, daß man, um die gelieferten Früchte als schlechte darzustellen, sich solcher Zeugen bediente, welche die Waare nicht gesehen haben, die Zeugen aber, die sie gesehen, verdächtigte, als ob diesen eine eigennützige Tendenz zu Grunde läge. Ich sage aber, $^2/_3$ der Waare waren schlecht und nur $^1/_3$ gut, und es liegt dafür der Befund der Kommission vor, welche zusammengesetzt wurde, um die Rechnung zu prüfen.

Bei den Stoffen zu Leintüchern, welche zu einfachen Leintüchern für ungeeignet befunden worden sind, wurde die Behauptung ausgesprochen, als ob es unrichtig wäre, daß in der Annahme derselben zu doppelten Leintüchern eine Begünstigung erblickt wurde.

In der Anklageakte beruft man sich auf Hofrath Eckert-Kraus, der in der 28. Antwort seines Protokolls sagte: „Es ist dies eine unlängbare Begünstigung, aber ich bemerke, daß diese Stücke von mir beanständet worden sind. Herr Richter war aber bei solchen Referirungen an Baron Eynatten häufig selbst zugegen, und es läßt sich leicht ermessen, welchen Einfluß er auf diesen nahm, wenn er die Sache von seinem Standpunkte darstellte." Dieses ist die Aussage eines Zeugen, welchen die Vertheidigung als vollkommen glaubwürdig darstellt.

Ich übergehe zur Lieferung der 4 Million Ellen Calico. In dieser Beziehung wurde behauptet, daß im Vertrage vom 24. Juni nichts von Fädenzahl und Garnnummern enthalten sei. Die Anklage hat mit keiner Silbe erwähnt, daß im Vertrage dies bedungen worden wäre. Die Vertheidigung stützte sich darauf, daß nach dem Vertrage das Stoffgarn in der Qualität geliefert werden sollte, von welcher ein Muster, nämlich von Schroll, vorgelegt wurde. Ich berufe mich darauf, daß nach dem Befunde der Sachverständigen zur Qualität der Waare auch Anzahl und Stärke der Fäden gehöre, daß somit auch bei der Erzeugung der Waare diejenige Anzahl Fäden hätte beibehalten werden sollen, welche das Muster hatte und dieses ist in der Anklageakte enthalten.

Die Vertheidigung stützt sich darauf, daß es auf die Fadenanzahl nie ankomme und beruft sich auf das Zeugniß des Obersten Georgi: „Er habe sich nach seiner Instruktion auf die Fadenanzahl nicht einzulassen."

Es sei mir erlaubt, die Instruktion selbst zu berühren, um zu zeigen, daß dies unrichtig ist. Die Instruktion für die Monturskommissionen ist von den Jahren 1829 und 1830, somit schon lange in Uebung. §. 54 derselben handelt von der Bestimmung des Gewichtes und §. 56 enthält die vorschriftsmäßige Breite, und da ist auch die Fädenzahl genau angegeben, weiters heißt es §. 58 daß $^1/_{16}$ bis $^1/_{32}$ von jeder Gattung auszuzupfen sei, um sich von der richtigen Fädenanzahl zu überzeugen. Wir sehen somit, es ist bestimmt ausgesprochen, worauf es ankommt, daß also auch auf die Fadenzahl Rücksicht zu nehmen ist; es ist daher der Beweis geliefert, wie wichtig es ist, wenn Gewicht darauf gelegt wird, daß die Stoffe die gehörige Fadenanzahl und Garn-Nummer haben.

Die Vertheidigung führt weiter an, daß mit der Vertrags-Ratifikation vom 10. Juli 1860 alle Anstände eigentlich annullirt seien.

Ich habe zwar nicht begriffen, wie diese Behauptung überhaupt in den allgemeinen Theil der Ausführung gehört, welcher ja davon handeln sollte, daß die Anklageschrift Unrichtigkeiten enthalte. Indessen, da dieser Punkt dort erwähnt wurde, nehme ich ihn auch hier vor. Was ist eigentlich die Ratifikation von Seite des Aerars?

Der Vertrag wurde am 22. Juni durch die Annahme des Offerts geschlossen, denn damit wurden die direkten Verbindlichkeiten beider Parteien bestimmt. Es heißt: Kontrahent: Herr Richter, ist von diesem Tage an verpflichtet, das Aerar aber vom Tage der Ratifikation. Diese ist leider bedeutend verspätet worden, erst am 10. Juni 1860 erfolgt, aber was sagt die Vertrags-Ratifikation anders als: es ist jetzt noch wie damals an dem stipulirten Muster festzuhalten.

In den vorgelesenen Briefen, sagt die Vertheidigung, kommt die Aufforderung zur exakten Erfüllung des Vertrages an die Sublieferanten vor. Das ist nicht geläugnet worden. Was sollte exakt erfüllt werden? Hat Richter geschrieben, die Sublieferanten sollen 31 Zoll breite Waare liefern, sie sollen Waare mit 48 Gängen herstellen, wozu sie verpflichtet waren, sie sollen Nr. 16 Schuß und Nr. 18 Kette verwenden? Nein, das Gegentheil war es, es wurde gesagt, daß sie statt 48 nur 46 Gänge einstellen, dabei 18 Kette und 18 Schuß verwenden und die Waare in geringerer Breite herstellen sollen, und nachdem diese Reduktion vorgenommen wurde, sollten sie im Uebrigen ihre Verträge pünktlich erfüllen, die Waare möglichst schön herstellen. Es wurde sich von der Vertheidigung auf Zeugen berufen, von denen ich nicht begreifen kann, wie sie das bewiesen sollen, was die Vertheidigung will.

Es sind dies die Zeugen: Hauptmann Strnad, Oberst Georgi, Hauptmann Prelautsch und Schneidermeister Nagelstetter, auf diese bezog man sich zum Beweise dessen daß die Waare in guter Qualität geliefert wurde.

Was sagen nun diese? Hauptmann Strnad erklärt, er fand die Waare mit dem Muster nicht übereinstimmend, daher habe er sie auch nicht angenommen." Im Protokoll sagt er weiters: „Die Lieferung war dem Muster gleich, welches das Armee-Oberkommando über Richter's Reklamation annahm, nicht aber dem ursprünglichen", überdies bezeugt Hauptmann Strnad, daß statt 32 nur 30 Fäden vorgekommen sind; wenn also durch diesen Zeugen bewiesen werden soll, daß die Anklage Unrichtiges anführte, so begreife ich es nicht. Meister Nagelstetter sagte, daß die schlechten Partien doch angenommen werden mußten; Hauptmann Prelautsch hat zwar die Waare für besser erklärt, aber er war offenbar im Irrthume, denn er sagte daß die Waare 31 Zoll breit war, und daß, wenn sie nur 30 Zoll breit war, dieses an der Länge ersetzt wurde; dies ist aber unrichtig, da die Waare nur 30 Zoll breit geliefert wurde und nur bei einer Breite unter 30 Zoll der Mangel durch die Länge ersetzt wurde. Diese Zeugen haben somit nicht bestätigt, daß die Waare so war, wie sie kontraktmäßig hätte sein sollen, im Gegentheile liegt von Prag ein Kommissionsgutachten vor, welches unbedingt die Annahme verweigert. Ich berufe mich auch auf das Zeugniß des Meisters Pollitsch und des Zeugen Christof und der Sub-

Digitized by Google

lieferanten, welche sagen, daß sie über Aufforderung des Herrn Richter und seines Direktors Krumpholz, die Waare geringer eingestellt haben.

Wie kann man sich also auf diese Zeugen berufen, zum Beweise, daß die Anklage unrichtig ist? Die Uebernahme, sagt die Vertheidigung, ist anstandslos erfolgt, aber warum, frage ich? — weil man diejenigen Stücke zuletzt als Muster genommen hat, nach welchen zu liefern Herrn Richter beliebig war.

Der Meßtisch, meinte die Vertheidigung, sei eine mathematische Figur und messe stets gleich, der Meßtisch bleibt allerdings sich immer gleich, aber was nicht gleich ist, das ist die leicht spannbare Waare, und jeder Fabrikant spannt vielleicht mehr oder weniger, ja derselbe Mann spannt dieses Mal stärker, ein anderes Mal schwächer. Thatsache aber ist, daß drei Stücke gemessen wurden und daß bei jedem Stücke sich eine andere Differenz zwischen merkantilem und ärarischem Maße herausstellte; wenn unter dreien also nicht zwei gleich sind, so läßt sich daraus auf das Maß der übrigen schließen.

Von 3 Stücken, sagt die Vertheidigung, könne man nicht auf die Qualität der übrigen schließen. Dieser Schluß wurde auch in der Anklage nicht gemacht. Der Schluß auf die Qualität wurde gemacht aus den Anständen der Kommission selbst, aus den Zeugnissen der Sublieferanten und aus den Büchern des Abeles. Uebergehend auf die Subkontrahenten, so wurde in dieser Beziehung angeführt, daß nur zwei Subkontrahenten hervorgehoben wurden. Dies ist richtig, aber es ist auch der Grund angegeben, warum rücksichtlich der anderen kein Betrug vorliege, nämlich weil bei diesen die objektive Möglichkeit der Beschädigung nicht konstatirbar ist.

Münzberg, sagt die Vertheidigung, habe gesagt, die Reduktion war ihm angenehm gewesen; auch das sollte eine Berichtigung der Anklageakte sein. Was sagte aber Münzberg?

Er fügte sich nicht, denn er hätte 1/4 reduziren können, er reduzirte aber nur 1/8 durch seinen Agenten. Wie kann man behaupten, es sei ihm ganz gleichgiltig gewesen, ob er reduzirte oder nicht?

Uebergehend auf die Devisen muß ich bemerken, daß die Vertheidigung auch hier Unrichtigkeiten fand; man berief sich auf Ministerialrath Freiherrn von Brentano und mit Emphase wurde hervorgehoben, daß dieser sich sogar genöthigt sah, eine schriftliche Erläuterung über die Auffassung seiner Aussage in der Anklage zu geben. Ich muß gestehen, ich habe nicht recht gewußt, was durch diese Eingabe eigentlich erläutert werden sollte, und ich bin auch von Anderen gefragt worden, was dadurch berichtigt werden sollte, ohne die Frage beantworten zu können.

Ich habe Gelegenheit gehabt, bei der Schlußverhandlung den Freiherrn von Brentano zu bitten, daß er angebe, was nach seiner Auffassung in der Anklage Unrichtiges ist, und er hat nicht eine faktische Unrichtigkeit angegeben vermocht. Was den Herrn Ministerialrath verletzte, war die Meinung, als ob durch die Anklage ausgesprochen würde, es sei bei der Referirung betreffs der 50.000 fl. aus dem Devisengeschäfte nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen worden. Dieses habe ich aufgeklärt und der Herr Zeuge stellte sich vollkommen zufrieden. Von einer Unrichtigkeit war aber nicht im Geringsten die Rede.

Freiherr von Brentano hat, wie die Vertheidigung behauptet, den Schluß mit dem Finanzministerium als maßgebend für das Geschäft mit den Devisen erklärt und auch das wurde als Beleg für die Unrichtigkeit der Anklage angeführt.

Es sei mir erlaubt, die Antwort des Freiherrn v. Brentano anzuführen. In der Antwort 11 des Protokolles sagt er: „Wie mir die in Frage stehenden Umstände nun bekannt sind, würde ich entschiedenes Gewicht darauf legen, ob die Kreditanstalt am 7. Juli dem Militärärar die 20.000 L. zum Kurse vom 7. Juli zugelassen habe."

Die Vertheidigung sagte, der Tag des Schlusses sei nach der Aussage des Ministerialrathes Freiherrn von Brentano der mit dem Finanzministerium. Freiherr v. Brentano sagte aber, mit dem Militärärar.

Das Unrichtige liegt sonach lediglich in der Vertheidigung nicht aber in der Anklage.

Es wurde sich weiter bezogen auf die Note des Finanzministeriums und gesagt, daß hier zwei Momente enthalten sind, aus denen deutlich hervorgehe, daß der 7. Juli der Tag des Abschlusses gewesen sei, der Börsezettel beigegeben wurde, und daß es in der Note insbesondere heißt: daß gegen die Berechnung kein Anstand obwalte.

Dies widerlegt gar nichts von der Anklageakte, denn es ist selbstverständlich, daß dem Minister gesagt wurde, daß der 7te wirklich der Tag des Kaufabschlusses sei und ich bin überzeugt, daß der Minister Bruck keinen Zweifel daran setzte.

Nur vorausgesetzt, daß der 7. Juli der Tag des Abschlusses sei ist die Berechnung richtig und kein Mensch wird etwas anderes thun, als die Kurszettel nehmen und danach berechnen; wenn aber behauptet werden will, daß aus dem Zeugnisse des Freiherrn v. Brentano das hervorgeht, was in der Note nicht zu finden ist, so muß ich auch dem widersprechen.

Freiherr v. Brentano hat den Tag, von welchem Baron Bruck gesprochen haben sollte, gar nicht gewußt, ja den Monat wußte er nicht einmal bestimmt. Diese Note des Finanzministeriums sagt die Vertheidigung, ist ein amtliches Aktenstück, also ist die Kompetenz über diese Devisenfrage sich auszusprechen, anerkannt. Allein auch dies ist nicht richtig; ich will den hohen Gerichtshof durch das Vorlesen der ganzen Note nicht ermüden, ich berufe mich blos darauf, daß in der Note sich bezogen wird auf die Ermächtigung, auf den Auftrag des Armee-Oberkommando's selbst, denn es heißt darin, daß über Auftragsertheilung vom Armee-Oberkommando die Devisen gekauft und verkauft wurden; damit hat Baron Bruck selbst von sich die Meinung abgewälzt, als ob er Käufer und Verkäufer gewesen wäre. Er hat nur eine Wohlmeinung abgegeben, die Entscheidung liegt in der Gewalt des Armee-Oberkommando. Einkauf und Verkauf geschahen somit über Auftrag des Armee-Oberkommando. Auch das ist somit keine Unrichtigkeit der Anklage, sondern nur der Vertheidigung.

Ich weiß nicht recht, wie der folgende Punkt in die Vertheidigung hineingekommen ist, indem sie sich auf die Bedeutung der Ausdrücke „geschlossen" und „verschlossen" beruft.

Im ganzen fünfhändigen Untersuchungsmateriale ist dieser Begriff nicht erörtert worden. Herr Schiff hat

Digitized by Google

erst in der Schlußverhandlung davon gesprochen. Daß er in der Voruntersuchung davon nicht gesprochen habe, ist keine Unrichtigkeit, sondern dies geht aus seiner Antwort 22 hervor: „Wie mir scheint, hat Richter gesagt, daß er das „London" mit dem Aerar zu einem bestimmten Preise abgeschlossen habe; ich wiederhole, daß ich nicht wußte, ob dies Geschäft geschlossen sei"; „geschlossen", nicht „verschlossen" war somit der Ausdruck.

Ich gehe nun zu dem Punkte betreffs der 25 Stück Nordbahn-Aktien. Baron Eynatten sagte, er sei mit Herrn Richter in keinem räthlichen Verhältnisse gestanden. Der Anklage wird nun vorgeworfen, daß sie etwas anderes behaupte. Allein man sehe nur in der Anklage, dort heißt es: Baron Eynatten habe die 25 Stück als Eigenthum seiner Frau erklärt, später heißt es: „Derselbe (Eynatten) hat nicht bekannt von Richter ein Geschenk empfangen zu haben." Wo ist also die Unrichtigkeit? Baron Eynatten, sagt die Vertheidigung, verdient unbedingten Glauben. Ich überlasse es dem hohen Gerichtshofe zu entscheiden, wie weit dies richtig sei. Die eine Thatsache, wie sehr auch sein Mißgeschick zu bedauern sein mag, möchte ich konstatiren, daß Baron Eynatten sein Verhältniß zu Richter bezüglich der 25 Stück Nordbahn-Aktien selbst bis zu seinem Tode nicht bekannt. Er sagte, daß die 34.000 fl. aus dem Vermögen seiner Frau zur Bezahlung derselben gegeben worden seien und das ist unrichtig, Herr Richter selbst hat es bestätigt.

Damit ist der allgemeine Theil der Schlußanträge der Vertheidigung berührt und nachgewiesen, daß nicht die Anklageakte Unrichtigkeiten aufnahm, sondern der Unrichtigkeiten mit Unrecht beschuldigt wurde.

Ich gehe nun zu den einzelnen Geschäften über, um hier zu zeigen, welche Methode die der Vertheidigung war. Um das Bedürfniß zu beweisen, welches das Aerar für die Anschaffung von „London" hatte, wurde statt eines Beweises lediglich ein Beispiel berufen, welches wohl geeignet war, seine Wirkung auf die Lachmuskeln auszuüben, aber nicht die Wahrheit zu erweisen. Es wurde gesagt, man schafft sich nicht eine Feuerspritze nach dem Brande an, aber ich erwiedere, man affekurirt kein brennbares Materiale, kein Haus, bevor man es nicht gekauft hat. Das ist die wahre Sachlage. Man wußte noch nicht, ob überhaupt Zwilch zu bekommen sein wird und man hat sogar für den Fall, als kein Zwilch zu bekommen wäre, ausgemacht, welche Provision Hoppe dann erhalten solle. Der Vergleich paßt demnach auch nicht.

Ueber die Kompetenz des Freiherrn v. Bruck in dieser Angelegenheit mitzusprechen, wurde gesagt, daß dieser Punkt bereits berührt wurde und ferner wurde behauptet daß dafür, daß das Geschäft nicht am 7. Juli geschlossen wurde, ein Beweis unmöglich sei und daß überhaupt der objektive Thatbestand aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht zu beweisen sei.

Ein direkter Gegenbeweis, wie ihn die Vertheidigung verlangt, ist bei Negationen nicht nöthig. Es läßt sich schwer in der Welt beweisen durch Zeugen, die es gehört, die es gesehen haben sollten, daß Etwas nicht gesprochen wurde, daß Etwas nicht geschehen ist. Für das non ens gibt es in der Regel keinen direkten Beweis, darum ist auch unser Gesetz so weise, dafür keinen direkten Beweis zu fordern. Zufälligerweise ist aber in unserem Falle ein direkter Beweis sogar möglich und auch geführt worden, denn es liegt der Beweis vor, daß der Vertrag am 14. geschlossen wurde, und darin liegt der Beweis, daß es nicht am 7. gewesen sein kann.

Es wurde sich von der Vertheidigung auch darauf berufen, daß Herr Schiff bezeugt habe, daß Herr Richter die Post verschlossen hatte und das Geben am 7. Juli feststand. Allein dieses ist nicht richtig. Es hat Herr Schiff in der Antwort 22 erklärt, Richter habe einen sogenannten Agenten der Kreditanstalt mit einem Kreditiv für's Ausland versehen und gesagt, daß er „London", welche die Zwilch-Lieferungen benöthigen werde, mit dem Aerar zu bestimmten Preisen abgeschlossen. Ich wiederhole, daß er nicht wußte ob diese Lieferungen von Seite der Kreditanstalt oder von Seite Herrn Richter's erfolgen.

In der Schlußverhandlung hat er gesagt, daß ihm Richter am 4. oder 5. Juli mittheilte, daß eine starke Post „London" mit dem Aerar abgeschlossen wurde und erst am 13. oder 14. habe er ihm gesagt, daß 8000 von der Anstalt und 12.000 aus dem Vorrathe Richter's gegeben werden.

In Folge dessen, sagte die Vertheidigung, wurden die einlaufenden Posten zurück behalten. Allein wenn das Zurückbehalten dieser Posten schon genügend gewesen wäre, um das Aerar zu befriedigen, so hätten die Devisen übertragen werden müssen. Das geschah nicht.

Es heißt ferner, Baron Eynatten habe bewilligt, daß der Schluß durch Baron Bruck geschehe. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Baron Eynatten, auf sein Verhör und seine schriftliche Aeußerung. Es wird darin einfach gesagt, daß die Frage, ob man kaufen solle oder nicht, an Baron Bruck gewiesen wurde, und Richter hat angegeben, daß die Frage der Zweckmäßigkeit zwischen ihm und Baron Bruck verhandelt wurde. Nun macht die Vertheidigung die Rechtsausführung zivilistisch und sagt: Bei einem Kauf auf Borg geht die Sache gleich in das Eigenthum über, andererseits wird aber von der Vertheidigung behauptet, daß die Durchführung in den Büchern keine Uebergabe ist. Ich erlaube mir mich diesfalls auf den §. 1045 des a. b. G. B. zu berufen, nach welchem die Erwerbung des Eigenthums nicht durch die Uebergabe geschieht, ebenso bestimmt der §. 1063, wo der Kauf auf Borg besprochen wird, daß das Eigenthum erst dann übergegangen ist, wenn die Sache übergeben wurde.

Wenn die Durchführung in den Büchern keine Uebergabe ist, wie, frage ich, ist es in das Eigenthum übergegangen. Die faktische Uebergabe von einem Portefeuille in das andere hat, wie bewiesen, erst am 14ten stattgefunden, also ist das Eigenthum erst am 14ten von der Anstalt an das Aerar übergegangen.

Die Vertheidigung sagte, die Anklage schließe von der Nichtberechtigung des Baron Bruck, daß der Kauf ungiltig sei.

Dem muß ich widersprechen. Ich habe gesagt, daß Baron Bruck nicht berechtigt war, im Namen des Armee-Oberkommando, das selbst eine oberste Centralstelle ist, einen Kaufvertrag abzuschließen und aus dieser Nichtberechtigung habe ich den Schluß gezogen, daß Baron Bruck es nicht gethan haben werde, wenn er es aber nicht gethan habe, ist der Kaufvertrag auch nicht geschlossen.

Digitized by Google

Es heißt Baron Cynatten habe Baron Bruck legitimirt, auch dafür liegt in den Akten nicht der geringste Beleg. Wenn sich auf die Mehrausgabe von 111 Millionen „National“ bezogen worden ist, so überlasse ich es dem Urtheile Aller, ob daraus der Schluß gezogen werden kann, daß Baron Bruck in Dingen, die ihn nicht unmittelbar berührten, auch unmittelbare Geschäfte gemacht habe.

Es wurde von der Vertheidigung gesagt, als hätte die Anklage behauptet, daß Richter die 12.000 Pfd. aus seinem Portefeuille nicht geben konnte. Dem muß ich auch widersprechen. Daß Herr Richter nicht geben konnte, kann ich nicht behaupten, weil er zu jener Zeit 28.000 Pfd. wirklich besessen hat.

Ich habe lediglich gesagt, es ist eine falsche Verantwortung, wenn Richter behauptet, er hätte 12.000 Pfd. verfügbar gehabt, denn dieses ist unrichtig, weil seine Schulden an das Ausland damals größer waren, als sein Vorrath an Devisen.

Es wurde sich auch darauf bezogen, daß die Kreditanstalt ein schwaches Portefeuille hatte und der 12.000 Pfd. Richter's bedurfte; allerdings hat Direktor Schiff in der Schlußverhandlung das damalige Portefeuille schwach gefunden. Im Untersuchungsverfahren aber in seiner Antwort 22 bezeichnet er es als stark.

Ich gehe nun über zu dem Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, indem ich nicht Beweise zusammenstelle, sondern nur einzelne Momente der Vertheidigung.

Auch hier, sagt die Vertheidigung, fehlt der objektive Thatbestand und die Anklage hätte nun durch Verdachtsgründe den objektiven Thatbestand beweisen wollen.

Der objektive Thatbestand der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt besteht in der Geschenkgebung in der Absicht der Verleitung. Daß Richter geschenkt, gesteht er selbst, er leugnet nur, daß er am 16. Juli schenkte, an welchem Tage er die 25 Stück Nordbahnaktien dem Baron Cynatten aushändigte. Es frägt sich nun, ob man dem Angeklagten die Absicht zumuthen kann, daß er schon am 16. Juli den Mehrbetrag dem Baron Cynatten schenken wollte. Die Absicht wird nach dem §. 268 aus den Umständen erwiesen. Es ist also vollkommen unrichtig, wenn behauptet wird, der Beweis des objektiven Thatbestandes fehle, oder müsse indirekt geliefert werden.

Die Vertheidigung ging noch weiter und behauptete sogar, daß ich in meinem Schlußantrage bekannt habe, daß das Geständniß nicht in den Antworten Richter's liege. Ich muß auch dem widersprechen.

Ich habe deutlich unterschieden und gesagt, daß ich glaube, daß in den Antworten 17, 19, 20, 28 Richter's nur das Geständniß nicht enthalten sei, daß er den Baron Cynatten zum Mißbrauch der Amtsgewalt, zur Parteilichkeit, Verletzung der Amtspflicht habe verleiten wollen, und ich habe diese Absicht aus anderen Umständen hergeleitet, aber durch diese Berufung auf die Antworten Richter's habe ich beweisen wollen, daß er schenken wollte, und dafür dienen diese Antworten vollkommen. Wieder kehrte sich die Vertheidigung zum a. b. G. und sagte: Eine Schenkung ist ein zweiseitiger Vertrag, beide Theile müssen einverstanden sein. Ich kenne auch keinen einseitigen Vertrag, wenn auch einen einseitig verbindlichen und einen zweiseitig verbindlichen. Aber bei einer Schenkung zur Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt kann man nicht von einem Vertrage sprechen, denn eine solche Schenkung ist ein Verbrechen und nicht ein Vertrag. Wenn man das bürgerliche Gesetzbuch wirklich vor Augen hat, so liest man, daß zur Giltigkeit eines Vertrages auch die Annahme des Versprechens von Seite des anderen Theiles nothwendig ist. Ist aber diese Annahme eines Beamten, wenn er damit ein Geschenk annimmt, giltig? Sie ist nicht giltig, sondern verbrecherisch, und somit ist ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen. Damit ein giltiger Vertrag zu Stande komme wird auch erfordert, daß der Gegenstand des Vertrages kein unerlaubter sei, somit kann auch hier von einem Vertrage keine Rede sein. Andererseits ist es doch eine sonderbare Zumuthung, daß bei einer Bestechung die Parteien einen förmlichen Vertrag schließen, ja vielleicht noch eine Notariatsurkunde hierüber aufnehmen sollten. Es wurde auch behauptet, daß ich den Vertrag angenommen habe, daß ich auch daraus den Verdacht ableite, daß Baron Cynatten die Aktien als sein Eigenthum behandelte. Das ist ebenfalls unrichtig. Daß sie Eigenthum dessen sind, der sie bekommt, sei es durch Schenkung oder Kauf, wird im Allgemeinen gewiß Niemand in Abrede stellen. Ich sagte blos, Baron Cynatten behandelte diese 25 Stück als bezahlt, oder als unbelastetes Eigenthum. Das waren meine Worte, und damit habe ich bewiesen, daß Baron Cynatten gar keine Miene machte, Zahlung dafür zu leisten, während er doch für Minderes Zahlung geleistet hat so für die 4000 Fr. Von einer Zahlung der 25 Stück Nordbahn-Aktien hat er nie etwas gesagt, er hat sie als ein reines Depot bei der Kreditanstalt hinterlegt, was unmöglich gewesen wäre, wenn er sie nicht als bezahlt ansah; er hat sie also als sein unbelastetes Eigenthum behandelt.

Warum, fragt die Vertheidigung, hätte Baron Cynatten Herrn Richter geschont, da er doch Jung angegeben? Es scheint mir, daß die Erklärung sehr nahe liegt. Jung war weit entfernt, Richter aber nahe, und ihre Beziehungen auch viel enger. Jung hat auch die Flucht ergriffen und auf Flüchtige wälzt man in der Regel alle Schuld, die Justiz ist ihnen in der Regel unschädlich. Die Vertheidigung hat sich noch bezüglich dieses Verbrechens darauf berufen, daß die Frau Baronin Cynatten nicht mit Sicherheit angeben konnte, wie eigentlich der Wortlaut jener Aeußerung ihres Gemahls war, ob „qu'on prétend“ oder „qu'on l'accuse“.

Ich muß gestehen, ich finde darin gar keinen besonderen Unterschied, ob man sagt: ich benachrichtige Sie, Herr Richter, daß man vermuthet, voraussetzt oder behauptet, Sie haben auch mir ein Geschenk gegeben; oder daß man Sie dessen beschuldigt. So viel ist aber gewiß, in der Aeußerung Cynatten's liegt ein Geständniß. Cynatten wußte, daß dieser Fall, bezüglich der Geschenkannahme erörtert werde, er wußte, daß der Verdacht einer Geschenkgebung von Seiten Richter's vorliege. Daß dieser Verdacht eine bekannte Thatsache war, hat Richter selbst angegeben, denn er bekannte in der Schlußverhandlung, daß er von dem Gerede hörte, daß er, Richter, dem Baron Cynatten etwas geschenkt habe. Die Frau Baronin Cynatten, sagt die Vertheidigung, nannte es eine infame Lüge, daß Richter ein Geschenk gegeben habe. Nicht dieses, sondern das hat sie eine infame Lüge genannt, daß Richter behauptet hat, 25 Stück Nordbahn-

Digitized by Google

aktien der Frau Baronin in's Haus gesendet zu haben. Daß diese 25 Stück nicht ihr Eigenthum waren, nicht aus ihrem Vermögen bezahlt worden, das hat sie angegeben und selbst hier noch bestätigt. Das war es eben, was den Baron Eynatten in die Nothwendigkeit gesetzt hat, sich auszuweisen, wie er in den Besitz des Geldes kam, weil sich seine Frau nicht ausweisen konnte, wie sie zu diesem Besitz gekommen wäre.

Ich gehe nun über zu dem Verbrechen des Betruges durch die Stoffminderung, um auch hier einige Bemerkungen an die Vertheidigung anzuknüpfen. Es wurde da gesagt, daß ich auch Andere dem Herrn Richter als Angeklagte adjungirt habe, nämlich Herrn Krumpholz. Der Sachverhalt ist einfach der, daß die erste Instanz hierin den Thatbestand des Betruges nicht erkannte, die Staatsanwaltschaft von dem ihr zustehenden Berufungsrechte Gebrauch machte und in Folge dessen die Einleitung der Untersuchung durch das h. k. k. Ober-Landesgericht verfügt wurde. Ich übergehe nun auf das Geschäft selbst. Die Vertheidigung sagte, das Offert vom 4. Juni sei eine bloße Unterhandlung. Das Offert vom 4. Juni, sage ich, ist ein Versprechen. Es wurde sich auf den §. 887 des a. b. G. B. berufen, allein dieser spricht blos von mündlichen Verabredungen, welche zugleich mit der Vertragsurkunde getroffen worden sein sollen. Die Vertrags-Verabredungen, welche eben hier gepflogen worden sein sollen, sind erst nachträglich eingelegt, indem die Muster 1 und 2 dem ersten Muster substituirt wurden. Dieser Paragraph ist aber auch aus dem Grunde nicht anwendbar, weil sich im schriftlichen Vertrage auf die Verordnung des Armee-Oberkommando's vom 8. Juni bezogen wird. In dieser Verordnung ist entschieden über das Offert vom 4. Juni, und damals lagen nur die Schroll'schen Muster vor, wie dies Richter selbst bekennt.

Am 8. Juni, sagt die Vertheidigung, kam noch kein Vertrag zu Stande; allein es ist eine besondere Gepflogenheit beim Armee-Oberkommando gewesen, daß mündliche Verträge geschlossen worden sind, welche ihre ursprüngliche Basis in dem Allerhöchsten Erlasse über die Cerealien-Lieferung hatten. Hier ist ein schriftlicher Vertrag verabredet worden und es können die anderen Vereinbarungen nur als Punktationen Wirkung haben. Solche Punktationen sind dann vorhanden, wenn die wesentlichen Bedingungen des Vertrages von beiden Theilen genehmigt sind. Das ist nun in der Verabredung vom 8. Juni geschehen. Es ist somit dem schriftlichen Vertrage die Verabredung vom 8ten respektive 4. Juni zu Grunde gelegt.

Es ist unrichtig, wenn die Vertheidigung behauptet, das Muster vom 4. Juni sei irrig vorgelegt worden, denn es hat insbesondere Richter selbst seinem Fabriksdirektor Krumpholz geschrieben, daß das Muster vom 4. Juni als Grundlage des Abschlusses gedient habe.

Die Vertheidigung sagte, Richter war berechtigt 30 Zoll breite Waare zu liefern, aber die Frage ist, wie diese Berechtigung erwirkt worden ist? Gerade diese Berechtigung ist erschlichen worden, indem in der Eingabe vom 14. Juni behauptet wurde, daß der Schwund die Ursache der geringeren Breite sei. Das war aber nicht so, der Schwund war größer bei der Bleiche als beim Waschen und Kochen. Die wahre Ursache des größeren Zusammenschwindens war die geringere Einstellung als sie ursprünglich den Subkontrahenten aufgetragen wurde.

Die bloße Nichterfüllung eines Vertrages, sagt die Vertheidigung, ist noch nicht Betrug. Aber hier handelt es sich nicht um die Nichterfüllung eines Vertrages, hier handelt es sich um die Irreführung eines der vertragschließenden Theile, daß er selbst davon abstehe, das zu verlangen, wozu er berechtigt ist.

Eine bloße quantitative Nichterfüllung wäre ebensowenig Betrug, sagt die Vertheidigung, und führt einige Beispiele an. Ich übergehe sie, weil sie zu weit führen würden und sage einfach: Ueberall ist ein Betrug, wo Jemand einen anderen durch listige Vorspiegelung zu einer ihm nachtheiligen Handlung oder Unterlassung bewegt, wozu er sich ohne dieser List nicht verstanden haben würde. Das ist die einfache und klare Definition in unserem Gesetze.

Es ist kein Schaden, ruft die Vertheidigung aus, denn ein Schaden ist nur an dem möglich, was man bereits besitzt, und beruft sich auf §. 1293 des a. b. G. B. Wenn also Jemand in einen Kaufladen geht, 30 Ellen Leinwand kauft und bezahlt, der Kommis aber durch die Geschicklichkeit seiner Hände 28 oder 29 Ellen mißt, so ist das also kein Betrug, weil der Käufer noch nicht im Besitz der beiden anderen Ellen war. Ich glaube mit dieser Definition wird Niemand einverstanden sein.

Oberst George, sagt die Vertheidigung, sagte selbst, daß der 31ste Zoll werthlos ist, absolut werthlos. Damit kann ich nicht einverstanden sein, er ist erstens nicht absolut werthlos aus dem einen Grunde, weil nach §. 3 des schriftlichen Vertrages die Waare hätte 31 Zoll breit geliefert werden, und was an dieser Breite fehlte, an der Länge abgezogen werden sollen.

Man sagte ferner, aus 30zölliger Waare werden so viel Hemden als aus 31zölliger. Was folgt daraus? daß, wie Oberst Georgi selbst sagte, die Hemden mit 31 Zoll weiter als die aus 30 Zoll sind, und ich folgere noch weiter, daß ein Hemd, bei dem mehr Stoff ist, mehr werth ist, als ein Hemd bei dem weniger ist.

Die mangelnde Qualität, sagt die Vertheidigung, kann nur aus dem Vergleiche mit allen Stücken bestimmt werden. Nun haben wir die Stücke nicht mehr. Daraus folgt, daß man die Qualität der Waare, die Richter lieferte, nicht mehr beurtheilen könne. Auch das ist unrichtig, denn die Qualität geht nicht aus einem oder drei Stücken hervor, sondern sie geht hervor aus den Zeugnissen aller Subalieferanten, aus ihren Fakturen, aus den Zeugnissen der Kommissionen, aus den Geständnissen der Angeklagten. Wir bedürfen der Beurtheilung der Messung einzelner Stücke nicht, man kann die Summe auf einige hundert oder tausend Gulden nicht feststellen, aber daß sie 7000 fl. betrage, hat Richter selbst bekannt.

Eines ist mir in der Vertheidigung sehr aufgefallen, und das ist die Verschweigung des Gewinnes, den Richter selbst gemacht zu haben bekennt. Ich habe mir Mühe gegeben, in der Entwicklung der Anklage bei jedem Subalieferanten aufzuführen, was er dafür Ersatz leisten mußte, daß er geringere Waare herstellte. Das Ganze wurde aber rein verschwiegen. Da wäre es leicht begreiflich, daß dem Aerar kein Schaden zugegangen ist, wenn man eine so große Summe gänzlich ignorirt. Ich erinnere an einen Brief Richter's, als er hörte, daß einzelne Subkontrahenten kei-

Digitized by Google

nen Abzug für die geringere Waare leisten wollten, worin er schrieb, ich kann für 32 Zoll breit eingestellte Waare nicht denselben Preis zahlen, als für 34 Zoll breite.

Noch auffälliger warmir die Behauptung, welche auch von Seite der Vertheidigung für Herrn Krumpholz gemacht wurde, daß eine Aufbesserung in der Fabrikation erlaubt sei, und wenn man daher bei der Verbesserung der Fabrikation eine Ersparniß mache, so sei dies ein erlaubter Gewinn, man nehme sogar ein Privilegium darauf. Ich glaube, das ist wohl nicht viel mehr als eine Ironie, wenn man sagt: Die geringere Einstellung der Waare, als ich vertragsmäßig zu liefern habe, ist eine Verbesserung der Fabrikation, oder ich könnte allenfalls darauf ein Privilegium nehmen. Ich erlaube mir, an eine Kassations-Entscheidung vom 4. März zu erinnern und auch an mehrere andere, in welchen ausgesprochen wurde, daß eine Verkürzung, mit echtem Maß und Gewicht, absichtlich geschehen, Betrug ist, und das ist auch auf unseren vorliegenden Fall anwendbar. Viele werden wegen geringerer Beträge gestraft, kleinere Geschäftskniffe, Greißler, Kaufleute, wenn sie zu geringe zumessen oder zuwägen, werden als Betrüger angesehen und verurtheilt. Ich frage, was ist der Unterschied zwischen einem kleinen Geschäftsmann, der um ein Paar Gulden, und dem großen Fabrikanten, der um Tausende betrügt. Man kann nicht zweierlei Rechte einführen.

Ich erlaube mir auf ein Beispiel hinzuweisen, das in England vorgekommen ist, ich habe es in der „Gerichtshalle“ vom Jahre 1857 gelesen. Es wurde einem Kohlenhändler ein bestimmtes Quantum Kohlen abgekauft und bezahlt. Er hat aber nicht das bezahlte Quantum Kohlen dem Käufer übergeben. Der Käufer klagte auf Betrug. Der Kohlenhändler war ganz empört, daß man ihm einen Betrug zumuthe und behauptete, das Ganze sei nur ein civilrechtliches Verhältniß, habe der Käufer einen Schaden, so solle er klagen. Was sprach die Justiz von England? Es ist ein Betrug und die Zeitungen sagten, wir freuen uns über den Richterspruch, durch welchen die Realität der Geschäftswelt nunmehr gefördert wird, und ich glaube, daß dasselbe für uns gelte, wenn dieselbe wohlthätige Wirkung für die geschäftliche Realität der Handelswelt bei uns eintritt. Ich erlaube mir, mich auch auf die Französische Gesetzgebung zu beziehen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Lieferungswesen in Frankreich sehr entwickelt ist. Im Gesetze Frankreichs heißt es, daß die Verkürzung des Aerars in Betreff der Qualität der Waare an den Lieferanten als Betrug betrachtet werde, und daraus geht auch die Lehre für uns hervor.

Daß die gesetzliche Begriffsbestimmung unseres Gesetzes bei der Handlungsweise des Angeklagten vollkommen anwendbar sei, habe ich schon früher dargethan. Es würden auch, wenn man Jemand fragte, was er sagen würde, wenn ihm dasselbe geschehe, wie dem Aerar, unter 100 würden 99 sagen, daß sie betrogen seien. Ich habe es selbst versucht und Kaufleuten, deren mir mehrere bekannt sind, einen ähnlichen Fall gegeben und sie als Beschädigte hingestellt und gefragt, ob sie sich für betrogen halten, und muß bekennen, daß nicht einer sagte, er sei nicht betrogen.

Ich gehe nun zum letzten Faktum über, das ist die Reduzirung der Sublieferanten. Es hat der Herr Vertheidiger angegeben, daß nicht bewiesen ist, daß an Richter eine Aufforderung zur Reduktion nicht erfolgte. Das ist vollkommen unrichtig. Der Herr Vertheidiger ist widerlegt durch den Mund seines eigenen Klienten, denn Herr Richter hat die Angabe, die er in dem bewußten Briefe vom 26. September machte, selbst für eine Lüge erklärt, und zwar für eine Nothlüge, die er deßhalb anwandte, weil er glaubte, daß sich die Sublieferanten sonst zur Reduktion nicht herbeilassen.

Der Brief vom 26. September, in welchem diese Lüge enthalten ist, sagt die Vertheidigung, ist ein unbefangenes offenes Schreiben. Das zu beurtheilen überlasse ich wirklich Jedermann und freue mich, daß der Brief in der Anklageakte abgedruckt ist, damit Jedermann wisse, was im Sinne der Vertheidigung ein offenes und unbefangenes Schreiben ist.

Es fehlt ferner, sagte auch die Vertheidigung, an dem Zusammenhange zwischen der Irreführung und dem Schaden. Wie so es daran fehlen sollte, sehe ich nicht ein. Aus den Zeugnissen der Sublieferanten geht hervor, daß sie nur verleitet durch die Angabe des Krumpholz und Richter, daß das Armee-Oberkommando um ¼ reduzirt habe, sich herbeiließen, auch zu reduziren. Insbesondere sagte Abeles, er hätte sich zur Reduktion nicht herbeigelassen, wenn er gewußt, daß das Armee-Oberkommando nicht reduzirt habe. So sagten auch die anderen. Abeles hat dieses auch anderweitig bewiesen, indem er, nachdem er durch den Untersuchungsrichter erfahren hatte, daß das Armee-Oberkommando nicht reduzirte, augenblicklich seine Faktura an Krumpholz überschickte, und die Abnahme seiner Waare forderte, ein Beweis, daß er sich früher nur fügte, weil man ihn irreführte.

Ein bloßer Wunsch, sagt die Vertheidigung, hätte genügt zur Reduzirung. Wenn es wirklich wahr wäre, wozu hätte Herr Richter diesen ganz falschen Brief geschrieben, wozu diese Lüge? Es wäre gewiß für ihn angenehmer gewesen, blos sagen zu können: „Lassen Sie mir etwas vom Kontrakte nach“, anstatt daß er seine Sublieferanten belügt, die mit ihm doch redliche Verträge eingegangen sind.

Richter sagte aber auch, daß dieses zur Erleichterung der Reduktion geschehen sei, weil er besorgte, daß die Sublieferanten sich nicht so leicht in die Reduzirung einlassen würden. In dieser Erklärung liegt das Zugeständniß, daß dieser Irreführung als Motiv der Reduktion zu Grunde lag.

Die Sublieferanten, wurde gesagt, mußten sich nicht fügen, wenn sie nicht wollten, allein wer braucht sich bei einem anderen Betrugsfalle zu fügen? Wenn Jemand einen falschen Wechsel an mich giriren will und ich den Wechsel übernehme, könnte man auch sagen, was braucht man sich zu fügen? man nehme den Wechsel nicht an. Ist deßwegen kein Betrug vorhanden, weil es mir freistand den falschen Wechsel anzunehmen oder nicht. Ich hielt aber den Wechsel für echt und nahm ihn deßhalb an. Alle Betrugsfälle fielen weg, wenn man bei einem Betrug die Anforderung macht, die die Vertheidigung stellte.

Es heißt weiter auch, daß Richter eine Bonifikation dem Aerar versprochen habe. Ich weiß nicht, wie dieser Punkt hier hereinkam und ich erwähne ihn nur hier, weil auch die Vertheidigung ihn an dieser Stelle erwähnt hat. Ich sehe nicht ein, wie der Betrug an den Sublieferanten

Digitized by Google

straflos werden sollte, deßhalb, weil Richter für diese listige Handlung dem Aerar Ersatz zu leisten verspracht, denn es kann ein Betrug nicht straflos sein, wenn dadurch einem Dritten ein Vortheil gewährt wird. Richter hatte übrigens gar nicht die Tendenz bei den Sublieferanten deßhalb zu reduziren, um dem Aerar eine Bonifikation ertheilen zu können, dies ist glaube ich aus den Umständen genügend erkennbar und die Briefe beweisen, daß er nur reduziren wollte, um in der eigenen Fabrik Gewinnste zu machen, auf welche die Sublieferanten durch ihre Verträge bereits ein erworbenes Recht hatten.

Wenn behauptet wird, daß bei den Sublieferanten ein möglicher und wirklicher Schade gefehlt habe, so berufe ich mich einfach auf Abeles, und zwar auf sein Zeugniß, daß er noch bei der Schlußverhandlung ablegte, wie auch seine Briefe wahre Jammerbriefe sind, in denen er den großen Schaden, den er durch die Reduktion erleide, mit grellen Farben vorstellte, um die Reduktion zu hintertreiben.

Bei der Schlußverhandlung sagte er: „Wenn Richter die Waare nicht nehmen würde, müßte ich viel Geld verlieren.“ Ich frage, ist das kein Schaden? Nun ja, wenn Richter die ganze Waare abnimmt und bezahlt, dann leidet Abeles keinen Schaden, das heißt, dann ist ihm der Schaden ersetzt, den er früher erlitten. Die Ersatzleistung hebt aber die Strafbarkeit des Betruges nicht auf, und darum ist der Betrug auch vorhanden.

Es gibt keinen oktroyirten Schaden, sagt die Vertheidigung. Ich weiß nicht, was man unter oktroyirt verstehen sollte, es ist dieser Ausdruck ganz unpassend. Im Strafrecht oktroyirt man nicht, man untersucht, erhebt, prüft, beurtheilet und spricht aus. Wenn durch das Zeugniß des Beschädigten der Schade nicht konstatirt werden kann so ist er nach der St. P. O. auf anderem Wege durch Sachverständige zu erheben, und das ist geschehen. Abeles sagte, er habe einen Schaden, könne aber nicht angeben, wie groß die Ziffer sei, diese wurde nun durch Sachverständige erhoben, welche den Schaden auf 20 Prozent des Erzeugungspreises angaben.

Somit, hätte ich die einzelnen Faktoren durchgegangen. Die Vertheidigung hat sich am Schlusse ihres Vortrages auf die Geschichte berufen. Wenn eine unparteiische Geschichte über diesen Strafprozeß geschrieben wird, was wird sie sagen? Es war ein Vertreter der öffentlichen Interessen, welcher in der Uebergabe von 25 Stück Aktien von Seite des Armeelieferanten an den obersten Chef der Militärmonturs-behörde, auf welche Aktien im Werthe von 45· bis 46.000 fl. nur 20.000 fl. bezahlt wurden, ein Geschenk erkannte und diese Geschenkgebung bei den vorhandenen Verhältnissen des Geschenkgebers und Nehmers, als das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt betrachtete. Es hat der Vertreter der öffentlichen, der Staatsinteressen in der Verminderung der zu liefernden Waare, wodurch listiger Weise ein Nutzen von vielen Tausenden für den Angeklagten, aber ein eben so großer Schaden für das Aerar erfolgte, einen Betrug erkannt und ebenso in der listigen Reduzirung der Privatverträge, zur Vermehrung des eigenen Gewinnes bei der Beschädigung Anderer gleichfalls den Thatbestand des Betruges gefunden. Die Vertheidigung hat aber in denselben Handlungsweisen, die, mögen sie als Verbrechen erklärt werden oder nicht, immerhin eine Unehrlichkeit großer Art sind, keine Unehrlichkeit erkannt, im Gegentheil ausgesprochen: eine Verurtheilung dieser Handlungen wäre eine Verurtheilung der Ehre, Treue und Redlichkeit Oesterreichs.

Ich gestehe, ich sehe ruhig dem Urtheile Unbefangener entgegen, aber ich glaube, daß darin, daß man die Ehre und Redlichkeit des Vaterlandes auf gleiche Stufe setzt mit der unredlichen Gebahrungsweise der Angeklagten, dem Vaterlande ein Schimpf angethan worden ist. Mein Glaube ist, es gibt keine blühende Industrie, in keinem Staate, also auch in Oesterreich nicht, ohne Kredit, es gibt aber keinen Kredit ohne strenge, gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Pflichten und Verbindlichkeiten, es gibt keine Achtung gegenüber dem Auslande ohne tiefen Rechtssinn, und es gibt keine Freiheit ohne Gerechtigkeit.

Ich habe in diesem Falle lediglich meine Ueberzeugung ausgesprochen, und es ist meine Pflicht, es zu thun. Ich habe keine andere Pflicht als blos nach meiner Ueberzeugung Anträge zu stellen, umsomehr war ich überrascht mich völliger Entstellungen und Fälschungen beschuldigt zu sehen. Ich kann irren, und der hohe Gerichtshof wird sprechen. Der Ausspruch des hohen Gerichtshofes ist auch nur der Ausdruck der Ueberzeugung des hohen Gerichtshofes, eines aber scheint mir apodiktisch gewiß, wenn Treue und Glauben nicht den unbedingten Schutz des Gesetzes genießen, wenn Lug und Trug, wodurch Jemand das Vaterland und seine Mitbürger eigennützig ausbeutet, sich in den Deckmantel des Patriotismus und der Ehrenhaftigkeit hüllen dürfen und straflos bleiben, dann ist kein Heil für unsere Verhältnisse.

Es ist nur noch eine Frage, die ich schon früher erörtert habe, zu beantworten: sind die Angeklagten schuldig oder nicht. Sind sie schuldig, ich bin dessen überzeugt, und ist auch der hohe Gerichtshof von dieser Schuld überzeugt, dann wird das Strafurtheil, welches Lüge und Betrug trifft, eine Rettung des Vaterlandes sein.

Dr. Berger: Auch die Vertheidigung nimmt es für sich in Anspruch, und glaubt in der Person, die jetzt spricht, von jeher bewiesen zu haben, daß sie nur aus Ueberzeugung sprach, und sie glaubt auch in ihrem Vortrage vom Freitag gezeigt zu haben, daß es zumeist die Ueberzeugung war, die sie beseelte, daß sie für die gerechte Sache streite, und sie weisel es zurück, wenn man ihr zumuthet, sie hätte dem Vaterland einen Schimpf angethan. Darüber bin ich ruhig und kein Wort mehr darüber.

Man verfällt aber von Seite der Anklage in sonderbare Zweifelsichkeiten. Auf der einen Seite wälzt man jenen gewaltigen Hintergrund, der hinter der Anklage ist, weg und sagt, es handle sich blos um einfache Betrugsfakta, um nichts, als um justitia regnorum fundamentum und dennoch schließt man mit der Appellation an die Geschichte und bekennt, daß die Geschichte die letzte Richterin ist, ja noch mehr, man begann mit der Appellation an die Geschichte. Am 5. November d. J., als die Anklage zum ersten Male in der Schlußverhandlung mündlich ihre Anträge entwickelte, da gingen die ersten Sätze respektive Blicke auf die Geschichte unserer

Digitized by Google

Armee in Italien. Sie selbst hat anerkannt, daß dieser Straffall damit in Verbindung stehe und aus diesem Grunde und wegen jener Verbindung, die die ganze gedruckte Anklage durchweht und die Namen Baron Eynatten, Baron Brück mit dem Mißgeschicke unserer Armee zwischen den Zeilen in Verbindung setzte, war die Vertheidigung berechtigt anzunehmen, dieser Prozeß spiele auf Grundlage der Geschichte.

Ich kann begreiflicher Weise der heutigen Begegnung der Vertheidigung nicht einen großartigen Aufbau entgegenstellen, meine Antworten hierauf müssen gegen einzelne Bemerkungen gerichtet sein und gerade so viele Worte, als die einzelnen Argumente enthalten, welche die Staatsbehörde angeführt, und nicht mehr, werden auch diejenigen haben, welche ich jetzt vorbringe. Eines aber ist unrichtig, daß sich die löbliche Staatsbehörde heute nur durch die sogenannte Methode der Anklage, welche die Vertheidigung enthüllte, bestimmt gefunden hätte, der Vertheidigung zu antworten, denn die ganze Ausführung beschäftigt sich nicht mit der Methode, sondern mit dem Straffalle im Einzelnen und ich sehe nicht ein, warum man nicht einfach sagte, was eben in der Befugniß der Staatsbehörde liegt, man wolle der Vertheidigung repliziren.

Wenn die Staatsbehörde erklärt, daß sie treu und redlich und mit dem Bewußtsein ihrer Pflicht die Anklage entwickelt habe, so beruft sich die Vertheidigung darauf, daß in ihrer ganzen Entwicklung nicht ein einziges Wort vorgekommen ist, welches die bona fides, den guten Willen der Staatsbehörde in Zweifel gezogen hätte, und gewiß würde sonst die Vertheidigung von Seite des Vorsitzenden in ihre Schranken gewiesen worden sein. Die bona fides wurde von Seite der Staatsbehörde auch auf Seite der Vertheidigung vorausgesetzt. Daß aber die Anklage mit den Voruntersuchungsakten in wesentlichen Momenten nicht übereinstimmt, ist eine Thatsache; wie dies geschehen ist, hat die Vertheidigung nicht aufzuklären. Es ist auch ganz vergeblich, wenn die Staatsbehörde sich darauf beruft, daß die Anklageschrift nur ein wörtlicher Abdruck des Anklagebeschluß-s sei. Wer hieß denn die Staatsbehörde die Anklage in der Art verfassen, wer hieß sie blos den Kopf des Anklagebeschlusses mit einem Zettel zu überkleben, einige geschriebene Bemerkungen hinzuzufügen und so mit wenigen Worten eine Anklageschrift zusammenzubringen?

Der §. 217 St. P. O. weiset sie an auf Grund des Anklagebeschlusses die schriftlichen Anklageakte zu verfassen und die Staatsbehörde kann sich daher nicht darauf berufen, daß sie durch den Anklagebeschluß verhindert worden sei, tiefer in das Wesen der Untersuchungsakten einzudringen und die Anklage dem wahren Inhalte derselben anzupassen.

Ins Einzelne jener Modifikationen der Thatsachen eingehend, muß ich, was den Charakter des Angeklagten betrifft, zugestehen, daß die Zeugnisse der Gemeinden Wildstein und Eger, sowie der Polizeidirektion in Prag von der Staatsbehörde zur Verlesung beantragt wurden, nur ist mir auffallend, daß sie der Anklage nicht beigedruckt wurden und die Anklage kam in alle Journale bereits am Tage des Beginnes der Schlußverhandlung. Ich weiß nicht woher sie die Anklage bekamen!

Richtig wäre die Anklageakte und treu im Sinne des Gesetzes, wenn in der Darstellung dasjenige aufgenommen worden wäre, was in den Akten enthalten ist. Steht aber in der Anklage auch nur ein Wort davon, daß Richter seine sämmtlichen Gläubiger bezahlt hat? Nein, nur Verdächtigungen, nur das ist erwähnt, daß Richter seine Fabriken an seine Frau und seinen Cousin abgetreten, während in den betreffenden Zeugnissen bereits genügende Aufklärung enthalten war, daß man daraus nichts Arges vermuthen könne. Die Staatsbehörde sieht darin, daß die Zahlungseinstellung unter solchen Umständen geschehen, das Embryo eines Betruges. Das war es ja, was ich der Staatsbehörde vorhielt, es war ihre Pflicht, dieses Embryo zur reifen Frucht gezeitigt vorzuzeigen, und in der Schlußverhandlung auch wegen dieses Betrugsfaktums ihre Anträge zu stellen. Das hat sie aber nicht gethan. Das Faktum ist nur aufgefrischt worden und ich füge hinzu, daß ausdrücklich bestätigt wurde, daß jene Realitäten-Uebertragung nur zu dem Zwecke geschehen war, um den Vertrag den Gläubigern zur Verfügung zu stellen, und dieses ist auch wirklich erfolgt.

Ich glaube, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Es steht fest, daß die Anklage die Fähigkeit für eine betrügerische Absicht daraus gefolgert hat, ungeachtet sie sich durch ein tieferes Eingehen in die Zeugnisse eines Besseren hätte belehren können. Daß ich von der Anklage kein Loblied, keinen Preisgesang auf den Angeklagten hoffen konnte, ist natürlich, aber das konnte die Vertheidigung verlangen, daß die Anklage nicht unrichtige Thatsachen behaupte.

Daß auch das Konsortium nicht thatsächlich richtig aufgefaßt wurde, beweist einfach dieses, daß die Anklage aus dem Konsortium folgert, daß der Angeklagte sich dem Spiel hingebe, das heißt: ein Börsenspieler sei, und darum, weil dieses den Akten nicht entspricht, nicht aktentreu ist, behauptet die Vertheidigung, daß es nicht der Wahrheit gemäß ist. In gleicher Weise verhält es sich mit Lanna, Klein und Liebig; auch deren Angaben wurden nicht in der Voruntersuchung festgestellt und die Vertheidigung hat in Ergänzung dessen, was sie in der Voruntersuchung ausgesagt hatten, sich auf ihre Auslagen in der Schlußverhandlung berufen.

Ich muß noch bemerken, es ist ganz unrichtig, der Vertheidigung vorzuwerfen, sie hätte sich im ersten Theile ihrer Darstellung nicht lediglich mit der Methode der Anklage befaßt, wie sie vorgab. Die Vertheidigung sagte, sie werde sich hauptsächlich mit der Methode befassen, erklärte aber auch, daß sie diesen Theil noch mit zwei anderen verbinden werde, erstens bezüglich jener Gegenstände, welche nicht zur eigentlichen Anklage gehören, zweitens bezüglich der Fakta, um damit Prämissen für die Ausführung des zweiten Theiles zu gewinnen. Nachdem die Vertheidigung mit der Darlegung der persönlichen Eigenschaften Richter's auf Grund jener Momente, die heute hier besprochen wurden, zu Ende und dahin gelangt war, daß man Richter keine betrügerischen Absichten zumuthen könne, erst dann brach sie in die Worte aus: sie habe der Anklage das Fundament unter den Füßen weggezogen, und allerdings geschieht dieses, wenn man beweist, daß der Mann, den man eines Betruges anklagt, eines Betruges nicht fähig ist. Auch in

Digitized by Google

Beziehung anderer persönlichen Verhältnisse hat die Vertheidigung es für nöthig erachtet, die Richtigstellung der Anklage vorzunehmen. Es war dies bezüglich des Finanzministers Bruck und des Barons Eynatten. Die Anklage hat es sonderbar gefunden, wie die Vertheidigung von einer Trilogie sprechen könne. Ich hätte geglaubt, daß die Anklage ein treueres Gedächtniß bewahrt habe. In der Anklageschrift kömmt vor: „die drei Genannten beabsichtigten die Rechnungen der Cerealienlieferungen dem Baron Bruck vorzubehalten“ u. s. w., ferners in einer späteren Stelle: „Wenn Eynatten am Ruder geblieben wäre“ u. s. w., dann weiters: „Weiteren Aufklärungen über diesen und andere Gegenstände entzog sich Freiherr v. Bruck“ u. s. w. Ich frage, wenn man diese Stellen im Zusammenhange liest, ob man im geringsten zweifeln kann, daß die Trilogie im Sinne der Anklage berechtigt ist. Sie ist nicht nur in der Anklage, sondern auch in der Geschichte enthalten, deren Anfang Eynatten, deren Höhepunkt Bruck war und deren Ende Richter ist.

Ebenso kommen Unrichtigkeiten in Bezug auf einzelne Geschäfte vor. Namentlich habe ich eine Menge Unrichtigkeiten in Bezug auf das Cerealiengeschäft gefunden, man hat sich dabei auf Kleinigkeiten geworfen und auf das Zeugniß Härtel's berufen. Dieser Zeuge beweist gar nichts, er ist bei der Qualität des Getreides durchaus nicht maßgebend, indem er selbst gesteht, daß er davon nichts verstehe.

Es wurde weiter der Vertheidigung vorgehalten, sie hätte sich einer Entstellung der Akten schuldig gemacht, weil sie geleugnet, daß bei dem Geschäfte mit den 1000 Stück Leintüchern, Schroll'sche Waare, eine Begünstigung unterlaufen sei.

Die Vertheidigung hat hier nicht blos die Voruntersuchung, sondern auch das Ergebniß der Schlußverhandlung berücksichtigt; sie hat nicht geleugnet, daß Hofrath Ecker-Kraus gesagt habe, die Annahme sei eine unverkennbare Begünstigung, sondern sie ging sofort auf Grund der Schlußverhandlung in die Widerlegung ein. Diese Aussage modifizirte sich dadurch, daß Richter für die Waaren nicht haftbar war, daß Schroll die beanstandeten Partien wieder zurücknehmen mußte, und daraus folgerte die Vertheidigung, daß Richter gar kein Interesse dabei hatte und man daher von einer ihm zugekommenen Begünstigung nicht sprechen könne.

Allerdings hat die Vertheidigung, indem sie von dem Vertrage vom 26. Juni sprach, behauptet, die Anklage schweige davon, daß derselbe von Garnnummern, Fädenzahl u. s. w. nichts enthalte. Das hat sie aber auch gethan und die Vertheidigung sich also keiner Entstellung schuldig gemacht. Man bringt uns heute eine vom Jahre 1830 herstammende Instruktion. Ich hatte nicht Gelegenheit, während dieser zwei Tage mich davon zu unterrichten, aber ich berufe mich auf die lebendige Instruktion des Obersten Georgi, welcher nicht aussagte, daß diese Instruktion irgendwie entscheidend sei, sondern ausdrücklich erklärte, daß ihr Auftrag dahin gegangen sei, sich in eine Fädenzählung nicht einzulassen.

Die Vertheidigung hat weiter unter den verschiedenen Thatsachen, welche in der Anklage nicht vorkommen, auch die der Ratifikation angeführt; die Thatsache ist richtig, daß in der Anklage kein Wort davon enthalten ist. Ob die Ratifikation, welche die Vertheidigung erst konstatirt hat, so ganz gleichgiltig ist, überlasse ich der Beurtheilung des hohen Gerichtshofes.

Die Anklage schweig weiter von Verlusten, welche Richter durch das Messen mit dem ärarischen Meßtisch erlitt. Die Vertheidigung legte den Accent darauf, daß dieser Verlust durchschnittlich aufgefaßt kein ganz unbedeutender sei.

Die Staatsbehörde legt nun der Vertheidigung heute Worte in den Mund, die sie nicht gebraucht hat: die Vertheidigung hat nicht gesagt, daß der Meßtisch eine mathematische Figur sei; der Meßtisch ist für die Vertheidigung, welche in der Geometrie einigermaßen bewandert ist, nichts als ein Meßtisch, und es mag wohl richtig sein, daß das Messen von dem Mehr oder Weniger der Spannung abhängig sei und eine absolute Gleichheit nicht behauptet werden kann.

Uebergehend auf die einzelnen Fakta hat die Staatsbehörde zuerst das Faktum rücksichtlich Münzberg's beprochen. Ich habe das Protokoll ziemlich im Gedächtniß; Münzberg hat in der Voruntersuchung die Worte gebraucht, daß er Richter für einen Ehrenmann halte und daß er, wenn Richter darauf bestanden, auf das bloße Wort Richter's hin sich der Reduktion gefügt hätte. Bezüglich des Devisengeschäftes waren auch einige Behauptungen der Vertheidigung, welche der Anklage mißfielen. Ich gehe über die Bedeutung der Eingabe des Freiherrn v. Brentano ganz mit Stillschweigen hinweg, aber eines ist in Beziehung auf die Kompetenzfrage wichtig: Brentano hat es ausdrücklich bestätigt, daß er den Abschluß durch Baron Bruck im hohen Grade für wahrscheinlich halte, da Bruck ein Mann des raschen Entschlusses und der raschen That war und selbst der Leiter des Finanzministeriums, Se. Exzellenz v. Plener hat dies zugegeben.

Die Kompetenz dürfte daher sowohl nach den Akten der Voruntersuchung, als auch aus der Schlußverhandlung vollständig außer Zweifel sein. In der Anklage-Akte ist von einem Unterschiede zwischen „geschlossen“ und „verschlossen“ nichts vorgekommen, die Vertheidigung hat bekannt, diesen Unterschied hätte die Anklage vorführen sollen und hat in dieser Richtung den Abgang oder die modifizirte Thatsache richtig zu stellen.

Die Rechtsgründe sind für die Schlußverhandlung ganz gleichgiltig.

Ich gehe nun zu den speziellen Thatsachen der Anklage über, die sie auf Grund des zweiten Theils der Vertheidigung erörterte. In Beziehung auf das Bedürfniß, Devisen anzuschaffen, hat sie sich dahin ergangen, daß es ein ungeschickter Vergleich sei, daß man die Feuerspritze nicht nach dem Brande anschaffe. Ich will nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, ich will nicht den heute gebrauchten Vergleich ähnlich bettteln, ich berufe mich einfach auf Autoritäten. Bruck, Brentano, selbst der Leiter des Finanzministeriums und noch mehrere Kapazitäten haben dasselbe ausgesprochen, man kann nicht hintennach affekuriren; es gibt nur eine Affekuranz und zwar im Vorhinein.

In Beziehung auf den Schluß vom 7. Juli hat die Vertheidigung nicht gesagt, es sei der Gegenbeweis nicht möglich, sondern sie hat sich präcise dahin geäußert, daß alle Beweismittel für den Schluß vom 7ten sprechen, denn

Digitized by Google

wäre es möglich, so hätte die Staatsbehörde gewiß den Gegenbeweis geführt.

Daß das Geben am 7. Juli feststand, geht aus den Antworten Schiff's in der Voruntersuchung hervor, und die Vertheidigung war in der Lage zwei Aussagen Schiff's zu produziren, die sich gegenseitig ergänzen.

Am 3. oder 4. Juli war vom „Verschlossensein" der Devisen die Rede, das war das Bereithalten für das Finanzministerium, das stimmt auch vollkommen mit den Aussagen Richter's zusammen, daß er am 3. oder 4. Juli an den Finanzminister die Frage stellte, ob es zweckmäßig sei Devisen im Auslande zu beschaffen. Am 7. Juli erfolgte der Schluß und in dieser Beziehung stellt die Aussage Schiff's fest, daß in Folge des bloßen „Verschlossenseins" vom 3. oder 4. Juli er zum Zwecke des Gebens von 20.000 L. alle mit der Korrespondenz einlangenden „London" zurückbehalten und nicht begeben habe, und daß er es zugeben konnte und mußte, daß Richter 12.000 L. von den seinen hinzugebe.

Dieses hätte Richter unter sonstigen Umständen nicht thun können, weil Schiff ohne vorausgegangenes Uebereinkommen durch die Gestattung dieser Hinzugabe sich des Betruges an der Kreditanstalt schuldig gemacht hätte. Es ist gewiß, daß der Vertrag auf Geben von 20.000 L. zu unbestimmten Quoten abgeschlossen wurde, aber dieser Vertrag ist im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ein bindender und darum konnte Schiff seine Anordnung dahin treffen, daß Richter 12.000, die Kreditanstalt 8000 Pfund gebe.

Was den Schluß mit dem Finanzministerium selbst betrifft, so ist einmal die Kompetenz des Finanzministeriums außer Zweifel. Baron Eynatten war in allen wichtigen Anliegen, namentlich in Finanzangelegenheiten, an das Finanzministerium gewiesen, und er hat den Devisenschluß an das Finanzministerium gewiesen. Die Note des Finanzministers ist keineswegs auf Grundlage der bloßen Versicherung Richter's erflossen, und ich habe viel zu viel Achtung vor der Staatsbehörde, um zu glauben, daß sie meine, wo es sich um das Interesse von Parteien handelt, seien diese selbst um die Richtigkeit zu befragen; es wäre ein sonderbarer Vorgang, daß man jenen fragt, gegen den sich die Sache richtet. Der Finanzminister hat in der Note vom 3. Jänner den Schluß als am 7. Juli geschehen damit bestätigt, daß er erklärte, daß gegen diesen Posten kein Bedenken vorgekommen sei.

Wenn sich nun kein Bedenken ergab, so war die Einstellung vom 7ten richtig, dagegen gibt es, wenn die Note eine öffentliche Urkunde ist, und das ist sie, keine Einwendung.

Der schwächste Punkt der Anklage ist, wo sie sich die Mühe gibt, das Motiv für die Betrugshandlung herauszufinden, welche in dem Devisengeschäfte gelegen sein soll.

Das Motiv sei gewesen, sich den Mehraufwand, welcher zur Bezahlung der 25 Stück Nordbahnaktien nothwendig war, zuzuwenden.

Was die in dieser Richtung angeführte Verbuchung auf den Namen „Ritter", sowie den Zusammenhang des Devisengeschäftes mit dem Ankaufe der Nordbahnaktien betrifft, so besteht sich dies dadurch, daß Herr Schiff erklärt hat, daß Richter ihm gesagt habe, die Aktien seien für Baron Eynatten bestimmt.

Es ist aber eine chronologische Unrichtigkeit, wenn man behauptet, darin sei eine Voranschaffung des Werthes für die 25 Stück Nordbahnaktien zu suchen, denn wie konnte Richter schon am 14. Juli wissen, daß am 16. Juli Baron Eynatten ihm 20.000 fl. bringen werde, mit dem Auftrage, dafür Nordbahnaktien anzuschaffen?

Man hat darauf angespielt, es sei zwischen Richter und Eynatten schon im Mai von einem derartigen Ankaufe die Rede gewesen, aber gerade dieser Umstand beweist gegen die Anklage, da man damals, wo der Kurs der Nordbahnaktien auf 130 stand, den Ankauf nicht ausführte, zu einer Zeit, wo man eben erst alle Geschäfte mit dem Verar abzuschließen im Begriffe war.

Was also dieses Motiv betrifft, so fällt es in den Grund denn am 14. konnte Richter nicht wissen, daß am 16. Eynatten mit 20.000 fl. kommen werde. Wenn die Thatsachen umgekehrt wären, nur dann hätte die Argumentation der Staatsbehörde etwas genützt.

Richter, sagt die Staatsbehörde, hat die Thatsache der Geschenkgebung eingestanden; ich möchte um den Beweis bitten, daß Richter die Thatsache der Schenkung im Sinne des §. 264 lit. e der St. P. O. eingestanden habe, daß er eine Erzählung abgegeben hat, wie diese Schenkung zu Stande gekommen sei. Diese Erzählung liegt nicht vor, und ist schon in der gedruckten Anklage eine sehr mühsame Konstruktion zu lesen, durch welche man darthun wollte, daß Eynatten und Richter über das unentgeltliche Nehmen und Geben einverstanden sind.

Nun hat man der Vertheidigung eine merkwürdige Ignorirung der Thatsachen vorgeworfen.

Die Vertheidigung hat durchaus nicht den Accent auf die Thatsachen gelegt, sie hat ihn darauf gelegt, daß bei Schenkungen im Sinne des bürgerl. Gesetzbuches die wechselseitige Erklärung von Geben und Nehmen also jedenfalls die Form vorhanden sein muß, sie hat nicht den Kern darin gefunden, es sei ein Vertrag zu Stande gekommen, sondern sie berief sich darauf, daß, wenn man darthun wollte, Richter und Eynatten seien einverstanden gewesen, man diejenige Handlung nachweisen müßte, welche das konstatirt; das ist man aber nicht im Stande. Alles, was Richter sagt, geht dahin, daß er bei sich im Innern zu der Ansicht gekommen sei, es allenfalls als ein Cadeau zu betrachten.

Die Vertheidigung hat betont, daß Baron Eynatten war den Jung, aber nie den Richter als solchen angegeben hat, mit welchem er in sträflichem Verhältnisse stand.

Die Staatsbehörde sagt: Baron Eynatten habe Jung nicht geschont, weil dieser entflohen sei, Richter aber habe er schonen wollen. Die Aussagen Baron Eynatten's bekunden so sein Inneres und sind derart, daß man sieht, er habe mit der Welt abgeschlossen. Ich kann nicht glauben, daß er unter solchen Umständen auch nur eine Sünde verschwiegen haben sollte.

Es wurde auch auf die Aussage der Baronin Eynatten hingewiesen. Die Vertheidigung hat kein Gewicht auf den Unterschied in den Worten qu'on prétende und qu'on l'accuse gelegt, es war aber auch die Baronin Eynatten darüber nicht im Zweifel, sondern sie sagte qu'on prétende.

Allein eine andere Seite der Aussage der Baronin Ey-

Digitized by Google

natten scheint mir unrichtig aufgefaßt zu sein, wo sie es geradezu als infame Lüge erklärt, wenn Richter von einem Cadeau spricht. Beide Aussagen sind von Seite der Vertheidigung richtig aufgefaßt worden.

In weitere Details brauche ich mich darüber nicht mehr einzulassen; ich gehe nun auf die Frage bezüglich der Stofflieferung über.

Die Staatsbehörde hat der Vertheidigung vorgeworfen, das Offert vom 4ten eine Vertrags-Unterhandlung genannt zu haben; die Vertheidigung hat sich ziemlich lange über den Vertragsabschluß ergangen und hat angeführt, daß das vorliegende Offert vom 14ten und 15ten in das Stadium der Vertragsverhandlung gefallen sei.

Wenn neulich die Vertheidigung in der Raschheit ihrer Ausführung den §. 887 angeführt, so war dies ein Verstoß, es sollte §. 884 gemeint sein.

Die Staatsbehörde hat, wohlfühlend, daß der Rechtssatz richtig ist, heute eine neue Theorie entwickelt, nämlich, die Genehmigung sei eine Punktation; gut, heute ist diese Theorie ein Nothbehelf, sie würde mich überzeugt haben, wenn sie früher gekommen wäre.

Die Erledigung vom 8ten ist ein Fortführen der Vertrags-Unterhandlung und ich glaube, darüber, daß der Vertrag vom 26. Juni auf Grundlage des zweiten Musters erfolgt sei, kein Wort weiter verlieren zu müssen.

Alles das zu wiederholen, was ich bezüglich des Schadens bei der Stoffminderung angegeben, halte ich für überflüssig; ich überlasse der Staatsbehörde den Triumph, mich in Betreff der Begriffsaufstellung gemessert zu haben. Die Staatsbehörde hat selbst angeführt, daß das hohe Landesgericht ein Betrugsfaktum eben deßhalb nicht fand, weil es sich nur um einen entgangenen Gewinn und nicht um einen positiven Schaden handelt.

Uebrigens liegen die Aussagen zahlreicher Zeugen, sowie der Montur-Kommissionen vor, und ich muß auf diese Citate zurückkommen.

Hauptmann Strnad hat die Waare vollkommen übereinstimmend mit dem Muster gefunden, und das zweite Muster haben die Sachverständigen vollkommen gleich mit dem ersten gefunden. Hauptmann Prelautsch hat alles vollkommen gut und preiswürdig erkannt. Schneidermeister Nagelstetter sagt, daß die Waare theilweise noch besser als das Muster war; ich berufe mich weiter auf die Aeußerungen des Oberlieutenants Uhl, auf das Gutachten der Stockerauer Montur-Kommission, sowie auf die Aussagen der Sachverständigen, daß die Waare vollständig aus gutem Material, aus Nordamerikanischer Baumwolle gemacht sei.

Die löbliche Staatsbehörde hat sich auf fremdländische Gesetzgebungen berufen, um zu zeigen, daß Benachtheiligungen bei der Quantität und Qualität als Betrug zu betrachten seien; ich glaube nicht, daß wir erst ausländische Gesetzgebungen dazu brauchen, solche Handlungen werden bei uns ebenfalls als Betrug behandelt.

Ich gehe nun zur Reduktion der Sublieferanten über; ich habe den Brief vom 26. September neulich schon interpretirt und nachgewiesen, daß die von dem Aerar bei Richter beanspruchte Reduktion eine thatsächliche Wahrheit sei.

Wenn Richter das eine Nothlüge nennt, so hat er mehr von sich gesagt, als nothwendig war, denn der Brief enthält keine Lüge, da der dringende Wunsch nach Reduktion von Seite des Armee-Oberkommando's wahr ist.

Die Subkontrahenten sind durchaus nicht betrogen worden, sie haben sämmtlich andere Motive für ihr Eingehen in die Reduktion angegeben, als die Irreführung.

Die Einen sagen, daß sie froh waren, aus der Lieferung herauszukommen, die Anderen, daß sie gar nicht so viel Waaren erzeugen konnten; wie man aber Abeles anführen könne, begreife ich nicht. Er erklärt: „ich werde nicht reduziren", im Gegentheil hat er die Faktura übersendet, als er erfuhr, daß von Seite des Armee-Oberkommando's keine Reduktion stattfand, und sich die Ueberzeugung verschaffte, daß trotz der Verhaftung Richter's dessen Firma die Zahlungen fortsetze, und er übersandte früher die Faktura darum nicht, um sich nicht bei Annahme derselben der schlimmen Folge auszusetzen, die Waare wirklich liefern zu müssen.

Es ist aber falsch, daß Abeles gesagt habe, er leide einen Schaden; am Schlusse des Protokolles wo der Befund aufgenommen wird, sagte er:

„Ich kann nicht annehmen einen Schaden erlitten zu haben."

Abeles, dieser kluge Geschäftsmann, hat nicht nöthig, bei den Sachverständigen in die Schule zu gehen, um zu erfahren, ob und um wieviel er beschädigt wurde, daher habe ich mich des Ausdruckes „oktroyirter Schaden" bedient, es war dies eine Oktroyirung, d. h. eine Zuerkennung gegen seinen Willen.

Damit bin ich mit demjenigen, was ich der Staatsbehörde zu entgegnen hatte, zu Ende.

Ich halte mir den §. 253 der St. P. O. und besonders den letzten Absatz desselben gegenwärtig, alle unnützen Wiederholungen zu vermeiden. Gegen den Schimpf, den ich dem Vaterlande angethan haben sollte, habe ich mich bereits verwahrt; warten wir ruhig das Urtheil der Geschichte ab, vielleicht lesen wir in 10 Jahren, was in Rücksicht der Anklage und Vertheidigung gesagt wird.

Dr. Wiedenfeld erklärt hierauf, da die Staatsbehörde in dem der Vertheidigung überhaupt vorgehaltenen Sündenregister jene des Krumpholz nur in wenigen Punkten bedacht habe, kurz zu entgegnen: Die Staatsbehörde, welche die Behauptung der Vertheidigung, daß Ersparniß in der Erzeugung zu machen erlaubt sei, beanstande, könne die Richtigkeit dieser Behauptung im Allgemeinen nicht bestreiten und habe auch nicht nachgewiesen, daß die Ersparnisse in unerlaubter Weise gemacht worden seien. Der Besteller einer Waare habe auf ein bestimmtes Quantum Fäden oder Garn nur dann Anspruch, wenn er dies besonders bedungen hat. Wurde von ihm ein bestimmter Stoff als Ganzes, ohne Rücksicht auf die einzelnen Bestandtheile, bestellt, so sei seinem Rechte Genüge geschehen, wenn er einen Stoff gleichen Aussehens, gleicher Dauerhaftigkeit und Güte wie das Muster erhielt und dies sei hier nach dem Ausspruche der Sachverständigen geschehen.

Die Staatsbehörde verlange, daß im Geschäftsverkehre blos nach Treu und Glauben vorgegangen werde, während doch auch Umsicht und Geschäftskenntniß nicht bei Seite zu setzen seien. Man dürfe sich auf keinen idealen Standpunkt stellen und nicht von dem Gebiete

Digitized by Google

des Rechtes in jenes der Moral hinüberschweifen. Die Zeit, wo jede diplomatische Note der Ausdruck wahrer Gesinnung ist, wo Freund und Feind offen seine Meinung sagt, wo der Kaufmann dem Kunden den Kostenpreis vorrechnet und die Mäßigkeit seines Gewinnes der Kontrole des Käufers unterwirft, wo der Haudlanger in der Monturskommission das ihm vom Lieferanten gebotene Trinkgeld mit dem Bemerken abweist, daß er schon vom Staate bezahlt sei, diese Zeit sei noch nicht da und werde nie kommen. Man müsse bei der Beurtheilung der Handlung, welche unter das Gesetz zu subsumiren sei, sich auf den Standpunkt des Handelnden stellen; konnte er in seiner Handlung nichts Strafbares sehen, so fehle der nach §. 1 des St. G. zum Verbrechen nöthige böse Vorsatz. Auch die Vertheidigung stimme bei, daß das Unrecht der verdienten Strafe zugeführt werden solle, aber sie wolle nicht, daß ein Unrecht da gesehen werde, wo keines vorhanden ist. Auch die Verfolgung eines edlen Zweckes rechtfertige nicht Mangel an Vorsicht in der Wahl der Mittel; daß ein solcher Mangel an Vorsicht stattfand, beweisen die mehreren in diesem sogenannten Unterschleifprozesse vorgenommenen und wieder aufgegebenen Verhaftungen, es beweise dies das Schicksal ihres Klienten.

Freiheit und Ehre seien die höchsten Güter des Mannes, und die Ehre habe das Eigenthümliche, daß jede Verletzung eine Wunde hinterläßt, welche wohl vernarben kann, aber immer sichtbar bleibt. Die Erinnerung an erlittene Schmach könne wohl durch die Zeit abgeschwächt werden, aber nie ganz schwinden. Sein Klient werde diese traurige Erinnerung, wenn auch der hohe Gerichtshof seine Unschuld anerkennt, immer bewahren.

Auf die Frage des Vorsitzenden an den Angeklagten Richter, ob er noch irgend etwas vorzubringen habe, erwiedert dieser:

„Ich bitte den hohen Gerichtshof nur meine Vorlagen zu prüfen, insbesondere meinen Gewinn mit dem zu vergleichen, welchen das Armee-Oberkommando bei meinen Lieferungen gegenüber den Lieferungen Anderer machte. Ich erlaube mir auch noch auf das aufmerksam zu machen, daß ich nicht deßhalb reduzirt habe, um meine Weberei beschäftigen zu können, sondern ich war gezwungen, meine Weberei darauf einzurichten, weil von den Subkontrahenten die ersten Monate wenig oder gar nichts geliefert wurde."

Der Angeklagte Krumpholz, sowie Bayer haben keine weitere Bemerkung zu machen, worauf der Vorsitzende die Sitzung zur Verkündigung des Urtheiles auf Donnerstag 9 Uhr Vormittags vertagt.

Digitized by Google

Sitzung vom 13. Dezember 1860.

Das Publikum erschien heute in solcher Anzahl, daß nicht nur der Gerichtssaal überfüllt, sondern auch auf den Gängen des Gerichtshauses, sowie vor dem Hause eine zahlreiche Menschenmenge versammelt war.

Der Gerichtshof erscheint nach Vorführung der Angeklagten Richter und Krumpholz, sowie des Heinrich Bayer um 10 Uhr und verkündet der Vorsitzende das Urtheil des Gerichtshofes dahin:

Das k. k. Landesgericht Wien hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Franz Richter wegen theils vollbrachten, theils versuchten Verbrechens des Betruges und wegen des vollbrachten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, dann gegen Johann Krumpholz wegen vollbrachten Verbrechens des Betruges und gegen Heinrich Bayer wegen Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach der wider sie durchgeführten Schlußverhandlung zu Recht erkannt:

A. Franz Richter, 52 Jahre alt, zu Buchau in Böhmen gebürtig, katholisch, verheirathet, Mitbesitzer zweier Spinnfabriken und Haupdirektor der k. k. priv. Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, ist

I. schuldig des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. durch Verabfolgung eines Geschenkes von Nordbahnaktien im Werthe von 25.634 fl. 5 kr. Oe. W. an den k. k. Feldmarschall-Lieutenant Baron Eynatten, um ihn bei Entscheidung über Armee-Lieferungen zur Parteilichkeit zu verleiten;

II. wird derselbe von der Anklage wegen Verbrechens des vollbrachten Betruges nach §. 197 St. G. durch listige Aufrechnung eines Betrages von 50.746 fl. 37 kr. Oe. W. beim Devisengeschäft von 20.000 Pfund Sterling zum Nachtheile des k. k. Armee-Oberkommando wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel gemäß §. 287 St. P. O. freigesprochen;

III. wird Franz Richter von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Betruges nach §§. 197 und 201 lit. a und d St. G. durch Anfertigung eines falschen Konto für das k. k. Finanzministerium zum Nachtheile der privilegirten Oesterreichischen Kreditanstalt, dann durch absichtliche Stoffverminderung bei der Lieferung von 4 Mill. Ellen Calico zum Nachtheile des hohen Aerars und durch Reduzirung eines Theiles hievon zum Schaden der Sublieferanten vermöge §. 288 St. P. O. losgesprochen und schuldlos erkannt.

B. Johann Krumpholz, 32 Jahre alt, zu Fleißen in Böhmen gebürtig, evangelischer Religion, ledig, Direktor und Prokuraführer der Franz Richter'schen Fabrik am Smichow bei Prag, wird von dem ihm angeschuldeten Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. d St. G. durch Mitwirkung bei der erwähnten Stoffverminderung zum Nachtheile des Aerars und bei Reduzirung eines Theiles der Lieferung zum Schaden der Sublieferanten gemäß §. 288 St. G. losgesprochen und schuldlos erkannt.

C. Heinrich Bayer, 28 Jahre alt, aus Eger in Böhmen gebürtig, katholisch, ledig, gewesener Agent des Franz Richter, wird von der ihm angeschuldeten Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 311 St. G. gemäß §. 288 St. P. O. losgesprochen und schuldlos erkannt.

Bezüglich der Angeklagten Johann Krumpholz und Heinrich Bayer sind die Kosten des Strafverfahrens nach §. 342 St. P. O. vom Staate zu tragen.

Gründe:

I. Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt betreffend:

Dieses Verbrechen begeht nach §. 105 St. G. derjenige, welcher einen zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht.

Diese Erfordernisse sind im gegenwärtigen Falle vorhanden:

Der k. k. Feldmarschall-Lieutenant Baron Eynatten war im Jahre 1859 Generaldirektor für die ökonomischen Angelegenheiten, und er war vom 28. Mai bis 18. Juli v. J. auch Stellvertreter des k. k. Armee-Oberkommandanten, als solcher hatte er während des Italienischen Krieges auch über die Herbeischaffung der Armeebedürfnisse selbstständig zu entscheiden.

Die Entscheidung über Lieferungen für die k. k. Armee gehört aber zu den Entscheidungen öffentlicher Angelegenheiten, indem unter letzteren solche Angelegenheiten zu verstehen sind, welche das Interesse aller oder doch eines gewissen Kreises der Staatsbürger berühren, was offenbar auch bei Armee-Lieferungen der Fall ist.

Bezüglich der Verabfolgung eines Geschenkes an Baron Eynatten liegt das Geständniß des Franz Richter vor. Es ergibt sich nämlich aus seinen Angaben in den Antworten 17, 19, 27 und 28 seines Verhörs, daß er am 15. Juli 1859 für Baron Eynatten 25 Stück Nordbahn-Aktien um 45.634 fl. 5 kr. Oe. W. gekauft, von demselben aber nur 20.000 fl. Oe. W. zum Ankaufe der Aktien erhalten und sich gleich damals vorgenommen habe, die Differenz oder die Mehrkosten auf sich zu nehmen, indem seine Vermögensverhältnisse ihm gestatteten der Familie Eynatten ein solches Cadeau, d. i. Geschenk zu machen.

Der Angeklagte ist zwar später von diesen Angaben abgewichen und hat auch bei der Schlußverhandlung vorgebracht, daß er für den Baron Eynatten den Einkauf von 25 Stück Nordbahn-Aktien besorgt und nach Abschlag der von ihm erhaltenen 20.000 fl. Oe. W. den restlichen Kaufschilling pr. 25.634 fl. 5 kr. dem Baron Eynatten geborgt und nicht geschenkt habe, so daß ihm derselbe diesen Betrag eigentlich schuldig geblieben sei.

Als Grund dieser späteren Verantwortung gab der Angeklagte wörtlich an: „In dem Momente, als ich jenes Protokoll — die Antwort 19 — diktirte, war es eine Gefühlssache, ich habe meine Forderung aufgegeben — ich habe gedacht, wenn ich es als Cadeau erkläre, hätte ich darüber am wenigsten Auskunft zu geben, ich dachte, wenn ich sage, es ist ein Cadeau, so wird man mich am wenigsten behelligen können."

Allein diese Ursache der gemachten Abänderung der früheren Angaben ist nicht glaubwürdig und nicht geeignet,

Digitized by Google

die Beweiskraft des Geständnisses nach §. 267 St. P. O. zu schwächen.

Aber auch abgesehen von dem Geständnisse wird die Geschenkgebung durch folgende Thatsachen bestätigt.

Hätte der Angeklagte dem Baron Eynatten den Mehrbetrag von 25.634 fl. 5 kr. Oe. W. nicht geschenkt, so würde er die Bezahlung desselben von Baron Eynatten gefordert und auch erhalten haben, weil Baron Eynatten durch die Bestechung des Jung 39.000 fl. eingenommen und später dem Angeklagten auch die vorgeschossenen Reisekosten pr. 4000 Fr. bezahlt hat.

Auch von der Frau Baronin Eynatten hat der Angeklagte nie eine Zahlung begehrt. Die Angabe desselben, daß er die 25 Aktien nicht dem Baron Eynatten, sondern am 16. Juli 1859 durch den Amtsdiener Angel der Frau Baronin in die Wohnung geschickt habe, hat sich nicht bestätigt, indem Angel bei seiner ersten Vernehmung angab, sich nicht darauf erinnern zu können und bei der späteren Vernehmung blos zugestand, Ende August oder anfangs September v. J. ein Packet über Auftrag des Angeklagten in die Wohnung der Frau Baronin getragen und alldort einem Dienstmädchen, das er nicht näher bezeichnen kann, übergeben zu haben; auch ist hiervon weder den vernommenen Dienstpersonen etwas bekannt, noch hat die Frau Baronin, wie sie behauptet, diese Aktien erhalten. Es ist daher anzunehmen, daß der Angeklagte dieselben nicht ihr, sondern dem Baron Eynatten eingehändigt hat, wofür auch der Umstand spricht, daß er am 1. Oktober v. J. vor dem Antritte seines Urlaubes diese 25 Stück Aktien als Depot auf seinen Namen bei der Kreditanstalt hinterlegt hat.

Bezüglich der Erwerbungsart dieser 25 Stück Aktien bestehen mehrere Widersprüche zwischen den Angaben des Baron Eynatten, welcher dem Angeklagten 34.000 fl. zum Ankaufe der 25 Stück Aktien gegeben haben will, zwischen der Aussage der Baronin Eynatten, welche anfangs vorbrachte, dem Angeklagten 40.000 fl. hiezu gegeben zu haben, und der Aussage des Franz Richter, welcher bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Untersuchung gegen Baron Eynatten am 3. Jänner d. J. angab, den Betrag für die 25 Aktien mit circa 34.000 fl. in Banknoten von der Baronin Eynatten eingehändigt erhalten zu haben.

Diese falsche Aussage vor Gericht würde das Verbrechen des Betruges nach §. 199 lit. a St. G. begründen, falls Richter nicht des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt schuldig wäre. Der Beweis des von dem Angeklagten geleugneten bösen Vorsatzes ist nach §. 268 St. P. O. hergestellt.

Als Tag der Geschenkgebung ist der 16. Juli 1859 anzusehen, indem der Angeklagte Richter eingesteht, an diesem Tage die 25 Stück Aktien der Baronin Eynatten in die Wohnung geschickt zu haben, es kommt daher zu beurtheilen, ob der Angeklagte die Absicht hatte, durch dieses Geschenk den Baron Eynatten nach dem 16. Juli v. J. zur Parteilichkeit zu verleiten.

Diese Absicht muß angenommen werden, und zwar dahin gerichtet, daß Baron Eynatten durch das erhaltene Geschenk veranlaßt werde, weitere Lieferungen an den Angeklagten oder an die Kreditanstalt mit Ausschluß anderer Konkurrenten zu überlassen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Angeklagte hat in seinem Briefe an Krumpholz ddo. 25. Oktober 1859 ein Köpenstück — Gradl — verlangt, weil es möglich sei, darin mit dem Aerar ein Geschäft zu machen, wenn die leitende Persönlichkeit vom Urlaube zurückgekehrt sein wird.

Der Umstand, daß dieser Plan wegen der Einleitung der Untersuchung gegen Baron Eynatten rücksichtlich wegen dessen Dienstesenthebung nicht ausgeführt werden konnte, hebt die Strafbarkeit der Handlung nicht auf, weil das Verbrechen des §. 105 St. G. schon durch den Versuch, einen Beamten durch ein Geschenk zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, begangen wird.

Ferner hatte Richter bereits am 14. Juli 1857 eine Eingabe an das Armee-Oberkommando überreicht, mit der Bitte, alle Lieferungen für die Armee an die Kreditanstalt zu überlassen, sowie er auch bei der Schlußverhandlung erklärte, die Absicht gehabt zu haben, die Kreditanstalt zum Staats-Bankier zu machen.

Durch den häufigen Verkehr mit Baron Eynatten während der verschiedenen Lieferungen ist es dem Angeklagten auch gelungen, denselben in der Art zu gewinnen, daß er schon vor dem 16. Juli 1859 sehr begünstigt wurde. Insbesondere ist es als eine Begünstigung anzusehen, daß ihm unterm 26. Juni 1859 bewilligt wurde, anstatt der gebleichten 4 Millionen Ellen Calico in der Breite von 31 Zoll, ungebleichten 30 Zoll breiten Calico zu liefern, indem er dadurch einen Gewinn von wenigstens 7845 fl. Oe. W. erzielte.

Es ist auch in dem Gutachten der k. k. Militär-Kommission vom 22. Jänner d. J. ausdrücklich bemerkt, daß aus dem Verfahren des Baron Eynatten bei der ihm übertragenen Amtsführung ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit sich dafür ergebe, daß demselben die absichtliche Begünstigung mehrerer Kontrahenten zum Nachtheile des Aerars namentlich auch bei dem Kontrahenten Richter zu Grunde liege.

Die Fähigkeit des Angeklagten zur Geschenkannahme ergibt sich daraus, daß der Erstere durch seinen Agenten Kallberg dem Personale bei der k. k. Monturskommission zu Prag Geschenke im Betrage von 400 fl. verabfolgen, und daß Baron Eynatten sich durch Jung mit der bedeutenden Summe von 39.000 fl. Oe. W. bestechen ließ.

II. Betrug durch Anrechnung einer Kursdifferenz aus den im Juli 1859 für das Armee-Oberkommando angeschafften Devisen:

Franz Richter hat in seinem Gesuche vom 7. November 1859 an das k. k. Armee-Oberkommando zur Begründung seines Anspruches auf Vergütung einer Kursdifferenz im Betrage von 50.746 fl. 37 kr. sich auf die ausdrückliche Genehmigung des Armee-Oberkommando berufen. Wird berücksichtigt, daß nach Richter's Angabe und nach dem Ergebnisse der Untersuchung selbst die wichtigsten Geschäfte, wie das Cerealiengeschäft, mündlich abgemacht wurden, so mußte, da der Ankauf der jene Kursdifferenz veranlassenden Devisen im Monate Juli 1859, also zu einer Zeit stattgefunden haben soll, als Baron Eynatten Vorstand des Armee-Oberkommando's war und sich in den Akten keine Verhandlung darüber vorfand, angenommen werden, daß der zur Zeit des eingebrachten Gesuches abwesende Baron Eynatten seine Genehmigung aus-

Digitized by Google

drücklich ertheilt habe. Allein Baron Cynatten hat diese Zumuthung abgelehnt und angegeben, er habe den Richter diesfalls an den Herrn Finanzminister gewiesen. Auch Richter bestätigt dies sowohl in der Voruntersuchung als in der Schlußverhandlung, behauptet aber, den Auftrag zum Ankauf der Devisen im Betrage von 20.000 Pfd. London am 7. Juli 1859 von Baron Bruck erhalten und denselben auf Grund dieses Auftrages durchgeführt zu haben.

Es ist sohin die Berufung auf die ausdrückliche Genehmigung des Armee-Oberkommando's, wie sie von Richter in seiner Eingabe bezogen und auch in der Aeußerung des Baron Bruck und in der Erledigung jener Eingabe angeführt wurde, keineswegs auf Wahrheit beruhend.

Es geht ferner aus den Aussagen Sr. Exzellenz des Edlen v. Plener und des Freiherrn v. Brentano hervor, daß Baron Bruck in jener Angelegenheit nur berathend, nicht entscheidend habe einschreiten können, und Baron Bruck selbst macht in der diesfälligen Aeußerung vom 3. Jänner 1860 keine Andeutung, daß der Auftrag zum Ankaufe von ihm ausgegangen sei, sondern er erkennt nur Cynatten's Angaben und die ziffermäßige Richtigkeit des Konto an.

Der Angeklagte gibt selbst Antwort 376 seines Verhöres an: „Baron Bruck habe zu ihm gesagt: Besorgen Sie 20.000 Pfund London nach dem Kurse des laufenden Tages aus dem Portefeuille der Kreditanstalt," und, fügt der Angeklagte bei, „daß er die Ausführung als wahrscheinlich zulässig in Aussicht gestellt habe." Auch diese Aeußerung des Baron Bruck schließt noch nicht die Deutung aus, daß Baron Bruck nicht anordnen, sondern nur seine Ansicht und die Zweckmäßigkeit ausdrücken wollte, besonders da nicht angenommen werden kann, Baron Bruck habe sich eine Entscheidung in einer Angelegenheit angemaßt, in welcher ihm ein entscheidender Ausspruch nicht zustand. Daß Richter wußte, daß Baron Bruck zur Ertheilung eines solchen Auftrages oder zum Abschlusse des in Frage stehenden Kaufes nicht berechtigt war, folgt aus dem Umstande, daß er sich in seiner Eingabe nicht auf diesen Auftrag berief. Wird weiter noch in Betracht gezogen, daß insbesondere der Avisobrief für das Armee-Oberkommando wohl geschrieben, aber ohne Unterschrift von Richter zurückbehalten wurde, so erscheint Richter's Angabe, Baron Bruk habe ihm den Ankauf von 20.000 Pfund London aufgetragen, nicht blos nicht bestätigt, sondern sogar unglaubwürdig.

Aber auch davon abgesehen, zeigt das Börsentableau der Kreditanstalt, daß der Kauf am 14. Juli 1859 zur Kenntniß der Kreditanstalt gelangte, und daß dabei ohne Bezeichnung eines besonderen Abschlußtages ein mit dem Tageskurse nicht übereinstimmender Kurs angesetzt worden ist. Die Sachverständigen sagen übereinstimmend, daß, da schon einmal bei der Kreditanstalt ein Börsentableau geführt wird, nach kaufmännischer Uebung anzunehmen sei, daß das Geschäft am Tage der Eintragung oder höchstens einen Tag früher abgemacht worden sei, besonders da auch in der Prima-Rota davon keine Erwähnung geschieht.

Aus der Aussage der Zeugen Schiff und Weldinger ergibt sich ferner, daß von Ersterem am 14. Juli v. J. 12.000 Pfund „London" aus dem Depot des Richter und 8000 Pfund „London" aus dem Portefeuille der Kreditanstalt entnommen, zur Entwerfung der Avisobriefe benützt und dann als besonderes Depot hinterlegt wurden, daß sohin auch Richter's Angabe, daß das Geschäft bereits am 7. Juli abgeschlossen worden sei, die Verbuchung mit dem Kurse des 7. Juli und dem Zinsenlaufe von diesem Tage an, sowie die entsprechende Verständigung der betreffenden Parteien veranlaßt worden sei, unrichtig ist, indem Schiff angibt, daß Richter ihn am 13. oder 14. Juli v. J. von dem Geschäftsabschlusse und daß er am 7. Juli stattfand, in Kenntniß gesetzt habe.

Es weisen daher die Eintragung des in Frage stehenden Geschäftes in das Börsentableau vom 14. Juli, die wirkliche Uebergabe der Effekten an diesem Tage und die weitere Verbuchung und die darnach entworfenen Avisobriefe zugleich auf den Abschluß des Geschäftes an diesem Tage hin.

Der Zeuge Schiff gab zwar in der Schlußverhandlung an, daß Richter ihm am 4. oder 5. Juli v. J. mitgetheilt hätte, daß er einen starken Posten „London" verschlossen habe, allein Schiff gibt selbst wieder zu, daß damit noch kein Abschluß erklärt worden sei, was auch daraus erhellt, daß der Kurs nicht nach dem 4. oder 5. Juli, sondern nach einem anderen Tage berechnet wurde, und ebenso auch der Zinsenlauf nicht mit einem jener beiden Tage begann.

Auch Baron Bruck's angebliche Aeußerung, den Ankauf von 20.000 Pfund Sterling in Devisen nach dem Kurse des laufenden Tages zu besorgen, bezeichnet nur, daß der Kurs jenes Tages berechnet werden sollte, an welchem der Ankauf besorgt werden würde.

Da nun weder Baron Cynatten noch Baron Bruck jenen Tag angegeben, an welchem die Besprechung dieses Gegenstandes statthatte, und kein Grund vorliegt, aus welchem Richter durch 6—7 Tage ein abgeschlossenes Geschäft verschwiegen haben sollte, so erscheint auch die Angabe, der Kauf sei am 7. Juli geschlossen worden, nach dem Erörterten nicht glaubwürdig.

Diese Unglaubwürdigkeit wird bezüglich des von Richter an die Kreditanstalt überlassenen Betrages von 12.000 Pfund Sterling noch dadurch erhöht, daß dieser Kauf nur mit Schiff geschehen sein konnte, dieser aber angibt, Richter habe erst am 13. oder 14. Juli 1859 erwähnt, daß aus seinem Depot obiger Betrag entnommen werden könne, daß nebst der Eintragung dieser Summe am 14. Juli auch der Zinsenlauf vom 14. Juli 1859 an bezeichnet wurde, daß Richter in seinen Briefen vom 7. und 9. Juli an Krumpholz die Besorgniß einer bedeutenden Kurssteigerung der auswärtigen Valuten ausspricht und daher nicht angenommen werden kann, daß die Ueberlassung der 12.000 Pfd. London schon am 7. Juli stattgefunden habe. Es ist somit nach dieser Erörterung Richter's Berufung auf die ausdrückliche Genehmigung des Armee-Oberkommando's zur Begründung des Anspruchs auf die Kursdifferenz von 50.746 fl. 37 kr. unwahr und seine nachherige Verantwortung, daß ihm Baron Bruck den Ankauf aus dem Portefeuille der Kreditanstalt am 7. Juli 1859 aufgetragen und er selbst die Ausführung zum Theile auch aus seinem Depot zugesagt habe, unglaubwürdig, dadurch ist der dringende Verdacht des Betruges nach §. 192 und 201 des St. G. B., begangen dadurch, daß Richter fälschlich einen Devisenkauf per 20.000 Pfd. London mit dem Datum 7. Juli 1859 und ebenso fälschlich die ausdrückliche Genehmigung des k. k. Armee-Oberkommando's vorgab und dadurch das Militär-Aerar um die

Digitized by Google

Kursdifferenz von 50.746 fl. 37 kr. benachtheilig'e, gerechtfertigt.

Daß der Beweis der Schuld nicht als vorhanden angesehen wurde, beruht darauf, daß die Aeußerung des Baron Eynatten und jene des Baron Bruck zu erkennen geben, daß Letzterer in der in Frage stehenden Angelegenheit Einfluß genommen habe, daß ferner auch der Zeuge Freiherr v. Brentano, welcher die Aeußerung Bruck's entwarf, bestätigt, Baron Bruck habe ihm zur Benehmung gesagt, die Sache sei in der Wesenheit richtig, wir müssen sie austragen, und daß endlich der Zeuge Schiff bestätigt, er habe nach Richter's Andeutung nur auf die Begebung eines Postens von 8000 Pfd. London gegenüber der Kreditanstalt gerechnet, daß sohin einerseits der Zweifel nicht behoben ist, daß Baron Bruck und Richter das Geschäft wirklich am 7. Juli 1859 in einer Weise besprochen haben, daß Letzterer den Glauben gewinnen konnte, es sei der Kauf aufgetragen und in den entscheidenden Punkten auch geschlossen worden, andererseits aber nicht ausgeschlossen ist, daß Richter, als er dem Schiff die Andeutung jener Begebung machte, gleichzeitig zu erkennen gab, daß der Mehrbetrag von ihm ergänzt werde.

III. a. Betrug durch Anfertigung eines falschen Konto für das Finanz-Ministerium zum Nachtheile der Kreditanstalt.

Was diesen Fall betrifft, so hat der Gerichtshof gemäß §. 268 der St. P. O. eine betrügerische Absicht des Angeklagten nicht angenommen, sondern seine Angaben für wahr gehalten, daß er über Auftrag des Finanzministers Baron Bruck zum Vortheile des hohen Aerars im General-Konto für das Finanzministerium, datirt 31. Dezember 1859, den Kurs bei den verkauften 1.400.000 fl. „National-Anlehen", von „72" auf „77" erhöht und bei den angekauften 1½ Millionen Ungarischer Grundentlastungs-Obligationen um 2½ Prozent niederer angesetzt habe, jedoch nur unter der Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung dieser Aufbesserung im Betrage von 103.750 fl. Oesterr. Währ. von Seite des Verwaltungsrathes, daß er jedoch an der Ausführung dieses Vorhabens durch seine am 9. März d. J. erfolgte Verhaftung verhindert worden sei.

Nach den beschwornen Aussagen des Direktors Hornbostel, der Mitglieder des Revisions-Komité's, Schüller, Wiener und Goldschmid und des Verwaltungsrathes Dr. Gredler hat der Angeklagte der Kreditanstalt gegenüber sich stets redlich und uneigennützig benommen, das Beste derselben nach Kräften befördert und dadurch das volle Vertrauen des Verwaltungsrathes gewonnen, so daß er die nachträgliche Genehmigung der in Frage stehenden Aufbesserung durch denselben desto mehr voraussetzen konnte, als bei der vom Baron Bruck im Einverständnisse mit Richter zum Behufe der Besserung der Valuta und des Kurses der Oesterreichischen Staatspapiere unternommenen, aber mißlungenen Finanz-Operation indirekt auch die Kreditanstalt betheiligt war.

Auch ist zu berücksichtigen, daß beim Cerealiengeschäfte die Kreditanstalt eine Provision von 400.000 fl. bezog, während die Aufbesserung zum Vortheile des Staates nur 103.750 fl. Oesterr. Währ. beträgt. Bei dem Mangel eines Beweises des bösen Vorsatzes des Angeklagten, mithin beim Abgange des subjektiven Thatbestandes, wurde der Angeklagte von der Anklage wegen dieses Verbrechens vermöge §. 288 St. P. O. losgesprochen und schuldlos erklärt.

III. b. Betrug durch Stoffminderung bei der Lieferung von 4 Millionen Ellen Calico zum Nachtheile des Aerars und durch Reduzirung zum Nachtheile der Sublieferanten.

Diese beiden strafbaren Handlungen sind in dem Anklagebeschlusse umständlich besprochen und von der Staatsbehörde im Schlußantrage dahin ausgeführt worden, daß der Betrug mittelst Stoffminderung dadurch verübt worden sei, daß absichtlich statt Nr. 16 Schußgarn Nr. 18 verwendet und auf ¼ Quadratzoll 1 bis 2 Fäden zu wenig eingestellt worden seien.

Es kömmt jedoch zu berücksichtigen, daß Richter Nordamerikanische und nicht Ostindische Baumwolle verwendete, obwohl er hiezu vertragsmäßig nicht verpflichtet war, daß nach dem bei der Schlußverhandlung von den beiden Sachverständigen Weidholz und Schwarz abgegebenen Gutachten die Nordamerikanische Baumwolle besser ist als die Ostindische, so daß Nr. 18 der ersteren Baumwolle dem Nr. 16 von der Ostindischen Baumwolle entspricht.

Ferner bestand für die Monturs-Kommissionen noch keine Vorschrift auch beim Calico die Fäden zu zählen, auch hängt die Qualität der Waare nicht von der Fädenzahl, sondern von der guten Beschaffenheit des Stoffes ab, und es wurde bei der Schlußverhandlung nicht nur von den genannten zwei Sachverständigen, sondern auch von dem k. k. Obersten Georgi, bei der k. k. Monturskommission zu Stockerau, bestätigt daß Richter's Garn von vorzüglicher und besserer Qualität war, als jenes der übrigen Lieferanten, so daß durch die fragliche zu geringhältige Einstellung von Fäden das Allerhöchste Aerar keinen Schaden erlitten hat.

Es fehlt daher der Thatbestand eines Betruges nach den Bestimmungen des §. 197 St. G., da eine wirkliche Irreführung nicht nachgewiesen werden kann, und glaubt das Militär-Aerar allenfalls, daß Richter eine nicht vertragsmäßige Waare geliefert habe, so bleibt demselben der Civilrechtsweg vorbehalten.

In Betreff des angeschuldeten Betruges durch Reduktion bezüglich der vermeintlich Beschädigten Münzberg und Abeles hat der Gerichtshof ebenfalls den Thatbestand eines strafrechtlichen Betruges nicht erkannt, denn Richter schrieb am 26. September 1859 an Krumpholz:

„Heute hat mich das Armee-Oberkommando dringend ersucht, den Stoff-Abschluß auf 3 Millionen zu reduziren. Dringend bitten heißt hier befehlen. Ich ersuche Sie daher unsere Kontrahenten vom Geschehenen zu unterrichten und die Abschlüsse mit denselben in demselben Verhältnisse zu reduziren, als die Reduktion im Ganzen stattgefunden hat."

Dieser Brief enthält aber nicht eine Fiktion, sondern ist im Wesentlichen richtig, indem das k. k. Armee-Oberkommando wirklich den Wunsch einer Reduktion ausgesprochen hat. Dieser Brief war auch nicht geeignet den Münzberg und Abeles irre zu führen und ihnen einen Schaden zuzufügen.

Ersterer erklärte bei der Schlußverhandlung, daß ihm die Reduktion von ¼ des bedungenen Garnes im Oktobe

Digitized by Google

v. J. gelegen kam und er dadurch keinen Schaden litt, weil damals die Geschäfte nicht mehr stockten und er das reduzirte Garn daher auch an andere Parteien absetzte.

Abeles erklärte gleichfalls bei der Schlußverhandlung, daß er durch die Reduktion keinen Schaden erlitt, daß ihn der erwähnte Brief gar nicht berührte, indem er nicht mit dem Armee-Oberkommando, sondern mit Richter den Vertrag geschlossen und diesen auf die Einhaltung des Vertrages oder auf Schadenersatz geklagt haben würde, falls ihm die eingesendete Faktura über das ganze Quantum der vertragsmäßig gelieferten Waare nicht angenommen worden wäre.

Es fehlt daher auch hier der Thatbestand eines Betruges nach §. 197 St. G.

Der Angeklagte mußte daher gemäß §. 288 St. P. O. von der Anklage losgesprochen werden.

B. Diese Lossprechung des Hauptangeklagten Franz Richter hat aus gleichen Gründen auch die Lossprechung des Mitangeklagten Krumpholz zur Folge.

C. Heinrich Bayer hat bei der Schlußverhandlung angegeben, daß er zu dem Schneidermeister Nagelstetter bei der k. k. Monturs-Hauptkommission zu Stockerau am 3ten oder 5. Jänner d. J. am Schlusse der Lieferungen gesagt habe, er werde ihm einmal ein Kreditlos pr. 100 fl. bringen. Nagelstetter bestätigte bei der Schlußverhandlung diese Angabe mit der Bemerkung, daß ihn Bayer niemals zu einer gesetzwidrigen Handlung aufgefordert habe.

Diese unbestimmte Aeußerung enthält nicht das Versprechen eines Geschenkes in der Absicht den Nagelstetter zur Verletzung seiner Amtspflicht oder zur Parteilichkeit zu verleiten, und da demnach der Thatbestand der Uebertretung nach §. 311 St. G. nicht vorhanden ist, so mußte gemäß §. 288 St. P. O. auch dieser Angeklagte losgesprochen und schuldlos erklärt werden.

Der Staatsanwalt meldet gegen dieses Urtheil, insoweit es auf Lossprechung und Freisprechung lautet, die Berufung an und bemerkt, daß er binnen 24 Stunden sich erklären werde, ob er die Berufung aufrecht erhalte.

Der Staatsanwalt erklärt weiter, daß er seinen Strafantrag nur bezüglich jenes Punktes stellen könne, in welchem Richter für schuldig erklärt wurde.

Dieser ist schuldig erklärt des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. Dieses Gesetz enthält zwei Strafsätze: der eine mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre, der andere bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ich finde keinen zureichenden Grund auf die Anwendung des höheren Strafsatzes anzutragen und glaube, daß der mindere Ansatz von 6 Monaten bis zu einem Jahre Anwendung findet.

Als mildernd sprechen für Richter die vielen guten Zeugnisse über sein Vorleben, ferner daß er durch 9 Monate verhaftet ist, was ein großes Gegengewicht gegen die gesetzliche Strafe bildet, ich glaube, daß der h. Gerichtshof unter der Voraussetzung, daß Richter nur des einen Verbrechens schuldig ist, zur Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes berechtigt ist, stelle deßhalb auch keinen bestimmten Strafantrag und bemerke nur, daß der Angeklagte der dem Gerichtshofe in §. 54 St. G. eingeräumten außerordentlichen Milderung würdig erscheint.

Dr. Berger: Es bleibt nun der Vertheidigung des Herrn Richter die letzte und traurigste Pflicht, und wie oft sie auch dieselbe in anderen Fällen geübt hat, von schmerzhaften Empfindungen bemächtigt war sie nie. Sie kämpft jedoch den Schmerz nieder und stellt sich auf den Standpunkt der Familie des Angeklagten, welche ein Anrecht darauf hat, daß die Vertheidigung Alles geltend macht, was zur Milderung des Urtheils dienen kann. Ich erkenne es vollkommen an, daß die löbliche Staatsbehörde dem Standpunkt der Humanität heute vollkommen gerecht geworden ist, und wenn sie sich nicht auf eine minutiöse Ausführung aller einzelnen Milderungsumstände einließ, so erkenne ich es vollkommen an, daß sie dem Milderungsrechte dieses h. Gerichtshofes nicht entgegen tritt. Ich, auf dem Standpunkte der Familie, vom Gesetzesstandpunkte aus, in der Verpflichtung, die Milderungsumstände im Sinne des Gesetzes selbst, im Sinne der Textirung desselben anzuführen, unterziehe mich dieser Obliegenheit und glaube, daß für den Angeklagten nicht etwa blos ein tadelloses Vorleben im gesetzlichen, banalsten Sinne des Wortes, sondern daß für ihn eine ausgezeichnete Vergangenheit als Mensch, als Bürger, als Industrieller, ja auch als Vorstand jener Anstalt spreche, deren Hauptdirektor er war. Dieses alles wird durch die Zeugnisse, welche schriftlich und mündlich vor diesem h. Gerichtshofe abgelegt wurden, außer Zweifel gesetzt.

Der h. Gerichtshof selbst hat in seinen Motiven bezugs des 3. Anklagepunktes ausgesprochen und anerkannt, daß die Gebarung des Verurtheilten bezüglich der Kreditanstalt stets die äußerste Interesselosigkeit bewies und stets eine solche war, welche nur das Wohl der Anstalt im Auge hatte. Auch aus den anderen Motiven ergibt sich, daß der Angeklagte gegenüber dem Staate die Geschäfte, die ihm obgelegen, mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Energie zum Vortheile des Staates besorgte. Seine Vergangenheit ist daher eine ausgezeichnete.

Ich führe aber weiter bezüglich desjenigen Faktums, welches die Verurtheilung zur Folge hatte, den gesetzlichen Milderungsumstand an, daß es nach der Motivirung des Gerichtshofes weniger die freie Entschließung des Angeklagten, als vielmehr die durch das Verhalten des FML. Cynatten dargebotene Gelegenheit war. Das Geschäft zwischen beiden ging in einer solchen Weise vor sich, daß es sich unwillkürlich zu einem Cadeau gestaltet haben mag, wie der hohe Gerichtshof sagt. Dabei ist keine verbrecherische Selbstbestimmung, es ist vielmehr ein Sichgehenlassen, ein passives Verhalten, eine Veranlassung durch fremde Gelegenheit, als verbotenes Anbieten selbst. Weiter geht hervor, daß, wenn die Geschenkgebung erfolgt ist, sie weniger das eigene Interesse des Angeklagten bezweckte, und sie erfolgt sein mochte mit Rücksicht auf jene Geschäfte, welche Richter für die Kreditanstalt besorgte. Es geht aus dem ganzen Beweisverfahren und aus dem, was der hohe Gerichtshof seinen Motiven unterlegt, durchaus nicht hervor, daß der Angeklagte dabei irgend ein eigenes Interesse bezweckte. Sein Gewinn bei dem Geschäfte war, wie sich dies im Laufe des Beweisverfahrens ergab und von allen bestätigt wurde, verschwindend klein und

Digitized by Google

von solcher Beschaffenheit, daß der Angeklagte nimmer ein Cadeau von 26.000 fl. der Familie Gynatten hätte verabreichen können. Es kommt weiter hinzu, daß dem hohen Aerar durchaus kein Schade, weder ein materieller noch ein moralischer, zugefügt wurde. Auch dies ist im Sinne des Gesetzes ein Milderungsgrund. — Die löbliche Staatsbehörde hat selbst die lange, sehr lange Haft des Angeklagten geltend gemacht, ich füge hinzu, daß er nicht nur eine lange Haft, daß er eine Schuhverhandlung zu bestehen hatte, wie sie in den Annalen der Gerichtspflege unerhört ist, eine Verhandlung von fünf Wochen, unter den qualvollsten Agitationen, die allein genügend ist um eine Sühne für das größte Verbrechen zu bilden, wenn ich es so nennen darf.

Endlich auch noch die Familie des Angeklagten; auf sie lege ich den vollen Accent, da ich in dieser Richtung als Anwalt derselben spreche. Für Herrn Richter ist der Schuldspruch die schwerste Strafe, ein Tag mehr oder weniger ist für ihn gleichgiltig, aber für seine Familie nicht, und wenn ich alle die Milderungsgründe geltend mache, so geschah es deßhalb, weil es für seine Familie eine Lebensbedingung ist, daß das Haupt derselben der verlassenen Familie zurückgegeben werde. Ich glaube, daß auf Grund all dieser Milderungsgründe der §. 54 St. G. in umfassendster Weise angewendet werde; auch beantrage ich, daß, nachdem die Staatsbehörde sich eine 24stündige Frist zur Ausführung der Berufung vorbehielt, nach Maßgabe dieser Ausführung, wenn solche auf Verzichtleistung lautet, der Angeklagte sofort entlassen werde, da dann der §. 156 lit. a St. P. O. keine Anwendung mehr findet.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und nach einer halbstündigen Berathung verkündet der Vorsitzende das Urtheil des Gerichtshofes: Franz Richter wird wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G., unter Anwendung der §§. 54 und 55 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer Eines Monates, verschärft mit zweimaligem Fasten, dann zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt; auch sind die als Geschenk gegebenen Nordbahnaktien im Werthbetrage von 25.634 fl. 5 kr. Oe. W. zum Armenfonde der Stadt Wien zu erlegen.

Richter, über das Rechtsmittel der Berufung belehrt, weist auf seinen Vertheidiger hin, und dieser bittet um Zustellung einer Abschrift des Urtheils.

Sohin wurde die Verhandlung geschlossen.

(Der k. k. Staatsanwalt gab nachträglich die Erklärung ab „auf die Berufung gegen die Lossprechung des Richter und Krumpholz von dem Verbrechen des Betruges durch Stoffminderung und Reduzirung der Lieferung der Sublieferanten zu verzichten, in Folge dessen Krumpholz sogleich auf freien Fuß gestellt wurde.

Im Uebrigen wird die Berufung aufrecht erhalten.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

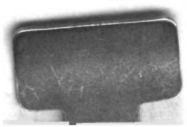

Digitized by Google

Digitized by Google